50. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1897. | II. Heft.

Ein neues Beispiel von missglücktem Eifer.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

Wer in dem schönen Buche von Erzbischof Zardetti über Nordamerika die Schilderung der Geyserregion liest, der mag daraus neben der Bewunderung für die Werke Gottes auch einen neuen Grund zur Beruhigung inmitten all der Wirren unserer Zeit schöpfen.

Da führt uns der Erzähler mit sich durch das wunderbare Thal des Feuerlochflusses, nicht ohne uns vorher zur Indifferenz zu mahnen. Und das ist wohl vonnöthen. Denn an tausend Krater speien rechts und links neben dem Wege siedendes Wasser und brodelnden Dampf himmelhoch in die Luft. Alles zischt und kocht, und jeden Augenblick glaubt man, der Boden müsse versinken. Aber nur ruhig, es ist nicht so gefährlich. Zwar gährt es bis tief hinein in die Eingeweide der Erde, zwar mischt sich alles ineinander, weiß, blau, grün, roth, gelb und purpurn, siedender Schwefel, flüssiger Kiesel, eiskaltes Wasser, aber zuletzt siegt doch wieder die ewige Sonne und stellt diese romantische permanente Ausstellung von Kraftleistungen Vulcans und Plutos triumphierend mit ihrem majestätischen Glanz in Schatten.

Mit diesem Bilde mögen wir uns trösten, wenn ein Blick auf die Gegenwart manchmal den Eindruck in uns hervorruft, als bewegten wir uns durch ein moralisches und sociales Feuerlochthal.

Zwei Eigenschaften hat unsere Zeit und Gesellschaft jedenfalls mit jener Gegend gemein, ein ganz unheimliches Gähren und die wunderlichste Mischung von Gegensätzen.

Dass die sociale, die politische, die moralische Lage der Dinge unhaltbar ist, darüber sind alle einig. Die Politik des Gehenlassens

und des Zuwartens ist gründlich abgethan, das beweist am besten der Untergang des Liberalismus und des Conservatismus. Die Führer der öffentlichen Meinung suchen eine neue Ordnung der Dinge, — nein, das wäre zu wenig gesagt, sie suchen neue Dinge, neue Elemente aller Dinge, kurz eine neue Welt zu schaffen, eine neue Moral, eine neue Kunst, eine neue Wissenschaft, neue Denkgesetze, selbst neue mathematische Gesetze, vor allem aber eine neue, zeitgemäße Religion.

Die tonangebenden Geister glauben, man könne, wenn man anders die Welt nochmal zu religiösen Anschauungen zurückführen wolle, gar nicht tief genug greifen und nicht gründlich genug umändern und neu schaffen. Das heutige Geschlecht sei nun einmal definitiv und hoffnungslos unzugänglich für die veralteten Dogmen und die verrosteten Gesetze des überlebten officiellen Christenthums. Es handle sich also einzig um die Wahl, entweder der nach Wahrheit dürstenden Mitwelt etwas vollständig Neues zu bieten, was mit ihren Grundsätzen übereinstimme, oder sie einfach ohne einen vernünftigen Versuch zur Rettung und ohne Erbarmen mit ihrer geistigen Noth der Irreligiosität und dem Verderben zu überlassen.

Dieser Zustand der Dinge erklärt uns einigermaßen, wie die seltsamen, oft ganz unnatürlichen Verbindungen zustande kommen können, von denen wir beständig Zeugen sein müssen. In einer Masse, die sich derart in ihre letzten Bestandtheile zersetzt hat, dass sie in einen Zustand der Flüssigkeit übergegangen ist, müssen nach einem selbstverständlichen Gesetze die einzelnen Elemente einander aufsuchen, soweit nur irgend eine verwandte, anziehende Kraft in ihnen wirksam ist. Ob sie auf die Dauer beisammen bleiben, ob sie eine neue Gruppe bilden, ob und wie bald sie wieder auseinandergehen, das hängt davon ab, ob hier die anziehenden oder dort die abstoßenden Kräfte das Uebergewicht haben. Aehnlich müssen wir so manche Erscheinungen unserer Tage beurtheilen, die ja gewiss dazu angethan wären, uns mit Besorgnis zu erfüllen, wenn wir uns nicht mit dem Gedanken trösten könnten, dass die Scheidung schon wieder eintreten werde, sobald die ersten Wirbel, die der allgemeinen Auflösung folgen mussten, vorüber sind.

Zu den Verbindungen dieser Art rechnen wir beispielshalber die Socialdemokratie, überhaupt die sogenannte demokratische Bewegung, die ihr Anwachsen und ihre Macht sicherlich dem Beitritte

vieler höchst achtungswerter Elemente verdankt, die jedoch dieses Uebergewicht nur solange bewahren kann, als sie die guten Bestandtheile nicht abstoßt und zur Ausscheidung zwingt. Anderwärts — wir hüten uns aus Schonung Namen zu nennen — müssen wir das Unglaubliche erleben, dass sich eine katholisch-conservative Richtung von ihrem Hasse gegen eine eben herrschende, durchaus katholische demokratische Partei soweit fortreißen lässt, ein Bündnis mit Radicalen einzugehen, die aus ihrer Feindschaft gegen Religion und Kirche kein Hehl machen. Der merkwürdigste Fall einer solchen, diesmal freilich nur vorübergehenden Vereinigung war aber das internationale Religionsparlament von Chicago.

Wir haben unsere Ansicht über diese einzig dastehende Veranstaltung schon wiederholt ausgesprochen und finden bis jetzt keinen Grund dazu, unser Urtheil im Wesentlichen zu ändern, sind aber selbstverständlich bereit, dies sofort zu thun, wenn uns andere Gesichtspunkte eröffnet werden, die gewichtigere Gegengründe bieten.

Nun aber hat inzwischen diese Angelegenheit einen ganz neuen Gang genommen. Dieser Congress soll demnächst von Amerika nach Europa verpflanzt, ja womöglich zu einer dauernden, die ganze Welt durchwandernden Einrichtung gemacht werden. Der nächste und wahrscheinlich entscheidende Versuch dazu soll im Jahre 1900 auf der Weltausstellung zu Paris gemacht werden. Der, der sich dieses Planes mit dem äußersten Feuereifer bemächtigt hat, ist ein katholischer Priester, Herr Abbé Victor Charbonnel aus Paris. Seit Jahr und Tag verficht er seinen Gedanken in allen Zeitschriften, sammelt beistimmende Zuschriften in der ganzen Welt und hält öffentliche Conferenzen nicht bloß in katholischen Kreisen, sondern selbst in calvinistischen Städten wie Lausanne, Neufchâtel und Genf.

Man muss von der Nützlichkeit eines solchen Unternehmens zum voraus bis zu dem Grade überzeugt sein, dass jedes Bedenken eines besonnenen Mannes ohne sachliche Untersuchung als selbstverständliche Thorheit oder als persönliche Beleidigung aufgefasst wird, wenn man sich, wie es Herr Abbé Charbonnel thut, darüber erzürnt, dass ernste und überlegende Geister an die Erörterung der ganzen Frage mit der Voraussetzung herantreten, die Verhältnisse seien in Europa bedeutend anders als in den Vereinigten Staaten. Selbst Msgr. Harlez, der einzige katholische Geistliche, der sonst ohne Einschränkung, ja mit Enthusiasmus dem Plane zugestimmt hat,

sieht sich genöthigt, drei Bedingungen zu stellen. „Vor allem, sagt er, müssen Maßregeln getroffen werden, damit nicht in unserem unglücklichen Europa, zumal unter dem Einflusse der Ideen, denen Frankreich und Paris heute preisgegeben sind, damit nicht hier die Freidenker die Leitung einer religiösen Versammlung in die Hände bekommen." Dann verlangt er, dass „den Sitzungen des Religionsparlamentes ein ruhiger und regelmäßiger Verlauf gewährleistet werde", und endlich, „dass dem Katholicismus der Platz gesichert werde, der ihm gebürt."[1])

Wenn diese drei Voraussetzungen erfüllt wären, namentlich die letztgenannte, dann, wir gestehen es offen, würden wir für unsere Person auf diesen Congress zwar nicht so glänzende Hoffnungen setzen wie Msgr. Harlez, aber wir würden gerne gestehen, dass man ernstlich und lang alles Für und Wider abwägen müsse, ehe man den Vorschlag als unannehmbar zurückwiese. Jedoch wer mag sich vorstellen, dass diese Forderungen zugegeben würden?

Das ist übrigens nur ein aus äußerlichen Schwierigkeiten hervorgehendes Bedenken. Viel bedeutender ist, wenigstens nach unserem Erachten, eine andere, innere Schwierigkeit. Sie hat der Oratorianer P. Baudrillart, Duchesnes Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Geschichte, in seinem Antwortschreiben angedeutet. Die Franzosen, meint er, sind kein so religiöses Volk, dass sie ein solches Schauspiel ohne Gefahr sehen könnten.[2])

In dieser Form möchten wir nun zwar den Einwurf nicht erheben. Wir glauben, dass ein religiöses Volk, dass eine sehr religiöse Stadt eine solche Religionsausstellung am allerwenigsten ertrüge, wenn auch der Schaden ein anderer wäre. Das, was jener Einwand im Auge hat, trifft eben allenthalben zu, bei eifrigen wie bei lauen Christen. Alle sind in Gefahr Aergernis zu nehmen, die einen so, die andern anders. Dass die Franzosen davon nicht ausgenommen sind, das hat niemand besser bewiesen als eben Herr Abbé Charbonnel. Er hat sich durch den Gedanken, der ihn völlig in Beschlag genommen hat, in eine Stimmung — hoffen wir, dass wir nicht sagen müssen in eine Richtung hineintreiben lassen, die so bedenklich an den Fundamenten des Katholicismus und der Kirche rüttelt, dass wir fürchten, er vor allem habe, soweit es auf die Katholiken ankommt, das Zustandekommen des Congresses ein- für allemal unmöglich gemacht.

[1]) Revue bleue. 23. Nov. 1895. IV., 4, 650. — [2]) Ebda.

Wir meinen hier nicht die bedauerliche Bitterkeit und Geringschätzung, womit er seine Widersacher unter den Katholiken behandelt. Wer Fragen des öffentlichen Lebens, die verschiedene Meinungen zulassen, öffentlich behandelt, der muss sich Widerspruch gefallen lassen. Das war ewig so, und heute gilt das mehr als je. Die Zeiten sind wahrhaftig nicht derart, dass einer, der sich offen den Menschen gegenüberstellt, ohne heftige Angriffe, ohne verletzende Unterstellungen, ohne wehethuende Entstellungen durchkommen kann, und wenn er die gerechteste Sache vertritt. Wer sich darauf nicht gefasst macht, wer das nicht ertragen kann, wer sich dabei nicht in die Rolle Christi hineinfinden kann, der thut besser, sich ins Dunkel zu vergraben. Man mag es also bedauern, dass Herr Abbé Charbonnel manche Angriffe hinnehmen musste, die gewiss zu weit giengen. Das konnte ihm aber nicht unerwartet kommen. Das musste ihn nur auffordern, seine Meinungen abermals und desto schärfer selber zu prüfen. Aber es berechtigt einen katholischen Priester nicht zu so unwürdigen Ausfällen, in denen er sich nun gefällt. Dieser „intolerante Katholicismus", sagt er, wisse für gewöhnlich nur mit Beschimpfungen, Verleumdungen, Lügen und Denunciationen umzugehen. Man müsse zwar immer bei irgend jemand Ketzer sein. Aber wenn solch „erbärmliche Leute", die nur die „alten clericalen Fetzen" an sich trügen, wenn diese einen mit diesem Worte bedienten, dann sei er „stolz darauf, bei ihnen ein Ketzer zu sein." Und dann beklagt er sich, man habe ihn mit „groben Worten bedient, die sonst nirgends als in der Welt der Sacristeien Curs hätten!"[1])

Jedoch das ist es nicht, was wir mit unserer Warnung meinten. Solche Ausdrücke, die ein in der Selbstbeherrschung nicht ganz geübter Geist hie und da, von der Aufwallung übermannt, sich trotz des besten Willens entfallen lässt, verzeiht man und benützt sie nicht dazu, um über den Mann selber ein ungünstiges Urtheil zu fällen.

Was uns aber mehr Besorgnis einflößt, das sind verschiedene, wie es scheint grundsätzlich gemeinte Aeußerungen über die Aufgabe der Kirche und der Theologie in unseren Tagen, die Herr Abbé Charbonnel bei dieser Gelegenheit veröffentlichen zu müssen glaubt.

Wir wollen gerne auch hier die augenblickliche Erbitterung als Grund zur Entschuldigung gelten lassen. Nichtsdestoweniger können wir

[1]) Semaine littéraire no. 1 2. 29. Nov. 1896. p. 768.

die Befürchtung nicht verhehlen, der Herr Abbé sei auf dem Weg, ein neues trauriges Beispiel dafür aufzustellen, welche Verwirrung in den Geistern jenes ungezügelte Gähren der Ideen anrichten kann, von dem wir oben gesprochen haben, und zu welch bedenklichen Verbindungen sich einer leicht in diesem Zustande fortreißen läßt.

Von diesen Verbindungen lange zu reden ist kaum nöthig. Wenn ein Mann, der sich als Parteigänger der „christlichen Demokratie" aufspielt und sich seiner demokratischen Gesinnungen rühmt, wenn dieser seine Stütze bei den Liberalen sucht, wenn sich ein Mann, der das Christenthum erneuern zu wollen vorgibt, mit Verehrung auf Renan beruft, wenn ein katholischer Priester Herrn Hollard, „Pastor einer freien Kirche" beim Publicum mit der Empfehlung einführt, er sei es gewesen, zu dem „der große Taine" — sonst ein getaufter Katholik — auf dem Todbette seine Zuflucht genommen habe,[1]) so genügt das, um ihm das Wort „Liaisons dangereuses" ins Gedächtnis zu rufen, ein Wort, an dessen Stelle er selbst ohne Zweifel über kurz oder lang den Titel eines anderen bekannten Literaturwerkes setzen wird, das Wort „Illusions perdues".

Umsomehr scheint es nöthig, einen Blick in das Tohu-Wabohu von sogenannten modernen und allermodernsten Ideen zu thun, die in diesem Geiste gähren. Uns ist schon lange in der Literatur kein Mann mehr begegnet, der die widersprechendsten Ausgeburten der öffentlichen Tagesmeinung so kritiklos mit offenem Munde eingesogen hätte und nun dem Wühlen und dem Wuchern all dieser Pilze in seinem Innern so hilflos gegenüberstünde.

Er will den katholischen Glauben, oder vielmehr, wie er vorsichtig sagt, die Wahrheit nicht preisgeben. Er will „aber auch nicht einer Secte angehören, sondern der Gemeinschaft der freien Geister, die die Wahrheit lieben und die Christo auf Erden und im Himmel folgen." Er „will dem engen Bann einer Particularkirche entrinnen, um unter freiem Himmel zu leben, im vollen Lichte, um mit eigenen Augen zu sehen und der Wahrheit demüthig aber entschlossen zu folgen, mögen auch die Wege, wohin sie führt, noch so steil oder einsam sein."[2])

Das, behauptet er, sei „die Richtung des amerikanischen Katholicismus eines Gibbons, eines Ireland, das die Gesinnung von Lacordaire, Lamennais und Montalembert."

[1]) Revue bleue 30. Nov. 1895. IV, 4, 691. — [2]) Semaine littéraire no. 152, p. 567.

„Die katholische Kirche muss, fährt er fort, diese Umwandlung in sich vornehmen, will sie anders auf die Massen den moralischen und den socialen Einfluss ausüben, zu dem sie gesendet ist."

Zum Glück „begünstigt der Liberalismus Leos XIII. diese Emancipation der Geister und erlaubt dem jungen Clerus, seine Stimme mit einer Kühnheit zu erheben, die zu anderen Zeiten als Empörung gegolten hätte."

Denn es ist kein Zweifel, dass „der junge und der niedere Clerus und die im Lehrfach, zumal an den Universitäten wirkende Geistlichkeit den modernen Gedanken erfasst und ihn mit Freiheit nicht bloß auf die Fragen der Disciplin, sondern auch auf die des Dogmas und der Lehre anwendet." „Viele katholische Priester denken so, auch unter denen, die das nicht offen auszusprechen wagen."

„Es handelt sich darum, die römische Kirche zu einem lebendigeren und wirksameren Glauben zurückzuführen, zu einer thätigeren Mitwirkung mit der moralischen und socialen Erneuerung der Welt, die im Werke ist", und ihr „mehr Berührung mit der Welt" zu verschaffen, um sie dadurch „toleranter" zu machen.

„In der Zeit, in der wir leben, muss das Christenthum, von dem der Katholicismus nur eine besondere Gestaltung ist, vor allem den demokratischen Geist des Evangeliums hervorheben, und die Pflichten der Liebe, der Gerechtigkeit und der Frömmigkeit verkündigen."

„Nur zu lange hat man den Bedrückten immer nur von Geduld und Ergebung gesprochen, die doch nur eine passive Tugend ist. Jetzt heißt es thätig auftreten, um den Unglücklichen das irdische Dasein erträglicher zu machen."[1])

Diese Ideen zu verbreiten, behauptet Herr Charbonnel, sei nun die Zeit gekommen. Es handle sich darum, „die heilige Liga der Religion gegen die Irreligion" zu predigen. Freilich müsse man zu dem Zwecke „die verrückten Kniffe (la frénésie chiquanière) der Scholastik, der Concilien und der Religionsgespräche" fahren lassen und die „demüthige Idee einer Art von liberalen Evolution im Katholicismus" annehmen. Aber zum Glück würden auch dazu die

[1]) Conferenz zu Lausanne am 21. October 1896. (Gazette de Lausanne, 23. Oct. 1896). Wir berufen uns auf dieses Blatt und nur auf dieses, weil Herr Charbonnel selber den Lausanner Blättern mit dem wärmsten Danke das Zeugnis ausstellt, dass sie mit einer „einzigen Schärfe" eine „treue Wiedergabe" seiner Vorträge gegeben haben, mehr als das sonst irgendwo geschehen sei. (Semaine littéraire, no. 152, 567. ff.)

Geister mehr und mehr reif. Im jungen Clerus rege es sich, um einer „weiteren und liberaleren und moderneren Auffassung vom herkömmlichen Katholicismus und selbst vom christlichen Glauben den Weg zu bereiten."

Diesen Bestrebungen soll der geplante Religionscongress zum Durchbruch und zum Sieg verhelfen. „An der Schwelle zweier Jahrhunderte soll die evangelische und erlösende Wahrheit von der Vaterschaft Gottes und von der Bruderschaft der Menschen verkündigt werden." Da sollen „alle denkenden Geister erkennen, was es um die unbestrittenen modernen Errungenschaften ist, das Recht jedes freien Gedankens, jeder aufrichtigen Ueberzeugung, ja selbst jedes unruhigen Forschens." „So wird unter uns jene unsichtbare Kirche erscheinen, in der sich zu einer einzigen Seele die Seelen aller derer vereinigen, die auf Erden glauben und beten."[1])

Wir enthalten uns jedes harten Wortes über Herrn Abbé Charbonnel. Wir wollen gerne zugeben, dass er von einer guten Absicht ausgegangen sei, und dass er noch jetzt persönlich des guten Glaubens lebe, dem Katholicismus und den religiösen Bedürfnissen der Zeit einen wahren Dienst zu erweisen. Selbst wo manche seiner Aeußerungen schlechterdings nicht zu rechtfertigen sind, da wollen wir wenigstens ihn entschuldigen, indem wir seinen ungestümen Enthusiasmus in Rechnung bringen, die Verstimmung darüber, dass seine Vorschläge vielfach auf so heftigen Widerstand unter den Katholiken stießen, und die erste Freude über das begeisterte Zujubeln, das ihn auf protestantischem Boden empfieng.

Herr Abbé Charbonnel macht den Eindruck eines enthusiastischen oder vielmehr eines nervös aufgeregten Mannes, den der Ruf: „Heraus aus der Sacristei!" wie ein Feuerlärm des Nachts überrascht und so fortgerissen hat, dass er sich in dem Gewirr der Straßen, in das er sich halb schlaftrunken gestürzt hat, wie man zu sagen pflegt, nicht mehr recht auskennt. Hoffen wir, dass er bei einiger Ernüchterung den Weg zur Sacristei und zur Kirche wieder zurückfinden werde!

Schlimmer wäre es freilich, wenn sein Bewunderer Henry Bérenger das, was er für ihn sagt, auch in seinem Namen sagte. Dieser spricht von dem Wiederaufleben des „christlichen" oder wie er sich lieber ausdrückt, des „neuchristlichen", des „idealistischen" Geistes, zu dem in Frankreich Vogüe, Bourget, Brunetière, Abbé

[1]) Semaine littéraire, no. 152, p. 565, ss.

Klein, Charbonnel und so viele andere beigetragen hätten, im Anschluss an die amerikanische Richtung, die Cardinal Gibbons und Erzbischof Ireland verträten. Sie hätten es gewiss ehrlich und ernstlich gemeint. Sie wollten alle den neuen Curs einschlagen, alle den „neuen Geist" fördern. Sie wollten den Katholicismus mit dem „modernen Geist der Wissenschaft und der Demokratie" versöhnen. Aber sie hätten sich getäuscht und betrogen gefunden. Sie hätten alsbald entdeckt, dass sie sich nur zu Werkzeugen des alten Ultramontanismus hätten hergeben müssen. Und das könnten und wollten sie nicht. Nunmehr begriffen sie, dass sie sich lossagen müssten; sie wollten „Neu-Christen" werden, aber nicht „Neu-Katholiken". Sie hätten sich der Bewegung durchaus parteilos angeschlossen; jetzt sagten sie sich von ihr los als entschiedene — „Anticlericale".[1])

Indess, wir haben bis jetzt keinen Anhaltspunkt dafür, dass Herr Abbé Charbonnel selbst dieser Richtung bis zu diesem Aeußersten folgen wolle. Deshalb glauben wir noch immer bei ihm persönlich aufrichtige Ueberzeugung und gute Absicht voraussetzen zu dürfen.

Aber wenn wir der Person gegenüber jede Schonung üben, so können wir zur Sache nicht schweigen. Hier ist nicht bloß der katholische Boden verlassen, wie wir es jüngst an der Schrift von P. Royer fanden, sondern es sind die Grundlagen der christlichen Offenbarung selber in Frage gestellt, wenn nicht schon umgestoßen.

Das ist ein warnendes und zugleich lehrreiches Beispiel für uns alle, für die insbesonders, die sich von Gott mit der großen Aufgabe betraut fühlen, auf die öffentlichen Zustände einzuwirken und den socialen, den sittlichen und den religiösen Bedürfnissen der Zeit mit Wort oder That zuhilfe zu kommen.

Dazu bedarf einer vor allem des innigsten Anschlusses an alles, was Gott durch seine heilige Kirche zu glauben und zu thun befiehlt. Dazu bedarf er zweitens außer dem Geiste des Glaubens den des Gehorsams und der Disciplin, mit anderen Worten, des wahrhaft kirchlichen Geistes, der bereit ist, in allem den Weisungen der Kirche zu folgen; in allem sagen wir, nicht bloß in dem, was er als eine Billigung seiner eigenen Richtung mit mehr oder weniger Recht betrachtet, sondern auch in dem, worin sie seiner Meinung entgegensteht, und gerade hierin besonders. Dazu bedarf es drittens einer starken Selbstbeherrschung. Wer sich selbst nicht meistern kann,

[1]) Revue der Revuen XX, 109. ff. (15. Jan. 1897).

wie will der die Zeit bemeistern? Viertens aber ist einleuchtend, dass einer auf diesem gefährlichen Boden nur dann Hoffnung auf Erfolg, ja mehr noch, auf Bewahrung vor eigenem Schaden hat, wenn er der obersten Christenpflicht, des Gebetes, nicht vergisst. Wer glaubt, seine Thätigkeit zum Besten der Kirche und der christlichen Sache entbinde ihn des Betens, der ist so gut wie verloren.

Wenn einer diese vier Bedingungen erfüllt, dem rufen wir ohne allzugroße Sorge ein kräftiges Vorwärts zu. Es ist ja gar kein Zweifel, dass die Bedürfnisse der Zeit auf allen Gebieten, auf dem der kirchlichen Wissenschaft wie auf dem des kirchlichen und des socialen Lebens, neue Wege und Maßregeln, mit anderen Worten, einen entschiedenen Fortschritt heischen. Aber dieser Forderung wird nur der ohne Schaden für sich und zum wahren Nutzen der Welt gerecht werden können, nur der, sagen wir, der sich im Rücken durch den beständigen Zusammenhang mit dem Glauben, mit der Lehre, mit der Disciplin und mit dem Leben der Kirche gedeckt hat.

Je öfter uns Beispiele begegnen, die uns zeigen, wie leicht einer beim besten Willen auf diesen gefährlichen Wegen selber irre geht und die gute Sache gefährdet, desto lauter predigen uns solche Missgeschicke die große Wahrheit, dass wir unser Heil und das Heil der Welt nur im Anschluss an Christus und seine Kirche finden können.

Der Mann, von dem wir diesmal gesprochen haben, ist auch einer von denen, die mit den Ideen von „Christus als Volksmann", vom „Evangelium der Unterdrückten", vom „demokratischen Geiste des Evangeliums", wie ein protestantischer Pfarrer zu Straßburg am 29. October 1896 öffentlich von sich und seinen Genossen, den „Jungen" sagte, — „bis zum Platz voll" sind.

Wohin eine solche Gesinnung und eine solche Gährung führt, das haben wir eben beobachtet. Möge uns diese Betrachtung anspornen, von neuem und mit noch glühenderer Begeisterung als je Treue zu schwören, Treue bis in den Tod gegen den und gegen die Kirche dessen, der von sich selber sagt: Der Geist des Herrn ist über mir, darum hat er mich gesalbt und mich gesendet, den Armen das Evangelium zu verkündigen, zu heilen, die zerknirschten Herzens sind, den Gefangenen Erlösung, den Blinden das Gesicht anzukündigen, das gnadenreiche Jahr des Herrn und den Tag der Vergeltung zu melden.

Praktische Bemerkungen über Generalbeichten und deren Abnahme.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. Br.

Zweiter Artikel.

Im ersten Artikel wurde die Frage erörtert, was von den Generalbeichten zu halten ist, inwieferne und wann sie nothwendig, nützlich oder schädlich sein können. Im vorliegenden Artikel soll uns die Frage beschäftigen: Was hat der Beichtvater bezüglich der Generalbeichten zu beachten und zu beobachten? Wir fassen die Antwort in zwei Punkte zusammen: I. Er soll sie thunlichst befördern; II. er soll sie sorgfältig und gewissenhaft abnehmen.

I.

Wodurch kann nun der Beichtvater die Ablegung von Generalbeichten befördern? Hauptsächlich und ordentlicherweise dadurch, dass er a) zu solchen ermuntert, b) zu ihrer Abnahme sich recht bereitwillig zeigt, c) dazu behilflich ist.

Wir sagten: ordentlicherweise. Es gibt nämlich auch außerordentliche Mittel, deren kräftigstes darin besteht, dass der Beichtvater (sofern er zugleich Pfarrer ist) seiner Gemeinde die Gnade einer heiligen Mission zuzuwenden sich bemüht. Denn damit ist (falls die Mission nicht misslingt — was doch Gott Lob äußerst selten vorkommen dürfte —) das Ablegen von Generalbeichten seitens der allermeisten erwachsenen Gemeindeglieder garantiert. Doch gehen wir hierauf nicht näher ein, ebensowenig als auf einen verwandten Anlass zu Generalbeichten, nämlich bei Gelegenheit von Wallfahrten. Doch mag es angezeigt sein, bezüglich dieses letzten Punktes eine Bemerkung beizufügen. Es wird oft nützlich sein, namentlich wo der Pfarrer der einzige Seelsorgspriester in der Gemeinde ist, dass Pfarrangehörige, die sich irgendwie vor dem eigenen Seelsorger genieren, behufs Ablegung einer Generalbeicht einen Fremden aufsuchen und zu diesem Zweck oder in Verbindung damit eine Wallfahrt machen. Jedoch sollte der Pfarrgeistliche, wenn er Gelegenheit hat, darauf ermunternden Einfluss zu üben, immer dahin wirken, dass der betreffende Pönitent nicht an einem großen Wallfahrts- beziehungsweise Beichtconcurstage sein Vorhaben ausführe. Denn an solchen Tagen werden erfahrungsgemäß Generalbeichten entweder nicht angenommen, oder doch nicht mit der Ruhe abgelegt und nicht mit der Sorgfalt abgenommen, wie es, ich will nicht gerade sagen absolut nothwendig, aber doch sicher höchst wünschenswert ist; und wird manche Frucht nicht erzielt oder erhalten werden, die sonst sicher zu erhoffen gewesen wäre. Aus diesem Grunde möchte ich auch mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, dass die in neuester Zeit in Uebung gekommenen und an sich ja lobenswerten und mit manchem Nutzen verbundenen Pilger-

züge keine sehr geeignete Gelegenheit bieten zur Ablegung von Generalbeichten. Denn, wenn z. B., wie es schon vorgekommen ist, in Maria Einsiedeln mit einem Extrazug 1000, 1200, ja 1800 Pilger ankommen, dabei vielleicht auch noch andere Pilger aus anderen Gegenden sich einfinden, so können die guten Patres, und wenn sie sich halb todt arbeiten, nicht anders, als Generalbeichten, die als nicht nothwendig bezeichnet werden, zurückweisen und jene, die sie an- und abnehmen, mit möglichster Kürze abmachen. Dass aber eine solche Generalbeicht (die Giltigkeit und Vollständigkeit vorausgesetzt, worüber wohl auch nicht in allen Fällen jeder Zweifel ausgeschlossen erscheint) nicht die Frucht für den Pönitenten haben, nicht die Beruhigung und Aufweckung und Ermunterung bringen wird, wie eine gut und gründlich vorbereitete, mit Ruhe abgelegte, mit dem nöthigen Zeitaufwand und gewissenhafter Sorgfalt abgenommene, liegt auf der Hand.

Kehren wir nach dieser Digression zu unserer Frage zurück, wie der Beichtvater (ordentlicherweise) die Ablegung von Generalbeichten befördern kann und soll. Zunächst dadurch, dass er

a) zu solchen ermuntert. Dies kann sowohl in der Predigt und Christenlehre geschehen, als bei Gelegenheit von Privatbesprechungen, und besonders im Beichtstuhl selbst. Immer aber soll er sich dabei hüten vor Indiscretion, unklugem Eifer und Uebertreibungen, die sehr oft das Gegentheil von dem bewirken, was man zu erreichen beabsichtigt.

Fordern darf der Beichtvater eine Generalbeicht nur, wenn deren Nothwendigkeit beziehungsweise die Ungiltigkeit vorangehender Beichten moralisch gewiss ist. Und zwar hat er wohl zu beachten, dass (per se loquendo) die Präsumtion für die Giltigkeit der abgelegten Beichten steht, also die Ungiltigkeit bewiesen worden oder, wie gesagt, moralisch gewiss sein muss, wenn man strict eine Generalbeicht verlangen oder auferlegen will.

Hat man keine moralische Gewissheit von der Nothwendigkeit einer Generalbeicht, wohl aber eine grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit, m. a. W. ist die Giltigkeit der vorhergehenden Beichten mehr oder minder zweifelhaft, dann rathe man eine Generalbeicht recht dringend an und lege sie dem Pönitenten warm ans Herz, indem man ihm (worauf weiter unten noch eingegangen werden soll) zeigt, dieselbe sei gar nicht so schwierig, wie er sich's vielleicht vorstelle, und werde ihm den grössten Nutzen, namentlich den vielleicht schon lange entbehrten Seelenfrieden bringen.

Ist kein Grund vorhanden, die Nothwendigkeit einer Generalbeicht anzunehmen, so wird man in der Regel abwarten, ob der Pönitent selbst ein Verlangen darnach zeigt. Aber auch, wenn derselbe nichts davon sagt, es tritt aber einer jener Anlässe oder Umstände ein, unter welchen wir im ersten Artikel die Generalbeicht als rathsam und nützlich bezeichnet haben, so kann man dem Pönitenten den Gedanken nahe legen und ihn liebreich und herzlich dazu ermuntern,

durchaus aber sie nicht streng fordern oder als Bedingung stellen, unter der allein man den betreffenden Pönitenten fernerhin als Beichtkind annehmen werde. Es war eine ganz unberechtigte Forderung und ein Unfug, der schlimme Folgen nach sich ziehen konnte, wenn ein mir bekannter Pfarrer von jedem Pönitenten, oder doch von jedem öfters beichtenden Pönitenten verlangte, er müsse ihm eine Lebensbeicht ablegen (und erinnert an den anderen Unfug, der noch hie und da vorkommt, dass Geistliche von ihren öfters beichtenden Beichtkindern verlangen, sie dürfen bei keinem anderen Beichtvater das Bussfacrament empfangen, als bei ihnen).

Nicht nur nicht fordern oder anrathen, sondern nicht einmal gestatten darf man die Generalbeicht solchen Pönitenten, bei denen sie voraussichtlich schädlich würde, insbesondere erklärten Scrupulanten (mindestens, wenn solche schon eine abgelegt haben). Da heißt es kühl, fest und standhaft bleiben gegenüber allen Betheuerungen, Bitten und selbst Drohungen. Machen solche eine Wallfahrt oder müssen sich eine zeitlang in einem fremden Ort aufhalten, so verbiete man ihnen, eine Generalbeicht abzulegen, instruiere sie, wie sie einem anderen Beichtvater beichten, beziehungsweise was sie bei Anklagen über die Hauptscrupelpunkte (s. v. v.) beifügen und was sie antworten sollen, wenn etwa ein anderer Beichtvater sie über Ablegung einer Generalbeicht fragen beziehungsweise sie dazu veranlassen wollte.

Einigemale habe ich mir von dieser Regel schon Ausnahmen zu machen gestattet bei scrupulösen Beichtkindern, die nicht ständig bei mir beichteten oder die auf längere Zeit auswärts mussten, indem ich dachte, sie legen am Ende doch eine Generalbeicht ab und da werde weniger riskiert, wenn sie dieselben bei mir, der ich sie genau kenne, verrichten. Ich ließ es also zu, instruierte sie, wie sie beichten mussten, und ließ mir das Versprechen geben, dass sie nach der Generalbeicht nichts mehr nachholen und über die betreffende Zeit nie mehr eine Generalbeicht ablegen wollen. In den meisten Fällen konnte ich mit dem Erfolg zufrieden sein oder hatte doch keinen namhaften Schaden zu verzeichnen.

b) Soll der Beichtvater die Ablegung von Generalbeichten dadurch fördern, dass er unter Umständen dazu ermuntert, so versteht es sich von selbst gleichsam als Correlat dazu, daß er zu deren Abnahme stets nach Kräften sich willig und bereit zeigt. Niemals darf er sich unwillig oder unfreundlich zeigen, wenn die Bitte über Abnahme einer Generalbeicht an ihn gestellt wird; niemals soll er eine solche ohne weiteres abweisen, auch nicht aus dem Grund oder unter dem Vorwand: „ich habe jetzt keine Zeit.“ Stellt jemand ein solches Gesuch an ihn im Beichtstuhl, so soll er kurz untersuchen, warum der Pönitent eine Generalbeicht ablegen will. Ist dieselbe nicht nothwendig und kann das Beichtkind ein andersmal kommen (insbesondere, wenn es noch nicht vorbereitet ist), so kann man es ja auf eine spätere geeignetere Zeit bestellen. Ist

aber die Generalbeicht nothwendig und zugleich die Besorgnis begründet, dass der Pönitent nicht wieder komme, oder soll er alsbald communicieren, dann nehme man seine Generalbeicht wenn immer möglich alsbald ab (wenn auch einige andere, namentlich devotulae, nicht beichten können). Freilich wird man sich dann auf das Nothwendige beschränken und Manches, was man sonst gerne noch fragen, erörtern, dem Beichtkind ans Herz legen möchte, auf das nächstemal verschieben (was man dem Pönitenten auch sagen kann, mit dem Anfügen, er solle dann das, was ihm noch von größeren Sünden einfalle, nachbeichten). Dies wolle aber ja nicht so verstanden werden, als solle oder dürfe man mit einer halben oder theilweisen Beicht (der noch nicht giltig gebeichteten Todsünden) sich begnügen, und den übergangenen Theil später nachholen lassen. (Cf. prop. 59 inter damn. ab Innocentio XI. a. 1679.)

Geht es aber nicht an, einen um eine Generalbeicht bittenden Pönitenten alsbald zu hören, dann weise man ihn, wie bereits bemerkt, nie ab mit den kurzen Worten: Ich habe jetzt keine Zeit, sondern je nach Umständen frage man ihn (wenn noch andere Priester beichthören, die Zeit haben), ob er zu einem anderen Beichtvater gehen wolle. Kann oder will er das nicht, so ermuntere man ihn, später wiederzukommen, und verabrede mit ihm den Zeitpunkt. In einem Hause, in dem ich einen Kranken zu besuchen hatte, sagte man mir, dass alle erwachsenen Hausbewohner schon kindliche Beichten abgelegt hatten, ausgenommen der Großvater (der es vielleicht am nothwendigsten gehabt hätte), und fügte bei: Wir hatten ihn einmal mit dringendem Zureden dahin gebracht, dass er sich (taliter qualiter) vorbereitete und zur Kirche gieng, um eine Lebensbeicht zu thun. Er kam zu einem sonst gewissenhaften und eifrigen Priester, der aber, durch Amtsgeschäfte genöthigt, gleich darauf den Beichtstuhl verlassen musste, und nun dem alten Manne ohne weitere Beifügung kurz erklärte: ich habe jetzt keine Zeit. Letzterer kehrte nach Hause zurück und sagte: ich hab' jetzt eine Lebensbeicht ablegen wollen und bin nicht angenommen worden — ich frage nie mehr; und dabei blieb es. Er starb bald darauf, wenn ich nicht irre, an einem Schlagfluss. Hätte der betreffende Priester durch ein freundliches Wort ihn ermuntert, später wiederzukommen oder einen anderen Beichtvater aufzusuchen, ich glaube sicher, die Generalbeicht wäre zustande gekommen.

c) Außerdem, dass der Beichtvater sich recht willig und bereit zeigt, zur Abnahme von Generalbeichten kann und soll er letztere auch dadurch befördern, dass er zu ihrer Ablegung noch auf andere Weise behilflich ist. Dies geschieht einmal durch Unterweisung nicht nur über den Nutzen derselben, sondern auch besonders über die rechte Art, solche abzulegen, beziehungsweise sich darauf vorzubereiten. Diese Unterweisung kann geschehen (vom Erstcommunicanten-Unterricht soll hier abgesehen werden) auf der Kanzel von Zeit zu Zeit. Bei Missionen wird sie immer ertheilt. Wie viel darauf ankommt, habe

ich selbst beurtheilen können. Ich habe schon bei manchen Missionen ausgeholfen. Bei einer waren die Leute ganz besonders gut vorbereitet und beichteten so ordnungsgemäß und klar, dass man verhältnismäßig wenig zu fragen hatte. Das hatte man einem Missionär zu verdanken, der in der Predigt über die Generalbeicht eine außerordentlich klare, verständliche und eingehende Belehrung über deren Ablegung ertheilte. Er leitete die Leute an, zuerst ihr Alter, ihren Lebensstand anzugeben, dann zu sagen, ob sie immer recht gebeichtet hätten, hierauf ihre Sünden (mit Weglassung der offenbar kleinen Fehler) nach Ordnung der zehn Gebote und zwar nach den verschiedenen Lebensperioden (Kindheit, Jugend, Ehestand) anzugeben und zeigte auch, wie sie bezüglich der Zahl zu verfahren hätten.[1])

Aehnliche Belehrung (je nach Umständen und Bedürfnis) mag der Beichtvater auch einem Pönitenten geben, der zur Generalbeicht sich meldet.[2]) Manche Mühe kann er sich ersparen, wenn er ihm ein Buch leiht, worin ein Unterricht über die Generalbeicht, beziehungsweise eine Anleitung zur Vorbereitung und Ablegung enthalten ist. Doch ist hierin eine gewisse Vorsicht geboten, denn es gibt solche Büchlein, die Unrichtigkeiten und Uebertreibungen, andere, die außerordentlich reichhaltige Beichtspiegel enthalten, wodurch die Pönitenten nicht nur verwirrt werden können, so dass sie vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehen, sondern auch Gefahr laufen, Sünden (ziemlich deutlich signalisiert) kennen zu lernen, von denen sie vorher Nichts wussten.

Man leite den Pönitenten an, auf was er es bei Ablegung seiner Generalbeicht besonders absehen, wie viele Zeit er auf die Vorbereitung verwenden, welche Gebete er vorausschicken, welchen Gang er einhalten solle; wie er je nach Erforschung der Sünden gegen ein Gebot gleich einen Act der Reue über dieselben erwecken könne (nothwendig ist dies natürlich nicht, aber nützlich); wie er nach Beendigung der Gewissenserforschung über die ewigen Wahrheiten beziehungsweise die Motive der Reue nachdenken, Reue erwecken, welchen Vorsatz er fassen solle ꝛc. Auch mag nach Bedarf darauf hingewiesen werden, ob und was der Pönitent thun kann bezüglich Restitution, Gutmachung von Aergernissen, Meidung von Gefahren und Gelegenheiten, Bethätigung einer kräftigen Bußgesinnung.

Sehr nützlich ist es oft, wenn man den Pönitenten freundlich aufmuntert und ihn in Bekämpfung einer gewissen Angst zu Hilfe kommt. Diese Angst ist gewöhnlich eine doppelte. Einmal ist es die Scham, gewisse Sünden zu bekennen, namentlich contra VI. Hier kann es nun manchmal am Platze sein, dass man, wenn eigene

---

[1]) Freilich musste man auch Komisches in den Kauf nehmen. Eine Weibsperson begann z. B. Ich bin eine Jungfrau von 30 Jahren, habe zwei Kinder!! — [2]) Natürlich gilt dies alles nur insoweit, als eine Belehrung nothwendig scheint. Es werden sich ja auch Pönitenten melden, bei denen eine solche ganz oder zum großen Theil wegbleiben kann und soll.

Pfarr- oder Beichtkinder zu einer Generalbeicht sich melden, zwar sich herzlich gern bereit zeigt, aber ihnen auch sagt: Vielleicht bist du mir gegenüber doch etwas geniert und befangen. So unbegründet diese Geniertheit ist und so gerne ich die Beicht dir abnehme, so darfst du doch ja nicht glauben, ich sähe es ungern oder fühlte mich beleidigt, wenn du zu einem anderen Beichtvater giengest. Handle hierin ganz ungeniert und gehe zu dem, bei welchem du glaubst, am aufrichtigsten, mit dem meisten Nutzen beichten und Beruhigung finden zu können.

Findet man, dass ein Pönitent von Geniertheit geplagt ist, so kann man von den früher erwähnten Motiven zur Aufrichtigkeit der Beicht eines oder das andere kurz berühren, besonders sage man: ich habe schon vieles Derartiges hören müssen und freue mich jedesmal herzlich, wenn ein Beichtkind durch reumüthige und aufrichtige Beicht von der Last befreit wird und den Herzensfrieden wieder findet. Ich würde ja wie ein Pharisäer handeln, wenn ich dich solcher Fehler wegen verachten würde. Auch wird es gut sein, nach Umständen beizufügen: Wenn du etwas hast, worüber du dich nicht recht auszudrücken weißt, so sage nur einfach: es beunruhigt mich noch etwas gegen dieses Gebot — ich werde dir dann schon helfen — und wie froh wirst du dann sein!

Die zweite Angst, welche Pönitenten oft plagt, wenn sie eine Generalbeicht ablegen wollen oder sollen, ist die Besorgnis, dass sie eine solche nicht in Stand bringen, es nicht recht machen werden. Dieser Angst trete man entgegen einmal durch den Hinweis auf andere. Z. B. Siehe, ich habe schon Hunderte von Generalbeichten abgenommen, von Beichtkindern, die weder unterrichteter noch geschickter waren, als du, die vielleicht in viel schwierigeren Verhältnissen gelebt und größere Fehler begangen hatten. Konnten es diese, warum solltest du es nicht können? Es ist ja keine „Hexerei", was du zu leisten hast. Was wird denn verlangt? Du brauchst ja nur das zu beichten, was du bei einer gewissenhaften Erforschung findest. Und zudem werde ich dir recht gerne dabei behilflich sein. Kurz und gut, ich verlange von dir nur guten Willen — und wenn du den hast und bethätigst, dann kann ich dir ganz sicher versprechen: es wird recht werden und du wirst so glücklich und froh sein, wie schon Hunderte, die nach abgelegter Generalbeicht sich wie neugeboren fühlten.

Hat man so den Pönitenten beruhigt und ermuthigt, so verabrede man mit ihm die Zeit für die Abnahme der Generalbeicht. Natürlich muss dabei Rücksicht genommen werden auf die Bedürfnisse sowohl des Beichtvaters als des Pönitenten, d. h. man wähle eine Zeit, die beiden gelegen und wobei nicht eine allzugroße Eile in Ablegung beziehungsweise Abnahme derselben zu besorgen steht. Auch darauf kann Rücksicht genommen werden, dass manche Pönitenten sich genieren, eine Generalbeicht abzulegen zu einer Zeit, wo viele Leute sich in der Kirche befinden, weil sie ein „Gerede" befürchten,

falls sie viel länger als gewöhnlich im Beichtstuhl verweilen. Diese Rücksicht ist oft wirklich begründet; und selbst wenn nur oder vorwiegend eine menschliche Armseligkeit (Menschenfurcht) zugrunde liegt, so ist es besser, sich damit abzufinden, als vielleicht die Unbefangenheit, Aufrichtigkeit und die ganze Disposition des Pönitenten zu schädigen oder zu gefährden.

II.

Kommt es nun zur wirklichen Ablegung einer Generalbeicht, so müssen wir vor allem als allgemeinen Grundsatz betonen, was wir gleich anfangs hervorgehoben haben: Der Beichtvater soll solche Generalbeichten sorgfältig und gewissenhaft abnehmen. Dass dies bei nothwendigen Generalbeichten geschehen muss (wenigstens soweit die Giltigkeit in Frage kommt), versteht sich von selbst und wäre ein Uebereilen und „Hudeln" hierin einfach eine Gewissenlosigkeit. Aber auch bei solchen, die man nicht für nothwendig hält möchte ich dringend möglichste (natürlich ist dies relativ zu verstehen) Genauigkeit und Sorgfalt empfehlen, wenigstens, wenn es sich um eine eigentliche und (von der ersten Communion an gerechnet) erstmalige Generalbeicht handelt. Wenn ich auch davon nicht reden will, dass manche Generalbeicht anfangs für nicht nothwendig gehalten wird und nachher sich als sehr nothwendig herausstellt, so möchte ich umsomehr betonen: der volle Nutzen einer (freiwilligen) Generalbeicht, wie er im ersten Artikel angedeutet wurde, ist nur zu erwarten, wenn dieselbe gründlich und gewissenhaft abgelegt wird. Namentlich wird nur dann in der Regel eine volle Beruhigung, Besserungsfreudigkeit und Muth zum Fortschreiten erzielt werden. Sodann: wie oft ist es schon vorgekommen, dass ein Pönitent eine Generalbeicht ablegte, die etwas oberflächlich behandelt wurde, und dass dann ein anderer Beichtvater dafür büßen musste, indem der Pönitent, der sich nicht beruhigt fühlte, ihn aufsuchte und keine Ruhe gab, bis eine „rechte", d. h. gründliche und sorgfältige Generalbeicht abgelegt, beziehungsweise abgenommen war! Ich billige gewiss nicht die Scrupulosität, Kleinlichkeit und Weitschweifigkeit mancher Beichtväter und bin der erste, es zu verurtheilen, wenn ein junger Priester zur Abnahme einer Generalbeicht (wie es schon vorkam) 3 bis 5 Stunden braucht (von ganz exorbitanten und seltenen Fällen, in denen verwickelte Lebensverhältnisse und ein schreckliches Sündenregister außerordentlich lange Zeit beanspruchen, sehe ich ab). Allein auf der anderen Seite kann ich es auch nicht gutheißen, wenn man schablonenhaft als Regel aufstellt: in so und so viel Zeit muss man mit einer Generalbeicht fertig sein. Vor Jahren half ich einmal bei einer Mission aus und da sagte der Superior (ein sonst sehr tüchtiger und braver Priester): mindestens vier Generalbeichten müsse man in einer Stunde durchschnittlich abnehmen. Nun weiß ich ja wohl, dass bei einer Mission die Sache wesentlich erleichtert ist, indem das Bekenntnis

besser vorbereitet zu sein pflegt, so dass man weniger zu fragen hat und indem die Reue weit sicherer vorausgesetzt werden kann. Allein immer ist namentlich das Erstere keineswegs der Fall — die Ungeschicklichkeit ist groß; und dann muss doch auch jeder Pönitent individuell nach seinem Seelenzustand, seinen Verhältnissen und Bedürfnissen behandelt werden. Kurz ich nahm mir vor, diese Regel nur insoweit zu beachten, als ich so rasch vorgieng, als es mir moralisch möglich war (ich brauchte so allerdings bei einzelnen Generalbeichten kaum eine Viertelstunde); aber jedem Pönitenten die Sorgfalt zuzuwenden, die ich hic et nunc für nöthig fand. Und ich glaube heute noch das Richtige getroffen zu haben. Dagegen weiß ich aus bester Quelle, dass manche Pönitenten, die bei der erwähnten Mission eine Generalbeicht abgelegt hatten und dabei recht kurz (und wohl auch etwas oberflächlich) behandelt worden waren, nachher bei anderen Beichtvätern sich beklagten und nicht zu beruhigen waren, bis sie ihre Generalbeicht wiederholen (und ergänzen) durften.

Nachdem wir diesen Grundsatz vorausgeschickt, sehen wir jetzt im Einzelnen, was der Beichtvater bei Abnahme von Generalbeichten zu beobachten hat. Selbstverständlich setzen wir das voraus, was bei Abnahme von Beichten überhaupt in Betracht kommt, speciell, was wir in unserem den gegenwärtigen vorausgeschickten Aufsatz (Praktische Bemerkungen über das Beichtvateramt und dessen Verwaltung — Quartalschr. 1895, H. IV und 1896 H. I) bemerkt haben, und heben hier nur Einiges hervor, was bei Generalbeichten besonders zu berücksichtigen ist.

1. Erforsche zunächst, sofern dies nicht schon bei vorhergegangenen Besprechungen geschehen ist, warum der Pönitent eine Generalbeicht ablegen will. Das zu wissen, ist nicht nur eventuell nöthig für die Frage, ob du ihm eine solche abnehmen sollst, sondern es kann auch von größter Bedeutung sein für die Art der Abnahme, für die Stellung der Fragen, für die Behandlung und Berathung.

2. Dann lasse ihn zunächst seine Sünden bekennen, die er seit der letzten Beicht begangen hat. Wenigstens soll dies die Regel sein, wenn die letzte Beicht giltig war, m. a. W. wenn die jetzige Generalbeicht nicht nothwendig ist, und wenn der Pönitent nicht öfters beichtet, so dass er höchstwahrscheinlich nur geringere Verfehlungen zu beichten hat. Denn der Beichtvater soll per se loquendo unterscheiden können, welche Sünden (wenigstens Todsünden) schon giltig gebeichtet sind, welche noch nicht. Doch ist die Beachtung dieser Regel nicht absolut nothwendig. Wenn es dem Pönitenten leichter und bequemer ist (wenn er sich daraufhin vorbereitet hat) gleich mit der Wiederholung seiner früheren Beichten beziehungsweise Sünden zu beginnen, so kann ja der Beichtvater ihn gewähren lassen und nach Beendigung des Bekenntnisses sich leicht (eventuell mit Hilfe einiger Fragen) das Urtheil bilden, ob in demselben peccata mortalia

vorkamen, die noch nicht giltig gebeichtet waren, beziehungsweise welches der jetzige Seelenzustand des Pönitenten ist.

3. Nun mag der Pönitent angeben, falls es sich um eine Lebensbeicht handelt (bei einer Wiederholungsbeicht ist bloß der terminus a quo zu nennen — die letzte Generalbeicht), wie alt er ist und einen kurzen Ueberblick geben über seinen bisherigen Lebensgang, z. B. wie lang er im elterlichen Hause war, ob und wie lange im Dienstbotenverhältnis, ob und wie viele und wie lange dauernde Bekanntschaften er hatte, in welchem Alter er heiratete (beziehungsweise in den Witwenstand kam), wie viele Kinder er habe, ob Dienstboten oder Untergebene, welches seine Lebensstellung sei (Handwerker, Kaufmann, Beamter) ꝛc. Dabei kann man ganz kurz herauszubringen suchen, von wann an sein Gewissenszustand ein schlimmerer geworden, in welcher Lebensperiode er zuerst verführt wurde, schwere Sünden begieng ꝛc.

4. Damit hat man der weiteren Frage vorgearbeitet: ob er bisher immer giltig gebeichtet habe und, wenn er einmal ungiltig gebeichtet, ob und wann er diese Beicht gut gemacht; wenn nicht, ob es ihm nimmer in den Sinn gekommen sei bei den späteren Beichten, dass er ungiltig gebeichtet und dies noch nicht gut gemacht habe beziehungsweise ob er sich bei Beicht und Communion beängstigt gefühlt habe. Das Urtheil ist zu bilden nach den früher angegebenen Grundsätzen und kann definitiv (soweit dies überhaupt möglich ist) vielfach erst festgestellt werden nach Anhörung des ganzen Bekenntnisses.

5. Sagt der Pönitent, dass er früher Sünden verschwiegen habe,[1]) dann halte ich es für sehr rathsam, dass man diese Sünden gleich angeben lasse. Denn diese bilden den Hauptgegenstand der falschen Scham und das Haupthindernis der Aufrichtigkeit und darum müssen sie zuerst aus dem Schlupfwinkel herausgelockt werden — dann geht alles andere leichter. Auch kann man den Pönitenten ja gleich s. z. s. packen, da er das Verschweigen zugestanden hat; er ist, wie man sagt, mit dem Geständnis „im Lauf" und es kommt dann leichter alles heraus. Wartet man bis später, kann die Versuchung zur Unaufrichtigkeit wieder ärger werden. Ich würde es kaum glauben, wenn es mir nicht selbst wiederholt vorgekommen wäre, dass Pönitenten, die voll guten Willens sich zur Generalbeicht eingefunden hatten, im Laufe derselben dennoch eine schwere Sünde, die sie schon früher verhehlt, wieder verschwiegen und erst einige Zeit nachher sie beichteten und die neuerdings sacrilegische) Generalbeicht,

[1]) Darnach ist er auch zu fragen, selbst wenn er nichts davon sagt. Ja ich halte es für gut, auch Solche, die sagen, sie hätten immer alles gebeichtet, wenn sie in der Generalbeicht schwere und beschämende Sünden eingestehen, noch extra zu fragen: Hast du dies immer gebeichtet? wie hast du denn gesagt? — Man wird manchmal herausbringen, dass solche Punkte gar nicht oder nur ganz vag und bemäntelt gebeichtet wurden.

soweit nothwendig, wiederholten. Auf meine erstaunte Frage, wie sie denn wieder solchen Frevels sich schuldig machen konnten, da ihnen das frühere Verschweigen solche Gewissensqualen bereitet und zur Ablegung einer Generalbeicht sie bestimmt habe, antworteten sie: sie wüssten es sich selbst nicht zu erklären, es sei, wie wenn der böse Feind ihnen den Mund verschlossen hätte.

6. Ist dieser Punkt vorläufig in Ordnung, dann soll der Pönitent selbst seine Sünden bekennen. Es kommt manchmal vor, dass Beichtkinder den Beichtvater ersuchen, er möge durch Fragen die Sünden gleichsam erheben und die Beicht abnehmen. Oft steckt hinter diesem Verlangen eine Angst, sie könnten etwas vergessen oder nicht recht sagen; oft auch eine Art Scham und nicht selten Bequemlichkeit. Ohne triftigen Grund lasse man sich darauf nicht ein, beruhige vielmehr und ermuthige das Beichtkind und erkläre, man wolle und werde schon fragen, aber zuerst solle es seine Sünden sagen, so gut es gehe. Manchmal freilich muss man auch dem Verlangen stattgeben, denn es kommen Fälle vor, wo der Pönitent so verwirrt und (infolge davon oder aus anderem Grunde) so ungeschickt ist, dass er einfach nichts zuwege bringt. Dann muss man eben aus der Noth eine Tugend machen und in Gottes Namen nach bestem Wissen und Gewissen und mit aller Geduld durch Fragen die begangenen Sünden eruieren. Doch gelingt es auch manchmal, nachdem man mit Fragen angefangen hat, den Pönitenten dahin zu bringen, dass er selbst weiterfährt und stückweise wenigstens selbstständig beichtet.

7. Was die Ordnung angeht, nach welcher gebeichtet werden soll, so ist das beste und einfachste, den Dekalog zugrunde zu legen. Die Kirchengebote und wenn man will die Hauptsünden können nach demselben durchgenommen oder auch an geeigneter Stelle in den Dekalog eingereiht werden. Sehr oft ist es aber gut, wenn man den Pönitenten gestattet (man kann ihn darüber fragen), falls er etwas habe, was ihn besonders drücke oder beunruhige, dies zuerst zu sagen, beziehungsweise die Beicht mit jener Art von Sünden (oder mit den Verfehlungen gegen jenes Gebot) zu beginnen, die ihn am meisten ängstigen oder genieren. Ist einmal das heraus, so macht das andere weniger Schwierigkeit beim Bekennen. Jedoch dränge man nicht darauf, sondern lasse hierin dem Beichtenden freie Wahl. Denn es gibt auch solche, die das schwerste am leichtesten sagen, nachdem sie gesehen, dass es bei den anderen Geständnissen gut gegangen, und nachdem ihnen durch liebevolle Geduld, Ermunterung und Nachhilfe des Beichtvaters das Herz aufgegangen ist. Auch könnte es eine Art Verdacht erwecken, wenn der Beichtvater alle Generalbeichten ausnahmslos mit den Sünden contra VI beginnen ließe. (Denn diese Kategorie ist es ja fast immer, die den Pönitenten am meisten drückt und deren Bekenntnis ihm am schwersten fällt.)

8. Nach beendetem Bekenntnis stelle man die nothwendigen und zweckmäßigen Fragen, um die Integrität der Beicht herzustellen und sich ein klares Bild über den Seelenzustand des Pönitenten zu formieren. Dabei verfahre man sorgfältig, gewissenhaft, aber nicht ängstlich, bestimmt und kurz mit aller Klugheit und Discretion. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf das im schon citierten früheren Aufsatz gesagte und füge nur zwei Punkte besonders bei. Einmal, dass man bei der Generalbeicht die Fragen manchmal etwas weiter erstrecken muss, als bei den gewöhnlichen Beichten — da bei letzteren angenommen werden kann, dass gewisse Sünden seit der letzten Beicht nicht vorgekommen sind, während diese Präsumtion für eine sehr lange Periode beziehungsweise für die ganze Lebenszeit sehr oft nicht zutrifft oder nicht gemacht werden kann. Es kann ja z. B. sein, dass eine Person schon längere Jahre ganz rein, ja ohne namhafte Versuchungen contra castitatem lebt, während sie in den Kinder- und ersten Jugendjahren sich verfehlt hatte, vielleicht ohne die Schwere und Tragweite recht einzusehen. — Die andere Bemerkung betrifft die Zahl der begangenen Sünden. Natürlich muss dieselbe quoad peccata mortalia (bei nothwendigen Generalbeichten wenigstens — auch bei anderen soll es aus früher angegebenen Gründen nicht versäumt werden) erhoben werden. Allein man darf bei aller Gewissenhaftigkeit hierin nicht zu ängstlich sein, sonst quält man sich und den Pönitenten, bekommt vielleicht eine bestimmte Zahl gesagt, die aber nichts weniger als zuverlässig ist. Insbesondere muss man sich bei schweren Sünden, die längere Zeit gewohnheitsmäßig begangen wurden (um von inneren Sünden, wie Hass, unehrbare, liebeverletzende Gedanken ꝛc. ganz zu schweigen), mit einer approximativen Zahl begnügen, die oft mit Rücksicht auf verschiedene Perioden zu erheben ist. Z. B. wie oft bist du während dieser Zeit mit deiner Bekanntschaft zusammengekommen? etwa in der Woche, im Monat? Kam die vollständige Sünde jedesmal oder auch hie und da mehreremal vor? Wie oft tactus (unabhängig von der fornicatio?) ꝛc. — Wie oft pflegtest du dich durch mollities zu versündigen in der ersten Zeit, als du verführt wurdest? Wann ist es schlimmer geworden? wie oft in dieser Zeit am Tage, in der Woche? Seit wann ist es besser? Wie lang gieng es dann bis zur gänzlichen Befreiung?

9. Je nach Bedarf öfters während des Bekenntnisses und besonders während des Fragens lasse man eine Mahnung gegen falsche Scham und Ermunterung zur Aufrichtigkeit einfließen mit Hervorhebung eines oder des anderen Motivs, worüber früher das Nöthigste gesagt wurde. Allerdings möchte es scheinen, dass dies bei Generalbeichten weniger nöthig fallen dürfte, da die gute Disposition des Pönitenten hier viel sicherer vorausgesetzt werden kann (saltem generaliter loquendo). Allein anderseits gibt es hier gewöhnlich viel mehr, schwerere und beschämendere Sünden zu bekennen, als

bei den regelmäßigen Beichten, und regt sich die Versuchung zur falschen Scham zum Verschweigen und Bemänteln oft wiederholt selbst nachdem sie in dem einen oder anderen Punkt bereits überwunden war. (Bei Mannspersonen kommt dies freilich weniger vor, als bei weiblichen Pönitenten.)

10. Ist nun das Bekenntnis vollendet und durch die nöthigen Fragen ergänzt und richtig gestellt, und hat sich dabei der Beichtvater ein möglichst klares Bild von dem Seelenzustand des Pönitenten gemacht, von seinem Charakter, seinen Gefahren, Neigungen, Gewohnheiten, Bedürfnissen ꝛc., dann hat er in der Ermahnung zunächst dahin zu wirken, dass im Beichtkind eine möglichst große, kräftige und vollkommene Reue erweckt, beziehungsweise die bereits vorhandene bestärkt, entflammt, vervollkommnet werde. Bei solchen, die sich freiwillig zur Generalbeicht gemeldet und sorgfältig darauf vorbereitet haben, kann man hiebei kurz sein und sich auf wenige, aber kräftige und eindringliche Sätze beschränken. Anders ist's bei solchen, die zu einer (nothwendigen) Generalbeicht erst unmittelbar vorher im Beichtstuhl gebracht und veranlasst wurden. Da muss auf die Erweckung wahrer Reue das Hauptgewicht gelegt werden. Welche Motive der Reue besonders ans Herz zu legen sind, richtet sich, wie schon früher bemerkt wurde, nach dem Seelenzustand und Charakter des Pönitenten, auch nach der Art der begangenen schweren Sünden. Bei Generalbeichten ist es noch besonders am Platz und wirksam, wenn man dem Pönitenten im Hinblick auf sein ganzes bisheriges Leben einen Ueberblick gibt einerseits über die Unsumme der bisher empfangenen Gnaden und Wohlthaten, der göttlichen Geduld und Langmuth, über alles, was er hätte leisten können und sollen — anderseits über die Unsumme der begangenen Sünden, der verlorenen Gnaden und Lebenszeit, der verwirkten Strafen, über den unbegreiflichen Leichtsinn und die schreckliche Gefahr, in der er geschwebt — und wie ihn nun Gott aufs Neue so liebevoll und edelmüthig gerufen und ihm alles verzeihen, alles wiedergeben wolle — wie entsetzlich aber auch die Verantwortung sein müsse, wenn er jetzt wieder zum alten Sündenleben zurückkehren wolle — so dass der felsenfeste Entschluss zur Reife kommt: Nie mehr!

11. Dann muss die Berathung einsetzen. Man muss zunächst dem Pönitenten festes Vertrauen einflößen auf die unendliche Barmherzigkeit Gottes, der das gute Werk, das seine Gnade begonnen, auch vollenden werde; aber ihn auch warnen, dass er das jetzige Aufflammen seines guten Willens nicht ohneweiters als permanenten Zustand auffasse und sich in falsche Sicherheit einwiegen lasse. Man mache ihn aufmerksam, dass die bösen Neigungen sich wohl eine zeitlang schlafend stellen, aber dass sie wieder erwachen und vielleicht mit erhöhter Heftigkeit sich geltend machen werden; dass zwar neue und heftige Versuchungen an sich kein böses Zeichen, aber eine große Gefahr sind namentlich für den Sorglosen, der die nöthige Wach-

samkeit und Abtödtung vernachlässigt, und für den Zaghaften, der sich dadurch muthlos machen lässt — während doch selbst ein erneuter Fall nicht kleinmüthig, sondern demüthiger und wachsamer machen müsse. Ferner zeige man als große Gefahr die allmählig sich wieder geltend machende Vernachlässigung des Gebetes und der religiösen Uebungen, die Trägheit, Bequemlichkeit, Lauheit, Vergnügungssucht ꝛc.

Daran anknüpfend hat nun die Berathung hauptsächlich ins Auge zu fassen:

a) Die Bekämpfung der schlimmen Gewohnheiten, insbesondere des Hauptfehlers und der passio dominans. Die Art und Weise der Bekämpfung, die anzuwendenden Mittel, die zu meidenden Gefahren müssen concret und bestimmt besprochen und die Uebung des Particularexamens in irgend einer Form angerathen werden. Ins Einzelne kann ich natürlich umsoweniger eingehen, als dies je nach der Art der zu bekämpfenden Fehler und je nach Seelenzustand, Lage und Charakter der Pönitenten sich richtet.

b) Die Entfernung oder Meidung der freiwilligen und die Paralysierung oder Unschädlichmachung der nothwendigen nächsten Gelegenheit. Dass dies oft ein schwieriger Punkt ist, dass bei aller Güte und Milde sehr oft eine heilsame Strenge angewendet werden muss, ist bekannt; dass der Beichtvater oft gut thut, den Pönitenten zu fragen, welche Mittel er anwenden will, beziehungsweise was er zu den vom Beichtvater anbefohlenen oder angerathenen Mitteln sagt, ob er sie für durchführbar hält ꝛc., wurde früher berührt. Auf Einzelnheiten kann ich sowenig eingehen wie bei dem vorigen Punkt.

c) Vielleicht involviert aber die ganze Lebensstellung und Lebensweise des Pönitenten eine nächste Gelegenheit (man denke an einen gefährlichen Dienst, an ein Geschäft, das mit sehr häufigem Wirtshausbesuch beziehungsweise Trinkgelegenheit oder mit Gottesdienstversäumnis verbunden ist ꝛc.), dann muss natürlich möglichst gründliche Abhilfe versucht werden. Jedenfalls muss auch, wo solche Gefahren mit der Lebensstellung nicht verbunden sind, doch derselben eine sorgfältige Aufmerksamkeit zugewendet und geprüft werden, ob nicht in einem oder dem anderen Punkt eine Abänderung nothwendig erscheint.[1])

[1]) Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch einen Punkt, allerdings nur leise, berühren, der von einem klugen Beichtvater manchmal mit großem Segen behandelt werden kann, nämlich, dass man Leute, die sehr wohlhabend sind, dabei auch noch viele Zeit übrig haben und vertrödeln, aufmerksam macht und sie freundlich anleitet, wie sie sich nützlich machen können nicht nur durch Almosen, das sie bei Sammlungen und an Bettler verabreichen, sondern durch selbstthätige, persönliche Uebung der Nächstenliebe, Arbeiten für Arme, Aufsuchen, Unterstützen und Pflegen von Armen und Kranken, Betheiligung an Vereinen, die sich damit beschäftigen, Sorge für arme, verwahrloste oder gefährdete Kinder ꝛc. Oft kann es schon sehr heilsam sein, wenn man einen solchen Pönitenten mit wahrhaft frommen und eifrigen Personen in Berührung und nähere Verbindung bringt.

d) Damit in Verbindung steht ein anderer Punkt: Die Erfüllung der Standes- und Berufspflichten. Schon beim Bekenntnis (beziehungsweise vor Ablegung der Generalbeicht bei der Anleitung zur Gewissenserforschung) muss darauf Rücksicht genommen werden. Es ist auffallend, wie manche, sonst brave Christen hierüber so leicht weggehen. Man denke nur an die Pflicht christlicher Erziehung und Ueberwachung der Kinder; an Gehorsam, Arbeitsamkeit und Verschwiegenheit seitens der Dienstboten; an die Erfüllung beruflicher Obliegenheiten und Arbeiten seitens Angestellter ꝛc. Soweit nöthig hat also die Berathung auf die bezüglichen Pflichten Rücksicht zu nehmen.

e) Endlich wird die Bekehrung nicht standhalten, die Früchte der Generalbeicht werden nicht reifen und nicht dauernd sein, wenn der Pönitent nicht regelmäßig seine religiösen Uebungen verrichtet und insbesondere die heiligen Sacramente empfängt. Darüber muss also der Beichtvater mit ihm Rücksprache nehmen und ihm die entsprechenden Vorsätze nahelegen. Natürlich wird hier eine große Verschiedenheit sich geltend machen. Bei dem einen wird man sich begnügen müssen, wenn er Morgen-, Abend- und Tischgebet gut verrichtet und etwa am Sonntag außer dem Gottesdienst noch eine besondere Uebung vornimmt (Rosenkranz, Kreuzweg, Gottesackerbesuch, geistliche Lesung) auch womöglich die Schussgebetchen sich gewöhnt — der andere, der mehr Zeit, guten Willen und sozusagen Vorbildung hat, wird mehr zu übernehmen bereit sein (wobei aber auch unter Umständen vor Ueberladung gewarnt werden muss). Bei älteren, in regelmäßigen Verhältnissen lebenden Leuten kann man wohl zufrieden sein, wenn sie im Jahr drei- oder viermal die heiligen Sacramente empfangen (auch mit zweimaligem Empfang wird man sich begnügen müssen, wo Verhältnisse, Vorurtheile, die nicht alsbald zu eliminieren sind, im Wege stehen). Jüngere, in gefährlichen Verhältnissen lebende und Versuchungen unterworfene oder ausgesetzte Leute sollten ermahnt und geneigt gemacht werden, öfters wieder zu kommen, soweit dies möglich ist.

Man hüte sich aber auch hier vor dem nimium. Namentlich sind solche, die bis jetzt in schweren Sünden gelebt (von der mollities allein sehe ich ab) und auch dafür bekannt sind, nicht alsbald zur wöchentlichen oder gar noch öfteren Communion zuzulassen.[1]) Es würde ärgerliches Gerede verursachen und sehr oft haben solche „Sprünge" von einem Extrem ins andere zur Folge, dass denn auch wieder der „Sprung" rückwärts in das alte Sündenleben gemacht wird.

12. Was die Auflegung der Buße angeht, besonders bei nothwendigen Generalbeichten, beziehe ich mich auf das in dem früheren Artikel „Praktische Bemerkungen über das Beichtvateramt und dessen

[1]) Ein wahrer Unfug ist es, wenn, wie in der Zeitschrift „Pelikan" zu lesen war, die Erstcommunicanten aufgefordert werden, z. B. während der Frohnleichnamsoctav täglich die heilige Communion zu empfangen.

Verwaltung" Gesagte und füge nur bei, dass man bei Auflegung länger dauernder Bußen, wo man zugleich Verdacht hat, der (jetzt gute willige) Pönitent werde später nachlässig werden und sie unterlassen, einen Unterschied machen und z. B. sagen kann: Das und bis dahin gebe ich dir auf; ich mahne und bitte dich auch, es noch weiter zu thun oder das . . . beizufügen, jedoch soll es dir keine Sünde sein, wenn du es vergissest oder unterlassest.

13. Sehr am Platze ist schließlich die Frage: Bist du jetzt ganz ruhig oder quält dich noch etwas? Sprich ganz offen und ungeniert. Hast du dich während der Beicht vielleicht in einem oder dem anderen Punkt zur falschen Scham versucht gefühlt? ꝛc. Man wird mehr als einmal finden, dass diese Frage nicht unnöthig war. Namentlich kann es auch vorkommen, dass ein Pönitent beschämende Sünden eingesteht und dann bei Angabe der Zahl von der Geniertheit sich hinreißen lässt, dieselbe zu niedrig anzugeben.

14. Ist die Generalbeicht s. z. s. ex abrupto nothgedrungen abgenommen worden, so dass der Beichtvater die Gewissenserforschung mit dem Pönitenten vornehmen musste, dann ist dieser, wo es nöthig und angezeigt erscheint, zu veranlassen und anzuleiten, eine „Nachlese" vorzunehmen und was er noch an schweren, diesmal nicht gebeichteten Sünden findet, in der nächsten Beicht nachträglich zu bekennen.

Im allgemeinen ist dem Pönitenten, den man für gut disponiert erkannt, zu sagen, er solle sich nun beruhigen; auch wenn er schwere Sünden vergessen habe, seien sie in die Beicht eingeschlossen und mit den gebeichteten vergeben. Nur müsse er solche, die ihm noch einfallen und von denen er gewiss wisse, dass er sie noch nie giltig gebeichtet, nachbeichten. Darüber aber extra nachzudenken, um solche noch zu finden, ist kein Pönitent verpflichtet, der sich genügend vorbereitet und nach bestem Wissen gebeichtet hat. Namentlich zur Aengstlichkeit Neigenden darf ein solches Nachdenken gar nicht gestattet werden. Wo sich Scrupulosität einstellt, muss als Regel gelten: Wenn dir eine (wie du meinst nicht oder nicht genügend gebeichtete) Sünde einfällt, so darfst du sie nur (nach-) beichten, wenn du (so gewiss musst du sein) ohne Besinnen einen Eid schwören könntest, dass es eine schwere Sünde ist und noch nie giltig gebeichtet wurde — andernfalls hast du ohne weiteres Nachdenken darüber wegzugehen. Ist aber förmliche und entschiedene Scrupulosität da, dann heißt es: Nichts nachbeichten und alles, was dir so in den Sinn kommt, kurzer Hand im Gehorsam ausschlagen.

15. Dann entlasse man den Pönitenten, nach ertheilter Lossprechung mit einer herzlichen und freundlichen Mahnung, für die empfangene große Gnade recht dankbar zu sein und zu bleiben, die Herzensfreudigkeit und den Seelenfrieden treu zu bewahren, auch durch Versuchungen und selbst durch Fehler sich nicht rauben zu lassen; warne ihn aber auch nochmals, wie schon bemerkt, vor Selbstvertrauen und falscher Sicherheit, namentlich gegenüber gewisser

Gefahren, Versuchungen und Gelegenheiten und vor Vernachlässigung der vorgenommenen frommen Uebungen, vor Gleichgiltigkeit und Lauheit; bestimme womöglich den Tag, an den er wieder zum Beichten kommen solle, und schließe mit der Versicherung, dass man für ihn beten werde. Dies halte man dann auch und habe auf ihn (falls er ein Pfarrangehöriger ist) ein wachsames Auge und wenn er wieder kommt, erinnere man ihn an die gehabte Gnade und Freude und wende alle Mittel an, damit er die Früchte der Generalbeicht bewahre und durch die Beharrlichkeit bis ans Ende zur vollen, himmlischen Reife bringe.

Die Muttergottes-Feste und ihre Verherrlichung durch die christliche Kunst.

Von Dr. Heinrich Samson, Vicar in Darfeld, Westfalen.

Unter den Heiligen, deren Fürbitte von der Christenheit angerufen wird, steht an erster Stelle die allerseligste Jungfrau Maria; denn sie ist die Königin der Engel, die Königin aller Heiligen. Von den kirchlichen Gebeten, welche das Andenken an die Macht und Fürbitte der heiligen Gottesmutter feiern, ist insbesondere bemerkenswert die **praefatio de beata Maria Virgine**, welche auch an die vornehmsten Feste U. L. Frau erinnert. Sie wurde auf der Kirchenversammlung zu Piacenza (1095) vom Papste Urban II. eingeführt. (Ferrari, **prompta Bibl. s. v. Praefatio**); es fiel also in das vorige Jahr die achte Centenarfeier dieses herrlichen Preisliedes der heiligen Muttergottes. Nach den Ueberlieferungen des Karthäuser-Ordens soll der heilige Bruno von Köln, der Stifter dieses Ordens, der Verfasser der Präfation sein. (Tappert der heilige Bruno, S. 163). Es ist die erwähnte Meinung, woran die Ueberlieferung des Karthäuser-Ordens festhält, aus inneren Gründen wahrscheinlich und sie entbehrt nicht der geschichtlichen Grundlage. Urban II. war nämlich zu Rheims Schüler Brunos gewesen und hatte die Tugend und Einsicht des Heiligen schätzen gelernt. Im Jahre 1089 wurde Bruno von Urban nach Rom berufen und mit aller Liebe und Auszeichnung empfangen. Um desto leichter mit ihm verkehren zu können, wies ihm der Papst eine Wohnung in seinem Palast an. In der Zeit also, da die Muttergottes-Präfation entstand, die Urban bei der Feier des Hochamtes zu Piacenza zuerst verkündet hat, lebte der heilige Bruno im apostolischen Palaste als der vertraute Freund und Berather des Papstes.

In der **praefatio de beata Maria Virgine** wird das zu feiernde Muttergottes-Fest namentlich genannt; es kommen darin vor je nach der Festfeier die zwölf verschiedenen Bezeichnungen: **Annunciatio, Visitatio, Assumptio, Nativitas, Praesentatio, Conceptio immaculata, Desponsatio, Transfixio, Commemoratio, Solemnitas, Festivitas, Veneratio.** Dadurch erlangt die Präfation eine schöne und sinnige

Beziehung zu dem Gegenstande des gerade gefeierten Frauentages. Das Lob Gottes, welches die Präfation verkündet, nimmt theil an dem reichen Wechsel der Muttergottes-Feste und ist erfüllt und getragen von der dankbaren Erinnerung an die der seligsten Jungfrau gegebene Auszeichnung und Gnade. Wie ein leuchtendes Licht steht nach Anordnung der heiligen Kirche der Name des Festes U. L. Frau in der Mitte der Präfation, wirft seinen glänzenden Schein auf die christliche Andacht und macht den Festgedanken offenbar. Es sind, wie angegeben wurde, für die Feier der Marien-Feste zwölf verschiedene Bezeichnungen gewählt. Sie bilden eine schöne Sternenkrone, vergleichbar den zwölf Sternen, mit denen die christliche Kunst, der geheimen Offenbarung gemäß, das Haupt der allerseligsten Jungfrau schmückt. Eine ähnliche Glorie, wie die christliche Kunst, bietet die Präfation der Gottesmutter dar, indem sie an die einzelnen Gedenktage der seligsten Jungfrau erinnert. Ueber letztere handelt die folgende Darstellung, und zwar in der Ordnung und Reihenfolge, wie sie in dem Kirchenjahre auf einander folgen. Christliche Andacht und christliche Kunst regen einander an und wirken auf einander; das ist namentlich bei den Muttergottes-Festen nachzuweisen. Es soll darum auch gezeigt werden, wie die Gedenktage der allerseligsten Jungfrau durch die Werke der christlichen Kunst verherrlicht und bedeutsam gemacht worden sind.

Das Fest der unbefleckten Empfängnis Maria (8. December) ist das erste Muttergottes-Fest des Kirchenjahres und erinnert an die erste Verehrung der heiligen Jungfrau in der christlichen Kirche. Diese wird schon bezeugt durch die namentlich in unserem Jahrhunderte wieder aufgefundenen Bildwerke in den Katakomben. Das Cömeterium der heiligen Domitilla reicht zurück bis auf das erste Jahrhundert. Darin ruhen die heiligen Martyrer, welche Zeitgenossen der Apostel waren. In der Kapelle dieser Katakombe, wie in derjenigen der heiligen Agnes und in mehreren anderen wurden Bilder der heiligen Gottesmutter entdeckt in den verschiedensten Auffassungen: allein, die Hände zum Gebete erhebend, oder mit dem Jesuskinde auf dem Schoße und das Kind den heiligen drei Königen oder den Hirten zur Anbetung darreichend, — ein Beweis, den die Ueberlieferung in den Katakomben über die fortwährende Verehrung der heiligen Jungfrau von dem Anfange und der Gründung der Kirche an darbietet. Bilder der heiligen Mutter mit dem Kinde verbreitete die christliche Kunst namentlich nach dem Concil von Ephesus (431), so dem kirchlichen Lehramte dienend und die Lehre des Concils verkündend.

Das christliche Volk begrüßt das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä mit dem andächtigen Liede:

„O unbefleckt empfang'nes Herz, Herz Mariä!
Bliebst fleckenlos in Freud' und Schmerz, Herz Mariä!"

„Freud und Schmerz" nennt das Festlied, da bei der unbefleckt empfangenen Gottesmutter Versuchungen zur Sünde nur von den

Ehren und Trübsalen des Lebens, nicht von einer aus der Erbsünde stammenden bösen Begierlichkeit ausgehen konnten. Weil die seligste Jungfrau als Muttergottes mächtig ist in ihrer Fürbitte und als Mutter der Christenheit bereit ist zur Hilfe, so schließt das Lied mit der vertrauensvollen und angelegentlichen Bitte:

„Mächt'ges Herz! güt'ges Herz!
Bitte für mein armes Herz!

Das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä leuchtete bald in diesem, bald in jenem Theile der Kirche auf, bis es allmählich allgemein zur Geltung gelangte. Im Morgenlande wurde es schon im fünften Jahrhunderte begangen, im Abendlande in den Tagen des heiligen Ildephons von Toledo. Clemens IX. fügte dem Feste eine Octav bei. Die Kirchenversammlung zu Basel 1439 erklärte, dieses Fest werde nach einer alten und löblichen Gewohnheit am 8. December sowohl in der römischen als in den übrigen Kirchen gefeiert. Es liegt diesem Feste der Glaubenssatz zu Grunde, der zu allen Zeiten in der Kirche gebilligt und am 8. December 1854 feierlich erklärt worden ist mit den Worten: „Dass die allerseligste Jungfrau Maria durch einen besonderen Vorzug und durch eine besondere Gnade Gottes in Kraft der Verdienste Jesu Christi, des Erlösers des Menschengeschlechtes, von jeder Makel der Erbsünde unbefleckt bewahrt worden ist". Weil mit dem ersten Adventssonntage das Kirchenjahr beginnt, so hat das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä am 8. December eine hervorragende Stellung, indem es der Zeitfolge nach das erste große Fest des Kirchenjahres ist. In den letzten Jahrzehnten ist dieses Fest sehr oft durch Kirchen-Widmungen geehrt worden. Als die unbefleckt Empfangene ist die heilige Jungfrau Maria die Zuflucht der Sünder, und sie wird es bleiben bis zum Ende der Zeiten. Und wenn diese Weltzeit zu Ende geht, wird sie noch verehrt werden und die auf ihrer Muttergüte vertrauenden Menschen in ihre treue Obhut nehmen, wie es in einem alten Marienliede heißt: „als des letzten Sünders letzte Trösterin". „Derjenige weicht gewiss nicht von der Wahrheit ab", so sagt der heilige Bischof Basilius von Seleucia, „der alles Herrliche von der seligsten Jungfrau aussagt; aber er wird mit allem Wortgepränge doch die Größe ihrer Würde nicht erschöpfen können".

Unter den Gedenkzeichen, deren sich die Verehrer der heiligen Gottesmutter bedienen, ist außer dem Rosenkranze und dem Scapuliere keines mehr verbreitet als die Medaille der unbefleckten Empfängnis Mariä. Auf der Vorderseite stellt sie die seligste Jungfrau dar, aufrechtstehend und mit ausgebreiteten Händen, von denen Strahlen ausgehen; die Umschrift lautet: „O Maria, ohne Makel empfangen, bitte für uns, die wir zu dir unsere Zuflucht nehmen". Auf der Rückseite trägt sie den Buchstaben M mit eingepflanztem Kreuze, darunter die beiden heiligen Herzen Jesu und Mariä. Als am 8. December 1854 der Glaubenssatz von der unbefleckten Empfängnis

Mariä feierlich ausgesprochen wurde, da feierte die allerseligste Jungfrau in der Kirche einen Triumph, der an inniger Theilnahme der Gläubigen jenem nicht nachsteht, den sie beim Concile zu Ephesus (431) feierte, ihn aber an Großartigkeit und Ausdehnung noch weit übertrifft. So hat auch unser Jahrhundert dazu beigetragen, die Weissagung des Magnificat zu erfüllen: „Siehe, von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter".

Die christliche Kunst hat bei den Darstellungen der heiligen, unbefleckt empfangenen Gottesmutter schon frühe ein durch Schönheit und gedankenreiche Beziehungen hervorragendes Musterbild geschaffen. Die heilige Jungfrau steht aufrecht auf dem Erdballe, eine Lilie in der Rechten haltend. Zu ihren Füßen ist der Mond abgebildet und die Schlange, den Apfel der Verführung im Rachen. Ueber ihrem Haupte erglänzen Sonnenstrahlen und ein Sternenkranz. So ist die heilige Muttergottes unzähligemale dargestellt, zum Beispiel zu Marienburg und anderen Kirchen des deutschen Ordens, für welchen dieses Bild Wappen und Kennzeichen geworden ist. Als alttestamentliche Vorbilder werden zuweilen sinnreich hinzugefügt: der brennende Dornbusch, das Fell Gedeons, Judith und Esther. Der Sonnen-Nimbus hat sich auf Bildern des 16. und 17. Jahrhunderts wohl zu einer ovalen, die ganze Figur umgebende Flammenglorie ausgebildet, in welcher namentlich auf Münzen oft die heilige Gottesmutter erscheint. Die hier genannten Sinnbilder und Abzeichen sind der heiligen Schrift entlehnt, besonders der ersten Messianischen Weissagung und der geheimen Offenbarung des heiligen Johannes (12, 1); es lassen dieselben leicht die Beziehung auf das heilige Festgeheimnis erkennen. Die seligste Gottesmutter steht auf dem Erdballe, um anzudeuten, dass sie zwar von dieser Erde, d. i. aus der Menschheit entsprossen, allein ihrer Heiligkeit wegen erhaben ist über alle Menschen. Die Lilie in ihrer Rechten bezeichnet ihre Herzensreinheit, in der sie, die makellos Empfangene, sich erhielt, ohne dass je nur der Schatten einer Sünde den Glanz ihrer Tugend trübte. Der Mond, der abwechselnd zu und abnimmt und darum das Sinnbild des Wechsels und der Wandelbarkeit geworden ist, liegt zu ihren Füßen und deutet an, dass die Mutter des Herrn erhaben war über alles Schwanken zwischen Gut und Böse und über den Wechsel und die Veränderung, welche die Erbsünde in das Menschengeschlecht gebracht hat. Die Schlange zu ihren Füßen, welche durch den Apfel noch deutlicher als die Schlange des Paradieses angezeigt wird, ist das bekannte Sinnbild der Sünde. Indem die heilige Jungfrau dargestellt ist, wie sie der Schlange den Kopf zertritt, ist sie zugleich dargestellt als die über die Erbsünde Erhabene, als die unbefleckt Empfangene. Der Sonnenglanz erinnert an die Stelle des hohen Liedes, welche „die Vollkommene" preist, „die schön ist wie der Mond, auserlesen von der Sonne". Das Sinnbild des Mondes ist zuweilen zu einem geschichtlichen Abzeichen geworden,

indem der Mond seit dem Siege der christlichen Waffen bei Lepanto als ein Halbmond dargestellt wurde. Der Halbmond war das alte Wappen von Constantinopel und das Feldzeichen der Türken. Der Halbmond zu den Füßen der Gottesmutter sollte nun an die geschichtliche Thatsache erinnern, dass die christlichen Waffen siegreich waren, als die Christenheit in dem Rosenkranzgebete den Schutz und die Fürbitte der heiligen Jungfrau anrief. Als die Zeiten der Noth, in denen „die Türkenglocken" die Städtebewohner zum Gebete aufforderten, vorüber waren, nahm man wohl in dankbarer Erinnerung das Bild der heiligen Jungfrau mit dem Abzeichen des Halbmondes zu ihren Füßen in städtische Wappen und Siegel auf. In den Festliedern der Kirche finden sich mehrfach Anklänge an die beschriebene bildliche Darstellung, wie folgende Beispiele zeigen. In dem Liede „Sei gegrüßt, o Jungfrau rein" heißt die zweite Strophe:

„Des Gewands, der Krone Zier,
Leih'n dir Sonn' und Sterne,
Und der Mond ist Schemel dir,
Alles dient dir gerne;
Mutter Christi, hoch erhoben,
Will dich lieben, will dich loben,
Sei gegrüßt, Maria!"

Andächtig und schön ist das Festlied, das mit der Strophe beginnt:

„Maria, sei gegrüßt,
Du lichter Morgenstern,
Der lange Nacht beschließt
Und bringt den Tag des Herrn!
Erwählt von Ewigkeit
Zur hehren Gottesmutter,
Zum Trost der Christenheit!"

Die Lobpreisung der Lauretanischen Litanei „turris eburnea" wird sinnig auf das Glaubensgeheimnis dieses Festes gedeutet. Hack schreibt in seinem Bilderkreise: „Der Elephantenzahn ist das Bild großer Tugenden. Das aus ihm gewonnene Elfenbein ist ein Sinnbild der Stärke und besaß nach der Meinung der Alten die magische Kraft, das tobende Meer zu beschwichtigen. Maria besaß alle Tugenden im höchsten Grade, besonders die heilige Reinheit, auf die in dem blendend weißen Elfenbein eine Anspielung liegt. Auch war sie jenes starke Weib, das der Schlange den Kopf zertrat. Endlich führt sie die Gläubigen durch dieses stürmische Weltmeer in den Hafen der ewigen Glückseligkeit. Wegen dieser Eigenschaften und dieser Bestimmung, namentlich aber mit Beziehung auf die Worte des hohen Liedes: „Collum tuum sicut turris eburnea" wird die allerseligste Jungfrau von der Kirche als „elfenbeinerner Thurm" begrüßt, und ein solcher, zierlich gearbeitet, auf den Kirchenbildern als Attribut ihr beigegeben." Auch die unmittelbar vorhergehende Lobpreisung der Litanei „Thurm Davids" ist dem hohen Liede (Cap. 4) entnommen; in diesem Gleichnisbilde wird die hohe Würde der seligsten Jungfrau angedeutet. Wenn die Kirche die gebenedeite Gottesmutter als „turris eburnea" begrüßt, so bezeichnet sie damit nach der erklärten Deutung dieses Symbols die Macht und Standhaftigkeit, die unbefleckte Reinheit und Schönheit

derselben. Von Maria gelten die Worte des hohen Liedes (2, 2): „Ganz schön bist du, meine Freundin, und kein Makel ist an Dir."

Besonders ehrwürdig und heilig war der alten Christenheit der zur Lobpreisung der heiligen Jungfrau gewählte Titel „turris eburnea" aus dem Grunde, weil in den ersten christlichen Jahrhunderten die Gefäße zur Aufbewahrung des allerheiligsten Sacramentes thurmartig und gewöhnlich von Elfenbein waren (Münster'sches Pastoralblatt 31, 130). Die Taube enthielt in der ältesten Zeit jenen Theil der Eucharistie, welcher stets in der Kirche blieb und über dem Altare hieng; der Thurm aber diejenigen Theile, welche bei der heiligen Messe auf den Altar gestellt und zur Kranken-Communion verwendet wurden. Gregor von Tours (de gloria martyrum c. 85) erwähnt den Thurm, worin das Geheimnis des Frohnleichnams enthalten war, und Venantius Fortunatus sagt in einem Gedichte auf den Bischof von Bourges: „der Thurm enthalte die kostbare Perle des Frohnleichnams des Lammes". Die kleine, reichgeschmückte Elfenbein-Pyxis des Kölner Domes stammt aus dem Beginne des elften Jahrhundertes und diente wahrscheinlich dem Priester, um die heilige Wegzehrung den Kranken zu bringen. Jedenfalls sind die mit Schnitzereien versehenen, eucharistischen Elfenbeingefäße fast alle altchristlich. Es ist kein Grund vorhanden zu der Annahme, dass erst die Mystiker des Mittelalters die Aufnahme der Lobpreisung „elfenbeinerner Thurm" in der lauretanischen Litanei veranlasst haben. Gerade die alte Zeit, welche die „turris eburnea" als eucharistisches Gefäß kannte, musste dieses Gleichnisbild in seiner Deutung auf die allerseligste Jungfrau liebgewinnen; denn die heilige Gottesmutter hat den Heiland empfangen am Tage ihrer frohen Verkündigung, hat ihn zu Elisabeth getragen am Tage ihrer Heimsuchung, und als schmerzhafte Mutter nahm sie den Leichnam Christi auf ihren jungfräulichen Schoß. Andere Heilige tragen auf ihren Bildern ein Abzeichen, das an ihre Tugend erinnert; die schmerzhafte Mutter hat als Abzeichen das hochwürdigste Gut, den Leib des Herrn. So wurde die alte Christenheit durch die einzelnen Muttergottes-Feste an den genannten Titel erinnert; diese Feste umgeben, erhellen und erläutern wie glänzende Lichter das geheimnisreiche Gleichnisbild „turris eburnea", das zum Lobpreise der gesegneten Gottesmutter die altehrwürdige lauretanische Litanei nennt.

Einen anderen Beweis dafür, wie sehr die alte Christenheit mit diesem Sinnbilde der allerseligsten Jungfrau befreundet war, bietet die Geschichte der Heraldik dar. Die Ritterorden des Mittelalters hatten vielfach die heilige Mutter unseres Herrn zur Patronin sich erwählt; so der Deutschorden, der Schwanenorden, (gestiftet vom Curfürsten Friedrich von Brandenburg † 1440, mit einem auffliegenden Schwane und dem Medaillon der heiligen Jungfrau im Wappen) und der dänische Elephanten-Orden. Das Elfenbein galt, wie erwähnt, wegen seiner glänzenden, weißen Farbe als ein Sinnbild der jung-

fräulichen Reinheit der heiligen Muttergottes, und der Titel „Turris eburnea“ wurde in Beziehung zu ihrer unbefleckten Empfängnis gebracht. Der höchste dänische Orden, der sogenannte Elephanten Orden, wurde wahrscheinlich unter Kanut IV. gegen 1190 gestiftet. In der ältesten Zeit wurde dieser jetzt noch bestehende Ritterorden „Bruderschaft der heiligen Jungfrau Maria“ genannt. Das Ordenszeichen war früher eine goldene Medaille, auf der einen Seite mit dem Bilde der unbefleckten Empfängnis, auf der anderen Seite mit dem Bilde eines Elephanten; später ein Halsband mit einem goldenen, weißemaillierten Elephanten, der auf Rosen steht, mit einem thurmförmigen Castell; heraldisch: eine Kette aus Elephanten bestehend, unten ein Medaillon mit dem Bilde der unbefleckten Empfängnis. Interessant ist die Wahrnehmung, dass der Glaube an die unbefleckte Empfängnis Mariä schon im frühen Mittelalter durch einen eigenen Ritterorden gefeiert wurde, und das in einem von Rom, dem Centrum der Christenheit, so weit entlegenen Lande. Auch der bayerische St. Georgs-Orden, welcher bis auf die Zeit der Kreuzzüge zurückreicht und im Jahre 1720 erneuert wurde, verpflichtete seine Mitglieder zur Vertheidigung der Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariä. Das Sinnbild des Elephanten in dem genannten dänischen Orden deutet dieses Geheimnis an und erinnert an die „turris eburnea“ der lauretanischen Litanei, welche in dem beschriebenen Ordenszeichen bildlich dargestellt war.

Die heiligen Gräber in der Charwoche.

Von P. Georg Schober C. ss. R., Consultor der hl. Ritencongregation in Rom.

Schon öfters hat die heilige Congregation der Riten Decrete erlassen, welche den sogenannten heiligen Gräbern, besonders in Deutschland, nicht günstig waren, wenn sie sich auch nicht gerade direct gegen dieselben aussprachen. In neuester Zeit aber wurden zwei Decrete im fünften Appendix der Gardellinischen Sammlung publiciert, die sich direct gegen die heiligen Gräber wenden; das eine ist vom 26. September 1868, wodurch die biblischen Darstellungen sei es in Bildern oder Statuen beim heiligen Grabe verboten wurden, das andere, von noch größerer Tragweite, am 14. Mai 1887 erlassen, hat folgenden Wortlaut:

1. An altare, in quo feria V. majoris Hebdomadae publicae adorationi exponitur augustissimum Sacramentum, licet in capsa reconditum, sit repraesentativum sepulturae Domini, an potius institutionis ejusdem augustissimi Sacramenti? — 2. An quoties decreta S. R. C. nominarunt sepulchrum vel locum sepulchri idem altare, designaverint illud esse repraesentativum Dominicae sepulturae, an potius vulgari tantum denominatione uti voluerint? — 3. An, praeter lumina et flores, liceat ad exornandum praedictum altare adhibere crucem cum panno funereo, vel Christi

demortui effigiem, vel sericas decorationes, statuas, picturas, nempe B. Virginis, S. Joannis Evangelistae, S. M. Magdalenae et militum custodum, arbores, aliaque ejusmodi? Darauf gab die S. R. C. unter obigem Datum die Antworten: Ad 1. Negative ad primam partem, Affirmative ad secundam. — Ad 2. Negative ad primam partem, Affirmative ad secundam. — Ad 3. Negative, et flores non disponendos esse ac si altare esset in viridario.

Diese beiden Decrete sind entweder unbekannt geblieben, oder, weil man sie nicht für generelle hielt, ignoriert worden, und wo sie bekannt waren, liefen von Seite der Bischöfe Suppliken bei der S. R. C. ein um Zurücknahme derselben (Instantibus plerisque Rmis Episcopis variarum regionum, qui sacros ritus et caeremonias juxta ecclesiasticas praescriptiones ac laudabiles consuetudines in suis dioecesibus observari satagunt. heißt es im neuesten Decrete vom 15. December 1896), weil deren Durchführung auf die größten Hindernisse stoße, ja fast eine Unmöglichkeit sei.

Die S. R. C. hat in neuester Zeit diesen Bitten Rechnung getragen und die Sache einer nochmaligen Discussion unterworfen. Bevor sie aber auf die oben gestellten Anfragen näher eingieng, erholte sie sich von sehr vielen Bischöfen Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs, Belgiens, Spaniens, Portugals und Amerikas, ja fast von allen apostolischen Vicariaten der ganzen Welt Gutachten, um einerseits die von der römischen Praxis abweichenden Gewohnheiten in der Charwoche genau kennen zu lernen, anderseits die Gründe für und wider abwägen und darnach entscheiden zu können. Dabei zeigte sich nun die auffallende Thatsache, dass die Kirchen der überseeischen Länder fast durchgehends mit den römischen Vorschriften aufs genaueste harmonieren, während die Diöcesen Europas mehr oder minder davon abweichen, und specielle Gebräuche in der heiligen Woche aufweisen. Woher diese Verschiedenheit? Die überseeischen Diöcesen und apostolischen Vicariate wurden entweder zumeist erst errichtet, nachdem die römische Liturgie ihre jetzige Gestalt angenommen, oder wenn sie auch schon früher gegründet waren, so war doch für sie schon bei ihrem Entstehen die römische Liturgie in allen Theilen maßgebend, während die Diöcesen der europäischen Länder schon längst vor der Reformierung der liturgischen Bücher bestanden und ihre eigenen Diöcesanmissalien und Ritualien hatten, so dass selbst der heilige Papst Pius V. in seiner Bulle jene Diöcesen ausgenommen hat, welche bereits 200 Jahre vor der allgemeinen Einführung des römischen Missale im Besitze eines eigenen Missale waren. Daraus erklärt sich, dass gar manches gegen den römischen Ritus übrig blieb, auch dann, nachdem diese Diöcesen sich allmählig der römischen Liturgie angeschlossen, was wegen des allgemeinen Aergernisses von Seite des Volkes wie des Clerus die Bischöfe nicht zu beseitigen wagten, und dass solche Abweichungen sich bis in unsere

Zeit fortpflanzen konnten. Dieses ist besonders betreffs der Aussetzung der Reposition des Allerheiligsten in der Charwoche der Fall.

Wir wollen nun an der Hand des letzten oben angeführten Decretes I. den Namen und Begriff des heiligen Grabes (Ss. Sepulchrum), II. die verschiedenen abweichenden Gewohnheiten der einzelnen Länder betreffs desselben und dann in einem Schlussartikel III. die heiligen Gräber, wie sie in Deutschland üblich sind, in historischer und liturgischer Beziehung und IV. die Auferstehungsfeier am Charsamstag näher in Erwägung ziehen.

I. Namen und Begriff des heiligen Grabes.

Der Name „heiliges Grab" (Ss. Sepulchrum) wird je nach der Gewohnheit der einzelnen Gegenden verschieden gebraucht; die Römer, Italiener, Franzosen und Belgier (monument), die Spanier, Portugiesen und Holländer gebrauchen diesen Ausdruck für die Einsetzung des Allerheiligsten in capsa am Gründonnerstag, den Deutschen hingegen, Oesterreichern, Polen und Ungarn ist diese Bezeichnung für den Gründonnerstag fast unbekannt und diese nennen die Aussetzung am Charfreitag und Charsamstag „heiliges Grab." Gegen letztere Benennung kann kaum etwas Triftiges eingewendet werden; denn am Charfreitag hat die Kirche die Erinnerung an den Tod des allerheiligsten Erlösers bereits in der Liturgie gefeiert und vom Charsamstag schreibt Benedict XIV. (de festis Dni n. 170): „An diesem Tage verehrt die Kirche die geheimnisvolle Ruhe, welche Christus der Herr im Grabe zugebracht hat." Es frägt sich nun: Kann auch der Name „heiliges Grab" auf den Gründonnerstag angewendet werden. Obiges Decret leugnet es absolut und sagt nur, es sei ein volksthümlicher Ausdruck. Wir wollen sehen, ob es in der That sich so verhält.

An und für sich betrachtet, scheint allerdings die Bezeichnung „heiliges Grab" für die Reposition des allerheiligsten Sacramentes am Gründonnerstag sehr ungeeignet zu sein, weil an diesem Tage die Kirche weder den Tod des Erlösers gefeiert hat, noch Christi Begräbnis uns ins Gedächtnis ruft, noch die Rubriken des Missale und des Caeremoniale Episcoporum die Repräsentation des Grabes Christi auch nur im entferntesten andeuten. Hodie, sagt das Missale am Ende der Messe des Gründonnerstags, paretur locus aptus in aliqua capella ecclesiae vel altari . . . ubi calix cum hostia reservata reponatur. Und das Ceremoniale lib. II. cap. 23. § 2. schreibt vor: Praeparandum . . . ornandumque erit aliquod sacellum intra ecclesiam . . . in quo post Missam hujus diei recondendum sit Ss. Sacramentum. Es ist also eine Kapelle oder ein Altar nur für die Reposition des Allerheiligsten herzurichten; aber dieser Altar im engeren Sinne oder nach den Vorschriften der Rubriken repräsentiert nicht das Grab Christi, sondern die Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes. Christus wird uns nicht als gestorben vorgestellt,

sondern es wird ihm gleichsam ein Thron errichtet, damit er an diesem Tage der Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes von den Gläubigen auf specielle Weise angebetet, ihm Huld und Dank für diesen einzigen und unaussprechlichen Beweis der Liebe und Gnade dargebracht, und er durch einen besonderen Cult verehrt wird gerade an den Tagen, an welchen seine göttliche Majestät von den Juden mit den größten Schmähungen und Unbilden beleidiget worden ist. Deshalb hat auch die S. R. C. am 21. Jan. 1662 in Lauden. verboten, dass diese Kapelle mit schwarzen Tüchern ausgehängt, dass ein Siegel am Tabernakel, in welchem das Allerheiligste beigesetzt wird, angebracht, noch gesungen werden dürfe: Sepulto Domino. (7. Dec. 1844 in Narnien. ad 1 et 2.)

Die Bezeichnung Ss. Sepulchrum muss daher abgeleitet werden, daß das heilige Sacrament am Charfreitag in einem Grabe beigesetzt worden ist, wie aus dem Sacerdotale Romanum und aus den alten Ordines einzelner Kirchen hervorgeht. Dieses ist aber heutzutage nicht mehr der Fall, weil die Kirche die Beisetzung des Allerheiligsten auf den Gründonnerstag anticipierte mit dem Auftrage, die Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes zu feiern. Oder besser noch, weil das Allerheiligste in den ältesten Zeiten immer in capsa, welche auch turris, arca, columba, sacrarium, armarium, pastophoria genannt wurde, aufbewahrt und diese Aufbewahrung mit dem Sepulchrum Christi in Verbindung gebracht wurde. So lesen wir in der Erklärung des gallikanischen Mesritus, welche die Herausgeber bis ins sechste Jahrhundert zurückverlegen, bei Martene (thesaur. nov. Anecdot. tom. V. col. 94.): Corpus vero Domini ideo defertur in turribus, quia monumentum Domini in similitudinem turris fuit scissum in petra et intus lectum, ubi pausavit corpus Dominicum, unde surrexit Rex gloriae in triumphum. Und in der That finden wir auf alten Gemälden das Grab des Herrn und des heiligen Lazarus gewöhnlich thurmartig abgebildet, ebenso wie auch die aus alter Zeit stammenden Sacramentshäuschen einem Thurme ähnlich sehen.

Im weiteren Sinne jedoch kann auch für den Ort der Einsetzung des Allerheiligsten selbst am Gründonnerstag die Bezeichnung Ss. Sepulchrum nicht verworfen werden; denn sie ist aus einem mystischen Sinne entstanden, welchen die Kirche dem Kelche beilegt. Am Gründonnerstag nämlich wird bei der Missa solemnis eine zweite größere Hostie mitconsecriert, und für die Reposition bis zur Missa Praesanctificatorum in den Kelch gelegt; nun bezeichnet die Kirche selbst den Kelch als ein Symbol des Grabes Christi. Bei der Consecration des Kelches und der Patene werden vom Bischofe folgende Worte nach der Vorschrift des Pontificale Romanum gesprochen: ut per nostram benedictionem hoc vasculum et patena sanctificentur, et Corporis et Sanguinis D. N. I. C. novum sepulchrum sancti Spiritus gratia efficiantur. Ist das nicht

eine Anspielung auf das monumentum novum bei Johannes 19, 14, in welches noch Niemand gelegt worden war? Diesen mystischen Grund anerkennen auch gewichtige Autoren. So schreibt Benedict XIV. de Sacrif. Miss. lib. I. cap. 4.: Calix novum sepulchrum, quo conditus est Christus Dominus; Patena revolutum lapidem significat supra portam monumenti; Corporale Syndonem mundam exprimit, qua Joseph ab Arimathea corpus Christi involvit. ut bene advertunt Rhabanus lib. I. de Instit. Cleric. cap. 33. et Ildebertus Archiep. Turonens. in carminibus de Missae sacrificio:

Ara crucis, tumulique calix lapidisque patena,
Syndonis officium candida byssus habet.

Ebenso bezieht Durandus in seinem Rationale div. Offic. lib. I. cap. 8. n. 24 den Kelch auf das heilige Grab. „Der Kelch wird consecriert und gesalbt, damit er durch die Gnade des heiligen Geistes ein neues Grab für den Leib und das Blut Christi werde.“ Und Suarez disp. 81. sect. 7. n. 1. schreibt: „Accedit etiam ratio mystica: nam calix significare sepulchrum Domini, patenam lapidem sepulchro superpositum.“ Die mittelalterlichen Autoren, welche den Messritus erklärt haben, erkennen durchwegs diese mystische Beziehung des Kelches mit dem heiligen Grabe an; es möge genügen, nur noch einen davon namhaft zu machen: J. B. Rubeus schreibt in seinen Divina Officia (Placentiae 1608) lib. I. cap. 14: „Licet enim Calix significet sepulchrum Christi, quod erat in petra excisum, et Patena significet lapidem superpositum, ut ait Hugo a S. Victore, non tamen Calix et Patena debent esse de petra: nec licet, quia non oportet quod quantum ad omnia signa significatis respondeant.“ Wenn also im allgemeinen und an jedem Tage der Kelch Sepulchrum Christi genannt werden kann, warum sollte diese Bezeichnung gerade am Gründonnerstag keine Anwendung finden? Während des ganzes Jahres wird der Leib Christi auf die Patene gelegt und der Kelch enthält das kostbare Blut, nur am Gründonnerstag wird der Leib Christi in den Kelch gelegt und im Kelche aufbewahrt, so dass an diesem Tage mit vollem Rechte und auf specielle Weise der Kelch das Sepulchrum für den Leib Christi repräsentiert, besonders wenn wir noch den speciellen Ritus, welchen Missale und Ceremoniale an diesem Tage vorschreiben, ins Auge fassen.

Es soll nämlich der Diacon die von dem Celebrans in den Kelch gelegte Hostie zuerst mit der Palla und dann mit der (umgekehrten) Patene bedecken und darüber das Velum ausbreiten. Warum wird gerade an diesem Tage die Ordnung der Kelchbedeckung umgekehrt? Es muss doch einen Grund geben, warum gerade an diesem Tage hierin eine Abänderung von dem Usus des ganzen Jahres vorgeschrieben ist. Jene, welche die Bezeichnung Sepulchrum für den Gründonnerstag nicht anerkennen, antworten ganz einfach: Die

Hostie muss vorsichtig aufbewahrt werden und dies geschieht zuerst durch Auflegung der Palla und dann der umgekehrten Patene auf den Kelch; dieses ist der natürliche Modus, weil die Hostie innen und nicht außen ist. Das ist wirklich ein schwaches Argument! Wir glauben im Gegentheil, was täglich und immer auf ein und dieselbe Weise vorgenommen wird, das sei das natürliche; was auf außergewöhnliche Weise geschieht, das harmoniere nicht mit dem natürlichen. Die Rubriken des Missale p. II. tit. 1. n 1. u. tit. 10 n. 5. verlangen, dass immer zuerst die Patene und dann die Palla auf den Kelch gelegt werde. Das ist der tägliche Gebrauch und das ist das natürliche; und die Hostie kann auf diese Weise nicht weniger vorsichtig aufbewahrt werden als auf umgekehrte Art, ja es ist sogar weniger Gefahr vorhanden die Patene vom Kelche hinunter zu werfen, als bei dem vom Missale für den Gründonnerstag vorgeschriebenen Ritus. Wird aber zuerst die Palla und dann die Patene auf den Kelch gelegt, so ist das eine Abweichung von dem alltäglichen Usus und um eben die angedeutete Gefahr zu vermeiden, verlangt das Memoriale Rituum von Benedict XIII., dass zur Vorsicht (ad cautelam) das Kelchvelum mit einem seidenen, weißen Bande zusammengebunden werden soll, welche Vorschrift die S. R. C. den 16. September 1815 gutgeheißen hat. Wenn aber die heilige Congregation selbst die Vorsicht wegen Gefahr dieses Ritus billiget, wie kann man diesen Modus einen natürlichen nennen? In den Ausgaben des Missale Romanum vor dem heiligen Pius V. findet sich dieser specielle Ritus nicht, wie aus dem Ordo Missalis secundum consuetudinem Curiae Romanae, gedruckt in Neapel 1477 durch Math. Moravus, und aus den Venediger Missalausgaben von 1499, 1518 und 1564 hervorgeht; sondern erst der heilige Papst Pius V. hat denselben eingeführt, jener Papst, über den Gavantus p. II. tit. 10. r. 5. lit. g. uns zuruft: Mirare, quaeso, Ssmi Pontificis etiam in minimis diligentiam. Wer möchte wohl glauben, dass dieser heilige Papst diesen umgekehrten und gefährlichen Ritus eingeführt habe, weil er natürlich ist, und nur auf diese Weise die Hostie vorsichtig bewahrt werden könne? Im Gegentheil, da nach der früheren Gewohnheit an diesem Tage die heilige Hostie entweder in calice oder in sancta syndone aufbewahrt worden ist (man vergleiche Martene de antiqu. Monach. rit. lib. III. cap. 13. n. 46. und Benedict XIV. de festis Domini lib. I. cap. 6. n. 48.), hat der Papst beide Ritus miteinander verbunden und uns auf den mystischen Sinn hingewiesen, welchen Kelch, Patene und Palla von altersher hatten. Fiunt autem haec (nämlich) was der Ritus des Missale für den Gründonnerstag vorschreibt), sagt Tetamus (Notand. fer. V. hebd. maj. n. 142.) ad repraesentationem Sepulchri Domini. Enimvero Corpus Domini intus calicem significat idem Corpus Dominicum intra sepulchrum positum. Palla, qua tegitur calix, significat lapidem ad ostium monumenti, patena ad tutelam

pallae adhibetur, quasi sigillum indicat pharisaeorum, de quo Matth. 27.: Signantes lapidem cum custodibus. In ähnlicher Weise spricht sich auch Gavantus tom. I. p. 4. tit. 8. r. 6. litt. a aus. Der Kelch also mit der Hostie, die am Gründonnerstag aufbewahrt wird, repräsentiert in der That das Grab des Herrn, und da man das Ganze öfters für einen Theil zu bezeichnen pflegt, so kann man auch den Ort der Repositiön, den Altar, im weiteren und mystischen Sinne Sepulchrum Domini nennen.

Es lässt sich aber auch direct beweisen, dass der Altar, also auch der Aufbewahrungsort für die heilige Hostie am Gründonnerstag, von den heiligen Vätern und Scholastikern als Symbol des Grabes Christi betrachtet wird. So schreibt Joannes Maro in expositione Ministerii oblationis D. Jacobi cap. 14. (bei Lamy, Dissert. de Syrorum fide etc. pag. 243): Altare ipsum Emmanuelem juxta S. Dionysii sententiam exprimit: alii vero altare crucem exhibere ajunt, super quam ipse Dominus et victima mactatus est atque oblatus. . . D. Joannes Chrysostomus in altari Christi sepulchri symbolum agnoscit, quam traditionem ipsa altaris species ac structura comprobat. Nam altaris longitudo a septentrionali ad australem plagam consistit, ad similitudinem ejus sepulchri, in quo secundum Hebraeorum consuetudinem Dominus noster conditus fuit. Quia vero per altare sepulchrum significatur, Christus autem semel in carne, non multoties sepultus est, idcirco semel in die (nach orientalischem Ritus) super uno altari oblationem peragere solemus. Altare itaque Emmanuel, qui est arbor vitae, denotat, crucem significat, ac sepulchrum repraesentat.

Ebenso bezieht der ehrwürdige Beda lib. 6. in Luc. cap. 24. den Altar auf das Grab unseres Herrn: Nam et sepulchrum illud venerabile figuram dominici habebat altaris, in quo carnis ejus et sanguinis solent mysteria celebrari. Unde ecclesiastica tenet eadem mysteria, non in serico, non in panno tincto, sed instar sindonis, qua eum Joseph involvit, in linteo puro debere consecrari. Und der heilige Thomas gibt, wenn wir fragen, warum de consecrat. dist. 1. vorgeschrieben ist, dass nur Altäre aus Stein consecriert werden können, p. III. qu. 83. art. 3. ad 5. zur Antwort: quia corpus Christi in sepulchro lapideo fuit reconditum. Es ist daher wohl der Schluss berechtigt, dass nach der Ansicht der Väter und Scholastiker im mystischen Sinne jeder Altar, auf dem in der heiligen Messe der wahre Leib Christi geopfert wird, dessen Grab repräsentiert.

Uebrigens ist dieser mystische Sinn, wie er hier angewendet wurde, nicht imaginär, sondern stützt sich auf den sensus litteralis und setzt ihn voraus; er liegt in der Sache selbst, sobald dieselbe einmal für den heiligen Dienst consecriert worden ist; er kann nicht vom liturgischen Sinne getrennt werden, sondern ist eins mit dem-

selben, er hängt nicht von der Annahme der Kirche ab, sondern kommt ex primaria institutione, wie Assemanus De Ritibus sacris n. 19. sagt, er ist sensus primarius oder principaliter intendiert. Dieser mystische Sinn haucht erst den todten Buchstaben der Rubriken Leben ein und wurde von den heiligen Lehrern der Kirche, dem heiligen Thomas von Aquin, Bonaventura und anderen sehr geschätzt. Nehmen wir diesen mystischen Sinn aus den Rubriken weg, so haben wir nur den starren Buchstaben ohne Geist und Leben zu befolgen; aber der Buchstabe tödtet, der Geist jedoch macht lebendig, nach den Worten des Apostels.

Dass am Gründonnerstag der Repositionsaltar mit Recht Sepulchrum Christi genannt werden kann, geht auch aus der liturgischen Tradition hervor. Nach der allgemeinen Ansicht mittelalterlicher Liturgiker ist die Zeit von der Messe des Gründonnerstag bis zur Messe des Charsamstag bestimmt, um den Tod Christi zu betrauern und deshalb werden die drei Tage vor dem Osterfeste mit Recht genannt: Triduum mortis Christi. Die heil. Kirche selbst ist in diesen drei Tagen ganz und gar vertieft in die Geheimnisse des Leidens, Todes und Begräbnisses Christi, und wenn sie auch nicht stricte die Zeit oder die Stunde beobachtet, in welchen dieselben sich ereigneten, und auch nicht die genaue Aufeinanderfolge, so betrachtet sie doch die ganze Zeit, als wäre sie nur ein und derselbe Tag, an welchem diese Geheimnisse sich ereigneten und feiert deshalb diese drei Tage als ganz und gar den Exsequien Christi geweiht, wie Dionysius der Karthäuser sagt: funebria Christi aguntur. Hören wir, wie Amalarius von Metz (De eccles. Off. lib. I. cap. 12.) sich hierüber ausspricht: Triduanam Domini sepulturam ad memoriam reducimus. quam non recolimus celebrando, nisi addatur cum sexta feria et septima (Samstag) quinta. Dominica enim nox in magna gloria celebratur, ut liquet omnibus, qui morem nostrae ecclesiae tenent. . . . Si juxta Augustinum gloria fuit resurrectio, nempe mors et sepultura, humiliatio ejus est. . . . Per tres continuos dies, id est quinta feria sexta, septimaque triduanam sepulturam ejus celebramus. Ac per hoc ut compaginemur humilitati sepulturae ejus omittimus excel-a nostra i. e. Gloria Patri et campanarum signa. Also drei Tage hindurch und an jedem Tage wird in der Liturgie das Begräbnis Christi gefeiert; und kann dann nicht die Reposition des Kelches auch das Sepulchrum bedeuten? Ja so ist es, antwortet er kurz: Panis coelestis, id est, Corpus Domini reservatur a feria V. usque ad Parasceven.

Auch Rupert von Deutz (De divin. Offic. lib. V. cap. 24) betrachtet die drei Tage vor dem Osterfeste als die Exsequien des Herrn. Von den ungewöhnlichen Vigilien dieser drei Tage handelnd, schreibt er: Primo dicendum est, harum trium noctium vigilias, quas et inusitato ordine decantamus, et in tenebris consum-

mamus, exsequias esse triduanae mortis Domini. .... Ut ergo triduanae mortis Domini triduo peragamus exsequias, noctem feriae quintae ascivimus simul. quia miserrimi Judae infami commercio jam venditus erat Dominus. Noch deutlicher aber spricht er sich l. c. lib. 6. cap. 22. aus, wo er die Frage stellt, warum denn der Leib des Herrn vom Gründonnerstag bis Charfreitag reponiert wird, und antwortet darauf. Da wir am Gründonnerstag den Leib des Herrn consecrieren und von da an bis zum Charsamstag verbergen, so sollten wir eigentlich diesen ganzen Samstag bis zum Osterfeste in beständigem Stillschweigen zubringen und uns bis dahin von dem täglichen Psalmengesang und jeglichen heiligen Altardienst enthalten. Denn am Charfreitag ist unser Herr als Opferlamm geschlachtet worden (immolatus) und am Samstage ruhte er im Grabe aus, und die ganze folgende Nacht haben seine Jünger in Trauer zugebracht, bis sie bei Tagesanbruch durch die Erzählung der vom Grabe heimkehrenden Frauen in Freude neu belebt wurden. Es scheint also der Wahrheit mehr zu entsprechen, dass wir das Triduum des Todes unseres Herrn feiern (triduanam Domini mortem) und uns mehr die Aehnlichkeit des Manna im alten Bunde vor Augen stellen, welches den Israeliten als Vorbild des Leibes des Herrn gegeben worden ist. Am Freitage sollten sie nämlich das Doppelte sammeln als an den gewöhnlichen Tagen, weil sie es am Samstag nicht finden würden. Nun aber geschieht bei uns jetzt das Gegentheil, wir consecrieren feierlich in Freude und Jubel den Leib des Herrn am Charsamstage; am Charfreitag finden wir gewissermaßen den Leib des Herrn nicht, sondern tagsvorher, nämlich am Gründonnerstag, wird er consecriert und verborgen, den wir heute am Charfreitag genießen. Warum dieses so geschieht, soll aufmerksam erwogen werden, weil es der Gründe nicht entbehrt. Dominus noster, fährt nun Rupertus an der angezogenen Stelle fort, non tunc solum vel tunc primum immolatus est, quando a Judaeis in cruce suspensus est, sed et pridie, quam pateretur, quando accipiens panem et calicem benedixit et dedit discipulis suis dicens: Hoc est corpus meum; hic est calix Sanguinis mei, suis manibus immolatus est, suis ipse manibus nobis, ut jugiter immoletur, agnus commendatus est. Ab illa immolatione (am Kreuze) prima Sabbati (am Ostersonntag) tertia dies, ab ista vero (am Gründonnerstag) Sabbatum (Charsamstag) ipsum tertia nihilominus dies est. Constat autem, quod noctem sive vesperam sabbati ab illo silentio vel tristitia, quam exigebat requies sepulchri, causa illa vehemens abstrahit, quod in parte ejusdem noctis Dominus resurgens totam illam incomparabilis gaudii jubare sol verus illustravit, Triduum ergo dominicae mortis, quod perfici nequivit, eo respectu, quo ipse a Judaeis est trucidatus, pulchre et rationabiliter ad hunc respectum transponitur,

quod ipse suis manibus est immolatus. Cujus rei vel maximum illud est indicium, quod tribus his noctibus minutas, exstinctis luminaribus, canimus vigilias ad similitudinem tenebrarum, quae patiente Domino super terram factae sunt.... Sicque fit, ut sacrificium novum, quod mortem Domini pridie per manus ipsius praecesserat, resurrectioni ejus nihilominus pridie, quod est in sacrosancti Sabbati vespere, solemniter occurrat. Itaque quomodo hac die, quae est feria sexta, qua Christus hostia salutaris a suis trucidatur inimicis, recte a nobis quasi sepultum est sacrificii decus; et coeleste illud manna, quia hodie non invenitur, feria quinta paravimus et intulimus, quod hac die sumamus, fuitque duplum quam per singulos dies colligere consuevimus. Der gelehrte Abt hat vollständig Recht. Das unblutige Opfer hört auf, wenn das blutige Opfer auf Calvaria gefeiert wird. Todt und begraben ist nun der Herr; auch das allerheiligste Sacrament, in welchem er wahrhaft und wesentlich gegenwärtig ist, muss sich unseren Blicken entziehen, es muss an einen abgesonderten Ort getragen, verborgen und gewissermaßen begraben, oder wenigstens verhüllt werden. Und warum? Weil am Gründonnerstag das Triduum des Todes und des Begräbnisses Christi bereits begonnen hat: quasi sepultum est sacrificii decus, und morgen am Charfreitag wird man es nicht mehr finden.

Auch Wilhelm Durandus in seinem Rationale divin. Offic. weist in lib. VI. cap. 72 auf die dreitägige Feier des Begräbnisses Christi hin, und sagt, dass dieselbe schon mit dem Gründonnerstag ihren Anfang nehme. Secundum praemissa videtur, quod triduana Domini sepultura debeat celebrari sexta feria, sabbato et die Dominica. Sed respondetur quod, quia Dominus resurrexit in nocte diei Dominicae, noctem illam ad honorem resurrectionis solemniter celebramus. Unde necesse est, quod in quinta feria praeveniamus, et ita triduo, scilicet quinta et sexta feria et sabbato humiliationem Domini (nämlich seinen Tod und sein Begräbnis) in moerore celebremus. . . . Quidam tamen cuilibet praemissorum trium dierum 24 tribuunt horas, volentes Christi defuncti exsequias 72 horis celebrare et tristitiam 72 discipulorum merito per hoc exprimere. Sane Ecclesia his diebus tenebras colit et matutinas in tenebras sinit: quia in luctu et moerore est propter Domini passionem, et propter ejus triduanam mortem exsequias celebrat triduanas.

Um von den späteren Autoren noch den einen oder anderen kurz zu erwähnen, so verweist der schon oben citierte Rubeus lib. IV. cap. 19. auf das Verweilen Jonas im Bauche des Fisches: Ecclesia luget tribus diebus: quia tot diebus fuit Dominus in sepulchro, sicut fuit Jonas in ventre piscis, und der Cäremonienmeister

der päpstlichen Kapelle Phil. Zazzera bezieht in seiner Explicatio S. Ecclesiae Rituum Romae 1784 im cap. 151. das Auslöschen der Kerzen auf das dreitägige Verweilen Christi im Grabe: Quia tria lumina exstinguntur his tribus noctibus (nämlich bei der Matutin) aptatur ipsi soli justitiae, qui in sepultura fuit tribus diebus et tribus noctibus. In ähnlicher Weise, wie diese Autoren beziehen Cavalieri tom. IV. cap. 18. Comment in decr. 10. n. 8. u. Tetamus Notand. ad fer. V. in Coena Domini n. 142 das Triduum sacrum auf das Begräbnis des Herrn; und einer der neuesten Liturgiker Carpo, Biblioth. liturg. p. III. n. 143 schreibt: In hujusce tridui Horis Canonicis triduanae mortis Christi celebramus exsequias ... Consueto caret initio ac fine Matutinum cum horis .. quia a nobis ablatus est atque recessit Christus Dominus, qui est alpha et omega, principium et finis.

Aus diesen aufgeführten Autoren geht zur Genüge hervor, dass die liturgische Tradition, welche die letzten drei Tage der Charwoche als die Exsequien Christi betrachtet, auch den Gründonnerstag als einen Tag, und zwar als den ersten ansieht, den der Herr im Grabe zugebracht hat; und da sowohl Kelch wie Altar ein Symbol des Grabes Christi sind, auch in den Augen der Kirche, wie es das Pontificale ausdrücklich sagt, wer wollte noch behaupten wollen, am Gründonnerstag werde nur allein die Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes gefeiert, und der Ausdruck „heiliges Grab" sei nur vulgär, der mit allen möglichen Mitteln zu beseitigen sei. (Man vergleiche hierüber Ephem. liturg vol. I. Seite 477 n. 6.) Im Gegentheil, dieser Ausdruck „heiliges Grab" ist nicht bloß volksthümlich, er ist in dem mystischen Sinne tief begründet, durch die Kirche selbst und durch die Tradition geheiliget. Darum hielt auch die heilige Ritencongregation die im Jahre 1887 erlassene Entscheidung nicht aufrecht, sondern hob dieselbe mit der Autorität des heiligen Vaters selbst auf und erklärte am 15. December 1896, dass der Ort der Reposition des Allerheiligsten am Gründonnerstag sowohl „Altar des Sacramentes" wie „heiliges Grab" genannt werden dürfe. Utrum in altari, heißt nun die Frage, in quo feria V. et VI. Majoris Hebdomadae publicae adorationi exponitur et asservatur Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum, repraesentetur sepultura Domini, aut institutio ejusdem augustissimi Sacramenti? Und die Antwort lautet ganz einfach: Utrumque.

II.

Gewohnheiten der verschiedenen Länder betreffs des heiligen Grabes.

In dem oben angeführten Decrete vom 14. Mai 1887 hat die S. R. C. unter Nr. 3 verboten, dass zur Ausschmückung des Repositions-Altares, außer Lichtern und Blumen, ein Kreuz mit

schwarzem Tuche, oder das Bild des Heilandes im Grabe, oder seidene Decorationen oder Statuen, Gemälde der allerseligsten Jungfrau, des heiligen Evangelisten Johannes, der heiligen Maria Magdalena, oder Soldaten, die das Grab bewachen, oder Bäume und anderes dergleichen angebracht werden, und die Blumen in der Weise um den Altar herumgestellt werden, dass die Decoration einem Garten ähnlich sieht. Durch dieses Verbot sind sehr viele Gewohnheiten betroffen, die seit unvordenklichen Zeiten beim heiligen Grabe üblich waren, und auch die heiligen Gräber in Deutschland und Oesterreich sind damit wenigstens einigermaßen ihres herkömmlichen Schmuckes beraubt worden. Wir wollen uns nun die Gewohnheiten einzelner Länder betreffs der letzten drei Tage der Charwoche vor Augen führen, mit Ausnahme der heiligen Gräber in Deutschland, die unter Nr. III behandelt werden sollten, und sehen, ob es denn nothwendig und nützlich ist, sie sozusagen wie mit einem Federstriche zu beseitigen.

Die Rubriken des Missale schreiben für den Gründonnerstag vor: a) in Bezug auf die Messe: Es wird das Gloria in excelsis gesungen und es werden die Glocken geläutet und dann nicht mehr bis zum Charsamstag. — Heute consecriert der Priester zwei Hostien, von denen er die eine sumiert, die andere aber für den folgenden Tag aufbewahrt, an dem das heilige Opfer nicht vollbracht wird; b) in Bezug auf den Ort der Einsetzung: Heute wird ein geeigneter Ort in einer Kapelle der Kirche oder auf einem Altare hergerichtet, und soviel es geschehen kann, mit Tapeten und Lichtern decent geschmückt, auf welchem der Kelch mit der aufbewahrten Hostie reponiert wird. Die nämliche Vorschrift gibt auch das Caeremoniale Episcoporum lib. II. cap. 23. § 2, nur mit dem Unterschiede, dass es von einem Sacellum in der Kirche spricht, welches quo pulcherius magnificentiusque poterit multis luminibus geschmückt werden soll und dass auf dem Einsetzungsaltar selbst sechs Kerzen zu brennen haben, was zumeist für die Kathedral- und Collegiatkirchen Geltung hat. In ähnlicher Weise lautet auch die Vorschrift des Memoriale Rituum Benedicti XIII. tit. IV. cap. 1., nur hebt es hervor, dass die Tapeten nicht schwarz seien und dass keine Reliquien und Bilder am Einsetzungsaltare angebracht werden dürfen; c) rücksichtlich der Einsetzung des Allerheiligsten selbst sagt das Missale einfach: Sobald man an den zubereiteten Ort angekommen ist, nimmt der Diacon knieend von dem stehenden Priester den Kelch mit dem Sacrament und stellt ihn zuerst auf den Altar, wo es vom Priester knieend incensiert wird; .... dann reponiert es der Diacon in das Behältnis (capsula) In ähnlicher Weise spricht sich auch das Caeremoniale l. c. § 13. aus.

Diese Dispositionen des Missale und Cäremoniale sind klar und bedürfen keiner weiteren Erklärung. Aber in Bezug auf die Messe am Gründonnerstag, in Bezug auf den Ort der Einsetzung und hinsichtlich der Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes selbst

existieren an mehreren Orten der verschiedenen Länder seit unvordenklichen Zeiten Ceremonien, die von den eben angeführten Vorschriften ganz verschieden sind, und diese Gewohnheiten haben bei den Gläubigen eine so große Macht, dass sie hartnäckig darauf bestehen und dass diese Gewohnheiten ohne Gerede und Aergernis nicht abgeschafft werden können. Bevor wir nun ins Einzelne eingehen, möge es gestattet sein, kurz zu notieren, was zur Beurtheilung solcher Gewohnheiten nothwendig zu sein scheint.

1. Die Gewohnheiten sind nicht einseitig nach den Vorschriften der Rubriken allein zu beurtheilen, sondern die allgemeinen Rechtsprincipien finden auch auf die Liturgie Anwendung, insoweit sie juris humani ist. Es ist daher vor allem darauf zu sehen, ob die Gewohnheiten vernünftig (rationabiles) und löblich (laudabiles), ob sie gesetzlich präscribiert, vielleicht sogar immemorabiles sind und ob nicht, wenn sie irrationabiles zu sein scheinen, ein neuer oder vorher nicht erkannter Grund hinzukommt, welcher die Irrationabilität der reprobierten Gewohnheit aufhebt. Ferner, ob sie secundum, oder praeter, oder contra Rubricas sind: die Gewohnheiten secundum Rubricas haben zweifelsohne Gesetzeskraft; dasselbe gilt auch von den Gewohnheiten praeter Rubricas, weil sowohl der Wille des apostolischen Stuhles präsumiert wird, als auch die S. R. C. will, dass solche Gewohnheiten beobachtet werden. (Man vergleiche bei Gardellini nur die Nummern 4074, 5172, 5183, 5348, 5420, 5779.) Aber auch Gewohnheiten contra Rubricas, wenn sie vernünftig und gesetzlich präscribiert sind, können Gesetzeskraft erlangen. Nihil magis tritum, sagt Benedict XIV. De Synod. Dioeces. lib. XIII. cap. 8. n. 8., quam legem quamlibet humanam, etiam canonicam, posse contraria consuetudine, quae sit rationabilis et legitime praescripta, abrogari. Die Rubriken aber können auch wegen Missbräuche suspendiert, oder diese Missbräuche bisweilen ad tempus toleriert werden. Porro novum non est, schreibt Gardellini zum Decrete n. 4594 in Panormit. ad 9., ut S. R. C. prudenti aliqua discretione utatur in iis, quae in sacris ritibus quamdam possunt aut moderantiam aut indulgentiam admittere, ad effectum evitandi admirationem, offensionem et scandala. Dieses muss vor allem befürchtet werden hinsichtlich der Gebräuche, welche die Gläubigen besonders lieben und an welchen sie sehr hängen, und wenn die Beobachtung der Rubriken in diesem Punkte beim Clerus und Volk Aergernis geben würde. Daher hat die S. R. C. solcher Umstände halber die Missbräuche bisweilen toleriert und es dem Belieben und der Klugheit der Bischöfe überlassen, je nach den einzelnen Fällen und Umständen Nachsicht zu üben, wie aus der Entscheidung vom 22. Juli 1848 in Mont. Politian. n. 5130 hervorgeht.

2. Die Gewohnheiten, die weiter unten angeführt werden, sind entweder praeter oder contra Rubricas des Missale oder des Caeremoniale Episcoporum. Gegen das Missale kann eine gesetzlich

präscribierte Gewohnheit nicht entstehen; denn der heilige Papst Pius V. hat durch die Bulle Quo primum vom 13. Juli 1570 jede entgegenstehende Gewohnheit nicht bloß für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft in Kraft des heiligen Gehorsams, d. i. sub gravi. verboten. Kein Gebrauch, und wenn er auch immemorabilis ist, kann gegen die Rubriken des Missale aufrecht erhalten werden, und die S. R. C. hat dieselben immer verboten, wie aus den Decreten vom 16. März 1591 in Oscen. ad 10 und 19. August 1651 in u. Urb. ad 2. n. 1627 hervorgeht. Nichtsdestoweniger sind zwei Rubriken des Missale ganz außer Gebrauch gekommen, nämlich das Anzünden der dritten Kerze während der Wandlung (Cf. S. Alphons. Theol. mor. lib. VI. n. 394.) und die Darreichung der Purification für die Communicanten und das Tüchlein, um den Mund abzuwischen.

Als Clemens VIII. am 14. Juli 1600 das Caeremoniale Episcoporum herausgab und allen Kirchen, vorzüglich den Kathedral- und Collegiatkirchen vorschrieb, erklärte er auch, dass er damit die alten Cäremonialia, insoweit sie mit dem reformierten conform seien, keineswegs beseitigt und abgeschafft wissen wolle, sondern ihren Gebrauch (salva reformatione) gestatte. Conform aber sind die Gewohnheiten der einzelnen Kirchen, welche nicht den Riten widersprechen, sondern nur den Modus betreffen. (Man vergleiche die Decrete bei Gardellini n. 2448 und 2736.) Rücksichtlich dieser Conformität kann in letzter Instanz nur der apostolische Stuhl und die S. R. C. entscheiden. „Die heilige Ritencongregation", bemerkt Gardellini zum Decrete n. 4620 in Alexandr. ad 2., „wenn sie die Beobachtung des Cäremoniale befiehlt, intendiert damit nicht, die Gewohnheiten der einzelnen Kirchen zu approbieren oder zu reprobieren, sondern reserviert sich die Untersuchung in den einzelnen Fällen, um zu erkennen, ob dieselben vernünftig und lobenswert, oder vielmehr verderblich und missbräuchlich sind und deshalb für solche angesehen werden müssen, die zu reprobieren und zu beseitigen sind. Im Falle des Zweifels ist aber das Urtheil nicht dem Einzelnen zu überlassen. Denn viele Gewohnheiten, welche nach dem Privaturtheil Einzelner löblich zu sein scheinen, sind es in der That nicht, und deshalb müssen sie von den Ordinarien in die gehörigen Schranken zurückgeführt werden, oder im Zweifel sind sie der Ritencongregation vorzulegen, damit diese darüber entscheide, ob sie beibehalten werden können oder nicht." Ueberdies hat die S. R. C. öfter erklärt, das Caeremoniale hebe nicht die unvordenklichen und löblichen Gewohnheiten auf, welche demselben conform sind. So am 11. Juni 1605 in Hispan. n. 266: Dictum librum Caeremonialem immemorabiles et laudabiles consuetudines non tollere, und am 17. Juni 1606 in Elboren. n. 318 erklärte dieselbe Congregation, das eben angeführte Decret gelte nicht bloß für Spanien und Portugal, sondern für alle anderen Königreiche und Orte des ganzen christlichen Erd-

kreises. Ist aber das Caeremoniale einmal von einem Bischofe rechtmäßig angenommen worden, so muss es ganz und unversehrt behalten und darf nie mehr verlassen werden.

3. Endlich muss man unterscheiden zwischen liturgischen Functionen im stricten Sinne und außerliturgischen Functionen. Jene werden in den liturgischen Büchern genau vorgeschrieben und daher sind sie nach ihren Anordnungen zu beobachten, diese hingegen werden von den liturgischen Büchern nicht stricte festgestellt, sondern sie sollen soviel als möglich den Rubriken conform sein, und bei diesen können wieder Gewohnheiten existieren, müssen aber milder beurtheilt werden, obgleich sie nicht stricte den Rubriken entsprechen.

Diese Principien scheinen vorausgesetzt werden zu müssen, um die nun folgenden Gewohnheiten, namentlich die heiligen Gräber in Deutschland, besser beurtheilen zu können und auch bei den einzelnen derselben einfach auf diese Grundsätze verweisen zu können. Es gibt aber in den verschiedenen Ländern gar manche Gewohnheiten am Gründonnerstag, die wir jetzt namhaft machen wollen.

a) In Bezug auf die feierliche Messe. In einigen Kathedralien Spaniens besteht seit unvordenklichen Zeiten der Gebrauch, während des ganzen Amtes am Gründonnerstag die Orgel zu spielen. Diese Gewohnheit ist im strictesten Sinne zwar nicht gegen das Missale, das, wie wir oben gesehen haben, nur das Geläute der Glocken verbietet, sobald das Gloria in excelsis gesungen ist, sondern vielmehr gegen das Caeremoniale Episcoporum, welches ausdrücklich vorschreibt lib. I. cap. 28. § 2., dass am Grünndonnerstag nur beim Gloria die Orgel gespielt werden dürfe. Die heilige Ritencongregation hat nun erklärt (n. 5809), dass entweder nach der Intonation des Hymnus ein wenig oder bis zum Ende desselben, je nach der Gewohnheit, die Orgel gespielt werden könne. Wir haben oben gesehen, löbliche und unvordenkliche Gewohnheiten, welche dem Caeremoniale conform sind, können existieren. Ist aber diese Gewohnheit in der That löblich? Wir müssen unbedingt mit Nein antworten. Denn die S. R. C., welche in letzter Instanz über die Conformität entscheidet, hat unter dem 30. December 1881 in Urgellen. ad 10. n. 5830 erklärt, diese Gewohnheit, während der ganzen Messe am Gründonnerstag die Orgel zu spielen, sei zu eliminieren. Ferner ist diese Gewohnheit als gegen das Missale zu betrachten; denn es handelt sich um eine Rubrik innerhalb der Messe, von der das Missale nicht ausdrücklich spricht, die aber das Caeremoniale näher erklärt; das Missale verbietet nur das Läuten der Glocken wegen der Trauer über das Leiden und den Tod Christi; aber daraus folgt per se, dass auch die Orgel nicht gespielt werde, weil sie ein Instrument der Freude ist und nach dem Caeremoniale nur angewendet werden kann, wann solemniter et cum laetitia die Messe gefeiert wird, nicht aber zur Zeit der tiefsten Trauer. Auch fehlt ein neuer Grund, welcher die Irrationabilität derselben aufhebt, weil diese

Gewohnheit in Urgel und anderswo ohne das geringste Aufsehen aufgehoben worden ist.

Hieher gehört auch die in Deutschland übliche Consecration dreier Hostien seit unvordenklichen Zeiten, von welcher Gewohnheit Martene De antiq. Eccl. rit. lib. IV. cap. 22. n. 8 schreibt: In einigen Kirchen werden drei Hostien consecriert, die eine sumiert der Celebrans an diesem Tage, die zwei anderen werden für den folgenden Tag aufbewahrt, damit der Priester sich mit der einen communicieren, die andere aber im heiligen Grabe zugleich mit dem Kreuze reponieren könne. So schreiben das Rituale Suessionense, Pontificale Moguntinum, Ordinarium Bajocense und Missale Sarisberiense vor; nur mit dem Unterschiede, dass das Rituale Suessionense anordnet, die dritte Hostie sei für die am Ostertage abzuhaltende Procession aufzubewahren. Von dieser Gewohnheit wird weiter unten die Rede sein.

b) In Bezug auf den Ort der Einsetzung: Hinsichtlich der Ausschmückung der Kapelle, in welcher am Gründonnerstag das allerheiligste Sacrament aufbewahrt wird, bestehen unvordenkliche Gewohnheiten, die nur mit großer Schwierigkeit zu beseitigen sind. So werden zum Beispiel in Spanien und auch anderwärts in dieser Kapelle Statuen oder Bilder Christi, wie er am Oelberge betet, der schmerzhaften Mutter, des heiligen Johannes, der heiligen Magdalena, römische Soldaten, aufgestellt oder Symbole des Leidens und Todes Christi angebracht. Die S. R. C. hat schon im Jahre 1868 und dann am 14. Mai 1887 diese Darstellungen verboten, ohne auf die vor unvordenklichen Zeiten existierende Gewohnheit weiter zu reflectieren. Wir wollen nun untersuchen, ob diese Gewohnheiten wenigstens nicht toleriert werden können, obschon die Decrete sie verbieten. Betreffen solche Gewohnheiten nur den Clerus allein, so genügt zweifelsohne der Wille des Gesetzgebers, nämlich der S. R. C., um dieselben zu beseitigen; nimmt aber auch das Volk an solchen Gewohnheiten Antheil, so lassen sich dieselben nicht so leicht beseitigen, besonders wenn die Gläubigen hartnäckig daran hängen, und man muss mehr zur Erhaltung als zur Abschaffung derselben sich hinneigen. Denn oft entsteht durch Aufhebung solcher Gewohnheiten nicht bloß Gerede und Aergernis, sondern hie und da ist noch ein größerer Schaden betreffs der Andacht und des gläubigen Gefühles des Volkes zu befürchten, als aus der strieten Beobachtung der Rubriken Gutes erfolgt. Daher hat die S. R. C. öfters auch rubrikenwidrige Gewohnheiten, vorzüglich wenn sie immemorabiles sind, geduldet. (Man vergleiche die decr. n. 5531 und n. 5543.)

Die oben angeführten Gewohnheiten sind in Spanien uralt, nicht bloß immemorabel, und erzeugen bei dem gläubigen Volke eine außerordentliche Andacht. Bereits wollte Urban II. nach dem Zeugnisse Rodriguez (lib. VI. de reb. Hispan. cap. 26) diese Gewohnheiten abschaffen, musste aber den Versuch aufgeben, weil das Volk sich

empörte und einen Aufstand verursachte. Die neuesten Decrete haben nun den von der S. R. C. beabsichtigten Zweck nicht erreicht, weil die Bischöfe sich wiederholt an die S. R. C. wandten mit der Bitte, diesen uralten Gebrauch fortdauern zu lassen. Die Bischöfe wussten nicht, wie sie sich bei dem obigen Erlasse verhalten sollten: einerseits wollten sie dem apostolischen Stuhle den schuldigen Gehorsam leisten, anderseits erkannten sie wohl, dass sie eine so uralte, eingewurzelte Gewohnheit ohne großen Schaden, Rumor und Aergernis nicht abzuschaffen vermögen; deshalb publicierten sie diese Decrete nicht in ihren Diöcesen, um größeren Schaden vom Volke abzuwenden. Wie könnte es sonst sein, dass noch heutzutage viele Diöcesen trotz der Decrete der S. R. C. dieser Gewohnheit folgen.

Sind nun diese Bilder, Statuen u. s. w. in der That gegen das Missale und Caeremoniale Episcoporum, so dass sie durchaus am Gründonnerstag beseitigt werden müssen? Weder das Missale noch das Caeremoniale verbieten dieselben, sondern beide Bücher schweigen eben ganz und gar davon. Sie sind also den Rubriken nicht entgegen, sondern vielmehr praeter Rubricas als contra; denn damit etwas gegen die Rubriken sei, muss es auch von den Rubriken angeordnet oder verboten sein. Darauf erwidert man nun, die Rubriken der beiden genannten Bücher handeln am Gründonnerstag nur vom Altare des heiligen Sacramentes, nicht aber vom Leiden und dem Tode Christi. Diese Darstellungen jedoch beziehen sich auf das Leiden, den Tod und das Begräbnis unseres Herrn. Gut; allein, ist denn nicht jede heilige Messe dasselbe Opfer, das auf Calvaria dargebracht wurde, nur verschieden betreffs des Modus, das eine blutig, das andere unblutig? Betet denn nicht die Kirche selbst am neunten Sonntag nach Pfingsten in der Secret: quoties hujus hostiae commemoratio celebratur, opus nostrae redemptionis exercetur? Sagt nicht der heilige Paulus: Quotiescumque manducabitis panem hunc et calicem bibetis, mortem Domini annuntiabitis? Und was hinsichtlich des heiligen Messopfers gilt, hat auch für das heilige Sacrament extra Missam seine Geltung. Die Kirche lehrt uns beten: Deus, qui nobis, sub Sacramento mirabili passionis tuae memoriam reliquisti, und: O sacrum convivium, in quo Christus sumitur, recolitur memoria passionis ejus. Das heilige Sacrament ist fürwahr ein memoriale perpetuum passionis ejus, es ist so enge mit dem Leiden Christi verbunden, dass es davon durchaus nicht getrennt werden und die Kirche durch ein positives Gesetz nicht irgend eine Aenderung herbeiführen kann, weil dies in der Natur der Sache selbst begründet, von Christus dem Herrn bei Einsetzung des heiligen Sacramentes selbst festgesetzt worden ist.

Ferner spricht weder das Missale noch das Caeremoniale von einer Aussetzung im stricten Sinne, sondern nur immer von einer Reposition: ubi calix hostia reponatur, deinde reponit in

capsula. in quo recondendum sit SS. Sacramentum; ubi est repositum Sacramentum. Obiges Decret vom Jahre 1887 geht aber von einer falschen Voraussetzung in Nr. 1 aus, indem es von einer expositio publicae adorationis spricht. Allein, wenn das Allerheiligste nur im Tabernakel verborgen ist, wie am Gründonnerstag, so macht der in Rom herrschende Gebrauch, den Tabernakel mit sehr vielen Lichtern zu umgeben, aus einer Repositio noch lange keine Expositio: wenn aber keine Expositio stattfindet, wie kann man verlangen, dass diese Bilder und Statuen entfernt werden? Nur bei der feierlichen Expositio müssen die Bilder entfernt werden, nie aber, wenn das Ss. Sacramentum bloß reponiert ist. Aus dem Memoriale Rituum, das aber nur für die kleinen Pfarrkirchen Geltung hat, konnte man zwar schließen, dass diese Repositio am Gründonnerstag einer Aussetzung gleichzuachten wäre, weil es die Reliquien und Statuen in der Einsetzungskapelle verbietet, allein dieses Büchlein spricht nicht von einer Aussetzung.

Uebrigens hat die S. R. C. schon am 21. Mai 1744 in Bergomen. ad 6. n. 4153 erlaubt, dass am Gründonnerstag abends eine Statue der schmerzhaften Mutter mit dem todten Heilande auf dem Schoße in der Kirche ausgestellt werde, damit am Charfreitag morgens dieselbe in Procession herumgetragen werde. Wenn nun die Congregation selbst die Ausstellung der Statue der schmerzhaften Mutter gestattet, warum sollten andere Statuen und Bilder, die sich auf das Leiden Christi beziehen oder dasselbe darstellen, verboten sein.

Ueberdies, wie die Gläubigen bei der Reposition des Allerheiligsten in der Kapelle des heiligen Grabes an die Einsetzung desselben sich erinnern, so werden sie auch durch die Statuen, Bilder und Symbole der Passion zur Betrachtung des bitteren Leidens Christi angeregt, welcher unmittelbar nach der Einsetzung des heiligen Sacramentes sein Leiden begonnen hat. Die Kirche selbst gedenkt an diesem Tage im Officium des Leidens des Herrn und, wenn auch in der Messe besonders die Einsetzung des heiligen Sacramentes gefeiert wird, so wird doch auch der Geheimnisse der Passion gedacht. Denn der Introitus handelt vom Kreuze, das der Herr auf sich nehmen will, die Oration vom Verrathe des Judas, das Graduale vom Leiden Christi, unmittelbar vor der Consecration der Hostie wird nochmals das Leiden Christi speciell hervorgehoben: Qui pridie, quam pro nostra omniumque salute pateretur, hoc est hodie, accepit panem, so dass unter die Zeichen der Freude wegen der Einsetzung des heiligen Sacramentes auch die Zeichen der Trauer und des Schmerzes wegen des Leidens und Todes Christi sich mischen. (Man vergleiche die schöne Stelle bei Benedict XIV. De fest. Dni lib. I. cap. 6. n. 48) Wenn also die Kirche selbst am Gründonnerstag außer der Einsetzung des heiligen Sacramentes die Passion des Herrn feiert, warum sollen aus den Augen des gläubigen Volkes die Statuen und Bilder, welche das Leiden, den Tod und das

Begräbnis Christi anzeigen, beseitiget werden, da doch der Sinn der Gläubigen durch diese sichtbaren Zeichen zum Unsichtbaren erhoben, zur Betrachtung des Leidens Christi angespornt und mit dem Feuer der Andacht entflammt wird? Vielleicht, damit die Gläubigen von der Anbetung des heiligen Sacramentes nicht abgezogen werden; denn am Gründonnerstag gewährt die Kirche den liturgischen Cult nur dem einzigen Gegenstande, nämlich dem heiligen Sacramente, das in capsa verborgen aufbewahrt wird; also entspricht jeder andere Gegenstand der öffentlichen Verehrung nicht dem Sinne der Kirche. Ich gebe dies zu in Bezug auf den strikten liturgischen Cult, leugne es aber in Hinsicht des außerliturgischen Cult. Denn seit wann sind denn auch die Gläubigen zu diesem liturgischen Cult verpflichtet, so dass sie keinen außerliturgischen ausüben dürfen? Wer möchte die Gläubigen tadeln, wenn sie an diesem Tage in der Kirche, in der das Allerheiligste beigesetzt ist, den Kreuzweg abbeten? Wenn auch die Gläubigen durch das heilige Grab und die Statuen zur Kirche angezogen werden, so besuchen sie doch nicht allein das heilige Grab und die Bilder, sondern beten auch Jesum im heiligen Sacramente einige Zeit lang an; werden aber derartige Symbole entfernt, so wird in den Gegenden, in welchen obige Gewohnheit besteht, allmählich auch der Besuch des heiligen Sacramentes weniger und am Ende ganz aufgehoben werden, wodurch für die Seelen ein größerer Schaden, als durch die Beobachtung der Rubriken Gewinn entsteht.

Außerdem ist diese unvordenkliche Gewohnheit nach den allgemeinen Regeln des Kirchenrechts zu beurtheilen, und daher kann sie auch Gesetzeskraft erlangen. Denn die außerordentliche Andacht des Volkes, seine Hartnäckigkeit diesen Gebrauch aufrecht zu erhalten, der große geistliche Schaden, der aus Abschaffung desselben entstehen würde, scheint die Irrationabilität dieser Gewohnheit aufzuheben, so dass man klugerweise urtheilen muss, unter solchen Umständen können die Rubriken zur strikten Beobachtung nicht verpflichten.

Was nun den Garten um den Repositionsaltar oder die Kapelle der Einsetzung anbelangt, so möge eine kurze Antwort genügen. Das Missale und Cäremoniale sagen nichts von Blumen, das Memoriale Rituum lässt Blumen zu: (locus) floribus ornatus. indem es nicht unterscheidet zwischen wenigen und vielen Blumen, ja nach dem Cäremoniale könnten sogar viele Blumen angewendet werden: praeparandum erit, quo pulchrius magnificentiusque poterit. Wenn nun in Gegenden, außer Italien, bei Aussetzung des heiligsten Sacramentes jedesmal ein Blumenflor entfaltet wird, warum sollte derselbe dann am Gründonnerstag nicht stattfinden dürfen. Wegen dieser Blumen wird doch wahrlich niemand von der Anbetung des heiligen Sacramentes abgehalten. Dieser Blumenflor oder Garten muss ja nicht nothwendig das Grab Christi bedeuten; er kann ja auch auf den Garten am Oelberge hinweisen, in welchem Christus nach Einsetzung des heiligen Sacramentes sein

Leiden begonnen (und so wird er gemeiniglich in Belgien aufgefaßt) und in diesem Sinne kann er ganz gut mit der Repositon des heiligen Sacramentes verbunden werden. Und wenn dieser Garten auch von den Gläubigen als Garten des Grabes Christi aufgefaßt wird, was schadet dieses? Ist denn nicht in mystischer Beziehung der Kelch mit der heiligen Hostie am Gründonnerstag in der That das Grab Christi?

Eine andere Gewohnheit, die ganz singulär und durch nichts zu billigen ist, existiert in einer Kathedrale von Spanien. Nach der Procession am Gründonnerstag nimmt der Diacon am Repositionsaltar den Kelch mit der heiligen Hostie, deckt ihn ab und zeigt ihn dreien vom Magistrate der Stadt Abgeordneten, nämlich dem Bürgermeister mit zwei Räthen. Diese steigen nun zur Mensa des Altares hinauf und untersuchen neugierig, ob denn in der That die heilige Hostie in dem Kelche liegt, hierauf gehen sie wieder fort und der Kelch wird zugedeckt und dann erst in der capsula reponiert. Am Charfreitage vor der Procession wiederholt sich dasselbe. Daß eine solche Gewohnheit den Rubriken Hohn spricht, liegt auf der Hand. Den Laien ist es nicht einmal gestattet, während einer Function in den Chor einzutreten, umsoweniger bis zur Mensa des Altares hinaufzusteigen. Es kann den Laien niemals gestattet werden, um ihre Neugierde zu befriedigen, zu untersuchen, ob denn die heilige Hostie wirklich im Kelche ist oder nicht. Unser Herr Jesus Christus, sagt der heilige Thomas in einem Hymnus am Frohnleichnamsfeste, wollte das Allerheiligste allein den Priestern übergeben, die Laien sind aber durchaus von der Behandlung des heiligen Sacramentes auszuschließen. Es ist dies auch eine Irreverenz gegen das heilige Sacrament, denn den Laien kann dasselbe nur der Anbetung wegen ausgesetzt, nicht aber der Neugierde und Untersuchung wegen gezeigt werden.

c) In Bezug auf die Repositon des heiligsten Sacramentes. In Belgien und auch in Holland wird seit unvordenklichen Zeiten das Allerheiligste am Gründonnerstag nicht in capsula reponiert, sondern der Kelch wird mit einem kostbaren Velum bedeckt und auf einem in der Mitte des Altares errichteten Throne öffentlich ausgesetzt; über den bedeckten Kelch breitet sich eine goldene oder silberne Krone aus, in einigen Kirchen auch ein kostbares Diadem, jedoch so, daß das Kelchvelum nicht unmittelbar berührt wird. Die Gläubigen besuchen nun den ganzen Tag in großer Menge (ja in einigen Städten, zum Beispiel in Namur, bewegt sich eine vollständige Procession von einer Kirche zur anderen) die Kirchen und beten den im Tabernakel verborgenen Gott und Erlöser an. Nach Sonnenuntergang wird das heilige Sacrament entweder stillschweigend in den Tabernakel reponiert, und am Charfreitag einige Zeit vor Beginn der Cäremonien wieder exponiert bis zur Procession; oder in der einen oder anderen Kirche bleibt das Allerheiligste auch die ganze Nacht ausgesetzt, und die Anbeter lösen einander ab bis zum

Tagesanbruch. Die Gläubigen sind hinsichtlich dieser Gewohnheit nicht indifferent, sondern es liegt ihnen diese Andacht sehr am Herzen, und ohne schweren Nachtheil und Schaden für die Frömmigkeit kann dieser Usus nicht aufgehoben werden.

Durch das Decret der S. R. C. vom 14. Februar 1705. Ord. Capucc. Galliae ad 7. n. 3710, welches verbietet, am Gründonnerstag die consecrierte Hostie öffentlich (palam) auszusetzen, wird allerdings die erwähnte Gewohnheit nicht gerade getroffen, weil das Sacrament nicht unverhüllt, sondern in dem mit einem Velum bedeckten Kelche exponiert wird, obschon es sich nicht leugnen läfst, dafs dieser Usus den Rubriken des Missale und Cäremoniale widerspricht, in welchen Büchern deutlich vorgeschrieben wird, dafs der Kelch mit der Hostie reponiert und nicht öffentlich ausgesetzt werde und in dieser Hinsicht ist diese Gewohnheit als ein Abusus zu betrachten, weil er einem Gesetze der allgemeinen Kirche widerspricht.

Aber diese Gewohnheit ist immemorabel, wurde niemals unterbrochen, die Bischöfe haben mit kluger Discretion dieselbe bis heute toleriert, weil deren Unterdrückung beim Volke nicht bloß Aufsehen und Gerede, sondern auch Beleidigung und Aergernis veranlafst hätte. Die Gläubigen hegen an diesem Tage die größte Andacht zum heiligsten Sacramente, indem sie Tag und Nacht dasselbe besuchen und anbeten, was vollständig dem Sinne der Kirche entspricht, welche an diesem Tage dem Herrn für die Einsetzung des heiligen Sacramentes den größten Dank darbringen will. Diese Gewohnheit ist nicht gegen den Glauben, sondern nährt und befestigt den Glauben und zieht die Anbeter in die Kirche, die sonst an diesem Tage kaum die Kirche besuchen würden; wird diese Gewohnheit aber unterdrückt, so kommen die Gläubigen nicht mehr zur Kirche, und das viele Gute, das durch die Nichtbeobachtung der Rubrik in jenen Gegenden bewirkt wird, verwandelt sich zum Schaden der Seelen durch die Beobachtung dieser Rubrik. Mufs man nicht auf diesen Fall anwenden, was Gardellini zum Decret vom 23. September 1820 in Volaterrana n. 4574 bemerkt: Cum certum sit, consuetudines inveteratas, quae non uno alterove in loco obtinent, sed fere ubique inductae sunt, difficillime abrumpi et tolli posse, praesertim si a Praesidibus scientibus, non reclamantibus, sed tacite acquiescentibus, permissae, vel saltem non improbatae censeantur; curandum est, ut quantum fieri potest, propius regulae conformentur, et in abusus damnandos et eliminandos non degenerent? Sind nicht auch bei dieser Gewohnheit die allgemeinen Kirchenrechts-Principien maßgebend, da solche Umstände und so wichtige Gründe vorhanden sind, welche zur strikten Beobachtung der Rubriken nicht zu verpflichten scheinen?

Nur noch eine Gewohnheit in der Erzdiöcese Lyon möge erwähnt werden. Nach dem Cäremoniale dieser Diöcese werden am Gründonnerstag bei den Worten Pax Domini sit semper vobiscum nach

der Wandlung alle Glocken geläutet, die dann bis Charsamstag verstummen. Nach der Ablution nimmt der Celebrant die für den Charfreitag reservierte Hostie und thut sie in das Ostensorium, das er dann in die Mitte des Altares stellt, genuflectiert, und incensiert dasselbe dreimal, während indessen die Antiphon Desiderio gesungen wird. Am Schlusse der Messe wird der Hymnus Pange lingua gesungen, der Celebrant trägt das Allerheiligste in feierlicher Procession zum Repositions-Altar, stellt es in die Mitte des Altares und am Ende des Hymnus betet er die Oration: Respice quaesumus. Nun wird O salutaris hostia gesungen, das Sanctissimum incensiert und der Segen damit gegeben. Hierauf stellt der Celebrant das Ostensorium in eine zubereitete Nische und verhüllt es mit einem feinen Velum. Am Charfreitage aber nach der Adoration des Kreuzes nimmt der Celebrant die Hostie aus dem Ostensorium, legt sie auf die Patene, welche er in ein Corporale einwickelt, und trägt das Allerheiligste stillschweigend zum Hochaltar.

Was sollen wir zu dieser Gewohnheit sagen, die so wenig mit den Rubriken der römischen Kirche harmoniert? Dieser scheinbare Abusus kann beibehalten werden, ja selbst die Ritencongregation kann ihn nicht beseitigen. Denn wenn auch fast in allen Diöcesen Frankreichs die römische Liturgie eingeführt worden ist, so hat doch die Kirche von Lyon dieselbe nicht angenommen; sie leitet ihre Ritus und ihre Liturgie vom hl. Irenäus, dem zweiten Bischofe dieser Diöcese, ab, wie der Cardinal Bona De variis Ritibus divinae Psalmodiae cap. 18. § 9 bezeugt: Sancta Lugdunensis Ecclesia, Galliarum primatu insignis, propriis ritibus utitur, quos S. Irenaeum Episcopum et Martyrem instituisse, earum partium traditio est. Ecclesia ista novitates nescit, et tam in cantu quam in caeremoniis et aliis functionibus Ecclesiasticis antiquitatis tenacissima est.

Als der heil. Papst Pius V. im Jahre 1570 das römische Missale reformierte, nahm er jene Kirchen aus, welche über 200 Jahre lang ein eigenes Missale besaßen; die Kirche von Lyon aber war zur selben Zeit bereits 1300 Jahre lang im Besitz eines solchen und bewahrte immer unverletzt den alten Ritus nach dem Zeugnisse Mabillons (Musaeum ital. tom. I. p. 2. Sacr. gallic. VII.): Ecclesia Lugdunensis peculiarem in sacris ritum semper retinuit.

Bei allen hier angeführten Gewohnheiten ist nicht bloß allein der Clerus sondern auch das Volk betheiliget, das mit Zähigkeit an diesen Gewohnheiten hängt und aus deren Abschaffung der größte geistliche Schaden für die Frömmigkeit und das Heil der Seelen entstehen könnte, wenn die Rubriken aufs genaueste eingehalten werden müssten, wie das Decret vom Jahre 1887 es verlangt. Zudem sind diese Gewohnheiten aus unvordenklichen Zeiten her, und haben deshalb bereits Gesetzeskraft. In Würdigung dieser Thatsachen hat nun die S. R. C. neuerdings unter dem 15. December 1896 auf die Anfrage:

II. Utrum liceat ad exornandum praedictum altare (scil. S. Sepulchri) adhibere statuas aut picturas, nempe Beatissimae Virginis, S. Joannis Evangelistae, S. Mariae Magdalenae et militum custodum, aliaque hujusmodi? die Erklärung gegeben: Ad. II. Negative. Poterunt tamen Episcopi, ubi antiqua consuetudo vigeat, hujusmodi repraesentationes tolerare; caveant autem ne novae consuetudines hac in re introducantur. Atque ita rescripsit, contrariis quibuscumque decretis abrogatis. Das heißt, nach den Vorschriften der Rubriken sind eigentlich diese Statuen und Bilder nicht gestattet; allein, wo eine alte Gewohnheit existiert, dergleichen Bilder aufzustellen, so können von den Bischöfen diese Darstellungen geduldet werden; doch sollen sie acht geben, dass nicht neue Gewohnheiten hierin eingeführt werden. Die Bischöfe können daher die bei den heiligen Gräbern in Deutschland üblichen Darstellungen mit gutem Gewissen bestehen lassen und hiefür wird ihnen Clerus und Volk nur dankbar sein. Ueberdies ist wohl zu bemerken, dass alle anderen entgegenstehenden Decrete aufgehoben sind, mithin auch das im Jahre 1887 gegebene, das diese Darstellungen verbietet. Und damit ja kein Dubium betreffs des neuen Decretes entstehen kann, hat dasselbe noch die Billigung und Bestätigung des heiligen Vaters erlangt. Facta postmodum de his Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papae XIII. per ipsum infrascriptum Cardinalem relatione, Sanctitas Sua Resriptum Sacrae Congregationis ratum habuit et confirmavit, iisdem die, mense et anno. (nämlich 15. December 1896.) Caj. Card. Aloisi-Masella S. R. C. Praefectus.

Die Berufung der allgemeinen Concilien des Alterthums.

Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn.

I.

Ursprung und gegenwärtiger Stand der Controverse.

Angeregt von dem Professor der Kirchengeschichte an der Universität zu Tübingen, Herrn Dr. von Funk, hat sich in Deutschland in den letzten zwei Decennien die nicht bloß theoretisch wichtige, sondern auch in praktischer Beziehung hinsichtlich der bei kirchengeschichtlichen Untersuchungen einzuhaltenden Methode sehr interessante Controverse über die Frage, welchen Antheil die römischen Päpste und Kaiser an dem Zustandekommen der allgemeinen Concilien des Alterthums gehabt, auf's neue entsponnen, ohne bis jetzt zu einem allseitig befriedigenden Abschluss gekommen zu sein.

Nach der kirchlichen Lehre kann ein allgemeines Concil als oberstes in Sachen des Glaubens und der Sitten unfehlbares kirchliches Tribunal ohne Mitwirkung des Papstes weder rechtmäßig be-

rufen werden, noch überhaupt bestehen und beschließen. Diese Wahrheit ergibt sich unzweifelhaft von selbst aus der Natur des Primates und der allgemeinen Concilien. Da nun bezüglich der acht ersten allgemeinen Concilien nur Zeugnisse für deren Berufung durch die Kaiser auf uns gekommen sind, für eine directe päpstliche Berufung derselben aber keine Urkunden vorliegen, so entstand die im Hinblick auf das erwähnte Primatialrecht der Päpste nicht unwichtige Frage, welchen Antheil denn sie an dem Zusammentreten dieser Concilien gehabt.

Der Ursprung der Controverse datiert aus dem sechszehnten Jahrhundert, und gaben die sogenannten Reformatoren den Anlass dazu, indem sie die Berufung des anfangs von ihnen zur Beilegung der Glaubensstreitigkeiten geforderten, „gemeinen, freien, christlichen Conciliums" vom Kaiser vorgenommen wissen wollten, und zur Rechtfertigung dieses Verlangens auf die allgemeinen Concilien des Alterthums verwiesen, die sämmtlich von den römischen Kaisern mit Ausschluss jeglicher Betheiligung der Päpste veranlasst seien. Dem gegenüber betonte Bellarmin die oben angeführte kirchliche Lehre über diesen Punkt, wobei er jedoch einräumte, dass der Papst die Berufung nicht direct vorzunehmen brauche, weil es zur Rechtmäßigkeit eines Concils auch genüge, wenn ein anderer dasselbe mit seiner Zustimmung berufe, oder wenn er eine solche anderweitige Convocation später anerkenne und bestätige. Im Anschlusse hieran lehrte er dann weiter, auf das historische Gebiet übergehend, dass kein allgemeines Concil, auch nicht im Alterthume, ohne Zustimmung des Papstes vom Kaiser allein einberufen worden sei. Diese Ansicht wurde kirchlicherseits in der Folge ziemlich allgemein adoptiert, und war es zuletzt besonders der Hauptvertreter der neueren Conciliengeschichtschreibung, Hefele, welcher bezüglich der allgemeinen Synoden des Alterthums die Ansicht vertheidigte, dass sich eine gewisse Betheiligung der Päpste an ihrer Berufung, die in den einzelnen Fällen bald mehr, bald minder deutlich hervortrete, historisch nachweisen lasse, womit man sich vom dogmatischen und canonistischen Standpunkte aus zufrieden geben konnte. Denn, wenn diese Synoden unter päpstlicher Mitwirkung zustande gekommen, dann mochte die Betheiligung der Kaiser an deren Berufung sein welche immer, die Mitwirkung des Papstes blieb rechtlich die entscheidende und seine Primatialstellung gewahrt. Die Frage, wie die Betheiligung beider sich im einzelnen gestaltet, war dann eine rein historische.

Als jedoch die gegen das vaticanische Concil sich erhebende Opposition die Geschichte der Kirche durchstöberte, um Stoff zur Begründung ihrer sectirerischen Bestrebungen zu finden, kam auch diese Sache wieder zur Sprache und war es zunächst neben Schulte, der Janus, welcher den Päpsten jegliche Betheiligung an der Berufung der ökumenischen Concilien des Alterthums absprach.

Ihm folgte sodann einige Jahre später der altkatholische Professor der Theologie an der Universität zu Bern, E. Michaud, in

seiner Schrift: Discussion sur les sept Conciles oecuméniques étudiés au point de vue traditionnel et libéral (Berne, Jent et Reinert 1878), der bei jedem der sieben ersten Concilien, die er allein für ökumenisch gelten lassen will, unter der Rubrik: Comment ce concile réfute les doctrines papistes. diese Janustheorie wiederholt. Das ganze Buch ist indessen in einer so naiv ungeschickten, ich möchte fast sagen infantilen Manier geschrieben, und zeugt zugleich von einer so blindingrimmigen Aversion des Verfassers gegen den heiligen Stuhl, dass man bei seiner Lectüre beständig mit dem Zweifel zu kämpfen hat, ob man es wirklich ernst nehmen könnne. Ich finde es daher auch sehr begreiflich, dass Professor Funk in seinen Erörterungen über diese Frage das Michaud'sche Elaborat vornehm ignorierte, während der bekannte Professor der Rechte an der Universität Berlin, Dr. Hinschius, sich leider verleiten ließ, in seinem „System des katholischen Kirchenrechtes" bei der Abhandlung über „die allgemeinen oder ökumenischen Concilien" vielfach sich auf Michaud zu berufen, ohne zu bedenken, welcher Art die Autorität sei, auf die er sich dabei zu stützen suche. Dass Hinschius die Anschauungen Michauds sachlich mehr oder weniger zu den seinigen macht, darf übrigens bei der tendenziösen Stellung dieses protestantischen Gelehrten gegenüber der katholischen Kirche nicht Wunder nehmen.

Ganz anders aber mussten sich natürlich solche Aufstellungen im Munde eines so namhaften katholischen Gelehrten, wie Funk, ausnehmen, und konnte daher, als er in dem Artikel „Concilien" in der Kraus'schen „Realencyclopädie der christlichen Alterthümer" (Freiburg, Herder 1880) in ähnlicher Weise sich äußerte, der Widerspruch auf katholischer Seite nicht ausbleiben. Er behauptete nämlich unter anderem in diesem Artikel, die Berufung allgemeiner Synoden sei im Alterthum dergestalt von den Kaisern ausgegangen, dass sie dabei ganz frei und selbständig, ohne irgendwie durch einen anderen in ihrer Entschließung gebunden zu sein, vorgegangen seien. Die Kaiser hätten ihr bezügliches Recht in keiner Weise mit dem römischen Stuhle getheilt und dieses kaiserliche Verfahren sei allseitig, auch von den römischen Päpsten als rechtmäßig anerkannt gewesen; eine Einsprache dagegen sei nie erhoben worden; und ebenso wenig lasse sich andererseits beweisen, dass der römische Stuhl an der Berufung der allgemeinen Synoden im Alterthum thatsächlich mitgewirkt habe.

Im Jahre 1882 kam sodann Herr von Funk in der Tübinger Theologischen Quartalschrift (S. 561—575) ausführlicher auf den Gegenstand zurück und betonte zwar zunächst im Eingange entschieden: dass das Recht, kirchliche Versammlungen zu veranstalten, nur den Vorständen der Kirche, und das Recht zur Berufung allgemeiner Synoden an sich nur dem Papste zukommen könne, hielt aber dann im übrigen in noch schrofferer Weise seine Behauptungen von einem alleinigen Convocationsrechte des Kaisers im Alterthum

und der päpstlichen Anerkennung desselben aufrecht, ohne näher anzugeben, wie er sich eigentlich dieses Recht denke.

Nun nahm der verstorbene Professor Scheeben in Köln das Wort zur Sache und erklärte in dem Artikel „Concil" der neuen Auflage des Freiburger Kirchen-Lexikons (Sp. 790) kurz und bündig: Ein selbständiges Recht der Kaiser zur Berufung allgemeiner Synoden, welches sie selbst gegen den Willen des Papstes hätten geltend machen können, und welches dieser seinerseits habe anerkennen müssen, wie es Funk in der Real Encyklopädie von Kraus und der Tübinger Quartalschrift behaupte, sei theologisch und canonistisch undenkbar. Die Behauptung der Anerkennung eines solchen Rechtes von Seiten der Päpste muthe daher diesen eine Absurdität zu. In den von mir gesperrten Worten schob nun Scheeben Herrn Funk eine Behauptung zu, welche letzterer, streng genommen, nicht aufgestellt hatte, wenigstens nicht in dieser Schärfe; im übrigen aber hatte er hiermit den in den Funk'schen Erörterungen dogmatisch bedenklichen Punkt klar bezeichnet, gegen welchen auch P. Blötzer S. J. im Jahrgang 1886 der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie (Seite 67 bis 86) speciell bezüglich des vierten allgemeinen Concils zu Chalcedon Einsprache erhob. Dies veranlasste Herrn von Funk im historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft von 1892 (S. 689—723) die Berufung der ökumenischen Synoden des Alterthums von neuem eingehend zu untersuchen. Statt aber dieses Bedenken von vorneherein klar und unzweideutig durch die Erklärung zu beseitigen, dass er unter dem von ihm behaupteten kaiserlichen Convocationsrechte ein solches, wie Scheeben es für undenkbar bezeichnet, in keiner Weise verstanden habe und verstehe, beharrte er bei seinen früheren Behauptungen, verschärfte sie sogar noch mehr und gab erst gegen Ende des Artikels eine genetische Erläuterung dieses angeblichen kaiserlichen Rechtes, welche die in Rede stehenden Concilien mehr als Reichssynoden und das fragliche Recht als durch die kirchenpolitischen Verhältnisse jener Zeit bedingte Gewohnheit erscheinen ließ, welcher man sich kirchlicherseits, weil es eben nicht anders gieng, gefügt habe. Hiemit hätte man sich füglich zufrieden geben können, und würde dies wohl auch geschehen sein, wenn Funk seine früheren Behauptungen über das kaiserliche Convocationsrecht redressiert, beziehungsweise dementsprechend modifiziert hätte. Da er dies aber, wie schon bemerkt, nicht gethan, so konnte der Leser schließlich zweifeln, welche Auffassung als die Funks endgiltig anzunehmen sei; daher erhob sich der Widerspruch von neuem, und war es zunächst Professor Dr. Schmid in Brixen, welcher dieses selbständige alleinige kaiserliche Convocationsrecht in einem längeren Artikel im Mainzer „Katholik" (1893, I., 318–337) bestritt. Nun wurde jedoch Herr Professor Funk sehr ungehalten und gab diesem seinem Unmuthe in einer scharfen Erwiderung im Jahrbuch (1894, 505–513) Ausdruck. Er beklagte sich darin, dass Schmid,

trotzdem er (Funk) erklärt, die Berufung der allgemeinen Synoden komme an sich dem Oberhaupte der Gesammtkirche oder dem Papste zu, seine Auffassung missverstanden, beziehungsweise sich nicht Mühe genug gegeben, über dieselbe klar zu werden, und behauptete von der gegnerischen Arbeit, dass sie „fast durchwegs auf einer Verquickung der rechtlichen und thatsächlichen Seite beruhe und demgemäß sofort ihre Bedeutung verliere, wenn die beiden Gebiete gebürend geschieden werden". Dieser letztere Vorwurf ist mir indessen unverständlich, denn Funk spricht oft und nachdrücklich von einem ausschließlichen, freien, selbständigen, von den Zeitgenossen und dem apostolischen Stuhle selbst anerkannten kaiserlichen Berufungsrecht bezüglich der allgemeinen Synoden des Alterthums, und zwar in dem Artikel der Real-Encyklopädie, ohne ein Recht des Papstes irgendwie zu erwähnen. Und wenn er dann in der Quartalschrift und im Jahrbuch das Recht zur Berufung an sich dem Papste zugestand, so fuhr er doch auch wieder fort, von jenem ausschließlichen Kaiserrechte in einer Weise zu reden, dass man sich billig fragen musste, wie denn diese beiden „Rechte" sich miteinander vereinigen ließen. Um mir nicht den Vorwurf zuzuziehen, Funk Unrecht zu thun, stelle ich im nachfolgenden seine betreffenden Aussprüche betreffs der Päpste und der Kaiser nebeneinander. Der Leser möge dann selbst urtheilen.

Päpste.

„So gewiss die Synoden kirchliche Versammlungen sind, so gewiss kann ihre Veranstaltung an sich nur der Kirche, beziehungsweise deren Vorständen zukommen, und so gewiss die allgemeinen Synoden eine Vertretung der Gesammtkirche sind, kann das Recht zu ihrer Berufung an sich nur dem Oberhaupte der ganzen Kirche zukommen. Das Rechtsverhältnis ist so klar, dass darüber kein Zweifel bestehen kann." (Theol. Quartalschr. 1882, S. 563 und 564.)

„Von der ersten Lateransynode an wurden alle allgemeinen Concilien durch den Papst berufen. Die Ordnung entspricht der Natur der Dinge. Die Synoden sind kirch-

Kaiser.

„Die Berufung gieng bei all diesen (das heißt, den ersten acht) Synoden vom Kaiser, beziehungsweise von den Kaisern des römischen Reiches aus, wenn es deren gerade mehrere waren, und die Kaiser verfuhren hierbei ganz frei und selbständig, ohne irgendwie durch einen andern in ihrer Entschließung gebunden zu sein. Ihr bezügliches Vorgehen wurde auch stets allseitig als rechtmäßig anerkannt und nie eine Einsprache gegen dasselbe erhoben. Insbesondere hat der römische Stuhl nie eine Erklärung in dieser Richtung gegeben. Er gedenkt vielmehr der kaiserlichen Convocation wiederholt in Worten, die zugleich eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit derselben

liche Versammlungen, und ihre Veranstaltung kommt demgemäß den kirchlichen Oberen zu. Die Provinzial-Synoden wurden in der That stets durch die Metropoliten, die Patriarchal-Synoden wurden durch die Patriarchen als die kirchlichen Oberen der betreffenden Sprengel berufen. Folgerichtig kommt daher die Berufung der allgemeinen Synoden an sich dem Oberhaupte der Gesammtkirche oder dem Papste zu, und seit dem zwölften Jahrhundert fand diese Ordnung, wie bemerkt, auch Ausdruck im Leben. Für die älteren Synoden stand die Sache zwar thatsächlich anders." (Jahrb. 1892, S. 689.)

„Im historischen Jahrbuch 1892, S. 689—724, veröffentlichte ich eine Untersuchung über die Berufung der ökumenischen Synoden des Alterthums. Die Abhandlung bewegte sich durchaus auf historischem Gebiete. Es ward erörtert, ob man auf Grund der vorhandenen Documente einen Anlass habe, von einer Mitwirkung der Päpste bei der Berufung der fraglichen Synoden zu reden. Es handelte sich also lediglich um eine Thatfrage. Dabei ließ ich den Leser aber auch nicht darüber im Ungewissen, wie ich über die Rechts-

enthalten; er bittet um Berufung einer Synode; er fügt sich der kaiserlichen Anordnung, selbst wenn er der Ansicht ist, die Synode werde besser an einem andern Ort oder zu einer andern Zeit abgehalten; und wenn er dies etwa nicht thut, so bleibt, wie die fünfte Synode zeigt, sein stillschweigender oder ausdrücklicher Protest einfach unberücksichtigt. Daraus geht hervor, dass der Kaiser sein bezügliches Recht nicht etwa in irgend einer Weise mit dem römischen Stuhle theilte, und ebenso wenig lässt sich andererseits beweisen, dass der römische Stuhl an der Berufung der allgemeinen Synoden im Alterthum als solcher thatsächlich mitwirkte." (Real-Encyklopädie von Kraus, S. 320, Sp. 2.)

„Wir kommen mittelst dieser Exegese mit andern Worten zu dem Ergebnis, dass der römische Bischof in dieser Angelegenheit andern Bischöfen gleichgestellt wurde, und damit werden diejenigen wohl am wenigsten zufrieden sein, **die die freilich unbegründete Ansicht haben, der Papst habe auch in dieser Beziehung einen Vorrang vor den übrigen Bischöfen besessen.**" (Quartalschr. 1882, S. 566.)

„Wie die Bestimmung des Ortes, so betrachtete er (Marcian) auch die Convocation der Synode überhaupt als sein Recht, **und Leo erkannte dasselbe an,** indem er, obwohl er in mehreren seiner Briefe seine Unzufriedenheit mit dem Vorgehen nicht zurückhielt,

Päpste.

frage denke. Davon ausgehend, dass die Synoden kirchliche Versammlungen sind und ihre Veranstaltung demgemäß den kirchlichen Oberen zukommt, bemerkte ich in der Einleitung, S. 689, ausdrücklich: „Folgerichtig kommt die Berufung der allgemeinen Synoden an sich dem Oberhaupte der Gesammtkirche oder dem Papste zu.“ (Jahrb. 1894. S. 505.)

„Indem er (Professor Schmid) dann meine Auffassung weiter darlegt, kommt er zu dem Satze: „Wer dieses Recht (die allgemeinen Synoden zu berufen) den Päpsten für die Zeit des Alterthums gänzlich abspricht, der wird dasselbe auch für die Folgezeit nicht mehr als ein angeborenes Recht des Primates

Kaiser.

seine Theilnahme an dem Concil zusagte. Von einer etwaigen Verletzung der Rechte des apostolischen Stuhles aber ist in dem päpstlichen Schreiben auch nicht die geringste Spur zu entdecken. In dem Schreiben, das er an die in Aussicht stehende Synode erließ, spricht Leo im Gegentheil von einer Wahrung des Rechtes und der Ehre des Apostelfürsten — beatissimi Petri apostoli jure atque honore servato — und er findet sie in der ihm vom Kaiser zu Theil gewordenen Einladung zur Synode. Worte vereinigen sich hier mit Thatsachen, um jeglichen Zweifel in der Auffassung des bezüglichen Verhältnisses zu beseitigen.“ (Das. S. 568.)

„Der Verlauf der Sache (der fünften Synode) zeigt vielmehr aufs klarste, dass der Kaiser die Berufung der Synode als sein **alleiniges** Recht ansah, **und Vigilius bestätigte diese Anschauung durch sein Verhalten.**“ (Das. S. 569.)

„Allein, selbst zugegeben, die Sache verhalte sich so, wie hier (d. i. von der sechsten allgemeinen Synode) angegeben wird, (dass nämlich Papst Sylvester an der Berufung der Synode von Nicäa Antheil gehabt), was folgt daraus? Kann aus diesem vereinzelten Fall auf **ein allgemeines Rechtsverhältnis** geschlossen werden, wenn bei den anderen Synoden ausdrücklich das Gegentheil vorliegt, **und wenn dieses Ver-**

Päpste.

ansehen können; und wer für die ersten christlichen Jahrhunderte nicht bloß den Gebrauch dieses Rechtes, sondern auch das Recht selbst in Zweifel zieht, dem muss auch die innere Natur dieses Rechtes zweifelhaft bleiben." (S. 321). Es wird nicht gesagt, dass ich die hier bekämpfte Lehre vertrete. Aber nach dem Zusammenhang und der ganzen Haltung des Artikels muss jeder Leser dieses annehmen. Ich frage aber Schmid: **wo äußerte ich mich in diesem Sinne? Ich selbst finde die bezügliche Stelle nicht.** Und wer nur mit einiger Aufmerksamkeit die Einleitung zu meiner Untersuchung las, wird erkennen, dass ich schwerlich derartiges schreiben konnte. Ich sage ja bestimmt und ausdrücklich, dass das bezügliche Recht an sich dem Papste zukommt. Wie kann man bei diesem Sachverhalt vorwerfen, **ich ziehe nicht etwa nur den Gebrauch des fraglichen Rechtes, sondern das Recht selbst in Zweifel?** Da liegt doch sichtlich eine Consequenzmacherei vor, die über alles Maß hinausgeht. (Jahrb. 1894, S. 507.)

Kaiser.

hältnis selbst von demjenigen anerkannt ist, dessen Recht sozusagen negiert wird?" (Das. S. 569 und 570.)

„Die Berufung der Concilien wurde aber von den Kaisern als Recht nicht bloß in Anspruch genommen, sondern ihnen von den Zeitgenossen auch als solches zuerkannt. Dies ergibt sich daraus, dass der Act von den Alten im ganzen einmüthig den Kaisern zugeschrieben wird, näherhin den Kaisern allein und ohne dass der Mitwirkung eines Dritten oder des Rechtes eines Dritten, dabei ein entscheidendes Wort mitzusprechen, gedacht wird. . . . Die Päpste handeln und reden überdies wiederholt selbst so, dass ihre Haltung und ihre Worte **eine Anerkennung des bezüglichen Rechtes der Kaiser verrathen.** Daneben fehlt es allerdings nicht ganz an Stellen, welche anders lauten. Dieselben sind aber nicht derart, um jenen Zeugnissen das Gleichgewicht zu halten, geschweige denn, um ihre Bedeutung zu entkräften." (Jahrb. 1892, S. 706.)

„Die Geschichte zeigt, dass Leo an dem Zustandekommen der Synode (von Chalcedon) einen sehr bedeutenden Antheil hatte. Man könnte die Synode gewissermaßen geradezu sein Werk nennen. Auf der anderen Seite erhellt aber auch, dass die Berufung der Synode Sache des Kaisers war und dass dieses selbst von Leo anerkannt wurde. . . . Daraus ergibt sich,

Päpste.

„Wenn er (Schmid) aber ferner die Frage aufwirft: „Konnte im Alterthum der Papst für sich allein in rechtlicher und wirksamer Weise allgemeine Concilien berufen"? und dazu bemerkt, dies sei es, was von mir ernstlich angezweifelt werde (S. 330), so muss ich mich gegen eine derartige Insinuation verwahren. **Ich sprach nirgends, auch nur leise, dem Papste das bezügliche Recht ab. Ich sagte nur,** dass die Primatialgewalt im Alterthum noch nicht soweit entwickelt war, dass der Bischof von Rom die Autorität besaß, die erforderlich war, um bei der gewaltigen Aufregung der Geister, wie sie gerade zur Zeit der allgemeinen Concilien bestand, sich in wirksamer[1]) Weise geltend zu machen". (Jahrb. 1894. S. 511.)

Indem Schmidt weiter untersucht, wie etwa das bezügliche Recht

[1]) Von Funk gesperrt.

Kaiser.

wie ich schon früher (1882, S. 668) bemerkte, mit aller Evidenz, dass er (Leo) für sich kein Zustimmungs**recht** beanspruchte, dass er die Berufung der Synode vielmehr einfach als eine kaiserliche Angelegenheit ansah." (Jahrb. 1892, S. 712.)

„Nach diesen Zeugnissen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Berufung der alten Concilien, wie von den Kaisern als **Recht** in Anspruch genommen, **so von den Zeitgenossen als solches anerkannt wurde.** Scheeben meint zwar, man muthe den Päpsten eine Absurdität zu, wenn man sie so handeln lasse. Andere finden dies nicht, und wenn er den Sachverhalt sorgfältiger erforscht hätte, dann hätte er wohl ebenfalls anders geurtheilt. Die fragliche Haltung ist nun einmal Thatsache und sie wird es bleiben, mag man sie auch noch so zuversichtlich für ungereimt erklären. Mit solchen Urtheilen ist auf dem Gebiete der Geschichte nichts auszurichten. Sie gefährden im Gegentheil die Sache, welcher man dienen will, und statt einer Vertheidigung ergeben sie eine Anklage. In der That bedarf es auch einer solchen Abweisung hier nicht. Die kaiserliche Berufung widerspricht zwar dem Stande des kirchlichen Rechtes **der späteren Zeit.** Sie ist aber deswegen noch keineswegs ein solches Unding, dass sie schlechterdings unbegreiflich wäre." (Jahrb. 1892, S. 718.)

Päpste.

und Vorgehen der Kaiser erklärt werden könnte, kommt er auf die schweigende Zustimmung der Kirche als die nothwendig vorauszusetzende Rechtsquelle. Dabei stellt er die Behauptung auf: „Das Recht der Päpste, allgemeine Concilien zu berufen, darf nicht bloß als ein erworbenes oder rein historisches Recht angesehen werden; vielmehr muss man an der Ueberzeugung festhalten, dass dieses Recht in der Primatial-Gewalt des Papstes von Anfang an wenigstens dem Wesen oder Kerne nach beschlossen war." (S. 324.) Aber sagte ich am Anfang meiner Abhandlung, nur mit anderen Worten, nicht ganz bestimmt dasselbe? Wozu also diese Behauptung? Hat sich denn Sch. sowenig bemüht, sich über meine Auffassung klar zu werden? Und man darf auch hier nicht sagen, die bekämpfte These sei mir nicht zugeschrieben. Nach dem Tenor des ganzen Artikels muss jeder nicht besser unterrichtete Leser sie mir zuschreiben, und allem nach wollte sie Sch. mir zumessen." (Jahrbuch 1894, S. 508.)

Kaiser.

„Einige Vertheidiger der gegnerischen Ansicht berufen sich ferner auf Pelagius II. Epist. VI ad Orient. oder ad Joann. Constant., in der uns allerdings die Worte begegnen: Cum generalium synodorum convocandi auctoritas apostolicae sedi beati Petri singulari privilegio sit tradita et nulla unquam synodus rata legatur, quae apostolica auctoritate non fuerit fulta ꝛc. ꝛc. Aber der Brief ist ja, wie jeder Kundige bei vorurtheilsloser Prüfung auf den ersten Blick erkennt, unecht. Nehmen wir indessen seine Echtheit an: was folgt dann aus ihm? Offenbar nur das, dass die Päpste gegen Ende des sechsten Jahrhunders **anfingen, das Recht** zur Convocation der allgemeinen Synoden für sich in Anspruch zu nehmen, **ohne übrigens einen Erfolg zu erzielen."** (Quartalschr. 1882, S. 571 und 572.)

„Keines der Argumente, welche für die Betheiligung des römischen Stuhles an der Berufung der ökumenischen Synoden angeführt zu werden pflegen, hält also bei genauerer Prüfung Stand. Auf der anderen Seite erscheint die Berufung vom vierten bis zum neunten Jahrhundert als eine und zwar **ausschließlich** kaiserliche Angelegenheit. Der Sachverhalt ist daher nicht zweifelhaft, und wenn er trotzdem verkannt wird, so rührt dies nur daher, dass man ihn nicht mit der nöthigen Sorgfalt und Unbefangenheit durchforschte." (Jahrb. 1892, S. 722 und 723.)

Ich glaube nicht, dass Funk angesichts seiner auf der zweiten Spalte von mir wiedergegebenen Aeußerungen, seine Behauptung: „ich untersuche ausdrücklich und überall nur die Frage, ob und inwieweit nach den vorhandenen Documenten eine thatsächliche Mitwirkung des römischen Stuhles bei Berufung der allgemeinen Synoden anzunehmen ist“ (Jahrb. 1894, S. 509), wird aufrecht erhalten können; ich meinerseits sehe wenigstens nicht, wie dies möglich sein sollte.

Und ebensowenig verstehe ich, wie Funk Schmid gegenüber (l. c.) sagen kann: „Aber wo in aller Welt wurde denn dieses Recht (der Päpste zur Berufung allgemeiner Concilien) von mir bestritten?“ Denn wenn er bezüglich der Kaiser behauptet: sie seien bei Berufung der allgemeinen Synoden „ganz frei und selbständig verfahren“; sie hätten ihr „bezügliches Recht nicht etwa in irgend einer Weise mit dem römischen Stuhle getheilt“; sie hätten die Convocation der Synoden überhaupt als ihr Recht betrachtet, als ihr „alleiniges Recht“, und ihr bezügliches Vorgehen sei „allseitig als rechtmäßig anerkannt und nie eine Einsprache gegen dasselbe erhoben worden“; der römische Stuhl „gedenke der kaiserlichen Convocation wiederholt in Worten, die zugleich eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit derselben enthalten“; die Ansicht, der Papst habe im Alterthum bezüglich der Berufung der allgemeinen Concilien einen Vorrang vor den übrigen Bischöfen besessen, sei „unbegründet“; Leo der Große habe anerkannt, dass die Berufung (der vierten allgemeinen Synode) „sein“ (d. i. Marcians) „Recht“ sei; Vigilius habe „durch sein Verhalten“ die Anschauung Justinians, „dass die Berufung der Synode „sein alleiniges Recht“ sei, „bestätigt“; wenn, sage ich, Funk in dieser Weise von einem alleinigen Convocationsrecht der Kaiser spricht, so bestreitet er damit doch nicht bloß eine „thatsächliche“ Mitwirkung des römischen Stuhles bei Berufung der allgemeinen Synoden, sondern auch dessen Recht dazu; und kann daran die bloße Behauptung, der Papst habe an sich dieses Recht besessen, nichts ändern, weil jene andern Aufstellungen über das alleinige, von Papst und Kirche anerkannte, ganz freie und selbständige Kaiserrecht sie wieder aufheben. Denn ein Recht ist eine moralisch unverletzliche Befugnis, etwas zu thun, zu empfangen ꝛc.; und wenn eine solche Befugnis jemanden allein zusteht, so kann sie offenbar nicht gleichzeitig auch noch einem andern zukommen. War also, wie Funk einerseits behauptet, im Alterthum der Kaiser allein befugt, allgemeine Concilien zu berufen, so war der Papst nicht dazu befugt; und hätte er eigenmächtig ein allgemeines Concil berufen, so würde er sich einer Rechtsverletzung schuldig gemacht haben. Besaß aber, wie Funk andererseits versichert, der Papst wirklich die Befugnis, allgemeine Concilien zu berufen, so hatte der Kaiser offenbar nicht allein dieses Recht.

Nun sagt Funk freilich nicht schlechthin, der Papst habe das Berufungsrecht gehabt, sondern es komme ihm „an sich“ zu. Allein

der Satz: das Berufungsrecht kann an sich nur dem Papste zukommen (Quartalschr. l. c.), läßt sich bezüglich der alten Synoden doppelt auslegen: Entweder besagt er: Der Papst habe im Alterthum rechtlich allein die Befugnis zur Berufung gehabt, sie aber nicht thatsächlich ausüben können, beziehungsweise nicht ausgeübt; und in diesem Falle steht dem die Behauptung, dass der Kaiser allein diese Befugnis besessen habe, nicht bloß contradictorisch, sondern sogar conträr gegenüber. Da aber conträre Sätze nicht zugleich wahr sein können, so muss dann die eine der beiden Funk'schen Aufstellungen schon von Logik wegen falsch sein.

Oder der Beisatz an sich will bedeuten: Dem Papste hätte zwar seines Primates wegen diese Befugnis allein gebürt; in Wirklichkeit aber sei er nicht befugt gewesen, und dann verstößt der Satz offenbar gegen das Dogma vom Primate. Man mag also diese Behauptungen Funks drehen und wenden wie immer; so wie sie liegen, lassen sie sich nicht miteinander und mit dem Dogma vereinbaren.

Nun limitiert Funk jenes Kaiserrecht wieder an einer anderen Stelle (Jahrb. v. 1894, S. 512 und 513) freilich dahin, dass die Kaiser zur Rechtsgiltigkeit ihrer Berufung keiner ausdrücklichen Zustimmung der Päpste bedurft hätten, und schränkt das Wesen ihres Rechtes in seiner oben bereits erwähnten genetischen Erklärung desselben noch weiter ein, so dass es schließlich als ein aus den kirchenpolitischen Verhältnissen im Alterthum naturgemäß hervorgegangenes und eben deshalb auch kirchlicherseits unangefochten gebliebenes, gewohnheitsmäßiges Verfahren erscheint. Allein, alles dies beweist zuletzt nur, dass Funk bei der Wahl der in der zweiten Spalte wiedergegebenen Ausdrücke sehr unglücklich gewesen und keinesfalls die Missverständnisse und Widersprüche allein seinem Gegner zur Last legen darf.

Das bisher Gesagte möge zur Orientierung der Leser über die formale Seite der Controverse, wie sie sich bisher gestaltet, genügen. Ueber Funks Auseinandersetzung mit dem, was ich selbst über die Frage der Berufung der allgemeinen Synoden des Alterthums in einer Serie von Artikeln über „das dogmatische Kriterium der Kirchengeschichte" („Katholik" 1893[1]) gesagt, werde ich mich später äußern.

Im Folgenden will ich zunächst eine Reihe von Bedenken gegen die von Funk aus einigen von ihm beigebrachten Belegstellen für seine Anschauungen gezogenen Schlussfolgerungen darlegen.

II.

Die Berufung des ersten und siebenten allgemeinen Concils.

In der Theologischen Quartalschrift (1882, S. 565 und 566) bemerkt Funk unter anderm bezüglich des Rufin'schen Berichtes über die Synode von Nicäa (H. E. I. c. 1): Constantin habe sie ex sacer-

[1]) Dieselben sind unter diesem Titel als Broschüre 1893 bei Kirchheim in Mainz erschienen. (Vergl. S. 56 und ff.)

dotum sententia berufen, den man mit der Reflexion zu begleiten pflege: wenn der Kaiser mehrere Bischöfe über diese Sache berathen habe, so gewiss auch den ersten von allen, den Bischof von Rom, Folgendes: „Der Kaiser befragte nach dem Wortlaute der Stelle noch andere Bischöfe und wir müssen somit, wenn wir den Papst unter die Rufin'schen sacerdotes subsummiren wollen, auch jene an der Berufung der Synode theilnehmen lassen. Wir kommen mittelst dieser Exegese mit andern Worten zu dem Ergebnis, dass der römische Bischof in dieser Angelegenheit andern Bischöfen gleichgestellt wurde, und damit werden diejenigen wohl am wenigsten zufrieden sein, die die freilich unbegründete Ansicht haben, der Papst habe auch in dieser Beziehung einen Vorrang vor den übrigen Bischöfen besessen." Die Richtigkeit dieser Ausführung scheint mir anfechtbar. Wenn Funk sagen würde, die Worte ex sacerdotum sententia allein für sich beweisen noch keinen Vorrang des Papstes, so könnte man ihm eine solche (negative) Schlussfolgerung zugeben. Sagt er aber: der Ausdruck beweise, falls man den Papst unter die sacerdotes subsummiere, dass derselbe in dieser Angelegenheit den andern Bischöfen gleichgestellt worden, so geht er damit über die Tragweite seiner Prämissen hinaus. Dass der Primat des römischen Stuhles in jener Zeit allgemein anerkannt war, steht fest; dass in diesem Primat das ausschließliche Recht des Papstes, allgemeine Synoden zu berufen, enthalten ist, gibt Funk zu. Wenn also Constantin ex sententia Sylvestri das Nicänum berief, so berief er es auf Grund der Autorität des in sich einzig zu einem solchen Acte rechtlich befugten Oberhauptes der Gesammtkirche und der kaiserliche Act wird dadurch kirchenrechtlich vollkommen legitimiert; während die sententia anderer sacerdotes dem Acte diese Legitimität nicht verleihen konnte, und die kaiserliche Einholung auch ihrer Sentenz weder die päpstliche auf deren Bedeutung herabdrücken, noch die der Bischöfe zu der Bedeutung der päpstlichen hinaufschrauben konnte. Welche rechtliche Bedeutung die sententia des Papstes und der übrigen Bischöfe in sich hat, ergibt sich aus deren hierarchischer Stellung, geradeso, wie beispielsweise in einer Urkunde über die Dismembration einer Pfarrei, respective der Erklärung des Bischofs, er habe sie ex sententia capituli sui et parochi et fidelium angeordnet, die Bedeutung der sententia dieser drei Factoren aus deren rechtlicher Stellung zu dem Acte zu entnehmen ist. Und hiergegen kann man auch nicht einwenden, Constantin habe zwischen Papst und Bischöfen in dieser Beziehung keinen Unterschied gemacht; selbst wenn der Kaiser innerlich eine solche Auffassung gehabt: ein Beweis dafür liegt in jenen Worten allein nicht. Anfechtbar erscheint mir ferner, wenn Funk (Jahrb. 1892, S. 707) apodiktisch sagt: Rufin spreche nicht von Zustimmung, sondern nur von einem Rath. Der Ausdruck ex sententia kann sowohl Rath, als auch Wunsch, richterliches Urtheil und Befehl bedeuten; welche Bedeutung er im einzelnen

Falle hat, muss sich aus dem Contexte, und vor allem aus der rechtlichen Stellung desjenigen ergeben, um dessen sententia es sich handelt. Da es sich aber hier um eine kirchliche Versammlung handelte, bei welcher an erster Stelle die kirchlichen Organe maßgebend waren, so liegt es m. E. zum mindesten viel näher zu übersetzen: nach dem Wunsche oder nach dem Urtheile der Priester; und wenn dann zu diesen Priestern auch der Papst gehörte, so war dessen sententia autoritativ und daher sein Primatialrecht durch die Einholung seiner zustimmenden sententia zur Berufung offenbar hinreichend gewahrt. Nehmen wir aber weiter hiezu das Zeugnis der sechsten allgemeinen Synode, dass Constantin und Sylvester die Synode von Nicäa versammelt hätten, so scheint es mir, auch wenn man die Angabe des Liber pontificalis nicht als beweiskräftig gelten lassen will, durchaus nicht unhistorisch, unter den Rufin'schen sacerdotes auch Papst Sylvester zu subsummieren. Was übrigens das Zeugnis des genannten Liber pontificalis, die Synode von Nicäa sei cum consensu Sylvestri zustande gekommen, angeht, so sehe ich nicht, warum Funk dasselbe bloß wegen der allgemeinen Legendenhaftigkeit seines älteren Theiles hier ohneweiteres verwerfen will, da die Bemerkung ja durch das Zeugnis der sechsten Synode und in gewissem Sinne auch durch das Rufins bestätigt wird. Funk spricht doch in seinem schönen Artikel über den Liber pontificalis (Freiburger Kirchen-Lexikon, Bd. 7, S. 1889) dem älteren Theile des Werkes nicht allen Glauben ab, sondern bemerkt bloß, es sei bei seiner Benutzung mit Umsicht zu verfahren; bei der durchgängigen Mischung von Wahrem und Falschem erheische jede Angabe eine sorgfältige Prüfung.

Endlich verstehe ich auch nicht, wie Funk die Meinung, der Papst habe in Bezug auf die Berufung der allgemeinen Synoden vor den übrigen Bischöfen „einen Vorrang besessen", schlechthin unbegründet nennen konnte, da er ihm doch zwei Seiten vorher einen solchen Vorrang an sich zuerkannt hatte. Wollte er aber bloß die Meinung unbegründet nennen, dass das bezügliche Primatialrecht des Papstes auch schon im Alterthum äußerlich zur Geltung gekommen sei, so hätte er sich nicht so ausdrücken dürfen, weil die angeführten Worte nach dem Sprachgebrauch mehr besagen.

Bedenklich erscheinen mir ferner die Ausführungen unseres Autors über das Zeugnis der sechsten Synode in ihrem λόγος προσφωνητικός (Harduin III 1417), dass sobald Arius der Spalter und Theiler der Trinität aufgetreten, sofort Constantin und Sylvester die große und berühmte Synode zu Nicäa berufen (συνέλεγον). Funk räumt nämlich zwar ein, dass der Wortlaut der Stelle für die gegnerische Ansicht spreche, fährt aber dann fort: „Allein selbst zugegeben, die Sache verhalte sich so, wie hier angegeben wird, was folgt daraus? Kann aus diesem vereinzelten Fall auf ein allgemeines Rechtsverhältnis geschlossen werden, wenn bei den anderen Synoden aus-

drücklich das Gegentheil vorliegt und wenn dieses Verhältnis selbst von demjenigen anerkannt ist, dessen Recht sozusagen negirt wird?" Ich denke nicht irre zu gehen, wenn ich den Inhalt dieser Frage für eine positive Behauptung nehme. Funk nennt also den Vorgang bei der Synode von Nicäa einen vereinzelten Fall, bringt aber dabei nicht in Anschlag, dass es der erste Fall eines allgemeinen Concils ist. Wenn nun gleich bei der ersten ökumenischen Synode der Papst mitberufend auftritt, so hat dies doch eine ganz andere Bedeutung, als wenn eine solche Mitberufung etwa nur einmal vereinzelt bei einer späteren Synode vorgekommen wäre. Constantin war der erste Kaiser, der sich dem Christenthum freundlich und schützend zur Seite stellte; er war noch nicht von den cäsaropapistischen Ideen seiner Nachfolger beherrscht und griff noch nicht in der Weise hemmend und arrogant in die kirchlichen Rechte ein, wie diese; wenn er also die Berufung der Synode gemeinsam mit Sylvester bewerkstelligte, so ist dies für die bezügliche Rechtsauffassung jener Zeit ein sehr bezeichnender Vorgang.

Des weiteren bemerke ich, dass Funk hier wieder betont, päpsterlicherseits sei das Convocationsrecht der Kaiser anerkannt worden, und zwar ein solches, welches das päpstliche „Recht sozusagen negierte", — an anderen Stellen spricht Funk von einem absoluten, ausschließlichen kaiserlichen Convocationsrecht, welches das päpstliche demnach nicht „sozusagen", sondern schlechthin negierte. — Wie stimmt dies aber zu seiner Aufstellung im Eingang des Artikels, das Convocationsrecht bezüglich der allgemeinen Concilien könne an sich nur dem Oberhaupte der Kirche zukommen? Das heißt doch zuletzt, den Päpsten ansinnen, dass sie ein wesentliches Primatialrecht direct preisgegeben hätten. Ueberdies: ist auch hier nicht die Rechtsfrage in voller Schärfe von Herrn Funk betont? „Indessen", fährt er fort, „ist das Factum keineswegs sicher und ich will mich in seiner Bestreitung nicht darauf stützen, dass eine Aussage, die aus so später Zeit stammt und die mit allen sonstigen Nachrichten so sehr im Widerspruch steht, schwerlich Glauben verdient." Ich meine indes, dass die Väter der sechsten Synode jener Zeit nahe genug standen, um über ein solches Factum giltiges Zeugnis ablegen zu können, und dass ihnen, wie wir unbedenklich annehmen dürfen, für ihre Behauptung auch Quellen und Belege zu Gebote standen, und zwar mehr als uns, denen nur einzelne, bruchstückartige Belege zugänglich sind. Des weiteren kommt in Betracht, dass sie dieses Zeugnis für das Recht des Papstes im Angesichte eines der Kaiser ablegten, die nach Funk das Convocationsrecht allein besessen und als ihnen ausschließlich gebürend in Anspruch genommen haben sollen, ein Umstand, der ihrer Aussage ein ganz besonderes Gewicht verleiht. Endlich bleibt zu beachten, dass in diesem ganzen Passus Papst und Kaiser in ihrem Auftreten gegen die Häretiker nicht bloß consequent in engster Verbindung miteinander genannt,

sondern auch die Vorgänge bei den einzelnen Synoden ganz verschieden geschildert werden. „Macedonius", heißt es gleich nachher, „leugnete die Gottheit des Geistes und nannte den Herrschenden einen Mitknecht: aber der höchste Kaiser Theodosius und Damasus, der Diamant des Glaubens, widerstanden sofort. . . . . Gregorius und Nectarius veranstalteten in dieser königlichen Stadt eine Versammlung und schnitten einerseits die gotteslästerliche Zunge, welche verabscheuenswerte Lästerungen gegen den heiligen Geist schleuderte, vom Priesterthume weg, während sie andererseits das Bekenntnis des Glaubens, dass der Geist Gott ist, von neuem erläuterten und durch das was sie deutlicher auseinandergesetzt, bekräftigten. So vernichtete also diejenigen, welche die Einheit der Trinität lösten, die Kraft der Trinität. Aber (unsere) Rede soll in Eile allgemeines ausführen. . . . . Wiederum Nestorius und wiederum Cölestinus und Cyrillus: jener theilte nämlich Christum und zerlegte ihn: diese aber warfen mit dem Herrn übereinstimmend, gemeinsam mit dem Herrn der Scepter den Zerleger nieder. . . . . Als dann der Wahnsinn des Eutyches eine andere Fabel aufbrachte. . . . . , sollte man da Schweigen für nothwendig halten? . . . . . Inzwischen also erschreckte der Brief Leos, wie Löwengebrüll männlich von Rom her dröhnend die archimandritische Bestie und schleuderte ihn aus der Schar der Mönche hinaus: und verwarf seine Phantasiegebilde und seine Meinung und machte sie verschwinden. Diesen auf göttliche Eingebung geschriebenen Brief also haben der geheiligteste Kaiser Marcian und Anatolius, der Bischof von Constantinopel mit der ganzen von Christus versammelten Chalcedonensischen Versammlung angenommen und stimmten mit Hand und Zunge bei und unterschrieben einmütyig und beseitigten damit die gemeinsame Ansicht des Eutyches und Dioscorus. Wie auch Vigilius nach diesem dem frömmsten Justinian zustimmte und das fünfte Concil constituiert wurde, auf dass die Schriften jener, die mit verdeckten Abscheulichkeiten angefüllt erfunden worden, verdammt würden." (Harduin III. S. 1419.)

Hier wird also bezüglich der ersten Synode Papst Sylvester ausdrücklich als Mitberufer aufgeführt; bezüglich der macedonianischen Irrlehre wird die Berufung der zweiten Synode weder dem Papste Damasus, noch dem Kaiser Theodosius, sondern dem heiligen Gregor von Nazianz und dessen Nachfolger Nectarius zugeschrieben. Professor Funk sieht zwar hierin einen Beweis dafür, dass die Aussagen der Synode nicht wörtlich zu nehmen seien, weil dazumal Nectarius nicht einmal Cleriker gewesen, und es deshalb unglaubwürdig sei, dass er die Synode berufen habe. Allein, auch abgesehen davon, dass jener Umstand nicht unumstößlich feststeht, hindert uns nichts an der Annahme, dass Nectarius, der damals, gleichviel ob noch Katechumene oder schon getauft oder Cleriker, jedenfalls bereits in hohem Ansehen stand, vom Kaiser mit der Leitung der Vorbereitungen zur Synode gemeinsam mit dem heiligen Gregor betraut worden

sei; in welchem Falle die Aeußerung des λόγος προσφωνητικός nicht unrichtig erscheinen würde. Bei der nestorianischen Irrlehre wird der Berufung des Ephesinums überhaupt nicht gedacht; bei Erwähnung der monophysitischen Händel aber die des Chalcedonense Christo selbst zugeschrieben, was der menschlichen Berufung durch Marcian und Leo nicht widerspricht. Im übrigen wird hier der bestimmende Einfluss des heiligen Leo auf den Gang der Verhandlungen in sehr markanter Weise hervorgehoben. Bei der Anführung des Dreicapitelstreites endlich wird das Verhalten des Papstes Vigilius ganz richtig charakterisiert. Bezüglich der sechsten Synode selbst wieder wird im unmittelbaren Anschlusse an die obenangeführte Stelle die eigentliche Berufung dem Kaiser allein zugeschrieben, und der Einwirkung des Papstes Agatho und seiner römischen Synode in richtiger Weise gedacht.

Wenn also die synoptische Darstellung des λόγος προσφωνητικός sich so in allen übrigen Punkten als richtig erweist, warum soll sie bloß bezüglich der ersten Synode unrichtig sein? Funk sagt zwar, dass man bei der pathetischen und hochtönenden Sprache solcher acclamatorischer Reden deren Worte nicht betonen und etwa auf die Schraube stellen dürfe, um ihnen Consequenzen zu erpressen; aber ich meine nach dem Gesagten sei es durchaus keine Consequenzpresserei, wenn man die Worte der sechsten Synode als Zeugnis für die Antheilnahme Sylvesters an der Berufung der ersten Synode hinnimmt; im Gegentheil, es scheint mir durch nichts gerechtfertigt, sie nicht in ihrem diesbezüglichen natürlichen Sinne zu nehmen. Denn sie werden nicht etwa in polemischer Form, sondern schlicht einfach und ganz spontan vorgebracht, sowie man ein feststehendes, von niemand bestrittenes historisches Factum anführt; und das noch dazu in einem Passus, welcher, wie die Väter ausdrücklich versichern, eine allgemeine geschichtliche Uebersicht über die früheren ökumenischen Synoden geben soll. Funk legt doch sonst auf die Aeußerungen der Synoden Gewicht und nimmt sie, wo sie für seine Ansicht sprechen, in ihrem natürlichen Sinne; warum soll denn dieses Zeugnis, das gegen ihn spricht, bedeutungslos sein? Wenn die Worte eine Schmeichelei gegen den anwesenden Kaiser enthielten, könnte man ihnen allenfalls einen Zweifel entgegensetzen, ob sie vollinhaltlich zu nehmen seien; aber solcher Art sind sie doch gewiss nicht. Auch Michaud sucht in seiner Weise an der unbequemen Aeußerung vorbeizukommen, indem er (S. 72) sagt: „Wenn die ultramontanen Schriftsteller die achtzehnte Sitzung des ökumenischen Concils (681) anrufen, in welcher gesagt worden sei, dass das Concil von Nicäa durch Constantin und durch Sylvester berufen worden, so vergessen sie, dass diese Behauptung, selbst wenn sie authentisch wäre, in dem Concil und nicht durch das Concil vorgebracht worden ist. Eine Behauptung, die von 681 datiert, und sich auf ein einzelnes im Jahre 325 vorgekommenes Factum bezieht, dürfte in keiner

Weise das Zeugnis des von den Vätern des Concils von Nicäa selbst, den Augenzeugen der in Frage stehenden Thatsache, verfassten Synodalschreibens enthalten können." Als ob die nicänischen Väter die Mitberufung der Synode durch Papst Sylvester in Abrede gestellt hätten. Mit Gründen dieser Art lässt sich freilich zuletzt jedes geschichtliche Zeugnis anfechten.

Weiteres Bedenken erregt mir, was Funk bezüglich der bekannten Stelle Pelagius' II. (578—590) in seinem Briefe an den Bischof Johannes von Constantinopel sagt: Cum generalium synodorum convocandi auctoritas apostolicae sedi beati Petri singulari privilegio sit tradita et nulla unquam synodus rata legatur, quae apostolica auctoritate non fuerit fulta. . . . . Multis denuo apostolicis et canonicis et ecclesiasticis instruimur regulis, non debere absque sententia Romani pontificis concilia celebrari. . . ." (Hard. III. 439 u. 440.) Der Brief ist, wie Harduin bemerkt, der Isidorischen Sammlung entnommen, und nach Funk unecht. „Nehmen wir indessen", sagt er, „seine Echtheit an: was folgt dann aus ihm? Offenbar nur das, dass die Päpste gegen Ende des sechsten Jahrhunderts anfingen, das Recht zur Convocation der allgemeinen Synoden für sich in Anspruch zu nehmen, ohne übrigens einen Erfolg zu erzielen." Diese Schlussfolgerung dürfte kaum zu halten sein. Einmal wird die auctoritas convocandi synodos im ersten Satze, wie mir scheint, durch den unmittelbar folgenden Zusatz näher dahin bestimmt, dass darunter nicht eine Berufung der Synoden im engsten Sinne des Wortes, sondern allgemeiner nur eine autoritative Zustimmung des apostolischen Stuhles zu deren Abhaltung zu verstehen ist, so dass keine ökumenische Synode rechtsgiltig zusammentreten und tagen könne, wenn der Papst nicht damit einverstanden sei, was auch der Sinn des zweiten von Funk nicht wiedergegebenen Satzes ist: non debere absque sententia Romani pontificis concilia celebrari. Damit ist aber sehr klar und richtig die rechtliche Stellung des apostolischen Stuhles zu den allgemeinen Concilien ausgedrückt, und zwar so, dass auch die der ersten christlichen Zeit mit einbegriffen sind. Mit den Worten aber: multis denuo apostolicis et canonicis et ecclesiasticis instruimur regulis, bezeichnet der Verfasser des Briefes dieses Primatialrecht als ein althergebrachtes und geübtes, und man kann daher nicht behaupten, wenn der Brief echt sei, so folge daraus nur, dass die Päpste gegen Ende des sechsten Jahrhunderts „anfingen", das Recht der Berufung der allgemeinen Synoden für sich in Anspruch zu nehmen; er legt dann vielmehr dafür Zeugnis ab, dass damals schon die Ueberzeugung bestand, dieses Recht habe von jeher dem apostolischen Stuhle zugestanden.

Bezüglich der Aeußerung Hadrians I. endlich in seinem Schreiben an Karl d. Gr. über die siebente allgemeine Synode: „Et sic synodum istam secundum nostram ordinationem fecerunt,

et in pristino statu sacras et venerandas imagines erexerunt“: stimme ich Herrn von Funk bei, dass aus diesen Worten allein ein Beweis für eine directe Betheiligung des Papstes an der Berufung derselben nicht hergeleitet werden könne, beziehungsweise, dass das secundum nostram ordinationem sich mehr auf den Inhalt der Synodaldecrete beziehe. Dass der Papst unsere specielle Frage nicht wohl im Auge haben konnte, ergibt sich m. E. auch aus dem unmittelbar vorausgehenden Satze. Darin berichtet nämlich Hadrian von dem ersten Versuch Irenes und Constantins, die allgemeine Synode, deren Abhaltung, wie sie wussten, dem Wunsche des Papstes durchaus entsprach, in Constantinopel zu versammeln: „Illi vero, ut nobis missi nostri, videlicet Petrus archipresbyter sanctae nostrae Romanae ecclesiae, Petrus religiosus presbyter et abbas venerabilis monasterii sancti Sabae, viva voce dixerunt, statim nostras apostolicas amplectentes syllabas, concilium fieri jusserunt. Sed ab haereticis seditione facta in Sicilia insula missi nostri sine responso reversi sunt: et demum post eos mittentes iterum Constantinopolim eos ascendi (ere?) fecere. Et sic synodum istam“[1]) etc. Ueber die unmittelbare Veranlassung der Synode haben wir übrigens in den Synodalacten einen ziemlich vollständigen Bericht. Danach richtete nämlich der Patriarch Tarasius von Constantinopel, wie er in seinem an die Patriarchen des Orients, wie an Papst Hadrian bei seinem Amtsantritte gerichteten Synodalschreiben erzählt, an Constantin und Irene in praesentia totius coram Deo amabilis populi die Bitte um eine allgemeine Synode, und erhielt von ihnen die gewünschte Zusage. Daraufhin bat er den Papst und die orientalischen Patriarchen, sie möchten mit der Antwort auf sein Synodalschreiben je zwei Bevollmächtigte für die abzuhaltende Synode schicken.[2]) Dem entspricht der betreffende Passus in dem Antwortschreiben Hadrians, der folgendermaßen lautet: „Porro post confessionem fidei vestrae notum factum est nobis, quod vestra venerabilis sanctitas postulaverit ab orthodoxis ac zelatoribus et propugnatoribus veritatis, piissimis videlicet Imperatoribus nostris, qui ad gloriam Dei facti sunt, quo fieret universalis synodus, et repromiserint coram omni Christiano populo suo supplicationi vestrae pie annuentes, synodumque in regia urbe fieri definientes. Nos autem, quemadmodum et in ipsorum diva continebatur jussione, dilectos nobis et approbatos atque prudentes sacerdotes pro statu sacrarum imaginum, ut prisco illis in partibus ordine constituantur, cum magno desiderio et maximo gaudio destinavimus.“[3]) In seinem Antwortschreiben an den Papst berichtet dann Tarasius weiter über das Eintreffen der päpstlichen Legaten: „Quibus advenientibus, pii et

[1]) Harduin IV. S. 818. — [2]) Harduin IV. S. 134 u. 135. — [3]) Harduin IV. S. 102.

tranquillissimi Imperatores nostri eos benigne suscipientes, ad nos jubebant mitti, per eos litteras vestras nobis suscipientibus. Et locuti cum illis, quae conveniebant, advocavimus et eos qui ab oriente venerant sacerdotio decoratos viros, Joannem et Thomam, verbi et scientiae participes atque reverentia et modestia perornatos: aderant enim hic et ipsi per idem tempus pervenientes. Itaque congregatis omnibus Deo amabilibus episcopis hujus dioeceseos, per nutum et divinum zelum fidelissimorum et piorum Imperatorum, sessio synodi facta est.[1]) Damit begann der erste durch die Gewalt der Soldateska vereitelte Versuch einer bilderfreundlichen Synode, die hiernach sich nur als eine allerdings von Legaten des Papstes und der orientalischen Patriarchen beschickte Synode der Kirchenprovinz Constantinopel darstellt. In der gleichen Weise schildert Tarasius das Zustandekommen der Synode in einem späteren Schreiben an den Papst[2]) und dem entspricht auch die von Funk angeführte Stelle aus dem Schreiben Hadrians an Karl d. G.[3]), wenn man das secundum ordinationem nostram mit Funk auf die Beschlüsse der Synode selbst, und nicht auf deren Berufung bezieht.

Aus dieser Sachlage ergibt sich auch bezüglich der siebenten allgemeinen Synode zur Genüge, dass sie nicht „absque sententia Romani pontificis" gehalten wurde und „apostolica auctoritate fulta fuit." Dass aber Papst Hadrian seine autoritative Stellung der allgemeinen Synode gegenüber genau so auffasste, erhellt aus seinem Schreiben an Constantin und Irene, in welchem er in dem von den Griechen unterdrückten und von dem Bibliothekar Anastasius publicierten Theile sagt: „Quod praeceptum universalis ecclesiae (i. e. Tu es Petrus etc.) nullam magis oportet exequi sedem quam primam: quae unamquamque synodum et sua auctoritate confirmat, et continuata moderatione custodit."[4])

III.

Die Berufung der allgemeinen Concilien zu Ephesus und Chalcedon und des sogenannten latrocinium Ephesinum.

Ich gehe nun zu den Ausführungen Funks in dem Jahrbuchartikel von 1892 über, von welchem er selbst im Eingange (S. 694) sagt, dass darin „eine neue und allseitigere Untersuchung angestellt und dabei die Gesichtspunkte streng beobachtet werden sollen, welche für eine historische Erörterung in Betracht kommen." Zunächst fällt mir nun hier wieder die Schärfe auf, mit welcher Funk die Rechtsfrage betont, ja gerade sie als den Hauptpunkt seiner Erörterung von vorneherein aufstellt. Nachdem er nämlich gesagt, dass vor allem die Convocationsschreiben in Betracht zu nehmen seien, bemerkt er:

[1]) Harduin IV. S. 510. — [2]) Harduin IV. S. 773. — [3]) Harduin IV. S. 818. — [4]) Harduin IV. S. 94.

„Die Schreiben giengen alle von den damaligen Kaisern aus, und dieser Umstand beweist schon allein, dass die Berufung der allgemeinen Synoden im Alterthum durch den Kaiser vorgenommen wurde. Die Sache ist nunmehr allgemein anerkannt." Das geht auf die thatliche Seite der Frage. Funk fährt jedoch sogleich fort: „Um aber darüber Aufschluss zu erhalten, wie die Kaiser über die bezügliche Thätigkeit des näheren dachten, ob sie glaubten, den Act Kraft ihrer Herrscherstellung vollziehen zu können, oder dazu einer Ermächtigung durch einen dritten zu bedürfen, dazu sind die Documente näher ins Auge zu fassen. Sie mögen zunächst theils ganz, theils insoweit, als sie für jene Frage in Betracht kommen, in deutscher Uebersetzung mitgetheilt werden." Hiemit stellt Professor Funk offenbar die Rechtsfrage in aller Form als Gegenstand seiner Erörterung auf. Wenn ich nun hiermit vergleiche, was er in dem 1894er Jahrbuchartikel in seiner Polemik gegen Professor Schmid sagt: „Ich untersuche ausdrücklich und überall nur die Frage, ob und in wie weit nach den vorhandenen Documenten eine thatsächliche[1]) Mitwirkung des römischen Stuhles bei Berufung der allgemeinen Synoden anzunehmen ist"; so scheint mir dies schwer miteinander vereinbarlich, auch wenn man geltend machen wollte, dass Funk bezüglich der Päpste wirklich nur die thatsächliche und allein bezüglich der Kaiser auch die rechtliche Seite der Frage untersuche. Denn da er aus seinen Untersuchungen ein ausschließliches, freies und selbständiges, von der Kirche wie von den Päpsten anerkanntes Convocations**recht** der Kaiser zu deducieren sich bemüht, so behandelt er damit bezüglich der ersteren gleichfalls nicht bloß die thatsächliche Mitwirkung, sondern auch die rechtliche Befugnis zur Berufung allgemeiner Synoden; doch dies nebenbei.

Funk beginnt die Reihe seiner Belege mit dem Schreiben, durch welches Kaiser Theodosius II. das Ephesinum ansagte. Dass die Berufung dessen Werk war, lässt sich nicht bestreiten. Das Convocationsschreiben, sowie die diesbezüglichen Aeußerungen Cölestins in seinem Briefe an den Kaiser[2]), der päpstlichen Legaten auf der Synode[3]) und der Synode selbst[4]) machen dies unzweifelhaft. Wahr ist auch, dass Theodosius ein Vorgehen mit seiner Sorge für die allgemeine Ruhe im Reiche motiviert, oder besser, was freilich in der Funk'schen Uebersetzung nicht so deutlich, wie im griechischen Original[5]) hervortritt, gewissermaßen entschuldigt. Funk übersetzt nämlich: „In allem aber tragen wir Sorge für die Unterthanen", während es nach dem Originale: διὰ πάντων δὲ, ὡς εἰπεῖν, τῶν ὑπηκόων γεγόμεθα heißen muss: in allem aber, sozusagen, den Unterthanen zu eigen geworden ꝛc. Ferner übersetzt Funk: „wer sich um das eine bekümmert,

[1]) Funk hat dieses Wort selbst gesperrt. — [2]) Harduin I. S. 1473. — [3]) Dasf. S. 1478. — [4]) Dasf. S. 1482. — [5]) Daf. S. 1314.

muſs ähnlich auf das andere bedacht ſein". Griechiſch heißt es aber: οὐδὲ γὰρ ἔνεστι τὸν θατέρου μεταποιούμενον, μὴ ὁμοίως καὶ τοῦ ἑτέρου φροντίσαι, das heißt: „denn es iſt nicht möglich, daſs wer ſich des einen bemächtigt, ſich nicht gleichmäßig auch des anderen annehme", was einen etwas anderen Sinn gibt. Ich lege indeſſen kein großes Gewicht hierauf; entſcheidend iſt mir vielmehr das Verhalten Cöleſtins. Wenn ich dasſelbe in wenigen Worten charakteriſieren ſoll, ſo beobachtet er dem kaiſerlichen Vorgehen gegenüber eine kühle, miſstrauiſche Zurückhaltung, bei welcher er ſeinen entſchiedenen Willen, keine Schmälerung der kirchlichen, beziehungsweiſe päpſtlichen Rechte dulden zu wollen, klar kundgibt. Der Synode aber gegenüber tritt er als unfehlbares, ſouveränes Oberhaupt der ganzen Kirche auf. Am 15. Mai 431 richtete er ein kurzes, würdevolles Schreiben an Theodoſius. Im Eingange weist der Papſt darauf hin, daſs die Herrſchaft des Kaiſers durch ſchützendes Eintreten für den Glauben und Heilighaltung desſelben nur befeſtigt werden könne. Dann aber fährt er fort: „Sed huic caelesti curae vel gloriae unusquisque nostrum pro sacerdotali officio operam nostram, in quantum valemus, impendimus; et huic synodo, quam esse jussistis, nostram praesentiam in his quos misimus, exhibemus: pietatem vestram sub divini obsecrantes obtestatione judicii, ne quid turbidae novitati licere vestra mansuetudo permittat: neve facultas aliqua his qui divinae majestatis potentiam in humanae disputationis rationem aretare contendunt, quo perturbetur pax ecclesiastica, attribuatur. Major vobis fidei causa debet esse, quam regni: ampliusque pro pace ecclesiarum clementia vestra debet esse solicita, quam pro omnium securitate terrarum".[1]) Die Sprache des Papſtes iſt, wie man ſieht, ſehr ernſt, und die lakoniſche, trockene Art, mit der er der Berufung der Synode gedenkt, (quam esse jussistis). macht den Eindruck, als ob er ſagen wolle: ich will mich von der Synode, die du einmal berufen, zwar nicht fern halten; aber hüte dich, daſs du keine glaubensfeindlichen Umtriebe geſtatteſt. Dementſprechend hatte er auch ſeinen Legaten bereits am 8. Mai die gemeſſene Weiſung ertheilt, ſich an den eifrigen Vertheidiger des orthodoxen Glaubens, den Patriarchen Cyrill von Alexandrien anzuſchließen, mit welchem Cöleſtin in der herzlichſten Weiſe verkehrte, während die Kaiſer ihn, wie aus ihrem beſonderen Einladungsſchreiben an Cyrill (Harduin I, S. 1342) hervorgeht, mit Miſstrauen und Härte behandelten. Zur Streitfrage ſelbſt aber ertheilte Cöleſtin ſeinen Legaten die für ſeine Stellung ſehr bezeichnende Inſtruction: „Et auctoritatem sedis Apostolicae custodiri debere mandamus. Siquidem et instructiones quae vobis traditae sunt hoc loquantur, ut interesse conventui debeatis: ad disceptationem si fuerit ventum, vos de eorum sententiis judicare debeatis, non subire cer-

[1]) Harduin I, S. 1473.

tamen.“ (Daſ. S. 1347.) Dieſe Worte enthalten eine Schärfe, wie ſie wohl kaum in einem anderen päpſtlichen Schreiben des Alterthums dieſer Art vorkommen dürfte. Wenn man ſodann die Daten der einzelnen päpſtlichen Schreiben miteinander vergleicht, ſo gewinnt man faſt den Eindruck, als ob Cöleſtin in Bezug auf den Verlauf der Synode, beziehungsweiſe die Geſinnungen des Kaiſers von Tag zu Tag miſstrauiſcher geworden ſei. Noch am Tage vor dieſer Inſtruction ſeiner Legaten hatte er an den Patriarchen von Alexandrien auf deſſen Frage, ob die Synode den Neſtorius überhaupt noch zulaſſen, oder ihn nicht vielmehr als längſt der Excommunication verfallenen Irrlehrer behandeln ſolle, in viel milderem Sinc geſchrieben [1]), ſeiner Hoffnung Ausdruck gegeben, daſs der kirchliche Friede werde hergeſtellt werden, weil er auch den Kaiſer ſich ſo für denſelben bemühen ſehe (denn fügt er bei: non est inefficax in divinis maxime causis cura regalis, quae pertinet ad Deum, qui fideliter tenet corda regnantium“); und dann bezüglich des Neſtorius und der anderen von Cyrill als im Glauben verdächtig bezeichneten Biſchöfe Nachſicht empfohlen, falls ſie Reue zeigten. Am 8. Mai aber folgt dann die erwähnte Inſtruction und zugleich ein ernſtes, wahrhaft apoſtoliſches Mahnſchreiben an die Synode [2]), daſs die Biſchöfe eingedenk ihrer Hirtenpflicht, ſtandhaft und einträchtig für den katholiſchen Glauben eintreten ſollten, an deſſen Schluſſe er ihnen ankündigt, daſs er die Biſchöfe Arkadius und Projectus ſowie den Prieſter Johannes als ſeine Legaten beſtellt habe: „qui iis quae aguntur intersint, et quae a nobis antea statuta sunt, exequantur. Quibus praestandum a vestra sanctitate non dubitamus assensum“. Am 15. Mai endlich erläſst er den oben erwähnten ernſten Brief an Theodoſius, gegen welchen auch das eben angezogene päpſtliche Schreiben an die Synode einen nicht zu verkennenden ſcharfen Vorſtoſs enthält, wo es ſagt: „Gepredigt ſoll von euch werden, was von den Apoſteln verkündet worden; da nie gegen den König der Herrſchenden die Ausſprüche tyranniſchen Beginnens zugelaſſen worden, noch die Kraft der Wahrheit durch falſches Gerede beſiegt werden konnte.“ (ἀπαγγελλέσθω παρ' ὑμῶν τὰ παρὰ τῶν ἀποστόλων προκηρυχθέντα, ὅτι οὐδεπώποτε κατὰ τοῦ βασιλέως τῶν βασιλευόντων ῥήματα τυραννικῆς ἐπιχειρήσεως ἠλάττωται, οὐδὲ κάμνειν ἠδυνήθη διὰ πλαστολογίαν ἡ δύναμις τῆς ἀληθείας.) In keinem der erſtgenannten drei Schreiben findet ſich auch nur eine Silbe über die kaiſerliche Berufung der Synode; Cöleſtin ignoriert dieſen Act derart, als ob er überhaupt für ihn nicht exiſtiere und erwähnt nur, wie ſchon bemerkt, in dem Briefe an Cyrill ganz allgemein die Bemühungen der Kaiſer für den kirchlichen Frieden. Dagegen ſpricht er ſich hier klar darüber aus, warum er die Synode beſchicke: er ſagt nämlich: „Conventui autem nos deesse non dicimus“; (auch dieſer negative Ausdruck iſt ſehr bezeichnend) „neque

[1]) Harduin I S. 1474. — [2]) Daſ. S. 1467.

enim ab his absentes esse possumus, quibus nos ubicumque positis fides tamen una conjungit . . . Illic sumus, quia quod illic pro omnibus agitur, cogitamus . . . Studeo quieti catholicae, studeo pereuntis saluti; si tamen voluerit aegritudinem confiteri. etc.“ Das heißt mit anderen Worten: wo immer über den allgemeinen Frieden der Kirche von Bischöfen, die mit dem apostolischen Stuhle im Glauben verbunden sind, verhandelt wird, da kann ich nicht fehlen; denn dieser Friede ist das Ziel, welches ich als Oberhaupt der Gesammtkirche mit aller Kraft erstrebe. Trotz aller Besorgnisse, mit welchen ihn das kaiserliche Eingreifen im Grunde erfüllt, tröstet er sich bezüglich des von ihm so heiß ersehnten Endes der Wirren mit der Verheißung des Herrn, dass Er, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt seien, mitten unter ihnen sein werde. Wenn nun Funk (Jahrb. 1892, S. 709) bezüglich dieses Verhaltens Cölestins sagt: „Der Papst erklärt sich damit bereit, sich an der Synode durch Legaten zu betheiligen und indem er einfach bemerkt, dass die Synode durch Theodosius angeordnet wurde, erkennt er zugleich an, dass die Berufung Sache des Kaisers sei. Der Schluss ist unabweisbar und umsoweniger anzufechten, als die übrigen Schreiben Cölestins nichts enthalten, was ihm entgegenstände“, so muss ich gestehen, dass ich die Unabweisbarkeit dieses Schlusses und der ganzen Deduction Funks nicht einzusehen vermag; festzustehen scheint mir im Gegentheil viel eher, dass Cölestin auch nicht im Entferntesten daran dachte, irgendein Berufungsrecht des Kaisers, und am allerwenigsten ein ganz selbständiges anzuerkennen. Ich überlasse jedoch das Urtheil dem Leser. Wie sehr begründet übrigens die Mahnungen des Papstes an den Kaiser waren, zeigte alsbald das verworrene und verwirrende Benehmen des unselbständigen Monarchen in dem Verlaufe der Synode selbst.

An zweiter Stelle bespricht Funk das Einladungsschreiben zur Synode von Ephesus im Jahre 449 und er ist auch hier in seinem Rechte, wenn er sagt, dass deren Veranstaltung an sich vom Kaiser ausgegangen sei. Wie Leo I. aber über diesen Act dachte, sagt dieser selbst in seinem Schreiben an die Synode[1]); er führt ihn auf das Bewusstsein des Kaisers, dass es ihm zum höchsten Ruhme gereiche, wenn in der katholischen Kirche kein Keim des Irrthums aufkomme, sowie auf seine Frömmigkeit und Religiosität zurück und fügt noch bei, der Kaiser habe ad sanctae dispositionis effectum die Autorität des apostolischen Stuhles anwenden wollen, damit der hl. Petrus gleichsam selbst erkläre, wie sein Bekenntnis: „tu es Christus, filius Dei vivi“, zu verstehen sei.

Nachdem der Papst sodann von dem unseligen Verlauf der Synode Kenntnis erhalten, schreibt er am 13. October 449 an Theo-

[1]) Hardouin II, S. 19.

dosius[1]): aus seinem Briefe habe er (Leo I.) s. Z. soviel Vertrauen geschöpft für die Vertheidigung des Glaubens und des Friedens durch ihn (den Kaiser), dass er in einer so einfachen und feststehenden Sache eine schädliche Einwirkung gar nicht für möglich gehalten habe; zumal er für das kaiserlicherseits angeordnete Concil seine Legaten mit solchen Instructionen versehen habe, dass aller Streit aufgehört haben würde, wenn nur der Alexandriner (Dioskur) seine Schreiben an die Synode und an Flavian den Bischöfen hätte vorlesen lassen. Nachdem nun aber die Synode, trotz der bestimmten Erklärung seiner Legaten, dass der apostolische Stuhl niemals die gefassten Beschlüsse annehmen werde[2]), so schlimm ausgegangen, bitte er mit allen seinen Priestern flehentlich unter Thränen, er (Theodosius) möge sich nicht fremder Sünde theilhaftig machen, alles in den früheren Stand zurückversetzen und mit Rücksicht auf den Protest der päpstlichen Legaten und die Appellation Flavians an den Papst den Befehl zur Abhaltung einer allgemeinen Synode in Italien ertheilen, damit durch sie allem Streite ein Ende gemacht werde. Welche Bedeutung nun diesem von Leo erbetenen Eingreifen des Kaisers im Sinne des Gesuchstellers beigemessen wurde, ergibt sich meines Dafürhaltens mit hinreichender Klarheit aus dem vom weströmischen Kaiser Valentinian an Theodosius II. gerichteten Schreiben, welches, wie Harduin bemerkt, nach der Meinung mancher Gelehrten, gleich den ähnlichen Schreiben der Kaiserinnen Galla Placidias und Licinia Eudoxia von Leo I. dictiert worden sein soll; in welchem Falle dasselbe für die gegenwärtige Untersuchung natürlich eine noch viel höhere Bedeutung haben würde. Darin sagt nämlich Valentinian, er sei, als er zur Verrichtung seiner Andacht am Petersfeste nach der Basilica des Apostelfürsten gekommen, vom Papste und den um diesen versammelten Bischöfen gebeten worden, in Sachen der Glaubenswirren an Theodosius zu schreiben „quam (i. e. fidem) nos a nostris majoribus traditam, debemus cum omni competenti devotione defendere, et dignitatem propriae venerationis beato apostolo Petro intemeratam et in nostris temporibus conservare: quatenus beatissimus Romanae civitatis episcopus, cui principatum sacerdotii super omnes antiquitas contulit, locum habeat ac facultatem (χώραν καὶ ἀπορίαν) de fide et sacerdotibus judicare (κρίνειν), domine sanctissime pater, et venerabilis Imperator. Hujus enim rei gratia secundum solemnitatem conciliorum (κατὰ τὸ ἔθος τῶν συνόδων) et Constantinopolitanus episcopus eum per libellos appellavit, propter contentionem quae orta est de fide. Huic itaque postulanti et conjuranti salutem nostram communem, annuere non negavi, quatenus ad tuam mansue-

[1]) Harduin II. S. 24 u. 26. — [2]) Auch diese Bemerkung des Papstes ist für seine Auffassung der römischen Primatialrechte gegenüber den Beschlüssen von Synoden sehr bezeichnend.

tudinem meam petitionem ingererem: ut praedictus sacerdos congregatis ex omni orbe etiam reliquis sacerdotibus intra Italiam, omni praejudicio submoto a principio omnem causam quae vertitur, solicita probatione cognoscens, sententiam ferat (ἐξοίσει τὴν ἀπόφασιν), quam fides et ratio verae divinitatis expostulat."[1] Was nach diesem Schreiben der Papst vom Kaiser verlangte, war also lediglich, dass er ihm die Möglichkeit gewähre, frei seines obersten Richteramtes zu walten; und diese Möglichkeit erachtete Leo nur dann für gegeben, wenn ein allgemeines Concil in Italien gehalten werde; dazu dass dieses stattfinden könne, möge der Kaiser seine Macht gebrauchen. Aehnliches besagen auch die Schreiben der beiden Kaiserinnen.[2])

Die gleiche dominierende Stellung des Papstes bezüglich der Herstellung des kirchlichen Friedens durch ein allgemeines Concil ergibt sich sodann auch aus den Schreiben des Kaisers Marcian und der Kaiserin Pulcheria an Leo I. wegen Abhaltung des Chalcedonense. Marcian schreibt (im Jahre 450),[3]) der Papst möge, wenn es ihm gefalle, in diese Gegenden (das heißt in's oströmische Reich) kommen und die Synode zustande bringen (betreiben [ἐπιτελέσαι]), womit er dem kaiserlichen Wunsche entspreche; sei es ihm aber zu lästig, dahin zu kommen, so möge er ihm (dem Kaiser) dies eigens mittheilen, damit er die Bischöfe an einen ihm gutscheinenden Ort berufe. Hier dürfte der natürliche Sinn der Stelle doch der sein, dass Marcian den Papst einladet, selbst das Concil zu berufen und abzuhalten, wenn er aber dies nicht wolle, so werde der Kaiser die Bischöfe an einem ihm geeignet scheinenden Ort zusammenkommen lassen, damit sie daselbst nach Maßgabe der päpstlichen Entscheidung (καθὼς ἡ σὴ ἀγιωσύνη κατὰ τοὺς ἐκκλησιαστικοὺς κανόνας διετύπωσε) Beschluss fassten. Noch bestimmter drückt sich Pulcheria aus[4]): „Et propterea", schreibt sie, „tua reverentia quocumque modo prospexerit (καθ' ὃν ἂν φανείη τρόπον) significare dignetur (σημᾶναι καταξιώσει) ut omnes etiam totius Orientis episcopi, Thraciae atque Illyrici, sicut etiam nostro domino piissimo Imperatori meo conjugi placuit, in unam civitatem velociter ab orientalibus partibus valeant convenire (παραγένωνται), et illic facto concilio, et de catholica confessione et de his episcopis qui ante hoc congregati sunt, sicut fides et christiana pietas exigit, te auctore decernant". Ich vermag in diesen Worten keinen anderen Sinn zu finden, als den, dass von der päpstlicherseits abzugebenden Erklärung das Zusammenkommen der Bischöfe, das heißt die Abhaltung der Synode abhängen solle. Welche andere Erklärung könnte dies nun sein, als die der Zustimmung des Papstes zur Abhaltung der Synode? Ist dem aber so, dann enthält dieser Brief, ebenso oder vielleicht noch prägnanter, wie der Marcians, eine ausdrückliche

[1]) Harduin II. S. 35. — [2]) Dass. S. 35 u. 38. — [3]) Dass. S. 42 u. 43. — [4]) Dass. II, S. 43.

Anerkennung des päpstlichen Berufungsrechtes, beziehungsweise des Grundsatzes, dass eine allgemeine Synode nur mit Zustimmung des Papstes zusammentreten dürfe; und bei solcher Rechtsanschauung Marcians und Pulcherias erscheinen dann auch die Worte der Kaiser Valentinian und Marcian in ihrem gemeinsamen Schreiben an Leo[1]), es sei ihr Wunsch: „quatenus omni impio errore sublato per celebrandam synodum, te auctore, maxima pax circa omnes episcopos fidei catholicae fiat" ꝛc. in einem anderen Lichte, wenn auch die Worte „te auctore", was ich Herrn Funk gern zugestehe, zunächst auf die Herstellung des Friedens durch den sich Papst beziehen. Jedenfalls wird in keinem der drei Schreiben von Seiten der Kaiser zuerst der Beschluss, ein Concil zu berufen und dann erst die Einladung des Papstes dazu ausgesprochen; in den Briefen Marcians und Pulcherias wird vielmehr an erster Stelle der Papst gebeten, sich über die Concilsfrage zu entscheiden; in dem gemeinsamen Schreiben der beiden Kaiser aber ist überhaupt nicht von einer Berufung ihrerseits die Rede; wie Valentinian über die Sache dachte, ergibt sich überdies aus seinem oben citierten Schreiben an Theodosius. Wenn also nach allem dem Leo I. an die Chalcedonensische Synode schrieb: „amplectendum est clementissimi imperatoris plenum religione consilium, quo sanctam fraternitatem vestram ad destruendas insidias diaboli, et ad reformandam ecclesiasticam pacem voluit convenire, beatissimi Petri apostoli sedi jure et honore servato, adeo ut nos quoque (ὡς καὶ ἡμᾶς) suis ad hoc litteris invitaret, ut venerabili synodo nostram praesentiam praeberemus" ꝛc.,[2]) so haben diese Worte offenbar eine andere Bedeutung, als Funk ihnen beimisst, und erscheinen das „Recht und die Ehre" des apostolischen Stuhles seitens der Kaiser nach der Meinung des Papstes nicht bloß durch die persönliche Einladung, die ja auch anderen Bischöfen zutheil wurde, sondern vor allem durch die von ihm erbetene Zustimmung zur Abhaltung der Synode und Herstellung des kirchlichen Friedens durch seine autoritative Entscheidung der schwebenden Streitfragen gewahrt. Hiermit stimmt dann vollkommen der Eingang des oben bereits erwähnten päpstlichen Schreibens vom 13. Juni 449 an die Räuber-Synode (Harduin II., S. 19), in welchem der Papst sagt, der Kaiser habe im Bewusstsein, dass es ihm zum größten Ruhme gereiche, wenn in der katholischen Kirche kein Keim des Irrthums aufkomme, den göttlichen Einrichtungen die Ehre erwiesen, dass er zur Durchsetzung seiner diesbezüglichen heiligen Anordnung die Autorität des apostolischen Stuhles in Anspruch nehme; das heißt: der Kaiser betrachte es als eine Ehrensache für sich, als Schutzherr der Kirche keinen Irrthum in ihr aufkommen zu lassen; da er aber wisse, dass letzteres nach göttlicher

[1]) Harduin S. 42. — [2]) Das. S. 50.

Anordnung in erster Linie dem Nachfolger Petri zukomme, so habe er in Anerkennung dieser päpstlichen Prärogative zur Sicherung des Erfolges seiner diesbezüglichen Anordnung (Berufung des Concils) die Auctorität des apostolischen Stuhles in Anspruch genommen.

IV.

Nochmals die siebente ökumenische Synode sowie die allgemeinen Schlußfolgerungen Funks.

Ueber die 7. ökumenische Synode, deren Berufungsschreiben Funk nach dem zum Chalcedonense mittheilt, wurde oben (S. 325 u. ff.) bereits einiges gesagt. Hier habe ich zunächst noch in zwei nicht unwichtigen Punkten gegen die Uebersetzung Funks aus dem allein noch vorhandenen lateinischen Texte des Bibliothekars Anastasius Einwendungen zu erheben. Einmal nämlich erscheint es mir zweifelhaft, ob er die Worte Constantins und Irenes (Harduin. IV S. 22): cum consilio decrevimus, ut fieret universale concilium, mit: „wir haben in reiflicher Ueberlegung den Entschluss gefasst, ein allgemeines Concil zu veranstalten", richtig wiedergibt. Wenn auch, entgegen dem Gebrauche der Classiker, bei welchem cum mit dem Worte consilium sich nie findet (Gramm. von Ellendt-Seiffert, Berlin, Weidmann 1869. I S. 163, § 178. 2. 1.) die mittelalterliche Latinität solche Beispiele aufweisen mag; so dürfte doch hier der Context entscheidend sein, in welchem von einer berathenden Versammlung die Rede ist. Er lautet nämlich: „Unde nunc constanter cum mundo corde et vero cultu. quae ad Deum pertinent, una cum omnibus subditis nostris, his sacerdotibus doctissimis, locuti sumus, et cum consilio decrevimus, ut fieret universale concilium". Die Uebersetzung dürfte also lauten: „Daher haben wir ... mit der (Raths)versammlung den Beschluss gefasst, dass ein allgemeines Concil statthabe", nicht: „ein allgemeines Concil zu veranstalten", was einen der Funk'schen Auffassung allerdings günstigeren Sinn gibt. Auch in dem gleich darauf folgenden Satze scheint mir Funks Uebersetzung ungenau. Der Kaiser sagt: et rogamus vestram paternam beatitudinem; immo vero Dominus Deus rogat, *qui vult omnes salvos fieri et in agnitionem veritatis venire*, ut det seipsam et nullam tarditatem faciat et ascendat huc in stabilitatem et firmitatem antiquae traditionis super venerabilibus imaginibus", was Funk übersetzt: „Und wir bitten Eure väterliche Heiligkeit ...., sie möge selbst ohne Zögern erscheinen" &c.; da aber se dare: sich geben, nachgeben, nicht widerstreben, sich rühren lassen heißt (Vgl. Georges lat.-deutsch. Wörterbuch, unter Do; Mühlmann, deutsch-lat. Wörterbuch unter: geben), so ist zu übersetzen: „Und wir bitten Eure väterliche Heiligkeit .... sie möge nachgeben (das heißt zustimmen) und keine Verzögerung bereiten" &c. Von einem persönlichen Erscheinen des Papstes konnte der Kaiser auch nicht wohl sagen, was gleich folgt: „Debitum enim illi est hoc facere" etc.,

zumal er bald darauf seine Bitte um persönliches Erscheinen Hadrians zwar wiederholt, aber auch gleich beifügt: si enim non potuerit ascendere huc (quod putamus non fieri, scimus enim eum studiosum esse circa divina) eligat viros honorabiles etc. In der Uebersetzung Funks würde das kaiserliche Schreiben geradezu auf eine Beleidigung des Papstes hinauslaufen, was schon durch dessen Verhältnis zu dem Herrscherpaar ausgeschlossen ist. Wird aber so wie ich bemerkt übersetzt, so bekommt der Brief eine andere Bedeutung: dann besagt er einfach: der Kaiser habe mit Clerus und Volk die Nothwendigkeit erkannt, dass die Wirren durch ein allgemeines Concil beigelegt würden; sie bäten daher den Papst, er möge seine Zustimmung dazu geben, und zwar müsse er das thun, denn als oberster Priester habe er ja die Pflicht, dem christlichen Volke in seiner Bedrängnis zu Hilfe zu kommen, und als oberster Lehrer der Wahrheit den Glauben autoritativ festzustellen, nach den Worten des Propheten: consolamini, consolamini populum meum, sacerdotes, und den andern: Labia sacerdotum custodiunt scientiam et de ore ejus egredietur lex, quoniam angelus Domini exercituum est; könne er aber trotz seines Eifers für die kirchliche Sache nicht persönlich erscheinen, so möge er Legaten schicken ꝛc.

Von einer selbstherrlichen Concilsberufung seitens des Kaisers kann also bei solchem Wortlaute nicht wohl die Rede sein: vielmehr wird auch hier das Recht und die Ehre des apostolischen Stuhles vollkommen gewahrt, mag die Bitte des Kaisers und der Kaiserin im übrigen noch so dringend sein und zuletzt gar noch eine, freilich venerabilis, jussio genannt werden. Wie wenig autokratisch das kaiserliche Paar in der Concilssache vorangieng, sondern dem Clerus und dem Volke die Initiative überließ, ergibt sich auch aus dem Apologeticus des Tarasius an das Volk aus Anlass seiner Erhebung zur Patriarchenwürde, (Harduin IV. S. 23) in welchem er sagt: Et petimus nos, fratres, ut reor et vos, quoniam scio vos timorem Dei habere, a piissimis et orthodoxis Imperatoribus nostris synodum universalem colligi (συναθροισθῆναι) . . . . Et libenter audierunt omnes quae dicta sunt, consensum praebentes, ut fieret synodus. (ἀτμένως δὲ ἠκροάσαντο πάντες τῶν λελεγμένων, συμφωνήσαντες τοῦ γενέσθαι σύνοδον.)[4] Es ist doch bei solcher Sachlage schon von vornherein gar nicht denkbar, dass das Herrscherpaar die Zustimmung desjenigen, der nach ihrem Schreiben die principalis sacerdotii dignitas besaß, nicht eingeholt haben sollte.

Nachdem Funk das eben besprochene Schreiben angeführt, fährt er fort: „Dies sind die Berufungsschreiben nach ihrem ganzen oder wesentlichen Inhalt. Sie verbreiten über den Punkt, welcher uns hier beschäftigt, helles Licht. In einem Schreiben wird erwähnt, dass die Kaiser bei Berufung der Synode sich des Rates der Bischöfe bedienten. Die Beratung versteht sich indessen, da es sich bei dem Vorgehen um Vereinigung kirchlicher Angelegenheiten handelte,

ganz von selbst. Wir dürfen sie daher auch bei den übrigen Synoden annehmen und wir dürften sie voraussetzen, auch wenn sie gar nicht bezeugt wäre. Auf der andern Seite erhellt aber auch, dass die Kaiser nur den Rat der kirchlichen Vorsteher einholten, die Entscheidung aber sich selbst zuerkannten oder die Berufung der Synode als ein ihnen selbständig zukommendes Recht ansahen. Im Schreiben an Papst Hadrian I. ist das Verhältnis bestimmt angedeutet; bei den übrigen Schreiben ergibt es sich daraus, dass des Beirates gar nicht gedacht wird. Und wie die Kaiser an den Rat nicht gebunden waren, so war die Wahl der Ratgeber ganz ihrem Ermessen anheimgestellt. Doch lag es nahe, sich an diejenigen zu wenden, die am leichtesten zugänglich waren und durch Einsicht und Erfahrung sich auszeichneten, und nach dem gedachten Schreiben ward es wirklich so gehalten. Dass ein bestimmter Bischof, dass etwa insbesondere der Bischof von Rom, zu befragen gewesen wäre, **wird nirgends angedeutet,** und das **völlige Schweigen** beweist, dass die Kaiser bei ihrem Vorgehen die Zustimmung des römischen Stuhles oder eine Bevollmächtigung seitens desselben nicht als nothwendig ansahen. Denn im anderen Falle konnte eine entsprechende Bemerkung in dem Konvokations-Schreiben nicht ausbleiben. Die Zustimmung musste, wenn auch noch so kurz, angedeutet werden, da auf ihr die Rechtsgiltigkeit des Actes beruhte, und sie wäre auch sicher erwähnt worden, wenn sie als nothwendig gegolten hätte, so gewiss, als sie in analogen Fällen immer und überall anzutreffen ist." .....

„Indessen verraten die Kaiser nicht bloß durch ihr Schweigen, dass sie dieser (d. i. der Zustimmung des römischen Stuhles) nicht zu bedürfen glauben, sondern auch und noch mehr durch die Rede, mit der sie ihre Verordnung einleiten. In den dem fünften Jahrhundert angehörigen Dokumenten stellt sich ihr Vorgehen entweder einfach als Ausfluss ihrer Sorge für die Religion dar; oder es wird ausgeführt, dass die religiösen und politischen Angelegenheiten enge zusammenhängen, und dass der Kaiser wie für das Wohl des Staates, so auch für den Frieden der Kirche Sorge zu tragen habe, und die Berufung der Synode erscheint als der Act, durch welchen er seiner bezüglichen Pflicht genügt. In dem Schreiben an Hadrian I. fehlt zwar der bezügliche Gedanke; in dem Schreiben an Leo I. stellt sich die Berufung der Synode wenigstens nicht ausdrücklich als Act der Herrscherpflicht dar. Die Schreiben sind aber in anderer Beziehung bedeutsam. Marcian nimmt die Bestimmung des Ortes der Synode so ausschließlich in Anspruch, wie er es nur thun konnte, wenn ihm die Berufung als eine Angelegenheit galt, in der er an die Mitwirkung eines anderen nicht gebunden war. Irene und Constantin beraten sich über die Veranstaltung des Concils wohl mit Priestern. Die Bischöfe aber, welche zu Rat gezogen werden, sind, wie bereits zu bemerken war, Orientalen. Der Papst insbesondere zählt nicht zu

ihnen. Er wird in dem Schreiben erst erwähnt, nachdem bemerkt worden, dass der Entschluss zur Veranstaltung des Concils gefasst wurde, und zwar, indem er einfach eingeladen wird, sich an der Synode womöglich persönlich zu betheiligen. Der Sachverhalt ist also nach allen Dokumenten klar. Er wird überdies noch durch einen besonderen Punkt bezeugt. Die Kaiser erscheinen auch in den Sätzen ihrer Schreiben, welche die Berufung eigentlich enthalten, durchaus als Gebieter, nicht etwa als Ausführer eines fremden Auftrages. Die Schreiben lauten in dieser Beziehung alle mehr oder weniger bestimmt. Am deutlichsten ist das Einladungsschreiben zur dritten Synode gehalten. Theodosius II. bemerkt nicht bloß, er werde nicht dulden, dass einer ohne Grund wegbleibe; er fügt auch bei, dass, wer seiner Anordnung etwa nicht Folge leiste, bei Gott und bei ihm selbst keine Entschuldigung habe und, indem er so spricht, zeigt er unzweideutig, in welcher Weise er sich die Berufung zuerkannte. Dabei ist es ganz gleichgiltig, wie etwa das Wort κελεύειν zu fassen ist. Dasselbe kommt in dem Berufungsschreiben gar nicht vor."

Ich überlasse es meinen Lesern und Herrn Professor Funk selbst, zu beurtheilen, ob diese Deductionen, deren Sperrungen von mir herrühren, nach dem, was ich bisher vorgelegt, berechtigt und stichhaltig sind. Nur darauf sei mir nochmals gestattet, besonders aufmerksam zu machen, ob Herr Professor Funk nicht die Rechtsfrage in der schärfsten Weise hervorkehrt und erörtert.

V.

Worauf beruht die für die ganze Kirche bindende Autorität der allgemeinen Concilien des Alterthums?

Nach den eigentlichen Berufungsschreiben der Synoden bespricht nun Herr Funk von S. 702—718 in dem Jahrbuchartikel von 1892 eine große Anzahl anderer Zeugnisse über die Thätigkeit der Kaiser bezüglich der allgemeinen Synoden. Dieserhalb bemerke ich zunächst, dass ich alle diejenigen, welche lediglich für das Factum der Zusammenbringung der Synoden durch die Kaiser sprechen, hier außer Betracht lasse, weil ich diese Thatsachen nicht bestreite. Ebenso lasse ich jene Aeußerungen der Kaiser beiseite, in welchen sie ihr Vorgehen in Glaubens-Angelegenheiten mit ihrer Sorge für das religiöse Wohl ihrer Unterthanen motivieren. Sie fühlten offenbar, dass sie sich hierbei auf ein dem weltlichen Herrscher an sich fremdes Gebiet begaben und suchten ihre dahin gehenden Schritte deshalb in den Augen der Welt irgendwie zu rechtfertigen. Wie übrigens der Cäsaropapismus am byzantinischen Hofe florierte und welches Unheil er angerichtet; wie er die Kirche verwüstet und namentlich den orientalischen Episkopat corrumpiert und schließlich zum willenlosen Werkzeuge des kaiserlichen Despotismus gemacht hat, so dass derselbe alle Kraft, auch den schnödesten Eingriffen ins Heiligthum zu wider-

stehen, verlor, ist bekannt genug. Es war dies eben despotische Usurpation, die auch durch jahrhundertelange Uebung und pflichtwidrige Unterwerfung der Wächter des Heiligthums nicht zum präscribierten Rechte werden konnte. Die Rechte der Kirche waren und sind unveräußerlich. Dahin rechne ich auch das Schreiben der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. an die ephesinische (dritte allgemeine) Synode, ein merkwürdiges Aktenstück. Hätten sie bloß für die Verhütung äußerer Störungen der Concilsberathungen Sorge tragen wollen, so lag darin nichts Befremdliches. Wenn sie aber den Comes Candidian beauftragen, darüber zu wachen, „ne aliam omnino ecclesiasticam quamcumque controversiam, undecumque natam vel motam, quae ad propositam sancti dogmatis considerationem non pertineat, ante moveri sinat, quam eorum omnium quae nunc in quaestionem vocata sunt, ambiguitate soluta, ea quae ad veritatis investigationem faciunt, exactissimo judicio discutiantur, finemque orthodoxae religioni congruum sortiantur“ etc.[1]) so beweist das gewiss ein cäsaropapistisches Streben, welches die Selbständigkeit der Synode und die persönliche Sicherheit ihrer Mitglieder in die schwersten Gefahren brachte. Auch Zenos Henotikon, Justinians I. Edicte gegen die drei Capitel, Heraclius' beziehungsweise des Patriarchen Sergius Ekthesis und Constans' II. Typus im Monotheletenstreit ꝛc. giengen von dieser angeblichen Fürsorge der Kaiser für das religiöse Wohl der Unterthanen aus. „Consuetudinem habentes“, so beginnt beispielsweise der Typus[2]) „de omnibus curam agere et intendere, quae respiciunt ad utilitatem Christianissimae nostrae rei publicae, et praecipue quae referuntur ad immaculatam nostram fidem, per quam nobis omnia prospera fieri credimus“; etc. aber was folgt daraus anderes, als dass die Kaiser eben zugleich auch die Päpste spielten? Ihre schönen Worte und die traurige Connivenz der orientalischen Bischöfe können diesen Eingriffen weder ihren usurpatorischen Charakter nehmen, noch beweisen, dass die Kaiser ein von der Kirche anerkanntes desbezügliches Recht hatten. Im übrigen ergibt sich ja auch aus dem, was Funk in seinem Jahrbuchartikel von 1894 sagt, wo er meine Ausführungen in der oben angezogenen Broschüre bespricht (S. 515) zur Genüge, dass er gegen die Charakterisierung solchen Vorgehens der Kaiser als Anmaßung fremder Rechte schließlich nichts einzuwenden hat. Ich brauche also auf diesem Punkte nicht weiter zu insistieren, sondern kann mich darauf beschränken, im Anschlusse an die früher bereits erhobenen Bedenken hier noch einige weitere über die anderen Aeußerungen und Schlussfolgerungen Funks vorzulegen. S. 706 u. ff. betont derselbe, dass der Act der Berufung der Concilien von den Alten im ganzen einmüthig den Kaisern zugeschrieben werde und zwar ihnen allein, ohne dass der Mitwirkung

[1]) Harduin I. S. 1347. — [2]) Harduin III. S. 823.

eines dritten oder des Rechtes eines dritten, dabei ein entscheidendes Wort mitzusprechen, gedacht werde. Diese Redeweise lasse schwerlich eine andere Deutung zu, als die, dass die Berufung der Concilien den Kaisern von den Zeitgenossen als Recht zuerkannt worden sei. Hierzu möchte ich, außer dem bereits Gesagten, noch Folgendes bemerken.

Von den Zeiten Constantins des Großen ab waren Bischofsversammlungen zur Regelung kirchlicher Angelegenheiten zumal im Orient, überaus häufig, und namentlich wurden die dogmatischen Streitigkeiten, wie z. B. die Geschichte des Arianismus zeigt, seitens der Parteien vorzugsweise auf Synoden ausgefochten, so dass man zeitweise von wahren Synodenkriegen reden kann. Natürlich beanspruchte jede Synode Anerkennung ihrer Beschlüsse und es ließ sich daher deren innerer Wert oder Unwert aus ihrem synodalen Charakter an und für sich im allgemeinen nicht bestimmen. Solange nur in sich des Wechsels fähige Disciplinarbeschlüsse in Frage kamen, lag deren Durchführung schließlich in der Hand der einzelnen bischöflichen Theilnehmer an der betreffenden Versammlung. Handelte es sich aber um Beschlüsse, welche das Glaubensgebiet direct oder indirect berührten, so gestaltete sich die Sache anders. Aus dem Ausspruch des Herrn (Matth. 18, 20): „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich in ihrer Mitte," ließ sich selbstverständlich die Entscheidung nicht herleiten, da es niemand in den Sinn kommen konnte, die Beschlüsse einiger weniger Bischöfe für vom Herrn ausgehend und deshalb irreformabel anzusehen. Maßgebend für die allgemeine Giltigkeit, beziehungsweise die Irreformabilität dieser Art von Synodalbeschlüssen konnte vielmehr der Natur der Sache nach nur ein anderes Kriterium sein, nämlich jenes, das auf der dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern persönlich und der dem ganzen Apostelcollegium in Vereinigung mit dem heiligen Petrus, beziehungsweise allen Bischöfen mit dem Papste zusammen von Christus ertheilten obersten Binde-, Löse- und Hirtengewalt beruhte. Daraus ergab sich, dass, wenn der Papst als Oberhaupt der Kirche eine Entscheidung in Glaubens- und Sittensachen traf, dieselbe ohne weiteres irreformabel war; und dass die gleiche Irreformabilität vorlag, wenn ein solcher Beschluss von allen Bischöfen der Kirche, den Papst eingeschlossen, ausgieng. Wann wäre aber je im Alterthum ein Beschluss letzterer Art gefasst worden, beziehungsweise vom Papst und allen übrigen Bischöfen gemeinsam ausgegangen? Ein solches Glaubensdecret existiert nicht; von keiner Bischofsversammlung weder im Alterthum noch in der ganzen Geschichte der Kirche überhaupt kann man dies sagen. Worauf gründet sich also die Unfehlbarkeit und allgemeine Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse der als ökumenisch anerkannten Synoden, und worin liegt deren wesentlicher Unterschied von den anderen, die nicht ökumenisch sind? Betrachten wir die ersteren in sich oder vielmehr in Bezug darauf, wie weit sie die

Gesammtheit der lehrenden Kirche, respective der Bischöfe darstellen, so läßt sich nicht verkennen, daß sie sich in dieser Hinsicht nur graduell von den übrigen Synoden unterscheiden. Ein Blick auf die Zahl der bischöflichen Theilnehmer an den ersten acht allgemeinen Concilien zeigt dies sofort. Auf dem ersten (Nicäa) waren 318 Bischöfe anwesend, auf dem zweiten (Constantinopel) 150; auf dem dritten (Ephesus) 210; auf dem vierten (Chalcedon) 520; auf dem fünften (Constantinopel) 165; auf dem sechsten (Constantinopel) 174; auf dem siebenten (Nicäa) c. 350; auf dem achten (Constantinopel) etwas über 100. Wird jemand im Ernste behaupten wollen, die Worte des Herrn (Matth. 18: 18): „Was immer ihr binden werdet" ꝛc., welche an alle Apostel zusammen gerichtet waren, könnten auch von solchen verhältnismäßig kleinen Bruchtheilen der Gesammtheit ihrer Nachfolger gelten? Wenn also den genannten ökumenischen Synoden die oberste unfehlbare Lehrautorität in der Kirche in Bezug auf Glaubens- und Sittensachen zukam, so bleibt zu untersuchen, worauf diese Autorität eigentlich beruhte. Will man geltend machen, daß alle Bischöfe der Welt, wenn auch nicht zugegen, so doch wenigstens zu ihnen berufen waren, so entsteht sofort die Schwierigkeit, daß diese Einschränkung in den Worten des Herrn nicht enthalten, und, auch davon abgesehen, eine solche Berufung aller Bischöfe weder geschichtlich nachweisbar ist, noch überhaupt wohl möglich war. Wollte man aber sagen, daß die Unfehlbarkeit dieser Synoden sich aus der passiven Indefectibilität der allgemeinen Kirche ergebe, welche ohne sie in Irrthum hätte geführt werden können, so ist auch das hinfällig, wenn man nicht auf die ihren Beschlüssen entweder gleich oder später hinzukommende Autorität des römischen Stuhles recurriert. Diese letztere bleibt also zuletzt allein übrig; mit anderen Worten: die Beschlüsse der ökumenischen Synoden des Alterthums, um hier von diesen allein zu reden, waren und sind unfehlbar und die ganze Kirche verpflichtend, weil in ihnen päpstliche Glaubensentscheidungen liegen, denen der conciliarische Charakter in sich höhere Feierlichkeit verlieh, und nach außen leichter wirksame Anerkennung verschaffte.

Wenn nun Funk sagt, die ökumenischen Synoden hätten im Alterthum nach der Anschauung der Zeit ihre Autorität in sich selbst getragen, und dabei diese Autorität naturgemäß als eine letztinstanzliche, d. h. unfehlbare nimmt, so erhebt sich alsbald die Frage, welche Oekumenicität in repräsentativer Beziehung man im Alterthum von einer Synode verlangte, damit sie dieses letztinstanzliche unfehlbare Glaubens- und Sittentribunal bilde. Mit anderen Worten, welche waren die wesentlichen Mitglieder der Synode, ohne welche eine solche Autorität ihr nach der Meinung der Alten nicht zukommen konnte. Die Gesammtheit des Episkopates gewiß nicht. Auch nicht alle Patriarchen zusammen; bei der vierten war beispielsweise der von Alexandrien ausgeschlossen, ohne daß man deswegen die Oekumenicität dieser Synode angezweifelt hätte. Wir finden eben außer dem Bischofe

von Rom keinen anderen, dessen Antheilnahme an einer Synode für deren Oekumenicität im Alterthum als wesentlich betrachtet worden wäre. Ohne den Recurs auf seine Autorität verflüchtigt sich der genannte Begriff zu einem unbestimmbaren Etwas, auch nach den Anschauungen des Alterthums; die absolute Nothwendigkeit der Mitwirkung des Papstes bei einem Concil dazu, dass dasselbe ökumenische Autorität erlange, tritt uns aber in jenen Zeiten sozusagen auf Schritt und Tritt mit solcher Klarheit entgegen, dass man, soll der Satz: die allgemeinen Concilien im Alterthum trugen nach der Meinung der Zeit ihre Autorität in sich, einen greifbaren Sinn haben, sagen muss, dass diese ihre innere unfehlbare Autorität nach der Meinung der Zeit nichts anderes als die Antheilnahme beziehungsweise der Beitritt des apostolischen Stuhles war.

VI.

Der eigentliche Charakter der allgemeinen Concilien des Alterthums.

Auf Grund der letzten Erörterungen des vorigen Abschnittes kommen wir nothgedrungen zu dem weiteren, für unsere Frage entscheidenden Resultate, dass die „allgemeinen" Concilien des Alterthums, abgesehen von der Theilnahme des Papstes, wo dieselbe statthatte, repräsentativ, wie juridisch nichts anderes waren, als mehr oder minder zahlreiche, hinsichtlich ihrer Autorität von anderen Synoden nicht wesentlich verschiedene Reichssynoden. Dass aber die alten Kaiser solche Synoden beriefen und berufen konnten, ist ebensowenig auffallend, wie es nicht auffallen kann, dass die späteren Kaiser und Könige dies in ihren Ländern gethan. Wir brauchen also bloß die „allgemeinen" Synoden des Alterthums als das zu betrachten, was sie thatsächlich waren, als römische Reichssynoden, die erst durch den Beitritt des Papstes, beziehungsweise dessen bestätigende Annahme ihrer Beschlüsse den juridischen Charakter der Oekumenicität erhielten, um die dogmatischen Schwierigkeiten ihrer Berufung durch die Kaiser, soweit solche nach dem Vorstehenden noch verbleiben sollten, verschwinden zu machen. Und hier freue ich mich aufrichtig, mit Herrn Professor Funk zusammenzutreffen, da auch er in seinem Jahrbuchartikel von 1892 (S. 719 u. 720) diesen Charakter der „allgemeinen" Synoden des Alterthums als eigentlicher Reichssynoden anerkennt. „Die allgemeinen Synoden", sagt er da, „beschränkten sich sodann in der ersten Zeit auf den Episkopat des römischen Reiches. Allerdings konnten auch einzelne nichtrömische Bischöfe sich an ihnen betheiligen. Die östlichen Patriarchate geriethen ferner im 7. Jahrhundert unter die Herrschaft der Araber. Aber trotz alledem erschienen die Synoden im ganzen als Reichssynoden. Die nichtrömischen Mitglieder sind stets ein verschwindender Bruchtheil. Die östlichen Patriarchate sind, seitdem sie aufhörten, zum römischen Reiche zu gehören, immer nur durch

einige wenige Personen vertreten. Unter diesen Umständen lag es nahe, dass das Reichsoberhaupt die Synoden berief. Die alten römischen Kaiser thaten in dieser Beziehung im wesentlichen nichts anderes als die abendländischen Kaiser oder die Könige des Mittelalters, welche gleichfalls die ihrer Herrschaft unterworfenen Bischöfe zu Synoden versammelten. Der Unterschied ist nur ein gradueller. Der Herrschaftsbezirk der alten römischen Kaiser hatte einen größeren Umfang. Er fiel annähernd mit den Grenzen der Kirche zusammen und die Kaiser konnten darum leicht die Einleitung zu einer allgemeinen Kirchenversammlung treffen." Wenn Herr Funk sich damit einverstanden erklärt, dass ich das Wort „allgemein" im letzten Satze in dem von mir angedeuteten Sinne nehme, dass es eine Reichssynode bedeutet, welche durch die Sanction des Papstes, gleichviel in welcher Form dieselbe erfolgte, den Charakter der Oekumenicität erlangte, dann habe ich seinen Worten nichts entgegenzusetzen. Dass die Dinge bei der ersten und zweiten „ökumenischen" Synode zu Constantinopel so lagen, wird allseitig zugegeben. Bei den übrigen könnte es auf den ersten Blick anders zu liegen scheinen, weil die Päpste auf ihnen durch Legaten vertreten waren. Allein der Unterschied ist nur ein scheinbarer. Denn die Unfehlbarkeit des Papstes ist eine persönliche Prärogative, welche sich nicht delegieren lässt. Die Anwesenheit der Legaten verlieh den betreffenden Concilien wohl einen repräsentativ ausgedehnteren Charakter, drückte ihnen auch den Stempel vollkommener Legitimität auf; aber sie konnte ihnen weder unfehlbare Autorität, noch eine von anderen Synoden wesentlich verschiedene Natur verleihen. Solange der Papst nicht persönlich an einer Synode theilnimmt, deren Beschlüsse gutheißt und für die ganze Kirche, welche in Glaubens und Sittenlehren nicht irren kann, bindend erklärt, solange sind dieselben nicht ökumenisch im juridischen Sinne oder irreformabel.

Hierbei kommt sodann noch weiter in Betracht, dass die Kaiser die Päpste in weltlicher Beziehung als ihre Unterthanen betrachteten, und zwar auch noch in jenen Zeiten, in welchen dieselben thatsächlich längst aufgehört hatten, in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen zu stehen. Ergab sich hieraus auf der einen Seite die natürliche Folge, dass die Einladungen zur Theilnahme an den Reichssynoden ihnen in ähnlicher Weise, wie den anderen Bischöfen zugiengen, so forderte doch ihre souveräne kirchliche Stellung wieder eine andere Behandlung, beziehungsweise Rücksichtnahmen, welche die Autorität ihrer Stellung wahrten. Dass diese Anerkennung ihrer autoritativen Stellung sowohl päpstlicherseits gefordert, als auch von Seiten der Kaiser und der anderen Bischöfe geleistet wurde, habe ich im Vorausgegangenen, wie ich glaube, zur Genüge gezeigt. Andererseits aber erklärt es sich, wie die Berufung der Synoden den Kaisern zugeschrieben werden konnte, ohne dass einer päpstlichen Mitwirkung dazu erwähnt wurde. Für letzteres lag kein Grund vor, da die Mitwirkung des Papstes im

Allgemeinen in seiner Abordnung von Legaten genügend zum Ausdruck kam, und diese Theilnahme thatsächlich auch eine Berufung des Concils im höheren juridischen Sinne enthielt. Mit anderen Worten: wenn die Kaiser in ihren Convocationsschreiben den Ausdruck ökumenische Synode gebraucht, so hatte derselbe direct und in ihrem Sinne die Bedeutung einer Synode, welche nicht bloß aus dem Orient, sondern auch aus dem Occident beschickt und so eine allgemeine Reichssynode sei. Der Anlass zu einem solchen Schritte lag für sie darin, dass die religiösen Streitigkeiten auch die politische Ruhe des Reiches auf das schwerste gefährdeten und letztere ohne Beilegung der ersteren absolut nicht herzustellen war. Die Aufrechterhaltung des politischen Friedens im Reiche aber war eine Herrscherpflicht des Kaisers. Da trat also der naturrechtliche Grundsatz in Kraft, dass, wer das Recht und die Pflicht hat, einen Zweck zu erstreben, auch befugt ist, das einzige dazu führende und mögliche Mittel anzuwenden. Dieses Mittel war im vorliegenden Falle die Einigung aller kirchlichen Autoritäten des Reiches über die bestrittenen Glaubensfragen, und diese Einigung konnte nach Lage der Dinge nur auf einer allgemeinen Reichssynode bewirkt werden. Daher die kaiserliche Berufung einer solchen. Hierbei kam jedoch weiter in Betracht, dass einer der zu berufenden Bischöfe auch zugleich das Oberhaupt der ganzen auf dem Erdkreise zerstreuten Kirche war und in Glaubens- und Sittensachen persönlich für sich die oberste, unfehlbar entscheidende Autorität besaß. Von ihm hing es also ab, durch Berufung aller Bischöfe der Welt dem kaiserlichen Acte einen universellen, über die Grenzen des Reiches hinaus gehenden, den ganzen katholischen Erdkreis umfassenden Charakter zu geben; und es dürfte, wenn man die allgemein damals feststehende Anerkennung des Papstes als Oberhaupt der ganzen Kirche betrachtet, kaum zu bezweifeln sein, dass die Kaiser, wenn sie eine derartige Beschickung der Synoden beabsichtigt hätten, den Papst um eine solche Berufung ersucht haben würden. Da es ihnen aber nur um eine allgemeine Reichssynode zu thun war, so lag zu einer solchen Bitte kein Anlass vor und konnten sie sich umsomehr mit einer Einladung des Papstes begnügen, als eine bestätigende Mitwirkung desselben zu den Beschlüssen der Synode für deren allgemeine Giltigkeit ausreichte. Wenn sie dann die Einladung des Papstes in solcher Form ergehen ließen, dass sie ihrer Anerkennung der höchsten Autorität desselben in Glaubenssachen dabei Ausdruck gaben, ihn um Zustimmung zur Synode baten, oder dieselbe seinen Wünschen entsprechend beriefen, wie dies nach meinen früheren Erörterungen thatsächlich der Fall war, so blieben offenbar die Primatialrechte des Papstes nicht nur im allgemeinen gewahrt, sondern es ist auch klar, dass die Kaiser sich die Berufung einer den ganzen katholischen Erdkreis umfassenden ökumenischen Synode im juridischen Sinne dieses Wortes wenigstens nicht direkt anmaßten, weshalb auch für Papst und Kirche kein zwingender Anlass vorlag, gegen diese kaiserlichen Thätigkeit Protest zu erheben.

Und auch hier freue ich mich, mit Herrn Professor von Funk, dessen hohe Verdienste und Autorität auf dem Gebiete der historischen Forschung ich gerne anerkenne, in vielen Punkten zusammenzutreffen. So sagt er unter anderem in dem 1892er Jahrbuchartikel: „die Kaiser erhoben allerdings den Anspruch, die Synoden zu berufen, und sie erkannten sich auch das Recht und die Pflicht zu, für die Ordnung auf denselben Sorge zu tragen. Aber sie giengen anderseits nicht weiter. Sie maßten sich in keiner Weise etwa die Vollmacht an, die kirchlichen Fragen ihrerseits zu entscheiden. Im Gegentheil, weil sie sich die Kompetenz dazu absprachen, deshalb beriefen sie die Synoden als die hier zuständigen Organe. . . . . Der Kaiser ließ das Concil als Organ für kirchliche Berathungen nur ins Leben treten, und er that dieses, weil die kirchlichen Streitigkeiten, die auf dem Concil geschlichtet werden sollten, die Ruhe des Reiches gefährdeten, zu deren Aufrechterhaltung er sich verpflichtet erachtete. Unter solchen Umständen und bei dieser Begrenzung ist das Vorgehen gewiss nicht widersinnig. Bedenklich wäre es nur, wenn die Berufung, wie sie bisweilen gedeutet wurde, dahin zu verstehen wäre, als hätte das Concil mit ihr zum Handeln zugleich auktorisiert werden sollen. Allein diese Auffassung lag den Kaisern durchaus fern, wie aus ihren Schreiben klar hervorgeht. An eine Auktorisierung dachte hier im Alterthum überhaupt niemand. Das Concil trug nach der Anschauung der Zeit seine Auktorität in sich selbst." (S. 719.)

„Die kaiserliche Berufung lag aber nicht bloß nahe, sondern sie war gewissermaßen geradezu nothwendig. Die alten Synoden fallen alle, wie die Geschichte zeigt, in tief aufgeregte Zeiten. Die Kirche war durch Streitigkeiten in Parteien gespalten, welche sich heftig bekämpften. Bischöfe standen gegen Bischöfe, theilweise Patriarchen gegen Patriarchen. Wer sollte nun bei solchem Gegensatz eine Versammlung zu gemeinsamer Berathung veranlassen? Der Papst war in der damaligen Zeit dazu offenbar nicht imstande. Man braucht nicht zu fragen, ob seine Auktorität, wenn ihm auch der erste Rang in der Kirche zuerkannt wurde, damals überhaupt soweit entwickelt war, dass sein Aufruf die gebürende Beachtung gefunden hätte. Darüber lässt sich allenfalls rechten. Aber es kommt noch ein anderer Punkt in Betracht. Die Streitigkeiten, welche eine Lösung erheischten, gehörten hauptsächlich dem Orient an. Die Bischöfe, welche zu einigen waren, waren dementsprechend vorwiegend Orientalen. Es handelte sich mit einem Worte in erster Linie um Angelegenheiten des Ostens, und diesen stand der Bischof von Rom auch räumlich zu ferne, als dass sein Wort unter den obwaltenden Verhältnissen Aussicht gehabt hätte, durchzudringen. Die Berufung musste von einer Stelle ausgehen, welche derselben einen größeren Nachdruck geben konnte."....

„Die Berufung der allgemeinen Synoden des Alterthums entsprach also vollkommen den Verhältnissen der Zeit. Dabei lässt sich allerdings sagen, dass die Kaiser nicht selbständig vorzugehen

brauchten, dass es vielmehr genügte, wenn sie der Kirche oder ihrem Oberhaupte die erforderlichen Dienste leisteten. Ebenso ist es aber auf der anderen Seite begreiflich, dass sie, wenn ohne sie nun einmal ein Concil überhaupt nicht möglich war, die Berufung einfach als ihre Angelegenheit betrachteten. . . . . (S. 720 u. 721.)

Auch diese Ausführungen des Tübinger Gelehrten sind mir, wie schon bemerkt, – mit Ausnahme jener Punkte, bezüglich deren ich im Vorausgegangenen einen Vorbehalt ausgesprochen, namentlich der Autorität, welche die Synoden in sich getragen — durchaus sympathisch, zumal Herr Funk in dem zweiten Jahrbuchartikel (1894. S. 513—516), wo er sich mit meinen allgemeinen Ausführungen zur Sache in der mehrerwähnten Broschüre beschäftigt, ausdrücklich erklärt 1. seine Darlegung stehe nicht entgegen, dass man die Frage, wer die ersten acht allgemeinen Concilien berufen habe, ob der Kaiser oder die Päpste, als auf die andere hinauslaufend betrachte, ob dieselben ihrem Ursprunge nach allgemeine Concilien gewesen oder nicht; 2. meine Bemerkung: „Wären aber die Kaiser wirklich bei ihren Convocationsschreiben von der Idee ausgegangen, dass sie die kirchenrechtliche Befugnis besäßen, ein allgemeines Concil mit der Autorität eines obersten Glaubens- und Sittentribunals zu berufen, so wäre das weiter nichts als eine Anmassung gewesen, zu welcher weder ihr sogenanntes Schutzrecht über die Kirche, noch ihre Stellung als weltliche Landesherren sie autorisieren konnte“; könne er, wenn es sein müsse, ebenfalls hinnehmen; selbst seine bisherige Darlegung sei damit nicht völlig unvereinbar. Wenn sodann Herr von Funk sagt, ich dürfte bei näherer Prüfung seiner Ausführungen veranlasst werden, meine Ansicht, als ob die kaiserlichen Convocationsschreiben die Anmassung eines päpstlichen Primatialrechtes in sich geschlossen, zu modificieren, so bemerke ich zunächst, dass ich dies nirgends gesagt: meine diesbezügliche Aufstellung lautet, wie deren obiger Wortlaut beweist, lediglich hypothetisch; dann aber gebe ich ihm gerne zu, dass die nochmalige allseitige Prüfung der Sachlage, wie sie in diesem Aufsatze vorliegt, mich zu der Ansicht geführt, dass die Kaiser bei ihrem Vorgehen eine solche Anmassung schwerlich im Sinne gehabt, und dass auch Funks Ausführungen S. 719—721 des 1892er Jahrbuchsartikels den Kaisern solches nicht insinuieren. Der geehrte Herr wird mir aber gewiss auch das zugestehen, dass seine diesbezüglichen Aufstellungen in der Kraus'schen Realencyclopädie und in der Quartalschrift, sowie in den anderen Theilen des 1892er Jahrbuchsartikels anders lauten, oder wenigstens sehr missverständlich sind. Der Schwerpunkt der ganzen Frage liegt, wie ich auch in meiner Broschüre betont, eben darin, wie man in der Aufstellung, die Kaiser hätten im Alterthum das unbestrittene, von der ganzen Kirche und im Besonderen auch vom apostolischen Stuhle anerkannte ausschließliche Recht besessen und ausgeübt, allgemeine Concilien zu berufen, diesen Begriff „allgemeine Concilien“

auffasst. Nimmt man ihn im gewöhnlichen Sinne, so dass der Satz die Bedeutung bekommt, die Kaiser hätten ein selbständiges und gar ausschließliches Recht besessen, das höchste Glaubens- und Sittentribunal der Kirche autoritativ zu berufen, so ist er falsch; ein solches Recht hat noch keinem weltlichen Herrscher zugestanden, und kann keinem zustehen, und kann noch viel weniger von der Kirche oder dem römischen Stuhle ihnen zugestanden worden sein. Eine solche Aufstellung würde gegen die Dogmen von dem Primate und der Infallibilität des römischen Papstes und der allgemeinen Kirche verstoßen. Nimmt man aber den Satz in sensu diviso: die Kaiser hätten das Recht besessen und unbestritten geübt, allgemeine Reichssynoden zu versammeln, welche dann durch die Theilnahme der Päpste, beziehungsweise die Anerkennung und Sanction ihrer Beschlüsse seitens derselben die Autorität allgemeiner Concilien erlangten, so ist gegen eine solche Aufstellung vom dogmatischen Standpunkte aus nichts zu erinnern. Was aber die historische Seite der Frage angeht, so lässt sich nicht verkennen, dass die vorhandenen geschichtlichen Documente für den Satz in diesem letzteren Sinne sprechen, wenn ich auch nicht der Ansicht Funks beizutreten vermag, die Geschichte der Concilien biete keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Kaiser bei der Berufung der allgemeinen Reichssynoden die Mitwirkung der Päpste, beziehungsweise ihre Zustimmung erbeten hätten. In dieser letzteren Ausstellung vermag ich jedoch keine Schmälerung des Herrn Professor von Funk zukommenden Verdienstes zu erkennen, durch seine eingehenden Erörterungen die Lösung der Frage in, wie mir scheint, befriedigendem Sinne ermöglicht und herbeigeführt zu haben. Zum Schlusse aber will ich die Bitte nicht unausgesprochen lassen, der angesehene Geschichtsforscher möge es nicht übel aufnehmen, wenn ich es unternommen, ihm in einzelnen Punkten zu widersprechen; was mich dabei leitete, war einzig die Feststellung der Wahrheit, welcher wir beide dienen, und dies in einem nicht nebensächlichen, sondern eminent wichtigen Punkte, der Primatialstellung des Centrums der katholischen Wahrheit, des apostolischen Stuhles.

Nachklänge zur Miss Vaughan-Frage.

Von P. Hilarin Felder Ord. Cap., Lector s. theol., Freiburg (Schweiz).

Zweiter Artikel.[1])

Es bleibt uns übrig, zu erwägen, welche Stellung der Seelsorger gegenüber Privatoffenbarungen, Enthüllungen der Zukunft und sonstige moderne Prophetenstimmen einzunehmen hat mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse. Letztere können das bereits

[1]) Vgl. Quartalschr. 1897. 1. Heft. S. 82 ff.

Gesagte nicht wesentlich ändern, wohl aber genauer bestimmen. Die Principien der Pastoration stehen auch hierin über der Zeit; doch nur in der Zeit finden sie concrete Anwendung. Darum gebietet die Pastoralklugheit vor allem, mit der Zeit zu rechnen, ja die Klugheit des Seelsorgers besteht, in erster Linie hierin: „Prudens, ut rerum varietas exigit, ita se accommodat tempori, non se in aliquibus mutans, sed potius aptans, sicut manus, quae eadem est cum in palmam extenditur, et cum in pugillum constringitur.“ (S. Bonavent. Specul. discipl, ad Novit. Prol.)

Es gibt zwar außer dem genannten, noch manche Umstände, welche in den meisten seelsorglichen Geschäften als wichtige Factoren erscheinen: andere Völker, andere Sitten; andere Orte, andere Bedürfnisse; andere Menschen, andere Menschlichkeiten. Demgemäß mag es immerhin dem klugen Ermessen des Einzelnen überlassen sein, sich in der Praxis möglichst den ländlichen, örtlichen, persönlichen Verhältnissen anzubequemen; in unserer Frage scheinen leider alle diese Schranken mehr oder weniger zu fallen, durchbrochen von gewissen Zeitverhältnissen, Zeitströmungen, welche im Sturmeslauf die Geister überfluten, Köhlerhütten und Paläste, Dörfer und Städte mit sich fortreißen in wildem, wogendem Wellentanz. Den Wogenprall der Zeit hält keine irdische Macht mehr auf; und es wallet und siedet und brauset und zischt, wie wenn Wasser mit Feuer sich mengt — *seichter Naturalismus und hyperkritischer Rationalismus, mit* — Wasser mit Feuer sich mengt! — *mit falschem Supernaturalismus und albernem Spiritismus.* — Das die beiden Zeitströmungen, welche in unserer Angelegenheit von größtem Einflusse sind.

1. Es darf nicht befremden, wenn Atheismus, Pantheismus, Materialismus, Darwinismus, Rationalismus, alle in einen Sack gesteckt, unter die Rubrik einer herschenden Zeitströmung subsumiert werden. Der Köpfe hat die Hydra viele, Rumpf und Schweif nur einen. Schon Epikur, der sie zuerst gebar, war Materialist, Naturalist, Deist und Rationalist in einer Person. So bliebs; die Welt ist rund. Epikur, einst einzelne Person, spielt seine Rolle weiter als weltumspannende Idee. Deismus hieß sie als Mutter; ihre natürlichen Kinder waren in England der Skepticismus, die Maurer-Religion, der Darwinismus; in Frankreich der Atheismus; in Deutschland der Phantheismus, Rationalismus, vulgo Liberalismus (von Vater Semler so getauft), das Illuminatenthum, der Socialismus. Sie fluchen sich, die sich nicht segnen können, doch sind sie alle eins im Bunde gegen Christus. Die Gottlosigkeit trennte sie, die Kinder Babels, die Gottlosigkeit führt sie zusammen; keiner will den andern verstehen, aber alle erheben ihre verruchte Stirn zum Himmel, ihn zu stürmen, jede übernatürliche Ordnung zu leugnen, jede göttliche Offenbarung, Wunder und Weissagung zu verspotten.

„Lasst die schimmligen Scharteken
Unterm Kessel rasch verrauchen,
Kohlen sind's, die wir bedürfen,
Dämpfe sind's, die wir gebrauchen."

Die heiligen Bücher des alten und neuen Testamentes, die kirchliche Erblehre, selbst die Wahrheiten der natürlichen Religion nicht bloß gegen Recht und Pietät dem Menschenherzen zu entreißen, nein, sie alle als Material dem Moloch des Atheismus in den Schlund zu werfen, sie als Werkzeug zu Zwecken der Hölle zu verwenden: Das ist die eine Zeitströmung.

Und man ziehe ja nicht die Nachthaube über die Ohren und träume munter weiter dort, wo die Brandung solcher Fluten noch nicht vollends das Ohr betäubt. Auch stille Wasser gründen tief. Es ist nicht wahr, dass bloß die Städte, bloß die Hörsäle, die Fabriken, die akatholischen und gemischten Gegenden von diesem Geiste angefressen sind. Allerdings tritt in gut katholischen Gemeinden und Gegenden diese Modekrankheit, sich hyperkritisch gegen alles Uebernatürliche anzustemmen, nicht als vollendetes System auf; Baccillen davon werden manche gleichwohl eingeschleppt durch Berührung und Verkehr mit andern, und mehrere noch stecken merkwürdigerweise schon zum Voraus in den Köpfen.

Eben letzteres ist der schlagendste Beweis, dass diese Geistesrichtung zum Zeitgeiste, zur Zeitströmung geworden. Welcher Seelsorger könnte diesen Satz nicht durch frappante Beispiele aus eigener Praxis illustrieren? Man braucht dazu nicht den huschenden Horcher zu spielen, nicht in Wirtshäusern und sonstigen Gesellschaften die angeheiterten Gemüther bei solchen Gesprächen zu überraschen; am Krankenbette, im Beichtstuhl, am Wegrande kann man mit schlichten, sonst braven Landleuten zusammentreffen, welche skeptische Anschauungen, materialistische Keime, rationalistische Einwürfe gegen die übernatürliche Ordnung und Offenbarung nur schwer verbergen.

Es frägt sich: Werden wir unter diesen Umständen theoretisch die göttliche, christliche, allgemeine Offenbarung mit größerem Erfolge vertheidigen; werden wir sie praktisch leichter und besser ins Leben der Menschen übersetzen, wenn wir diese göttliche, allgemeine, ewig wahre Offenbarung zu stützen suchen mit Offenbarungen, die unter Umständen sehr menschlich sind, oft drastisch falsch, jedenfalls nie zum allgemeinen Heile gegeben, nicht zur Heilsökonomie gehörig?

Einzelne mögen, wie gesagt, bisweilen aus letzteren Nutzen ziehen, darum werden sie einzelnen zutheil. Das und nur das bezweckt die Vorsehung damit. Wird solchen Privatoffenbarungen eine andere Stellung eingeräumt, werden sie analog den eigentlichen Offenbarungen auf die Gesammtheit ausgedehnt, dann widerspricht

das ohne Zweifel dem göttlichen Heilsplane, in welchem sie nur untergeordnete und particuläre Stellung haben, wie z. B. alle anderen Gnaden und Segnungen, die den Verschiedenen verschieden zukommen und nur für sie bestimmt sind. Nicht bloß; die Gesammtheit und die Sache des Glaubens selbst wird durch unkluges, zweckwidriges Betonen und Ausbeuten genannter Dinge schwer geschädigt und zwar ganz ohne Grund.

Die Theorie (Apologetik und Apologie) weiß mit jenen Sachen nichts anzufangen. Sie hat ganz anderes zu thun bei der jetzigen Ungunst der Zeit. So vorzüglich, zahlreich und glaubenstreu ihre Kräfte sind, alle muss sie aufbieten, um der alles zersetzenden Kritik des Rationalismus und seiner Brudersysteme entgegenzuarbeiten und dem Christenthum nach außen jene Triumphe zu bereiten, die es in sich vor dem Auge des Gläubigen ohnehin feiert. Doch im Sturmestoben, im Siegeslaufe Würmer aufzulesen, nach Schmetterlingen zu jagen oder selbst nach kostbaren Krystallen zu suchen, — eine dieser drei Bezeichnungen trifft auf alle sogenannten oder wirklichen Privat-Offenbarungen zu, je nachdem — für Einzelgebrauch in eine Privatsammlung bestimmt, dazu fehlt ihr wahrhaftig Zeit und Gelegenheit. Die theologische Wissenschaft hätte auch keinen Grund, es zu thun; die heilige Kirche hat ihr diese Aufgabe nicht gestellt, gibt ihr keine Mission dazu. Auch hat die Theologie von jenen Sachen nichts zu hoffen, vielmehr schweres zu leiden, vielen Verdruss, große Verluste, sei es nun, weil wahre Offenbarungen missverstanden, oder weil falsche als wahr herumgeboten werden.

Klagt nicht der heilige Paulus schon und eifert gegen leichtsinnige, falsche Prophezeiungen? Befanden sich nicht die apostolischen Väter bereits in gar misslicher Lage ob den vielen, apocryphen Schriften, welche als den geoffenbarten Büchern ebenbürtig unterschoben wurden? Gab nicht die subjective Auslegung der Apocalypse Anlass zu den verschiedensten Irrthümern, besonders zum Chiliasmus? Sind nicht die meisten herumgebotenen Prophezeiungen alter und neuer Zeit aus eben dieser Weissagesucht entstanden, die sich berufen fühlt, in einseitigem, exegetischem Particularismus die Prophezeiungen des heiligen Johannes ohne weiteres zu localisieren, dann seine Gedanken zu personificieren, und hat man einmal die siebenköpfige Bestie mit den zehn Hörnern, die Heuschrecken, groß gleich Rossen, die große Hure von Babylon, den Antichrist (wenigstens seine Urgroßmutter, Fräulein Sophie Walder!) gefunden und benannt — alles, die ganze Weltordnung, Wohl und Wehe der Kirche, Völkerkriege, Völkersiege, Leben, Tod und Gericht, nach dieser Constellation zu ziehen?

Sprechen sich nicht in unserem Sinne die Geistesriesen der Scholastik, vorab Bonaventura, gegen solchen Unfug aus? Verschlingt nicht der Rationalismus mit wölfischer Gier solche Ueberspanntheiten einiger Katholiken, um sie gelegentlich der katholischen Kirche ans

geweihte Haupt zu werfen, als wäre sie für die extravaganten Streiche eines jeden verantwortlich? Und wer wüsste nicht, dass zum großen Theile solche Missbräuche, nicht die katholische Lehre an sich, Stoff und Anlass bieten, unsere heilige, göttliche Religion selbst lächerlich zu machen, sie zu höhnen als Mummenschanz und in den Koth sie zu ziehen, die makellose Braut des Allerhöchsten? Fürwahr, das sicherste und beste ist, sich in der Oeffentlichkeit und selbst im Privatleben ablehnend gegen mehrgenannte Dinge zu verhalten, es wäre denn, dass in Ausnahmefällen Gott selbst für die Wahrheit einer Offenbarung oder Prophezie offenkundig Zeugnis gibt, wie solches im Leben verschiedener, neuerer Heiligen, z. B. des heiligen Franz Xaver, des heiligen Laurenz von Brindisi, der heiligen Theresia, des seligen Nikolaus von Flüe mehrfach geschehen. Denn er kann und muss das thun, wenn er will, dass wir daran glauben. Und zweifellose Gewissheit gibt er nur durch das Lehramt der Kirche: es sei denn, dass unzweifelhafte Wunder die Wahrheit der Prophezie verbürgen.[1])

Damit ist bereits ausgesprochen, was für eine Stellungnahme zu Offenbarungen, Weissagungen, unkritischen Wundern demjenigen anzurathen, welcher als praktischer Seelsorger im Kampfe dieser rationalistischen Zeit steht.

Schreiber dieser Zeilen predigte als junger Priester einst am Scapulierfeste in einer aufgeklärten, industriellen Kleinstadt. Dabei begieng er die Unklugheit, — es war keine verzeihliche — aus einer bekannten Beispielsammlung ein etwas „gruseliges" Wunder zu

[1]) Aber selbst die Wunder lassen nur dann jede Weissagung des Wunderthäters als göttlich erkennen, wenn sie direct zu diesem Zwecke gewirkt sind; denn die Heiligen besitzen die Prophetengabe nicht als ständige Fertigkeit, als habitus, sondern, wie der heilige Thomas lehrt (2. 2. q. 171. a. 5.), als transitorische Erleuchtung. Deshalb ist es leicht möglich, dass sie zwischen den göttlichen Mittheilungen auch rein Menschliches verkündigen und sich über den Charakter ihrer Aussagen selbst täuschen (vgl. Gutberlet, Apologetik, II. Bd., S. 113, Münster 1888). Das ist ein sehr wichtiger Grundsatz, den man bei Beurtheilung von Privatoffenbarungen nie genug beachten kann. — Selbstverständlich kann auch bei Weissagungen und dergleichen, welche durch kirchlich beglaubigte Wunder bestätigt sind, nicht von einer unfehlbaren Gewissheit die Rede sein. Nicht nur will die Kirche Glaubensgewissheit darüber nicht geben, sie könnte es nicht einmal. Ihre Unfehlbarkeit erstreckt sich nur soweit als die christliche Offenbarung und die Pflicht, dieselbe zu beschützen. V. Martin, Conc. Vatic. Documentorum coll. p. 38 et 52. In Bezug auf alle Wunder, Weissagungen und Offenbarungen, welche nach dem Tode der Apostel erfolgt sind, ist die Kirche also nur insoferne unfehlbar, als sie erklären kann, ob dieselben gegen die christliche Offenbarung verstoßen oder nicht. Selbst ihre Unfehlbarkeit bei der Heiligsprechung — welche allerdings nicht de fide — gründet sich nicht etwa auf ein unfehlbares Urtheil über die Wunder des betreffenden Heiligen, sondern unmittelbar auf den Beistand des heiligen Geistes, welcher nach der allgemeinen Ansicht des Gottesgelehrten auf die Heiligsprechung sich ausdehnt, weil es sich um Aufstellung einer allgemein verbindlichen Sittenregel handelt. Cfr. Christ. Pesch, Institutiones propaed. ad S. Theol., Frib. Herder, 1894. p. 332–333. n. 552.

erzählen, zwar mit Angabe des Ortes, des Namens, der Jahrzahl. Aber das Beispiel stellte gewagte Anforderungen an den Glauben, so dass es dem Prediger selbst etwas unwahrscheinlich vorkam, — mehreren aufgeklärten Zuhörern, wie sich herausstellte, noch unwahrscheinlicher. Einige Zeit nachher fliegt eine anonyme Zuschrift daher; es heißt sonst, sie gehören in den Papierkorb, doch leistete mir diese bessern Dienst, als der beste Freund mir hätte erweisen können. Das erzählte Beispiel wurde darin zuerst entstellt, dann zerzaust, dass mir Hören und Sehen vergieng: schließlich ward bitterböse betont, das seien freilich „Schaafe", welche solchen Hirtenworten glauben. Es war hart und ungerecht und boshaft über die Maßen, dies Urtheil, so dass man darüber leicht zur Tagesordnung hätte schreiten dürfen: aber nein, nie, nie mehr würde ich ähnliche Sachen bringen, selbst wenn ich ihre Wahrheit beschwören könnte. Nur sofern wir hoffen dürfen, andere werden der objectiven Wahrheit subjectiv Gehör schenken, unseren Glauben daran theilen und dadurch im christlichen, einzig nothwendigen Glauben bestärkt werden, nur insoweit gehört solches auf die Kanzel, in den Beichtstuhl, in die Schule, in Vereine, Bücher, Zeitschriften und Tagesblätter. Sonst verliert dadurch die gute Sache, ob auch der Zweck noch so gut und wahr wäre.

Wir leben in einer Zeit, welche an alles den Maßstab der Kritik anlegt und selbst den Geist zu secieren versucht. Früher nahm man leider blindlings alles hin: je ungeheuerlicher, desto interessanter, je geschmackloser, desto lieber las und hörte man Wunder, Weissagungen und Offenbarungen, die bis ins Aschgrau giengen. Heute ist das anders geworden. Zwar hätte man letzter Zeit glauben mögen, und einzelne schienen es zu glauben, diese gute, alte Zeit, — so heißt sie gewöhnlich — sei wiedergekehrt. Doch welch bittere Rache! Auch den Besten riss der Faden des geduldigen Glaubens; und der Kobold zeigte grinsend seine weißen Zähne. Er schreckt uns nicht; die Feinde mögen knirschen; wir wurden dadurch klüger und besonnener. Hüten wir uns nun beharrlich vor ähnlichen Elaboraten; nicht deshalb, weil sie nicht geglaubt werden, sondern weil viele glauben, man müsse sie glauben, so unglaublich sie sind. Ob man auch bei der Offenbarung beifüge: „Man könne katholisch sein, ohne an dieselbe zu glauben", die Gläubigen verstehen das nicht von Seite des Priesters, den sie nur als Mann des Glaubens kennen, als Verkündiger des wahren Glaubens, nicht als Troubadour, der sein eigen Lied nach seiner Weise singt. Singt er's dennoch und lässt dann wieder Gottes unfehlbare Worte durch seine Stimme erschallen, oder thut er gleich beides mitsammen, Privatglauben mit specifisch christlichem Glauben vermischend, dann wissen sich viele das Räthsel nicht mehr zu lösen, wissen nicht mehr zu unterscheiden, was man nothwendig glauben müsse, was nicht. So entsteht ein Chaos in ihrem gläubigen Verstande, ein Chaos von göttlichem und möglicherweise ganz menschlichem, von wahrem und vielleicht grundfalschem,

und wenn dann wirklich etwas als falsch sich ausweist und als unwahr, wenn jene Offenbarungen nicht zutreffen, — was dann? Man schüttet das Kind mit dem Bade aus: „Ist dieses falsch und unwahr, so kann alles falsch und unwahr sein" — heißt es dann. Ist nicht schon mehr denn Einer aus diesem Grunde vom wahren Glauben abgefallen, oder demselben ferngeblieben? Videant consules!

2. Ein zweites System führt sich als Antipod des vorigen ein: falscher Supernaturalismus, Spiritismus, Magnetismus, Hypnotismus, Mesmerismus, und — wer zählt die Geister, nennt die Namen, die alle hier zusammenkamen?

Es handelt sich für jetzt nicht darum, die theoretisch leicht gelöste, praktisch von tausend und einem Umstand abhängende Frage über die Erlaubtheit des Hypnotismus und seiner Miteffer zu erörtern: es genügt mit der heiligen Kirche, der allgemeinen Ansicht katholischer Forscher und der Erfahrung zu constatieren, dass diese Systeme eine Brutanstalt der größten physischen, intellectuellen und moralischen Uebel sind. Wir haben von diesem Geiste alles zu fürchten, umsomehr, als er mit erstaunlicher Geschwindigkeit die Welt durcheilt und bald überall die Parole des Tages austheilt. Viele erwarten von ihm eine gänzliche Umgestaltung der Philosophie, der Literatur, der Medicin, der Rechtswissenschaft, der Erziehung, des ganzen, materiellen und geistigen Lebens. Ueberall wird davon gesprochen, in den Werkstätten wie in den Salons: Bauern, Schriftsteller, Gelehrte, Aerzte, Gesetzgeber, die Regierungen selbst behandeln diese Frage, so die belgische Kammer,[1]) der amerikanische Congress (i. J. 1854).[2]) In Washington beantragte der Senator Mitchell von Oregon unter dem 30. December 1892 sogar eine Bill, welche bei Todesstrafe den Magnetismus, Mesmerismus und Hypnotismus verbieten sollte. Als sprechender Beweis für die Allgemeinheit und deshalb allgemeine Gefährlichkeit dieser Richtung diene ihre stetig wachsende Literatur. Max Dessoir zählt in der „Bibliographie des modernen Hypnotismus" 801 Werke und 207 Zeitschriften auf, welche die letztgenannte Secte allein aufweist. Zwei Jahre später führt er in seinem „Erster Nachtrag zur Bibliographie des modernen Hypnotismus" 382 Arbeiten und 47 periodische Blätter auf, um welche sich diese Literatur seitdem vermehrt.

Es schien, als vermöchte die materialistische Zeitströmung die spiritische, wenn nicht aufzufressen im „Kampfe ums Dasein", so doch zu paralysieren, zu übertönen, wenigstens an Bescheidenheit zu gewöhnen. Der Darwinismus betrachtete sich bisher wirklich als den geschworenen Feind des Spiritismus,[3]) nannte ihn den unsinnigsten Aberglauben, ein Gespenst, das ohne Gehirn denken sollte. Doch, wer in einem Glashause sitzt, darf nicht nach außen Steine werfen.

[1]) Delboeuf, L'hypnotisme devant les Chambres législatives belges. — [2]) Hergenröther, Kirchengesch. 3. Aufl. III. B. S. 952. — [3]) Gutberlet: Der Mensch. Paderb. Schöningh, 1896, S. 167 ff.

Daran hatten die Söhne Darwins wohl nicht gedacht. Da kommt just über Nacht „ein enfant terrible des Darwinismus und behauptet, der Darwinismus führe mit innerer Nothwendigkeit zum Spiritismus"; nur mit der schreiendsten Inconsequenz könne dieser von jenen abgelehnt werden.

„Karl Du Prel,[1]) einer der bedeutendsten Wortführer der Spiritisten, ja in Deutschland der Hauptvertreter und Schriftsteller des Geisterglaubens, zugleich aber ein strenger Anhänger der Selectionstheorie . . . bereitet den Darwinisten den Verdruss, dass er den Spiritismus als den legitimen Sohn der Descendenzlehre nachweist.[2])

Das Phantasiestück der letzteren logisch weiter führend, weist Du Prel nach, dass das Entwicklungsprincip bei dem Menschen nicht sistiert werden dürfe; wie er aus der niedrigsten Urmonas geworden, so müssen höher organisierte Wesen aus ihm sich entwickeln; der diesseitige Mensch wird zum Jenseitigen, der von den dortigen Himmelskörpern in unser Planetchen hineinspectakelt, „bis diesseits und jenseits nur mehr eine Welt ausmachen werden. . . Das Diesseits ist das anders angeschaute Jenseits. . . . Eine nothwendige Zwischenstation auf dem Wege dieser Entwicklung ist aber der Spiritismus."[3])

So leugnet auch der Spiritismus jede von der irdischen wirklich verschiedene Welt, er kehrt zum Materialismus zurück, von dem er ausgegangen. Es gibt sofort nur noch eine und deshalb so überaus zähe Macht des Antichristenthums. Dem plumpen Bär des Materialismus gesellte sich zum Zeitvertreib ein Gigerl bei, das ihn tanzen lehrt und gauckeln und possierliche Abenteuer zum Besten geben. Soll nun wohl das Christenthum dem ersten noch den Stock, dem zweiten das Zauberstäbchen liefern? Soll es, als Lehrjunge wenigstens, in die Waffenschmiede des Feindes treten? Sollen wir die spiritistischen Umtriebe, und damit die ganze, eine Weltmacht der Christushasser noch befördern durch unkluge und gar unvernünftige Ausbeutung von vorgegebenen, nicht von der heiligen Kirche direct und sicher verbürgten Prophezeiungen und Offenbarungen?

Das wäre mehr als Unklugheit, es wäre barer Unverstand. Es gab in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts Theologen, welche die spiritistischen Erscheinungen nicht genug verherrlichen konnten und dadurch meinten, die Wunder und Weissagungen besser vertheidigen zu können und selbst neue Offenbarungen zu gewinnen.[4]) Eine größere Verirrung als diese gab's wohl selten. Mesmerismus und Spiritismus beglückten die Religion mit höchst zweifelhaften Ausgeburten missleiteter Einbildung unter dem Titel von Offenbarungen.

[1]) Der Spiritismus. Leipzig, Reclam, 1893. — [2]) Gutberlet, a. a. O. S. 168. — [3]) Du Prel a. a. O. — [4]) Deleuze, Hist. crit du Magnétisme. Par. 1813. Der animalische Magnetismus. Aus dem Italien. Regensburg, 1853.

Die Quäcker und Schüttler weissagten und orakelten unter Seufzen und Stöhnen vom Aufhören aller Streitigkeiten unter den Christen, vom Entstehen der herrlichen Stadt Gottes, von der baldigen Wiederkehr des Erlösers.[1]) Swedenborg stand mit den Geistern der Ueberwelt in engster Beziehung, hatte göttliche Erscheinungen und Eingebungen, war mehrmals im Paradiese und — in der Hölle.[2])

Die Neu-Israeliten ließen sich um hohen Preis von der Miss Southcote Pässe für den Himmel ausstellen.[3]) Die Irvingianer hatten unzählige Engelserscheinungen und fanden die Charismen der Apostel und Propheten wieder.[4]) Die „Heiligen der letzten Tage" erhielten am 27. September 1827 von einem Engel auf goldenen Tafeln die heiligen Schriften Mormons, die „neue Offenbarung", eigens für die Amerikaner berechnet — sammt Vielweiberei:[5]) Die Adventisten in New-York und Boston ließen die Welt zuerst anno 1843, zum zweitenmal 1847 untergehen;[6]) der ältere Bengel hatte den Ausbruch des Zornes Gottes schon auf 1830 berechnet.[7]) Sandy Mac Swish, der Vater der Gabrieliten, abenteuernder Leinenweber, Seiltänzer und Prediger, verkündigte gleichzeitig zu New-York mit einer kupfernen Trompete die „Offenbarungen des Erzengels Gabriel", um Thaler dafür einzutauschen.[8]) Die Urheberin der schwärmerischen Gräuelscenen zu Wildenspuch, im Kanton Zürich, Margaretha Peter, wusste aus Offenbarung, dass Christus sich in ihr noch einmal opfere; sie ließ sich kreuzigen, nachdem sie ihre eigene Schwester mit einer Keule getödtet.[9])

Es wäre nicht uninteressant, diese Prophetenchronik bis auf die allerjüngste Zeit fortzuführen; doch wir wollen es unterlassen, um nicht schalkhaft zu sein. Es würde nämlich eine solche Untersuchung zeigen, dass manche, die meisten, von Katholiken herumgebotenen Privatoffenbarungen und Enthüllungen ähnlichen Geistes Kinder sind, nur nicht akatholisch, wie sämmtliche soeben angeführte Paradigmen. Es würde sich herausstellen, dass die „sehenden, hörenden, schreibenden, dolmetschenden" Gespenster der Spiritisten auch unter uns manche Köpfe berückt und verwirrt haben. Es würde sich ergeben, wie

---

[1]) Penn, Summary of the hist. doctrine and discipline of Friends. Ed. 6. Lond. 1707; mit Anmerkungen von Seebohm, Pyrmont 1792; Möhler, Symbolik II. B. 2. Cap. Döllinger, Kirche und Kirchen. S. 257. — [2]) Swedenborg, Arcana coelestia in verbo Domini detecta una cum mirabilibus, quae visa sunt in mundo spirituum; ed. Tafel, Tub. 1833; Möhler a. a. O. 4. Cap. § 83. — [3]) Hergenröther, Kirchengesch. 3. Auflage, 3. Bd. S. 945; Freib. K.-Lex.: „Sabbatharier." — [4]) E. Irving, Oracles of God. Lond, 1822. Thalhofer, Beiträge zu einer Geschichte des Aftermysticismus und besonders des Irvingianismus im Bisthum Augsburg. Regensburg 1857. — [5]) Mor. Busch, Gesch. der Mormonen, Leipzig 1870; v. Hübner, Spaziergang um die Welt, I. S. 101. ff. — [6]) Hergenröther, a. a. O. S. 952. — [7]) Hergenröther, a. a. O. S. 953. — [8]) Würzburger kath. Wochenschrift, 1854 Nr. 47, S. 829 f. — [9]) L. Mayer, Schwärmerische Gräuelscenen in Wildenspuch, Zürich 1824.

gefährlich es ist, auf die Bretter der Weltbühne zu treten und Sachen aus der anderen Welt zu verkünden, ohne von der Kirche als Verkünder derselben bestellt zu sein. Es würde einleuchten, dass nicht derjenige der Religion die besten Dienste leistet, welcher mit fast fanatischem Eifer, mit Prophezeiungen und Offenbarungen um sich wirft, Wahres mit Falschem, Göttliches mit Menschlichem und Dämonischem vermischt, bis die ganze Religion im magischen Halbdunkel eines spiritistischen Vereinslocals erscheint. Nein, wir müssen die heilige Wahrheit, die göttliche Offenbarung scharf und schneidig von jenem ganzen Zeitkram ausscheiden, die Gegensätze zwischen diesem und jener klar und kräftig betonen und eine falsche, spiritistische Mystik fest und unentwegt niederhalten.

Ein anderes Verfahren hat die heilige Kirche immer schwer geschädigt. Das Ende des 15. Jahrhunderts krankte ebenso am Spiritismus, diesem Aberglauben schlimmster Art, wie die heutige Zeit, nur war es kein so systematischer Spiritismus und Aberglaube. Stern- und Zeichendeuter fanden sich an den Höfen der Großen, wie in den Hütten der Landbewohner. Abergläubische Gebete sicherten gegen die Pest und andere Unglücksfälle. Durch die Kreuzzüge und den Verkehr mit den Arabern Spaniens kamen Amulete und Talismane, der Glaube an die wunderbare Kraft edler Steine, die Magie und Astrologie, Alchymie und Nekromantie an die Tagesordnung. Fast allgemein war die Ansicht, dass Menschen mit bösen Geistern in Verbindung treten, mit ihrem Beistande Außerordentliches und Uebernatürliches nach Belieben ausführen können. Man sprach von Teufelsbünden, von Buhlschaften mit den Dämonen, von Hexenmeistern. Hexen tanzten hinter jedem Bohnenstecken; Gespenster wandelten an allen Ecken in Haus und Hof; der Teufel war an allem schuld. Die Concilien konnten trotz öfteren Verboten der Magie und allen Arten von Aberglauben nicht Einhalt thun.[1]) Durch Thorheit, Hab- und Rachsucht wuchs er täglich mehr; der Mangel an gläubiger Ueberzeugung verunmöglichte bei Vielen das christliche Leben. Fast alles Gewicht ward auf Aeußerlichkeiten und Formalitäten gelegt; die Sacramentalien häufig abergläubisch missbraucht, bei Verkündigung von Ablässen oft wirklich großer Unfug getrieben, infolge Nichtbeachtung kirchlicher Vorschriften.[2])

Das war ein gefährliches Geschwür am Leibe der heiligen Kirche; es reifte und brach aus, und was herausfloss, war die Reformation.

Würden die Folgen heute nicht wieder die gleichen oder ähnliche sein, wenn wir einem ähnlichen falschen Supernaturalismus anheimfallen würden? Und war je einmal die Gefahr zu einem so unheilvollen Schritte größer, denn jetzt? So positiv kirchlich die heutige theologische Wissenschaft, die Glaubensfestigkeit der Masse ist nicht

[1]) Vgl. Hergenröther Kirchengesch., 3. Aufl., 2. Bd., S. 828 ff. — [2]) Vgl. Hergenröther Kirchengesch., 3 Aufl., 2. Bd., S. 559; Janssen, I. und VIII. Bd.

überall sehr stark. Das Glaubensleben hat es viel zu ausschließlich auf bloße Aeußerlichkeiten abgesehen. Letztere haben Wert und Existenzberechtigung nur insofern sie in Einklang sind mit den innerlichen, höheren Acten der Religion, und diese befördern. Nun aber überwuchern sie vielfach und untergraben das innere Leben. Schon diesem Uebelstande sollten wir nach Möglichkeit abhelfen in der ascetischen Literatur, in Predigt, Katechese und Privatseelsorge, weil er zum Aberglauben und falschen Mysticismus Anlass werden kann. Wie erst muss es uns daran gelegen sein, diesen Aftermysticismus selbst, der unbedingt zum Sumpfe des Spiritismus führt, zu bekämpfen, unter welcher Form er sich immer zeigen mag! Ins Fahrwasser des spiritistischen Aberglaubens das Volk hineinzutreiben, das ist offenbar ein Hauptzweck der heutigen gegnerischen Action. Und gerade in dieser Hinsicht geben ihre neuesten Anstrengungen zu schweren Bedenken Anlass und zu Erwägungen ernster Natur.

Wir wollen nicht selbst divinieren, aber auch nicht durch den Vorhang unseres Zimmers in die Welt hineinschauen, sondern mit ruhigem, vorsichtigem Blicke als Wächter Aus- und Umschau halten. Wir dürfen und müssen die nächstgelegenen Schlüsse ziehen, welche zu ziehen die actuellen Ausfälle des Feindes uns berechtigen. Da treten auf einmal Männer und Schriften auf, scheinbar voll schmachtenden Eifers fürs Gute, und sie sind Verräther und sie bekunden eine Kriegslist des Gegners, die unglaublich schiene, hätten wir nicht thatsächliche Beweise dafür, sagen wir gleich, tiefe Wunden und sporadische Niederlagen dadurch erlitten.

Es war eine kleine Bresche in die Mauer eines Vorwerkes der Stadt Gottes geschlagen, und sie war verrammelt, ehe der Feind Zeit fand und Grund zu jubeln. Aber zieht er jetzt gutmüthig wieder ab? Wird kein weiterer Angriff dieser teuflischen Natur mehr zu fürchten sein? Oder waren das nur kleine Scharmützel und vereinzelte Vorgefechte, die auf einen geheimen, gefährlichen, allgemeinen Kriegsplan, ein Strategem neuer Art schließen lassen? Es scheint leider gewiss; wenigstens bekennt Dr. Charles Hacks im Pariser „Univers", der „Diable" sei nur für einige tausend Schwachköpfe (pour quelques milliers d'imbéciles) berechnet, also offenbar eine bloße Vorarbeit. Jedenfalls ist es klug, vorzusorgen, das Visier zu richten und in voller Waffenrüstung dazustehen.

Der Feind des Christenthums hat sich in dem soeben geschlichteten Processe nicht als unschuldiger erwiesen, weil er von manchen Anklagen freigesprochen wurde. Im Gegentheil zeigte er sich als so infam und niederträchtig, dass er eine phantastische Schlechtigkeit erfinden musste, um seine wirkliche Bosheit zu verdecken. Er hatte schon viel, sehr viel auf dem Kerbholze, jetzt bewies er, dass auch die niedrigste Denk- und Handlungsweise ihm gut genug zu seinen Zwecken. Belial mischt sich sofort unter die Kinder Gottes. Er kann mit offenkundig schlechten Büchern, Reden, Thaten nicht mehr auskommen, da

entreißt er dem christlichen Schriftsteller die Feder und taucht sie in Drachengift, das er in Wuth gemischt, nun aber Thau nennt und Segen der heiligen Religion. Er wird zum falschen Propheten und Bußprediger, zum Wundermann und zweiten Simon Magus, — und hat er die Menge bethört durch seine Gaukeleien und dem Wächter auf Sion Sand in die Augen gestreut, und sich mit ihm zum starken Zweibund verschworen, — dann erst platzt er 'raus: Alles war Schwindel und alle glaubten den Schwindel, Priester und Volk. O Volk, — das ist der Refrain von dieses Knaben Wunderhorn — erwache aus dem schwarzen, mittelalterlichen Todesschlaf des Glaubens, der Religion. Siehe, die Wunder und Prophezeiungen und Offenbarungen des Christenthums sind Spectakelstücke, so gut, wie jene des Spiritismus und Hypnotismus. Genau so, wie wir Bücher und Predigten und Wunder und Prophezeiungen fabricieren, so thatens die Pfaffen allzeit und werdens thun von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Sollte aber glücklicherweise diese Perspectivansicht der Logenaction und des ganzen affiliierten Trosses nicht ganz nach der Natur gezeichnet sein; sollte es nicht ihr Herzenswunsch sein, uns ins Garn der Schwarmgeisterei, des Gespensterspukes, des Geistertanzes zu fangen, wir müssten dennoch mit aller Energie diese Dinge bekämpfen. Denn besorgen's die drüben nicht, hüben regen sich dienende Schreiber und Sprecher genug. Es ist nicht wenig betrübend, zu sehen, welche Stellung sich der Spiritismus in unserer eigenen katholischen Literatur anmaßt, welchen Platz er sich errungen auf dem specifisch religiösen Büchermarkte und wie er von da hineingedrungen in ungezählte Herzen. Wer weiß nicht, dass z. B. Gebetbücher, der religiösen, gesunden Ascese und des katholischen Lehrgehaltes fast bar, dafür mit überspannten Erzählungen und waghalsigen Sensationsmären ausstaffiert, wie Pilze aus dem Boden hervorwachsen, während gleichzeitig die Gold- und Silberbergwerke der patristischen und scholastisch-mystischen Ascese unausgebeutet bleiben? Welcher Priester hat sich nicht schon empört über gewisse Exempelsammlungen, worin unverbürgte, taktlose, selbst unmoralische Höllen- und Fegfeuer- und andere Geschichten, wahre Ausgeburten krankhafter Phantasie vorgebracht werden? Wem sind nicht populäre Erbauungsschriften bekannt, — jene deutscher Zunge lernen meistens von ihren französischen Zunftschwestern, die in dieser Beziehung stets im Vordertreffen stehen, — welche eine kritiklose, phantastische Wundersucht bekunden, einen Orakelprurit verspüren und in so geisterheller Nacht tagen, dass man oft nicht weiß, ob ihrer katholischen Flagge zu trauen, oder ob sie mit erborgtem Fahrschein in der Gesellschaft Taxil-Bataille-Hacks und Comp. segeln. Die betreffenden Verfasser scheinen ganz zu verkennen, dass ein Grundgesetz der Pastoraldidaktik, ja überhaupt des Christenthums, des christlichen Apostolates heißt: Der Wahrheit kann man nur durch Wahrheit dienen. —

„Aber diese Literaturgattung stiftet unberechenbaren Nutzen; sie zieht am besten, wie Zahlen, Redactoren und Buchhändler ver-

sichern." Zugegeben, dass ersteres der Fall, ist eine Utilitäts- und Opportunitätspolitik nie und nimmer erlaubt, wenn dabei Principien müssen preisgegeben werden. Das zweite ist richtig. Das gewöhnliche Volk verschlingt mit wahrem Heißhunger solche romanenhafte Elaborate. Daraus aber, dass solche Schriftsteller ihre Auflagen an den Fingern beider Hände vordemonstrieren können, ihre Abonnenten nach vielen Tausenden zählen, folgere niemand die Legitimität ihrer Geisteskinder; wohl aber beweist diese Thatsache, dass die Zeitrichtung, die öffentliche Meinung nicht viel besser, als sie, dass einem Großtheil des Volkes der richtige Geschmack abhanden gekommen, und es, wie behauptet wurde, vom Spiritismus schon ganz bedeutend mitgenommen wurde. Dieses Umstandes bedienen sich manche, nicht alle, derartige Publicisten und Buchhändler zur Lösung der Brotfrage; Auchschriftstellerei und frömmelnde Speculation bilden meist die Originaleinbände dieser Büchergattung.

Eben deshalb, weil solche Schriften mit Gier vergriffen werden und die Buchmacher diesen Umstand ausbeuten, ist es geboten, mit aller Energie dagegen aufzutreten, und zwar thatkräftig aufzutreten. Bloße Worte reichen nicht hin, um die Vortheile und Vorurtheile jener Männer zu beschwichtigen. Die Katze lässt vom Mausen nicht. Im gleichen Blatte, in der gleichen Nummer, wo einer die gebürende Schlappe, die er sich geholt, eingesteht und sich darob ausräuspert, rührt er schon wieder laut und leise die Prophetentrommel. Refutieren wir rundweg die betreffenden Blätter oder Bücher, sofern dieser Säbel nicht eingesteckt wird; statt ihrer holen wir häufiger die großen und kleinen Propheten der heiligen Schrift hervor. Studieren wir da die Kämpfe und Siege der Kirche, besonders an Hand der Apokalypse; aber wenden wir sie nicht einseitig und unkirchlich im Einzelnen, auf Particulär-Zustände und Personen der Jetztzeit an; nutzen wir sie aus nach dem Vorbilde der besten Theologen und Kanzelredner, welche stets neue, großartige Lichtstrahlen und glänzende Beredsamkeit darin fanden. Vertiefen wir uns theoretisch und praktisch in Inhalt und Form der göttlichen Offenbarung; Privatoffenbarungen aber sollen wir äußerst vorsichtig ausbeuten, Wunder und ähnliche Beispiele mit kritisch wählerischem Geiste. Verbreiten wir unter dem Volke keine Gebetbücher und Erbauungsschriften, wenn sie nicht Garantie leisten für normale, katholische Ascese und Mystik. Auch bischöfliche Approbationen sind, wie die Erfahrung leider beweist, noch keineswegs ein Prüfstein, der immer und in allen Einzelfällen Sicherheit bietet. Glauben, die Welt werde zu katholischem Glauben und Leben bekehrt, die Gläubigen zu religiösem Thun entflammt dadurch, dass man Ammenmärchen von einem Deus ex machina täglich repetiert, das hieße denn doch träumen und schwärmen. Solches Träumen und Phantasieren gebar den Quietismus, Sentimentalismus, Pietismus, das Mormonenthum.

„Christenthum und Nationalismus."

Eine zeitgemäße Studie von P. Robert Breitschopf O. S. B.

In unserer Zeit, die dem Christenthume theilweise feindselig, theilweise gleichgiltig gegenübersteht, finden wir an Stelle des Christenthumes besonders bei den sogenannten „gebildeten Classen" der Gesellschaft den Nationalismus, der sich zu einer Art Religion — sagen wir besser zu einer Art „Götzendienst" — herausgebildet hat. Nehmen wir unsere Tagesblätter her, so finden wir ihre Spalten gefüllt mit nationalen Fragen und Streitigkeiten, gehen wir in das Parlament oder in unsere Landtagsstuben, so hören wir dort langathmige Reden über nationale Interessen, die eigentlich für das Volk von gar keinem oder ganz geringem Interesse sind. Minister müssen gehen wegen nationaler Differenzen, Gesetzesanträge werden fallen gelassen wegen nationalen Parteirücksichten; die Lösung der großen socialen Frage, die zu einer internationalen geworden ist, wird mit einem wahren Cynismus aufgeschoben, damit man Zeit findet, über nationale Kleinlichkeiten zu debattieren. National gesinnt zu sein gilt mehr, als christlich leben und handeln! — Mit Recht kann man daher den überspannten Nationalismus unserer Tage eine Häresie, ja noch mehr ein Zurücksinken in das alte Heidenthum nennen. Eine „Häresie"; denn dem Ultra-Nationalen gilt seine Nation mehr als die katholische Kirche; ja er ist eo ipso ein Feind und Gegner der katholischen Kirche, da diese nach dem Willen ihres göttlichen Stifters und ihrer eigenen Natur nach international ist. Aber nicht bloß das, der Nationalismus unserer Tage ist ein „Zurücksinken in das alte Heidenthum", da er von einer positiven Religion ganz absieht, da er Gott höchstens als einen National-Gott (Gott der Deutschen, Gott der Ungarn) ansieht und von einem sogenannten „Dogmenzwange" nichts wissen will. In dieser Beziehung nun ist die Frage nach dem Verhältnisse, in welchem Christenthum und Nationalismus zu einander stehen, gerade für uns Priester von großer Bedeutung. Wir wollen darum im folgenden zu deren Lösung etwas beizutragen versuchen, indem wir uns zwei Fragen beantworten; nämlich: I. „In welcher Beziehung stehen Christenthum und Nationalismus?" und II. „Wie müssen wir Priester uns dem Nationalismus gegenüber verhalten?" —

I.

Versteht man unter Nationalismus „Liebe zur eigenen Nation", so hat die christliche Religion und Sittenlehre nichts dagegen einzuwenden, insoweit nur diese Liebe zur eigenen Nation eine geordnete, eine vernünftige ist. Das Gebot der Nächstenliebe, welches nach Christi eigenem Ausspruche dem Gebote der Gottesliebe gleich kommt, lautet „Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst." Unser Nächster ist wohl jeder Mensch, Freund und Feind, Jude oder Heide, Stammesgenosse oder Fremder, und jeden ohne Ausnahme müssen

wir lieben. Nicht ist uns aber allen Menschen gegenüber der gleiche Grad der Nächstenliebe vorgeschrieben, sondern auch da ist eine gewisse Ordnung nicht nur erlaubt, sondern vollkommen berechtigt, wie uns alle Moralisten zugestehen. So dürfen und sollen wir sogar die Eltern mehr lieben als entfernte Verwandte, so unsere christlichen Mitbrüder mehr als Juden oder Heiden, so dürfen wir also auch unsere eigenen Stammesgenossen mehr lieben als die Angehörigen einer fremden Nation, da sie mit uns inniger verknüpft, uns näher stehen (St. Thomas, 2. 2, quaest. 26. art. 8.) Als Deutscher darf ich die Deutschen mehr lieben als z. B. die Franzosen, die Russen, die Italiener. Natürlich stehen uns als Katholiken die katholischen Nationen näher, als jene Völkerstämme, welche einer anderen Religion angehören, mögen sie auch derselben Nation sein; so stehen uns katholischen Deutschen die katholischen Franzosen näher als die protestantischen Preußen, obwohl diese der gleichen Nation angehören, wie wir. Der Grund dafür ist: das Uebernatürliche steht über dem Natürlichen; einem Volksstamme gehören wir durch unsere natürliche Abstammung an, der katholischen Kirche durch die übernatürliche Geburt, durch die Wiedergeburt aus dem Wasser und dem heiligen Geiste. — Nach diesen einfachen dem Evangelium entnommenen Regeln muss sich aber unser Verhältnis zu unserer eigenen Nation und zu den anderen Nationen gestalten. Wir dürfen und sollen unsere eigene Nation lieben, wir dürfen keine Nation von unserer Nächstenliebe ausschließen, noch viel weniger hassen, weil dies stricte dem allgemeinen Gebote der Nächstenliebe entgegengesetzt wäre. Höher aber als die eigene Nation muss jedem Katholiken das Interesse seiner heiligen Mutter, der katholischen Kirche stehen.

Wenn wir aber unter Nationalismus nicht bloß Liebe zur eigenen Nation verstehen, sondern jene übertriebene, unbegründete und darum ihrem Wesen nach unvernünftige Wertschätzung der eigenen Nation, der auf der anderen Seite der Nationalhass jener fremden Nation gegenübersteht, so müssen wir vom christlichen Standpunkte aus eine solche Verirrung der gesunden Vernunft nicht nur bedauern, sondern wir müssen sie als der christlichen Religion total entgegengesetzt verdammen. Der Ultra-Nationalismus ist seiner Natur nach direct den Principien der christlichen Religion und Sittenlehre entgegengesetzt; denn der Ultra Nationale kennt nur ein Volk, eine Nation, die er liebt — nämlich die eigene, alle anderen hasst oder verachtet er. Der Nationalismus in dieser Auffassung ist der vollendetste Particularismus auf nationalem Gebiete, den wir bei dem alten israelitischen Volke — freilich vollkommen berechtigt — aus religiösen Interessen hervorgegangen finden. Er ist eine Folge des verblendeten Hochmuthes und Eigendünkels, der am eigenen Volksstamme nur Vorzüge und Tugenden, an allen fremden Volksstämmen nur Fehler, Gebrechen und Laster sieht. Dem Ultra-Nationalen ist der Nationalismus alles, das Höchste, selbst Religion. Das Christenthum ist ihm

nur eine Phase in der Culturentwicklung des Menschengeschlechtes, nicht eine göttliche Lehre, nicht das Fundament des ganzen Volkslebens, nicht der Höhepunkt alles idealen Strebens, sondern nur ein Baustein zum Aufbaue der Nation, der diesem Gebäude nicht die Form verleiht, sondern in demselben sozusagen aufgeht. „Der christliche Gedanke geht in dem nationalen auf und wird von diesem weitergebildet zu immer größerer Vollkommenheit", das ist die Aufgabe des Christenthums im Sinne des Ultra-Nationalen! Er nennt sich zwar noch „Christ", aber er thut dies mehr deshalb, um den Gegensatz zwischen „Arier" und „Semiten" auszudrücken, als seine Zugehörigkeit zur katholischen Kirche damit bezeichnen zu wollen. Ein praktisches Christenthum nach dem Sinne und den Geboten der katholischen Kirche kennt der Ultra-Nationale nicht; er wird wohl noch — wenigstens in den meisten Fällen — seine Kinder taufen lassen — weil es eben nicht leicht zu umgehen ist, — aber von einer Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, von einem Empfange der heiligen Sacramente will er nichts wissen. Sind ja — um nur ein Beispiel anzuführen — die Deutschnationalen in ihrer Deutschthümelei und ihrer Religionslosigkeit soweit gegangen, dass sie nicht mehr nach Christi Geburt rechnen, sondern nach dem Auftreten der Cimbern und Teutonen in der Weltgeschichte. Vom christlichen Standpunkte aus betrachtet und beurtheilt ist also der Nationalismus in dieser Bedeutung nichts anderes, als „Atheismus" oder ein höchst verschwommener „Deismus."

II.

„Wie müssen wir Priester uns dem Nationalismus gegenüber verhalten?"

Die Frage selbst ist eine eminent praktische besonders für jene Priester, welche in gemischt-sprachigen Gegenden wirken müssen. Die Beantwortung dieser zweiten Frage wird uns aber nach dem bisher Gesagten leicht. Wenn wir unter Nationalismus die vernünftige und geordnete Liebe zur eigenen Nation verstehen, dann kann und darf, ja soll der Priester der katholischen Kirche national gesinnt sein. Er ist ja ein Kind des Volkes, aus dem Volke hervorgegangen, erzogen und gebildet in der Sprache seines Volkes. Als Priester steht er mitten im Volke, er soll der Freund, der Berather des Volkes sein. Er ist darum verpflichtet, seine Nation zu lieben, für die Interessen derselben einzutreten; er soll national denken, fühlen und handeln. Als Seelsorger ist es wohl unsere wichtigste Pflicht, für das Heil der unsterblichen Seelen zu sorgen; aber wir werden desto erfolgreicher diese Hauptpflicht erfüllen können, wenn wir uns auch um die materiellen Interessen des Volkes kümmern. — Man müsste die Geschichte der katholischen Kirche schreiben, wollte man zeigen, wie gerade die Priester zu allen Zeiten es waren, die in hervorragender Weise für die culturelle Entwicklung ihrer Nation thätig waren. Priester waren es, welche — um nur ein Beispiel zu bringen

— die deutsche Literatur begründet haben, Priester waren es, welche die Schulen einführten und leiteten, in denen nicht bloß die classischen Sprachen, sondern auch die Volkssprache gelehrt wurde. Immer und zu allen Zeiten haben die Päpste in schonendster Weise die nationalen Eigenthümlichkeiten der Völker berücksichtigt, nationale Wünsche — soweit dies möglich war — gerne erfüllt; die Liturgien in den verschiedenen Volkssprachen sind dafür der schlagendste Beweis. — Wohl steht die katholische Kirche über allen Nationen, aber gerade deshalb steht sie auch allen Nationen objectiv gegenüber, gerade deshalb wird sie jeder Nation gerecht. Ein ganz ungerechtfertigter Vorwurf ist es daher, den man uns Priestern macht, wenn man behauptet, wir könnten und dürften nicht national gesinnt sein; das Gegentheil ist wahr. Wir Priester der katholischen Kirche können und sollen national gesinnt sein, das befiehlt uns unsere heilige Religion, das kann und wird uns daher nie und nimmer die katholische Kirche verbieten.

Verstehen wir aber unter Nationalismus jene übertriebene und unvernünftige Hochschätzung der eigenen Nation mit Ausschließung aller anderen Nationen, dann ist es wohl selbstverständlich, dass wir Priester nie und nimmer in diesem Sinne national gesinnt sein können. Das verbietet uns in gleicher Weise wie dem Laien unser heiliger Glaube, der uns alle lieben lehrt, keinen ausgenommen; das verbietet uns unser hl. Amt, das ein Amt der Liebe allen Menschen gegenüber ist; das verbietet uns das Beispiel der kath. Kirche, welche die Mutter aller Völker und Nationen ist. Wir würden zeigen, dass wir gar nicht eingedrungen sind in den Geist der katholischen Kirche, wollten wir einem so einseitigen und ungerechtfertigten Nationalismus anhängen. Niemals wird die Kirche es billigen, weil sie es ganz und gar nicht kann und darf, dass ihr Clerus solche nationale Tendenzen verfolge. Die Kirchengeschichte lehrt uns, welch traurige Folgen ein solch unseliger Geist, wenn er die Herzen der Priester bethörte, für sie und die Kirche hätte: Häresie und Schisma sind die Früchte dieses Baumes. Da wollen wir doch tausendmal lieber von jenen Hypernationalen den Vorwurf leiden, wir seien in nationalen Dingen geschlechtlos, wir seien international, als dass ein unkirchlicher und unchristlicher Geist in unsere Herzen einziehe! Katholisch vor allem und wahrhaft national nicht bloß in Worten, sondern in steter Arbeit für das Heil unseres Volkes auch in zeitlichen Dingen — das soll unsere Devise sein!

Pastoral-Fragen und -Fälle.

1. **(Feuerversicherung und Brandstiftung.)** Tiburtius, ein Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft, bei welcher Africanus sein Wirtschaftsgebäude versichert hat, erkundigt sich bei diesem, ob auch das zum bäuerlichen Anwesen gehörige Nebengebäude versichert

sei. Auf die verneinende Antwort hin treibt er ihn an, dasselbe zu 400 fl. versichern zu lassen, obgleich Africanus selbst den Wert des Gebäudes, zu welchem er es auch nur versichern wollte, auf bloß ungefähr 50 fl. schätzte. Was jedoch Africanus damals schon vorhatte, führte er bald darauf aus: er legt nämlich Feuer an das Haus seines Nachbarn, so dass dies ein Raub der Flammen wird; zugleich aber verbrennt auch — was Africanus als nothwendige Folge der Brandstiftung wohl erkannte — dessen eignes, vor kurzem versichertes Nebengebäude ab. Da die Brandstiftung nicht erweisbar war, so erhält Africanus von der Versicherungsgesellschaft die Summe von 400 fl. Es fragt sich. 1. Ist Tiburtius wegen der zu hohen Versicherung eventuell zu einer Restitution gehalten? 2. Was und wie muss Africanus restituieren? 3. Was wäre ihm zu antworten, wenn er vor der Auszahlung seitens der Gesellschaft den Beichtvater frägt, ob er die 400 fl. annehmen dürfe?

I. Erörterung. 1. Die hier gestellte Frage hat bei Restitutionsfähigkeit und Restitutionsleistung des Africanus nur theoretisches Interesse, kein praktisches: denn das ist von vorneherein klar, dass Africanus weit eher als Tiburtius zu einem Schadenersatz gehalten ist. Die Frage wäre nämlich bezüglich des Tiburtius folgende: Hat Tiburtius eine Mitschuld daran, dass die Versicherungsgesellschaft statt des wahren Wertes des Nebengebäudes von 50 fl. die Summe von 400 fl. zahlen muss, und enthält diese Mitschuld eine Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft? Wenn ja, dann könnte eventuell an Tiburtius die Ersatzpflicht von 350 fl. herantreten.

2. Dass Tiburtius Mitursache ist von der zu hohen Einschätzung und infolge dessen von der größern Höhe der von der Gesellschaft einzuzahlenden Summe, ist aus dem ganzen Hergange klar. Hat er doch gerade den Africanus, gegen dessen ursprünglichen Willen, dazu bewogen, den Versicherungsgegenstand so sehr über den wahren Wert zu werten. Die Hauptsache ist, dass darüber erkannt werde, ob diese Handlungsweise des Tiburtius eine sündhafte Ungerechtigkeit, und zwar gegen die Versicherungsgesellschaft, enthalte. Zunächst sind hier die vertragsmäßig festgestellten Versicherungsbedingungen maßgebend, wie sie vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages mitgetheilt werden. Eine dieser Bedingungen lautet häufig dahin: „Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen. Uebersteigt der Wert der versicherten Gegenstände die darauf versicherte Summe, . . . so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Wert, als die darauf versicherte Summe, letztere möge auf Taxation beruhen oder nicht, so wird der Schaden doch nur nach dem wirklichen Werte berechnet.“ — Ist eine derartige Bedingung in dem Versicherungsvertrag mit Africanus aufgenommen: dann ist es zweifellos, dass die Beanspruchung und Annahme der Summe von 400 fl. statt des wahren Wertes des stattgefundenen Schadens von 50 fl. eine

Ungerechtigkeit gegen die Versicherungsgesellschaft enthält. Den Ueberschuss müsste in erster Linie der Versicherte selbst, in unserm Falle Africanus, wieder ersetzen, weil er einen ungerechten Zuwachs an seinem Vermögen erfahren hat, eventuell aber auch Tiburtius, weil er durch Uebereinschätzung des Gegenstandes die ungerechte Bereicherung des Africanus auf Kosten der Versicherungsgesellschaft herbeigeführt hat und die Möglichkeit einer solchen Eventualität voraussah. Jedoch könnte Tiburtius sowohl, wie Africanus den Unterschied der Versicherungsprämie, die wegen der Angabe des Wertes von 400 fl. zu zahlen war, und derjenigen, welche bei Angabe des Wertes von nur 50 fl. zu zahlen gewesen wäre, in Abzug bringen.

Wäre jedoch in den Versicherungsvertrag mit Africanus die oben unterstellte Vertragsbedingung nicht aufgenommen, so würde aus der Natur der Sache selber sich nicht sofort auf eine Ungerechtigkeit seitens des Tiburtius oder Africanus schließen lassen. Im allgemeinen nämlich wird die Höhe der jährlich einzuzahlenden Versicherungsprämie nach der Wertangabe des versicherten Gegenstandes berechnet; diese Prämien sind so gestellt, dass die Versicherungsgesellschaft noch einen anständigen Gewinn erzielt, also wohl zufrieden sein kann, wenn der Wert der versicherten Gegenstände, das heißt, der angegebene und der Berechnung der Prämienhöhe zugrunde liegende Wert steigt. Die Uebereinschätzung eines versicherten Gegenstandes mit dem Anrecht auf eine dem angegebenen Werte entsprechende Ersatzsumme für den Fall der verwirklichten Schädigung oder des eingetretenen Unfalles würde daher aus der Natur der Sache selbst eine Ungerechtigkeit nicht enthalten, daher auch nicht die Annahme einer über den wahren Wert hinausgehenden Ersatzsumme in dem Falle, wo ein unverschuldeter Unfall den versicherten Gegenstand geschädigt oder zerstört hätte. Allerdings wäre auch dann *insofern* eine Ungerechtigkeit begangen, als für den Fall einer nur teilweisen Zerstörung des versicherten Gegenstandes der Wert des zurückgebliebenen Stückes nicht auch in demselben Verhältnis über den wirklichen Wert abgeschätzt würde, als es bei der Wertangabe des ganzen Gegenstandes geschah. Die Gefahr zum Begehen *dieser* Ungerechtigkeit liegt nahe. Hätte sie stattgefunden, so wäre, auch abgesehen von allen positiven Vertragsbedingungen, für diese Ungerechtigkeit wieder zunächst Africanus ersatzpflichtig; in zweiter Linie Tiburtius nur dann, wenn er entweder zu der *verhältnismäßig* zu niedrigen Abschätzung des vom versicherten und thatsächlich geschädigten Gegenstandes zurückgebliebenen Theiles mitgewirkt hätte, oder wenn er bei der zu hohen Wertangabe des versicherten Gegenstandes, welche er thatsächlich verursacht hat, etwa wusste, dass diese zu hohe Wertangabe gegen den Willen der Versicherungsgesellschaft sei, weil sie darin eben die Gefahr einer eventuellen Schädigung für sich erblicke. — So aus der Natur der Sache selbst. Doch wird, wie gesagt, der positiven Vertragsbedingungen wegen eine Ungerechtigkeit und infolge*

dessen eine Restitutionspflicht in der Regel eher und nach weiterem Maßstabe vorliegen.

3. Aber gerade der positiven Vertragsbestimmungen wegen kann die Uebereinschätzung des versicherten Gegenstandes eine Schädigung des Versicherten sein. Sehen wir bei dem uns beschäftigenden Fall für den Augenblick von der schuldvollen, durch Africanus selbst herbeigeführten Zerstörung ab und unterstellen einen zufälligen Brand als Zerstörungsursache. Trotz der Versicherungssumme von 400 fl. hat Africanus nur Anspruch auf ungefähr 50 fl. und erhält von der Versicherungsgesellschaft vielleicht nur diese Summe. Das Anrecht auf diese Summe hat er aber offenbar zu theuer erkauft, weil er eine Prämie gezahlt hat, gleich der, durch welche er das Anrecht auf 400 fl. erwerben würde. Ward er also vom Agenten Tiburtius in trüglicher Weise zur Uebereinschätzung des versicherten Gegenstandes und der dadurch bedingten Zahlung einer übermäßigen Prämie veranlasst, dann ist er um die Höhe des Uebermaßes der gezahlten Prämie ungerecht geschädigt worden, und nach diesem Betrag wäre Tiburtius dem Africanus gegenüber zur Restitution gehalten. Billigerweise sollte das aus der Casse der Versicherungsgesellschaft geschehen; allein eventuell hätte Tiburtius selbst aus seinem eigenen Vermögen den Africanus zu entschädigen. Mit Vorbedacht jedoch sage ich, „ward Africanus von Tiburtius in trüglicher Weise zur Uebereinschätzung verleitet"; denn falls derselbe mit Wissen und Willen beistimmte, vielleicht mit der Absicht und Aussicht auf trügliche Bereicherung, dann ist ihm dadurch, dass er statt Bereicherung Schaden erfuhr, ein Unrecht nicht geschehen. — Hiermit können wir die Erörterung über eine eventuelle Ersatzpflicht des Versicherungsagenten abschließen.

4. Kehren wir nun zu unserem Falle und den in demselben angegebenen Umständen zurück, um nach ihnen über die Ersatzpflicht des Africanus zu urtheilen. Dass ihm eine Ersatzpflicht obliegt, ist wegen der schwer sündhaften Schadenstiftung einleuchtend, und zwar bis zur vollen Höhe des angerichteten Schadens. Schwieriger ist die Lösung der Frage, wie und an wen ist der Ersatz zu leisten. Was die Entschädigung für die Zerstörung des Nachbarhauses angeht, so ist diese natürlich dem Nachbar selbst zu leisten, wenn dieser das Haus nicht versichert oder nicht zum vollen Werte versichert hatte. Liegt jedoch diese Versicherung vor und wird der Nachbar für den erlittenen Schaden entschädigt, dann hat Africanus nicht diesem zu restituieren, sondern der Versicherungsgesellschaft oder denen, die etwa an deren Stelle treten, wie sogleich soll erörtert werden. — Bezüglich des am eigenen Gebäude verübten Schadens kann Africanus ohne Ungerechtigkeit keine Forderung an die Versicherungsgesellschaft stellen; was er etwa von ihr erhalten hat oder erhält, unterliegt der Rückerstattungspflicht, weil die Gesellschaft nie dem Thäter selbst gegenüber die Vergütung böswillig angerichteten Schadens übernimmt.

Diese Rückerstattungspflicht ist dieselbe und hat in derselben Weise zu geschehen, wie sie geschehen muss für die Summe, welche die Versicherungsgesellschaft für das dem Nachbarn zerstörte Haus ausbezahlt hat. Unbedenklich kann, was die Art und Weise der Restitution betrifft, die Sache anonym abgemacht werden; auch kann die Ersatzsumme in verschiedene beliebige Theile zerlegt, von verschiedenen Orten aus und zu verschiedenen Zeiten expediert werden, um auf diese Weise desto mehr jeden Verdacht vom Thäter fernzuhalten. Allein, auch da noch ist große Sorgfalt nöthig, zumal wenn nicht etwa die betreffende Versicherungsgesellschaft in die Lage kam, für viele verschiedene Brandschäden aufkommen zu müssen.

5. Doch muss wirklich der Ersatz an die Versicherungsgesellschaft geschehen, oder dürfen andere gewählt werden an ihrerstatt? Es wird sich empfehlen, die Gründe zu prüfen, welche für ein solches Dürfen zu sprechen scheinen:

Erstens wird zuweilen bezweifelt, ob für den Fall, dass eine bestimmte Summe an die Verwaltung der Versicherungsgesellschaft adressiert wird, die Gesellschaft, das heißt die Mitglieder oder Actionäre wirklich in den Besitz kommen oder ihren rechtlichen Nutzen davon haben. Dieser Zweifel würde meines Erachtens für's gewöhnliche ein durchschlagender nicht sein. Er stützt sich auf die muthmaßliche Unredlichkeit der Verwaltungsbeamten. Diese ist nicht vorauszusetzen und auch nicht controlierbar. Nur wenn in einem bestimmten Falle auf eine bestimmte Verwaltung sich hochgradiger Verdacht wälzen sollte, dürfte ein derartiger Grund bestimmend sein, um von einer Restitution an die Gesellschaft abzusehen, falls ein sichererer Weg zur Casse der Gesellschaft sich nicht fände.

Ein zweiter Grund kann sich herleiten von der Gewohnheit der Versicherungsgesellschaften, sich selbst für eine höhere oder geringere Quote rückversichern zu lassen. War dieses bezüglich des zu Schaden gekommenen Objectes geschehen: so mussten natürlich diejenige Gesellschaft oder diejenigen Gesellschaften, bei denen rückversichert war, einen Theil des Feuerschadens tragen; müssen also in unserem Fall auch an der von Africanus zu zahlenden Restitutionssumme ihren Antheil erhalten. Dieses würde nun keine Schwierigkeit machen, wenn die erste Versicherungsgesellschaft, (nennen wir sie A), bei welcher das Gebäude des Africanus und seines Nachbarn versichert war, alle Gegenstände bei denselben Gesellschaften zu gleichen oder bestimmten Quoten rückversicherte. Würde dann nun bei Einsendung der Restitutionssumme bemerkt, dass es eine Rückzahlung für irrig oder für zu hoch taxierten Brandschaden sei, dann wüsste die Gesellschaft A, beziehungsweise deren Verwaltung, sofort, welchen anderen Versicherungsgesellschaften und bis zu welcher Quote, ein Antheil an der ihr zugeschickten Summe gebürte; Africanus hätte dann an zunehmen, dass alles nach Recht und Billigkeit vertheilt würde. — Allein so wird wohl in den wenigsten Fällen die Sache liegen. Die

Rückversicherung geschieht häufig in anderer Weise: nicht alle Gegenstände werden rückversichert; nicht von allen die gleiche Quote, nicht alle auf alle Gesellschaften, mit denen (hier Gesellschaft A) der Rückversicherung halber in Beziehung steht, gleichmäßig vertheilt. Daher bleibt es sehr oft zweifelhaft, wer eigentlich schadlos zu halten ist, falls nicht — wie es kaum je geschehen kann — der Gegenstand selber sich bezeichnen läßt, der Anlaß zur Restitution gibt. Zwar hindert das nicht, daß bei auch nur muthmaßlicher Ermittelung der nicht zu zahlreichen Gesellschaften, welche an der Sache betheiligt sind, an alle diese pro rata eine Restitutionssumme geschickt werden müßte (alsdann ohne weitere Bemerkung, damit nicht etwa noch eine weitere Theilung veranlaßt würde) nach der allgemein anerkannten Regel: Wo über mehrere Personen Zweifel herrscht, wer von ihnen rechtmäßiger Eigenthümer sei, da muß den einzelnen pro rata restituiert werden (s. Theol. mor. I. n. 1020). So, wenn es sich um recht große Restitutionssummen handelt. Ist die Restitutionssumme aber nicht so erheblich: so sieht man leicht ein, daß durch die Vertheilung auf viele Gesellschaften, wie sie die Rückversicherung oft bewerkstelligt, die Höhe der Restitution, welche auf die einzelnen Actionäre zu deren Gunsten entfiel, so gering wird, daß sie bis zu einer materia gravis nicht steigt. Dann liegt aber der vielen Schwierigkeiten wegen Grund genug vor, statt der Versicherungsgesellschaften selber oder deren Actionäre, die Armen oder fromme und gemeinnützige Zwecke zu wählen, um diesen die Restitutionssumme zuzuwenden. — Dabei bliebe jedoch die Pflicht bestehen, denjenigen Einzelnpersonen oder Actionären den ihnen gebürenden Antheil zuzuwenden, von denen man etwa wüßte oder in Erfahrung bringen könnte, daß ihnen, z. B. wegen des Besitzes einer größeren Menge Actien, ein erheblicher Theil an der Restitutionssumme rechtlich zustehe.

Noch ein dritter Grund läßt sich anführen, auf welchen hin allgemein die Wahl der Armen oder frommer Zwecke an Stelle der Versicherungsgesellschaft behufs Restitutionszuwendung statthaft erscheinen möchte. Die Versicherungsgesellschaften stellen die jährlich einzuzahlende Prämienhöhe fest je nach statistisch ermittelter Häufigkeit des Eintritts von Feuer- und anderer Schäden. Nun ist es aber sicher, daß unter diesen Schäden auch böswillig verursachte Schäden eingerechnet sind, nämlich alle diejenigen, deren böswillige Thäter nicht thatsächlich ermittelt werden. Würden die schuldvoll angerichteten Schäden wegfallen, so würde die einzuzahlende Jahresprämie herabgemindert werden. Die böswilligen Schädiger im allgemeinen scheinen also der Wirklichkeit nach weniger den Versicherungsgesellschaften, als vielmehr der ganzen Menge der Prämienzahler Schaden zuzufügen. Dieser Schaden läßt sich aber am besten gutmachen, wenn die schuldige Restitutionssumme zu gemeinnützigen guten Zwecken oder zur Unterstützung der Armen verwendet wird. Freilich, wäre bei allen Versicherungsgesellschaften die noble Einrichtung, welche die

Neußer Gesellschaft „Rheinland“ sich gegeben hat, dass nämlich bei einem über gewissen mäßigen Procentsatz erzielten Gewinn für die Actionäre der Ueberschuss den Prämienzahlern zugute geschrieben wird: dann würde allerdings durch die Restitution, welche an die Verwaltung der Gesellschaft, unter Angabe des Grundes im allgemeinen, geschähe, die Entschädigung der thatsächlich geschädigten Prämienzahler am besten bewerkstelligt werden. Doch jene Einrichtung hat schwerlich viele Nachahmer gefunden; darum kann meistens von einer solchen abstrahiert werden.

Ich gestehe zwar, formell juridisch haben, laut Versicherungsvertrag, die Versicherungsgesellschaften oder deren Mitglieder, das heißt Actionäre, überall das Recht, die ihnen widerrechtlich abgenöthigte Summe wiederzuerhalten — und falls es sich ohne zu große Schwierigkeit bewerkstelligen läßt, bleibt das bei eventueller Restitutionspflicht immer zuerst ins Auge zu fassen. Allein bei den nicht selten sich ergebenden großen Schwierigkeiten, eine etwaige Restitutionssumme an jene Adresse gelangen zu lassen, darf man dem angegebenen dritten Grunde nicht seine Berechtigung abstreiten, und braucht bezüglich der Substitution der Armen oder guter Zwecke nicht gar schwierig zu sein.

6. Die im Gewissensfall gestellten Fragen dürften nach all diesen Erörterungen kurz, wie folgt, beantwortet werden:

Ad 1. Tiburtius ist in unserem Falle zu nichts gehalten, falls Africanus restituiert.

Ad 2. Africanus muss den ganzen angerichteten Schaden wieder gutmachen. War das Nachbarhaus nicht versichert, so muss er dem Nachbarn dessen Wert und den sonst noch etwa erlittenen Schaden vergüten; war es ungenügend versichert, so muss dem Nachbarn ein Theil des Wertes, das heißt der ihn wirklich treffende Schaden, erstattet werden. — Bezüglich alles dessen, was die Versicherungsgesellschaft, sei es an Africanus selbst, sei es an den Nachbarn gezahlt hat, ist Africanus ersatzpflichtig: und zwar müsste mit Angabe des Grundes so weit möglich in erster Linie dieser Ersatz der Versicherungsgesellschaft geschehen, wenigstens soweit von Africanus eine Feuerschaden-Entschädigung in Empfang genommen ist. Bezüglich der an den Nachbarn vonseiten der Gesellschaft gezahlten Entschädigungssumme könnte leichter die Restitution an Arme oder an sonstige gute Zwecke geschehen. Diese Substitution dürfte auch bezüglich der von Africanus in Empfang genommenen Summe platzgreifen, wenn eine andere Restitution zu schwierig oder zu bedenklich wäre; da diese Restitutionssumme nur 400 fl. ausmacht, so ist es höchst unwahrscheinlich, dass einige bestimmte Theilnehmer der Versicherungs- oder Rückversicherungs-Gesellschaft ermittelt werden sollten, auf die persönlich wegen ihres Besitzes von einer größeren Zahl Actien eine Restitutionsquote von der Höhe einer materia certo gravis fiele, und diese daher vorweg entschädigt werden müssten. Der Grund, weshalb die Restitution dieser 400 fl. nicht ganz so leicht sofort an die

Armen geschehen sollte, ist der, weil Africanus dieselben zum größten Theil auf doppelten Grund hin widerrechtlich von der Versicherungsgesellschaft in Empfang genommen hat, daher nicht bloß ex damno illato, sondern auch ex re aliena accepta restitutionspflichtig ist, und weil man nicht mit voller Sicherheit, wenn auch mit genügender Wahrscheinlichkeit, behaupten kann, die an die Feuerversicherung von der Masse der Versicherten zu zahlende Jahresprämie sei ungerecht hoch. Stände nämlich dies sicher fest, dann könnte Africanus in gleicher Weise für beide Restitutionsobjecte die Repräsentanten der Masse der Versicherten, das heißt die Armen oder fromme Zwecke, als die zum Empfange Berechtigten von vorneherein wählen.

Ad 3. Aus eigenem Antrieb Entschädigung für den Feuerschaden fordern, darf Africanus nicht. Allein, wenn, wie zu erwarten steht, die Nicht-Anzeige des Brandes und Feuerschadens und die Nicht-Annahme der von der Versicherungsgesellschaft gebotenen Summe ihn schwerem Verdacht der Thäterschaft aussetzen würden: so könnte er die dargebotene Entschädigungssumme unterdessen in Empfang nehmen, jedoch mit der Absicht und dem festen Willen, sich derselben thunlichst bald wieder zu entledigen und dieselbe auf vorsichtige Weise wieder in die Hände der Berechtigten zu bringen.

Exaeten (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Unbefugtes Geschenk einer Klosterfrau.)** Hildegard, Profeß-Laienschwester eines Klosters, in welchem die Laienschwestern nur einfache wenngleich lebenslängliche Gelübde ablegen, wünscht dem Diener des Klosters aus besonderer Erkenntlichkeit ein Geschenk zu machen. Da ihr die Oberin zu diesem Zwecke nichts gibt und nichts erlaubt, bittet Sch. Hildegard ohne Wissen der Oberin eine weltliche Freundin um zehn Gulden unter dem Vorwande, sie brauche dieselben zu einem frommen Zwecke. Die Freundin schenkt ihr die zehn Gulden zu ganz beliebiger freier Verfügung und Hildegard macht damit ohne Wissen und Willen ihrer Oberin dem Klosterdiener ein Geschenk.

Frage: Wie weit hat sich Sch. Hildegard dadurch gegen das Gelübde der Armut versündiget?

Die Gefahr des Aergernisses, des Ungehorsams, der untergeordneten Anhänglichkeit u. s. w., welche einen solchen Act leicht begleiten könnte, soll bei Beantwortung der gestellten Frage nicht in Betracht kommen. Wir fassen hier bloß die Verletzung des Gelübdes der Armut oder beziehungsweise auch der Gerechtigkeit ins Auge und antworten:

1. Durch das Votum simplex paupertatis, welches Hildegard abgelegt, hat sie zum Unterschiede vom feierlichen Armuts-Gelübde weder das Dominium radicale suorum bonorum noch auch die Fähigkeit, zeitliche Güter (bona temporalia pretio aestimabilia) auch für sich zu erwerben, verloren, dagegen hat sie aber auf den

unabhängigen Gebrauch dieser Güter und auf jede freie und willkürliche Verfügung über zeitliche Glücksgüter in Kraft der Tugend der Gottesverehrung (virtute religionis) unter schwerer Verpflichtung (sub gravi) Verzicht geleistet. Daraus folgert Cl. Müller (Theol. moral. l. II. § 216.) „Votum igitur solemne quemlibet actum proprietatis non tantum illicitum sed et simul invalidum reddit, votum simplex illum tantum illicitum, non invalidum facit.“ Dasselbe sagen Marc (n. 2152) und andere Auctoren, welche auf den diesbezüglichen Unterschied zwischen feierlichen und einfachen Gelübden näher eingehen. Die Annahme des Geschenkes, welches Sch. Hildegard ohne Erlaubnis, ja gegen den Willen der Oberin erbeten und empfangen hat, war also dem Gesagten zufolge zwar giltig aber unerlaubt. Cardinal Gousset sagt: „Ein Religiose sündiget gegen das Gelübde der Armut, wenn er ohne Erlaubnis Geld zu seinem besonderen Gebrauche empfängt, oder um es nach seinem Willen zu gebrauchen, selbst wenn er es zu frommen Zwecken verwendete. (Moralth. n. 540.)

2. Sch. Hildegard entäußert sich dieses Eigenthumes wieder, indem sie die zehn Gulden dem Klosterdiener schenkt, allein wieder ohne jede weder ausdrückliche noch präsumierte Erlaubnis ihrer Oberin. Auch dieser Act ist offenbar gegen das Gelübde der Armut.

Ist es nicht aber vielleicht zugleich auch ein Diebstahl gegen das Kloster? Das canonische Rechtsprincip: „Quidquid monachus acquirit, non sibi, sed monasterio acquirit“ scheint dafür zu sprechen, dass das von Hildegard erworbene Geschenk in das Eigenthum des Klosters übergegangen und durch unbefugte Veräußerung demselben ungerechter Weise wieder entzogen worden ist. Dieser Zweifel muss als durchaus unbegründet zurückgewiesen werden; denn bei Religiosen mit einfachen Gelübden ist der angeführte Grundsatz nicht wie beim feierlichen Gelübde auf jede Erwerbsart auszudehnen, sondern bezieht sich bloß auf die gewöhnliche erwerbliche Thätigkeit, welche solche Religiosen als Glieder der Gemeinde ausüben, wie aus der Natur des stillschweigenden Vertrages, der in der Profess enthalten ist, hervorgeht. Auf rein persönliche Geschenke findet dieser Grundsatz also beim einfachen Armuts-Gelübde keine Anwendung. (Vergl. Linz. Quartalsch. 1889, S. 884, Gury II. n. 162 (9.) und andere.) Die Iustitia commutativa wurde also in unserem Falle nicht verletzt, der Diener hat, wenn er auch, insofern er mala fide gehandelt, als Cooperator zur Gelübdeverletzung gesündiget, doch das Eigenthum an den zehn Gulden rechtlich erworben und ist hiermit auch nicht restitutionspflichtig geworden.

3. Eine andere Frage ist, ob die zehn Gulden eine materia gravis contra votum bilden, und ob Hildegard darum schwer gesündiget hat?

P. Aertnys antwortet auf diese Frage (l. V. tract. I. n. 15. quaer. 90) „Materiam gravem contra votum alii assignant septem vel octo francos, alii decem, alii aliquanto plus.“ Da

zehn Franken erst vier bis fünf Gulden ausmachen, so können zehn Gulden wohl nicht mehr als parvitas materiae betrachtet werden und Hildegard kann von einer schweren Sünde gegen das Gelübde der Armut nicht entschuldiget werden.

Der heilige Alphonsus schreibt zwar (l. IV. n. 24) „si vero accipiatur aliquid ab extraneis ad aliis praestandum, adhuc plus requiritur, tunc enim assignant Garcia etc. pro materia gravi valorem majorem 60 argenteis (majorem 60 francis, adjungit Marc.“) — Allein hier spricht der Heilige, wie die Vind. Alph. (P. III. quaer. XVII.) und andere nachweisen, nur von dem Falle, wie ein Religiose ohne Erlaubnis seines Oberen Geld annimmt, um es nomine alterius, aber doch nach eigener Willkür an andere, z. B. an Arme, zu vertheilen, die der Geber selbst nicht näher bezeichnet hat. Auf unseren Fall angewandt, wäre diese Meinung mit cl. prof. Ballerini als allzumilde zu bezeichnen: „laxius merito videbitur“ (Ad Gury n. 160.)

4. Hätte endlich Hildegard bloß ihre Freundin gebeten, sie möchte dem besagten Diener zehn Gulden schenken, und hätte demselben dann dieses Geschenk überbracht, so wäre das kein actus proprietatis und hiermit auch keine Verletzung des Gelübdes der Armut gewesen, so sehr die Eigenmächtigkeit und der Ungehorsam der Nonne auch getadelt werden müsste.

Wien. Provinzial P. Johann Schwienbacher C. S. R.

III. **(Versprechen.)** Petrus, ein kinderloser Greis, verspricht seiner treuen Magd ein Legat von 3000 fl., damit sie bei ihm bleibe. Dieses Legat setzt er auch thatsächlich in sein Testament. Nach längeren Jahren fällt er in eine schwere Krankheit und fühlt den Tod herannahen. Da steigt in seinem beunruhigten Gemüthe die Furcht auf, die Verwandten, welche ihn beerben sollen, möchten über das Legat für die Magd ungehalten werden, und wünscht nun dasselbe zu verringern. Er ruft Anna zu sich, setzt ihr seine Besorgnis auseinander und bittet sie dringend, mit 1000 fl. zufrieden zu sein und dies den Erben bei Eröffnung des Testamentes zu erklären. Anna ist von dieser Bitte natürlich sehr unangenehm betroffen; um aber dem guten Herrn die Todesstunde nicht zu verbittern, verspricht sie schweren Herzens, die Bitte zu erfüllen. Nachdem aber der Herr gestorben ist, lässt sie sich das Legat einfach auszahlen, was die Erben auch ohne Widerstreben thun, indem sie es als billig erachten, dass die treue Magd auf solche Weise eine Versorgung für ihr Alter bekomme. Diese indes fühlt sich in ihrem Gewissen beunruhigt, weil sie das gegebene Versprechen nicht gehalten, und fragt nun den Beichtvater, ob sie das Geld behalten dürfe oder restituieren müsse.

Antwort. Vor allem ist zu untersuchen, ob das Versprechen unter den besagten Umständen verbindlich gewesen sei. Es könnte nun zunächst scheinen, als ob dasselbe mit Rücksicht auf das innere

Widerstreben Annas und das mächtige Gefühl des Mitleids mit dem sterbenskranken Herrn, welches sie zur Einwilligung bestimmte, nicht hinreichend freiwillig genannt werden könne. Indessen ist gerade der Umstand, dass sie „schweren Herzens" die Einwilligung gibt, ein klares Zeichen, dass sie sich wohl bewusst war, was sie that; und das genügt, damit das Versprechen von dieser Seite hinreichend freiwillig war. Dass irgend eine starke Gemüthsbewegung auf eine Handlung bestimmend einwirkt, benimmt ihr noch nicht die Freiwilligkeit, wofern die Vernunft dabei noch hinreichend klar ist, um zu sehen, worum es sich handelt. Andernfalls wären vielleicht die meisten Todsünden keine Todsünden; denn wohl die meisten werden in der Hitze der Leidenschaft begangen, und doch gehört zu jeder Todsünde die Freiwilligkeit. Mit Recht sagt Lugo (De iust. et iure, disp. 23, n. 18): Sententia communis et vera docet, ad obligationem ex promissione requiri et sufficere advertentiam plenam, quae ad peccatum mortale sufficeret, etiamsi calore iracundiae vel alia passione fiat.

Schwerer fällt ein anderer Umstand gegen die Freiwilligkeit des fraglichen Versprechens ins Gewicht. Es waltete bei demselben ein Irrthum ob, nämlich, dass die Erben des Herrn über das Legat ungehalten sein würden. Dieser Irrthum bestand zwar zunächst bei dem verstorbenen Herrn und veranlasste dessen Bitte; allein auch auf das Versprechen der Magd wirkte derselbe entscheidend ein; sonst hätte sie dasselbe gewiss nur bedingungsweise gegeben, nämlich sie wolle auf das Legat verzichten, wenn die Erben bei der Eröffnung des Testamentes sich wirklich ungehalten darüber zeigen sollten. Wir haben also hier einen error causam dans contractui, und ein solcher macht jeden contractus gratuitus hinfällig, wenigstens in foro conscientiae. (Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. I, n. 1063.) Somit ist Annas Versprechen nicht verbindlich.

Wie aber, wenn dieser Irrthum nicht vorgelegen hätte, wenn die Erben wirklich mit dem Legat unzufrieden gewesen wären? In diesem Falle wäre das Versprechen verpflichtend gewesen. Es würde sich aber dann fragen: involvierte es eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit, aus der eine Restitutionspflicht erwächst, oder bloß eine Pflicht der Treue (obligatio fidelitatis), die keine Restitutionspflicht nach sich zieht? Beides kann bei einem Versprechen zutreffen. „Ich verspreche, dir das und das zu geben", kann den Sinn haben: „Ich verpfände dir mein Wort, meine Treue, dass ich dir diese Sachen geben werde"; es kann aber auch heißen: „Ich übertrage dir jetzt das strenge Recht, diese Sache zur Zeit von mir zu fordern." Letzterer Sinn liegt jedoch nicht in der Natur des Versprechens als solchen und ist nicht der gewöhnliche; er muss daher durch die Umstände oder sonst auf irgend eine positive Weise zum Ausdrucke kommen, wenn er Geltung haben soll. Man spricht zwar auch wohl bei einem gewöhnlichen Versprechen von einem „Recht"

auf das Versprochene. Allein das ist nur ein Recht im weiteren Sinne und besteht im Grunde in nichts anderm, als dass ich dem, welcher mir etwas versprochen hat, sagen darf: Entweder halte dein Versprechen, oder ich betrachte dich hinfüro als einen unzuverlässigen Menschen. Anna hatte nun weiter nichts gethan als ihr Wort gegeben, dass sie bei Eröffnung des Testamentes auf das ihr darin zugewiesene Legat theilweise verzichten werde. Sie hätte demnach nur eine Pflicht der Treue zu erfüllen gehabt, falls die Erben wirklich mit dem Legat unzufrieden gewesen wären. Eine Restitutionspflicht würde sich also auch in dieser Voraussetzung nicht ergeben.

Blyenbeek. Jakob Linden S. J.

IV. **(Paramente des Celebranten bei den Ceremonien der Charwoche in kleineren Kirchen.)** In kleineren Kirchen kann der Priester auch ohne Assistenz eines Diacons und Subdiacons die Ceremonien der Charwoche vornehmen. Nur muss die für die niederen Dienste erforderliche Zahl (drei oder vier) von Clerikern oder, in Ermangelung derselben, von anderen Altardienern vorhanden sein, die hiefür gut eingeübt sein sollen, damit die heiligen Functionen möglichst würdig und feierlich vollzogen werden können. In diesem Falle hat man sich an das auf Befehl P. Benedict XIII. herausgegebene Memoriale Rituum zu halten. Eine gestellte Frage beschränkt sich auf die Paramente des Celebranten. Hierüber bestimmt das Memoriale folgendes:

1. Amictus, Alba, Cingulum und Stola trägt der Celebrant bei sämmtlichen Functionen. Bei der Procession mit dem Lumen Chr. (nach der Feuerweihe) und bei der Weihe der Osterkerze am Charsamstag trägt der Priester die Stola nach Art des Diacons.

2. Der Manipel wird stets gebraucht, wenn der Celebrant auch die Planeta trägt; außerdem bloß a) bei der Palmenweihe von deren Beginn (nach der Aspersio aquae) bis zum Evangelium incl.; nach demselben wird er abgelegt; b) bei der denudatio Crucis am Charfreitag; vor der adoratio Crucis aber wird er abgelegt; c) bei der Procession mit dem Lumen Chr. und bei der Weihe der Osterkerze am Charsamstag.

3. Die Planeta (Casula) wird außer der heiligen Messe getragen a) am Charfreitag vom Beginne der Ceremonien bis zur denudatio Crucis excl.; bei der Procession mit dem Allerheiligsten; bei der Missa Praesanctificatorum [und bei der Uebertragung des Allerheiligsten ins „heilige Grab", sofern diese sich unmittelbar an die Missa Praesanct. anschließt; andernfalls müsste weiße Stola (ohne Manipel) und weißes Pluviale genommen werden;] das Schultervelum muss bei beiden Processionen weiß sein; b) bei den Prophetien am Charsamstag.

4. Das Pluviale wird (außer der heiligen Messe) bei allen Functionen getragen, für die nicht die Planeta vorgeschrieben ist,

folgende ausgenommen: a) denudatio Altarium am Gründonnerstag; b) denudatio und adoratio Crucis und Improperien am Charfreitag. Bei der Processiion mit dem Lumen Chr. und bei der Weihe der Osterkerze am Charsamstag trägt der Celebrant statt des Pluviale die Dalmatica. — [Bei der repositio des Allerheiligsten am Abend des Charfreitags und der expositio am Charsamstag (nach dem Gottesdienste) bedient sich der Priester bloß des Superpelliceum und der (weißen) Stola.]

Linz. Religions-Professor Josef Kobler.

V. **(Wann ist die Osterkerze anzuzünden?)** Außer dem Gottesdienste des Charsamstags soll die Osterkerze bloß bei der feierlichen Messe und Vesper an den drei Osterfeiertagen, am Samstag der Osterwoche und an den Sonntagen bis Chr. Himmelfahrt brennen. Am letztgenannten Feste brennt sie, bis das Evangelium gesungen ist: nach demselben wird sie ausgelöscht, nach dem Festgottesdienste weggenommen und dann nur noch zur Taufwasserweihe in der Pfingstvigilie angezündet.

Nach einem Rescripte der Riten-Congregation (19. Mai 1607 in Placentina ad 13) darf die Osterkerze an anderen Tagen und Festlichkeiten bis Chr. Himmelfahrt nur auf Grund einer etwa bestehenden Gewohnheit brennen. Eine solche Gewohnheit könnte bestehen bei der Auferstehungsfeier am Vorabend des Osterfestes, beim feierlichen Nachmittags-Gottesdienste des Ostersonn- und -Montags, sowie des weißen Sonntags, wo die gesungene Litanei die Vesper vertritt.

Unter keinen Umständen aber darf die Osterkerze angezündet werden bei Buß- und Trauergottesdiensten z. B. beim Processionsamte am Marcus- und an den drei Bitt-Tagen, bei einem Requiem. Endlich darf dieselbe auch bei einem Hochzeitsamte nicht brennen, da die Missa pro Sponso et Sponsa stets Privat-Votivmesse ist, die im Ferialtone und ohne Gloria und Credo zu singen ist, und überhaupt die Hochzeitfeier nur eine private Solemnität ist.

Linz. Josef Kobler.

VI. **(Celebrans in aliena Ecclesia.)** Nach dem Decrete der Riten-Congregation vom 9. December 1895 hat sich jeder in einer Kirche, einem Oratorium publicum oder auch (S. R. C. 22. Mai 1896) in einer Kapelle ad instar Oratorii publici (bischöfl. Hauskapelle, Kloster-, Gefangenhauskapelle u. dgl.) celebrierende Priester, gleichgiltig ob er dem Säcular- oder dem Regularclerus angehört, ob er nur ausnahmsweise oder täglich dort celebriert, an das Directorium und Missale jener Kirche oder Kapelle zu halten, in der er celebriert. Dies gilt auch in Bezug auf die Missa propria oder de Communi (auch in festis Beatorum), in Bezug auf Sequenz, Credo, Präfation. So muss z. B. ein Augustiner-Chorherr, der am 28. August in einer Weltpriester-Kirche celebriert, die Messe seines Ordensstifters nach dem römischen Missale ohne Sequenz und mit

Praefatio communis lesen; umgekehrt müssen alle Priester, die am genannten Tage in einer Augustiner-Kirche celebrieren, die Sequenz und Präfation vom heiligen Augustinus nehmen.

Nur wenn die Kirche oder das Oratorium ein Officium ritus semidupl. etc. hat, das auch Votiv- und Requiem-Messen zuläßt, hat der Celebrant volle Freiheit; er kann sich nach seinem Directorium richten, muss sich aber in diesem Falle vollständig an dasselbe halten (die Collecta imperata ausgenommen) ohne Rücksicht auf das Directorium der Kirche. Es steht ihm aber auch frei, sich nach dem Directorium der Kirche zu richten, selbst wenn er dupl. 1. classis hätte; dann aber ohne jede Rücksichtnahme auf das eigene Directorium. Selbstverständlich hat dies gar keinen Einfluss auf die Recitation des Breviers.

Uebrigens ist von Ordenspriestern der besondere Ritus ihres Ordens zu beobachten, mögen sie wo immer celebrieren. So wird der Karmelit überall nach dem letzten Segen das Salve Regina beten, der Franciscaner im Confiteor seinen Ordensstifter nennen; einem fremden Priester aber ist es nicht gestattet, in einer Karmelitenkirche vor dem letzten Evangelium das Salve Regina zu beten, oder in einer Franciscanerkirche im Confiteor den heiligen Franciscus zu nennen.

In einem Oratorium mere privatum (Haus-, Schlosskapelle u. dgl.) hat sich der Celebrant nach wie vor an das eigene Directorium zu halten.

Linz. Josef Kobler.

VII. **(Einfluss des Alters ungarischer Ehewerber auf Giltigkeit und Erlaubtheit ihrer Eheschließung.)** Nach der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 8. März 1896, Z. 4299, wird unter Punkt 4 als in international rechtlicher Beziehung bei Eheangelegenheiten für ungarische Staatsbürger in Oesterreich hervorgehoben:

„Die Giltigkeit einer wo immer geschlossenen Ehe wird hinsichtlich des Alters und der Handlungsfähigkeit bezüglich eines jeden Ehegenossen ausschließlich nach den Gesetzen seines Vaterlandes beurtheilt."

Es könnte demnach nützlich und willkommen sein, was der ungarische Gesetzartikel XXXI ex 911, die ungarischen Justizministerial-Verordnungen vom 29. Juni 1895, Z. 27243 und vom 12. Februar 1896, Z. 7870, besagen, kurz zusammenzustellen.

Mit Rücksicht auf das Alter haben wir bei ungarischen Ehewerbern folgende Personen zu unterscheiden:

I. Personen, die des Alters wegen bezüglich der Verehelichung als handlungsunfähig bezeichnet sind.

II. Personen, die nach dem Ehegesetze als im unentwickelten Alter stehend bezeichnet werden.

III. Minderjährige.

IV. Volljährige.

I.

Zu der ersten Gruppe, den im Sinne des ungarischen Ehegesetzes „Handlungsunfähigen" gehören:

a) Kinder unter zwölf Jahren. (Ehegesetz § 127.)

b) Personen, deren Minderjährigkeit aus dem Grunde erklärt oder verlängert wurde, weil sie Geisteskranke oder solche Taubstumme sind, die sich durch Zeichen **nicht** verständigen können. (Ehegesetz § 127.)

Bezüglich dieser Gruppe sagt der § 8 Ehegesetz: „eine handlungsunfähige Person kann eine Ehe nicht schließen".

Eine von einer handlungsunfähigen Person geschlossene Ehe ist nichtig, ausgenommen, wenn der handlungsunfähige Theil nach Aufhören seiner Handlungsunfähigkeit die Eheschließung vor der Auflösung oder Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe genehmigt. Ob diese Fortsetzung des Zusammenlebens als Genehmigung zu betrachten sei, muss nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden.

Die Genehmigung ist unwirksam, wenn zwischen den Eheleuten in der Zwischenzeit ein Hindernis nach § 11, d) (Schwägerschaft zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten gerader Linie des anderen Ehegatten, auch nicht nach Trennung oder Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe) oder nach § 12 (neue Eheschließung vor Aufhören oder Ungiltigkeits-Erklärung der früheren) oder nach § 13 (versuchter Gattenmord) entstanden ist, und zwar auch dann, wenn dasselbe zur Zeit der Genehmigung schon aufgehört hat. (§ 44.)

Die Ehe kann nur im Processwege nichtig erklärt werden und wird dann als nie geschlossen betrachtet. (§ 46.)

Die Anfechtung der Ehe seitens des Handlungsunfähigen geschieht in der Regel durch den gesetzlichen Vertreter desselben.

II.

Zu der zweiten Gruppe gehören die „eheunmündigen Personen" im unentwickelten Alter.

„Eine Person männlichen Geschlechtes erreicht mit Vollendung des achtzehnten Jahres, eine Person weiblichen Geschlechtes mit Vollendung des sechzehnten Jahres das entwickelte Alter (Ehegesetz § 7.)

Eine im unentwickelten Alter stehende Person kann eine Ehe nicht schließen. (Ehegesetz § 7.)

Von diesem Hindernisse kann der Justizminister Dispensation ertheilen. (Ehegesetz § 7.)

Eine nachträgliche Dispensation ist im Falle einer entgegen dem § 7 geschlossenen Ehe solange zulässig, bis der Ehegatte sein ehemündiges Alter erreicht hat. (Ehegesetz § 63.)

Das Ansuchen um diese Dispens muss mit einem ungarischen 50 kr.-Stempel und die Beilagen mit ungarischen 15 kr.-Stempeln versehen sein.

Die Dispensurkunde selbst ist stempelfrei.

Wenn eine ungarische, im unentwickelten Alter stehende Brautperson die Justizministeriums-Dispens nicht vorlegt, darf der ungarische Matrikelbeamte das Aufgebot nicht vornehmen.

Eine gegen den § 7 (im eheunmündigen Alter ohne Dispens geschlossene Ehe ist nicht nichtig, aber ungiltig, und kann im Processweg angefochten und ungiltig erklärt werden. Solange das eheunmündige Alter dauert, ist zur Anfechtung

auf Grund der vom Justizminister erhaltenen Ermächtigung der königliche Staatsanwalt, und nach erreichtem ehemündigen Alter der Ehegatte selbst berechtigt. Der Staatsanwalt ist von dem Tage, an welchem die Anfechtbarkeit zu seiner amtlichen Kenntnis gelangt, binnen Jahresfrist berechtigt; der Ehegatte von dem Tage, an welchem er das ehemündige Alter erreicht, binnen Jahresfrist.

Bei fruchtlosem Verlaufe der Anfechtungsfristen kann die Ehe nicht mehr angefochten werden.

Es muss noch bemerkt werden, dass eine Ehe, welche wegen Handelsunfähigkeit eines Eheverbers nachträglich saniert worden ist, dennoch wegen Nichtbeachtung des § 7 noch angefochten werden könnte.

III.

Als *minderjährig* mit Rücksicht auf die Eheschließung gelten folgende Bestimmungen:

a) Jede Person männlichen Geschlechtes, welche wohl das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat;

b) auch jene männliche Personen dieses Alters, welche nur in der Weise und zu dem Zwecke großjährig erklärt wurde, um nach erreichtem achtzehnten Lebensjahre ein selbständiges Gewerbe betreiben zu können (Ehegesetz § 130);

c) die Personen weiblichen Geschlechtes, welche das sechzehnte, aber nicht das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben;

d) jene Frau, welche entgegen dem § 8 eine Ehe geschlossen hat, fällt in der Anwendung der auf die Anfechtung der Ehe bezughabenden Normen unter eine gleiche Behandlung, wie die Minderjährigen insolange, bis sie das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat (siehe unter IV. (Volljährige), letztes Alinea);

e) als minderjährig und im Sinne des Ehegesetzes in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt gelten auch *jene* Volljährigen, deren Minderjährigkeit aus *dem* Grunde *verlängert* wurde, weil sie schwachgeistig oder solche Taubstumme sind, die sich durch Zeichen *verständlich* machen können, aber zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig sind.

Bezüglich der im Sinne des ungarischen Ehegesetzes Minderjährigen sind nun besonders die §§ 8, 9, 10 und 16 des Gesetzartikel XXXI/1894 wohl zu beachten.

Ein Minderjähriger *kann* ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters eine Ehe *nicht* schließen. (Ehegesetz § 8.)

Zur Ehe eines Minderjährigen unter zwanzig Jahren ist, wenn dessen gesetzlicher Vertreter nicht der berechtigte Vater oder die Mutter ist, *auch* die Einwilligung des Vaters oder der Mutter und, wenn keine Eltern mehr vorhanden sind, die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Die Genehmigung ist nicht nothwendig, wenn der Großvater des Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter ist.

Wenn der gesetzliche Vertreter oder der Vater oder die Mutter die Einwilligung nicht ertheilen, tritt an deren Stelle die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde. (Ehegesetz § 8.)

Bei dem Hindernisse aus § 8 ist eine nachträgliche Einwilligung und Genehmigung der geschlossenen Ehe durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter und einwilligungsberechtigten Elterntheil oder der Vormundschaftsbehörde bis zur Erlangung der Volljährigkeit mit der Wirkung möglich, dass dann die Anfechtbarkeit der Ehe ausgeschlossen ist. Bezüglich der nachträglichen Einwilligung ist das Erreichen des zwanzigsten Lebensjahres von einem Einflusse.

Eine Ehe, welche von einem der Ehegatten ohne die im § 8 vorgeschriebene Einwilligung, beziehungsweise Gutheißung geschlossen worden ist, ist zwar nicht nichtig, aber ungiltig und kann angefochten werden.

Berechtigt dazu ist: 1. der minderjährige Ehegatte nach Erreichung seines ehemündigen Alters; 2. während der Dauer seiner Minderjährigkeit seine Vormundschaftsbehörde, und zwar durch den Waisenanwalt; der Ehegatte hat dazu die Frist vom Tage des Abschlusses der Ehe, soferne er eben zu dieser Zeit noch im eheunmündigen Alter stand, vom Tage der Erreichung des eheunmündigen Alters; die Vormundschaftsbehörde hat das Recht der Anfechtung von dem Tage ab, an welchem die Eheschließung zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangt ist; 3. gleiches Recht zur Anfechtung innerhalb derselben Frist, wie die Vormundschaftsbehörde hat auch der gesetzliche Vertreter; endlich 4. der zur Einwilligung berechtigte Elterntheil, wenn die Ehe vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre geschlossen wurde, auch nur dann, wenn die Vormundschaftsbehörde binnen drei Monaten sich der Klage anschließt.

Da die Vormundschaftsbehörde das Interesse des minorenen Ehegatten zu wahren hat und das Anfechtungsrecht des Ehegatten und der Vormundschaftsbehörde voneinander vollständig unabhängig sind, so ist durch die nachträgliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters das Anfechtungsrecht der Vormundschaftsbehörde innerhalb der Frist nicht aufgehoben.

Man hat sich also bei Minderjährigen klar zu machen:

a) Wer ist der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Person, welche heiraten will;

b) hat diese minderjährige Person schon das zwanzigste Lebensjahr vollendet;

c) von wem hat eine solche Person die Einwilligung zur Ehe beizubringen.

Ad a) Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen ist entweder der väterliche Gewalt ausübende Vater, oder die natürliche und gesetzliche Mutter, oder ein Vormund.

Der gesetzliche Vertreter muss nicht immer der zur Einwilligung berechtigte Elterntheil sein; zum Beispiel: wenn der durch den dahingeschiedenen Vater genannte Vormund der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, zur elterlichen Einwilligung aber die Mutter berechtigt; oder wenn der Vater der gesetzliche Vertreter, die von ihm geschiedene Mutter aber berechtigt ist, die elterliche Einwilligung zur Ehe des unter ihrer Obhut stehenden Kindes zu ertheilen.

Der zur Einwilligung berechtigte Elterntheil ist: bei einem legitimen oder legitimierten Kinde der Vater; wenn der Vater nicht existiert, die Mutter; bei Eltern, deren Ehe getrennt oder gelöst, die Mutter des eheschließenden Kindes, welches behördlich unter ihre Obhut gestellt ist; wenn ein Elterntheil durch einen körperlichen oder geistigen Fehler, oder durch Abwesenheit verhindert ist, oder wenn

der Vater der väterlichen Gewalt oder die Mutter der Vormundschaft enthoben ist, dann ist der andere Elterntheil zur Einwilligung berechtigt; für adoptierte Minderjährige ist, solange die Adoption besteht, wenn im Adoptionsvertrage der leibliche Vater die väterliche Gewalt oder die leibliche Mutter die Vormundschaft sich nicht vorbehalten hat, zur Einwilligung zur Ehe nicht der leibliche, sondern in erster Reihe der Adoptivvater und in Ermanglung eines solchen die Adoptivmutter berechtigt; wenn jedoch die Adoption nicht seitens beider Ehegatten erfolgt ist, so ist zur Einwilligung nur jener Ehegatte berechtigt, der den Adoptionsvertrag abgeschlossen hat.

Ad b) Minderjährige Personen vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre bedürfen, um eine giltige Ehe schließen zu können, außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Einwilligung des berechtigten Elterntheiles oder mangels dieses Elterntheiles der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde: dieser Genehmigung der Vormundschaftsbehörde bedarf es nicht, wenn der Großvater des Minderjährigen der gesetzliche Vertreter desselben ist.

Eine Ehe ohne Einwilligung der Eltern zu schließen, ist jenem Minderjährigen verboten, welcher sein 20. Lebensjahr überschritten hat, auch dann, wenn der gesetzliche Vertreter eingewilligt hat.

An Stelle der verweigernden oder verhinderten Eltern tritt die Vormundschaftsbehörde.

Ad c) Bei einer minderjährigen Person hat vor allem auf die Einwilligung des berechtigten Elterntheiles gesehen zu werden und wenn eine andere Person als gesetzlicher Vertreter bezeichnet ist, außerdem die Zustimmung dieses gesetzlichen Vertreters; bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des berechtigten Elterntheiles oder, wenn Eltern nicht vorhanden sind, der Vormundschaftsbehörde Erfordernis der Giltigkeit der Ehe; nach dem vollendeten zwanzigsten bis zum vierundzwanzigsten Lebensjahre macht der Mangel der elterlichen Zustimmung der Ehe unerlaubt, wenn auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beigebracht wurde. (§ 16.)

Der Nachweis der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt durch die von dem Matrikelführer abgegebene persönliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters durch eine öffentliche Urkunde, oder durch eine legalisierte, oder eine solche vollkommen glaubwürdige Privaturkunde, welche der gesetzliche Vertreter: a) selbst geschrieben und unterfertigt, oder b) wenn sie von fremder Hand geschrieben wurde, von zwei vidimierenden Zeugen unterfertigt, oder die Unterschrift später von diesen als seine eigene anerkannt, oder c) wenn er nicht schreiben kann, in Gegenwart zweier vidimierenden Zeugen, deren einer auch den Namen des gesetzlichen Vertreters zu unterschreiben hat, mit seinem üblichen Handzeichen versehen hat.

Der gesetzliche Vertreter muss in der Einwilligung jenen Eheschließenden genau (mit Anführung des Namens und etwa nothwendigen,

die Erkennung erleichternden Daten) bezeichnen, mit dem er das Eingehen einer Ehe bewilligt. Die Einwilligung muss bestimmt und bedingungslos sein.

Wenn die Einwilligung ausdrücklich zurückgezogen wird, so kann das Aufgebot, beziehungsweise die Schließung der Ehe nicht erfolgen.

Nach den gleichen Normen erfolgt der Nachweis der elterlichen Einwilligung.

Der Nachweis der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der elterlichen Zustimmung kann durch den ungarischen Matrikelführer durch Ausfüllung vorgeschriebener Formulare und entsprechende Fertigung geschehen und ist gebührenfrei auszustellen.

Stempelfrei nach § 50, Gesetzartikel XXXIII ex 94.

Formulare einer Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Ich Endesgefertigter ....., als gesetzlicher Vertreter des/der ....., Einwohners von ....., gebe hiemit meine Einwilligung, dass mein genanntes (Kind [Mündel]) mit ...., wohnhaft in ....., die Ehe schließen könne.

....., am .....

Von uns als Zeugen:

X.

Y. N. N.

Stempelfrei.

Formulare einer elterlichen Einwilligung.

Ich Endesgefertigt**er/e** ..... als **Vater/Mutter** gebe meine Einwilligung, dass mein(e) **Sohn/Tochter** ....., wohnhaft in ....., mit ....., wohnhaft in ....., die Ehe schließen könne.

..... am .....

Von uns als Zeugen:

X.

Y. N. N.

IV.

Volljährige Personen sind solche, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Minderjährigkeit nicht über diese Zeit hinaus durch behördliche Verfügung angeordnet wurde.

Zu den Volljährigen im Sinne des Ehegesetzes gehören ferner die behördlich volljährig erklärten Minderjährigen, wenn diese Erklärung nicht ausschließlich zu dem alleinigen Zwecke des Antrittes eines selbständigen Gewerbebetriebes geschah. (Justizministerial-Verordnung vom 29. Juni 1895, Z. 27243, § 12.)

Endlich ist noch zu bemerken, dass ein minderjähriges Mädchen durch Eingehen einer Heirat unter Beachtung der Ehegesetze volljährig wird und demnach im Falle ihres vor dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre eintretenden Witwenstandes nicht als minderjährig im Sinne des Ehegesetzes zu behandeln wäre.

Graz. Domcapitular Anton Grießl.

VIII. **(Zahlung einer zweifelhaften Schuld.)** Der Priester Cajus hat ein Stipendium erhalten, um dafür eine Messe zu lesen. Er liest sie, erfährt aber nachträglich, dass (woran er selbst keinerlei Schuld trägt), es zweifelhaft sei, ob der Wein, welchen er für die Messe benutzt, wirklich Wein gewesen. Wozu ist er verpflichtet? Wozu ist überhaupt ein Schuldner verpflichtet, wenn eine solide positive Probabilität dafür spricht, dass seine Schuld bereits getilgt ist?

Antwort: Er ist verpflichtet, den Zweifel, wo möglich, zu lösen. Gelingt diese Lösung nicht, so ist er zu nichts verpflichtet. Gury-Ballerini (I n. 80) erklärt: „Communissima tamen et prorsus rationi consona sententia est, eum, qui probabiliter alicui obligationi satisfecit, ad nihilum ulterius teneri.“ Anders spricht nun freilich derselbe Verfasser (n. 721), wo es sich um eine materia juris handelt. Als sententia communior führt er an, dass man im Fall eines solchen Zweifels zahlen müsse. Sein erster Grund ist: „Non satisfit obligationi certae per impletionem dubiam.“ — Sehr wahr! Wenn ich also eine sicher existierende Forderung zu zahlen habe, so darf ich nicht Geldstücke zur Zahlung verwenden, von denen es zweifelhaft ist, ob sie echt sind. Um einen solchen Fall aber handelt es sich hier nicht; denn wir haben hier eine Forderung, die zwar früher einmal sicher existierte, deren jetzige Existenz aber (durch die Zahlung) zweifelhaft geworden ist; andererseits handelt es sich auch nicht um eine noch vorzunehmende solutio dubia (mit zweifelhaften Geldstücken), sondern um Hingabe von Geldstücken, deren Echtheit sicher ist. Für unseren Fall wäre daher folgendes Axiom aufzustellen: „Obligatio dubia non potest exigere solutionem certam.“ Als zweiten Grund nennt Gury-Ballerini: „quia onus debitori incumbit attendendi et invigilandi, ut certo restituat; unde exortum dubium imputandum est ipsius negligentiae, ex qua creditor dammum pati non debet.“ Dieser Grund passt jedenfalls nicht auf unseren Fall; denn wir setzten voraus, dass den Cajus keinerlei Schuld traf.

Die zweite, von Gury-Ballerini gleichfalls als probabel hingestellte Ansicht lautet: „restituendum esse pro rata dubii.

saltem si uterque dubitat; quia cum creditor non habeat jus nisi probabile, aequum non est, ut tantum ipsi solvatur, quantum solveretur, si jus certum haberet.“ Dieser Ansicht huldigt P. Lehmkuhl (I. n. 960). Somit huldigt er jedenfalls nicht jener ersten Ansicht, nach welcher alles zu zahlen wäre. Indes auch gegen diese zweite Ansicht einer Zahlung pro rata haben wir unsere Bedenken. Jedenfalls läßt sie sich in unserem Fall nicht realisieren; denn eine halbe Messe kann man nicht lesen. Doch auch abgesehen hievon scheint uns obige Auffassung angreifbar. Eine zweifelhafte Forderung scheint uns in foro conscientiae ebenso wertlos zu sein, wie in foro externo eine Forderung, deren Existenz nicht bewiesen werden kann.

Man kann unseres Erachtens auch nicht sagen (cf. Lehmkuhl I n. 960), die zweifelhafte Forderung sei einem bonum incertum gleichzustellen, d. h. einer Sache, deren Eigenthum zwischen wenigen Personen streitig ist. Eine derartige Sache mag, wenn sie noch in keines Besitz ist, unter den Mitbewerbern getheilt werden müssen. Hier aber ist der Schuldner im sicheren Besitz seiner Geldstücke, und scheint uns nicht gezwungen werden zu können, dieselben zur Zahlung einer zweifelhaften Forderung herauszugeben.

Was würde auch in unserem Fall mit einer Zahlung, sei es einer vollständigen, sei es einer Zahlung pro rata erreicht werden? Gesetzt, es handelt sich um eine Schuld von 100 Pfg., welche vielleicht schon gezahlt ist. Verpflichtet man den Schuldner zu nichts, so wird der Gläubiger allerdings vielleicht um 100 Pfg. verkürzt. Verpflichtet man den Schuldner zu voller Zahlung, so wird dagegen dieser vielleicht um 100 Pfg. geschädigt. Im Ganzen genommen liegen die Dinge also bei voller Zahlung nicht besser, als bei gänzlicher Unterlassung der Zahlung. Bei dieser Lage der Dinge läßt sich nun gewiss sagen: Melior est causa possidentis: der Schuldner braucht nichts zu zahlen, ehe es feststeht, dass er zahlen muss.

Auch eine Zahlung pro rata dubii bewirkt kein günstigeres Ergebnis: denn hier erhält oder behält der eigentliche Berechtigte allerdings sicher wenigstens eine Rate, z. B. 50 Pfg. Ebenso sicher aber wird derselbe um die andern 50 Pfg. geschädigt.

Nach Verwerfung der ersten und zweiten Ansicht bleibt uns daher nur die dritte Ansicht, dass Cajus zu nichts verpflichtet werden könne. Von ihr sagt allerdings Gury-Ballerini: „Licet haec tertia sententia speculative sua gaudere possit probabilitate. in praxi tamen generatim non videtur sequenda, quia debitor communiter dubium imputare suae negligentiae debet.“ Er sagt: „generatim“; er gibt also zu, dass es in gewissen Fällen dennoch geschehen könne; ein solcher Fall aber scheint der unserige zu sein; denn in unserem Fall debitor non debet dubium imputare suae negligentiae.“

Dass diese dritte Ansicht (abgesehen von den für sie citierten Autoren) auch ihre äußere Probabilität genießt, geht schon daraus hervor, dass sowohl gegen die erste als gegen die zweite Ansicht die größten Autoren sprechen, keine der beiden mithin als certa gelten kann; jedenfalls nicht die strengere erste, welche Gury-Ballerini die „sententia communior" nennt. Ist dem aber so, dann muss die einzig außerdem zur Wahl stehende dritte Ansicht solid probabel sein; und ist sie auch nur probabel, so darf man den Pönitenten, welcher positive Gründe für geschehene Zahlung besitzt, zu nichts verpflichten, weder zu voller, noch zu theilweiser (pro rata) Zahlung. Das gilt, mag man im Fall einer probabeln Ansicht nur die subjective Pflicht als nicht vorhanden ansehen nach dem Grundsatz: Non est imponenda obligatio, nisi de ea constet; oder mag man mit P. Lehmkuhl (I. n. 91) der Ansicht huldigen, dass (wegen angeblich mangelnder Promulgation des Gesetzes) auch objectiv keine Verpflichtung vorliegt, sobald das Dasein eines verpflichtenden Gesetzes von den Autoren solid bestritten wird.

Sollte übrigens der Zweifel über geschehene Zahlung durch culpa des Schuldners herbeigeführt sein, so könnten die Dinge allerdings vielleicht anders liegen, wenigstens falls diese culpa eine theologica wäre.

Trier. Leo v. Hammerstein S. J.

IX. **(Die Ehrabschneidung.)** „Ein guter Name ist besser als viel Reichthum" (Sprichw. 22, 1) und für den Menschen von höchster Wichtigkeit, soll er anders in der Gesellschaft bestehen und etwas wirken können. Einen guten Namen sich zu sichern ist darum eines jeden Recht und im allgemeinen auch Pflicht, und nichts empfindet man so schmerzlich als Schmälerung des guten Namens. Zarte Sorge für den guten Namen des Nebenmenschen ist ein fast sicheres Zeichen eines zarten Gewissens, während Nachlässigkeit in dieser Beziehung mehr als manches andere ein grobes und unempfindliches Gewissen verräth. Gefehlt wird in dieser Hinsicht durch Verleumdung und Ehrabschneidung (im engeren Sinne); was sonst noch mancherorts als Verletzung des guten Rufes oder Namens bei anderen angeführt wird, lässt sich unschwer auf Verleumdung oder Ehrabschneidung zurückführen.

Es ist nun klar, dass die Verleumdung eine grobe Verletzung nicht bloß des Gebotes der Liebe, sondern auch der Gerechtigkeit ist, und dass der Verleumder für alle Folgen seines Vergehens in der Weise zu haften hat, wie jeder, der sich gegen die ausgleichende Gerechtigkeit vergeht. Schwieriger gestalten sich die Fragen in Bezug auf die Ehrabschneidung. Zwar, dass auch diese, wenn kein hinreichender Grund zur Entschuldigung angeführt werden kann, schnurstracks den Pflichten, die die Nächstenliebe auferlegt, widerspricht, kann natürlich nicht bezweifelt werden; ob sie aber auch in das Gebiet der Gerech-

tigkeit eingreift, ist nicht ohne weiteres so leicht zu bestimmen, und dieser Frage sollen darum die folgenden Zeilen gewidmet sein. Der Gegenstand, glauben wird, dürfte zur Genüge aufgeklärt sein, wenn es gelingt auf folgende Fragen eine richtige Antwort zu geben:

I. Widerspricht es der Gerechtigkeit[1]) an und für sich, verborgene und entehrende Fehler des Nebenmenschen aufzudecken?

II. Können Umstände eintreten, die eine Aufdeckung von solchen Fehlern des Nebenmenschen zu einer Verletzung der Gerechtigkeit machen?

III. Treten solche Umstände so regelmäßig auf, dass darob jede in Rede stehende Offenbarung als der Gerechtigkeit zuwiderlaufend betrachtet werden müsste?

IV. Ist diesbezüglich ein positives Gebot vorhanden, dass das durch das Naturgesetz für gewöhnlich Gebotene für alle Fälle zur Pflicht erhebe, falls sie nicht durch eine andere Pflicht ihrer Kraft beraubt wird?

V. Welches sind die praktischen Folgen?

I. Bevor zur Beantwortung der Frage geschritten wird, sei es erlaubt, dieselbe kurz zu erläutern. Der Gerechtigkeit widerspricht an und für sich jede Handlungsweise, deren in ihr selbst gelegenes Endziel oder deren nächste Wirksamkeit (Mittel) gegen dieselbe verstößt; abzusehen ist also von allem, was, weil nicht in einer Handlung selbst gelegen, auch nicht nothwendig aus ihr folgt. Abzusehen ist bei unserem Gegenstande von der vielleicht auf die Aufdeckung verborgener Fehler folgenden Verurtheilung des Nächsten, von falscher Auffassung, nicht nothwendig durch die bezeichnete Aufdeckung gegebener Schmälerung der Ehre, von vielleicht verursachtem Aergernis u. dgl.; nicht Rücksicht zu nehmen ist endlich auf eine etwaige, aus speciellen Titeln erwachsende Verpflichtung zur Geheimhaltung dessen, was man über den Nebenmenschen weiß. Nehmen wir nur unsere Frage als nach dem eben Gesagten bestimmt und umgrenzt an, so glauben wir, dieselbe verneinen zu sollen. In der That, es ist nicht einzusehen, inwieweit durch die in der Frage bezeichnete Handlungsweise gegen die ausgleichende Gerechtigkeit gefehlt werden könnte. Wer Fehler des Nächsten aufdeckt, ruft dadurch an und für sich ein wahres und nicht ein falsches Urtheil hervor. Der sittliche Zustand des Nächsten und die durch Aufdeckung desselben verursachte Beurtheilung entsprechen sich wie Gegenstand und Bild; es ist nicht jene Ungleichheit vorhanden, die sich sonst bei Verletzungen der ausgleichenden Gerechtigkeit zeigt; Ungleichheit erscheint vielmehr bei der ohne die Aufdeckung stattfindenden zu guten, also immerhin falschen Beurtheilung, und wie

[1]) So oft in diesem Artikel von der Gerechtigkeit die Rede ist, ist immer an die ausgleichende Gerechtigkeit gedacht.

sollte jemand ein strictes Recht auf eine falsche Beurtheilung durch den Nebenmenschen haben? Wohl wird gewöhnlich das Vorhandensein eines diesbezüglichen Rechtstitels aus dem Umstande gefolgert, dass die vorausgesetzten Fehler eben verborgen seien; wer diese also unberufen offenbart, der beraube den Nächsten eines hohen Gutes durch ein an sich ungerechtes Mittel. Wir antworten: Wahrung des Geheimnisses ist für den Bestand der menschlichen Gesellschaft durchaus nothwendig; aber genügt auch schon die Thatsache, dass etwas verborgen ist, um darauf allein Recht und Pflicht des Geheimnisses zu begründen? Man unterscheidet zwischen natürlichem, versprochenem und anvertrautem Geheimnis.

Das natürliche Geheimnis, das allein hier in Betracht kommt, entnimmt seine verpflichtende Kraft der Verpflichtung, die Folgen, welche aus einem Brechen desselben entstünden, hintanzuhalten; nun aber, wenn letztgenannte Verpflichtung selbst nicht erwiesen ist? Wir fürchten sehr, dass jene, die für ein natürliches Verbot, entsprungen aus der ausgleichenden Gerechtigkeit, verborgene Fehler des Nebenmenschen aufzudecken, eintreten und dies Verbot mit dem natürlichen Geheimnis begründen, sich im Kreise bewegen. Auch was Cathrein, Moralphilosophie II. S. 88 als Analogen anführt, (Verdrängung aus dem thatsächlichen Besitzstande) kann bei der vielfachen Verschiedenheit der Dinge an sich und der in Betracht kommenden Umstände nicht wohl als beweiskräftig angesehen werden.

Freilich wissen wir, dass die gewöhnliche Formel der Moralisten unserer Aufstellung wenig günstig zu sein scheint; dass aber dies mehr Schein als Wirklichkeit ist, werden wir später zu erweisen suchen und daselbst werden wir dann auch eine der fast allgemeinen Ansichten der Theologen als nahezu unwiderleglich für unsere Ansicht zeugend erkennen. —

II. Die Frage muss bejaht werden, wenn man bedenkt, dass der Mensch nicht für seine Handlungen im allgemeinen, sondern offenbar für die Handlungen, die er unter bestimmten (erkannten) Umständen vollzieht, verantwortlich ist. So kann denn die Offenbarung fremder Fehler ungerecht und sündhaft werden wegen Brechung eines Geheimnisses, zu dem man aus einem besonderen Titel verhalten ist (secretum promissum et commissum); sie kann aber namentlich zur Sünde gegen die Gerechtigkeit werden, wenn aus derselben mehr oder minder voraussichtlich, mehr oder minder nothwendig (in Anbetracht aller Umstände) ein falsches Urtheil zu Ungunsten des Nächsten oder ein Aergernis entspringt, und zu diesem Effect der andere (beabsichtigte) Effect nicht im entsprechenden Verhältnisse steht. Dass dieser Fall aber sehr leicht und sehr häufig eintritt, kann bei der Art der Menschen, auch ohne Uebelwollen aus einzelnen Thatsachen weitergehende, ganz oder zum Theil unbegründete Schlüsse zu ziehen, kaum Verwunderung erregen. Und wie erst, wenn mehr oder minder böser Wille des gegen den Nächsten

Ausgestreuten sich bemächtigt? Hier mag vielleicht folgender Einwand erhoben werden: „Wenn es der Gerechtigkeit nicht an sich widerspricht, Fehler des Nebenmenschen zu offenbaren, so hat jener, der eine diesbezügliche Mittheilung gemacht hat, nur nach seinem Rechte gehandelt; die Schuld trifft dann nur jene, die sich selbst das falsche und ungerechte Urtheil gebildet haben." Doch nein; Offenbarung der Fehler und falsches Urtheil stehen bei den hier angenommenen Voraussetzungen immerhin im Verhältnis von Ursache und Wirkung und auch sonst darf man ja betreffs allenfalsiger Schädigung des Nebenmenschen vom Unverstand, ja auch vom bösen Willen anderer nicht absehen, wofür Beispiele genug nicht bloß die Bücher enthalten, sondern auch das tägliche Leben bietet. — Aber, wenn dem so ist, liegt dann die Gefahr des Begehens einer Ungerechtigkeit nicht so nahe, dass jede diesbezügliche Offenbarung der Gerechtigkeit zuwiderläuft?

Dadurch sind wir zu unserer dritten Frage gelangt.

III. Es soll nicht geleugnet werden, dass die communiter contingentia bisweilen eine allgemeine Rechtspflicht begründen, obwohl gerade in dieser Beziehung die Gefahr zu weit zu gehen nahe liegt, indem leicht dasjenige, was bloß für die Erkenntnis, dass etwas ist, Bedeutung hat, als eigentlicher Grund desselben aufgefasst wird.

Für unseren Fall jedoch möchten wir die Behauptung aufstellen: die Festsetzung einer allgemeinen Rechtspflicht ist auch aus dem hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte nicht nothwendig und darum abzuweisen.

Denn 1. gibt es doch sehr viele Fälle, in denen die unter II. angeführten Umstände nicht zutreffen, wie das auch aus den sehr zahlreichen Ausnahmen hervorgeht, welche jene machen müssen, die sich für eine allgemeine Rechtspflicht entscheiden. Aber gerade die Nothwendigkeit, vielfache Ausnahmen zu machen, ist gewöhnlich ein Beleg dafür, dass die Regel nicht auf ihre einfachste und angemessenste Form gebracht ist.

2. Ist auch nach unserer Darstellung auch dann eine Pflicht vorhanden, die den Mund schließt, wann das Recht sich nicht mehr geltend machen kann, die Pflicht der Liebe. Dass man aber vom Gebiet, der Wirksamkeit und den Pflichten der Liebe nicht absehen und so allzuschnell Rechtspflichten aufstellen dürfe, zeigen gerade am meisten die Erörterungen, die in unseren Tagen über die Gesellschaft u. s. w. so eifrig gepflogen werden.

3. Beispiele, bei denen das in Ansehung der menschlichen Natur für gewöhnlich Verbotene, im einzelnen nicht als unerlaubt zu betrachten ist, wenn nämlich das für gewöhnlich Vorausgesetzte nicht zutrifft, liegen nahe (Lesen häretischer, obscöner Bücher u. ä.).

IV. Doch existiert vielleicht ein positives göttliches Gebot, nach dem jede Verletzung der Ehre des Nächsten auch durch Bekanntgabe wahrer Fehler — ohne genügenden Entschuldigungsgrund — als Sünde gegen die ausgleichende Gerechtigkeit bezeichnet werden müsste? Die Frage kann ohne viel Bedenken verneint werden, da bisher ein klarer, zwingender Beweis für das Vorhandensein eines solchen Gebotes nicht geführt worden ist, da in den Stellen der heiligen Schrift, auf die man sich beruft, nicht leicht unterschieden ist zwischen Rechts- und Liebespflicht, da sie sich zum Theil beziehen auf den Hang und die Gewohnheit, fremde Ehre nicht zu achten, und wiederum zum Theil Ausdrücke enthalten, dass es zweifelhaft ist, ob Verleumdung oder Ehrabschneidung damit bezeichnet wird, da sie endlich derart sind, dass damit überhaupt kein neues Gebot gegeben, sondern ein altes eingeschärft erscheint. Ja dass das Verhalten der Verfasser der heiligen Bücher vielleicht eher als Beweis für unsere Ansicht dürfte geltend gemacht werden, wird sich weiter unten ergeben.

So glauben wir, sind die Regeln betreffs der Offenbarung fremder Fehler auf die einfachste Form gebracht: I. Es widerspricht an sich nicht der Gerechtigkeit, verborgene, entehrende Fehler des Nächsten aufzudecken; II. es sei denn, dass dies geschieht durch Anwendung aus einem anderen Titel rechtswidriger Mittel, oder dass dadurch ein falsches Urtheil hervorgerufen wird oder ein Aergernis (als einziger Effect, oder als Miteffect — in diesem Falle gelten die Regeln betreffs der Handlungen, deren Effect ein zweifacher ist, ein erlaubter und ein unerlaubter). Der Name, der Ruf des Menschen ist das Urtheil einer Mehrheit über ihn; er schließt also als Elemente, aus denen er entsteht, aus denen er gleichsam erwächst, in die er wieder ausgeht, die Einzelurtheile in sich; zwischen dem Einzelurtheil und dem Urtheil der Menge muss darum in Bezug auf Recht und Pflicht eine tiefgehende Analogie sich zeigen. Diese ist am besten bei unserer Darstellung gewahrt: erlaubt ist das richtige Urtheil des einzelnen — erlaubt die richtige Beurtheilung durch die Menge; verboten der Argwohn, freventliches Urtheil beim einzelnen — bei der Menge; erlaubt ist es, sich ein richtiges Urtheil zu bilden durch scharfe Beobachtung dessen, was zwar anderen verborgen ist, rechtlich aber kein Geheimnis — erlaubt muss es an sich sein, dass viele diese Beobachtungen machen oder einer für viele; — Sünde ist es, sich ein falsches Urtheil zu bilden, Sünde ein solches bei anderen zu veranlassen. Umgekehrt, wenn es verboten ist, eine Entdeckung anderen mitzutheilen, muss es nicht auch verboten sein, sie für sich — ohne Grund — zu machen? Und doch, wer hält es für eine Sünde, wenn er — auch ohne Grund — durch Achthaben den Nächsten z. B. als geheimen Sünder erkannt hat? Uebrigens ist, um noch darauf hinzuweisen,

wie oben angekündigt wurde, die gewöhnliche Form der Darstellung insoweit doch mehr dem Scheine als dem Wesen nach der unsern entgegengesetzt, als die große Mehrzahl der Fälle (allerdings nicht alle) nach beiden Darlegungen gleich entschieden werden muss, als dort jenes durch die Regel verboten erscheint, was vielfach auch da unzulässig ist, wenn auch nur infolge der speciellen Umstände. Auf eines sei aber hier besonders aufmerksam gemacht. Wer eine Ehrabschneidung mit Freude anhört, begeht, sofern er nicht am Aussprechen der Ehrabschneidung irgendwie Schuld ist, nach der gewöhnlichen Ansicht nur eine Sünde gegen die Liebe. Und doch sind Aussprechen der Ehrabschneidung und freudiges (gläubiges) Anhören derselben correlative Dinge: also beiderseits Sünde gegen die Gerechtigkeit, oder beiderseits Sünde gegen die Liebe. Warum also wohl sehen Theologen, dort die Gerechtigkeit, hier nur die Liebe verletzt, oder was folgt aus ihrer Unterscheidung? Wir antworten: Aussprechen und Anhören der Ehrabschneidung können nur insofern als nicht correlativ bezeichnet werden, als der Zuhörer ein (subjectiv) richtiges Urtheil über den Nächsten fällt, der andere aber sehr häufig ein objectiv falsches Urtheil erregt oder in die Gefahr sich begibt, ein solches zu verursachen. Indem nun die Theologen das sehr häufig Vorkommende bei der Aufstellung des Princips berücksichtigen und das Seltenere als Ausnahme behandeln, müssen sie die oben angegebene Unterscheidung machen; aber gleichwohl zeigen sie damit, dass auch nach ihrer Ansicht die Sünde der Ungerechtigkeit eigentlich in der Verursachung eines falschen Urtheiles besteht.

Wenn dies aber sich so verhält, ist dann unsere Darlegung vielleicht überflüssig, oder ergeben sich doch daraus auch praktisch wichtige Folgen?

V. Gewiss hat unsere Darlegung auch ihre praktischen, nicht gering zu schätzenden Seiten. Wir brauchen diesbezüglich wohl nicht erschöpfend zu sein, sondern es mag genügen, auf einzelnes hinzuweisen, was im Vorhergehenden gerade nicht hervorgehoben erscheint.

1. Es ist in seinen Folgen sehr verschieden, ob eine Gerechtigkeitspflicht oder eine Liebespflicht verletzt wird.

2. Es ist für den Frieden des Gewissens nicht gleichgiltig, ob man sich bewusst ist, etwas zu unternehmen, oder unternehmen zu sollen, wofür man, da es an und für sich verboten ist, einen Entschuldigungsgrund zu suchen hat, oder aber etwas, wofür, da es rechtlich keinem Anstand unterliegt, nur die Gesetze der Liebe zu beachten sind.

3. Eine objective, Licht und Schatten nach bestem Gewissen vertheilende Geschichtschreibung ist doch eigentlich nur nach den hier vertheidigten Principien möglich, eine solche Geschichtschreibung, die die Worte Leo XIII. in seinem berühmten Schreiben über die Pflege der historischen Wissenschaft an die Cardinäle de Luca, Pitra und Hergenröther d. d. 18. Aug 1883 zur Ausführung bringt: „et

illud in primis scribentium obversetur animo, primam esse historiae legem, ne quid falsi dicere audeat: deinde ne quid veri non audeat; ne qua suspicio gratiae sit in scribendo, ne qua simultatis.“ Dagegen muſs der Geſchichtſchreiber, der an dem Rechte der Perſonen, über die er ſchreibt, auf ihren unverdienten guten Ruf feſthält, doch in beſtändiger Angſt ſchweben, dieſes Recht in unentſchuldbarer Weiſe zu verletzen. Welches Geſetz hielten ſich übrigens diesbezüglich wohl die Verfaſſer der heiligen Bücher vor Augen? Fern ſei natürlich der blasphemiſche Gedanke, daſs bei Abfaſſung jener Schriften, als deren primarius auctor wir den heiligen Geiſt ſelbſt anbetend verehren, in der Auswahl des Stoffes u. ä. auch nur der Schatten eines ſittlichen Fehlers liege, und wenn die gewöhnliche Anſicht betreffs der Pflicht der Wahrung der Ehre des Nächſten die richtige iſt, dann dürfen wir überzeugt ſein, daſs ſo oft die heilige Schrift entehrende Fehler berichtet, es geſchieht aus Gründen, die das Recht der in ihrer Ehre Verletzten abſolut aufheben; aber hier handelt es ſich darum, aus dem Verhalten der heiligen Schriftſteller erſt einen Schluſs zu ziehen auf die Regel, die für die Geſchichtſchreibung zu gelten hat; und betrachten wir nun die heiligen (Geſchichts-)Bücher unbefangen, ſo glauben wir, daſs den Verfaſſern derſelben als oberſtes Geſetz der Auswahl des Stoffes weit mehr das der Wahrheit vor Augen geſchwebt habe, als daſs daneben noch die Rückſicht auf Wahrung der Ehre der Einzelnen hätte in Betracht kommen können.

Zum Schluſs nur noch die Bemerkung: Iſt etwa durch das hier Vertheidigte dem Laxismus Thür und Thor geöffnet? Nein! für den Nächſten bleibt beſtehen das Geſetz der Liebe.

Liebt aber jemand den Nächſten nicht, dann liebt er auch Gott nicht; und liebt er Gott nicht, dann ſcheut er auch nicht die Verletzung einer Rechtspflicht.

Hall (Tirol). P. Ambr. Runggaldier O. S. Fr.

X. **(Wo iſt in der heiligen Meſſe beim Offertorium und der secunda ablutio Waſſer und Wein einzuſchenken?)** Dies hat bei der gewöhnlichen Privatmeſſe nicht in der Mitte des Altares zu geſchehen, ſondern in cornu epistolae, wie es die Rubriken ausdrücklich vorſchreiben (Rit. celebr. missam VII. 4). Der Meſsdiener ſoll daher beim Offertorium und wenn er nach der Communio Wein und Waſſer zugleich eingießt, nicht gegen die Mitte des Altares zu gehen, ſondern in cornu epistolae warten und der Prieſter ſoll ſich nicht bloß etwas von der Mitte des Altares wegwenden, ſondern wirklich ad cornu epistolae gehen. Bei der prima ablutio dagegen, wo der Meſsdiener nach der Communio nur Wein eingießt, ſoll der Prieſter auch bei der Privatmeſſe in der Mitte ſtehen bleiben und nur den Kelch nach rechts hinreichen, aber nicht außerhalb der mensa (wegen des heiligen Blutes, das

vielleicht noch zurückgeblieben ist), sondern wie die Rubriken (X. 5) ebenfalls sagen, super altare.

Für andere als Privatmessen, zumal wenn das Sanctissimum ausgesetzt ist, hat die S. C. R. (22. Juli 1848) folgendes erklärt: „An pro abluendis vino et aqua pollicibus et indicibus in secunda purificatione post Communionem debeat sacerdos e medio altaris versus cornu epistolae recedere?“ Antwort: Serventur rubricae pro diversitate missae. Diese diversitas missae erklärten einige Rubricisten dahin, dass der Priester bei der missa solemnis nie, bei der missa non solemnis dagegen immer von der Mitte des Altares ad cornu epistolae zu gehen habe, um die secunda purificatio zu nehmen. Speciell bei der missa coram exposito s sacramento gehen die Ansichten hierüber auseinander. Das einfachste ist daher (zumal bei gewöhnlichen heiligen Segenmessen), die prima et secunda purificatio in der Mitte des Altares zu nehmen, ohne sich zuviel mit dem Rücken gegen das Sanctissimum zu wenden.

Wels. Dr. Johann Föllner.

XI. **(Consecration des Ciboriums.)** Zwei Priester, Cajus und Sejus, erörtern die Frage, wie man sich am besten sicher stelle gegen Verlegenheiten, welche eine zweifelhafte Consecration der kleinen Hostien bereiten könne, z. B. in dem Falle, dass man das Ciborium vor der Messe zwar auf den Altar gestellt, aber in der Messe vergessen hatte, dasselbe auf das Corporale zu setzen.

Cajus erklärt: Ich will mir die Verlegenheit nicht bereiten, dass ich nach der Consecration nicht weiß, ob die kleinen Hostien consecriert sind oder nicht, wenn ich vergessen hatte, sie auf das Corporale zu stellen. Ich mache also ein- für allemal die Intention, dieselben auch dann zu consecrieren, wenn sie aus Vergesslichkeit außerhalb des Corporales blieben.

Sejus entgegnet: Eine solche Intention ist unerlaubt, denn man darf nur das consecrieren, was auf dem Corporale sich befindet.

Cajus: Dann dürfen Sie auch nicht die Intention haben, zu consecrieren, falls Sie vergessen, das Ciborium vor der Consecration zu öffnen oder, falls sich das Ciborium zwar auf dem Corporale, aber nicht über dem Altarsteine befindet.

Sejus: Das ist etwas Anderes!

Cajus: Worin besteht denn der Unterschied?

Sejus: Es ist zwar unerlaubt, das Ciborium bei der Consecration geschlossen oder außerhalb des Altarsteins zu lassen. Es ist aber auch unerlaubt, dasselbe auf dem Corporale zu haben, ohne es zu consecrieren. Es ist dies noch wohl mehr verkehrt, als jenes. Da man nun von zwei Uebeln das geringere wählen muss, so mache ich ein- für allemal die Intention, alle Hostien zu consecrieren, die sich auf dem Corporale befinden, auch wenn ich etwa vergessen hätte, das Ciborium zu öffnen, oder wenn dieses etwa nicht über dem

Altarsteine stände. Deshalb mache ich umgekehrt die Intention, alles das zu consecrieren, was auf dem Corporale ist, und das nicht zu consecrieren, was nicht auf dem Corporale steht. So weiß auch ich immer, wie ich daran bin.

Cajus: Wenn Ihre Intention erlaubt ist, dann ist es auch die meinige. Denn ebenso, wie auf dem Corporale, soll auch auf dem Altare nichts stehen, was nicht zur Messe gehört. Auch ich wähle daher von zwei Uebeln das kleinere und mache ein für allemal die Intention, das Ciborium zu consecrieren, wenn es nur auf dem Altare steht.

Wer von beiden Priestern hat Recht? Wir möchten uns für Sejus entscheiden. Denn es entspricht mehr der allgemeinen Ansicht, dass alles consecriert wird, was auf dem Corporale ist, dagegen nicht das, was außerhalb bleibt. Es ist aber gut, wenn der Priester durch eine ausdrückliche Intention den einen wie den anderen Punkt außer Zweifel stellt. Dann hat man wenigstens nicht die Verlegenheit, welche zweifelhaft consecrierte Hostien bereiten.

Es läßt sich einwenden: Wenn die Intention unerlaubt wäre, eventuell außerhalb des Corporales befindliche Hostien zu consecrieren, dann wäre es auch unerlaubt, die Intention zu machen, dass man ein- für allemal den Wein consecrieren wolle, auch falls, ohne dass man es merkte, der Kelch einmal nicht vergoldet sein sollte. Diese Intention ist aber sicher erlaubt: also ist es auch die andere, dass die kleinen Hostien consecriert sein sollen, wenn sie aus Vergeslichkeit außerhalb des Corporales blieben.

Wir entgegnen: Die beiden Fälle stehen sich nicht gleich. Sicher ist es eine ungleich größere Verkehrtheit, gegen die Anordnung Christi eine Messe mit ungiltiger Consecration des Weines zu lesen, als gegen die kirchliche Vorschrift sich eines nicht vergoldeten Kelches zu bedienen. Dagegen scheint es uns nicht erlaubt, auch nur eventuell eine Consecration außerhalb des Corporales zu wollen, da zu einer solchen Consecration nichts zwingt. Dann bleibt zwar der Fehler bestehen, dass das Ciborium unberufener und unnützer Weise auf dem Altare ist. Aber dieser Fehler wird in keiner Weise intendiert, sondern nur permittiert, da er auf Vergeslichkeit beruht.

Trier. L. v. Hammerstein. S. J.

XII. **(De baptismo abortivorum et de causis abortus evitandis.)** Gar oftmals schon ist von Seelsorgern die Erfahrung gemacht worden und wird noch immer gemacht, dass die Taufe der Frühgeburten, besonders wenn sie noch klein sind, unterlassen wird. — Es dürfte daher sehr angezeigt sein, diesen Punkt nicht bloß im Brautexamen besonders zu betonen, sondern auch, da der Brautunterricht mit der Zeit vergessen wird, bei gegebener Gelegenheit z. B. bei Standespredigten oder bei Müttervereins-Versammlungen immer wieder von Zeit zu Zeit aufs Tapet zu

bringen. — Auch ist den Frauen bei diesem Anlasse einzuschärfen, dass sie sofort und ohne Säumen und mitten in der Nacht, da solche Frühgeburten nur sehr kurze Zeit zu leben pflegen, nach einer Hebamme fortsenden, dass diese den Fötus taufen, denn Laien werden dieses Geschäft kaum richtig besorgen können, da ja die Hülle zuerst geöffnet werden muss und dann erst der Fötus getauft werden kann und da über dem ungeschickten Oeffnen der Hülle der Keim getödtet werden kann. Am besten ist es freilich, wenn der Pfarrer an jenen Orten, an denen keine Hebamme sich befindet, eine verständige Person im fraglichen Punkt unterrichtet, damit sie eventuell einen solchen schwierigen Taufact vollziehen kann.

Bei genannten Gelegenheiten (Brautexamen und Standespredigten) möge dann den Frauenspersonen noch besonders eingeprägt werden, was geeignet ist, einen abortus herbeizuführen, da erfahrungsgemäß von unwissenden Leuten gar häufig solche Ursachen gesetzt werden. Wir zählen die hauptsächlichsten dieser Ursachen insbesondere nach der berühmten Pastoralmedicin v. Dr. Capellmann im Folgenden auf:

Schwerheben, Schwertragen, Sichstrecken, um von einer hochgelegenen Stelle etwas herabzunehmen (auf dem platten Lande dürfte besonders zu warnen sein vor dem Hinaufgeben der Getreidegarben oder des Heues auf die Wägen und Schieben schwer beladener Karren ꝛc.), der leider auch auf dem Lande sehr stark sich einbürgernde Gebrauch der Fußtrett-Nähmaschinen statt derjenigen mit Handbetrieb, ferners Fahren auf schlechten, holperigen Wegen, oder auch Eisenbahnfahren: es sollten insbesondere etwas längere Eisenbahnfahrten ohne die dringendsten Gründe von den betreffenden Frauen nicht unternommen werden, auch das Tanzen gehört hieher; schließlich hüte sich eine solche Frau vor dem Vernässen der Füße, sowie vor Zorn und anderen großen Aufregungen.

Auch muss den Frauen eingeprägt werden, dass sie diese Ursachen nicht erst in der späteren Zeit der Schwangerschaft, sondern schon von Anfang an sorgfältig meiden müssen. Allerdings werden, auch wenn diese Ermahnungen erfolgt sind, immer noch traurige Unterlassungen nach besagter Richtung hin vorkommen, da manche Menschen eben entsetzlich indolent oder leichtsinnig sind, aber vieles, recht vieles wird durch öftere Wiederholung dieser Lehren verhindert und viele Kinderseelen gerettet werden.

XIII. **(Casus de justitia.)** Vitus hat als Conducteur das Recht auf einen Platz im Postwagen; nimmt er freiwillig bei Ueberfüllung seinen Platz auf dem Bock, so bekommt er 2 fl. Andererseits ist der Postmeister Maximus verpflichtet, einen Beiwagen zu stellen, falls eine überzählige Person da ist. Als Remuneration erhält er dafür vom Staate 5 fl. Nun war bei rauhem Wetter eine Person zu viel; es sollte ein Beiwagen genommen werden. Da sagt Maximus *

zum Vitus: Setz dich auf den Bock, weil ich mit den Pferden in Noth bin; ich gebe dir das Ganze, das ich für den Beiwagen bekomme. Vitus thut es und erhält 5 fl., und Maximus setzt in die Rechnung des Staates 5 fl. für einen Beiwagen. Nun fragt Vitus, ob er etwas ersetzen muss und wie? oder darf ich in Zukunft gerade so handeln? Kann Maximus auch so fortfahren? Ist keine Lüge und Ungerechtigkeit vorhanden?

Der Staat hat die Verpflichtung übernommen, alle Personen, die das Fahrgeld gezahlt haben, zu befördern; reicht die gewöhnliche Fahrgelegenheit nicht aus, muss anderweitig geholfen werden. Diese Verpflichtung nun überträgt der Staat auf den Postmeister, dem er sich zur Vergütung der außerordentlichen Auslagen nach einem bestimmten Satze verpflichtet. In unserem Falle sind es 5 fl. für einen Beiwagen, 2 fl. für den Conducteur, falls derselbe durch Aufgeben seines Platzes im Wagen den Beiwagen überflüssig macht. Durch die Preisfestsetzung ist der Wille des Auftraggebers klar, es soll selbstverständlich nach Möglichkeit das Billigere gewählt werden. Maximus muss also, wenn es sich um eine überzählige Person handelt, zunächst den Conducteur fragen, ob er auf sein Recht für den normierten Preis verzichten wolle. Ist derselbe dazu bereit, so kann Maximus keinen Beiwagen stellen, noch auch den Preis für denselben dem Vitus überlassen; thäte er es dennoch, so begienge er eine Untreue in seinem Amte und wäre restitutionspflichtig. Will jedoch Vitus sich nicht für 2 fl. dem Unwetter aussetzen, so muss ein Beiwagen gestellt und vom Staate mit 5 fl. bezahlt werden. Nun fragt Maximus den Vitus, ob er für diesen Preis den Platz im Wagen aufgeben wolle. Vitus ist bereit dazu und erhält die 5 fl., die er als redlich verdient behalten kann; er leistet etwas zu dem er auf keine Weise verpflichtet ist. Damit ist die erste Frage beantwortet und im Princip auch die zweite. Er darf unter gleichen Verhältnissen stets die 5 fl. annehmen. Unter anderen Verhältnissen jedoch, in denen 2 fl. die angemessene Vergütung ist, darf er keinen Anspruch auf 5 fl. machen. Aber, könnte man einwerfen, er ist doch durchaus frei, ob er seinen Platz aufgeben will oder nicht, also kann er für das Opfer seiner Freiheit mehr verlangen. Ohne auf die Frage über die Angemessenheit des Preises von 2 fl. einzugehen, antworten wir: Vitus hat bei der Uebernahme seines Amtes die vom Staate festgesetzte Normierung anerkannt; er hat contractlich den Anspruch auf einen Platz im Wagen oder, wenn er ihn bei Ueberfüllung einem Fahrgaste überlassen will, auf 2 fl. und nicht mehr, wenn nicht ein besonderer Grund hinzutritt. Daraus ergibt sich auch die Norm für Maximus. Er darf unter besonderen Umständen, wie die in unserem Falle vorgelegten dem Vitus 5 fl. geben; unter den gewöhnlichen Umständen nicht. Eine Ungerechtigkeit also liegt nicht vor. Begeht aber Maximus eine Lüge? Nein! Es ist nur ein quid pro quo. Der Staat kümmert sich nur um den verschiedenen Kostenansatz. Bei

der Weigerung des Vitus müsste der Beiwagen gestellt werden und damit waren 5 fl. fällig. Das Auskunftsmittel des Maximus ist dem Staate gleichgiltig; Beiwagen oder Conducteur sind nur die Titel, um eine bestimmte Auslage zu bezeichnen.

Valkenburg (Holland). W. Stentrup S. J.

XIV. **(Fructificierte Messstipendien.)** Christiana überschickt dem Priester Liberius 300 fl. mit der Bitte, dafür heilige Messen zu lesen, und zwar zu Ehren Jesu, Mariä und Josef um eine glückselige Sterbestunde und für alle armen Seelen; auch hat sie den Wunsch, dass Liberius selbst diese heiligen Messen celebriere. Der genannte Priester übernimmt den Betrag mit der ausdrücklichen Erklärung, er verpflichte sich nur, dafür zu sorgen, dass die heiligen Messen gelesen werden; ihrem Wunsch wolle er nach Möglichkeit entsprechen. Christiana ist damit zufrieden. Liberius legt den Betrag in die Sparcasse. Innerhalb zweier Jahre sind großentheils von ihm selbst, theilweise auch durch andere Priester, zusammen 350 fl. Messen auf diese Meinung celebriert worden.

I. Wieviele heilige Messen sind im ganzen zu lesen? II. Muss Liberius, falls er solche Intentionen an andere Priester weiter gibt, auch das Stipendium erhöhen, weil er aus dem Betrage Interessen gewonnen hat? III. Hat er dadurch, dass er sich mit der Persolvierung nicht besser beeilte, gefehlt?

Ad. I. Es sind soviele heilige Messen zu lesen, als das übliche Diöcesanstipendium in dem Betrage von 300 fl. enthalten ist, in der Diöcese Linz also 500 heilige Messen, da das festgesetzte Stipendium 60 kr. beträgt. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, für die Interessen weitere heilige Messen zu lesen, denn res fructificat Domino. Die Messstipendien sind nur ein Almosen, allerdings mit einer schweren Verpflichtung des Empfängers verbunden. Sobald ein Priester ein Stipendium annimmt, hört dieses auf, Eigenthum des Gebers zu sein und wird sofort Eigenthum des Empfängers, der es nach Belieben verwenden und fructificieren darf. Allerdings ist es sehr zu empfehlen, Messstipendien eigens aufzubewahren und sie vor der Persolvierung nicht mit der Privatcasse zu vereinigen; strenge Vorschrift jedoch ist es nicht, wenn nur für die noch persolvierten heiligen Messen jederzeit sichere Deckung vorhanden ist, und das Messjournal gewissenhaft geführt wird.

Ad II. Bezüglich der zweiten Frage gelten die Grundsätze: Sacerdos, qui accepto stipendio manuali obligationem celebrandi Missam in alium transfert, integrum stipendium eidem erogare tenetur (Müller lib. III. T. I. § 22), und Omne turpe lucrum vitandum est. Liberius braucht das Stipendium nur in jener Höhe weiter zu geben, wie er es selbst erhalten hat. Gab oder gibt er die Stipendien nicht deshalb erst später weiter, um durch die Interessen Nutzen zu ziehen, so kann hier von einem turpe lucrum nicht

die Rede sein. Er hätte ja den Betrag auch sonst verwenden oder unfruchtbar in der Casse liegen lassen können.

Ad III. Liberius übernahm die Stipendien mit der ausdrücklichen Erklärung, er wolle nur dafür sorgen, dass die heiligen Messen gelesen werden; und nach Möglichkeit werde er dem Wunsche der Christiana entsprechend sie selbst celebrieren. Damit war diese ein verstanden. In dieser Erklärung ist wohl auch enthalten, dass sich Liberius auch bezüglich der Zeit nicht binden wollte. Das Wiener Provinzial Concil bestimmt Tit. III. cap. V. Missas plures, quam ab eo (sacerdote) intra bimestre persolvi possint, non suscipiat, nisi offerens dilationi expresse consentiat. Uebrigens gilt hier auch der Grundsatz: volenti non fit injuria.

Darum hat Liberius nicht gefehlt, selbst auch dann nicht, wenn er in dieser Zeit auch andere Stipendien annahm und persolvierte. Auch lässt der Wunsch der Christiana, wonach die heiligen Messen von einem bestimmten Priester celebriert werden sollen, erkennen, dass sie auf einer möglichst raschen Persolvierung nicht besteht. Hätte sie dies gewollt, so würde sie die Stipendien nicht einem Priester gegeben, sondern sie unter mehrere verheilt haben: auch kann sie vernünftigerweise nicht verlangen, dass der mit ihrem besonderen Vertrauen bedachte Priester nur ihr allein diene.

Sollte Christiana gefährlich erkranken, dann ist es wohl angezeigt, dass die noch übrigen Intentionen bald persolviert werden, weil ja die Stipendiengeberin durch diese heilige Messen unter anderm besonders eine glückselige Sterbestunde erlangen will.

Linz. Spiritual Rupert Buchmair.

XV. **(Vom Kauf auf „Abruf".)** Wie die Montagsbeilage des Wiener „Vaterland", die „Wirtschafts-politischen Blätter" vom 30. November 1896 erzählen, wurde kürzlich bei einem Mehlagenten ein größeres Quantum Mehl bestellt, und zwar, wie allgemein üblich, „auf Abruf". Auf Wunsch des Bäckers wurde jedoch eine Zeit, innerhalb welcher der Abruf erfolgen sollte, nicht vereinbart, was der Mehlagent auch unterschriftlich acceptierte. Nun erhielt eines Tages der Bäcker vom Müller die Mittheilung, er habe das bestellte Mehl innerhalb einer vom Müller festgesetzten Frist zu beziehen, ansonst werde dasselbe auf dessen Gefahr und Kosten in ein Lagerhaus gebracht und so zu seiner Verfügung gestellt werden. Der Bäcker erwiderte, er sei an keine Frist gebunden, vielmehr vertragsmäßig berechtigt, nach eigenem Belieben das Mehl abzurufen, und verwies den Müller auf den Rechtsweg.

Diesen Streitfall benützte die „Allgemeine Bäcker- und Conditor-Zeitung" in Stuttgart, um ihn vom Rechtsstandpunkte aus folgendermaßen zu lösen:

1. Wenn zwischen dem Bäcker einerseits und dem Mehlagenten oder Müller anderseits vereinbart wurde, dass Mehl „auf Abruf" des Bäckers, und

zwar innerhalb der und der Zeit zu liefern sei, so ist es ganz selbstverständlich dass der Bäcker zu jeder Zeit ein irgendbeliebiges Quantum des bestellten Mehles abrufen kann, den ganzen bestellten Posten innerhalb der vereinbarten Zeit aber auch abrufen muss. Der Müller ist daher verpflichtet, nach Bedarf des Bäckers zu liefern; er ist aber auch berechtigt, falls der Bäcker das bestellte Mehl innerhalb der vereinbarten Zeit nicht abgerufen hat, diesem dasselbe nach Ablauf dieser Zeit einfach zuzuschicken oder zur Verfügung zu stellen.

2. Ganz anders verhält es sich jedoch dann, wenn eine Zeit, innerhalb welcher der Abruf zu erfolgen habe, nicht vereinbart wurde, mit andern Worten, wenn darüber nichts bestimmt wurde, bis wann der Bäcker das Mehl unbedingt abzurufen hat. Der Bäcker ist in diesem letzteren Falle, wenn also beim Mehlhandel nur „auf Abruf" vereinbart wurde, an gar keine Zeit gebunden; er ist nicht verpflichtet, etwa innerhalb dreier Monate u. s. w. das Mehl abzurufen, sondern er kann abrufen, wann er will, also zum Beispiel erst in zehn, zwanzig oder dreißig Jahren, oder aber auch gar nicht. Es ist hier ganz in das Belieben des Bäckers gestellt, ob er überhaupt abrufen, das heißt, kaufen will oder nicht. Der andere Theil kann hingegen rein gar nichts machen, er kann den Bäcker zur Abnahme des Mehles in keiner Weise zwingen; denn dieser sagt einfach: erst wann es mir beliebt, rufe ich ab, so ist es vereinbart. Und gerade dadurch, dass ein solcher Handel den Bäcker in keiner Weise verpflichtet, das Mehl zu beziehen, kann derselbe nicht als Käufer betrachtet werden, und folgt daraus, dass bei einem derartigen Handel ein rechtsgiltiger Kaufvertrag überhaupt nicht vorliegt.

Vom moraltheologischen Standpunkte aus muss die Lösung 1 als richtig anerkannt werden. Bezüglich der Lösung 2 unterscheiden wir aber also: Entweder hat der Verpflichtete die Erfüllungszeit allein oder überdies die Erfüllung selbst seiner Willkür vorbehalten. Im ersteren Falle muss man (laut § 904 des österr. allg. bürgerl. Gesetzes) die Erfüllungszeit vom Richter nach Billigkeit festsetzen lassen; im letzteren Falle entsteht überhaupt keine wahre Verbindlichkeit.[1])

Lehnt daher der Bäcker die Zeitbestimmung des Richters ab, so ist klar, dass er sich gar keine Verbindlichkeit auflegen wollte. Ein oneröser Vertrag, wie der Kauf es sein muss, kam nicht zustande; aber für die voraussichtlichen Folgen solcher Handlungsweise bleibt der Bäcker verantwortlich — vor dem Gewissen und vor dem Richter.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

XVI. **(Sind wahrheitswidrige Angaben der Parteien zu Matriken-Einschreibungen Fälschung öffentlicher Urkunden?)** F. G., der seine Ehegattin Agnes böswillig verlassen und mit einer Concubine Namens Olga ein uneheliches Kind erzeugt hat, gab bei der Taufe dieses Kindes auf die an ihn gerichtete Frage des den Taufact vollziehenden Pfarrers, wo er getraut worden sei, die Antwort, dass dies in K. geschehen sei; verschwieg aber den Umstand, dass er nicht mit der Mutter des Kindes, sondern mit Agnes getraut wurde. Durch dieses Verschweigen wurde die Irreführung über das zwischen ihm und seiner Concubine Olga bestehende Verhältnis und in weiterer Folge die unrichtige Ein-

[1]) Cf. Stubenrauch, Commentar zu § 904.

tragung der ehelichen Geburt des Kindes in dem Geburtsbuche (Taufmatrikel) in X. veranlasst.

Der k. k. Oberste Gerichtshof in Wien, dem schließlich im ordnungsmäßigen Instanzenzuge der obige Fall zur Beurtheilung vorgelegt wurde, erkannte mit Entscheidung vom 22. December 1884, Z. 11975, zu Recht, dass die wahrheitswidrige Angabe des F. G. und die damit verbundene Beurkundung derselben weder den Begriff der Nachahmung und Verfälschung einer öffentlichen Urkunde (der Taufmatrikel), noch der Falschmeldung nach § 320 lit. e Stf.-G. in sich schließe; denn die Irreführung des Pfarrers und somit die Unrichtigkeit der Beurkundung würde nicht durch eine positive Thätigkeit des Angeklagten, sondern lediglich durch Verschweigen, also durch ein negatives Verhalten desselben veranlasst und durch Unterlassung der Abforderung des Trauungsscheines seitens des Pfarrers verschuldet; denn auf Grund des die Führung der Geburtsbücher betreffenden Hofkanzleidecretes vom 21. October 1813, Z. 16350, darf die Ehelichkeit der Geburt eines Kindes nur auf Grund des Trauungsscheines oder des durch zwei Zeugen oder durch obrigkeitliche Erhebung erbrachten Beweises über die gesetzmäßige Verehelichung der Eltern eingetragen werden. Die falsche Angabe des einen oder anderen Elterntheiles ist deshalb nicht geeignet, in dieser Beziehung eine Beirrung des die Matriken führenden, vorsichtigen Seelsorgers herbeizuführen.

Für richtige oder unrichtige Matriken-Aufzeichnungen muss immer der Matrikenführer haften. Eine allzugroße Rücksichtnahme so mancher geistlicher Matrikenführer auf die gar häufig nur erkünstelte Empfindlichkeit von Personen der sogenannten höheren und gebildeten, aber fast immer religiös und sittlich liberalisierenden Stände betreffs einer zuverlässigen Erforschung der wirklichen Standes- und Familienverhältnisse derselben, rechtfertigt nicht oft die denselben seitens des Priesters entgegengebrachte offene Bevorzugung gegenüber den wiederum nur sogenannten, aber religiös und sittlich sehr hochstehenden niederen Ständen. Eine höfliche, aber entschiedene Berufung und Hinweisung des Seelsorgers auf seine geistlichen Instructionen und Matrikenvorschriften den Parteien gegenüber, wird Niemand übel nehmen und wird stets von günstigen Erfolgen begleitet sein.

Hostau. Dechant Steinbach.

XVII. **(Eheschließung omissis promulgationibus ex parte domicilii veri sponsi.)** Ein Witwer hatte seinen festen Wohnsitz in der Gemeinde K., die der Pfarre in B. eingepfarrt ist. Er arbeitete als Bergmann in den Bergwerken in N., wo er sich der Arbeit wegen zwei oder drei Wochen ununterbrochen aufzuhalten pflegte, und am zweiten oder dritten Sonntag kam er gewöhnlich nachhause, um den Kindern die nöthigen Lebensmittel zu

verschaffen und sonstige Familien-Angelegenheiten zu ordnen. So hatte er auch zu Lebzeiten des verstorbenen Eheweibes gethan, so dass sein Wohnsitz in der Gemeinde K. als „Domicilium verum et proprium“ angenommen werden muss. Eines Tages erschien nun dieser Bergmann in der Pfarrkanzlei in B. und verlangte den Todtenschein seiner verstorbenen Frau behufs seiner neu vorhabenden Verehelichung. Bei dieser Gelegenheit machte ihn der Pfarrer in B. aufmerksam, er müsse sich „ex titulo domicilii veri et proprii“ in B. aufbieten lassen. Der Bräutigam hintertrieb dies aber, indem er den Seelsorger in D. betrog mit der Angabe, dass er schon über sechs Wochen in dem Pfarrsprengel D. gewohnt habe, was ihm durch zwei Zeugen beim „examen de requisitis“ bestätigt worden ist. Nach der geschehenen Eheschließung wurde jedoch dieser Betrug entdeckt durch die Gendarmerie, die den Pfarrer in B. sogleich angegangen hat, warum der Bräutigam in B. nicht aufgeboten worden sei. Selbstverständlich war diese Eheschließung dem Pfarrer in B. ganz gleichgiltig und gieng ihn gar nichts an, da er keine Assistenz der Ehe geleistet hatte und auch die Brautleute nicht hatte aufbieten können, weil niemand das Aufgebot verlangt hatte und weil ihm namentlich ganz unbekannt war, wo die Copulation statthaben sollte und wirklich stattgehabt hat. Nach den durchgeführten Erhebungen stellte es sich nun heraus, dass der Bräutigam copuliert wurde, ohne in B. als seinem ordentlichen Wohnsitze aufgeboten worden zu sein. Ueber diesen Vorfall wurde das Pfarramt in D. in Kenntnis gesetzt mit der Bitte, es solle Aufklärung darüber geben und den Bräutigam auffordern die ganze Angelegenheit ins Reine zu bringen. Jetzt wurde die betrügerische Handlungsweise in ihrem ganzen Umfange aufgehellt und es stellte sich heraus, dass nicht nur der Bräutigam, sondern, auch die zwei Zeugen für diesen Betrug verantwortlich sind. Da es nun keineswegs im Interesse der betheiligten Pfarrämter lag, darüber eine Strafanzeige zu machen, so suchte man die Ehe — sozusagen — zu sanieren, in welchem Sinne das Pfarramt in D. den Antrag stellte und anfragte, was jetzt zu thun sei.

Meiner Ansicht nach muss in dieser Angelegenheit auf folgende Weise vorgegangen werden: Kirchlicherseits ist diese Ehe zwar giltig, aber unerlaubt; nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §§ 69, 74 kann man jedoch über die Giltigkeit zweifeln und eben dieser Punkt muss in Betracht gezogen werden. Allgemeine Regel ist: „Res ad Ordinarium deferenda est.“ Es empfiehlt sich also den betrügerischen Bräutigam protokollarisch zu verhören und gibt er an, dass er „ex ignorantia“ gehandelt habe, — was jedoch schwer gehen wird, da er früher darauf aufmerksam gemacht wurde — so muss er allein in persona, am besten durch das betreffende Pfarramt ansuchen bei dem Ordinariate um nachträgliche Dispens von drei Aufgeboten, wozu der Ordinarius jure pleno berechtigt ist — mit der Bitte, das Ordinariat wolle selbst um dieselbe Dispens

bei der k. k. Statthalterei einschreiten, was — wie ich glaube — von der hohen k. k. Landesstelle bewilligt werden kann. Hiemit wäre die Geschichte abgethan.

Es sei mir erlaubt noch etliche Bemerkungen als Schlussfolgerungen fallen zu lassen. Es ergibt sich für die Praxis die Regel, dass man äußerst vorsichtig vorgehen soll. In dem angeführten Falle wollte sich der Bräutigam ausreden mit der Armut, dass er nicht imstande gewesen sei, die vorgeschriebene Stolataxe zu zahlen. Das war aber keineswegs der Grund seiner Handlungsweise. Es stellte sich vielmehr als der wahre Grund heraus, dass er zu gleicher Zeit drei Geliebte hatte und nicht wusste, welche er heiraten sollte. Darum war es nothwendig einen Ausweg zu suchen. Während der Aufbietungen in D. erschien wirklich eine Magd bei dem Seelsorger in D. mit der Beschwerde, dass der Bräutigam mit ihr ein Verhältnis unterhalten hatte und wenn die Aufbietungen in B. vorgenommen worden wären, so hätte sich sicher wieder eine andere Person gemeldet mit ihren Ansprüchen; das wollte der Bräutigam um jeden Preis verhindern.

Beim examen de requisitis soll man auf solche Individuen Acht geben und genau prüfen, ob die Angaben vollständig auf Wahrheit beruhen; besonders bei unbekannten Ehebewerbern empfiehlt es sich eine Bestätigung über den Aufenthalt des betreffenden Ehecandidaten von dem Gemeindeamte, beziehungsweise von der Conscriptionsbehörde (z. B. Polizei-Commissariat) sich ausstellen zu lassen. In der böhmischen Kirchenprovinz kann man über den Beschluss des hochwürdigsten Episkopates (Prager Ordinariats-Blatt vom Jahre 1889, Z. 13, Seite 58) die Verkündigungen pro foro Ecclesiae vornehmen lassen, was gebüren- und stempelfrei ist. Dieser Beschluss gilt jedoch nur in der kirchlichen Beziehung.

St. Benigna (Böhmen). P. Bernard M. Brand,
Prior und Pfarrer.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Theologia naturalis sive Philosophia de Deo.** In usum scholarum. Von Bern. Boedder S. J. XVI und 372 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10, gebunden M. 4.70 = fl. 2.64. Herder, Freiburg.

Der sechs Bändchen zählende Cursus Philos., von deutschen Jesuiten in England geschrieben, findet einen recht würdigen Abschluss mit der Theologia naturalis des P. Boedder. Das kurze, aber inhaltreiche Werkchen handelt im lib. I de existentia Dei et atheismo; im l. II de Dei essentia et attributis absolutis; im l. III de attributis relativis, i. e. de creatione, concursu, praedeterminatione physica, de

providentia. Der Verfasser verwirft zuerst den Ontologismus und den ontologischen Beweis, bringt dann sehr viele Beweise für das Dasein Gottes, auch den von der wachsenden Entropie; vielleicht wäre es für ein Compendium zuträglicher, nur wenige Beweise, aber ausführlich genug vorzuführen, die Entropie den Physikern zu überlassen oder höchstens ein argumentum ad hominem daraus zu schöpfen; übrigens ist dieser Beweis packend dargelegt. Ueber das göttliche Erkennen der zukünftigen Handlungen hat P. Boedder folgende Thesen: „Libera conditionate futura quatalia a Deo cognoscuntur absque ullo medio objectivo (th. 31.) Actus liberos absolute futuros Deus sub lumine suae de eorum futuritione conditionata scientiae in decretis suis cognoscit", (th. 32.) Bemerkenswert ist die These über die mögliche Ewigkeit einer Welt: „Motum materiae vel generationes viventium corporeorum, imprimis hominum ab aeterno fuisse sibi intrinsecus repugnat", th. 46. Das ganze Werk ist klar, übersichtlich, gut lateinisch geschrieben, und ein tiefes Wissen ist in ihm niedergelegt.

Sarajevo (Bosnien). Professor Ad. Hüninger S. J.

2. **„De la validité des ordinations anglicanes."** Par A. Bondinhon, professeur du droit canon à l'institut catholique de Paris. — Paris P. Lethielleux, libraire — éditeur; 10, rue Cassette, 10.; p. 92.

Der Verfasser hat sich schon seit längerer Zeit mit dem Studium über die Giltigkeit der anglicanischen Weihen beschäftigt. Neben mehreren Artikeln in der „Revue catholique" veröffentlichte er 1895 seine: „Etude théologique sur les ordinations anglicanes" (Paris, Lethielleux). Die von den Anglicanern Denny und Lacey vor Jahresfrist veröffentlichte „Dissertatio apologetica" ist vorzugsweise dieser neuesten Broschüre „de la validité . . .", worin er einige frühere Ansichten etwas modificiert, zugrunde gelegt. Im ersten Capitel stellt der Verfasser den Kernpunkt der viel umstrittenen Frage fest; im zweiten Capitel verbreitet er sich über den Weiheritus nach dem Ordinale; im dritten Capitel untersucht er die Intention des nach dem Ordinale weihenden Bischofs, ob sie nämlich identisch ist mit der zur Weihegiltigkeit erforderlichen „intentio faciendi quod facit Ecclesia"; im vierten Capitel endlich wird die Praxis der römischen Kirche besprochen.

Die ganze Broschüre ist zum Theil Commentar, zum Theil Widerlegung der berühmt gewordenen „Dissertatio apologetica." Das Resultat seiner Forschungen über den Weiheritus an sich bestimmt der Verfasser S. 57 dahin, dass die nach dem anglicanischen Ordinale ertheilte Diaconatsweihe ganz gewiss ungiltig ist; es fehlt die zum Sacramente erforderliche Form — das Gebet um die Weihegabe — („canon consécratoire"). — Auch das Presbyterat ist, wenn nicht ganz ungiltig, so doch wenigstens zweifelhafter Natur, weil das Gebet: „Almighty God" („Omnipotens Deus") nicht klar die Bitte um Gnade für den zu Weihenden enthält. — Die bischöfliche Weihe scheint ihm, wenn man lediglich den „Weiheritus" in Betracht zieht, giltig zu sein. — Was die Intention anlangt, so ist der Verfasser der Ansicht, dass die subjectiv mangelhafte Intention Barlows und der anglicanischen Bischöfe, welche die Opferidee und die eigentliche Weihegewalt von ihrer Intention formell oder virtuell ausschlossen,

noch nicht zu dem Schlusse berechtige, die anglicanischen Weihen (Presbyterat und Episkopat) seien ungiltig, sondern man müsse vom Weiheritus des Ordinale ausgehen und den Satz aufstellen, der ganze Weiheritus sei der concrete Ausdruck einer ungenügenden Intention, die sich durch den historischen Gegensatz zur intentio faciendi id quod facit Ecclesia hinlänglich kundgebe und durch geflissentliche Nichterwähnung der Opfer- und Consecrationsgewalt gerade das nicht thue, was die Kirche Christi thut (Vgl. S. 65.) Uebrigens dürfte schon die subjective mangelhafte Intention Barlows und der übrigen die Weihen ungiltig gemacht haben; denn diese wollten offenbar den Weiheritus zu einer staatlichen Kirchenceremonie degradieren und konnten daher unmöglich die Absicht haben, das zu thun, was die Kirche thut.

Was schließlich die römische Praxis betrifft, so muss der Verfasser allerdings zugestehen, dass Paul IV. in seinen Instructionen an den Cardinal-Legaten Polus vom Jahre 1555, den anglikanischen Ritus der Bischofsweihe für ungiltig erklärt habe. Wie er aber auf Grund derselben Documente und entgegen seinen früheren Aufstellungen (S. 57) den Schluss glaubt ziehen zu dürfen, die nach dem nämlichen Ordinale ertheilte Priester- und Diaconatsweihe seien für giltig erklärt oder als solche wenigstens anerkannt worden, ist rein unverständlich. War die Bischofsweihe ungiltig, weil sie nach dem Ausdrucke des Papstes nicht „in forma Ecclesiae", sondern nach dem Ordinale ertheilt worden, so ist auch die Diaconats- und Priesterweihe, die nach dem Ordinale ertheilt worden — also nicht „in forma Ecclesiae" ungiltig. Der Zusatz, den der Verfasser macht: vorausgesetzt, dass der weihende Bischof ein nach katholischem Ritus giltig geweihter Bischof gewesen (mais par des évêques sacrés d'après le rite catholique), ändert an der Sache gar nichts; wo die „forma Ecclesiae", wie es im Breve vom 30. October 1555 heißt, fehlt, ist die Weihe ungiltig; diese fehlt aber im Ordinale. Uebrigens kann der Verfasser auch aus dem Grunde die Giltigkeit der Priester- und Diaconatsweihe nicht aufrecht erhalten, weil er die objective, im Weiheritus selber enthaltene Intention als eine ungenügende hinstellt. (Vgl. S. 60—65).

Ist nun auch die Broschüre nicht frei von innerem Widerspruch, so ist sie doch ein wichtiger Beitrag zur Lösung der accut gewordenen Frage über die Giltigkeit der anglicanischen Weihen, die nach dem päpstlichen Schreiben „Apostolicae curae" nunmehr im negativen Sinne entschieden ist.

Klagenfurt. Professor P. Heinrich Heggen S. J.

3) **Lehrbuch der Apologetik.** Von † Professor Dr. Albert Stöckl. Erste und zweite Abtheilung. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Kirchheim. 1895. 220 und 390 S. 8°. M. 7.— = fl. 4.20.

Gleich einer Windsbraut umsaust der Unglaube den von Gotteshand errichteten Bau der christlichen Kirche. Muss nun schon jedem vernünftigen und ehrlichen Menschen daran gelegen sein, über die Religion und die mit ihr zusammenhängenden Lebensfragen ins Reine zu kommen, so ganz besonders dem überzeugten Gläubigen, die feindlichen Angriffe siegreich abzuwehren. — Beide werden in der Apologetik des um die Wissenschaft hochverdienten, bereits verewigten Verfassers das Gesuchte ganz gewiss finden. Denn gründliche Kenntnis des Stoffes, in philosophischer und dogmatischer Beziehung, — lichtvolle, lebendige, wissenschaftliche und von echt kirchlichem Geiste getragene Darstellung, Berücksichtigung auch der allerneuesten Einwürfe gegen die Religion, — von anderen Vorzügen zu schweigen —, machen das Buch nicht nur zum akademischen Gebrauche, sondern auch zum

Selbststudium und Nachschlagen in hohem Maße geeignet; es dürfte zu den besten seiner Art zählen.

Graz. Dr. Anton Michelitsch.

4) **Die Ascetik** in ihrer dogmatischen Grundlage bei Basilius d. Gr. Von Dr. A. Kranich, o. ö. Professor der Theologie am Hosianum zu Braunsberg. Paderborn, Schöningh. 1896. 97 S. 8°. M. 1.80 — fl. 1.08.

Nicht ein exotisches, sondern im Garten der Kirche heimisches Gewächs ist die christliche Ascese. Ueber manches Gesicht mag wohl bei Nennung dieses Namens ein sonderbarer Zug gehen. Wie aber Professor Kranich durch viele Stellen, die er mit großem Fleiße aus den Schriften des berühmten Kirchenvaters Basilius gesammelt hat, nachweist, ist die Ascese dem Christenthum ureigen, entspricht der Lehre und dem Beispiele Christi, und steht mit der heiligen Schrift und der „Wissenschaft" in vollem Einklange. Dr. A. Michelitsch.

5) **Erklärung des Briefes an die Römer** (S. XII u. 419, Preis M. 6.50 = fl. 3.40.) 6) **Erklärung des Hebräerbriefes** (S. VIII u. 343, Preis M. 5.— = fl. 3.—.) Von Dr. Alois Schäfer, ordentlicher Professor der Theologie an der k. Akademie zu Münster i. W. Aschendorff'sche Buchhandlung.

Ein gelehrter Kenner der Literatur hat den Ausspruch gethan, dass seit den Zeiten der Reformation die theologischen Wissenschaften in der katholischen Kirche nie so herrlich blühten, wie gerade in der Gegenwart. Erfreulicherweise gilt das insbesondere von den biblischen Wissenschaften. Wir sagen: ‚Erfreulicherweise'. Denn die Bibelwissenschaft ist ja einerseits der gemeinsame Boden, auf dem wir mit unseren jetzigen Gegnern uns verständigen, oder doch wenigstens ihnen gegenüber die katholische Glaubenslehre glänzend vertheidigen können; diese Wissenschaft ist anderseits zu manchen Zeiten und nach gewissen Richtungen (z. B. hinsichtlich Kritik und Philologie) von den katholischen Gelehrten leider etwas vernachlässigt worden, so dass ihre kritisch-philologischen (in mancher Hinsicht sogar ihre exegetischen) Werke mit ähnlichen Erscheinungen der Protestanten sich nicht messen dürfen; die Bibelwissenhaft ist endlich jene theologische Disciplin, von der Leo XIII. schreibt, dass sie excellentiae et utilitatis quam maximae nobilissimum studium, theologiae anima sei, ut, nisi eorum (divinorum Librorum) studio usuque assiduo, nequeat theologia rite et pro dignitate tractari; dass sie daher in unseren Zeiten mit besonderem Fleiße und Eifer gepflegt werden müsse (Encyclica de studiis Scripturae sacrae).

Demgemäß ist es wohl erfreulich, wenn in unseren Zeiten die Bibelwissenschaften thatsächlich herrlich blühen — vorzüglich in den deutschen Ländern. Ein solch' deutscher Gelehrter, der zur Hebung des Bibelstudiums redlich seinen Theil beiträgt, ist Professor A. Schäfer, dessen Commentare zum Römer- und Hebräerbriefe wir freudig zur empfehlenden Anzeige bringen. Der verehrte Herr Verfasser verlangt jedoch gewiss nicht, dass die übrigen Fachgenossen in allen Punkten mit ihm einverstanden sind; wir wollen daher einige unbedeutende Ausstellungen uns erlauben.

So sehr wir persönlich als Herausgeber einer kritischen Textausgabe von der großen Wichtigkeit des griechischen Textes für eine wissenschaftliche Behandlung der heiligen Schrift im Sinne Leo XIII. überzeugt sind, möchten wir dessenungeachtet als Grundlage der katholischen Schrifterklärung mit Leo XIII. nicht den Originaltext, sondern die Vulgata — das Handbuch der katholischen Kirche — behandelt sehen; weshalb wir denn auch den genauesten Vulgatatext nach den kirchlichen Normausgaben veröffentlichen. Wir sind auch der festen Ueberzeugung, dass Herr A. Schäfer in den zu erwartenden Commentaren den inzwischen gegebenen Fingerzeig des großen Papstes befolgen und den eigentlich kirchlichen Text als Grundlage benützen wird.

In der Auswahl der griechischen Varianten hat der Verfasser wirklich glückliche Züge gemacht; freilich überschätzt er die Beweiskraft der Codices, insbesondere des Sinaiticus und Vaticanus, was übrigens auch andere Gelehrte thun und daher ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.

Der grammatisch-lexicalischen Erklärung wurde in den Commentaren große Aufmerksamkeit geschenkt. Es dürfte aber besser sein, diese Erklärungen etwas zu beschränken und dafür mehr Vätercitate einzuschalten, die so tief, so anziehend sind und der Schriftauslegung eine den Geist belebende Salbung verleihen, während die rein kritisch-philologische Erklärung einem Commentare jenen kalten, trockenen Charakter aufprägt, der den Theologie-Studierenden das Studium der heiligen Schrift so sehr verleidet.

Die Auslegungen der einzelnen Stellen werden allerdings nicht allgemein Anklang finden. Doch welcher Exeget kann auf allgemeine Beistimmung rechnen? Einiges scheint auch uns zu gesucht, zu unklar, zu wenig sicher. Daran dürfte wohl der Umstand schuld sein, dass Herr Schäfer die einzelnen Commentare bisher zu schnell nacheinander erscheinen ließ. Weil das jetzt nicht mehr geschieht, so hoffen wir vom nächsten Bande etwas recht Gediegenes.

Die deutsche Sprache, in welcher die Commentare geschrieben sind, möchten wir nicht verurtheilen. Es ist schon wahr, dass die lateinische Sprache die Kirchensprache ist — aber, besser als jenes Latein vieler theologischen Werke, welches Wörter enthält, die man sogar im ausführlichen dickleibigen Wörterbuche von Georges sowie im Antibarbarus von Krebs-Schmalz nicht findet; das nicht lateinische, sondern deutsche Constructionen aufweist und demgemäß auch unverständlich wird: besser als ein solches Latein ist ein gutes Deutsch, das man wenigstens versteht.

Trotz der namhaft gemachten kleinen Mängel können wir die Commentare Schäfers mit gutem Gewissen empfehlen. Es weht in denselben der so überaus wohlthuende kirchliche Geist; Kritik und Philologie sind gut vertreten; Wissenschaftlichkeit wird Niemand den Werken absprechen; oftmals begegnen wir selbständigen Forschungen des gelehrten Autors. Möge derselbe in nicht allzuferner Zeit wieder mit einem Bande uns erfreuen zur Ehre Gottes und der heiligen Kirche, zur Hebung und Entfaltung des katholischen Bibelstudiums.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer O. C.

7) **Papst Honorius III.** (1216—1227). Eine Monographie von Dr. Theol. J. Clausen, Dechant in Simmern. Bonn, Verlag und Druck von P. Hauptmann. 1895. VIII u. 414 S. 8°. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Eine interessante und dankenswerte Leistung ist es, die wir in der vorliegenden Monographie begrüßen. Sie enthält die Geschichte eines Mannes, der zu den bedeutendsten Päpsten aller Jahrhunderte gehört. Wenn Honorius III. am päpstlichen Sternenhimmel bisher weniger Beachtung fand, so findet dies seine Erklärung darin, dass ihn der Strahlenglanz eines Innocentius III.

weniger hervortreten ließ. Nunmehr aber ermöglichen es die in der neuesten Zeit aufgeschlossenen Quellen und die daran sich reihenden Detail-Untersuchungen, den Nachfolger Innocentius III., in seiner wahren Gestalt und Größe schauen zu lassen.

Honorius III. stammte aus einer uralten Adelsfamilie (wie auch Honorius IV.), die den Namen de Sabello trug; sein Vater hieß Amalarico, der Name seiner Mutter ist unbekannt wie sein Geburtsjahr. Seine religiöse und wissenschaftliche Ausbildung erhielt Cencio de Sabello (so hieß Honorius III. vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl) bei St. Johann im Lateran. Das Ansehen seiner Familie, sowie die Vorzüge seines Geistes und Herzens befähigten ihn zu einer glänzenden Laufbahn von Ehre und Ruhm. In der Kirche zu den heiligen Johannes und Paulus zum Priester geweiht, wurde er alsbald in das Capitel der Stiftsherren von St. Maria maggiore aufgenommen. Papst Cölestin III. erhob ihn zum Cardinal-Diacon und betraute ihn mit dem wichtigen Amte eines Camerarius der römischen Kirche. Für die Tüchtigkeit seiner Amtsverwaltung zeigt u. a. das von ihm angelegte Verzeichnis der Patrimonialgüter: „Liber censualis seu liber censuum ecclesiae Romanae." Innocenz III. betraute ihn mit den schwierigsten Geschäften, namentlich bei wichtigen Gesandschaften. Nicht minder ehrenvoll war es für Cardinal Cencio de Sabello, dass die Erziehung und Bildung des Hohenstaufen Friedrich II., über welchen Innocentius III. die Vormundschaft übernommen hatte, in seine Hände gelegt wurde. Ihm kommt das Verdienst zu Friedrichs großartigen Kenntnissen, durch welche dieser als „Stupor mundi et immutator mirabilis" so sehr hervorleuchtete, den Grund gelegt zu haben. Friedrich II. bewahrte seinem großen geistigen Wohlthäter auch stets eine dankbare Erinnerung. Wäre er nur auch der treue Sohn des apostolischen Stuhles geblieben, als welchen ihn Cardinal Cencio erzogen hatte.

Auf den päpstlichen Stuhl erhoben, war Honorius III. unablässig bemüht um kräftige Wiederaufnahme der Kreuzzüge, um Herstellung des Friedens in den europäischen Ländern, um Beistellung von Collisionen und Wahrung der kirchlichen Rechte, um Ausrottung der Häresien, namentlich der so schädlichen Albigenserketzerei, und Christianisierung des noch heidnischen Preußens und Lithauens, um Hebung des Ordenslebens, insbesonders der damals so zeitgemäßen Bettelorden, um Durchführung der Decrete des IV. Lateran-Concils, um Belebung und Reform des religiös-sittlichen Lebens unter den Völkern, um Hebung und Förderung der christlichen Wissenschaft und Kunst und — durch eigene umfangreiche schriftstellerische Thätigkeit. Seine Grabstätte fand Honorius III. in der Kirche St. Maria maggiore.

Dies alles bringt Dr. Clausen durch Zusammenstellung, und Verarbeitung der bisher gewonnenen Resultate unter steter Bezugnahme auf die Quellen, oft in wörtlichen Anführungen in Fußnoten, in fünf Abschnitten, beziehungsweise 30 Capiteln in gelungener Weise zur Darstellung und liefert hiemit ein höchst ansprechendes Bild der reichen, freilich vielfach nicht mit dem angestrebten Erfolge gesegneten Thätigkeit Honorius' III.

Unsere Monographie verfehlt gewiss nicht, Horoys Ausspruch zu bestätigen: „Honorius non indignus fuit, qui inter Innocentium III. et Gregorium IX. sedem occupavit."

Prag. Prälat Dr. Josef Schindler,
k. k. Regierungsrath und Universitäts-Professor.

8) **Institutiones Theologiae moralis** in usum Seminarii Tridentini. Dionysii Delama, Phil. ac S. Theol. Doctore et in Semin. Trident. Theol. Mor. Profess. Pars prior generalis. 1893. Pars altera specialis. 1895. Tridenti Typ. Ed. „Artigianelli“ Instituti F. M.

Einem praktischen Bedürfnisse verdanken wir die vorliegende Moraltheologie. Im Priesterseminar zu Trient war das Lehrbuch von Gury eingeführt. Dasselbe musste vielfach durch Dictate ergänzt werden, was den Studierenden lästig, den Seelsorgern für das weitere Studium unbequem war. Daher verstand sich der Professor der Moral, Delama, dazu, eigene Institutiones theologiae moralis herauszugeben. Die Methode ist die gleiche wie bei Gury; auch die Eintheilung ist die nämliche. Nur im zweiten Bande werden die praecepta Ecclesiae richtiger erst nach dem Tractat de justitia et jure behandelt. Die Sacramentenlehre ist in der Moral nicht behandelt, da sie der Pastoral zufällt.

Mit der Methode wird jeder einverstanden sein, wenn nicht vergessen wird, dass durch die beständige Anwendung der Principien in den Quaesita das praktische Urtheil geschärft und der junge Theologe zur Lösung von Casus angeleitet wird. Moraltheologische Werke, die mehr auf systematische Erörterungen sich beschränken, werden durch das lebendige Wort des Lehrers nach der praktischen Seite hin erweitert werden müssen.

Der Verfasser ist Probabilist. Das System ist eingehend und scharf erörtert unter Betonung der zu Grunde liegenden logischen Begriffe. Eines hätte ich anders gewünscht. Das Princip des Probabilismus hat nämlich überall Giltigkeit; der Verfasser weist zwar die exceptiones zurück, aber dann wieder scheint er fast sie zuzulassen (S. 78). Hier wäre eine präcisere Fassung besser gewesen. Da die Aequiprobabilisten seit zwei Jahren große Anstrengungen zugunsten ihres Systems machen, wäre es wohl angezeigt, in einer neuen Auflage die neuesten Vertheidigungsschriften derselben ihrem Hauptinhalte nach zurückzuweisen. P. Noldin S. J. unterschreibt auch nicht mehr ganz, was der Verfasser über das System des heiligen Alphons sagt.

Wie das System selbst, so ist die ganze auf demselben aufgebaute Moral. Logisch scharf werden die Principien knapp und klar entwickelt, und auf dieser soliden Grundlage einzelne Fälle nach den bewährten Regeln des Probabilismus entschieden.

Recensenten interessierte besonders der Tractat de justitia et jure, der fast die Hälfte des zweiten Bandes umfasst. Mit den Erwerbstiteln (S. 265 ff.) wird wohl nicht jeder einverstanden sein. Dagegen sind in diesem ganzen Tractat in ausgiebiger Weise die Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches berücksichtigt. Es ist dies ein großer Vorzug des Buches, das sich um deswillen vortrefflich für all die Gebiete eignet, in denen jenes Gesetzbuch Rechtskraft besitzt. Die Institutiones Delamas seien wegen ihrer gesunden, klaren Doctrin allen Theologen jener Gebiete warm empfohlen!

Ein gutes Sachregister gereicht dem Werke sehr zur Empfehlung.

Bensheim a. d. Bergstr. Dr. Philipp Huppert.

9) **Der apostolische Stuhl und Rom.** Eine Untersuchung über die rechtliche Natur der Verbindung des Primates mit der Sedes Romana. Von Dr. Josef von Hollweck, Prof. am bischöflichen Lyceum in Eichstätt. Mainz, Kirchheim. 1895. 190 S. 8°. Preis M. 2.60 = fl. 1.56.

Der Verfasser vertheidigt in seiner Schrift die Thesis (S. 115): „Die Verbindung des Primates mit der Sedes Romana ist eine für jede menschliche Gewalt unlösbare, d. h. eine göttlich-rechtliche, und zwar ist die Verbindung nicht eine äußerliche, sondern der römische Episkopat (episcopatus urbis) ist kraft göttlicher Anordnung erhoben zum Pontificat (primatus orbis), so dass beide Würden allerdings virtuell, nicht aber real verschieden sind." Recht klar theilt er zur Vertheidigung seiner These die ganze Untersuchung ein.

Zunächst setzt er den status quaestionis (S. 1—4) kurz auseinander, sondern legt er (S. 5—111) in historischer Weise die theologische Entwicklung dieser Frage von den ersten Jahrhunderten bis herab auf Palmieri und Franzelin dar. Damit gewinnt er schon das nöthige Material für den Beweis seiner These, den er dann (S. 112–176) führt. Zuletzt behandelt er noch (S. 176—189) die nebensächliche Frage, auf welchem Wege die göttlich-rechtliche Natur der Verbindung des Primates mit der Sedes Romana entstanden ist, und stellt als Wahrscheinlichste die Behauptung auf (S. 187): „Christus hat noch vor seiner Himmelfahrt den Apostelfürsten auf Rom hingewiesen und ihm die Gründung und Leitung jener Gemeinde befohlen. Auf der Flucht vor Herodes Agrippa I. erkannte Petrus in Antiochia durch besondere Erleuchtung den Augenblick für gekommen, mit welchem nach dem Plane Gottes die Zeit der Gnade für das Verheißungsland und seine Hauptstadt Jerusalem vorüber war, und Rom als Erbin des hohen Berufes, Gottes-Stadt zu sein, eintreten sollte. Damit über den Willen des Herrn später kein Zweifel aufkommen konnte, wird Petrus auf wunderbare Weise von der Flucht aus Rom zurückgehalten."

Der Beweis der These, in welcher der Verfasser mit Palmieri und Franzelin übereinstimmt, ist gut gelungen; wo er dagegen die weitergehende Ansicht der genannten Theologen bekämpft, dass nämlich diese These, wenn auch nicht de fide, so doch nach dem vaticanischen Concil eine theologische Wahrheit sei, können wir ihm nicht zustimmen. Die Einwendungen gegen Franzelin sind lösbar, speciell sagen wir zu S. 130 2) Nego consequentiam. Dagegen scheint uns die Art der Vertheidigung seiner These von Seite des Verfassers schon Beweis genug, dass seine Thesis theologische Wahrheit sei. — Die Schwierigkeiten gegen seine eigene Thesis löst der Verfasser wieder recht gut, nur dürfte die Lösung S. 174 etwas schärfer sein. Aus dem Gesagten ist schon ersichtlich, wie interessant die ganze Untersuchung ist. Dass sie dazu höchst zeitgemäß ist, braucht bei der gegenwärtigen Lage des heiligen Vaters nicht gesagt zu werden. Besonderen Dank werden die Leser für den zweiten Abschnitt dem Verfasser wissen, weil eine so vollständige, wenn auch gedrängte Darstellung der seitherigen Erörterung dieser Frage sonst wohl nicht zu finden ist. Angenehm macht die Lectüre noch die leichte, klare Darstellungsweise.

Mainz. Dr. W. E. Hubert, Rector.

10) **Jahresmappe der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst** in München. Preis M. 15.— = fl. 9.—. Für Mitglieder gratis. Commissionsverlag bei Herder in Freiburg.

Die Jahresmappe für 1896 ist erschienen und enthält folgende bildliche Darstellungen: Deckenmedaillon von Georg Busch in München. Seitenansicht der St. Bennokirche in München v. Romeis. Hochaltaraufsatz, Altarcrucifix und Leuchter, Marienaltar daselbst. Ferners Kirche der Töchter vom heiligen Erlöser in Würzburg v. Schmitz; Schreinrelief zu einem Herz-Jesu-Altar v. Buscher; der Jüngling zu Naim, v. Feldmann; das Weltgericht, v. Kolmsperger; Pietà, v. Nüttgens; Ezechiel, v. Samberger; Elias, v. Walker; Marienverehrung in Oesterreich, v. Trenkwald. Dazu kommen noch elf Bilder, die im Texte eingeschaltet sind.

Die Reproductionen, die uns da geboten werden, sind mustergiltig. Wer ein Freund der christlichen Kunst ist, der findet Befriedigung, wenn er die tiefe Auffassung und den sittlichen Ernst sieht, der in diesen Darstellungen herrscht. Die deutsche Gesellschaft macht sich dadurch wirklich hoch verdient um die christliche Kunst und verdient die allgemeinste Unterstützung. Wer Mitglied werden kann, der soll es werden. Der Betrag von 10 M. ist wahrhaftig gut angewendet.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

11) **Christus als Lehrer und Erzieher.** Eine pädagogisch-didactische Studie über das heilige Evangelium von P. Severus Raue O. S. Fr. Herder. 1895. 8°. XII und 239 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Es ist eine lehrreiche, dankbare Arbeit, der sich der Verfasser unterzogen, nämlich den Pädagogen und Lehrern unserer Zeit das göttliche Ideal des Erziehungs- und Lehrberufes vorzuhalten. Denn Christus, der Gottessohn, ist der eigentliche und einzige Erzieher nnd Lehrer der Menschheit; seine Aufgabe ist auch im eminenten Sinne Erziehungs- und Lehrthätigkeit, und darum ist und bleibt Christus das Vorbild aller Pädagogen. Dieser Gedanke ist es, den den Verfasser an der Hand des Evangeliums, mit Ausschluss jeder Polemik, in trefflicher Weise durchführt und in die vier Abschnitte zergliedert: 1. Der Lehr- und Erzieherberuf Christi. Seine Persönlichkeit; 2. die Didactik des göttlichen Lehrers; 3. Christus als Erzieher und Lehrer seiner Apostel; 4. der göttliche Kinderfreund.

Begreiflicherweise nimmt der Verfasser auf den Inhalt der Lehre Christi, die ja wesentlich Erziehungslehre ist, nicht weitere Rücksicht, als es das methodische Interesse für die Pädagogik im allgemeinen und die Didactik insbesondere erfordert. Dagegen wird uns die göttliche Lehr- und Erziehungsthätigkeit des Heilandes, sein Lehrgang, seine Lehrform, seine Lehrmittel, sein Lehreifer, sein Lehrerfolg, Zug um Zug in trefflicher Weise und mit gründlicher Kenntnis der heiligen Schrift vor Augen geführt; auch werden dabei die entsprechenden pädagogischen Gedanken und Winke gelegentlich eingefügt. Auffallend und wohl ungenügend scheint es zu sein, wie der Verfasser den „Misserfolg der Erziehungsthätigkeit des Heilandes", (p. 51) einerseits und andererseits wieder seinen großartigen Erfolg (p 153) zu erklären sucht. „So großartig die äußerlichen Erfolge der Lehrweise des Heilandes war, so wenig zeigte sich bei den Juden ein wahrhaft durchgreifender Erfolg seiner Lehre nach der inhaltlichen Seite."

Auch auf die entsprechende Literatur wurde wenigstens genügend Rücksicht genommen; dagegen kann das Citat aus Hagemanns Psychologie über das Gemüth (p. 136) weniger gefallen, da diese Theorie bekanntlich antischolastisch und auch in sich unrichtig ist.

In sinnreicher Weise widmet der Verfasser ein eigenes Capitel als Schlussabschnitt dem göttlichen Kinderfreund, seiner Fürsorge und Liebe

für die Kinder und der Bedeutung der „Kindschaft Gottes" überhaupt. Möge sich der Wunsch des Verfassers erfüllen, dass der göttliche Meister allen, die dieses Buch zur Hand nehmen, ein richtiges Verständnis für seine Art zu lehren und zu erziehen geben möge.

Preßburg. C. Ludewig S. J.

12) **Der Glaube des Christen, wie er sein soll.** Von Sigismund Storchenau S. J. Neu herausgegeben von Hugo Hurter S. J., o. ö. Professor der Theologie an der k. k. Universität zu Innsbruck. Freiburg im Breisgau. 1895. Herder'sche Verlagshandlung. XIII und 275 S. Preis M. 1.50 = fl. – .90.

Vorliegendes Büchlein ist ein wahres Kleinod! Es bürgen eigentlich dafür schon die Namen Storchenau und Hurter. Storchenau, der bekannte Apologet des vorigen Jahrhundertes, ist der Verfasser des Büchleins, und Hurter hat das Werk in neuer deutscher Umarbeitung herausgegeben.

In zwanzig Capiteln wird uns Gegenstand, Beweggrund, Eigenschaften, Trost und Lohn des heiligen Glaubens in klarer, interessanter packender Sprache vor Augen geführt. Die bündige, schlagende Beweisführung, die überall zutage tritt, die solide tiefe Dogmatik, die jedem Abschnitt zugrunde liegt, beeinträchtigen ganz und gar nicht die lebendige fließende Sprache, die leichte Verständlichkeit, die wir in dem ganzen Werke bewundern. Manche Capitel sind unübertrefflich! So z. B. das sechste, in dem gezeigt wird, wie der wahre Glaube seiner innersten Natur nach Demuth, große Demuth fordert, und wie deshalb der Stolz naturgemäß zum Unglauben führt. Im neunten Capitel schildert uns der Verfasser mit psychologischer Meisterschaft, wie wahr die Worte des Propheten sind: „Es spricht der Thor in seinem Herzen: es gibt keinen Gott" (Ps. 13. 1), wie nämlich die meisten Glaubenszweifel dem Herzen entstammen und wie erst das verdorbene Herz den Verstand zu Glaubenszweifeln überreden muss.

Gewiss wird Niemand das Büchlein lesen, ohne daraus mächtige Anregung, reiche Belehrung, und erneute Glaubensfreudigkeit zu schöpfen. Für Priester bietet es den besonderen Vortheil, dass sie die Fülle des darin niedergelegten Stoffes leicht zu höchst lehrreichen und interessanten Predigten verwerten können. Möchte das Büchlein viele Verbreitung finden!

Sarajevo. Franz Beller S. J.

13) **Triplex expositio Epistolae ad Romanos:** Analysi, Paraphrasi, Commentario. Emendata et aucta per P. Michaelem Hetzenauer O. C. Lectorem S. Theologiae. Vereinsbuchhandlung. Innsbruck. XXXVIII u. 603 S. (8°.) Preis fl. 4.80 = M. 9.60.

Muss man dem hochw. Verfasser des vorliegenden Werkes schon dafür Dank wissen, dass er durch die Herausgabe desselben den halbvergessenen Namen des großen Exegeten P. Bernardin a Piconio Ord. Cap. wieder mehr in den Vordergrund gerückt hat, so verdient er einen solchen nicht weniger für die Arbeit selbst. Wer das Buch in die Hand nimmt und liest, sieht bald, wie P. Michael in der Erklärung des Römerbriefes mit Fleiß und Geschick aus der alten Arbeit des erwähnten Autors ein vollendetes neues Werk geschaffen hat, das einerseits allen wissenschaftlichen Anforderungen der Jetztzeit entspricht und andererseits in prunkloser Weise doch denselben Geist und dieselbe innige Frömmigkeit kundgibt, welche der Theologe in den Schriften des Piconius bewundert.

Unter den kleinen einleitenden Abhandlungen, die der eigentlichen Erklärung vorausgehen, befindet sich eine interessante Skizze über das Leben und die ersten Schicksale der schriftstellerischen Thätigkeit des P. Bernardin, und ein Verzeichnis der vielen bei der nunmehrigen Arbeit benützten Hilfswerke, welches zeigt, wie der Verfasser in der einschlägigen Literatur gar tüchtig bewandert sein muss. Die Erklärung des heiligen Textes selbst, der in griechischer Sprache kritisch bearbeitet und lateinisch nach der Vulgata angeführt ist, erfolgt zuerst in einer kurzen, klaren Analyse, welche jedem einzelnen Capitel vorangeht und den Inhalt und inneren Zusammenhang der darin niedergelegten Lehre des Apostels angibt, und dann in der freien aber dennoch treuen Paraphrase, welche dem Texte an der Seite steht. Am vollständigsten führt der Verfasser seine Leser in den Sinn der apostolischen Worte ein, aber in einem reichhaltigen Commentare, der wohl den Glanzpunkt des Werkes bildet und in recht erfreulicher Weise allen Anforderungen nachkommt, die an eine „Erklärung" gestellt werden müssen. Mit Scharfsinn und Genauigkeit wird darin besonders durch Vergleichung der Ausdrücke in den verschiedenen Ausgaben durch Anführung von Parallelstellen u. s. w. der Worte festgestellt und derselbe dann mit einer reichen Auswahl von Aussprüchen aus den heiligen Vätern und besonders aus den beiden Fürsten der Scholastik, dem heiligen Thomas von Aquin und dem heiligen Bonaventura, belegt. Trotz aller Gelehrsamkeit aber, die hier erscheint, fühlt der Leser nichts von jener vernünftelnden Sucht, die manchmal auch an und für sich Klares noch zu erklären strebt und dadurch die Arbeit zum wenigsten abgeschmackt macht. Am Schlusse eines jeden Capitels ist noch ein „Corollarium pietatis" angebracht, das kurz zwar aber reich an Winken für die Selbstheiligung sowohl als auch die Seelenführung anderer ist.

Das Gesagte zeigt ziemlich, wie das Buch für das Studium der heiligen Theologie und die Praxis auf der Kanzel und überhaupt in der Seelsorge gleich nützlich ist, und da auch die Sprache einfach und leicht verständlich und der Druck schön und gefällig ist, muss dasselbe bestens empfohlen werden, und haben wir nur den Wunsch, dass es in den Besitz recht vieler komme, denn durch seine Leitung werden alle mit Lust und Liebe in die geistigen Tiefen des apostolischen Briefes hinabsteigen und mit wahrem Genusse die Erhabenheit, Schönheit und Kraft desselben dann kennen lernen! Professor S.

14) **Kanzelreden des P. Augustin da Monte-Feltre.** Cyklus: Mailand 1890. Wiedergegeben von J. Okic: Commissionsverlag von Sigmund Robicsek in Budapest. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Wie ein Meteor tauchte dieser gefeierte Kanzelredner vor wenigen Jahren am Horizonte auf, um ebenso schnell wieder zu verschwinden. Vor uns liegt ein Cyklus von Conferenzreden, welche P. Agostino während der Fastenzeit 1890 in Mailand hielt. Den Stoff bilden theils philosophische, theils Offenbarungs-Wahrheiten, die der Redner vor einem bekanntlich höchst zahlreichen und meist distinguierten Publicum vortrug. Dieser letztere Umstand mag den Pater bewogen haben, sich mitunter in abstracten und philosophischen Ausdrücken zu bewegen. Immerhin ist die Sprache klar und für philosophisch Gebildete verständlich, das umsomehr, da der Redner durch den Vortrag nachhalf und nach jedem längeren Satze pausierte, was auch durch den Druck angedeutet scheint.

Was die einzelnen Gedanken anbelangt, so finden wir wirklich überraschend schöne und originelle Ideen. Originell ist überhaupt der Inhalt,

originell die Form, originell die Person, der Vortrag und das Vorleben P. Agostinos und das mochte so sehr für ihn einnehmen.

Der Gattung nach gehören seine Vorträge in die Classe der modernen Conferenzreden. Der Epilog fehlt entweder gänzlich oder besteht in einer ganz kurzen Recapitulation, meist ohne affectives Moment. Seine Beweise schöpft er mit Vorliebe aus der Vernunft. Solche Reden füllen zwar die Kirchen mit zahlreichem neugierigen Auditorium; ob aber der berühmte Franciscaner so viel gewirkt als interessiert hat, das wollen wir dahingestellt sein lassen. Freilich sagt er in der letzten Rede zu seinen Zuhörern, die er immer mit „Meine Herren!" anspricht: „Sie haben mir während der Fastenzeit Ihr Herz geöffnet." Ob nun diese Herzenseröffnung bei jedem in Form einer reumüthigen Generalbeicht oder in Form vertraulichen Gesprächs oder gelehrten Disputes stattfand, ist uns nicht erfindlich. Leider hat P. Agostino am Schlusse dieser angezogenen Rede über die Vaterlandsliebe eine gewisse Taktlosigkeit begangen durch sein „Oremus pro Rege nostro". wodurch er bekanntlich den schallenden Applaus der Italianissimi wachrief, aber das Herz des heiligen Vaters tief kränkte. Dieser Umstand mag nicht wenig zur Verdunklung seines Ruhmes beigetragen haben.

Der Uebersetzer scheint etwas Eile gehabt zu haben. Manche Druckfehler sind zwar corrigiert, aber gar manche sind noch stehen geblieben; so S. 10 „in dem Angesichte von Ihnen" statt: vor Ihren Augen, S. 16 „materialisten" statt Materialisten, S. 148 „der Hochmuth, die", S. 374 der heilige Anton von „Padova": die Anakoluthe, die bei Fra Agostino ohnehin ziemlich zahlreich sind, werden durch Parantheſen noch vermehrt so S. 22. Uebrigens soll durch diese Bemerkungen der verdienstvollen Arbeit der Uebersetzung, die immerhin schwer ist, kein Eintrag gethan und hiemit das vorliegende Werk Predigern in Städten warm empfohlen werden.

Sarajevo. P. Franz X. Hammerl S. J.

15) **Dr. P. Müller-Simonis.** Vom Kaukasus zum persischen Meerbusen. **Durch Armenien.** Kurdistan und Mesopotamien. Mit einer Heliogravure als Titelbild, sechs Vollbildern in Lichtdruck. 104 Textillustrationen und einer Karte. 4. (VIII und 350 S.) Mainz 1897, Franz Kirchheim. Preis elegant geheftet M. 12.—. In Salon-Callicoband M. 15.—.

Vor einigen Jahren hat der bekannte elsässische Abbé Dr. P. Müller-Simonis mit dem in Gelehrtenkreisen sich wegen seiner Keilschriftenforschungen eines Namens erfreuenden — Dr. H. Hypernat, Professor an der katholischen Universität zu Washington es unternommen, die nur wenigen Auserwählten offen stehenden Gegenden vom Kaukasus zum persischen Meerbusen zwecks wissenschaftlicher Forschungen unter großen Mühseligkeiten zu durchqueren. Das hochinteressante Tagebuch dieser Reise, kürzlich zu Washington in französischer Sprache veröffentlicht, liegt nun auch in deutscher Ausgabe, welcher der Verfasser sein ganzes Interesse zuwandte, künstlerisch ausgestattet, vor.

Von Constantinopel über das Schwarze Meer nach Batum, dann durch den russischen Kaukasus nach Tiflis führt der Weg die kühnen Reisenden, die sich trotz bester Empfehlungen überall von den Behörden mit äußerstem Mißtrauen behandelt sehen. Die Route läuft weiter von Tiflis nach Eriwan am Ararat vorbei nach Nakhitschewan, wo die Reisenden zur Zeit des Beiramfestes ankommen und die entsetzliche große „Martyrer-Procession" mit Augen sehen. Durch Persien gelangen die Forscher nach Hoch-Armenien und erscheint der dortige Aufenthalt, zumal durch mannig-

fache Umstände sehr verlängert, als der wichtigste Theil der Reise. Die detaillierten Schilderungen der verheerenden Corruption in allen Zweigen der türkischen Verwaltung und der bürgerlichen Verhältnisse lassen uns die Emancipationsversuche dieses unglücklichen Landes begreiflich erscheinen. Die künstliche Häufung von Hindernissen und die Drangsale, denen der Verfasser mit seinen Begleitern ausgesetzt ist, klingen für europäische Ohren fast unglaublich. Die Reise endigt im persischen Golf, nachdem man noch Kurdistan und Mesopotamien, das versunkene Assyrien und Babylonien, vorbei an den Ruinen von Ninive, Seleucia, Babylon und Ktesiphon auf dem Tigris durchzogen und einen längeren Aufenthalt in Baghdad genommen hat. —

Wir haben das Buch von Anfang bis zu Ende mit großem Interesse gelesen und darin wirklich sehr viel Schönes gefunden. Wenn man sich an die Stileigenthümlichkeiten gewöhnt hat, kann man sich von der Lectüre nicht leicht mehr trennen. Der Einblick in die russischen und namentlich türkischen Verhältnisse, den es vermittelt, ist überraschend und trägt ungemein viel zum Verständnis der jüngsten Ereignisse in Armenien und Constantinopel bei. Solche Zustände müssen zu Katastrophen führen; diese Ueberzeugung muss jeder gewinnen, der die Wahrnehmungen unserer Reisenden verfolgt. Die Ausstattung und die Illustrationen sind vortrefflich. Das Buch ist somit wahrhaft empfehlenswert.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

16) **Das sociale Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich.** Im Auftrage der Leo-Gesellschaft und mit Unterstützung von Mitarbeiten herausgegeben von Professor Dr. Franz M. Schindler. Erster Band. **Diöcese Gurk** von Professor Dr. Alois Eigoi O. S. B. Wien, Commissionsverlag von Mayer & Comp. 1896. 8°. X und 228 S. Preis fl. 2.— = M. 3.40.

Auf eine Anregung des Herausgebers, Prälat Dr. Schindlers, wurde vor mehr als Jahresfrist von der Leo-Gesellschaft der Beschluss gefasst, ein auf genauen Erhebungen beruhendes Gesammtbild des gegenwärtigen socialen Wirkens der katholischen Kirche in Oesterreich zu entwerfen und zur Veröffentlichung zu bringen.

Wenn es wahr ist, was Johann Friedrich Böhmer von seiner Zeit vor 50 Jahren schon gesagt: „Ich begreife, dass die Welt am ehesten wieder durch die christliche Charitas erobert werden kann und erobert werden muss“ — dann ist das großartig geplante Werk der Leo-Gesellschaft ein wahres Bedürfnis der Zeit und „was Bedürfnis der Zeit ist, das ist Gottes Wille“, wollen wir herzhaft mit dem gottbegnadeten Stifter der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze hinzufügen.

Alles drängt heute zur Oeffentlichkeit. Die katholische Wohlthätigkeit braucht dieselbe wahrlich nicht zu scheuen. Nicht immer mag es gut sein, zu sagen: „wir lieben es, im Stillen zu wirken“ die einzelne Person mag und soll zurücktreten, aber die That darf und soll gesehen werden, so will's der Herr: „Lasset euer Licht leuchten, an eueren Früchten soll man euch erkennen.“ Wer unter uns selbst kennt denn all' unsere eigenen katholischen Liebeswerke, unsere Waisenhäuser, Mägdehäuser, Anstalten zum guten Hirten — unsere Elisabethen-Vereine und verschiedenen Conferenzen; unsere Orden, die da thätig sind in der Pflege der Armen und Kranken, nimmermüde für ihr zeitliches und ewiges Wohl zu

sorgen? Diese alle müssen aber bekannt werden, wie die Einleitung zu dem Buche „La charité à Nancy“ sehr richtig sagt: um zur Nachahmung anzueifern und zu neuen Werken zu ermuthigen, um laut zu verkünden, was christliche Liebe für die leidende Menschheit thut, endlich um der so eingehend gepflegten Statistik des Schlechten, der Verbrechen, der Unzucht eine Statistik des Guten entgegenzustellen. So ist denn eine solche Publication zugleich auch vor allem eine tüchtige Waffe im Kampfe gegen die Männer des Umsturzes, wie sie kräftiger und schärfer nicht gedacht werden kann.

Einen solchen „Charitasführer“ also zu schaffen, eine solche Waffe zu schärfen, ist demnach Zweck und Aufgabe des großartig angelegten Werkes der Leo-Gesellschaft. Bereits in 14 Diöcesen unseres Vaterlandes ist die umfangreiche und schwierige Arbeit in Angriff genommen und soeben ist der erste Band des Werkes ausgegeben worden. Von dem Professor der Theologie in Klagenfurt, Dr. Alois Cigoi O. S. B. meisterhaft geschrieben, behandelt er das sociale Wirken der Kirche im Herzogthum Kärnten, Diöcese Gurk. Vier Abschnitte über die Gründung der dortigen Kirchen und Pfarreien, das seelsorgliche Wirken und religiöse Leben, über Unterricht und Erziehung, über die Pflege der Armen und Kranken, über die Sorge für die Verstorbenen, über die Hilfeleistung der Kirche in den besonderen Bedürfnissen einzelner Classen eröffnen uns den Einblick in das weit verzweigte charitative Leben des schönen Landes und zeichnen ein wundervolles Bild der zahllosen Liebeswerke, die der Glaube jenes Landes in den letzten Decennien geschaffen. Alle nur erreichbare Genauigkeit, ziffernmäßige, klare Darlegung bis ins kleinste Detail verbinden so die Vorzüge und den Wert genauer statistischer Daten mit der angenehm fließenden und originellen Darstellungsweise, die der Feder des geehrten Verfassers eigen ist. Wäre ein Wunsch zu äußern, so gienge er vielleicht nach der Beigabe einer guten Karte, welche dem Leser die Orientierung noch erleichtern könnte. So ist denn mit dem ersten Bande ein sehr glücklicher Anfang gemacht — Gottes Segen dem ganzen Werke!

Steyr. Theodor Großmann.

17) **Das Eigenthum nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Socialismus.** Von Franz Walter, Priester der Erzdiöcese München-Freising. Gekrönte Preisschrift. Freiburg. Herder 1895. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Die vorliegende Schrift ist eine nach den Weisungen der theologischen Facultät München ausgeführte Ueberarbeitung einer gekrönten Preisschrift. Ein gründliches Studium der einschlägigen Materien bei Thomas und eine fleißige Benutzung der zugehörigen Literatur, aus welcher wohl kein namhafter Autor unerwähnt bleibt, ermöglichten dem Verfasser ein Arsenal von Waffen im Kampfe gegen die Zerstörer der gesellschaftlichen Ordnung zu liefern.

Zunächst wird die Lehre des Aquinaten über das Eigenthum, persönliches und Privateigenthum von Familie, Gemeinde und Staat dargelegt und nachgewiesen, dass dasselbe eine göttliche Einrichtung, nicht nur Folge der Erbsünde, aber durch die letztere unentbehrlich geworden sei (1—42). Sehr lehrreich ist der Nachweis, dass die Arbeit nicht der einzige Erwerbstitel für das Eigenthum ist,

wie sie auch nicht allein den Wert der Ware bestimmt (42—49). Es folgt dann die Darstellung der Pflichten des Eigenthums gegen die Gesellschaft (62 ff.) und die Betonung der Wichtigkeit der richtigen Verwertung des Eigenthums, damit der Gegensatz zwischen Plutokratie und Pauperismus vermieden werde (79 ff.) Schon Thomas lehrt nach Aristoteles, dass des Staates eigenes Interesse gebieterisch die Sorge für einen kräftigen Mittelstand verlangt (80 ff.), sowie dass das Collectiveigenthum neben dem Privateigenthum seine Berechtigung hat.

Das zweite Capitel (S. 87) enthält dann die von der Facultät als beste bezeichnete Partie, nämlich die geschichtliche Entwicklung und daran schließt sich noch eine vergleichende Kritik der Lehren des heiligen Thomas und des Socialismus.

Die Schrift wird Jedem treffliche Dienste leisten, der die echt kirchlichen Anschauungen über die wesentlichsten Grundfragen des Socialismus kennen und die Encyklika Leos XIII. Rerum novarum gründlich verstehen lernen will. —

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Fr. Kayser, Stadtpfarrer.

18) **Die Lehre des hl. Paschasius Radbertus von der Eucharistie.** Mit besonderer Berücksichtigung der Stellung des seligen Rhabanus Maurus und des Ratramnus zu derselben von Dr. Josef Ernst. Freiburg im Breisgau. Herder 1896. 136 S. Preis M. 2.20 = fl. 1.32.

Wir begrüßen in dieser Monographie eine tüchtige wissenschaftliche Leistung, die sich die schwere Aufgabe gestellt hat, die Lehre des neunten Jahrhunderts von der realen Gegenwart Christi in der Eucharistie zu beleuchten. Wir können wohl schlechthin von der Lehre des neunten Jahrhunderts reden, denn der Träger der Entfaltung dieser Lehre ist ja Paschasius; mit ihm und um ihn herum ist alles gegeben, was damals auf diesem Gebiete zu finden ist. Zugleich tritt hier eine neue Epoche in dem Fortschritt des „profectus intellectus in fide“ auf und muss darum in dem Ausbau des Traditions-Beweises hier eingesetzt werden. Das ist dem Herrn Verfasser auch trefflich gelungen und wir sind ihm dafür recht dankbar. Auf dem Gebiet der Eucharistie hat die Dogmengeschichte noch vieles zu leisten; da sind noch so manche Bausteine nicht behauen; diese dogmengeschichtliche Arbeit des Dr. J. Ernst ist nun eine von den Fundamental-Bausteinen im Traditions-Beweise. — Der Schwerpunkt der Arbeit ist im zweiten Theile zu suchen; die besondere Berücksichtigung des Rhabanus Maurus und Ratramnus hebt erst so recht die Wichtigkeit und die speciellen Charakter-Züge des Paschasius hervor. Der erste Theil der Arbeit ist nur eine Erklärung des Hauptwerkes von Paschasius.

Ueberall entwickelt der Herr Verfasser glücklich und klar die Begriffe des Paschasius; es braucht oft scharfe Distinctionen, um Niemanden weh zu thun. Ohne präcises theologisches Wissen wäre er dieser Aufgabe gar nicht gewachsen und man sieht, dass ein Historiker vom Fach ohne Dogmatik hier einfach nicht durchkommt. Es fehlt die Terminologie; die Worte führen uns nicht zum Verständnis der Begriffe; man muss vorher die Worte präcisieren. Die Härten der Terminologie widern uns an, so z. B., dass so oftmals wiederkehrende „beide Leiber“, d. h. der physische und der eucharistische Leib Christi. Dies ist freilich nicht die Schuld des Verfassers. Im Gegentheil, er löst sehr glücklich die Schwierigkeiten und es gelingt ihm die orthodoxen Gedanken und die noch schwankenden Erklärungen jener Anfänger in der Erklärung der Eucharistie aus

der Unbeholfenheit der Ausdrücke herauszuschälen. Da sieht man auch, welch eine Geistesarbeit die Scholastik geleistet hat; der Fortschritt von Paschasius bis Lugo und Suarez ist ein riesiger. Möge sich der Herr Verfasser auch weiterhin um den Ausbau des historischen Traditions-Beweises in der Lehre von der Eucharistie verdient machen.

Gran (Ungarn). Professor Dr. Ottokar Prohaszka.

19) **Ueber den Priesterstand.** Vorträge von Joh. Bapt. Lohmann S. J. Mit kirchlicher Genehmigung. Paderborn 1896. Druck und Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung (Albert Pape). 276 S. Preis gebunden M. 2.— = fl. 1.20.

Die vorliegenden 30 Vorträge über den Priesterstand wurden in den Jahren 1870—1872 in der marianischen Sodalität der Akademiker (sämmtlich Aspiranten des geistlichen Standes) in Paderborn gehalten. Sie eignen sich aber in ausgezeichneter Weise für ähnliche Vorträge in theologischen Convicten und Seminarien überhaupt. In sechs Abschnitten wurden 1. die erhabene Würde des Priester- und Seelsorgerstandes, 2. die priesterliche Heiligkeit, 3. die Verpflichtung des Ordinanden zur Heiligkeit, 4. der Beruf zum Priesterstande, 5. die Gefahren des Priesterstandes, 6. die heiligen Weihen (niederen) eingehend behandelt; reichlich sind auch die einschlägigen Bestimmungen der neueren Provinzial-Concilien verwertet.

Die Vorträge athmen echt priesterlichen Geist und entrollen das ganze Bild des priesterlichen Lebens mit seinen Freuden und Leiden. Was die heilige Schrift, die heiligen Väter und die Erfahrung über den Priester urtheilen, muss jeden Aspiranten des geistlichen Standes, der diese Vorträge liest oder hört, mit heiliger Ehrfurcht und Scheu, aber auch mit heiligem Verlangen nach dem Heiligthum des Herrn erfüllen. Der Priester aber, der das Buch als geistliche Lesung verwendet, wird immer sich wieder von neuem das hohe Ideal seines Standes vor Augen führen und mit gestärkter Kraft seinem heiligen Berufe nachkommen. Eine sehr wohlthuende Eigenschaft des Buches, die für dessen gesunde geistliche Nahrung bürgt, ist die präcise theologische Correctheit, die ihre Schlussfolgerungen nicht aus sogenannten frommen Meinungen, sondern aus den reinen Glaubensquellen ableitet und so die Vorträge als eine rhetorische Ausführung und ascetische Anwendung aus dem tractatus de Ordine gleichsam hervorgehen lässt. Das Buch sollte nebst dem „ewigen Priesterthum von Cardinal Manning" in der Bibliothek jedes Priesters und Aspiranten des geistlichen Standes sich finden.

Bei einer folgenden Auflage könnten vielleicht auch die drei höheren heiligen Weihen in ähnlicher Weise wie die niederen in ihrer liturgischen Bedeutung herangezogen werden.

Wels. Dr. Johann Föllner.

20) **Die glorreichen Geheimnisse unseres Herrn Jesu Christi** nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin dargestellt von Georg Patiß, P. d. G. J. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch. 1896. 336 S. in 8°. Ladenpreis fl. 1.20 = M. 2.40.

Zu den Wahrheiten, welche die Hoffnung erwecken, gehören in besonderer Weise die glorreichen Geheimnisse unseres Herrn Jesu Christi, weil uns die Mittel geboten sind, an denselben theilzunehmen, und

mit unserem göttlichen Erlöser den ewigen Sieg und Triumph in der himmlischen Seligkeit zu feiern. Der Verfasser hat diese Wahrheiten nach den Quästionen 54—59 des dritten Theiles der Summa theologica behandelt, indem er dieselben durch Schrift- und Väterstellen noch erweiterte. Die Bearbeitung wurde unternommen, weil es an Büchern, welche dem christlichen Volke diese großen Geheimnisse näher erklären, keinen Ueberfluss zu geben scheint. P. Patiß hat den Dank aller jener verdient, welche eine wahrhafte, Geist und Herz anregende und erbauende Lesung verlangen.

Linz. Professor Dr. Ign. Wild.

21) **Das Grab der heiligen Jungfrau Maria.** Eine historisch-kritische Studie, von Dr. Josef Nirschl, Domdechant in Würzburg. Mainz, Kirchheim. 1896. gr. 8°. XII und 118 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Es ist erfreulich, die Gründe für die uralte Tradition und anderthalb tausend Jahre bestehende Verehrung der Christenheit zum Grabe der jungfräulichen Gottesmutter in Jerusalem durch einen, in der Kirchengeschichte und Patrologie bewährten Auctor klar und gründlich zusammengestellt zu finden. Das Bestreben der letzten Jahre, das Grab der heiligen Jungfrau bei Ephesus zu suchen und das vermeintlich schon aufgefundene Wohnhaus der heiligen Jungfrau auf dem 3¼ Stunden entfernten Berge, sowie die Hochschätzung vor den Gesichten der gottseligen Kath. Emmerich überhaupt, konnten für manchen Interessierten Gelegenheit bieten, vorschnell die gewichtigen objectiven Zeugnisse des Alterthums für Jerusalem zu unterschätzen. — Der Auctor, der den ersten Theil seiner Studien hierüber zuerst in der Zeitschrift „Katholik" 1894 und 1895, veröffentlicht hatte, sah sich durch zwei Entgegnungen veranlasst, die Gründe beider Annahmen im gegenwärtigen selbständigen Büchlein einer noch eingehenderen Kritik zu unterziehen.

Es zeigt zuerst die Hinfälligkeit der drei Gründe, das Grab Mariens in Ephesus anzunehmen. Bedeutend ist das negative Zeugnis des Polykrates im Briefe an Papst Victor (c. J. 200); die positiv hiefür öfters herbeigezogenen Worte der Bischöfe des Ephesiner Concils: „In qua (urbe) theologus Joannes et Deipara Virgo, sancta Maria" berechtigen nur auf den Schluss, dass Maria und der heilige Johannes daselbst eine Kirche besaßen, was auch aus dem Zeugnis der heiligen Pilgerin Sylvia (385—388) hervorgeht. Die ganz neue Ansicht Kath. Emmerichs, es sei das Grab Mariä nicht in, sondern 3¼ Stunden außer Ephesus zu suchen und bisher noch unbekannt, wird nicht nur durch die sich widersprechenden Angaben der Untersuchungs-Commission widerlegt, welche sie für das benachbarte vermeintliche Wohnhaus Maria bringt, z. B. „die Anbauten seien quadratisch, der linke konnte in die Erde (Felsen!) versunken sein, die Bauart sei, wie die des Gymnasium zu Ephesus" (!) u. dgl. (vgl. S. 27—30), sondern enthält auch chronologische und geschichtliche Widersprüche mit dem Aufenthalt der Apostel zu dieser und jener Zeit. Wer kann es z. B. mit dem Texte der Apostelgeschichte vereinigen, dass der schon im Jahre 42 enthauptete heilige Jacobus d. Ae. noch im Jahre 48 aus Spanien zum Tode Mariä nach Ephesus herbeikommt! Man suchte freilich neuerdings den Text zu ändern oder einen anderen Jacobus einzuführen, aber dann sind es nicht mehr Emmerichs Worte. Wer kann es ferner so unbedenklich mit der Würde Mariens vereinigen, was Emmerich zur Erklärung dafür angibt, dass auch in Jerusalem das Grab Mariä verehrt wird (vgl. S. 22 und 32): „Als Maria das zweitemal von

Ephesus nach Jerusalem zurückreiste, erkrankte sie sehr schwer und wurde auf Sion gebracht, wo sie viele Ohnmachten litt, dass man ihren Tod öfters erwartete und darauf bedacht war, ihr ein Grab zu bereiten. Sie selbst wählte eine Höhle am Oelberg dazu und die Apostel ließen ihr ein schönes Grab durch einen christlichen Steinmetz bereiten. . . . Als das Grab vollendet war, war sie bereits genesen und kräftig genug, um wieder nach Ephesus [das drittemal] zurückzukehren, wo sie nach $1\frac{1}{2}$ Jahren starb." — Die Gottesmutter hätte sich nicht bloß geirrt über die Zeit und den Ort ihres Todes, sondern hätte durch die Wahl ihres Grabes Anlass gegeben, dass viele Jahrhunderte hindurch bis heutzutage die Christenheit darüber in Irrthum ist! Und wenn man schon Privat-Gesichten so viel Bedeutung zugesteht, dass man dafür die geschichtlichen Traditionen beiseite schiebt, warum vertraut man in diesem Punkte nicht auf die, durch kirchliche Approbationen vielmehr bekräftigten Offenbarungen der seligen M. Agreda, die auf das Bestimmteste vom Tode und Grabe Mariens zu Jerusalem redet, zumal da die bescheidene Nonne von Dülmen selber für die Gegenstände ihrer frommen Betrachtungen keine geschichtliche Gewissheit beansprucht, wenn sie nicht anders woher feststeht.

Doch nun zum zweiten Theil des Werkes. Es gerieth freilich durch die vier ersten Jahrhunderte die Stelle des Grabes Mariä in Gethsemane in Vergessenheit; die Umwälzungen in Jerusalem und die Christenverfolgungen waren davon die Ursache, wie beim Grabe des Erlösers, dessen wunderbare Auffindung durch die heilige Helena erst nach dem Siege des Christenthums (323) erfolgte. Und so fügte es Gott, dass um die Zeit, wo der Sieg „der Gottesmutter" gegen die Nestorianer auf dem Concil von Ephesus (431) verkündet wurde, auch das Grab Mariens in Jerusalem wieder zur Kenntnis und Verehrung der Gläubigen kam.

Im Jahre 451 berichtet darüber der Erzbischof Juvenal an die Kaiserin Pulcheria als von einer schon länger bekannten Thatsache und sendet den Sarg und die Kleider der heiligen Jungfrau als die kostbarsten Reliquien. Der Auctor erwägt nicht nur dieses wichtige Zeugnis, das wir vom heiligen Kirchenlehrer Johannes Damascenus († 754) besitzen, sondern bringt auch die im wesentlichen damit übereinstimmenden Zeugnisse des heiligen Bischofs Modestus von Jerusalem († 633), des heiligen Erzbischofs Andreas von Creta († 720), des heiligen Patriarchen Germanus von Constantinopel († 730), welche mit den Verhältnissen des heiligen Landes wohl bekannt waren. Ohne auf die alten Apokryphen viel zu geben, deren Alter und Text übrigens auch erwogen wird, werden die Itineraria ins heilige Land (seit dem 4.—8. Jahrhundert) und der Bericht Gregors von Tours († 595) im Abendlande noch besonders bedeutsam. Endlich ist noch zu berücksichtigen, dass die ausführliche Beschreibung des Todes und der Aufnahme Mariens in den Himmel, wie sie von den genannten Kirchenvätern gegeben wurde, durch viele Jahrhunderte der fast allgemein angenommene Gegenstand der Predigten für das Fest Mariä-Himmelfahrt war, sowie der thatsächliche Bestand und die allgemeine Verehrung der Grabeskirche in Jerusalem seit dem sechsten Jahrhundert das Argumentum ex jure possessionis erhärtet. Aus den zwei Grundsätzen, die der Auctor (S. 5) vorausschickt: „Eine altehrwürdige kirchliche Tradition darf nur aus den gewichtigsten Gründen für eine irrige angesehen und aufgegeben werden", und wiederum: „Für Ephesus dürfen wir uns nur erklären, wenn evidente Zeugnisse und Beweise vorliegen", können wir am Schluss der Untersuchung angelangt, mit den Worten des heiligen Johannes v. Damascus, der selbst als Mönch lange Jahre in der Laura S. Sabae in Jerusalem lebte, das heilige Grab Mariens im Thale Josaphat noch immer begrüßen: „Sei uns gegrüßt, du von allen heiligen Gräbern das heiligste, nach dem Grabe des Herrn, das der Anfang des Lebens und die Quelle der Auferstehung geworden ist." (S. 118).

Wenn wir in der Hauptfrage mit dem Auctor übereinstimmen, unterschreiben wir nicht alle seine speciellen Annahmen, in denen bedeutende Forscher anderer Meinung sind; so ist z. B. die Meinung ziemlich begründet, dass Petrus nicht im Jahre 44 von Rom nach Jerusalem zurückkehrte, sondern erst bei der Ausweisung aller Juden aus Rom unter Kaiser Claudius (J. 49) und sodann bei Gelegenheit des Apostelconcils in Jerusalem (50—51) der Tod Mariens in deren Anwesenheit erfolgte; sie wäre also nicht schon im Jahre 45 gestorben, sondern hätte das traditionelle Alter von 63 Jahren (worauf sich die seit dem ersten Kreuzzug bekannten Coronae von 63 Ave beziehen) erreicht. Ebenso verdient die Annahme den Vorzug, dass Lukas sein Evangelium in Rom geschrieben habe, wenn er auch schon unter Anleitung Mariens in Palästina seine Aufzeichnungen begonnen hat. Die Analogie der zwölf Jahre vor der Divisio Apostolorum zu den zwölf Jahren Jesu unter dem Schutze Mariens (S. 53) ist hinfällig u. dgl. Ob im Texte des heiligen Joh. Damascenus (S. 109) die Kirche in Blacherä (st. Blachernä) und Kaiser Makarius (st. Marcianus) nur durch Druckfehler erscheinen, wie deren einige auftreten, mag dahingestellt bleiben.

Linz, Freinberg. Professor P. Georg Kolb S. J.

22) **Die Verehrung U. L. Frau in Deutschland während des Mittelalters.** Von Stephan Beissel S. J. (Freiburg, Herder 1896. gr. 8°. VIII und 154 S. Preis M. 2.— = fl. 1.40.)

Das vorliegende Werk, welches zugleich als 66. Ergänzungsheft der Stimmen aus Maria-Laach erschien, ist eine sehr gründliche und kritische Studie, die auf engem Raume gar viel des sorgsam geordneten Materials zusammenfasst, obwohl sie nach des Auctors Geständnis nicht auf Vollständigkeit Anspruch macht. Die Arbeit, überall soweit als möglich auf die Quellen gestützt, ist im zweiten Theile gebracht. Im ersten Theile, der die Verehrung Mariens im früheren Mittelalter behandelt, ist die chronologische Entwicklung befolgt und wegen der innigen Beziehung Germaniens zu Gallien über die engeren Grenzen des Landes hie und da hinausgegangen; so rechtfertigen sich die drei Capitel: die Marienverehrung . . . bis zum Ende des 7. Jahrhunderts zur Zeit der großen Glaubensboten und der Karolinger (8. u. 9. Jahrhundert) — zur Zeit der Ottonen, Heinrichs des Heiligen und seiner ersten Nachfolger (10. u. 11. Jahrhundert. Im zweiten Theile ist aus Gründen, die der Verfasser im Vorworte angibt, die Eintheilung nach den Quellen und Arten der Marienverehrung befolgt; es werden die seit dem 12. Jahrhunderte schon im wesentlichen abgeschlossenen Formen der Verehrung U. L. Frau durch die zweite Hälfte des Mittelalters gezeigt, gemäß den Capiteln: Nach dem Einfluss der großen Orden des 12. u. 13. Jahrhunderts. — Den Marienbildern — den Reliquien, Reliquiaren und Wallfahrten — den marianischen Bruderschaften, Ritterorden, Klöstern und Kirchen — den Festen, Gebeten, Predigten und Volksbüchern.

Erstaunlich ist des Auctors Kenntnis und Verwertung der einschlägigen Literatur über Künste und Predigtamt im Dienste Mariens. Nur in Bezug

auf die süddeutschen und namentlich auf die deutsch-österreichischen Länder sollten einige Stellen genauer ins Auge gefasst worden sein. So ist auf S. 14 die Stelle „der heilige Rupert gilt als Stifter dreier, noch heute viel besuchter mar. Wallfahrtsorte in Süddeutschland; Oettingen, M.-Dorffen und M.-Anger bei Lorch", in Bezug auf die 1784 geschlossene und 1788 abgebrochene Maria-Anger-Kirche unrichtig. Die ganze Geschichte dieser früher so denkwürdigen Kirche hat der Recensent in seinem Buche „Marianisches Oberösterreich" (Linz, Haslinger 1889 S. 111—114 zusammengetragen. Dass ferner der Ursprung einer Marienkirche in Lorch auf den heiligen Rupert nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zurückgeführt werden kann, bespricht der Recensent l. c. S. 32; da das betreffende Citat aus der vita primigenia S. Ruperti durch die neueste Kritik als eine spätere Einschiebung erklärt wird, fehlt auch der darüber erstandenen Nachricht aus dem 13. Jahrhundert der Boden. — Ganz unerklärlich erscheint dem Auctor der folgende Satz: „der heilige Corbinian, der erste Bischof von Freising, gründete in Lorch selbst eine Marienkirche, in welcher er die erste Ruhestätte nach seinem Tode fand." Es wird wohl im Manuscript des Auctors heißen: „Der heilige Corbinian gründete in Freising eine Marienkirche", oder es wird die in Mais in Tirol (Majis) von ihm erbaute Kapelle, worin er wirklich zuerst begraben wurde, als Marienkirche aufgefasst. Die Bollandisten zum 8. Sept. (III. 290 und 293) geben hierüber keinen weiteren Anhalt. Schließlich sei noch bemerkt, dass das zuerst als Frauenkloster gestiftete Schlierbach S. 64 schon im Jahre 1363 vom visitierenden Cistercienser-Abt Berthold von Salmansweiler den Namen „Maria Saal in der Sonne" erhielt (vgl. Mar. Oberöst. S. 135). P. Kolb.

23) **Unterweisungen über die christliche Vollkommenheit.** Von P. Bürger, Priester der Gesellschaft Jesu. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1895. 8°. VII und 675 S. Preis M. 4.60 = fl. 2.76, gebunden M. 6.— = fl. 3.60.

Vorliegendes vortreffliche Werk enthält zwar nicht ein ganzes System der Ascetik, aber doch „die Hauptlehren von der christlichen Vollkommenheit." Was dasselbe vor vielen ascetischen Werken auszeichnet, ist einerseits die Originalität der Auffassung und Darstellung, andererseits die philosophisch-theologische Gründlichkeit der Behandlung. Der Verfasser liefert nicht eine Compilation oder einen Auszug aus einem groß angelegten Werke, sondern er legt den Stoff in neuer, ihm eigener, aus ernster Meditation geschöpfter Darstellungsweise vor. Dabei entwickelt er die ascetischen Lehren aus den Principien der Philosophie und Theologie und befriedigt so jene nicht geringe Zahl von Lesern, welche den ascetischen Dingen auf den Grund sehen und das Warum der aufgestellten Lehrsätze und Behauptungen wissen möchten. Er schreibt also eine Ascetik für die Gebildeten, namentlich für theologisch Gebildete, für Cleriker und Priester. Sein Stil ist einfach und edel, stellenweise erhaben, weniger durchwebt von Vergleichen, Bildern, Anekdoten, Handlungen aus dem Leben der Heiligen und Citaten, als es in den meisten volksthümlichen Büchern vorkommt; die Schreibweise ist eben dem höherstehenden Leserkreise angepasst, für welchen es dieses Beiwerkes nicht sehr bedarf. Dieses Buch ist eine seltene Erscheinung und eine wahre Bereicherung der ascetischen Literatur, weil wir an wissenschaftlich gediegenen Darstellungen der Fragen des geistlichen Lebens Mangel haben; es ist ferner solide Speise, hartes Brot, das die Zähne schärft und ihnen Halt gibt, kräftige Nahrung für begabte Naturen. Wie die einzelnen Capitel aus Vorträgen entstanden sind und deren Form so ziemlich beibehalten haben, so lassen sie sich auch

wieder zu solchen verwenden und sind eine schätzbare Fundgrube für Priester, welche Ansprachen an geistliche Communitäten zu halten haben. — Ein gewisses, relatives Ganze stellen diese Vorträge wohl dar; denn sie handeln an erster Stelle vom Begriff und Wesen der christlichen Vollkommenheit, wie letztere sowohl in der Welt, als im Ordensstande angestrebt werden soll, woran sich dann sogleich die Besprechung der Ordensgelübde schließt. Aus dem Begriffe der christlichen Vollkommenheit heraus werden die Grundbedingungen und Mittel zu deren Erlangung und Vermehrung entwickelt, nämlich Gebet und Selbstverleugnung einerseits, andererseits die drei göttlichen und die vier Cardinaltugenden, christliche Klugheit, Gerechtigkeit, Starkmuth und Mäßigung; und als Krone des Ganzen werden die süßen Früchte des Strebens nach Vollkommenheit, die Gerechtigkeit, der Friede und die Freude im heiligen Geiste in einladender, ermuthigender Weise besprochen. Nach diesen kurzen Andeutungen ist es wohl nicht mehr nöthig, ein Tolle, lege! hinzuzufügen.

Klagenfurt. P. Max Huber S. J., Priesterhausdirector.

24) **Predigten und kurze Ansprachen** von Dr. Johannes Katschthaler, Weihbischof 5. bis 10. Bändchen. Salzburg, Mittermüller. Preis V. VI. VII. X. à fl. 1.— = M. 2.— VIII. fl. —.70 = M. 1.40. IX. fl. 1.10 = M. 2.20.

Die herrlichen Predigten Katschthalers haben wir schon zweimal belobend besprochen. Um bereits Gesagtes nicht zu wiederholen, machen wir hier nur auf zwei große Vorzüge der angezeigten Bändchen aufmerksam.

Es ist bekannt, dass die gewöhnlichen Publicationen der Prediger und Asceten hinsichtlich der theologischen Richtigkeit und Genauigkeit sehr viel zu wünschen übrig lassen; hinter viele Behauptungen und Beweise könnte man ein großes Fragezeichen setzen. Daher muss man dergleichen Werken regelmäßig ein nur zu begründetes Misstrauen entgegenbringen. Anders verhält sich die Sache bei den Predigtbändchen des hochgelehrten Salzburger Weihbischofs. Die kann jeder benützen ohne die mindeste Furcht, etwas dogmatisch Unrichtiges zu behaupten; denn ihr Verfasser ist ein Theologe ersten Ranges.

Der zweite Vorzug besteht darin, dass Katschthalers Predigten den Seelsorgspriester auf das Brevier — als auf eine Fundgrube schöner Väterstellen — hinweisen. Welche Beweis- und Anziehungskraft zutreffende Väterstellen in der Predigt haben, ist allgemein bekannt. Woher soll sie aber ein Seelsorgspriester nehmen, der von größeren Bibliotheken weit entfernt ist? Wer die ausführliche und sehr genaue Aurifodina Roberti Cameracensis Ord. Cap. besitzt, der hat thatsächlich eine Goldgrube der verschiedenartigsten sachlich geordneten Väterstellen, die er sein Lebtag nicht erschöpfen wird. Wer aber dieses verhältnismäßig billige Werk nicht hat, den verweist Katschthaler auf eine andere Fundgrube, auf das Brevier. Und mit Recht! Im Breviere finden sich nämlich nicht bloß sehr viele, sondern auch sehr schöne, praktisch recht verwendbare Väterstellen. Man sehe nur nach, wie diese Stellen in den oben angezeigten Predigten so gut verwendet wurden.

Wir geben schließlich ein kurzes Inhaltsverzeichnis der einzelnen Bändchen. Band 5: Die Gottheit Christi; Band 6: die Göttlichkeit des Christenthums; Band 7: Der Himmel und die Himmelsleiter; Band 8: Die Auferstehung der Todten; Band 9: Die lieben Heiligen und wir; Band 10: Jesus, unser Erlöser. Jedes Bändchen enthält wenigstens sieben Predigten.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer O. C.

25) **Ein Opfer des Beichtgeheimnisses.** Frei nach einer wahren Begebenheit erzählt von Josef Spillmann S. J. Freiburg, Herder 1896. 12°. Preis M. 2.— = fl. 1.20, gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Ein Pfarrer, in dessen eigenem Hause ein Raubmord verübt wurde, hört die Beicht des ruchlosen Verbrechers, wird selbst des Mordes bezichtigt und, da die gehörte Beicht seine Vertheidigung behindert, zur Deportation verurtheilt: drei Jahre schleppt er die Ketten des Sträflings in den Minen Neukaledoniens, bis ein offenes Geständnis des Verbrechers ihm Freiheit und Ehre wiedererstattet. Das ist der Inhalt dieser höchst spannenden und ergreifenden Erzählung, welche den edelsten Heldenmuth in der gewohnten, schönen Form des berühmten Schriftstellers verherrlicht; dass dieser Heldenmuth keine Erfindung der dichterischen Phantasie, sondern dem Wesen nach einer historischen Thatsache der jüngsten Zeit entspricht, gestaltet die Erzählung noch erhebender und interessanter.

Trotzdem wird für den Unterrichteten der Gesammteindruck einigermaßen peinlich sein. Denn abgesehen von einigen Unwahrscheinlichkeiten, wie den moralischen Reflexionen des Mörders (Seite 50, 65, 69), der Beichte desselben bei diesem Pfarrer, durch welche er das mühsam festgestellte Alibi aufgibt, der Rede des Wirtes (S. 118), ruht die ganze Tragik der Erzählung auf einem haltlosen Fundamente, nämlich auf einer falschen Erklärung des Beichtsiegels. Die Thatsache nämlich, dass der Verbrecher am Abende der That bei dem Pfarrer war, fällt nicht unter den Inhalt des Beichtgeheimnisses. Der Pfarrer konnte also auf die Frage (S. 93, 137), ob der Küster zurückgekehrt sei, ruhig mit ja! antworten, ja er musste es unserer Ansicht nach, um das entsetzliche Aergernis zu vermeiden. Dann nahm die Untersuchung einen ganz anderen Gang. Dass er es nicht gethan, ja (S. 155) sich in der heiligen Beichte nicht einmal Rathes erholt, macht aus dem „Opfer des Beichtgeheimnisses" ein Opfer der eigenen Unwissenheit in der standesgemäßen Wissenschaft, woran übrigens die „Moraltheologie Lehmkuhls" (S. 85) ganz unschuldig ist. Dem Laien wird dieser Umstand den Genuss der selten schönen Erzählung kaum schmälern, vielleicht aber falsche Ansichten über das Beichtgeheimnis nahelegen. Die Ausstattung ist musterhaft, Druckfehler bemerkten wir: bonas-bonus (S. 24) pixis-pyxis (S. 42) Baniane-Banane (S. 292.)

Mies in Böhmen. Convictsdirector Dr. Carl Hilgenreiner.

26) **Die Bauernnoth.** Darstellung ihrer Ursachen und der Mittel zu ihrer Beseitigung, mit dem Entwurf eines Programmes. Wien 1896. Verlag der „Reichspost". 106 S. (Stimmen aus Oesterreich zur Lehr' und Wehr'). Preis fl. —.40 = M. —.70.

Dieses Büchlein ist eine Ueberarbeitung und Erweiterung der „Bauernbriefe", welche während der ersten Hälfte des Jahres 1896 in der „Reichspost" enthalten waren. Sie entstammen der Feder eines der hervorragendsten katholischen Socialpolitiker Oesterreichs. Das Büchlein bietet — das gleiche gilt von den genannten „Bauernbriefen" — viel mehr als sein Titel vermuthen lässt; es enthält eine kurze ziemlich erschöpfende Behandlung der Agrarfrage. Für eine zweite Auflage, welche wir demselben sehr wünschen, empfehlen wir vor allem eine Aenderung des viel zu bescheidenen, fast unnoblen Titels. Die Noth, welcher

der Verfasser abhelfen möchte, drückt ja nicht nur die „Bauern", unter welchen man doch immer die mittleren und kleinen Landwirte versteht, sondern ebenso den Großgrundbesitz. Ja die vom Verfasser behandelten Ursachen der gegenwärtigen Agrarkrise bewahrheiten sich sogar in ganz besonderem Grade am Großgrundbesitze. Er stellt vorzüglich die Hauptursachen dar; als solches erkennt er die Blanco-Speculationsgeschäfte an den Getreidebörsen, den Zwischenhandel mit landwirtschaftlichen Producten und den Darlehenswucher. Die Nebenursachen: Militärismus, Steuerlast, Verschwinden der Einfachheit der Lebenshaltung u. s. w. werden mehr angedeutet als ausgeführt.

Sehr belehrend sind die Vorschläge, welche zur Beseitigung des gegenwärtigen Nothstandes gemacht werden. Mit Ruhland tritt der Verfasser für das gänzliche Verbot der Blanco-Speculationsgeschäfte an den Getreidebörsen ein. Und mit vollem Rechte. Wer an dem Bestehenden festhalten zu müssen glaubt, bis er zur vollsten Evidenz von der Schädlichkeit desselben gelangt ist, der mag an den Ruhland'schen Beweisen noch einige Ergänzungen wünschen. Jeder aber, der ohne Voreingenommenheit die heutigen Verhältnisse der Getreidebörsen zu beurtheilen imstande ist, muss zugeben, dass die Speculationsfreiheit von den übelsten Folgen für den Getreidehandel begleitet ist. Sehr eingehend beschäftigt sich der Verfasser dann nur mit der Organisation der Landwirtschaft: diese Partie dürfte das lehrreichste des ganzen Büchleins sein. Wir bekommen ein klares Bild des ganzen Lebens und Treibens in den landwirtschaftlichen Genossenschaften; es ist fast eine neue Welt, die dort vor uns ersteht, nicht Phantasterei und tendenziöse Vorspiegelungen, wie die Socialdemokraten sie uns vormachen wollen, sondern aufgebaut auf der richtigen Anschauung vom Menschen, seiner socialen Natur, seinen angebornen Rechten und Pflichten. Wenn auch nicht alle Einzelheiten, die der Verfasser zeichnet, zur Wirklichkeit werden — manches wird nach dem Charakter der einzelnen Länder und ihrer Bewohner sich ändern — im Ganzen und Großen muss das von ihm entworfene Bild ins Leben übergehen. — Dem Verfasser wie der rührigen Verlagshandlung sind wir zu Dank für das Büchlein verpflichtet. Wenn es auch vornehmlich auf Oesterreich Rücksicht nimmt, so wird es doch wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse auch anderswo, besonders in Deutschland, mit vielem Nutzen gelesen werden.

Innsbruck. Professor Josef Biederlack S. J.

27) **Geschichte der Franciscaner in Bayern.** Nach gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet von P. Parthenius Minges, Mitglied des Franciscanerklosters München. Mit Erlaubnis der Obern. München. 1896. Stahl jun. 8°. S. XII, 302. Preis M. 5.— — fl. 3.—.

Das gewünschte kurze Urtheil geben wir dahin ab, dass vorliegende fleißige Arbeit wohlgeeignet ist, die bisherige Lücke in der Kirchen- und Ordensgeschichte Bayerns auszufüllen. Durch stetige Hervorhebung der so mannigfachen persönlichen Wirksamkeit gewinnt die ganze Darstellung an Frische und Lebendigkeit. Freudig beglückwünschen wir unseren Mitbruder zu seiner nützlichen Erstlingsarbeit.

Käppele, Würzburg. P. Josephus a Leonissa Ord. Cap.

28) **Annus asceticus Norbertinus sive Monita spiritualia** ed. Mart. Gendens, Canonic. reg Praemonstratensis. Wien, St. Norbertusverlag 1896. 8°. 156 S. mit einem Lichtdruck (arbor hagiologica Norbertina). Preis fl. —.90 = M. 1.80.

Obiges Werklein enthält für jeden Tag und für besondere Zeiten des Jahres (Fasten, Maimonat, Frohnleichnam u. s. w.) kurze, aber sehr geistvolle Gedanken, welche aus den Schriften des heiligen Norbert, seligen Hermann Josef, seligen Gottfried v. Kappenberg, seligen Adam v. Schottland u. a. Prämonstratenser-Heiligen mit großer Sorgfalt ausgewählt sind.

Jeder Priester findet darin für die Betrachtung, den Zuspruch am Krankenbette und im Beichtstuhle, sowie für die Kanzel eine Menge von wertvollen Perlen der Erbauung, die anderswo noch nicht aus der Tiefe des Meeres mittelalterlicher Glaubensinnigkeit und geistlicher Fruchtbarkeit geschöpft sind. Der Preis des Büchleins ist nicht hoch mit Rücksicht darauf, dass der Reinertrag einer zwar mit gewaltigen Schulden belasteten (6000 Pf. Sterl.), aber ungemein geeigneten Mission in der weltbekannten Fabrikstadt Manchester zukommt.

Wilten. Franz Danner, Chorherr.

29) **Werke des heiligen Norbertus in unseren Tagen.** Reise-Erinnerungen von Alfons Zák, Prämonstratenser-Chorherr von Geras Nieder-Oesterreich. Wien, St. Norbertusverlag 1896. 8°. 178 S. Preis 60 kr.

Der Verfasser hat in seinem Büchlein eine vor zwei Jahren, gemachte sehr abwechslungsreiche Reise durch Deutschland, Belgien, Holland und Frankreich beschrieben. Der Leser wird vor allem zu den Stiften des Ordens der Prämonstratenser-Chorherren geführt und empfängt Kunde von der schönen Vergangenheit und der theils traurigen, theils jugendlich erblühenden Gegenwart derselben. Geschichte und Leben, Land und Leute, Thun und Treiben allerorts, wie es sich auf der Reise darbot, ist in lebendiger, anziehender Sprache dargestellt. Dem Freunde des Ordenswesens, wie des Reisens, ist das hübsche gedruckte Werklein sehr zu empfehlen. F. Danner.

30) **Die heilige Schrift im Predigtamte.** Monatsschrift für Priester v. Jos. Ziegmund, Pfarrer in St. Jodok, Tirol. I. Jahrgang. I. Heft. Innsbruck. 1896. Preis für 9 Hefte fl. 2.— = M. 4.—.

Die Predigtzeitschriften, die wir besitzen, gereichen fast ohne Ausnahme der katholischen Predigt und den katholischen Predigern keineswegs zur Ehre. Man wird also von vorneherein gegen das Erscheinen einer neuen Predigtzeitschrift etwas skeptisch sein. — Wer die gewöhnliche Predigtliteratur kennt, der wird aber mit einiger Genugthuung auf dem Titelblatt dieser neuerscheinenden Monatsschrift lesen: „Die heilige Schrift im Predigtamte“ und wird sich freuen, wenn die heilige Schrift wieder mehr in der Predigt zu ihrem Rechte kommen soll.

Der Verfasser verfolgt den Zweck 1. „gründlicher in die Kenntnis der heiligen Schrift einzuführen und deren Verwendung im Predigtamte zu fördern, hauptsächlich nach dem Muster alter Meister, 2. die Predigten nach einem bestimmteren Systeme (unklar) einzurichten und die Wahl des Themas zu erleichtern, 3. das Volk gründlich zu unterrichten.“ (S. I) Gewiss ein sehr lobenswerter Zweck, insbesondere auch hinsichtlich des ersten Punktes, der die heilige Schrift in der Predigt zu ihrem Rechte kommen lassen will. Wenn ferner der Verfasser Seite II bemerkt, „die Art, das Volk an der

Hand des Kirchenjahres zu unterrichten, bleibt doch die natürlichste und einfachste", so kann man ihm nur beistimmen, und es freudig begrüßen, wenn er solchen gesunden Anschauungen Geltung zu verschaffen sucht. — Daſs der Verfasser keine fertigen Predigten, sondern nur Skizzen bietet, ist ebenfalls nur zu loben und sichert ihm den Beifall derer, die es gut meinen mit dem katholischen Predigtwesen, mit den katholischen Predigern und mit dem katholischen Volk.

Der logische Aufbau der einzelnen Skizzen ist im Großen und Ganzen klar, nur dürfte die logische Concentration zum Theil vermiſst werden.

Erfreulich ist, daſs die heilige Schrift sehr oft und auch recht wirksam verwendet ist, zum Beispiel in der Paränese Seite 16 oder Seite 19 (Joh.. Indessen muſs auch gleich bemerkt werden: Nicht darin ruht die Beweiskraft der heiligen Schrift, daſs man möglichst viele Stellen herbeizieht oder die Predigt aus lauter Schriftstellen zusammensetzt, sondern darin, daſs man möglichst tief und gründlich ihren Sinn aufschlieſst. Dies wird unstreitig am vollkommensten erreicht in der Homilie. Die Schriftstellen dürfen also nicht bloß zu dem Zweck herangezogen werden, um irgendeinem Gedanken eine biblische Form zu geben, sondern sie müssen amplificiert werden. Beispiele dafür bieten insbesondere Augustinus, Chrysostomus, St. Bernhard. Unübertroffene Vorbilder für Amplification sind Augustinus und sein geistiger Schützer Bossuet.

Seite 3 mag es füglich wegbleiben, daſs Jesus „nach der Legende" in seiner Jugend ein Kreuzlein gezimmert, sich daraufgelegt, es als Spielzeug benützt habe." Das Kreuz ein Spielzeug! und dazu der messianische Ernst Jesu! Der Gedanke beleidigt. — Seite 4. An der „Hochzeits-Freude" zu Kana theilzunehmen, war für Jesus nicht nur „bloß Nebensache", sondern kam für ihn nicht in Betracht. Bezüglich der Auffassung des Ausdruckes τί ἐμοὶ καὶ σοί (Joh. 2, 4) sei verwiesen auf „Schanz, Commentar z. Joh. Evgl. S. 148, wo die gegentheilige Ansicht einen sehr beachtenswerten Vertreter hat. — Seite 18. Zu sagen „Christus sage im Psalm 29, 10 . . . . ." geht nicht an, wenn auch die Kirche in der Charsamstags Liturgie diesen Psalm auf Christus anwendet. — Die wissenschaftliche Exegese hätte mehr berücksichtigt werden sollen, insbesondere die neuere Literatur Corneli, Schanz, Schegg, Knabenbauer; in der ascetischen Literatur durfte Meschler nicht fehlen (cf. S. II). — Der Satz: (S. 20) „Die gesunden Leute wurden nur zweimal im Jahre getauft", ist missverständlich. — Stilistisch zu verwerfen sind Ausdrücke wie „schauderhaft" (S. 30 u. a. O.) oder: „Christus wird von so vielen gratuliert" (S. 15). Der Ausruf: „Wie haben sie ihn (Christus) in die Mitte genommen" ist zu beanständen.

Daſs die Citate, wenigstens soweit ich sie nachschlug, stimmten, ist erfreulich. Aber diese Art und Weise zu citieren! Zu tadeln ist, daſs citiert wird: Joh. XV., dann wieder: Jo. 2., dann wieder: Jo. 11, 54. Zu tadeln: S. 44: 3 Reg. c. 19 v. 3, dann wieder: III Reg. 17 K. — Es gehört zur Ordnung, daſs ein Citat genau, vollständig nach Schrift, Capitel und Vers angegeben sei. Eine Stelle aus der heiligen Schrift (Matth. 27, 41 u. Marc. 15, 31) zu citieren: „historia evang. S. 363 f." ist unverzeihlich. Man muſs so citieren, daſs das Citat womöglich allen schnell und leicht zugänglich und controlierbar ist. Väterstellen aus zweiter Hand zu citieren ist gefährlich (s. S. 3). Die katholische Wissenschaft hat hierin schlechte Erfahrungen machen müssen.

Ferner dürfte es in unserer Zeit nicht ganz zu rathen sein, die bei den Vätern allerdings vorkommende Lehre, der Teufel sei von Christus eigentlich düpiert („betrogen") [S. 14] worden, ohne weiteres auf die Kanzel zu bringen.

Diesem müssen wir noch einiges anfügen über den „Anhang" S. 43 ff. Dieser soll Beispiele älterer Prediger bieten. Nun wären aber doch noch andere Größen zu finden gewesen als der „berühmte" Kapuzinerprediger Prokopius, dessen Redeweise uns trotz seiner „Berühmtheit" nicht gefiel. Wenn der „gute"

Elias von Israel „tüchtig ausgelacht", „für einen Narren gehalten", von der „abscheulichen" Jezabel verfolgt „lieber davonlaufen" möchte, wenn er dies auch thut und sich am Horeb in „ein Loch verkriecht" und dabei noch meint, „der liebe Herrgott sei mit ihm noch ganz zufrieden", wenn ihm Gott zuruft: Elias schnell „marschiere heraus", so ist das weder richtige Schrifteregese, noch auch „ausgezeichnet populär" (S. 45), sondern trivial und geschmacklos. Auf solche „Muster" muss man verzichten. Soll der Anhang fortgeführt werden, so müssen auch „wirklich berühmte, alte Prediger" darin verwertet werden, also vor allem die großen Homileten der Väter. Eine Auswahl kann nicht schwer sein (S. Schleininger: Das kirchliche Predigtamt. 3. Aufl. Freiburg 1881. S. 99 ff. Kirchenlexikon v. Wetzer und Welte Art.: „Homiletik und Predigt".) Wenn aber dem Verfasser keine große patristische und theologische Bibliothek zur Verfügung steht, so ist es gerathener, diesen Anhang nicht weiter anzuhängen. Wenn künftighin diese gerügten Fehler vermieden werden, mag diese Monatsschrift manch Gutes stiften, jedenfalls Schlimmeres verhüten.

Schramberg. Ludwig Baur.

31) **Die Opfer des Erlösers.** Den Menschen zur Mahnung und zum Troste. Von P. Georg Freund, C. ss. R. Mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit. 1896. Druck und Verlag von Ambros Oppitz in Warnsdorf.

Wieder eine gediegene Flugschrift. Der nimmer rastende Geist des hochwürdigen Verfassers greift, wenn die Erntezeit die Missionen unmöglich macht, zur Feder, um einem noch größeren Leserkreis zu predigen Christum, den Gekreuzigten, der alles geopfert hat. Alles hat der Erlöser geopfert — den Himmel, seine Mutter, seine Freunde, seine Gesundheit, seinen Besitz, seine Kleider, endlich sein Leben. Fastenprediger, greift nach dem Büchlein.

Wien (Alt-Lerchenfeld). Karl Krasa, Cooperator.

32) **Besuchungen des allerheiligsten Sacramentes und der allerseligsten Jungfrau** vom heiligen Alphonsus Maria von Liguori. Neu aus dem Italienischen übersetzt und herausgegeben von P. Georg Freund C. ss. R. Mit Erlaubnis der Obern. Münster in Westfalen. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ottendorff). 16°. 168 S. Preis gebunden 50 P. = 30 kr.

Die neue von P. Freund selbst besorgte Uebersetzung der Besuchungen ist nach der italienischen Auflage: Visite al sso sacramento Roma presso Giov. Olivieri 1854 gemacht. Das Büchlein, versehen mit Approbation des bischöflichen Generalvicariates in Münster, ist eine Weihegabe zum zweihundertjährigen Geburtsjubiläum des großen eucharistischen Heiligen. P. Freund hat inmitte vielseitiger und schwerer Berufsarbeiten mit größter Liebe und Sorgfalt die Uebersetzung besorgt und Treue mit dem italienischen Originale vereint mit dem Geiste der deutschen Sprache. Eine kurze Biographie des heiligen Alphonsus und ein Gedicht der Cordula Peregrina sind den Besuchungen vorausgeschickt, die Liebesanmuthungen zum heiligsten Sacrament und die Litanei zum allerheiligsten Sacrament angefügt.

Der hochwürdige Herr Verfasser hat hinabgeleuchtet in die Tiefen der Liebe Gottes, zu denen das allerheiligste Sacrament das Grubenlicht ist.

Krasa.

33) **Des Priesters Greisenalter.** Ein Lehr- und Heilsbüchlein für alte wie junge Geistliche. Von Josef Ehring, Rector im Collegium Carolinum in Münster. Regensberg'sche Buchhandlung in Münster. 1896. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Ein ganz vortreffliches Buch, das kein Priester mit Aufmerksamkeit lesen wird, ohne daraus einen großen Nutzen für seine eigene Seele zu ziehen. Nach

Darstellung des Greisenalters in leiblicher Hinsicht, sowie im Hinblick auf das Seelenleben behandelt es in ruhiger, überzeugender Weise: 1. die charakteristischen Fehler, 2. die charakteristischen Tugenden des Greisenalters, und 3. die anzuwendenden Mittel, um es zu heiligen und für die Ewigkeit fruchtbringend zu machen. Es ist ein Trostbuch für den Priestergreis, der in demselben manches finden wird, das ihn ermuntert und mit den Armseligkeiten des Alters aussöhnt. Aber ganz besonders ist es ein Heilsbuch, ein Buch voll ernster, eindringlicher Mahnungen für jüngere Priester, damit sie sich den Weg zu einem gesegneten, an Verdiensten fruchtbaren Greisenalter ebnen. Die Sprache ist edel und gewinnend. Das Buch eignet sich ganz besonders zur geistlichen Lesung, da es zur Einkehr in sich selbst mächtig anregt. Es kann allen Priestern, die es mit ihrer eigenen Heiligung ernstlich meinen, bestens empfohlen werden. Dem hochwürdigen Herrn Verfasser sei für dieses nützliche Buch herzlichst gedankt.

Filippsdorf. G. Dießel C. ss. R.

34) **Geschichte der Laiencommunion bis zum Tridentinum.** Von Dr. Jakob Hoffmann, Curat und Religionslehrer an der städtischen Handelsschule in München. Speyer, Jäger'sche Buchhandlung. 1891. 209. VI. 8°. M. 3.— = fl. 1.20.

Der Verfasser behandelt in dieser Schrift die Antheilnahme der Laien an dem Opfermahle von der ersten christlichen Zeit bis zum Tridentinum. Er hat das zerstreut liegende Material gesammelt, um uns mit allen bekannt zu machen, was die Laiencommunion betrifft: ihre Stellung zum Opfer, Zeit und Ort derselben, Häufigkeit ihres Empfanges, Vorbereitung, Ritus; die Kinder-, Kranken-, Todtencommunion, der Laienkelch u. s. w. Manches, wie zum Beispiel der Beweis für den Ostercharakter der Eucharistie (S. 4—8), hätte wegbleiben können, dagegen vermissen wir eine Besprechung der sogenannten Andachtsbeicht als Vorbereitung auf die heilige Communion.

In der Darstellung sind uns einzelne Ungenauigkeiten aufgefallen, zum Beispiel Seite 1: „Jedem (!) Opfer entspricht ein Opfermahl"; Seite 4: „Erste Periode (1 [!] bis 325)"; Seite 37: „worin ihm noch neulich (!) Interim folgte"; Seite 164 dürfte es statt: „Die erste heilige Communion der Kinder" besser heißen: „Die heilige Communion der Kinder". Ebenso läßt der Stil manches zu wünschen übrig. So fällt hauptsächlich bei gedrängter Darstellung die merkwürdige Aneinanderreihung der Sätze auf, wie Seite 39, 40, 48, 62, 70, 99, 107, 113, 132, 153.

Auch wäre ein Sachregister sehr erwünscht, weil so vielerlei Dinge in dem Buche besprochen werden, welche nicht schnell genug aus dem Inhaltsverzeichnisse gefunden werden können.

Wenn man der Schrift auch anmerkt, daß sie eine Erstlingsarbeit sein muß, so hat der Verfasser doch bei dogmatischer Richtigkeit sein liturgisches Thema ziemlich vollständig erschöpft und uns ein Buch geliefert, in welchem sich jeder über die einschlägigen Fragen orientieren kann.

Mainz. Dr. W. E. Hubert, Rector.

35) **Pädagogische Vorträge und Abhandlungen.** Herausgegeben von Josef Pötsch. Kempten. Kösel.

Sechstes Heft: **Die culturhistorischen Stufen der Herbart-Ziller-Stoy'schen Schule.** Von Al. Knöppel. Preis broschiert 45 Pf. = 27 kr.

Ziller verlangt zum Zwecke der Concentration des Unterrichtes die Verbindung der Unterrichtsfächer jedes Jahres mit einem „Gesinnungsstoffe". Diese „Gesinnungsstoffe" will er in seinem Schema für die acht Jahrgünge der Volksschule so ausgewählt haben, daß die Einzelentwicklung der Zöglinge den Phasen

der Gesammtentwicklung der Menschheit entsprechend fortschreitet. Der Gesinnungsstoff jedes Schuljahres soll also einer Culturstufe der Menschheit entsprechen. Im ersten Theile der Abhandlung wird das Zillerische System mit den Unterscheidungslehren der anderen Vertreter der Herbartianischen Schule leicht fasslich dargestellt; im zweiten Theile sind die Bedenken angeführt, die sich gegen das Unterrichten nach den culturhistorischen Stufen aus methodischen, praktischen und religiösen Gründen ergeben.

Siebentes Heft: **Das Kind.** Von Sina. Preis 45 Pf. = 27 kr.

Es sind Worte des Glaubens und heiliger Liebe über die Würde und Anmuth des Kindes und über die hohe Aufgabe des Lehrberufes.

Achtes Heft: **Das undogmatische Christenthum und die unabhängige Morallehre.** Von Josef Pötsch. Preis 45 Pf. = 27 kr.

Zutreffende Notizen und Citate zur Beleuchtung der Grundlehren unserer modernen Pädagogen. Der Leser mag daraus entnehmen, wieviel auf die im Titel genannten Schlagwörter gehalten wird und wieviel davon zu halten ist.

Neuntes Heft: **J. Rousseau und sein Einfluss auf die Volksschule.** Von H. Bals. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Wem etwa Kellners Erziehungsgeschichte nicht zugänglich ist, dem sei zur kurzen Information über Rousseau dieses Heftchen empfohlen. Hie und da (zum Beispiel Seite 36 und Seite 62) wünschen wir eine sorgfältigere Stilisierung.

Kremsmünster. Klettenhofer.

36) **Tom Playfair.** Erzählung aus dem Leben eines kleinen Amerikaners. Von Franz Finn S. J. Für die deutsche Jugend bearbeitet von Franz Betten S. J. Mit Titelbild und Erklärung des Ziellauf-Spiels. Mainz, Verlag Franz Kirchheim. Preis elegant gebunden in Geschenkband M. 3.— = fl. 1.80.

Tom Playfair, der Held unserer Erzählung, ist ein junger Amerikaner, voll Feuer und Leben, geneigt zu jeglichem tollen Streiche, aber niemals ausgelassen und roh, sondern immer liebenswürdig. Wir begegnen ihm im Vaterhause, im Pensionat Maurach und in Cincinnati, immer ist er witzig, mit jugendlichem Uebermuthe bald da, bald dort die rechte Grenze übersehend, muss er trotzdem jeden Leser durch seine edlen Herzenseigenschaften förmlich bezaubern.

Die Sprache des Buches ist edel, leicht und fließend, man vergisst ganz, dass eine bloße Uebersetzung vorliegt. Für jüngere Studenten könnte es schwerlich eine angenehmere Lectüre geben. Die werden gewiss auch für ihr Seelenleben die beste Anregung daraus entnehmen. Aber auch der Erwachsene wird das Buch ungern aus der Hand geben. Möge nur die vom Verfasser versprochene Fortsetzung, die unter dem Titel „Percy Wynn" erscheinen soll, bald nachfolgen. Sie wird willkommen sein.

Die Ausstattung des Buches ist der bestbekannten Verlagsbuchhandlung würdig, der Preis mäßig.

Schwertberg. Franz Hiptmair, Cooperator.

37) **Im Schatten der Kirche.** Christliche Unterhaltungen. Von A. F. Band I. Druck und Verlag der Missionsdruckerei (Joh. Janssen) Steyl und Neuland bei Neisse. 8°. 173 S. Preis M. 1.— = 60 kr.

„Der Erlös ist für das Missionshaus Heiligkreuz in Neuland bei Neisse." Derselbe wird zweifellos ein verhältnismäßig großer sein, wenigstens verdient es das Büchlein, das vierundzwanzig früher in drei schlesischen Zeitungen abgedruckte „ernste Plaudereien" enthält, welche, wie es im „Geleitswort" heißt, „aus einem für unsere heilige katholische Kirche ganz begeisterten, vom Glücke, katholisch zu sein, ganz durchdrungenen Herzen" kommen. Sind auch im ersten

Theile einige Abhandlungen über die dritte göttliche Person abstract und für Laien zu schwerverständlich, um „Christliche Unterhaltung" zu bieten, so sind im zweiten Theile geradezu Muster echt katholisch geschriebener Feuilletons enthalten. Das dem Buch vorangehende ehrende Geleitswort schrieb der bekannte Domcapitular von Freiburg Dr. Jakob Schmitt.

Reichersberg. Floridus Blümlinger.

38) **Heiderosen zu Ehren Mariens.** Gepflückt und gebunden von Alinda Jacoby. Heiligenstadt Eichsfeld. F. W. Cordier. Preis gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Die Verfasserin hat sich die allerdings etwas schwierige Aufgabe gestellt, ein poetisches Leben Mariens zu bieten. Sowohl vom religiösen, als auch vom poetischen Standpunkte aus müssen wir an dem Grundsatz festhalten: Für Maria ist nur das Beste gut genug. Daher mag man die hier vorliegenden Gedichte als fromme, poetische Ergießungen eines tiefreligiösen Frauenherzens recht gut gelten lassen, aber der großen Aufgabe entsprechen sie nicht. Man findet darin in reichem Maße religiöse Wärme und Ueberzeugung, aber nicht jene poetische Eigenschaften, die dem Werke bleibende Bedeutung verleihen könnten. Es fehlt an der Originalität in der Erfindung, an Reichthum der Sprache, Schwung der Phantasie u. s. w. Trotzdem stehen wir nicht an, frommen Lesern, dieses Büchlein zu empfehlen. Durch den tiefen religiösen Inhalt werden die Gedichte gleichgestimmte Gemüther ganz lieb anmuthen.

Linz. Johann Nep. Hauser, Secretär.

39) **Katechetische Handbibliothek.** 17. Bändchen: „Das Wichtigste für Eltern und Erzieher zur Pflege der Keuschheit bei ihren Kindern." Von P. Aegidius Jais. Preis broschiert 80 Pf. = 48 kr., gebunden M. 1.20 = 66 kr. 18. Bändchen: „Die geistlichen Uebungen vor der ersten heiligen Communion." Von Pfarrer A. Schanté. Zweite vermehrte Auflage. Kempten, Kösel. Preis broschiert 96 Pf., gebunden M. 1.10 = 66 kr.

Das 17. Bändchen der bekannten „Katechetischen Handbibliothek" enthält eine sehr zeitgemäße, praktische Belehrung für Eltern und Erzieher in Bezug auf die Pflege der Keuschheit bei den Kindern. Jene, für die obige Belehrung geschrieben ist, werden sie gewiss mit großem Nutzen lesen.

Das 18. Bändchen enthält eine Reihe von geistlichen Vorträgen zur Vorbereitung auf die erste heilige Communion. Diese Vorträge sind zunächst für jene Seelsorgsstationen berechnet, an denen die Kinder vor der ersten heiligen Communion eine Art dreitägiger, geistlicher Exercitien machen. Doch wird jeder Katechet aus diesen Vorträgen gar manchen guten Gedanken entnehmen können.

Linz. Dr. Josef Rettenbacher, Religionslehrer.

40) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch für 1896.** Von Doctor Fr. X. Haberl, Pustet, Regensburg. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Was der Gelehrte ohne Bibliothek, das ist der Kirchenmusiker nachgerade ohne dieses Jahrbuch. Der 21. Jahrgang bietet wieder eine Fülle von tief wissenschaftlichem wie einfach praktischem Werte bei sehr billigem Preise. Darum zugegriffen von allen, die ein gediegenes Wort mitsprechen und ihr Repertoire mit kostbaren Sachen (Victoria) bereichern wollen.

Lambach. P. Bernard Grüner, Chorregens.

41) **Kleines Ablassbuch.** Auszug aus P. Franz Beringers größerem Werke „die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch." Von P. Jos. Hilgers, Pr. d. Ges. J. Paderborn, Schöningh. 1896. kl. 8°. XXI, 458 S. Preis M. 3.—, gebunden M. 4.— = fl. 1.80 oder fl. 2.40.

Dieses von P. Beringer selbst angeregte und bei der Ausarbeitung überwachte „kleine Ablassbuch" bringt oder bezeichnet fast alle mit Ablässen versehenen Gebete und frommen Uebungen, welche in dem größeren Beringer'schen Werke, aus dem es gezogen ist, enthalten oder angegeben sind. Es bildet nach Art der röm. Raccolta (Sammlung) nicht nur ein reichhaltiges Ablassgebetbuch, sondern gibt auch noch eingehende Erklärungen und Belehrungen bezüglich dessen, was die Gewinnung der darin aufgezählten Ablässe betrifft. Laien und Priester werden hier immer oder doch in den meisten Fällen alles für sie Wünschenswerte finden; insbesondere aber dürfte diese Sammlung in den Ordensgenossenschaften und anderen religiösen Instituten eine willkommene Aufnahme finden. Für die vollkommene Zuverlässigkeit des Inhaltes bürgt dessen ausdrückliche Gutheißung durch die röm. Ablasscongregation. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und Sachregister erleichtert das Auffinden der jeweils gesuchten Gebete und Angaben.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

42) **Der Ehestand.** Zur Beherzigung für Braut- und Eheleute. Von einem apostolischen Missionär des Franciscaner-Ordens. Dülmen, Laumann'sche Buchhandlung. 1896. 16°. 30 S. Preis M. —.10 = fl. —.06.

Diese kurze Schrift gibt über die Vorbereitung auf den Ehestand, dessen Heiligkeit und Pflichten einen klar und ansprechend geschriebenen Unterricht. Sie warnt vor der Eingehung gemischter Ehen und gibt den Brautleuten praktische Winke. Die Mittel zur Heiligung des Braustandes und des Ehestandes sind zwar kurz, doch der Hauptsache nach vollständig angegeben.

Darfeld. Dr. Heinrich Samson.

43) **Der heilige Kreuzweg.** Vom heiligen Alphons M. v. Liguori. Dülmen. Laumann'sche Buchhandlung. 1896. 16°. 36 S. Preis M. —.10 = fl. —.06.

Unter den zahlreichen Kreuzwegs-Andachten zeichnet sich die vom heiligen Alphons verfasste durch Kürze, Einfachheit und Innigkeit aus. P. Krebs hat dieselbe in dem vorliegenden Büchlein aus dem Italienischen übersetzt. Fromm gebraucht, wird diese Andachtsübung des heiligen Alphons reichen Segen bringen.

Dr. Samson.

44) **Fünftes Jahrbuch des katholischen Lehrerverbandes des deutschen Reiches.** Vereinsjahr 1895. Köln, Theissing. Ladenpreis broschiert M. 2.— = fl. 1.20.

Der äußerst rührige Lehrerverband des deutschen Reiches gibt zum fünftenmale ein Jahrbuch heraus, welches außer reichhaltigen Berichten über die Thätigkeit des Vereines und seiner Zweigvereine im ersten Theile auch einige theoretisch-praktische Abhandlungen, so über „Willensfreiheit und Willensbildung" „das Gewissen und seine Entwicklung" enthält, welche gegenüber der neueren Psychologie und Pädagogik, welche die christlichen Wahrheiten entweder ignoriert oder leugnet, diese Wissenschaften zunächst in einigen Hauptpunkten auf den Boden der göttlichen Offenbarung und der älteren christlichen Philosophie zu stellen versucht. Eine dringend nothwendige und darum dankeswerte Arbeit. Der Reinertrag ist für das Keltnerdenkmal bestimmt.

Wien. Julius Kundi, Religionslehrer.

45) **Hundertachtzig lehrreiche und erbauliche Beispiele zum heiligen Sacrament der Ehe.** Gesammelt und herausgegeben von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Mit einem Stahlstiche. Mainz, Franz Kirchheim. 1896. XIX und 324 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Dieses Buch ist der Exempelbücher Kellers fünfundzwanzigstes und wird, wie der Verfasser im Vorwort sagt, „gleich den anderen Exempelbüchern mit

Gottes Gnade allenthalben vielen Segen stiften." Das Buch ist wirklich eine sehr zu empfehlende Lectüre für Braut- und Eheleute, die Belehrungen über die göttliche Einsetzung und Unauflöslichkeit der Ehe, über den Beruf zum Ehestand, die Pflichten der Eheleute gegen einander und ihre Kinder u. s. w. sind klar und eindringlich gehalten. Sind unter den Beispielen auch manche altbekannte, so thut dies nichts, denn es soll ja das Buch eine Beispielsammlung sein. Einige jedoch, die bloß Berichte über eine bei der Hochzeitsfeier ausgebrochene Rauferei sind, wie z. B. Nr. 52 und 53 hätten unbeschadet wegbleiben können. Etwas größere Lettern würden das Lesen des Buches angenehmer machen. Fl. Blümlinger.

46) **Kleines Handbuch der Freimaurerei.** Zugleich Bericht aus Deutschland für den Internationalen Anti-Freimaurer-Congreß in Trient. Herausgegeben von Franz Ewald. Regensburg 1896. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz.) $4^1/_4$ Bogen. Gr. 8°. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Das Buch bietet uns zuerst Allgemeines über die Freimaurerei, bespricht im zweiten Theil die Freimaurerei in Deutschland insbesondere, gibt uns im dritten Abschnitte Nachrichten über die anti-maurerischen Bestrebungen und erwähnt im vierten Theil von der Gebetsaction, welche dies betreffend eingeleitet wurde. Was die Enthüllungen der Miss Diana Vaughan und die Werke Leo Taxils anbelangt, auf die sich neben anderen Quellen unser Autor bezieht, so ist zu bemerken, dass man die beiden genannten Persönlichkeiten für Mystificationen hält, d. h. Persönlichkeiten, an deren Existenz gezweifelt wird. Wir wollen aber den Wert des Buches nicht unterschätzen, das uns einen tiefen Einblick in die freimaurerischen Ideen bietet, uns manches erklärt und uns zeigt, woher vielfach die Verderbnis in der Welt komme. Es wird daher sehr warm empfohlen als ein Werk, das mit großem Bienenfleiße und nach Beobachtungen, die nicht oberflächlich gewesen waren, zusammengestellt wurde.

Teschen. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

B) Neue Auflagen.

1) **Philosophia Moralis** in usum scholarum Auctore Victore Cathrein, S. J. Cum approbatione Revmi Archiep. Friburg. Editio altera, aucta et emendata. Friburgi Brisgoviae. Sumtibus Herder. 1895. XX und 478 S. in 8°. Preis M. 3.50 = fl. 2.10, gebunden M. 4.70 = fl. 2.82.

Von den sechs Bänden des Cursus philosophicus ist dieser, wie ich glaube, zuerst in zweiter Auflage erschienen. Als Schulbuch ist er selbstverständlich in gedrängter Form gehalten. Der Verfasser kann zur weiteren Erklärung des öfteren auf seine deutsch geschriebene, größere Moralphilosophie verweisen. In dieser Auflage sind die Objectionen vermehrt und ist ein Paragraph über die sociale Frage eingefügt worden. Cathrein leitet § 338 gegen Marx den Wert hauptsächlich von der Nützlichkeit der Güter, dann aber auch von der Seltenheit und den Herstellungskosten ab. Diese drei Factoren, deren Combination hier nicht behandelt wird, lassen sich in dem Begriffe des Grenznutzens vereinigen. Denn je mehr von einem Gute vorhanden ist, desto weniger Nutzen bringt ein weiteres Gut derselben Art. Der Nutzen wird also selbst von der vorhandenen Gütermenge bestimmt. Diese Menge bezeichnet man nun als Seltenheit, zwar nicht nach dem gewöhnlichen Sinne dieses Wortes, jedoch aus dem Grunde, weil die Güter immer in größerer Menge gewünscht werden, als sie wirklich vorhanden sind. In der Seltenheit ist nun weiters auch die zur Herstellung erforderliche Arbeit enthalten, weil die Menge, in der eine Ware produciert wird, von der erforderlichen Arbeit bedingt ist. (Man vergleiche darüber Fr. v. Wieser, der natürliche Wert, Wien, 1889).

In der Frage des Darlehenszinses § 418 zählt der Auctor das Geld unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu den fruchtbringenden Gütern, weil man es jederzeit in Actien anlegen könne. Obwohl nun in dieser Frage unter den katholischen Schriftstellern nur nominelle Differenzen herrschen, so sei doch bemerkt, dass der Darleiher nicht in der gleichen Lage ist, wie der Actionär. Denn ersterer kann immer die ganze geliehene Summe zurückfordern; letzterer kann zwar seine Actie verkaufen, aber nur zum Curse, den er beim Ankaufe nicht vorhersehen konnte.

Schließlich wünscht Recensent, dass Cathreins Werk, zu dessen Lob er nichts hinzuzufügen braucht, vielen ein Führer auf dem streiterfüllten Gebiete des sittlichen und rechtlichen Lebens werde.

Linz. Professor Dr. Ignaz Wild.

2) **Lateinisch-deutsche Handausgabe der Decrete und der hauptsächlichsten Acten des hochheiligen ökumenischen vaticanischen Concils.** Mit einer geschichtlich dogmatischen Einleitung und einer Uebersicht der katholischen Hierarchie zur Zeit des Concils. Von G. Schneemann S. J. Zweite Auflage. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Freiburg im Breisgau. 1895. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Zweigniederlassungen in Straßburg, München, St. Louis, Mo. Wien I., Wollzeile 33: B. Herder's Verlag. VIII und 308 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

In dem uns hier vorliegenden Werke wird zuerst über die Autorität, Natur und Bedingungen eines allgemeinen Concils, Einklang desselben mit dem Glauben und Leben der Kirche, ferner die das Vaticanum vorbereitende Synodalthätigkeit der neueren Zeit behandelt. Weiters wird die großartige Bewegung und Erschütterung, welche das beim Herannahen des Vaticanum sich vollziehende Gottesgericht in der geistigen Welt hervorgerufen hat, die Organisation der Synode, die Eröffnung des Vaticanum, die Wahl der Commissionen, die kurze Chronik der Congregationen und überhaupt die Geschichte der innerhalb und außerhalb des Concils sich abspielenden Vorgänge geschildert. Dann folgen die Decrete des Concils. Am Schlusse ist ein Anhang beigefügt, welcher eine Uebersicht über die katholische Hierarchie zur Zeit des vaticanischen Concils enthält.

Schneemanns Werk ist überaus interessant und nicht bloß für den Theologen, den Dogmatiker, Prediger, Katecheten, den Studierenden der Theologie, sondern auch für den Laien, namentlich den Historiker, von großer Wichtigkeit. Es ist in deutscher Sprache geschrieben, die Decrete und Acten des Concils sind jedoch auf der einen Seite des Buches in lateinischer und auf der anderen Seite in deutscher Sprache wiedergegeben. Die Uebersetzung ist durchaus eine gelungene und edle.

St. Pölten. Prof. Dr. Alois Fleischl.

3) **Logica.** In usum scholarum. Von C. Frick S. J. Zweite, verbesserte Auflage. Herder, Freiburg. 1896. 8°. X und 303. Preis M. 2.60 = fl. 1.56, gebunden M. 3.80 = fl. 2.28.

Dass dies Lehrbuch schon so bald in zweiter Auflage erschienen, das ist ein erfreuliches Zeichen sowohl für das Buch selbst als auch für das Neuaufleben des philosophischen Studiums. Was ich über die erste Auflage dieser Logica bemerkte (Jahrgang 1894, S. 672), das möchte ich im allgemeinen auch von der zweiten sagen. Der Umfang ist nur um weniges gewachsen, Ausstattung und Preis sind dieselben. Fricks Logica ist ein vortreffliches Lehrbuch für Schule und Privatstudium.

Sarajevo (Bosnien). Professor Ad. Hüninger S. J.

4) **Weltgeschichte** von Professor Dr. Joh. Bapt. von Weiß, k. k. Hofrath, Ritter des Ordens der eisernen Krone, Besitzer des k. k. Ehrenzeichens

für Kunst und Wissenschaft. Dritte verbesserte Auflage. Achter bis zwölfter Band. Graz und Leipzig. 1892—1894. Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung „Styria". Band 8, 9, 10, 11, 12. Preis fl. 4.20 = M. 7.10, fl. 4.— = M. 6.80, fl. 4.40 = M. 7.50, fl. 4.20 = M. 7.10, fl 3.60 = M. 6.10.

Der achte Band behandelt die Geschichte der Reformation in England bis Jakob I., den Religionsstreit in Deutschland vom Nürnberger bis zum Augsburger Religionsfrieden, wie Karl V. Abschied nimmt von Thron und Leben und sein Sohn Philipp in des Vaters Fußstapfen eintritt im Kampfe gegen die Türken, gegen die Neuerungen in den Niederlanden und Frankreich, für die katholische Sache in England und Schottland. In Frankreich gelangt die katholische Sache nach langen Kämpfen zum Siege, während Oesterreich, der Schild Deutschlands, gegen Osten die deutsche Sache vertritt gegen die osmanische Großmacht. Einen beträchtlichen Theil des Werkes nimmt der Abschnitt ein mit der Ueberschrift: Neues Leben in der alten Kirche. Diese, die dem Tode verfallen schien, hatte sich zu neuer Kraft empor gearbeitet. Die Sitten wurden strenger, hochbegabte Geister traten mit neuer Glut für ihre Lehre ein. Die Sturmflut stand still, verlorenes Gebiet wurde wieder gewonnen. In der Gegenreformation hat die Kirche, wie Macaulay sagt, einen Sturm abgeschlagen, wie nur wenige über sie hingebraust sind. Diese Partie des Buches verdient immer wieder von neuem gelesen zu werden. Die neuen Ordensstifter, darunter Ignatius, die Missionen der Jesuiten in China und Amerika, die Jesuitenschule in Deutschland, die Gegenreformation in Innerösterreich, die neuen Männer- und Frauenorden brachten der vorher so verachteten Kirche neuen Glanz und neues Leben. — Der letzte Abschnitt gilt der Kunst und Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts. Es ist, als ob (Worte des Verfassers) der Genius der Schönheit auf die Erde niedergestiegen wäre, um sich den Menschen in seinem ganzen Zauber zu zeigen. Während der Norden die Tempel schändet und die Bilder zerstört, ist der katholische Süden wie verklärt durch die höchste Blüte der Kunst. Wirklich einzig ist die Fülle schöpferischer Talente, die Begeisterung, mit der ihre Leistungen wie Gaben des Himmels aufgenommen werden. Die Abhandlung über Literatur und Kunst im 16. Jahrhundert (S. 572—765) ist eine der schönsten, die je der Feder eines Kunstkenners entflossen sind.

Ueber England, Shakespeares Heimat, führt uns der Verfasser durch das an tüchtigen Männern und großen Heiligen so reiche Spanien nach Italien, dem Land der Ideale, nach Rom, der Hauptstadt der alten Religion, dem großen Pantheon der Kunst.

Im neunten Bande bespricht der Verfasser die Geschichte des Nordens und Ostens Europas von der Mitte des 14. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, das Bestreben, die nordischen Reiche zu einem einzigen großen Staate sich zu einigen, welcher Plan an der nationalen Eifersucht (man denke an die heutige Opposition Norwegens gegen die Union mit Schweden), an der Unfähigkeit der Könige, am Mangel einer festen Erbfolgeordnung und am Widerstande des schwedischen Adels scheiterte. Gestützt auf die Reformation und Schwedens Bauernschaft, begründet Gustav Wasa eine neue hochberühmte Dynastie, der wenig fehlte, sich der Vorherrschaft in Europa zu bemächtigen. Die katholische Religion, die den Norden civilisiert, wird geächtet, die Neuerungen zum Theil mit Gewalt durchgeführt. In die Zeit der Wasa fällt auch das Aussterben der Rurik in Rußland, das Auftreten des falschen Demetrius, das Emporkommen der Romanow, alles nach den neuesten Forschungen bearbeitet. Der zweite Theil des Bandes behandelt das Trauerspiel der deutschen Geschichte, den 30jährigen Krieg. Wie reich war vordem Deutschland bevölkert, welch hohes Nationalgefühl sprach sich in seinen Volksfesten aus! Nach dem großen Kriege gleicht das deutsche Land einem Kirchhof, niedergetreten und mißhandelt um die Wette vor dem Auslande, eine starke Mahnung an die Deutschen der kommenden Jahrhunderte, einig zu sein. — Der dritte Theil befasst sich mit der Literatur und Kunst im

16. und 17. Jahrhunderte, insbesonders in Deutschland und mit der classischen Philologie. Welch Riesenarbeit leistete diese Philologie in der Feststellung eines richtigen Textes und der richtigen Erklärung. Holland, Frankreich und Deutschland ist es, das hier unsere Aufmerksamkeit fesselt. Justus, Lipsius, Scaliger, Casaubonus, Petavius, Cartesius, Montaigne sind Gelehrte ersten Ranges. Vom Reichthum der Städte Deutschlands zeugen Nürnberg und Augsburg mit ihren Patricierfamilien der Fugger und Welser, während wir in Hans Sachs das geistige Streben und in Charitas Pirkheimer die gedrückte Lage der Katholiken Nürnbergs erkennen. Der talentvolle Frischlin führt zur Erwähnung der satyrischen Poesie in Deutschland, wobei Brandt, Fischart, Murner eine Rolle spielen. Die Abtheilung: „Schwänke, Faustsage, Zauber- und Hexenwesen" zeigen uns immer die düsterste Seite des Reformationszeitalters. Im Capitel „Geschichtschreibung und Reiseberichte" sehen wir den Uebergang aus der annalistischen Form in die neuere Geschichtschreibung in Aventin. In dem kurzen, aber gediegenen Aufsatze über die Musik zeigen sich die großen Meister Orlando de Lasso und Palestrina.

Der zehnte Band befasst sich mit der Geschichte Englands, Frankreichs und Italiens im 17. Jahrhundert. England hatte zur Zeit der Reformation die Grundlagen seiner Verfassung geändert: als Oberhaupt der Kirche unumschränkt, als König an die Verfassung gebunden, musste es naturnothwendig zu einem Kampf der beiden Gewalten kommen. In diesem Widerstreit unterlag die Monarchie des Stuarts dem religiösen Fanatismus der republikanischen Independenten, deren Haupt Cromwell später vergebens sich abmühte, wieder auf monarchischen Grundlagen Englands Größe zu begründen. Der Fall des Hauses Stuart gibt England einen König, dessen wirksames Eingreifen es allein Leopold I. ermöglichten, Frankreichs Vorherrschaft zu brechen. Dieser und Ludwig XIV. sind die beiden Staatsmänner, deren Gegensatz die Geschicke Europas in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts bewegten. Dieser durch Schönheit, Redegewandtheit, Ausdauer und Ehrgeiz ausgezeichnete Fürst des reichbegabten, ruhmliebenden Volkes, umgeben von einer Schar genialer Männer, die Europa Bewunderung abzwingen als Sonnenkönig . . . jener, unansehnlich, schüchtern, aber ehrlich, voll Pflichtgefühl und Glauben an Gott und sein gutes Recht, weiß sich anfangs kaum der Türken zu erwehren; doch siegt er zuletzt über alle Hindernisse und erntet als Retter Deutschlands vom französischen Druck und Vorkämpfer der Christenheit gegen den Islam den Dank der Besten seines Volkes und ganz Europas. Dies ist die eigentliche Heldenzeit Oesterreichs unter Karl von Lothringen und Eugen von Savoyen. Alles, was in Europa thätig ist, stellt sich in die Dienste dieser beiden Regenten: die englische Königin, Tököly, Kara Mustapha, Sobieski, Prinz Eugen, der Brandenburger, Leibnitz, Innocenz XI. Welche Fülle von geistiger und materieller Kraft, Lüge und Bestechung war angewendet worden, um Frankreichs König die erste Stelle in Europa, eine Art Universalmonarchie zu verschaffen! Der spanische Erbfolgekrieg macht diese Hoffnungen zu nichte. Frankreich durfte zwar Spanien einen König aus seinem Hause geben, konnte aber selbst, gedemüthigt und mit Schulden belastet, jahrelang nicht daran denken, das frühere Ansehen wieder zu gewinnen und der früher angebetete große König, vom Hass des Volkes getroffen, musste auf dem Todtenbette seine Enkel mahnen, ihn nicht nachzuahmen, denn nur allzusehr habe er den König geliebt. Mächtiger als der Genie war auch hier der edle Charakter. — Aus dem sonnigen Frankreich führt uns der Verfasser wieder im eilften Band in den düsteren Norden zurück. Diese, mit der Ueberschrift: „Staatsgeschichte Europas von 1710 -1744. Kunst und Wissenschaft" beginnt mit den 21jährigen Krieg zweier gewaltiger Männer, Peters I. und Karl XII. von Schweden. Ersterer, unablässig thätig, mit Riesenfaust sein Volk, wie der Verfasser bemerkt, aus asiatischer Versumpfung in die Reiche der Culturstaaten einzuführen, ist so glücklich, an die Stelle der bis dahin im Norden Europas herrschenden schwedischen Großmacht das slavische Rußland treten zu lassen. Diesem Rußlands Größe begründenden Kriege folgen, wie der Verfasser richtig bemerkt, kleinere und minder

bedeutende Staatsveränderungen, Bündnisse und politische Ränke, wie kleine Wellenschläge nach ausgetobtem Sturme, wie um zu bessern, was in früheren Friedensschlüssen verfehlt oder übersehen worden ist. Italien vor allem muss als Schauplatz der Ränke der Diplomaten und als Ersatzgebiet für fremde Ansprüche dienen. — Der Abschnitt über Wissenschaft und Kunst zeigt uns das geistige Leben der Zeit von 1660—1740. Bahnbrechende Geister, wie Newton, Leibnitz, Kepler und Galilei zeigen uns die Fortschritte in der Kenntnis der Natur; die englische Literatur erringt in Swift, Addison, Pope ihre hohe Stellung, während Locke, die Freidenker, Hume, die Deisten, Bayle und Spinoza neue Ideen und Irrthümer der Menschheit darbieten. Trefflich ist das geistige Leben Frankreichs in diesem Zeitraum geschildert. Die gewaltigen Geister Frankreichs, die den Hof des großen Königs zierten, bis Voltaire herab, die Bossuet, Fénélon, Corneille, die Mauriner, und alle die gewaltigen Männer, wie sie kaum eine Nation in so kurzer Zeit aufzuweisen hat, zieht vor unserem geistigen Auge vorüber. Auch Deutschland sollte nicht für immer an den Nachwehen des 30jährigen Krieges zu leiden haben. Leibnitz und Thomasius, Zinzendorf und Franke suchen durch Wissen und edles Wirken das deutsche Volk zu höherer Bildung zu erheben. — Im letzten Abschnitt endlich sehen wir die Söhne des deutschen Adels an den Gestaden der Ostsee als Ordensritter in unzähligen Schlachten für das Kreuz streiten und wie das auf den Trümmern des deutschen Ordens erstehende Preußen dieselbe Aufgabe in politischer Hinsicht als Schutzmacht Deutschlands gegen Osten bald auf seine Fahne schreiben konnte. Der Plan einer europäischen Coalition, der österreichischen Monarchie dasselbe Schicksal zu bereiten, welches die spanischen getroffen, die Theilung, bildet den Uebergang zum zwölften Bande. Wie sich die Habsburgische Monarchie fast allein der schrecklichen Gefahr erwehrte, infolge des Heldenmuths seiner Völker und der Standhaftigkeit seiner Regentin, wird hier besprochen. In den Friedensjahren von 1748—1756 fesseln uns vor allem durch ihre Herrschertalente Maria Theresia und der Preußenkönig. In Frankreich erschien als Vorläufer des Umsturzes Rousseau und Voltaire, die Apostel des Unglaubens. Der 7jährige Krieg, schrecklich in seinen Verwüstungen, stellt eine zweite Großmacht in Deutschland Oesterreich an die Seite, die, wenn geeint, eine riesige Wehrkraft besitzen, wie schon Friedrich II. zu Kaiser Josef sagen konnte: „Wenn wir beide einig sind, kann uns ganz Europa nichts anhaben.“ Zwischen dieser neuen Großmacht und dem mächtig aufstrebenden Rußland eingekeilt, wird die polnische Republik, der Anarchie verfallen, wie ein Spielball in den Händen beider. Die erste Theilung Polens, die Gründung der englischen Herrschaft in Ostindien, das Walten Katharinas in Rußland bilden den weiteren Inhalt des zwölften Bandes.

Preis des Bandes im Original-Halbfranz-Einband durchschnittlich fünf Gulden. Jeder Band ist einzeln käuflich. Dieses höchst gediegene, interessante, auf katholischer Grundlage fußende Geschichtswerk, das eine Zierde der katholischen Literatur des deutschen Volkes ist, wird nicht nur jeder Bibliothek zur Zierde gereichen, sondern auch jeden Priester bei Vorträgen und Predigten die größten Dienste leisten.

Freinberg bei Linz. P. Josef Niedermayr S. J.

5) **Liturgik** oder Erklärung der heiligen Zeiten, Orte und Handlungen der katholischen Kirche. Für die mittleren Gymnasialclassen und entsprechenden Stufen anderer Lehranstalten. Von Josef Kempf. Dritte verbesserte Auflage. Mit 14 Holzschnitten. 8°. VIII und 120 S. Preis M. 1.— = 60 kr. Schöningh in Paderborn.

Vorliegende Liturgik enthält in der That alles, was für einen Mittelschüler und einen kirchlich gebildeten Laien aus dem Gebiete des katholischen Gottesdienstes wissenswert ist. An Reichhaltigkeit in passender Auswahl des Wissenswerten und an Kürze des Ausdruckes dürfte dieses Buch manches andere derselben Art übertreffen, immer bewundernd, dass es einen praktischen Verfasser hat, der selbst an einer Mittelschule sehr lange gelehrt hat. Die Beigabe der

wichtigsten Hymnen wird nicht verfehlen, Hochachtung vor der kirchlichen lateinischen Poesie einzuflößen. Belebt der Lehrer durch seinen begeisterten Vortrag solch ein trefflich präcis gefasstes Buch, so werden die Schüler mit Verständnis und Andacht dem katholischen Gottesdienste anhängen.

Kremsmünster. P. Adolf Haasbauer O. S. B., Professor.

6) **Bethlehem.** Aus den neu provenzalischen Weihnachtsliedern des Pfarrers Lambert ausgewählt und frei übertragen durch W. Kreiten S. J. Zweite, vermehrte Auflage. Mit einem Titelbild in Lichtdruck. Freiburg, Herder. 1895. 8°. 198 S. Preis M. 2.40 = fl 1.44, gebunden M. 3.60 = fl. 2.16.

Von der ersten Auflage, die im Jahre 1882 erschien, unterscheidet sich außer dem Titelbilde die jetzige dadurch, dass aus den „Laacher Stimmen", Band 23, 24 die interessanten Artikel über „Weihnachten in der Provence" aufgenommen sind. Der prosaische Theil ist allerdings auf diese Weise zu einem Drittel des Buches angewachsen. Am Anfang des poetischen Theiles stellt sich Lambert dem Leser mit den Worten vor: „Ich bin ein Priester und bin Troubadour!" In diesem Vers liegt wohl die beste Charakteristik der Gedichte. Religiöse Erbauung und ästhetischer Genuss gehen Hand in Hand. Mit der begeisterten Liebe eines Priesters zu den Geheimnissen der Krippe, aber auch mit der tiefen, zarten Innigkeit eines provenzalischen Troubadours versteht es der Dichter, den „Wunderminne-Palast" von Bethlehem in reichster Mannigfaltigkeit mit den Blüten seiner Poesie zu zieren. Der Wunsch des gewandten Uebersetzers, die schönen Lieder und Betrachtungen in Deutschland heimisch und volksthümlich zu machen, ist gewiss berechtigt. Nur hätte dann das Buch nicht theurer, sondern eher billiger werden sollen.

Freinberg. P. H. Opitz S. J.

7) **Siehe, dein König kommt zu dir!** Erzählungen für die Erstcommunicanten und für alle frommen Verehrer des allerheiligsten Altarssacramentes im Anschlusse an den Katechismus von Deharbe. Herausgegeben von Reinhold Albers, Pfarrer in Hamm-Bossendorf. Zweite, verbesserte Auflage. Mit kirchlicher Genehmigung. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1896. Preis M. 1.60 = 96 kr.

Mit diesem Büchlein ist die Erstcommunicanten-Literatur in vortheilhafter Weise bereichert worden. Die Beispielssammlung lehnt sich enge an den Deharbe'schen Katechismus an und bringt viele und für Kinder recht passende Beispiele aus der heiligen Schrift, aus dem Leben der Heiligen und anderer frommer Christen. Sie ist in folgende Abschnitte eingetheilt: 1. Einleitende Erzählungen über das hohe Glück der ersten heiligen Communion; 2. über die Gegenwart Christi im allerheiligsten Altarssacrament; 3. über das heilige Messopfer; 4. über die heilige Communion; 5. über das Verhalten der Erstcommunicanten.

Aus diesem Inhalte ist ersichtlich, dass das Büchlein auch für Sacramentspredigten recht brauchbares Material liefert.

Sarajevo. P. Franz Xav. Hammerl S. J.

8) **Ave Maria.** Maiandacht in Betrachtungen, Gebeten und Liedern. Von August Meer, geistl. Rath. Vierte, verbesserte Auflage. Breslau (1896). Verlag von Franz Görlich. Ausgabe A (= 16°. 152 S.) Preis M. —.50 = 30 kr.

Die wiederholten Auflagen dieses gut und bequem ausgestatteten Büchleins, das sich auch zu privater Andacht eignet, geben schon an sich Zeugnis genug für die Brauchbarkeit. In kurzen und innigen Betrachtungen, verbunden mit Gebet und Tugendübung, wird für jeden Tag abwechselnd ein Geheimnis der Würde, oder des Lebens oder der Tugenden Mariens dargestellt; sowie eine

Anleitung zur Abhaltung der Maiandacht und die laur. Litanei sich vorausgedruckt findet, so beschließt das Büchlein ein Anhang von 28 Marienliedern, mit Tantum ergo und „Großer Gott", im Anschluss an das Breslauer Diöcesangesangbuch.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

9. **Breviarium Romanum.** 4 Bände in 12°. Größe 18½×11½ Cent.) Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg.

Wir zeigen hiemit eine neue Brevierausgabe an, welche allen erwünscht sein dürfte, welche einen größeren Druck brauchen. Dabei ist das Format nicht zu groß, der Umfang der einzelnen Bände durch Anwendung eines eigens dafür gefertigten feinen und doch kräftigen Papiers auf 33 mm reduciert, und die Ausstattung, wie die beigegebene Probe zeigt, eine ganz vorzüglich gelungene. 41 Vollbilder, 100 größere Anfangs- und 60 größere Schlussvignetten aus bewährter Künstlerhand zieren dieselbe. Die Texte harmonieren vollständig mit der von der S. Rituum Congreg. als typisch erklärten Ausgabe vom Jahre 1885 bis auf die von derselben obersten Behörde in liturgischen Sachen in neuester Zeit getroffenen wichtigen Aenderungen in den Rubriken der Feste des heiligen Josef, der Annuciatio B. M. V. und S. Thomae Cantuariensis, welch letzteres erst vor kurzem ad ritum duplicem erhöht wurde, und deren nun definitiver Wortlaut hier zum erstenmal erscheint. Ebenso sind die gleichfalls vorgeschriebenen Zusätze zu den Festen des heiligen Johann de Deo, Camill de Lellis und Vincenz von Paul, sowie die neuesten ganz veränderte Lectio vi. des heiligen Peter Claver an Ort und Stelle eingereiht, und hat auf ausdrücklichen Wunsch der S. Rituum Congreg. auch das neue Officium Manifestationis Immaculatae Conceptionis B. M. V. hier Aufnahme gefunden. Dieser wichtigen Neuerungen wegen hat die S. Rituum Congregatio der neuen Edition folgende Approbation ertheilt: „Revisione rite peracta, omnia in hac editione Breviarii Romani cum altera typica Ratisbonensi, anno 1885 jussu S. R. C. primum exarata, ceterisque novissimis decretis adamussim concordare reperta sunt. In fidem etc. Ex Secretaria Sacror. Rituum Congregationis die 31. Augusti 1896." Preis broschiert 24 M., in Schaflederband mit biegbarem Rücken und rothem Schnitt (Einb. Nr. 1) 38 M., ebenso mit Goldschnitt (Einb. Nr. 2) 40 M., in echtem Chagrinband mit Goldschnitt (Einb. Nr. 3) 46 M., ebenso mit reicher Pressung, Kantenvergoldung und Goldschnitt (Einb. Nr. 4) 50 M., in Juchtenlederband mit Goldschnitt (Einb. Nr. 5) 60 M. Proprien für einzelne Länder, Diöcesen und Orden, soweit solche vorhanden sind, werden apart berechnet und wollen bei gefälligen Bestellungen stets vorgeschrieben werden.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

10) **Der heilige Rosenkranz.** Von Dr. Josef Walter, Stiftspropst in Innichen. Ein Belehrungs- und Erbauungsbuch für das christliche Volk sammt Erklärung der lauretanischen Litanei. Klein-Octav. 396 S. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Brixen. Verlag des katholisch-politischen Pressvereines 1895. Geheftet 40 kr. = 80 Pf., gebunden in Leinen mit Rothschnitt 65 kr. = M. 1.30, gebunden in ganz Leder mit Rothschnitt 90 kr. = M. 1.80, gebunden in Chagrin mit Goldschnitt fl. 1.20 = M. 2.40.

Dieses Büchlein zeichnet sich ebensowohl durch die Reichhaltigkeit des Inhaltes, als durch wohlgeordnete und zugleich volksthümliche Darstellung aus. „Es eignet sich vorzüglich, um die Andacht des heiligen Rosenkranzes recht lieb zu gewinnen, die ehrwürdige Rosenkranzbruderschaft recht hochschätzen zu lernen und den Rosenkranz selbst mit wahrer Andacht und mit großem geistlichen Nutzen zu beten." So Fürstbischof Gasser. Es ist deshalb den Gläubigen und den Priestern, welche Vorträge über den Rosenkranz halten wollen, gleicherweise zu empfehlen.

Dr. Wild.

11) **Der Weg zum inneren Frieden.** Unserer Lieben Frau vom Frieden geweiht von dem Pater von Lehen S. J. Nach der vierten Auflage aus dem Französischen übersetzt von P. J. Brucker S. J. Vierzehnte und fünfzehnte Auflage. Freiburg i. B. 1896. Herder'sche Verlagshandlung XVI und 450 S. Preis M. 2.25 = fl 1.30, gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Die stehende Phrase bei Einführung eines neuen Buches in die Leserwelt, dass mit diesem Werke einem Bedürfnisse abgeholfen sei, lässt sich mit Sicherheit und zur Evidenz dann anwenden, wenn das Buch die fünfzehnte Auflage erreicht hat, wie es bei dem oben angezeigten der Fall ist. Denn da spricht die Zahl der Auflagen für die Grösse des Bedürfnisses; noch mehr aber spricht sie für die Vortrefflichkeit des Buches, denn trotz eines fühlbaren Bedürfnisses greift die Lesewelt nicht Jahr um Jahr beharrlich nach einem und demselben Buche, wenn dieses seinem Zwecke nicht in hohem Grade entspricht und seine Leser nicht sehr befriedigt. Die letzten zwölf Auflagen sind innerhalb 24 Jahren erschienen, also jedes zweite Jahr eine Auflage. Da „der Weg zum inneren Frieden" allen, die sich überhaupt mit der ascetischen Literatur befassen, längst bekannt ist, wäre es überflüssig, etwas über seinen Inhalt und seine Vorzüge beizufügen.

Klagenfurt. Max Huber S. J.

12) **Ernste Worte an Eltern, Lehrer und alle Kinderfreunde.** Zweite Auflage von „Kinderschutz." Von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Herder 1895. S. 296. Preis M 1.50 = 90 kr.

Das ist eine prächtige Pädagogik in populärem Gewande! Das Buch leistet ein zweifaches: Es erwärmt das Herz des Lesers für das so wichtige Amt der Kindererziehung und es gibt hiezu die richtigen Mittel an. Die Darstellung ist außerordentlich volksthümlich, frisch und lebendig. Alle, die mit Kindern zu thun haben, werden das Werk mit dem größten Interesse und mit dem größten Nutzen lesen. Mögen besonders die Seelsorger das Buch sowohl selbst lesen als auch es Eltern und Lehrern angelegentlichst empfehlen.

Brixen. Professor Dr. Alois Eberhart.

13) **Legende oder der christliche Sternenhimmel** von Alban Stolz Zehnte Auflage. Preis M. 8.— = fl 4.80.

Die von der Herder'schen Verlagshandlung veranstaltete zehnte Auflage dieses Werkes liegt nunmehr abgeschlossen vor uns. Sie zeichnet sich durch erheblich verbesserten, größeren Druck von ihren Vorgängerinnen aus; der Text und die Illustrationen blieben mit verschwindenden Ausnahmen den früheren Quartausgaben gleich. Sollen wir dem ausgezeichneten Buche des weltberühmten Volksschriftstellers neuerliche empfehlende Worte mitgeben auf den Weg? Dem Leserkreise dieser Zeitschrift gegenüber wäre dieses wohl eine überflüssige Mühe, und deshalb begnügen wir uns mit dem Wunsche, dass es recht vielen hochwürdigen Mitbrüdern gegönnt sein möge, diese Legende in recht vielen Exemplaren in den Händen der ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen zu wissen. Zugleich sei mitgetheilt, dass die Verlagshandlung nebst der einbändigen Quartausgabe auch eine vierbändige Octavausgabe veranstaltet hat.

Wels. Georg Baumgartner, Cooperator.

14) **Die Marienkinder.** Erzählung aus dem Kaukasus. Von J. Spillmann S. J. Mit vier Bildern. Vierte Auflage. 85 S. Preis M. —.60, gebunden M. —.80. 15) **Die Sclaven des Sultans.** Eine Erzählung aus Constantinopel im 17. Jahrhundert. Von J. Spillmann S. J. Mit vier Bildern. 109 S. Preis M. —.80 = 48 kr., gebunden M. 1.— = 60 kr. Herder, Freiburg i. B. 1895.

Die vorliegenden Bändchen gehören der Sammlung „Aus fernen Landen" an, die bei allen Pädagogen und Kinderfreunden ungetheilten Beifall gefunden hat. Und mit Recht; denn diese Erzählungen vereinigen das, was man von guten Jugendschriften zu fordern berechtigt ist: einen gediegenen Inhalt, der das Herz veredelt, den Verstand bildet und die Phantasie anregt, ohne sie zu überreizen, dazu eine schöne Form, einen einfachen, anmuthigen Erzählerton. Jung und alt wird diese Erzählungen, deren nun schon zehn erschienen sind, nicht bloß mit Vergnügen, sondern auch mit Nutzen lesen. Die nette Ausstattung macht diese Büchlein auch zu Festgeschenken für die Jugend, für die sie zunächst geschrieben sind, ganz besonders geeignet.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

16, **Kirche und Kirchenjahr** oder kurze Belehrung über das Gotteshaus, den Gottesdienst und die heiligen Zeiten. Von J. B. Schiltknecht, Religions- und Oberlehrer. Vierte und fünfte Auflage. Herder, Freiburg i. B. 1895. 74 S. Preis M. —.30 = fl. —.18. gebunden M. —.40 = fl. —.24.

Dieses Büchlein enthält in drei Hauptstücken die dem Alter der Schulkinder angemessene Belehrung über die kirchlichen Orte und Geräthe, die heilige Messe und die Vesper, die kirchlichen Zeiten und Feste. Immer lauter wird der Wunsch ausgesprochen, dass diesem Gegenstand in unseren Schulen mehr Beachtung geschenkt werde, als dies bisher der Fall gewesen ist. Die vorliegende Schrift soll nun dem Katecheten gewissermaßen einen Leitfaden an die Hand geben, den er nach seinem Gutdünken und nach den örtlichen Verhältnissen erklären, ergänzen und durch entsprechende Ausführungen beleben kann. Sie eignet sich aber auch für die Kinder selbst zur festeren Einprägung des Gelernten, und für jedermann zur Selbstbelehrung. Der billige Preis ermöglicht eine allgemeine Verbreitung. F. Stingeder.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1896.

XII.

Curé (Mgr. Am.) L'oraison dominicale. (Das Gebet des Herrn). Bar-le-Duc, Oeuvre de St. Paul. 1. Bd. 8. XVI. 464 S.

Der ganze Titel lautet: Das Gebet des Herrn (Vater unser), dessen Beziehungen zu den sieben Gaben des heiligen Geistes, den sieben Hauptsünden, den theologischen Tugenden, den Cardinaltugenden und den acht Seligkeiten. Vorträge, gehalten in der königlichen Kapelle zu Frohsdorf. Die „Revue Catholique" gibt folgendes Urtheil ab: „Diese Erklärung des Vater unsers wird auch den Gelehrtesten noch Belehrendes und auch den Frömmsten noch Auferbauliches bieten. Man wird auf jeder Seite die scharfe Dialectik, den Reichthum an Beweisen und ihre schöne Zusammenstellung bewundern. Der Stil zeichnet sich besonders durch Klarheit, Präcision und Natürlichkeit aus, so dass das Buch ebenso angenehm als interessant zu lesen ist." Diesem Urtheil stimmen auch die anderen Recensenten bei.

Génicot (Ed. S. J.) Theologiae moralis institutiones. Lovanii, Polleunis et Leuterik. vol. I. 8. 721 p.

An Handbüchern der Moral ist zwar kein Mangel; dennoch wird dem P. Génicot S. J. von Fachmännern der lebhafteste Dank ausgesprochen, dass er seine Vorlesungen dem Drucke übergibt. Dieselben zeichnen sich durch Gründlichkeit, Mäßigung bei den Entscheidungen, sichern Blick bei der Auswahl der Ansichten, Klarheit und schöne Sprache aus. Die endlosen Citationen, wie sie sonst häufig vorkommen, sind auf das Nothwendigste beschränkt; veraltete Fragen

werden kurz abgethan, um denjenigen der Gegenwart (zum Beispiel: Pflichten der Eltern in Bezug auf die Schule, Pflichten der Wähler, Lohnfrage, Börse u. s. w.) mehr Raum zu gewähren. Dass die neuesten Entscheidungen der Congregationen, der Regierungen und Gerichte berücksichtigt werden, macht das Werk umso wertvoller.

Sommervogel (Carlos, S. J.) Bibliothèque de la Compagnie de Jésus. (Bibliothek der Gesellschaft Jesu.) Bruxelles, Société Belge de librairie. 7. B. 4. 1983 S. Halb-Schweinsleder, gebunden M. 26.— = fl. 15.60.

Auf die früheren Bände dieses großartigen Werkes ist von Zeit zu Zeit aufmerksam gemacht worden. Der siebente Band (von Roeder bis Thonhauser) reiht sich würdig seinen Vorgängern an. Von den berühmten Männern und Schriftstellern, deren Biographien geboten und deren literarische Wirksamkeit in diesem Bande besprochen wird, seien nur folgende erwähnt: Roothan (General der Gesellschaft, hat die Exercitien des heiligen Ignatius neu herausgegeben und mit vortrefflichen Anmerkungen erklärt), — Rosweide (einer der Begründer des Werkes der Bollandisten, — sodann von ihm Vitae Patrum und Vindiciae Kempenses). — Rozaven (widerlegte zuerst Lamenais), — Charles de la Rue (Dichter, vorzüglicher Redner, berühmt durch seine Ausgabe Virgils), — Sailer (nach der Aufhebung der Gesellschaft ausgezeichneter Missionär und Bischof in Amerika), — Sailly (wurde im Jahre 1623 mit Poßevin zum Czaren berufen, — erwarb sich außerordentliche Verdienste in der Militärseelsorge), — Saint-Jure (besonders berühmt durch sein Werk: La connaissance et l'amour de N. S. J. Chr.). — Secchi (großer Astronom), — Paul Segneri (einer der größten Kanzelredner), — Strada (berühmter Geschichtsschreiber), — Suarez (eine der größten Zierden des Ordens in Bezug auf Wissenschaft und Tugend), — Salmeron (päpstlicher Theolog beim Concil von Trient), — Sanchez (einer der vorzüglichsten Canonisten), — Scaramelli (hervorragend als Ascet), — Schall (der bekannte große Mathematiker am Hofe in Peking) ꝛc. ꝛc.

Féret (A. P.) La faculté de Theologie de Paris et ses docteurs les plus célèbres. (Die theologische Facultät von Paris und ihre berühmtesten Lehrer.) Paris, Picard. 8. II. und III. Bd. 613 und 669 S.

In Nr. V (Jahrg. 1895), beim Erscheinen des ersten Bandes, wurde auf dieses bedeutende Werk aufmerksam gemacht. Der zweite Band schildert das Emporblühen der Facultät durch Stiftung verschiedener Collegien (Pensionate), besonders der Sorbonne. Bald jedoch gibt es Schwierigkeiten, Conflicte mit den Mendicanten (Dominicanern und Franciscanern) über Lehrmeinungen und Privilegien. Der zweite Theil dieses Bandes ist Biographien hervorragender Männer gewidmet. Der dritte Band enthält die Stiftungen des 14. Jahrhunderts, die Rolle, welche die Facultät während des großen Schismas spielte, neue Schulstreitigkeiten, sodann wieder Biographisches. Auf Einzelnes kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Die beiden Bände zeugen wieder von unermüdlichem Fleiße, gründlicher Kenntnis der theologischen, historischen Streitfragen und vollkommener Beherrschung des ungeheuren Materials.

Masson (A. L.) Jean Gerson. Sa vie, son temps, ses oeuvres. (Joh. Gerson. Sein Leben, seine Zeit, seine Werke.) Lyon, Vitté. 8. 424 S.

Der berühmte Kanzler der Pariser Universität, eine der einflussreichsten Persönlichkeiten beim Concil von Constanz, verdient gewiss eine genaue, umständliche Biographie. Gersons schriftlicher Nachlass ist ebenfalls bedeutend, fünf Foliobände. Besonders verdient gemacht hat er sich um die Verehrung des heiligen Josef, welche durch ihn sehr gehoben wurde. Auch die französischen Recensenten bedauern es, dass Masson noch an der längst widerlegten Ansicht festhält, Gerson sei der Verfasser der Nachfolge Christi; sie geben auch zu, dass

keiner seiner vorgebrachten Gründe stichhältig sei. Es ist übrigens schon ein nicht geringes Lob für Gerson, dass diese Ansicht aufkommen und sich solange erhalten konnte.

Pierling, S. J. La Russie et le Saint Siège. Etudes diplomatiques. (Rußland und der heilige Stuhl. Diplomatische Studien. Paris, Plon et Nourrit. t. I. 8. XXXII. 463 S.

P. Pierling stellt gleichsam als zu beweisende Thesis den Satz auf: Rußland hat — mochten noch so wichtige Veränderungen im Innern oder in den äußeren Beziehungen vor sich gehen — im Grunde immer nach den gleichen Principien, mit unbeugsamer Consequenz gehandelt. Das wird auch jedem einleuchten, der dieses classische Werk liest. Der Verfasser beherrscht nicht bloß alles, was über diesen Gegenstand veröffentlicht wurde, sondern er hat auch alle zugänglichen Archive für seine Arbeit durchsucht, und alles mit außergewöhnlichem Scharfsinn beleuchtet und verarbeitet. Da auch die Darstellung eine vorzügliche ist, dürfte die Note „classisch" hier mit Recht angewendet werden. Der erste Band erstreckt sich vom Jahre 1417 bis zum Jahre 1580.

Vacandard. (A.) Vie de St. Bernard. (Leben des heiligen Bernard.) Paris, Lecoffre. 8. 2 Bde.

Der Titel ist, wie der Verfasser in der Vorrede selbst bemerkt, nicht erschöpfend, das Werk ist nicht bloß eine Biographie des heiligen Bernard, sondern auch eine Geschichte seiner Zeit, wie es der Stoff von selbst mit sich brachte. Wie könnte man den heiligen Bernard, der in alle politischen und religiösen Ereignisse so tief eingriff, ja in vielen der Mittelpunkt war, schildern und würdigen, ohne dass zugleich ein getreues Bild seiner Zeit entworfen würde? Nicht eine Apologie will der Verfasser bieten, sondern eine treue Geschichte. Da in derselben die Lichtseiten die Schattenseiten überwiegen, wird die Lectüre von selbst eine erbauliche. Der Verfasser A. Vacandard hat 18 Jahre mit unermüdlichem Fleiße an dem Werke gearbeitet. Das offenbart sich auch überall. Herr V. beherrscht seinen Stoff voll und ganz. Ohne auf das Einzelne einzugehen, möchten wir nur auf einige Punkte, die besonders bemerkenswert erscheinen, aufmerksam machen. Staunenswert ist, wie der heilige Bernard durch seine Beredsamkeit zahllose Schüler an sich zog. Er predigte einmal vor Lehrern und Schülern in Châlons; sogleich verlangte ein großer Theil der Lehrer und Schüler in sein Kloster aufgenommen zu werden. Junge Cavaliere, die sich zu einem Turniere begeben wollten, halten bei seinem Kloster an und werden gastfreundlich aufgenommen. Sie spotten über die einfältigen Mönche und ihre Gebräuche. Da erscheint Bernard, hält eine Anrede, und alsogleich bitten alle um das Ordenskleid. Von besonderem Interesse ist auch der Kampf zwischen dem heiligen Bernard und dem Abte von Clüny, Peter dem Ehrwürdigen. Clüny stand damals noch in seiner Blüte; 2000 Klöster standen unter ihm; es erfreute sich großer Privilegien und war im Besitz einer bedeutenden weltlichen Macht. Dagegen erhoben sich die Cistercienser. Der Hauptpunkt des Streites war die mildere oder strengere Beobachtung der Regel des heiligen Benedict. Der Kampf wurde von beiden Seiten mit einem Eifer geführt, wie es von Heiligen nicht erwartet würde. Der heilige Bernard griff sogar die Pracht der Benedictiner-Kirchen an. Die beiden Gegner blieben übrigens gute Freunde, und der Kampf war unstreitig von gutem Einfluss auf die Congregation von Clüny.

Lavigerie (le Cardinal). Les Martyrs en Orient. (Die Martyrer im Orient.) Bruxelles, Société Belge de librairie. 8. 193 S. 8 Porträts.

Die Franzosen hegen eine große Verehrung für den Cardinal Lavigerie, und wohl mit Recht. Deshalb ist ihnen alles ehrwürdig, was von ihm herrührt. Als junger Priester (28 Jahre alt) und Professor schrieb er voll Begeisterung „Die Martyrer im Orient". Es sind dies Biographien von sieben Martyrern, drei in Cochinchina, zwei in Tonkin, zwei in China (der selige G. Perboyre und J. Bachal). Der Verfasser erwartet einen doppelten Nutzen von seiner Schrift.

Jeder, sagt er, muss zugeben, dass nur Gott solche heroische Tugenden, wie wir sie bei diesen Blutzeugen sehen, einflößen kann, dass somit ihre Religion eine göttliche sein muss. Sodann sind diese Glaubenshelden eine Beschämung für uns, und eine Aufforderung, aus Liebe zu Gott ähnliches zu thun.

Catalogus codicum hagiographicorum Graecorum bibliothecae Nationalis Parisiensis. Edid. hagiographi Bollandiani et Henr. Omont. Bruxelles, Rue des Ursulines. 8. 371 S.

Die großen Bibliotheken bergen nicht selten Schätze, von denen selbst die Gelehrten keine Ahnung haben. Es wurde früher oft gesammelt; aber die Handschriften wurden nicht näher untersucht. Das war auch bei der Bibliothèque Nationale in Paris, eine der größten der Welt, in hohem Grade der Fall. Die Jesuiten, welche die Bollandisten fortsetzen, haben daher im Vereine mit dem Bibliothekar Omont die mühevolle Arbeit unternommen, die griechischen Handschriften, welche irgendwie auf Heilige Bezug haben, genau zu untersuchen, sie zu katalogisieren, mit kritischen Noten zu versehen und Real- und Namensregister zu verfertigen. In den bisherigen Bänden der Bollandisten wurden die griechischen Heiligen verhältnismäßig etwas kurz abgethan; das wird nun anders werden. Die meisten der besprochenen Handschriften sind noch unediert, waren somit bis jetzt sozusagen unbekannt und unbenutzt. Das Namensverzeichnis zählt mehr als 500 Namen von Martyrern und anderen Heiligen auf.

Berger (Elie) Saint Louis et Innocent IV. (Ludwig, der Heilige, und Innocenz IV.) Paris, Thorin. Gr. 8. III. 427 S.

Die Geschichte Innocenz IV. wurde bisanhin vorzüglich vom Gesichtspunkte „Kampf zwischen Papst und Kaiser" aus behandelt. Der Verfasser hatte somit einen glücklichen Gedanken, diesen Kampf vom französischen Standpunkt aus zu betrachten und die Betheiligung Ludwig IX. und überhaupt dessen Beziehungen zum Papste näher auseinanderzusetzen. Die Gründlichkeit und die gesunde Kritik, mit der das geschehen ist, findet allgemeine Anerkennung.

Valois (Noël). La France et le grand schisme d'Occident. (Frankreich und das große Schisma des Abendlandes.) Paris, Picard. 8. 2 Bde. XXX. 407 und 490 S.

Die Frage des großen Schismas ist immer noch eine der verworrensten und schwierigsten der Kirchengeschichte. Der junge Gelehrte Noël Valois hat zur Lösung dieser Frage die Archive von Rom, Paris, Mailand, Marseille, Cambrai durchforscht und dabei manche bisher unbenützte Documente entdeckt. Der Verfasser ist mit seinem Urtheil sehr zurückhaltend. Statt selbst das Urtheil zu fällen, zieht er vor, dem Leser das Material zu unterbreiten und ihn dann urtheilen zu lassen. Seine Unparteilichkeit ist durchaus anerkennenswert. Dass er als Franzose König Karl V. soviel als möglich rein zu waschen sucht, ist begreiflich und verzeihlich. Sein Werk ist unstreitig ein bedeutender Beitrag zur Kirchengeschichte. Hoffentlich wird die Fortsetzung bald folgen.

Lapotre (A. S. J.) L'Europe et le St. Siège à l'époque carolingienne. Première partie. Le Pape Jean VIII (872 bis 882). (Europa und der heilige Stuhl zur Zeit der Karolinger. Erster Theil. Papst Johann VIII.) Paris, Picard. 8. XII. 368 S.

Diese vorzügliche Arbeit war schon längst angekündigt und erwartet; aber der Jesuit P. Lapotre ist einer von jenen Schriftstellern, die immer noch etwas zu verbessern und hinzuzufügen haben. Zwei Hauptgedanken liegen dem Werke zugrunde, die Ausbreitung des Christenthums unter den slavischen Völkern und die Beziehungen des Papstes zu den abendländischen Kaisern. Kaum hatte der bulgarische König das Christenthum angenommen, als schon der Wettstreit zwischen Rom und Constantinopel um dieses Volk begann. Derselbe wird nun sehr gründlich und interessant auseinandergesetzt und gezeigt, wie es kam, dass

Constantinopel siegte. Ebenso interessant ist die Geschichte der Christianisierung von Mähren, die Beziehungen des Königs Swatopluk zu Rom, das Wirken der Heiligen Cyrill und Method. Besonders wichtig ist die Frage der slavischen Liturgie. Da erfahren wir, wie es kam, dass Stephan V. die slavische Liturgie im Jahre 885 verbot und sich dabei auf ein Decret des Papstes Johann VIII. vom Jahre 876 berief, da doch gerade er in jenem Jahre die slavische Liturgie erlaubt hatte. Nebst der außerordentlichen Gelehrsamkeit ist ganz besonders der Scharfsinn des Verfassers zu bewundern.

Profillet (A.) Le Martyrologe de l'Eglise de Japon (1549—1649). T. I. Les Saints et les Bienheureux. (Martyrologium der Kirche von Japan (1549—1649). 1. Band: Die Heiligen und die Seligen.) Paris, Téqui. 8. VII. 410 S.

Dieses Martyrologium ist die Geschichte des Christenthums in Japan, im Jahre 1549 vom heiligen Franz Xaver begründet. Von 1549 bis zum Jahre 1597 herrschte im ganzen Ruhe, und das Christenthum gelangte zu hoher Blüte. Im Jahre 1597 fand die erste große Verfolgung (besonders zu Nangasaki) statt. Hierauf trat wieder Ruhe ein bis zum Jahre 1612, wo von neuem eine höchst blutige Christenverfolgung ausbrach, die volle dreißig Jahre dauerte, und welcher tausende und tausende jeden Standes und Alters zum Opfer fielen. Von den vielen Martyrern sind nur die Namen von etwa 14—1500 bekannt; auch bei diesen fehlen gar oft die näheren Umstände ihres Lebens und ihres Martyrtodes. Herrn Profillet ist es gelungen, aus den verschiedenen Archiven gar manche Lücke auszufüllen. Das Werk zerfällt in vier Theile: 1. Die Heiligen, das heißt, die von Urban VIII. am 14. September 1627 selig gesprochenen (es sind deren 26), welche am 8. Juni 1862 von Pius IX. unter die Zahl der Heiligen versetzt wurden. 2. Die Seligen, das heißt, diejenigen Martyrer, die von Pius IX. am 7. Juli 1867 (es sind 205) unter die Zahl der Seligen aufgenommen wurden. Das ist der Inhalt der ersten Bandes. Der zweite wird enthalten: 3. Die „Ehrwürdigen", 1243 an der Zahl, und: 4. Die durch Tugend Ausgezeichneten, 280 an der Zahl. Das Werk ist ein wesentlicher Beitrag zur Kirchengeschichte und Hagiographie. Der Verfasser hat sich durch dasselbe große Verdienste erworben.

Die Mitglieder des Vincentius-Vereines möchte ich besonders aufmerksam machen auf:

Schall (A. J.) Adolphe Baudon. Paris, Librairie de la bonne presse. 8. XXIX. 725 S.

Baudon (geboren 1819, gestorben 1888) war durch vierzig Jahre eines der eifrigsten und thätigsten Mitglieder des Vincentius-Vereines, und zwar von 1847 bis 1886 als Präsident des ganzen Vereines. Man kann nichts Erbaulicheres, Erhebenderes lesen, als die Lebensgeschichte dieses Heroen der Nächstenliebe. Nichts kommt derselben gleich, als seine kindliche Bescheidenheit und wahre Frömmigkeit. Von besonderem Interesse ist sein Kampf mit dem liberalen Minister Persigni, welcher der Gesellschaft einen von der Regierung ernannten Obern aufdrängen wollte, und zwar (vorderhand!) den Erzbischof von Paris. Nach den Statuten darf aber bekanntlich nie ein Geistlicher Vorstand des Vereines sein. Rührend ist, was die Mitglieder des Vincentius-Vereines während des deutsch-französischen Krieges leisteten, und zwar die Deutschen an den Franzosen, die Franzosen an den Deutschen.

Boyer d'Agen. La jeunesse de Léon XIII. d'après la correspondance de famille. (Die Jugend Leo XIII. nach der Familien-Correspondenz.) Tours. Mame. 8. 700 S. Mit vielen Illustrationen.

M. Boyer d'Agen besitzt in hohem Grade das Vertrauen des heiligen Vaters und der ganzen Familie Pecci. Deshalb standen ihm alle Archive, die Correspondenz der Familie, überhaupt alles offen. Um dem Leser alles recht

anschaulich zu machen, wird zuerst Carpineto und dessen Umgebung umständlich beschrieben (mit mehreren Illustrationen). Sodann wird das Wichtigste aus der Geschichte der Ahnen der Familien Pecci und Buzzi (Familie der Mutter) erzählt. Wirklich schön ist die Vermählung der Eltern des Papstes geschildert. Das Familienleben, das sodann auf dem Schlosse zu Carpineto geführt wurde, verdient allen Familien als Muster vorgestellt zu werden. Mit dem 22. Mai 1819, da Joachim bei den Jesuiten in Viterbo sich als Student befand, beginnt die Correspondenz des künftigen Papstes. Sie geht bis zum Jahre 1838 (nach der Priesterweihe). Es sind im ganzen 229 Briefe. In das Nähere können wir leider nicht eingehen.

Ueber die Jungfrau von Orleans (Jeanne d'Arc) sind auch im verflossenen Jahre wieder eine größere Anzahl Schriften erschienen. Sie sind jedoch nicht von der Bedeutung, wie diejenigen, welche bereits in früheren Artikeln besprochen wurden. Daher können sie wohl übergangen werden.

Salzburg. Johann Näf, emer. Professor.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(**Messwein.**) 1. In Brasilien wird dem Weinmost zu seiner Erhaltung ein Zuckerzusatz gemacht. Nach Kenntnis der Entscheidung der S. C. O. d. d. 25. Junii 1891 Nr. IV. wurden über die Erlaubtheit eines solchen Zusatzes bezüglich des Messweines Zweifel laut. Im Auftrage des Bischof von Mariana in Brasilien wurde der Entscheid des S. O. angerufen und von der letzteren ein Zusatz von Weingeist, der aber aus der Weintraube selbst gezogen, gestattet, so jedoch, dass der zugesetzte Weingeist mit dem schon natürlicherweise im Wein enthaltenen 12% nicht übersteigt. (Loco sacchari extracti . . . addendus potius esse spiritus alcool, dummodo ex genimine vitis extractus fuerit, et cujus quantitas addita cum ea quam vinum, de quo agitur naturaliter continet, haud excedat proportionem duodecim per centum.) Der Zusatz hat zu geschehen, wenn die Gährung im Abnehmen begriffen. 2. Auf zwei fernere Bitten des Erzbischofs von Saragossa, ob es zur Erhaltung des Weines erlaubt sei, bis zu 17 oder 18% Zusatz von Weingeist zu machen, und ob die Herstellung des Weines vermittelst Dampfmaschine gestattet sei (utrum licitum sit uti . . . . vino ex musto obtento quod ante fermentationem vinosam per evaporationem igneam condensatum sit), ward die Antwort, der Zusatz bis 17 oder 18% sei gestattet, wenn aus der Traube gewonnener Weingeist verwendet werde und der Zusatz erfolge bei Abnahme der Gährung; die Herstellung des Weines jedoch mittelst Dampfmaschine sei jedoch nur dann zulässig, wenn diese Art Zubereitung die Gährung des Alkohol nicht ausschließe und die Gährung auf natürliche Weise erreicht werde. (S. C. O. d. d. 6. Augusti 1896. Die übrigen Entscheide der S. C. O. über den Messwein cf. Acta S. S. vol. XXIII, 699 und vol. XXV, 441.)

(Concurrenz Vesp. II. Off. Votiv. B. M. V. Immacul. mit I. Vesp. des Sonntags.) Treffen die zweiten Vespern des Votivofficiums B. M. V. mit der ersten Vesper des Sonntags zusammen, so ist vom Capitel ab de Dominica zu nehmen und nicht etwa die Psalmen de Sabbato (S. Rit. C. d. d. 3. Sept 1895.)

(Titular der Kirche.) Die Commemoration des Titulars der Kirche hat, auch wenn die Kirche nicht consecriert, sondern nur benediciert ist, in den Suffragien zu geschehen. Ist die Kirche der heiligen Familie geweiht, so fällt bei den Suffragien die Commemoratio B. M. V. et Joseph aus. (S. Rit. C. d. d. 13. Nov 1896.) Ist die Kirche der heiligen Kindheit Jesu geweiht, so ist das Titularfest am 25. December (Weihnachten) zu begehen. 2. Officium und Messe sind von dem Weihnachtsfeste. 3. Hat die gewöhnliche Commemoration des Titulares bei den Suffragien stattzufinden, und zwar wird die Antiphon zum Benedictus des Weihnachtsfestes „Gloria in excelsis Deo etc." zur Commemoration bei den Laudes verwandt, bei der Vesper dient die Antiphon der II. Vesper des Weihnachtsfestes zum Magnificat, jedoch ist das Anfangswort „Hodie" der Antiphon fortzulassen. (S. Rit. C. d. d. 18. Dec. 1896.)

(Uebersetzung des Officium parvum B. M. V.) 1. Der Bischof kann vermöge seiner jurisdictio ordinaria die Uebertragung des Officium parvum B. M. V., wie es sich im Röm. Brevier findet, in die Muttersprache approbieren. 2. Die vom Bischofe approbierte Uebersetzung können die Gläubigen der Diöcese, sowie die Ordensleute benutzen. Jedoch ist der Gebrauch solcher Uebersetzung für den Chor nicht gestattet. (S. Rit. C. d. d. 24. April. 1896.)

(Vesper am Allerseelentage.) Nichts hindert, dass nach der II. Vesper des Festes Allerheiligen der Celebrans das weiße Pluviale am Altare ablegt und die schwarze Stola und schwarzes Pluviale alsogleich umlegt. (Ephem. lit. 1896, 722.)

(Assistenten in der Vesper.) In der feierlichen Vesper können auch Clerici minores Diacon und Subdiacon als Assistenten vertreten; nicht jedoch bei feierlichen Processionen; die Cantoren in Pluvialen können hinwiederum Minoristen sein. (Ephem. lit. 1896, 722.)

(Requiemsmesse.) Das vom heiligen Vater am 8. Juni 1896 bestätigte Decret der Ritencongregation gestattet, dass in den Grabkapellen an allen Tagen Requiems-Votivmessen gelesen werden können. (cf. Das Decret: Linz, Theol.-prakt. Quartalschrift 1896, pg. 194.) Ist unter dem Namen Grabkapelle auch die auf den Friedhöfen errichtete Kirche mit einbegriffen? Die Ephem. liturg. (1896, pg. 681) verneinen diese Frage und glauben, dass das Indult auf die Kirchen überhaupt nicht ausgedehnt werden könne. Was weiter dasselbe Decret angeht, so sind Zweifel laut geworden, ob jetzt auch mehrere Privat-Votivrequiemsmessen am Tage der Beerdigung eines Verstorbenen erlaubt seien. Die Ephem. liturg. bejahen diese Frage und dehnen das Privileg auch auf Privatoratorien aus, in denen mehrere heilige Messen täglich gelesen werden dürfen. Dagegen glauben sie, dass diese Votivmessen nur in einer Kirche oder in einem

Oratorium gelesen werden dürfen, das mit dem Verstorbenen in directem Zusammenhange steht, da der Leichnam des Verstorbenen entweder „physisch" oder „moralisch" zugegen sein müsse. Diese Messen können ferner noch am zweiten Tage nach dem Hinscheiden (resp. der Beerdigung) gelesen werden.

(Privatrequiems-Votivmesse in der Hauskapelle von Prälaten.) Am 8. Juni 1896 hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. der S. R. C. die Vollmacht ertheilt, Bischöfen und Prälaten, welche von rechtswegen eine Hauskapelle haben dürfen, die Vollmacht zu ertheilen, einmal in der Woche an einem Tage, der nicht von einem Festum duplex, welches gegebenenfalls transferiert werden muss, oder von einem Sonntage oder einem anderen Feste de precepto, oder von einer privilegierten Vigil, feria oder Octavtag besetzt ist, für die Verstorbenen eine Requiemsmesse zu celebrieren.

(Occurrenz von Festen.) 1897 trifft 1. die Octav des Frohnleichnamsfestes mit dem Feste des hl. Joannes Baptista zusammen. Am folgenden Tage ist das Herz Jesu-Fest. Wie sind die Vespern des Tages zu ordnen? In der II. Vesper des Festes S. Joan. Bapt ist nur noch die Commemor. sequentis, das heißt des Herz Jesu-Festes zu machen; die Commem. Octav. fällt wegen der Gleichartigkeit des Gegenstandes des Festgeheimnisses aus. (Ephem. liturg. 1896, 685.) 2. Wie sind am 5. Juli die II. Vespern der Heiligen Cyrill und Method zu halten, mit denen die I. Vespern des Octavtages der Apostelfürsten Petrus und Paulus concurrieren? Der Octavtag der Apostelfürsten vindiciert sich die ganzen I. Vespern: daher nur Commem. praeced. Der Grund folgt aus dem Decret d. d. 22. Maji 1896, welches bestimmt, dass die Octavtage der festa primaria, quae pertinent ad Apostolos, im Concurs mit fest. dupl. minor. die ersten Vespern für sich in Anspruch nehmen. 3. Wenn die Vespern des hl. Barnabas und der hl. Maria Magdalena am 21. Juli concurrieren und beide Feste gleichen Rang haben (dupl. majus), wie sind dann die Vespern zu halten? S. Barnabas ist nicht im gleichen Sinne wie zum Beispiel die Heiligen Petrus und Paulus, Thomas, Apostel zu nennen. Doch erkennt die Kirche ihm eine gewisse Stelle unter den Aposteln zu (cf. Allerheiligen-Litanei), ohne ihm jedoch alle Vorrechte eines Apostels einzuräumen. (Sein Fest ist nicht zum Beispiel dupl. II. cl. hat keine Vigil.) Sieht man S. Barnabas also als Apostel an, so hat in der II. Vesper die commem. S. Mariae Magdalenae stattzufinden, im anderen Falle sind die Vespern zu theilen, also a cap. de sequ. comm. praeced. (cf. Ephem. liturg. 1896, pg. 685/6.)

(Reliquienverehrung.) Wird die Reliquie eines Heiligen (gleich ob insignis oder nicht) feierlich der Verehrung der Gläubigen ausgesetzt, so haben auf dem Altare zwei Wachskerzen zu brennen: sonst soll die Reliquie mit einem Tuche verdeckt sein. Stearinlichter sind nicht zulässig. (Ephem. lit. 1896, pg. 701.)

(Conformität der heiligen Messe mit dem Kalendarium der Kirche.) Ist in einer Diöcesan-Pfarrkirche ein Priester des Regularclerus

Pfarrer, so hat er täglich die heilige Messe nach dem Kalendarium der Diöcesan-Pfarrkirche zu lesen.[1] (Ephem. lit. 1896, pg. 696 ss.)

(Concurrenz von Votivofficien.) Trifft das Offic. vot. SSmae Eucharistiae mit dem der Passion zusammen, so ist wegen der Gleichartigkeit des Geheimnisses die ganze Vesper de sequenti und folglich den ganzen Donnerstag die Doxologie „Jesu sibi sit gloria, qui natus“ etc. Trifft das Passionsofficium mit dem Off. vot. Immacul. B. M. V. zusammen, so ist Vesp. a cap. de seq. und die Doxologie folglich Jesu tibi . . . qui natus etc. (Ephem. lit. 1896, pg. 723.)

(Gebrauch von Butter an Fasttagen.) Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat am 15. Mai 1896 gestattet, dass an den Fasttagen, an welchen die Zubereitung der Speisen mit Fett erlaubt ist, auch Butter zur Zubereitung derselben fernerhin erlaubt sei. (Acta S. Sedis 1896 [Nr. 4. November] pg. 247.)

(Legislative Gewalt der Plenar- und Provincial-Concile.) Die S. C. O. entschied am 30. September 1806, die auf einem Plenar- oder Provincial-Concil versammelten Bischöfe haben legislative Gewalt. Daher haben 2. die Gesetze, welche auf solchen Synoden erlassen werden, Gesetzeskraft.

(Feierliche Gelübde der Nonnen.) Die S. C. EE. & RR. entschied am 25. Juli 1896, dass die Gelübde der Nonnen als feierliche Gelübde zu betrachten seien, wenn die Nonnen politischer Umstände halber von einem Kloster sich in ein anderes begeben müssen.

(Die Constitutio P. Leo XIII. „Officiorum ac munerum“ über das Verbot schlechter Bücher. Unter dem Datum VIII Kal. Febr. (24. Jänner 1896) Pontificatus nostri anno decimonono hat Papst Leo XIII. eine Constitution in Form eines Breve erlassen, welche die bisheran für das Bücherverbot geltenden Bestimmungen theils umändert, theils aufhebt.

Die Constitution zerfällt in zwei Tituli: der erste handelt über das Verbot der Bücher (De prohibitione librorum), der zweite über die Art und Weise, wie die Bücher zu censurieren sind, respective welche Strafen die Uebertreter des Bücherverbotes treffen (De censura librorum). Jeder Titel hat mehrere Abschnitte.

Titel I zerfällt in zehn Capiteln. Capitel I handelt über die verbotenen Bücher der Apostaten, Schismatiker ꝛc.

1. Alle Bücher vor 1600, welche entweder die Päpste oder die allgemeinen Concilien verurtheilt haben und in dem neuen Index nicht aufgeführt sind, bleiben, wie bisheran, proscribiert; eine Ausnahme machen nur jene, welche durch die nachfolgenden allgemeinen Decrete erlaubt sind.

2. Absolut verboten sind die Bücher der Apostaten, Häretiker, Schismatiker und aller übrigen Schriftsteller, welche die Häresie grundsätzlich vertheidigen, oder die Grundfesten der katholischen Glaubenswahrheiten angreifen und zu zerstören suchen.

[1] So die Ephem. liturg. l. c.; der angeführte Entscheid scheint sich nur auf eine Pfarrkirche zu beziehen, welche dem betreffenden Orden nicht canonisch incorporiert ist.

3. Verboten verbleiben die Bücher der Akatholiken, welche ausschließlich über die Religion handeln (ex professo de religione tractant), wofern nicht feststeht, dass in ihnen nichts gegen die Religion enthalten sei.

4. Diejenigen Autoren, welche in ihren Büchern Religionssachen nur streifen, sind, wofern sie nicht „besonders" verboten werden, erlaubt.

Capitel II handelt über die Festausgaben und Uebersetzungen der heiligen Schrift:

5. Die genauen Festausgaben der heiligen Schrift und der alten katholischen Uebersetzungen derselben werden, wofern die Herausgeber akatholisch sind, nur denjenigen erlaubt, welche der Theologie oder den biblischen Studien obliegen, und zwar auch nur dann, wenn in den Vorreden oder Anmerkungen keine Angriffe gegen katholische Glaubenswahrheiten sich vorfinden.

6. Gleicherweise sind Uebersetzungen der heiligen Schrift von Akatholiken, die entweder lateinisch, griechisch (sive alia lingua non vulgari) &c. abgefasst sind, unter der nämlichen Voraussetzung erlaubt.

Capitel III handelt über die Uebersetzungen der heiligen Schrift in die Volkssprache.

7. Da es erfahrungsgemäß feststeht, dass Ausgaben von Uebersetzungen der heiligen Schrift in der Volkssprache mehr Schaden als Nutzen bringen, so sind solche Ausgaben (auch von Katholiken) vollständig verboten. Erlaubt sind nur solche Ausgaben, welche entweder vom heiligen Stuhl approbiert oder unter Aufsicht der Bischöfe gemacht worden sind und Anmerkungen zum Texte aus den heiligen Vätern oder aus sonstigen guten katholischen Schriftstellern bringen.

8. Verboten sind alle Volksausgaben der heiligen Schrift, welche von Akatholiken, zumal von den Bibelgesellschaften, herausgegeben werden. Erlaubt sind solche nur den Theologie-Studierenden, jedoch unter Beobachtung der oben Nr. 5 mitgetheilten Vorschriften.

Capitel IV handelt über die unsittlichen Bücher.

9. Alle Bücher, die über unsittliche, schamlose Gegenstände ausdrücklich handeln, sind vollständig verboten.

10. Die Bücher der Autoren des Alterthums oder der neueren Zeit, welche wegen ihrer Schriftsprache als „classisch" bezeichnet werden, jedoch über unsittliche Gegenstände handeln, sind für die Lehrer erlaubt, Knaben und jüngeren Leuten sind purgierte Ausgaben in die Hand zu geben, oder ist ihnen der Autor vorzulesen.

Capitel V handelt über den Inhalt einiger Bücher im besonderen.

11. Verboten sind alle Bücher, in denen Nachtheiliges über Gott, die allerseligste Jungfrau Maria, die Heiligen, die katholische Kirche und deren Cultus, die Sacramente, oder über den Apostolischen Stuhl verbreitet wird. Gleicherweise sind die Bücher verurtheilt, in welchen der Inspirationsbegriff der heiligen Schrift verdreht oder zu eng genommen wird. Ebenso sind die Bücher gegen die katholische Hierarchie, der Geistlichkeit oder die religiösen Orden verboten.

12. Verboten ist es, abergläubische Bücher, in denen Zeichendeuterei, Magie ꝛc. behandelt wird, zu lesen und bei sich aufzubewahren.

13. Verboten sind alle Bücher, die neue Erscheinungen (apparitiones), Enthüllungen (revelationes), Visionen, Prophetien, Wunder ꝛc. enthalten, welche neue Andachten, auch unter dem Vorwande der „Privatandacht", einführen und nicht die bischöfliche Genehmigung erhalten haben.

14. Ebenso sind alle Schriften, welche das Duell, den Selbstmord oder Ehescheidung (divortium) für erlaubt erklären; welche über freimaurerische Secten handeln und deren Thun und Treiben als harmlos und unschädlich für Kirche und Staat hinstellen, sowie solche, welche vom Apostolischen Stuhle vertheilten Lehren schützen und vertheidigen, verboten.

Capitel VI handelt über religiöse Bilder und Abläße.

15. Verboten sind alle Bilder des göttlichen Heilandes, der allerseligsten Jungfrau Maria, der Engel, Heiligen oder sonstigen Diener Gottes, die nicht nach den von der heiligen Kirche aufgestellten Grundsätzen verfertigt sind. Werden neue Bilder angefertigt, mögen sie mit Gebettexten versehen sein oder nicht, so soll die kirchliche Obrigkeit sie für erlaubt erklären.

16. Verboten ist die Verbreitung von apokryphen oder solchen Abläßen, welche wieder zurückgenommen sind. Sind Schriften mit solchem Inhalte verbreitet, so sollen sie den Gläubigen wieder entzogen werden.

17. Ablaßbücher ꝛc. dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht ausgegeben werden.

Capitel VII handelt über Gebetbücher und sonstige liturgische Schriften.

18. Werden Missalien, Breviere, Ritualien, das Ceremoniale Episcoporum oder das Pontificale Romanum mit Aenderungen und Zusätzen versehen, herausgegeben, die nicht in der authentischen Ausgabe stehen, so sind diese Editionen verboten.

19. Alle Litaneien, außer den ältesten und gewöhnlichen, die sich im Missale, Brevier, Pontificale und Rituale finden, wie der lauretanischen Litanei und der Litanei des süßen Namens Jesu, die vom römischen Stuhl approbiert ist, dürfen ohne Vorwissen und Approbation des Ordinarius nicht gedruckt und verbreitet werden.

20. Alle Gebets , Andachts- und Erbauungsbücher, welche nicht die Approbation des Ordinarius haben, sind verboten.

Capitel VIII handelt über Zeitungen und Zeitschriften.

21. Zeitungen und Zeitschriften, welche gegen Glauben und gute Sitte schreiben, sind nicht nur durch natürliches, sondern auch durch das Kirchenrecht verboten. Den Ordinarien liegt es ob, die Gläubigen über die Gefahren und Schäden aufmerksam zu machen und zu belehren, die daraus entstehen können.

22. Katholiken und namentlich Geistliche dürfen in solchen Zeitungen und Zeitschriften ohne triftige Gründe keine Artikel veröffentlichen.

Capitel IX handelt über die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen und bei sich zu behalten.

23. Bücher, die durch specielle oder durch die vorstehenden allgemeinen Decrete verboten sind, darf niemand ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles oder seiner rechtmäßigen Delegaten lesen oder bei sich behalten.

24. Die Erlaubnis zum Lesen solcher Bücher gibt die S. C. Indicis oder die S. C. Officii, die Propaganda für die unterstehenden Gebietstheile, für die Stadt Rom auch der Magister S. Palatii Apostolici.

25. Die Bischöfe und jene Prälaten, welche bischöfliche Jurisdictionsgewalt haben, können ihren Untergebenen die Erlaubnis nur für einzelne, und zwar dringliche Fälle geben. Dieselben können aber vom Apostolischen Stuhle die Facultät erhalten und ihren Untergebenen diese Erlaubnis cum delectu tamen et ex rationabili causa zuertheilen.

26. Diejenigen, welche die Erlaubnis zum Lesen und Aufbewahren verbotener Bücher erhalten haben, können deshalb nicht alle verbotenen Bücher und Zeitschriften, welche von den Ordinarien verboten sind, lesen. Es muss dies im Apostolischen Indult ausdrücklich bemerkt sein.

Capitel X handelt über die Anzeigepflicht schlechter Bücher.

27. Schlechte Bücher anzuzeigen, ist vornehmlich die Pflicht der Nuntien, der apostolischen Delegaten, der Bischöfe und der Rectoren der Universitäten.

28. Bei der Anzeige solcher Bücher sollen womöglich gleich auch die Gründe angegeben werden, derenwegen das Buch censuriert werden soll. Der, welcher die Anzeige entgegennimmt, soll den Namen des Anzeigers nicht nennen.

29. Die Ordinarien können für ihre Diöcesen Bücher und andere Schriften, respective deren Verbreitung verbieten. Dem Apostolischen Stuhle sind nur jene Bücher anzuzeigen, welche ein tiefergehendes Examen erfordern, oder bei denen das Einschreiten der obersten Behörde zur Sicherung des Erfolges nothwendig oder angebracht erscheint.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation.

I. Es ist bekannt, dass Andachtsgegenstände, welche mit Ablässen versehen sind, in keiner Weise mehr verkauft werden dürfen; die Ablässe würden sonst verloren gehen. Wenn aber jemand im Namen und Auftrag eines anderen solche Gegenstände kaufen und mit Ablässen weihen lässt, dann kann er allerdings das ausgelegte Geld sich zurückgeben lassen, weil in solchem Falle diese Andachtsgegenstände schon vor der Weihe Eigenthum des Auftraggebers sind und ein Kauf oder Verkauf nach der Ablassweihe gar nicht stattthat.

Dies wurde kürzlich durch zwei Antworten der heiligen Ablasscongregation vom 10. Juli 1896 (Acta S. Sed. XXIX, 320) neuerdings bestätigt. Sie besagen:

1. Die Ablässe der Andachtsgegenstände gehen verloren, wenn z. B. ein Priester für einen großen Concurstag, wo voraussichtlich große Nachfrage nach denselben sein wird, zum voraus eine große Menge solcher Gegenstände weihte oder weihen ließe, und sie dann den Gläubigen, welche darum bitten, gegen Entrichtung seiner Auslagen abgäbe.

„An amittant indulgentias cruces, coronae etc., si quis praevidens eas jam benedictas postulatum iri certa occasione, puta magni concursus fidelium, in antecessum benedicendas curet pro iis, qui eas, restituto pretio expenso, petituri sint?“ „Affirmative“

2. Wenn jemand Kreuze, Rosenkränze u. s. w. kauft und dem Verkäufer dann die Besorgung der Ablassweihe überträgt, so gehen die Ablässe nicht verloren, wenn auch der Käufer den Preis und die Auslagen der Sendung erst zur Zeit bezahlt, da ihm die geweihten Gegenstände übermittelt werden.

„An amittant indulgentias cruces, coronae etc., si quis eas emens, ipsi venditori earum benedictionem nomine suo curandam committat, soluturus pretium expensasque transmissionis in ipso actu, quo res illae jam benedictae sibi tradentur?“ — „Negative.“

Der Unterschied beider Antworten ist einleuchtend: im ersten Falle findet nach der Ablassweihe der Verkauf der Andachts-Gegenstände statt; im zweiten geht Kauf und Verkauf der Ablassweihe vorher.

II. Nach dem approbierten Ablassverzeichnis der Bruderschaft von der allerheiligsten Dreifaltigkeit (mit dem weißen Scapulier) wurde allen Mitgliedern von P. Paul V. am 11. Nov. 1620 ein vollkommener Ablass bewilligt, wenn sie nach Beicht und Communion an der Bruderschafts-Procession theilnehmen, welche an einem Sonntage jedes Monates in der Ordens- oder Bruderschafts-Kirche gehalten zu werden pflegt, und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen beten (s. „die Ablässe“ 11. A. S. 579, II; 10. A. S. 560, II).

Wenn aber diese Procession in der Kirche, wo die Bruderschaft errichtet ist, aus einem vernünftigen Grunde (welcher von dem Bruderschaftsrector in den einzelnen Fällen zu prüfen und zu billigen ist) nicht stattfinden kann, so gewinnen die Mitglieder den vollkommenen Ablass dadurch, dass sie einer Andacht zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute beiwohnen. So ein Rescript der Ablasscongregation vom 11. Mai 1896.

III. Durch ein Decret der Congregation für die Angelegenheiten der Bischöfe und Ordensleute vom 11. Juli 1896 wurden für den Verein des Gebets-Apostolates neue Statuten genehmigt, welche sich von den früheren („Ablässe“ 11. A. S. 621; 10. A. S. 598) in manchen Punkten unterscheiden. An der Spitze des Vereines steht von nun an der hochwürdigste General der Gesellschaft Jesu selbst, der aber dieses Amt einem anderen, zu Toulouse (wo auch bisher das Vereinscentrum war) wohnenden Pater übertragen kann. Außer diesem gibt es in der Folge nur noch

Local- und Diöcesan-Directoren. Die Abläſſe bleiben die gleichen. Die Faſſung der neuen Statuten iſt zwar etwas ausführlicher; es werden aber der Zweck und die Aufgaben des Vereines, wie auch die verſchiedenen frommen Uebungen der Mitglieder in denſelben viel klarer und beſtimmter dargelegt, als es früher der Fall war. Sie lauten folgendermaßen:

1. Das Gebets-Apoſtolat iſt ein frommer Verein, welcher die apoſtoliſche Aufgabe, Gottes Ehre und das Heil der Seelen zu fördern, durch innerliches oder mündliches Gebet ausübt, wie auch durch andere Werke der Frömmigkeit, inſofern ſie Gnaden erwirken und das Herz Jeſu uns zur Erreichung des genannten Zweckes günſtig ſtimmen können Wenn nun auch das Gebets-Apoſtolat mit anderen frommen Vereinen, z. B. mit der Herz-Jeſu-Bruderſchaft und dem lebendigen Roſenkranz, manches gemeinſam zu haben ſcheint, ſo iſt es dennoch von allen dieſen ganz und gar verſchieden ſowohl durch ſeinen Zweck, welcher ganz allgemein iſt, als auch durch die beſonderen Mittel, welche es in Anwendung bringt.

2. Es gibt drei Grade dieſes Apoſtolates, gemäß den verſchiedenen Werken, die es auszuüben beſtrebt iſt; daher auch drei Claſſen von Mitgliedern. Den erſten Grad (welcher weſentlich iſt und allen Mitgliedern gemeinſam) bilden diejenigen, welche jeden Tag alle ihre Gebete, Handlungen und Leiden durch irgend eine beſtimmte Formel Gott aufopfern in Vereinigung mit dem heiligſten Herzen Jeſu und für alle jene Zwecke, für welche unſer Herr unabläſſig zu unſern Gunſten Fürbitte einlegt und ſich zum Opfer darbringt. Liebe und Andacht zum heiligſten Herzen Jeſu kommen alſo allen Mitgliedern des Gebets-Apoſtolates in beſonderer Weiſe zu; denn dieſe Andacht iſt, wenn ſie auch nicht den Zweck des Vereines ausmacht, jedenfalls ſein allerkräftigſtes und ganz vorzügliches Mittel zu dem Ende, daſs alle Mitglieder, durch das Beiſpiel des heiligſten Herzens angetrieben, zu größerem Gebetseifer entflammt werden, und daſs auch das Gebet ſelbſt, in Vereinigung mit eben dieſem heiligſten Herzen verrichtet, eine erhöhte Wirkſamkeit habe und den erſtrebten Zweck, Gottes Ehre zu fördern, in der That erreiche.

Das Gebets-Apoſtolat iſt daher ein von der Erzbruderſchaft des heiligſten Herzens Jeſu ganz verſchiedener Verein, und es ſollen deshalb Genoſſenſchaften, Kirchen und alle jene Gläubigen, welche dieſem frommen Werke beigetreten ſind, für die Zukunft in keiner Weiſe zugleich als Mitglieder der zu Rom in der Kirche Maria della Pace errichteten Erzbruderſchaft des heiligſten Herzens Jeſu gelten, es ſei denn, daſs ſie in dieſe Erzbruderſchaft von dem Director derſelben rechtmäßig aufgenommen worden ſind.

3. Den zweiten Grad bilden diejenigen, welche außer dem, was zum erſten Grad gehört, d. h. außer dem Gebet, wodurch ſie die Fürſprache des heiligſten Herzens beim himmliſchen Vater zur Beförderung der Ehre Gottes zu gewinnen trachten, auch noch andere Gebete zur ſeligſten Jungfrau Maria verrichten, um den Beiſtand dieſer mächtigſten Mutter zu erflehen und für dieſes fromme Werk, nämlich für die Förderung des Heiles der Seelen, ihre Hilfe ſich zu verſchaffen. Dieſe beten nämlich täglich ein Vater unſer und zehn Gegrüßet ſeiſt du, Maria in jener Meinung, welche ihnen am Anfang eines jeden Monates angegeben und vom heiligen Vater gutgeheißen wird; doch können ſie deshalb keineswegs als Mitglieder des frommen Werkes des lebendigen Roſenkranzes gelten, wie ſie auch nicht an die Vorſchriften oder Regeln desſelben gebunden ſind, wonach deſſen Mitglieder während des Gebetes über das ihnen durch das Los zugetheilte Geheimnis betrachten und außerdem ſich in Gruppen von je fünfzehn Perſonen abtheilen müſſen.

4. Zum dritten Grad gehören diejenigen, welche, außer den Uebungen wenigſtens des erſten Grades, auch noch die Hinderniſſe zu beſeitigen trachten, welche den Erfolg unſerer für das Heil der Seelen an Gott gerichteten Gebete vereiteln könnten. Zu dieſem Zwecke halten ſie nach Vorſchrift des Breve vom

10. Februar 1882 jeden Monat oder jede Woche die Sühnungs-Communion, um dadurch das heiligste Herz Jesu, dessen Zorn durch die Sünden der Menschen herausgefordert wird, zu versöhnen und unseren Bitten geneigt zu machen. Alle diejenigen also, welche diesem dritten Grade beitreten und die erwähnte Communion nach den für das fromme Werk der Sühnungs-Communion festgesetzten Regeln verrichten, werden eben dadurch Mitglieder dieses Vereines und gewinnen seine Ablässe.

5. Auch der fromme Verein „der heiligen Stunde" ist von dem frommen Verein des Gebets-Apostolates verschieden; dessenungeachtet können alle Mitglieder des Gebets-Apostolates, welche die fromme Uebung der „heiligen Stunde" nach Vorschrift verrichten, um das heiligste, durch die Unbilden der Menschen erzürnte Herz Jesu zu besänftigen und unseren Bitten wohlgeneigt zu machen, alle geistlichen Gnaden sich erwerben, welche durch das Rescript Pius IX. vom 13. Mai 1875 und das Breve Leos XIII. vom 30. März 1886 denjenigen bewilligt sind, welche diese fromme Uebung halten.

Andere fromme Werke soll aber niemand dem Gebets-Apostolate beifügen können, unbeschadet indes der Vollmachten, welche jeder Bischof für seine Diöcese besitzt.

6. Jene Christgläubigen, welche als Mitglieder dieses Vereines vor anderen der Frömmigkeit ergeben, von besonderem Seeleneifer entflammt sind und deshalb Eiferer und Eiferinnen genannt werden, sollen sich alle Mühe geben, auf dass die Ehre Gottes, das Heil der Seelen und die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu nach den Statuten des Apostolates von Tag zu Tag immer mehr gefördert werde. Darum sollen sie zu bestimmten Zeiten sich versammeln, um über alles, was zur Erreichung dieses Zweckes dienlicher erscheint, geeignete Bestimmungen zu treffen.

7. Der Hauptsitz oder Mittelpunkt des Vereines befindet sich in Toulouse. Der oberste Leiter aber ist der jeweilige General der Gesellschaft Jesu selbst, welcher sein Amt einem anderen übertragen kann, den er selbst erwählen kann und der in Toulouse seinen Sitz haben soll.

8. Außer dem obersten Leiter soll es noch Diöcesanvorsteher und Directoren der einzelnen Vereine geben. Die Diöcesanvorsteher, welche von den betreffenden Bischöfen vorzuschlagen sind, werden für den Bereich der einzelnen Diöcesen entweder von dem jeweiligen General der Gesellschaft Jesu in ihr Amt eingesetzt oder von dem obersten Leiter in Toulouse, dem der General diese Vollmacht übertragen hat. Die Directoren der einzelnen Vereine aber werden von dem Diöcesanvorsteher mit Gutheißung des Bischofs bestimmt. Die Diöcesan-Vorsteher sowohl, wie auch die Directoren der einzelnen Vereine sollen in allem, was auf die vorgenannten Werke Bezug hat, dem Bischof unterstehen, nur das ausgenommen, was die vom apostolischen Stuhle gutgeheißenen Statuten betrifft.

9. Zur Aufnahme der Mitglieder genügt es, dass die Directoren der einzelnen Vereine deren Namen in das Verzeichnis von jenen Kirchen oder frommen Stätten, wo das Apostolat besteht, eintragen, und ihnen Aufnahmescheine austheilen: es ist aber nicht nothwendig, ein Verzeichnis an den Hauptsitz des Vereines zu schicken.

10. Die Ablässe und anderen Gnaden, welche für die vorgenannten Uebungen des Apostolates von den Päpsten bisher bewilligt oder auf sie ausgedehnt worden sind, sollen in ihrer Kraft verbleiben.

Soweit die neuen Statuten. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dass alle Directoren des Gebets Apostolates das Privileg haben (am 15. März 1895 wiederum auf fünf Jahre ertheilt), Kreuze, Medaillen, Rosenkränze u. s. w. mit den päpstlichen, und Rosenkränze auch mit den Brigitten-Ablässen zu versehen. Die Directoren müssen aber 1. unter ihrer Leitung wenigstens 50 Mitglieder des Gebets-Aposto-

lates zählen, welche dem zweiten Grade angehören, d. h. welche bereit sind täglich ein Vater unser und zehn Gegrüßet seist du, Maria nach der Meinung dieses Vereines zu beten; 2. monatlich einmal in einer Kirche oder Kapelle eine Versammlung der Mitglieder abhalten (Sendbote des göttlichen Herzens Jesu, Jan. 1897, 25.)

IV. Die Lobpreisungen zur Sühne gegen Gotteslästerungen: „Gott sei gepriesen: gepriesen sei sein heiliger Name" u. s. w. wurden am Ende des vorigen Jahrhunderts (1797) in Rom zuerst eingeführt und verbreiteten sich später über ganz Italien; auch anderwärts z. B. in England, sind sie beim öffentlichen Gottesdienste gebräuchlich (s. „Abläße" 11. A. S. 224.) — Durch Decret der heiligen Ablasscongregation vom 2. Februar 1897 hat unser heiliger Vater bestimmt, dass künftig nach dem vierten Lobspruch „gepriesen sei der Name Jesus" noch der folgende eingereiht werde: Gepriesen sei sein heiligstes Herz!" Außer den bisher bewilligten Abläßen (1 Jahr jedesmal, und vollkommener einmal monatlich, wenn man diese Gebete einen Monat lang täglich gebetet hat), bewilligte Seine Heiligkeit die Verdoppelung des unvollkommenen Ablasses (also zwei Jahre), so oft diese Lobpreisungen öffentlich entweder nach der heiligen Messe oder beim Segen mit dem Allerheiligsten gebetet werden; auch dieser Ablass ist den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. — Die bisher geltenden Abläße konnten und können übrigens auch durch private Recitation von den einzelnen Gläubigen gewonnen werden.

V. Um dem göttlichen Welterlöser beim Schlusse dieses Jahrhunderts und am Beginn des folgenden eine feierliche Huldigung darzubringen, hat sich mit Gutheißung Sr. Heiligkeit bereits ein internationales Comité gebildet, welches zum segensreichen Anfang seiner Arbeiten das folgende Gebet allen Gläubigen empfiehlt:

Concede nobis, clementissime Deus, beata Virgine Immaculata intercedente, ut nostrae poenitentiae lacrimis noxas expiemus hujus saeculi occidentis, atque exorientis initia ita paremus, ut totum sit deditum gloriae tui nominis et regno Jesu Christi Filii tui, cui gentes omnes serviant in una fide et perfecta caritate. Amen.

Verleihe uns, o gütigster Gott, auf die Fürsprache der seligsten unbefleckten Jungfrau, dass wir mit Thränen der Buße für die Sünden dieses scheidenden Jahrhunderts Sühne leisten und auf den Anfang des anbrechenden uns so vorbereiten, dass es gänzlich der Ehre deines Namens und dem Reiche Jesu Christi, deines Sohnes, gewidmet sei, welchem alle Völker im nämlichen Glauben und vollkommener Liebe dienen mögen. Amen.

Nach einem Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 7. Februar 1897 können alle Gläubigen, wenn sie dieses Gebet sprechen, einmal im Tage einen auch den Seelen des Fegfeuers zuwendbaren Ablass von 100 Tagen gewinnen; diese Bewilligung gilt aber nur bis zum Ende des Jahres 1901.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

1. Oesterreich: Die Wahlen in den Reichsrath. Schöne Erfolge, aber trübe Aussichten. 2. Deutschland: Große, kostspielige Pläne, finanzielle Calamität, Agrarkrisis, Volkshochschulen, Verdruss des Einsiedlers im Sachsenwalde. 3. Italien: Folgen des Conflictes zwischen Kirche und Staat, die Conversion der Kronprinzessin Helena, die Haltung in der Cretafrage. 4. Frankreich: Die Schulfrage. 5. England: Stand der Conversionen infolge der Nichtigerklärung der anglicanischen Weihen. Schulgesetze. Lage der Privatschulen und der Staatsschulen. Katholische Universität in Dublin. Neue Kathedrale in Westminster. 6. Aus der protestantischen Welt. Ein sehr interessanter Vergleich zwischen Katholicismus und Protestantismus von einem Superintendenten.

1. In Oesterreich wird das öffentliche Leben von den Wahlkämpfen für den Reichsrath beherrscht. Mehr oder weniger stehen in den einzelnen Provinzen und Ländern die schwarze und die rothe Fahne, die Katholiken und Socialdemokraten sich gegenüber: also Christenthum und Antichristenthum. Die Socialdemokraten an und für sich würden mit Ausnahme in einigen Arbeitercentren keine große Schar bilden, wenn sie nicht hie und da an den Nationalitäten-Schwärmern und der erschöpften liberalen Partei Verstärkung gefunden hätten. Die Katholiken traten in den Wahlkampf unter dem Commandoruf des hochwürdigsten Episkopates, der zu Beginn des Jahres in einem Hirtenschreiben zur Wahl überzeugungstreuer Katholiken gemahnt, weil die Religion die Grundlage des Völkerglückes bildet. Die Religion kann ihre segensreiche Wirkung nicht im wünschenswerten Maße hervorbringen, weil der Einfluss der Kirche auf das öffentliche Leben durch mancherlei Gesetze aus der liberalen Periode immer noch gehemmt ist. In hohem Grade gilt das bezüglich der Schule von unten bis oben. Der nationale Unfriede erhält sich gleichfalls auf diesem Boden und die sociale Noth wächst in dem Verhältnisse, als die Hauptquellen derselben, die Sünde — peccatum miseros facit populos — und die mangelhaften öffentlichen Einrichtungen, sich behaupten.

In Oberösterreich gehört der Sieg in der neuen, fünften Curie und in den Landgemeinden ausschließlich, in den Städten und Industrialorten nahezu der katholischen Volkspartei. Die Organisation des katholischen Volksvereines, das innige Zusammenleben und Zusammenhalten des Clerus und Volkes — beide sind wirklich ein Herz und eine Seele —, das aufrichtige katholische Programm haben auch in dieser neu geschaffenen Lage, in der fieberhaft erregten Wahlperiode ausgezeichnet sich bewährt. Die Versammlungen, welche abgehalten wurden, zeigten einerseits das treue Feststehen des Volkes auf dem Boden der Religion und die Liebe zu Kaiser und Reich, andererseits die entschiedene Abneigung, die es vor der Socialdemokratie hat. An mehreren Orten wurden die Socialdemokraten einfach hinausgeworfen. Auch der ärmere Theil der Landbevölkerung, der seine Religion erhält, weil er sie noch übt und pflegt, verschließt

bis jetzt sein Ohr vor den verführerischen Lockungen derselben, während andere, zum Beispiel Eisenbahnarbeiter, die durchaus nicht schlecht gezahlt sind, ihr zum Opfer gefallen sind. Die liberale und deutschnationale Intelligenz steckt im Sumpf der sittlichen Corruption, sie ist eine massa damnata, die sich nicht erlösen lassen will, sie saugt das Leibes- und Seelengift Tag für Tag aus einer unsäglich schlechten Presse und lässt sich vom Judenthume hypnotisieren. Ueber diese hat nun in Oberösterreich der Katholicismus gesiegt.

Das Schwierigste freilich wird das positive Schaffen im Reichsrathe werden; denn während bei den Wahlen die an den Gegnern und der herrschenden Nothlage geübte Kritik und der Hinweis auf den alle Grundlagen der Ordnung zerstörenden Socialismus zu Erfolgen verhilft, erwartet man von dort positive Resultate. Jedermann fühlt und sagt es: Den Bauern und Gewerbetreibenden muss schnelle und ausgiebige Hilfe werden, aber das Wie bildet das Hic Rhodus, hic salta, zumal alle Stände, die ihre Gehälter bei der Casse holen, unablässig Erhöhungen derselben begehren und erfahrungsgemäß immer auch erhalten und die Lasten des Militarismus angesichts der allgemeinen Weltlage voraussichtlich noch steigen werden. Sollte demnach, wie zu befürchten steht, für jene so stark Gefährdeten Hilfe nicht gefunden werden, so könnte der moralische Rückschlag ein schlimmer werden.

2. Leider ist dieser Zustand ein allgemeiner, internationaler, so dass der Hoffnungsstrahl auf Besserung und Abhilfe nahezu verschwindet. Wir sehen das zunächst in Deutschland. Da hat die Zahl der socialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage so zugenommen, dass die Regierung schon deshalb sich gezwungen sieht, in der Centrumsfraction, die an Zahl die stärkste ist, ihre Stütze zu suchen und ihr das politische Heft für die innere Lage in die Hände zu geben. Aber damit ist die katholische Partei vor die schwierigste und gefährlichste Aufgabe gestellt. Der deutsche Kaiser trägt sich zum Zwecke der Umformierung des Heeres und der Marine mit exorbitanten Plänen, er scheint seine Vorfahrer auf dem Hohenzoller Throne weit überflügeln zu wollen und von einem ganz anderen Imperium zu träumen, als er schon hat; das Reich aber steckt schon so tief in Schulden, dass kein Volksvertreter es mehr wagen kann, dem Volke noch mehr Lasten aufzubürden, zumal auch in Preußen der Fundamentalstand des Landes, der Landwirtstand in eine immer größere Krisis geräth, während gleichzeitig, gerade wie bei uns, alle Staats- und Reichsbeamten und Lehrer, zum Theil mit Recht, nach Erhöhung ihrer Bezüge rufen. Ueberdies ringt eine neue, sehr kostspielige Idee, die Idee der Volkshochschulen, nach der Herrschaft und sie wird sich wenigstens theilweise ihren Weg bahnen. In München haben derartige Lehrcurse schon begonnen. Für die Zeit vom 1. Februar bis Ostern sind zehn angesetzt. Damit die Bildung über die Niederungen des ganzen Volkes ausgegossen werde, damit die höchsten Wissenschaften popu-

larisiert, in Wirklichkeit aber damit der Unglaube und das Verderbnis der obersten Kreise in alle Tiefen des Volkes gebracht werde, will man Hochschulen für das Volk schaffen. Das Princip des modernen Schulwesens: multa, non multum — ist immer noch nicht erschöpft, aber der Erschöpfung nahe ist das materielle Volkswohl. Der Kaiser sucht beinahe demonstrativ die Freundschaft katholischer Bischöfe, während die Kaiserin in Berlin und anderwärts neue Kirchen bauen läßt, in die aber niemand hineingeht, da der größte Theil der Protestanten in ein religiöses Vacuum gerathen ist, während der politische Sensationsprocess Leckert-Lützow eine weitreichende Corruption ans Tageslicht gebracht hat. Da ist es denn kein Wunder, daß dem zürnenden Achill im Sachsenwalde, der wohl zwei Kaiserreiche besiegen, aber sich selbst nicht beherrschen kann, und der nun zur Ohnmacht verurtheilt ist, sehr wehe ist ums Herz, und daß er ganz, wie Luther vor seinem Lebensende den Neujahrswunsch eines Freundes mit den Worten beantwortete: „Ich bin nichts nütze mehr auf der Welt; ich möchte am liebsten todt sein." Was er mit seiner Blut- und Eisenpolitik geschaffen, das trägt grauenhafte Früchte.

3. Zu diesen Früchten gehört auch die Lage, in welcher Italien sich befindet. Der principielle Conflict zwischen Kirche und Staat lastet wie ein Unheil auf seinen Geschicken, sagte der heilige Vater in seiner Weihnachtsansprache an das Cardinal-Collegium, und das Traurigste dabei ist, daß Italien diesen Conflict nicht so leicht beseitigen kann, wie Preußen seinen Culturkampf. Das moderne Italien müßte aufhören, zu sein, was es ist, wenn es eine annehmbare Aenderung herbeiführen wollte. Da es sich aber zu diesem Schritte nicht entschließen will, fällt es immer wieder bei jedem Besserungsversuche in die alte Lage zurück. Nach der Katastrophe von Abba Garima rief es, wie der „Avenir" von Rheims erzählt, die Hilfe des Papstes an. Leo XIII. sollte Frankreich und Rußland zur Intervention bewegen. Der Papst kam diesem durch den Fürsten Odescalchi vermittelten Wunsche der Regierung in der Weise nach, daß er unmittelbar durch den Patriarchalvertreter von Alexandrien beim Negus Menelik Unterhandlungen anknüpfte und das befriedigendste Resultat erhoffen durfte. Aber was geschah nun? Das Unglaubliche, daß die Regierung selbst wieder alles vereitelte, und der Schritt des Papstes, wie er zu den Cardinälen sagte, — „fu pubblicamente abbandonato al vilipendio e alla calunnia", — dem Spotte und der Verachtung preisgegeben wurde. Ein anderes Beispiel: Der Kronprinz will eine schismatische Frau nehmen. Der König findet das nicht für passend und ertheilt seine Einwilligung zur Heirat nur unter der Bedingung, daß die Braut als Katholikin den Boden Italiens betrete. Das ist nun allerdings geschehen, aber wie? Die montenegrinische Prinzessin hat keinen hinlänglichen Unterricht in der katholischen Religion erhalten; sie hat das Glaubensbekenntnis nicht in der Kirche von Bari, sondern auf dem Schiffe

abgelegt, fast ganz verstohlen; sie ist dann katholisch getraut worden, aber die Trauungsrede, welche der Abt Piscicelli gehalten haben soll und welche die Zeitungen verbreiteten, war erdichtet. Man bietet in dieser Zwangslage das traurige Schauspiel, dass man nach zwei Seiten hinkt. Um andere Beispiele aus dem jüngsten Quartal zu übergehen, verweisen wir nur noch auf die Haltung Italiens in der orientalischen Frage. Da die Großmächte angeblich zur Erhaltung des europäischen Friedens den Bestand der Türkei erhalten wollen und deshalb nicht bloß das gräßliche Hinschlachten von vielen Hunderttausenden von Christen in Armenien, Constantinopel und Creta geduldet, sondern auch zum Schutze des von Griechenland verletzten Völkerrechtes ihre Kriegsschiffe in Bewegung gesetzt haben, hat das von Afrika heimgekehrte Italien sich beeilt, dieser Action sich anzuschließen, und eine merkwürdige Fügung hat ihm sogar die Ehre zugetheilt, dass ein italienischer Admiral den ersten Schuss zugunsten des Völkerrechtes auf die Christen Candias commandieren durfte. Es mag ja sein, dass man in Athen und anderswo den Unterschied von forum externum et forum internum recht lebendig vor Augen hat und deshalb namentlich über Italien ein recht mildes Urtheil fällt, wir Katholiken aber und insbesondere wir Oesterreicher dürfen letzteres nicht. Italien war einmal Piemont und ist geworden, was es ist, durch fortgesetzte Verletzung des Völkerrechtes; und wenn Griechenland kein Recht auf Creta hat, so muss Savoyen sich erinnern, dass es kein Recht auf den Kirchenstaat besitzt. Im Kirchenstaate regierte Pius IX. und nicht der Sultan, und da mordeten nicht Muhamedaner die Christen, die im besten Frieden lebten; dennoch hat Savoyen das mehr als tausendjährige Reich mit sacrilegischer Verletzung des Völkerrechtes erobert und behält es in Besitz. Die Griechen rufen das Nationalitätsprincip an, und Italien, das von jeher das Gleiche gethan und immer noch von einer Italia irridenta (Trient und Triest) redet, antwortet auf diesen Ruf mit Kanonendonner. Auch das mag ja sein, dass Italien oder sonst eine Macht den Griechen sagte, was einst Napoleon III. in Plombieres zu Cialdini gesagt: „Geht und macht nur schnell“ — aber dann soll es erst recht zuhause bleiben und vor der eigenen Thüre kehren.

4. Sehen wir nach Frankreich. Die Eintracht, welche während des Czarenbesuches in Frankreich herrschte, ist schon längst verschwunden, und die alten Streitfragen bilden, abgesehen von der griechischen Frage, wieder das Tagesgespräch. Obenan steht die Schulfrage. Der Berichterstatter für den öffentlichen Unterricht gestand in der Kammer, dass die gegenwärtige Lage des Unterrichtswesens viel zu wünschen übrig lasse, und zwar sowohl in pädagogischer als in finanzieller Beziehung. Im Kampfe zwischen den Staatsschulen und den Schulen der Congreganisten gewännen die letzteren fortwährend an Boden. In der That besuchen beinahe die Hälfte der Mittelschüler die

Schulen der Congreganisten; die andere Hälfte vertheilt sich auf die Staatsschulen und die sogenannten Freischulen (von Privaten gehalten und geleitet — sind zuweilen gut). Vom Jahre 1892 bis 1896 stieg die Zahl der Congregationsschüler von 75.035 auf 79.718. — Was hat der Staat nicht alles gethan, um seine Schulen zu heben! Binnen ungefähr 20 Jahren wurden mehr als 150 Millionen für die Bauten allein ausgegeben. Bei 20.000 Schüler, ungefähr der dritte Theil sämmtlicher Staatsschüler, erhalten Stipendien. Ein großer Theil der übrigen ist vom Schulgeld ganz oder theilweise befreit. Alle diese Vortheile können die Congreganisten begreiflich nicht gewähren. Bezeichnend ist auch, dass die alten Lyceen (z. B. Louis le Grand, Henry IV) sich ziemlich auf der Höhe erhalten, weil dort unter Lehrern und Schülern eine Tradition fortlebt, welche auf Wissenschaft und Erziehung einen günstigen Einfluss ausübt, was natürlich bei den vom Staate neu gegründeten Anstalten nicht der Fall ist. Diese fristen ein jämmerliches Dasein. An den Staatsanstalten muss das Studium der alten Sprachen immer mehr dem Studium der neuern weichen. Der Zweck — größere Gewandtheit und Sicherheit — sagt derselbe Berichterstatter, wurde nicht erreicht. Die jungen Leute beherrschen ihre Muttersprache schriftlich und mündlich weniger gut, als das früher der Fall war. — Wie sehr das Volk noch die religiöse Bildung schätzt, zeigt folgender Vorfall. Vor wenigen Jahren war im Westen Frankreichs ein Gymnasium so herabgekommen, dass man sich gar nicht mehr zu helfen wusste. Mit schwerem Herzen griff man zum letzten Mittel und stellte einen allgemein geachteten Geistlichen an die Spitze der Anstalt und siehe da! in kurzer Zeit stieg die Zahl der Schüler wieder auf 500! Umgekehrt: in einer Anstalt ließ der Director die betreffenden Zöglinge die erste heilige Communion empfangen mit einer einfachen nicht pompösen Feierlichkeit; darüber Lärm in einigen Zeitungen. Die Folge war: der Director wurde entlassen; zugleich aber verlassen ganze Scharen Zöglinge, und zwar die besseren, die Anstalt. Die Schulen der Congreganisten sind nicht bloß in Bezug auf Quantität (Schülerzahl) gegenüber denen des Staates im Vortheil, sondern auch in Bezug auf Qualität (Leistungen), wie die jährlichen Baccalaureatsprüfungen, welche staatliche Professoren abnehmen, klar beweisen. Einer der Gründe ist wohl die sorgfältige Pflege der alten Sprachen und Classiker. In den Etudes Réligieuses (October) zählt P. Peeters sehr scharfsinnig die Vortheile des Studiums der Alten auf. Einen Hauptvortheil sieht er schon darin, dass man auf diese Weise zum Denken aufgefordert, ja genöthigt wird. Ueber einen Gedanken, den der Schüler in der Muttersprache liest, geht er gewöhnlich ohne nachzudenken hinweg. Um aber den gleichen Gedanken aus einem griechischen oder lateinischen Auctor herauszufinden, muss er suchen, prüfen, überhaupt nachdenken. Dieses Nachdenken zu fördern und zu leiten ist gewiss eine Hauptaufgabe des

Unterrichts. Es dürfte nicht schaden, hier das Urtheil einzuschalten, das im vorigen Jahre ein protestantischer englischer Regierungs-Commissär über katholische Schulerziehung abgab. Aus Anlass seiner Inspection des katholischen Lehrerinnen-Seminars Notre-Dame in Liverpool hielt vor kurzem in Gegenwart des Bischofs vor einer Versammlung von Honoratioren, Klosterlehrerinnen und Professoren der protestantische Regierungs-Commissär Mr. Scott Coward eine förmliche Lobrede auf genanntes Seminar und auf die katholische Schulerziehung im allgemeinen. Wir heben nur ein paar kurze Sätze aus: „Das Lehrerinnen-Seminar Notre-Dame ist das vorzüglichste, das Muster-Seminar von ganz England. Es war auch das allererste Seminar, nach dessem Vorbilde sich unter Billigung des Unterrichtsministeriums alle anderen Lehrerinnen-Bildungsanstalten des Landes eingerichtet und gebildet haben". „Dieses klösterliche Lehrerinnen-Colleg", fährt der Schulcommissär fort, „ist im wahrsten Sinne des Wortes eine nationale Anstalt. Als solche ist sie in ganz England anerkannt, und wenn jemand wissen will, was man unter einem wirklich gut geleiteten Lehrerinnen-Colleg zu verstehen hat, so gibt man ihm den Rath, das Seminar Notre-Dame zu besuchen. Dieses Lehrerinnen-Seminar ist schon deshalb eine Nationalanstalt, weil von diesem Kloster aus die Idee der Lehrerinnen-Collegien zuerst ausgegangen ist und sich dann von Ort zu Ort über das ganze England verbreitet hat. Zöglinge, die hier ihre Ausbildung genießen, können sich gratulieren und Gott danken. Hier sind religiöse und weltliche Ausbildung so harmonisch und ohne Widerspruch vereinigt, dass man sagen muss: das ist die höchste und einzig wahre Erziehung: die Erziehung von Geist und Seele. Hier werden die angehenden Lehrerinnen in der Erkenntnis Gottes, der einzig wahren Philosophie, aber auch in der Wissenschaft über die Schöpfung Gottes und den sonstigen Lehrzweigen ganz vorzüglich unterrichtet. Hier nehmen sie die besten Grundsätze in sich auf, welche sie fürs Leben brauchbar und tüchtig machen und sie durchs ganze Leben geleiten. Diese Erziehungsweise der Katholiken ist imstande, einen enorm wohlthätigen Einfluss auf das Land auszuüben. Bei dem allgemeinen Sinken und Verfall von Religion und Sitte blickt man zur Führung der Katholiken auf, weil die Katholiken allein einen festen Standpunkt haben. Heutzutage heißt es für den Lehrerstand, furchtlos sein und in den ersten Reihen kämpfen. Wir müssen Apostel sein und unser Licht leuchten lassen vor den Menschen, um sie zur Wahrheit zu bringen . . ." Stärker, als in obiger Rede geschieht, kann man die Nothwendigkeit einer durchaus kirchlichen Erziehung nicht mehr betonen und größeres Lob kann man dem Unterrichte und den Leistungen der klösterlichen Lehrfrauen nicht spenden.

5. Wir stehen eigentlich schon auf dem Boden Englands. Sechs Monate sind verflossen, so schreibt man uns, seitdem der Papst die anglikanischen Weihen für ungiltig erklärte wegen Mangel der

wesentlichen Form und der rechten Intention. Die Aufregung, die das Decret erregte, war nicht von langer Dauer. Die ganze Presse, mit Ausnahme der hochkirchlichen, stimmte dem Papste bei. Es ist ja echt protestantische Lehre, dass die Prediger einfach Prediger, und nicht opfernde Priester sind. Die Hochkirchlichen, von welchen viele eine günstigere Entscheidung erwartet hatten, druckten und predigten überall die alten Ausreden der Häretiker: Der Papst habe die Frage nicht untersucht; der Papst hätte anders entschieden, wenn die Jesuiten ihn nicht beeinflusst hätten; der Papst habe der englischen Kirche nichts vorzudecretieren! In diesem Sinne wurden an manchen Stellen Conferenzen gehalten. Der Vertheidiger des Decretes war der Priester Luke Ridington, früher selbst Ritualist und Vorkämpfer der Secte, jetzt ebenso eifriger und entschiedener Gegner derselben. Was nicht — Engländern bei diesen öffentlichen Controversen am meisten auffällt, ist die höfliche Kaltblütigkeit der Gegner. „Unser Freund, der Feind" wird im selben Athem complimentiert und heruntergemacht; der Redner steht auf der Bühne als wär' er aus Stahl gegossen. Hat er ausgeredet, dann werden Fragen an ihn gerichtet, gewöhnlich von feindlicher Seite. Die Antworten werden gegeben; dann erhebt sich ein Freund und dankt dem Redner; ein Feind stimmt bei zu dieser Danksagung, und — alles bleibt beim alten! Verhältnismäßig wenige Conversionen haben stattgefunden, nicht mehr als in sechs Monaten vor dem Decrete, vielleicht weniger. In jedem Falle ist die Hoffnung auf Massenvereinigung mit Rom ganz erloschen. Die nächste Phase in der Bewegung wird das versprochene Buch Gladstone's „über die anglikanischen Weihen" sein. Darüber in der nächsten Nummer.

Das Interesse des kirchlichen Lebens liegt augenblicklich in dem neuen Schulgesetze. Bisher haben die freien (voluntary) Schulen, und besonders die katholischen, den Kampf um's Dasein gar hart gefunden. Unsere Lage kann am besten durch ein Beispiel klar gemacht werden. Hier ist eine Schule mit 96 Kindern, unter drei Lehrerinnen. Die Auslagen waren im Jahre 1896 wie folgt: Lehrerinnen 1560 fl.; Bücher, Schreibmaterial 58 fl.; Feuer und Licht 60 fl.; Reparaturen, Möbel 58 fl.; Steuern 70 fl.; zusammen 1806 fl. Der Beischlag von der Regierung war: Schulgeld 562 fl.; für erfolgreichen Unterricht 858 fl.; für Zeichnen 21 fl., zusammen 1441 fl. Die 365 fehlenden Gulden müssen aus der Tasche der „Wohlthäter" kommen, d. h. in den meisten Fällen aus der Tasche des Priesters. In den Regierungsschulen dagegen wird der Unterschied aus den Ortssteuern bezahlt. Hier also ist der Grund unserer Klage: Wir thun dieselbe Arbeit und empfangen nicht denselben Lohn! Der Staat macht den Unterricht obligatorisch, er soll dafür bezahlen! Die freien Schulen unterrichten $2^1/_2$ Millionen Kinder, die Staatsschulen 2 Millionen. Die Partei der freien Schulen, besonders die Anglikaner und Katholiken, warfen das letzte liberale

Ministerium um. Die Conservativen, mit einer Majorität von 150 Stimmen, sollen uns jetzt aus Dankbarkeit Gerechtigkeit zeigen. Schon im vorigen Jahre machten sie einen Versuch, der jedoch an der liberalen Opposition scheiterte. Der heurige Vorschlag verspricht einen besondern Beischlag von $2^1/_2$ Gulden für jedes Kind in einer freien Schule, die Exemption von Steuern und die Abschaffung der Beschränkung des Beischlages für erfolgreichen Unterricht zu 8 fl. 75 kr. per Kind. Im Falle der Vorschlag angenommen wird, kommen Schulen wie die obenerwähnte aus der größten Verlegenheit, ohne aber den Staatsschulen ganz gleichgestellt zu werden. Was uns geboten, nehmen wir an; wollen aber nicht ruhen, bis wir unser volles Recht haben. Gleichen Lohn für gleiche Arbeit! Die Liberalen sind den Katholiken nicht so unhold als der Staatskirche. „Die Katholiken" so heißt es in mancher Zeitung, „haben ein bestimmtes Glaubensbekenntnis, in welchem Sie ihre Kinder erziehen wollen; obschon arm, unterstützen sie überall eigene Schulen und haben nie eine solche an die Regierung abgetreten. Die Anglikaner im Gegentheil, haben keine bindende Glaubensformel, sind reich und schließen ihre Schulen, sobald sie ihnen lästig werden. Der Nothschrei der Katholiken ist berechtigt; der anglikanische Lärm hat keinen Grund!"

Unterhandlungen sind im Gange zwischen der Regierung und den irländischen Bischöfen mit Bezug auf die Errichtung einer katholischen Universität in Dublin. Die Aussichten sind günstig. Die Gründung ist bewilligt und ein Zuschuss von 10 Millionen Gulden versprochen worden. Mit diesem Gelde kann man wenigstens ein katholisches Colleg an der bestehenden Universität stiften, und dabei wird's wohl bleiben. Nach dem „Schematismus für 1897" ist die Zahl der Priester in England und Schottland (nicht Irland) 2686, wovon 887 Ordensgeistliche sind. Diese ministrieren in 1463 öffentlichen Kirchen zu $1^1/_2$ Million Katholiken. Ordensleute männlichen Geschlechtes sind thätig an 227 Orten, (Missionen, Schulen, Hospitälern, Klöstern); Nonnen geben ihre Dienste in 453 Niederlassungen meistens in armen Schulen.

Der Bau der neuen Kathedrale in Westminster (London) macht guten Fortschritt. Die Kosten dieses großartigen Unternehmens sind selbst großartig. Der Bauplatz hat 622.230 Gulden gekostet; die Fundamente, welche im September 1896 fertig wurden, verschlangen 140.000 Gulden. Ehe der 280 Fuß hohe Thurm darüber steht, müssen noch ein Paar Millionen Gulden flüssig gemacht werden.

6. Aus der protestantischen Welt. Auf der Erfurter Delegierten-Versammlung, wo die christlich-sociale Partei den Namen National-Sociale und ein Programm bekam, sagte Naumann: „Der Glaube an Jesus Christus soll treten an Stelle „evangelischer Glaube" im Sinne der Reformation." Wer aber Jesus Christus sei, das scheinen die Wortführer in der Versammlung selber nicht gewusst zu haben. Dr. Scheven-Eisenach erklärte: „Für mich ist Christus mein Bruder,

nicht mein Gott. Er hat uns aber den rechten Glauben an Gott gebracht, auf dem wir fußen." In einem Buche, von dem wir sogleich reden werden, stellt ein protestantischer Superintendent, Hans Gallwitz in Sigmaringen, den Satz auf, man solle Christus nur als Herrn anerkennen. Ein Mehreres hat nach Gallwitz Jakobus nicht verlangt und auch Petrus nicht, und weder Paulus noch Johannes haben ihre Christologie den Gemeinden aufgenöthigt und die Logoslehre für ein unentbehrliches Stück des kirchlichen Wahrheitsbesitzes gehalten. Ja Gallwitz braucht für seine Kirche gar keine Dogmen (dogmenloses Christenthum!), sondern nur vier sittliche Forderungen, die er auch in drei zusammenfassen kann: „In der Gegenwart — sagt er — dürften wohl die vier genannten Forderungen als Merkmale der kirchlichen Orthodoxie genügen: Christum als Herrn bekennen, Keuschheit (er versteht die standesmäßige), Mäßigkeit, Bruderliebe; wobei man noch Keuschheit und Mäßigkeit in den Begriff der sittlichen Reinheit vereinigen kann. Hiemit ist jeder antichristlichen Weltanschauung von Lucian an bis auf die Nietzsche der Kampf angekündigt, der materialistisch egoistischen Zeitströmung ebenso, wie den römisch-päpstlichen Ansprüchen." In der That sind diese drei oder vier Stücke nicht bloß Merkmale, sondern auch Inhalt der Orthodoxie, wobei freilich der Einzelne nach Belieben auch mehr glauben darf. Der Antitrinitarier Theodotus coriarius würde seine helle Freude haben, wenn er heutzutage lebte, und das Antichristenthum wird einem solchen Kämpfer nur ins Gesicht lachen. Was uns aber am Buche Gallwitz eigentlich interessiert, ist ein Vergleich, den er zwischen Katholicismus und Protestantismus anstellt. Der Herr Superintendent trägt seine protestantische Brille und sieht mittelst derselben in der katholischen Kirche ärgerliche Mißbräuche und Schäden, sie ist unwandelbar, unverbesserlich, der jesuitische Geist ist ihre treibende Kraft und damit geht die erstorbene, versteinerte Kirche in dieser Welt des Werdens nothwendig ihrem Untergang entgegen, ihr Geschick muss sich erfüllen. Aber, aber! Diese erstorbene Kirche übt eine wunderbare Kraft aus, die dem Herrn Superintendenten die Frage abnöthigt: „Woher diese Macht der Kirche über die Gemüther?" Und die Antwort, welche er sich gibt, macht ihm alle Ehre, sie zeigt uns trotz allem einen ehrlichen Forscher. Das erste Geheimnis der geistigen Macht der römischen Kirche liegt nach Gallwitz in der bezaubernden Idee der den Erdkreis umspannenden Katholicität. Der Katholicismus, welcher die Einheit der Welt in einer sichtbaren Weltkirche darstellt, liefert damit die anschaulichen und imponierenden Grundzüge einer christlichen Weltanschauung – ein Gottesreich auf Erden — Erde, Hölle, Fegefeuer, Himmel stehen in dramatischem Zusammenhang. Davon ist im Protestantismus wenig zu sehen; er stellt keine Forderung zur Ausbreitung des Evangeliums über die ganze Welt, er stellt keine einheitliche Verfassung dar, er hat keinen Zusammenhang mit der Vollendung; die lutherische Rechtfertigungslehre ist beseelt

von dem trüben Verzagen, dass der heilige Geist jemals eine Persönlichkeit in einer Gottes Willen entsprechenden Weise durchdringen und heiligen könne. Die guten Werke haben keinen eigenen Wert. Als die Macht, welche die Weltgeschichte umzugestalten und zum Abschluss zu bringen bestimmt ist, konnte das evangelische Christenthum nicht hervortreten. Wir fragen: Ist das nicht ein vernichtendes testimonium paupertatis? Ein zweites Geheimnis der geistigen Macht der katholischen Kirche findet Gallwitz in ihrer Tradition, in dem Anspruch, die geoffenbarte Religion von ihren Anfängen bis zur Gegenwart treu behütet und fortgeführt zu haben, in der Stetigkeit ihrer geschichtlichen Entwicklung, im Nimbus des ehrwürdigen Alters, mit ihren Kirchen und Heiligen, mit ihrem Kalender und Gottesdienst. Dagegen haben die evangelischen Kirchen diesen historischen Sinn nicht entwickelt; ihre Gemeinden stehen nicht auf dem Boden der Urkirche; zu einer Einsicht in das geschichtliche Werden und Wachsen eines kirchlichen Organismus und seiner Weltanschauung ist es in den ersten drei Jahrhunderten des Protestantismus nicht gekommen. Jede neu aufkommende Geistesrichtung stieß die bisher herrschende von ihrem Thron, um sich darauf zu setzen und als die allein berechtigte auszugeben.

Er hat auch wenig bleibende geschichtliche Wirkungen für die Folgezeit hinterlassen: Weder einen eigenen Kirchenbaustil, noch eine Fülle bedeutender, volksthümlicher Kirchenmänner. Die evangelische Kirche in Deutschland ist immer noch nicht zu einer selbständigen Verkörperung ihrer Ideale auf dem Boden der kirchlichen Malerei und Architektur gekommen. Der Protestantismus in der alten und neuen Welt hat bis in die neueste Zeit allzusehr den Emporkömmling gespielt, als dass er Verlangen getragen hätte, nach seinen Ahnen zu forschen und seinen Stammbaum durch die Jahrhunderte zurückzuführen.

„Der im Protestantismus wohnende, zeitlose, ungeschichtliche Individualismus will aus dem geistigen Erbe der Kirche alles dasjenige entfernen, was sich mit seiner Orthodoxie nicht deckt. Deshalb ist er genöthigt, die Bekenntnisse der früheren Jahrhunderte — nicht nur die Symbole im engeren Sinne, sondern auch die Lieder, Liturgien, Schriften und Kunstdenkmäler — entweder ganz aus dem kirchlichen Gebrauche zu verbannen, oder aber zu fordern, dass jedes Glied der Kirche sich voll und ganz zu den darin ausgesprochenen Anschauungen bekenne. Der Apostolikumstreit legt davon Zeugnis ab. Will man folgerichtig vorgehen, so muss man auch viele der schönsten Liederverse aus den Gesangbüchern ausmerzen, weil sie thatsächlich mit der theologischen Erkenntnis der Gegenwart nicht mehr zusammenstimmen. Wenn Luther in seinem Reformationsliede singt: „Fragst du, wer er ist? Er heißt Jesus Christ, der Herr Zebaoth, und ist kein anderer Gott", so wird sich die gewissenhafte lutherische Dogmatik entschieden gegen den mit der Gleichsetzung von Jesus Christus und dem Herrn Zebaoth ausgesprochenen Sabellianismus wenden müssen. Unmöglich kann ein Pfarrer, der dies Lied singen lässt, sich zu diesem Dogma bekennen. Gleichwohl wird es fort und fort in der evangelischen Kirche gesungen werden. Die Pietät gegen die Person des Verfassers wird kleinliche dogmatische Einwendungen nicht aufkommen lassen."

Ist eine solche Sprache nicht interessant? Liegt in der Leugnung der Gottheit Christi nicht Entsetzliches? Ist es nicht Naivität und Heuchelei zugleich, die der Herr Superintendent predigt? Wir trauen kaum unseren Augen, wenn wir als Abschluss des obigen Gedankens die Worte lesen: „Dieser Kriticismus ist nach katholischem Urtheil das Rattengift, welches der Protestantismus im Leibe hat. Wenn er es nicht los wird, so wird freilich nicht die subjective evangelische Frömmigkeit zugrunde gehen, — diese vermag auch innerhalb der römischen Kirche in aufrichtigen Seelen zu erblühen, — wohl aber die evangelische Volkskirche, und damit der stärkste Damm, an welchen sich die Wogen des römischen Katholicismus brechen müssen, und der unvergleichlich fruchtbare Boden, auf dem neues geistiges Leben erwachsen kann". Ist das nicht ein zweites testimonium paupertatis oder vielmehr desperationis? Und der Mann soll noch an seine Kirche glauben?

Das dritte Geheimnis der katholischen Kraft findet der Superintendent in der Organisation der katholischen Kirche, der Erziehung der Völker zur Frömmigkeit, der Durchdringung des ganzen Volkslebens mit kirchlichen Ordnungen, der Messe, der Fastendisciplin, der katholischen Volksvereine, der charitativen Wohlthätigkeit, des dritten Ordens u. dgl. Das ist im Protestantismus nicht so. „Die evangelischen Gemeinden sind weder zur Kirchlichkeit noch zum Geben erzogen". Die protestantische Lehre von den guten Werken führt zu den traurigsten Erscheinungen; man bleibt dem Gottesdienste ferne, man hilft den Armen nicht, und hält sich doch für einen guten Protestanten. Man hat wenige und ungenügende kirchliche Vorschriften, weil alles dem subjectiven Ermessen überlassen ist. Man hat kein rechtes kirchliches Gemeingefühl; „die evangelische Kirche hat bis jetzt auch bei den brennendsten Fragen und ernstesten Aufgaben . . . niemals Versammlungen zustande gebracht, welche sich den Katholikentagen ebenbürtig zur Seite stellen könnten". Bei den Katholiken arbeiten alle Stände, Clerus und Laien, Adel und Volk zusammen, bei den Protestanten kommen nur die Pfarrer zusammen; erst die sociale Noth scheint es etwas zu bessern. Nur die Kirchensteuer wird gezahlt; wer aber diese leistet, der hat das Recht auf das kirchliche Begräbnis, wenn er auch sonst gar kein Zeichen von Religion sein Leben lang gegeben hat. Am meisten steht aber der Protestantismus hinter dem Katholicismus zurück auf dem Gebiete der christlichen Nächstenliebe. Nächstenliebe ist Privatsache, welche die Kirche nichts angeht. Sie hat damit die Thätigkeit der Laien zur Erlösung des eigenen Ich sowie der Mitmenschen mitzuhelfen, officiell ausgeschlossen. Sie kennt nur Humanität, Armenpflege aus kirchlichen Gesichtspunkten nicht. Die protestantische Rechtfertigungslehre ist der todte Punkt, das Hemmnis der Organisation, der Belebung des Ganzen, des Gemeingefühles. Nicht der moderne Staat, nicht Patriotismus können das bewirken. „Wenn nicht die Religion als der Lebensnerv der

Sittlichkeit durch sich selbst Gemeinschaft stiftet, so wird Zerfall des ganzen Volkslebens die unvermeidliche Folge sein". Sehr wahr, sagen wir, aber sind denn das nicht Grundgebrechen, mit denen der Protestantismus steht und fällt? Ist es vielleicht nur Zufall, wenn Dr. Wilhelm Kölling schreibt: περὶ ἀρχῶν, de principiis! Den Schlachtruf hat einst Origenes ertönen lassen, und wenn es ihm, dem lediglich nach den beiden Kategorien des μῆκος und πλάτος hochbegabten Theologen, auch nur gelungen ist, die Principienlehre nach ihrer formalen Seite hin aufzubauen, während er den Aufbau und Ausbau derselben nach ihrer materiellen Seite hin dem nach den Kategorien des βάθος und ὕψος genial veranlagten Athanasios überlassen musste, so eignen wir uns an sich den Schlachtruf: περὶ ἀρχῶν willig an. Er ist so recht eigentlich der Kampfesruf, den unsere Tage brauchen?" Wer die protestantische Literatur verfolgt, wird in diesem Rufe nach den Fundamenten und den Grundlagen des Protestantismus mehr als Zufall erkennen, er wird den Nothschrei erkennen, den die „Entthronung der Dogmatik", die Leugnung der Gottheit Christi, den besseren Elementen auspresst. Die logisch denkenden Geister merken, dass das protestantische Gebäude von seinen Fundamenten sich stetig, kraft der innewohnenden Principien naturnothwendig, entfernt. Wir Katholiken können nur wünschen, dass unsere getrennten Glaubensbrüder die Frage gründlich studieren, die Gallwitz stellt: „Das größte Räthsel der Weltgeschichte liegt wohl in der Frage: Woher nimmt der römische Katholicismus seine Macht über die Gemüther auch bei den geistig hochstehenden Völkern . . .? Er muss doch im Besitze eines wertvollen, religiösen Schatzes sein, den die Kirchen der Reformation noch nicht gehoben haben." Gallwitz ist auf der Spur zur Lösung des Räthsels; er möge die protestantische Brille ablegen und das odium Papae, das Märchen von den Missbräuchen und die anderen protestantischen Wiegenlieder fahren lassen, dafür aber fleißig und systematisch die heilige Schrift studieren, besonders wo von der Kirche, vom lebendigen Glauben, vom Beistand des heiligen Geistes, von der Säule und Grundveste der Wahrheit die Rede ist. Et portae inferi non praevalebunt adversus eam. Linz, am 25. Februar 1897.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Heuer werden es vierzig Jahre zur Zeit, wo die Studenten in die Studie gehen, — nicht zu „Simoni und Judi", wie es nach der alten Gepflogenheit lautete, sondern zu Michaeli, wie es im Uebergange zur Neuzeit vorgeschrieben war.

Da saßen ihrer zwei frisch vom Lande gefangene Büblein vor der Pforte des fürsterzbischöflichen Collegium Borromaeum in Salzburg. Sie sollten Studenten werden. Der Tag vor Beginn des Schuljahres, wo sie an den Born der Wissenschaft sollten zugelassen werden,

war noch auszufüllen. Was lag näher, als das Verlangen, das Stadtleben sich anzusehen, in dessen höhere Sphären sich einzuleben?

So schlüpften die Beiden ins Freie. Sie wagten es allerdings nicht, eine Wanderung durch die Stadt anzutreten; hatten schon ein Verständnis für die Gefahr, den Rückweg nicht mehr zu finden. Deshalb wählten sie das Sichere und pflagen, wie weiland Volker und Hagen, emsig der Schildwache vor der Pforte. Um jedem Ansturme standzuhalten, bestieg alsbald der eine und darauf der andere je eine der Marmorsäulen, die als Randsteine die Treppe beschirmten. Von diesem erhabenen Sitze hielten sie Ausschau auf das ab- und zuströmende Volk.

Es war gerade die „Dult", der berühmte, jährlich zweimal durch vierzehn Tage stattfindende Jahrmarkt in der alten Bischofstadt, zu welchem das Volk von nah und fern in Scharen herbeizog. Die Beiden hatten für die größten Sehenswürdigkeiten der Dult, die Menagerie und das Panorama, schon ihr gutes Geld gewagt, und sie, versteht sich, nur als Lehrmittel gründlich durchgesehen; der Prater (Ringelspiel) war auch sehr flott, jedoch als für Musensöhne nicht mehr geziemend, hatten sie ihm mit Geringschätzung den Rücken gekehrt. Darum konnten sie nun nach Entsagung solch vergänglicher Lust sich ganz der Betrachtung der Volksmenge zuwenden.

Hin und wieder leuchteten die Augen freudiger auf, wenn Leute in der heimatlichen Tracht vorüberzogen; die kleine Gestalt hob sich und beguckte dieselben, ob sich nicht ein bekanntes Gesicht zeige, der eine fahndete nach den Lederhosen und Stiefeln der Salzburger Flachgauer, oder den breitkämpigen Hüten der Pongauer, der andere nach dem silberbeknöpften Wamse der Innviertler.

Sie hatten ja Heimweh! War es dieses, oder schon die wissenschaftliche Vertiefung in die Kenntnis der Volkstypen? Wer weiß es? Jedenfalls ward von den beiden Styliten die Lage so ernst aufgefasst, dass sie den ganzen Nachmittag zueinander kein Sterbenswörtlein sprachen, worüber sie später oft weidlich sich ergötzten.

Die Dämmerung ließ sie endlich von ihrem Schauplatze niedergleiten, die einbrechende Flut der aus den Ferien zurückkehrenden Studenten nahm sie mit ins Haus, dessen Räume von dem fröhlichen Getriebe des Jungvolkes wiederhallten und schnell auch den Beiden heimisch wurden.

Erst dann erfolgte ihre beiderseitige Vorstellung; sie kannten sich ja schon „vom Sehen", lernten sich noch besser kennen, wurden und blieben allweg gute Kameraden.

Die ganze Studentenzeit hielten sie fest zueinander, bezwangen die Grammaticalia, die natürlichen und übernatürlichen, die Rechnungs- und andere Wissens-Arten, erklommen die Höhen der Poesie, der Rhetorik, der Philosophie und, wie all diese Hindernisse heißen, die von den Studenten auf ihrem Wettrennen nach der Krone der Wissenschaft genommen werden müssen, sie übten allerlei Werke und Tugenden — wenn auch nicht lauter gute —, lösten diverse Probleme im Turnen und anderen freien Künsten, selbst in der edlen Musik, — der eine Kamerad wurde gar Gründer einer Musikcapelle (man hieß sie auch Bande!) —, die hin und wieder „Außergewöhnliches" leistete.

Endlich kämpften sie noch Schulter an Schulter gegen den Fragesturm der wissbegierigen Herren Professoren bei der Matura. Nach der siegreichen Beendigung dieses Feldzuges trennten sich ihre Wege. Sie wählten den gleichen Beruf, aber jeder einen anderen Herrn. Als sie sich nach langen Jahren wiedersahen, war jedem längst sein Arbeitsfeld zugewiesen.

Der Stylite Nr. 1, einst ein fröhlicher Bursche, auf dem in jeder Hinsicht der Spruch passte: „Ich singe, wie der Vogel singt", er war im Ernste des Lebens ungemein ernst geworden, ein echter Professor, in seinem Fache (Naturwissenschaft) ein Gelehrter, dessen Arbeiten auch weit über die Grenzen der Anstalt hinaus bekannt wurden, als Studiendirector des Gymnasiums an dem genannten Knabenseminare war er stramm, wie die Marmorsäule, auf der einst gethront hatte. Sein fester Wille und Können hat viel beigetragen zu dem guten Rufe dieser Anstalt, zur Fortsetzung des Werkes, an dessen Grundlegung und Aufbaue der alte † Zimmermann so tüchtig gearbeitet hatte.

Sein Eifer für die Fachwissenschaft hat ihm auch den Keim des Todes gebracht. Eine arge Verkühlung auf einem Botanisier-Ausfluge verursachte ein Rückenmarksleiden, dem er nach schwerem Leiden erlag.

Im vierzigsten Jahre, nach einem Eintritte als Student in jene Anstalt, ist der Director derselben, Hochwürden Herr Balthasar Vogl, zu Grabe getragen worden. R. I. P.

Sein Kamerad gab ihm das Geleite zur letzten Ruhestätte und schreibt diese Zeilen als Einleitung zum Missionsberichte.

Der Verewigte hatte ja doch in seiner Stellung als Lehrer und Leiter eines Knabenseminars eine Mission von hoher Bedeutung für die Kirche. Er war der Mitbruder sovieler Tausende von Berufsgenossen, denen es eine Freude und Aufmunterung ist, von einem der Ihren zu lesen, der „etwas geworden" ist, vor dem alle, die ihn kannten, „Hut ab!" sagten und von dem man hoffen darf, dass dem treuen Arbeiter auch dort ein besserer Posten zutheil werde.

Dieses letztere ist der Grund, worauf wir Priester unsere Arbeit aufzubauen haben, eine Arbeit, wobei man fürwahr Hitze und Kälte muss erleiden können.

Gab das Reich der Natur jenem, der seine Schüler in die Kenntnis derselben einzuführen hatte, soviele Arbeit, hat er seine ganze Kraft darein gesetzt, die Schätze der Natur kennen zu lernen und zu lehren, sie zu sammeln, zu ordnen und seinen Schülern zugänglich zu machen, auf dass sie in Ehren bestehen mochten vor den Forderungen unserer wissensdurstigen Zeit; so hat das Reich der Uebernatur ein noch viel weiteres Arbeitsgebiet, Gewächse mit allerlei Blattwerk, Blüte und Frucht, hartes Gestein und lebendes Geschöpf aller Arten ohne Zahl, deren Kenntnis, Sammeln, Ordnen und Nutzbarmachen uns vollauf zu schaffen macht und worüber einst vor dem ewigen Meister noch eine letzte Prüfung muss abgelegt werden.

Auch auf diesem Gebiete war der † Vogl gut zuhause, er hat Woche für Woche jahraus und -ein in der Seelsorge treulich Hilfsdienste geleistet. Gott möge es ihm vergelten und uns Muth und Kraft geben zu treuer Arbeit, damit wir am guten Orte uns einmal zusammenfinden zu ewiger Kameradschaft.

Eines müssen wir aber hiezu wohl beachten:

Wie im Naturreiche jeder Erdtheil seine eigene Flora, sein Gestein und seine Fauna besitzt, wie jedoch der Naturkundige sein Kennen nicht auf die nächste Umgebung beschränken darf, sondern auch das Fremde in sein Wissensbereich einschließen muss, wie die Industrie und Technik unserer

Zeit die Erzeugnisse des Naturreiches aus aller Welt in ihre Kreise zieht: so umfasst auch unsere heilige Kirche Jesu das übernatürliche Reich Gottes unter allen Völkern der Welt Die der Kirche dienen, sie sind wohl an den anvertrauten Wirkungskreis gebunden, aber sie können und werden sich nicht abschließen von den andern, sie wissen: wir arbeiten mit- und füreinander, als Brüder Einer Familie!

Darum: heißt es auch, Auge und Hand bei der Arbeit haben, die jedem übertragen ist, so halten wir sie auch offen für das, was andere trifft an Freud und Leid, und machen von Zeit zu Zeit gern einen Einblick in die exotischen, arctischen oder antarctischen Gebiete, von denen in diesen Berichten zu lesen ist, von den Arbeiten und Sorgen, Leiden und Freuden unserer lieben Arbeitsgenossen in den katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Die katholischen Missionsanstalten in Jerusalem entwickeln sich offenbar gut. Missionär Gatt zählt eine Reihe derselben auf, die in letzter Zeit theils neu gegründet, theils vergrößert wurden und Neubauten für ihre Zwecke aufführen konnten. Sonst sind die Nachrichten aus dem heiligen Lande immer nur sporadisch zu finden.

Syrien. Der syro-jacobitische Erzbischof von Diarbekir, Gregorius Abdallah ist, dem Rufe des heiligen Vaters folgend, aus dem Schisma zur katholischen Einheit zurückgekehrt.

Die Bekehrung dieses hochangesehenen Mannes hat ungeheures Aufsehen gemacht. Die Schismatiker haben vergeblich alle Mittel angewendet, um ihren Oberhirten vor diesem Schritte zurückzuhalten. Da er bei seinem Clerus und Volke unbegrenzte Achtung genoss, so ist wohl zu hoffen, dass auch viele seinem Schritte folgen werden.

Indien. Das Ausbleiben des Regens, von dessen rechtzeitigem und ausgiebigem Eintreten es dort abhängt, ob eine reichhaltige Ernte oder andernfalls gar keine sich ergibt, hat in diesem ungeheuren Ländergebiete furchtbares Unheil angerichtet. Alle Frucht ist verdorrt, die neue Aussaat konnte in dem ausgebrannten Boden wieder nicht zum Wachsthume kommen. Die Folge ist allgemeine Hungersnoth und in deren Begleitung ansteckende Krankheiten. Das Unglück trifft natürlich auch die katholische Mission.

Die Berichte der Missionäre sind voll von rührenden Klagen über das unbeschreibliche Elend, dem ihre Leute preisgegeben sind, denen sie nicht mehr zu helfen vermögen, weil ihre eigenen Vorräthe und Geldmittel gänzlich erschöpft sind.

P. Godec (Pariser Seminar) meldet von seiner Station Alladhy (Diöcese Pondichery), dass aus fünf seiner Dörfer alle arbeitsfähige Mannschaft durch Friede-Werber sei zur Auswanderung verleitet worden. Der Bischof von Nagpore, Monsignore Pelvat, in dessen Gebiet durch den Hunger die Sterblichkeit von monatlich 10.000 auf 40.000 gestiegen ist, berichtet, dass er die sämmtlichen durch das Werk der Glaubensverbreitung und der heiligen Kindheit ihm zugeflossenen Almosen verbraucht habe zur Aufnahme der Aermsten, der Kinder und Witwen, in seine Anstalten; es seien aber noch vielmehr den Protestanten zugefallen, die mit ihren reichen Geldmitteln jetzt Tausende an sich ziehen.

Am ärgsten scheint die Mission Bombay bedrängt, wo unsere deutschen Jesuiten ihr Arbeitsfeld haben. In Wallon und Kendal, Sangamner, Canera und Guzerat ist große Gefahr, dass diese blühendsten Missionen, um welche sich die Protestanten doppelt anstrengen, uns ganz entrissen werden, wenn nicht bald Hilfe kommt, um welche sie flehentlich bitten. In diesem Falle ist Hilfe wahrlich eine Pflicht.

Abgesehen von diesem zeitlichen Unglücke wird aber das Missionswerk mit großem Eifer und gutem Erfolge betrieben, wie aus vielen Meldungen zu entnehmen ist: Zum Beispiel hat die nordtirolische Kapuziner-Ordensprovinz einen Jahresbericht veröffentlicht über ihr Missionsgebiet Bettiah und Nepal. Daraus lässt sich im allgemeinen ersehen, dass die Mission vorwärtsschreite und allwärts gute Frucht bringe.

Dass die wackeren Tiroler Missionäre sich nicht mit der Herhaltung des Uebernommenen begnügten, sondern möglichst viele Pflanzstätten des heiligen Glaubens anlegten, sieht man an dem gegenwärtigen Bestande der Stationen. Bettiah Coore, Chaknee, Latonah, Somastipur, Somsear, Turbungha, Ramnagar und Rampur sind Christengemeinden, mit Missionären, Kirchen, Schulen und Waisenhäusern wohl besetzt.

Die letzte Zeit brachte sehr schwere Prüfungen. Nachdem Pater Wendelin Dörler nach halbjährigem Wirken als erstes Opfer des ungesunden Klimas gestorben war, ergriff die Cholera das Waisenhaus in Bettiah und die vier Kreuzschwestern, welche in übermenschlicher Anstrengung die Kinder pflegten, wurden innerhalb einer Woche von der Seuche befallen und drei derselben starben in etlichen Tagen. Der Jammer der Kinder um ihre Lehrerinnen, des Volkes um die Krankenpflegerinnen war unbeschreiblich.

Die Mission der Kapuziner wird der Wohlthätigkeit neuerdings empfohlen.

Tritschinopoly. Die Gegner der christlichen Religion überschwemmen seit Jahren ganz Indien mit Schriften und Büchern, worin man die gebildeten Stände der Hindu zu gewinnen sucht für die modernen glaubensfeindlichen Ideen Europas. Man rechnet dabei auf die Neigung jenes Volkes zu philosophischen Speculationen und auf die Eitelkeit der Menschen, für hochgebildet zu gelten. So finden diese Schriften reißenden Absatz und werden zu einer großen Gefahr für die Mission.

Dem gegenüber wird es für die Mission zu einer Hauptaufgabe, ebenfalls durch Erzeugnisse der Presse ein Gegengewicht herzustellen. Diese Aufgabe haben nun die französischen Jesuiten im St. Josef-College zu Tritschinopoly übernommen und schon eine ganze Reihe von Flugschriften herausgegeben, in welchen die wichtigsten Fragen behandelt und die Angriffe der Gegner widerlegt werden.

Vorder-Indien. Aus der Mission Tumarikop (Diöcese Puna) bringen die Freiburger katholischen Missionen eine anziehende Schilderung. P. Perrig S. J. arbeitet ganz allein auf diesem Posten, dessen Bevölkerung 1400 Seelen zählt, darunter 580 Katholiken.

Es ist eine alte Station, die wegen Kriegsunruhen verlassen werden musste und gegen vierzig Jahre ohne Priester blieb. Manche Reste des Christenthums haben sich noch erhalten, aber so kümmerlich und verworren, dass von Grund aus neu angefangen werden muss. Der Missionär hat vorerst die Kinder gewonnen und durch sie den Weg zu den Herzen der Eltern gefunden. Er fühlt sich ganz glücklich in seiner Einsamkeit und Armut, die ihm nur insofern Sorge

macht, als er auch nicht das Nothwendigste zur Ausschmückung und Einrichtung seines Kirchleins anzuschaffen vermag, bittet deshalb um Almosen.

In Maisur zählt die Mission 2075 Katholiken unter 85.000 Bewohnern. Von den dortigen Ordensschwestern vom „guten Hirten" erschien jüngst ein Bittschreiben abgedruckt von den Freiburger katholischen Missionen.

Daraus ist zu ersehen: Sie arbeiten fleißig am Unterrichte der Kinder und Frauen, sowie in der Pflege der Waisenkinder, leiden aber große Noth, weil ihnen nur sehr selten Unterstützungen zufließen, so dass sie, obwohl schon achtzehn Jahre dort ausharrend, bis jetzt dem Heilande nur ein Zimmerchen ihres Klosters als Wohnung bieten können, in welchem nur ein kleiner Bruchtheil des katholischen Volkes Platz finden kann. Es wäre eine Kirche so nöthig. Sie sagen auch: „Bitt' gar schön!"

China. Apostolisches Vicariat Mandschurei. Die katholische Mission, welche dort Jahrzehnte ein Spielball der Politik zwischen Rußland, England und Frankreich hatte sein müssen, kommt nach und nach doch zur Ruhe und Entwicklung. Die drei Provinzen Schönking, Kirin und Tsitsikar sind ihr als Arbeitsgebiet zugewiesen.

Dieselben sind in 24 Districte mit 70 Stationen getheilt und zählen 17.000 Katholiken und ein für diese Zahl genügendes Missionspersonale. Die Schwierigkeiten sind auch dort von echt chinesischer Art.

Apostolisches Vicariat Kiangnan. Aus dem Jahresberichte 1896 bestätigt sich wieder, dass dieses Missionsgebiet in Bezug auf Organisation und Erfolge noch immer an der Spitze der sämmtlichen 39 Vicariate im chinesisch-mongolischen Reiche schreite.

Trotz der Unruhen hat die Zahl der Christengemeinden im letzten Jahre um fast 50 sich vermehrt. Die Gesammtzahl der Katholiken beträgt 109.188, die der Katechumenen 13.921; es wurden 2232 erwachsene Heiden und 34.490 sterbende Heidenkinder getauft, dazu in den Missionsanstalten 6846 Findlinge und Waisenkinder. Es bestehen 320 Knaben- und 419 Mädchenschulen mit 9821 christlichen Schülern und 3338 Kindern heidnischer Eltern. Außer der regelmäßigen Seelsorge haben die Missionäre auch in 60 Christengemeinden Exercitien gegeben, an welchen über 3000 Exercitanten theilgenommen haben. Als Missionskräfte wirken 1 Bischof, 122 Priester S. J., darunter 14 Chinesen, bei 200 Ordensschwestern.

Apostolisches Vicariat Birma. In den Freiburger katholischen Missionen findet sich ein ausführlicher Bericht über das St. Johann-Spital für Aussätzige bei Mandalay in Birma, über dessen Gründung auch in diesen Berichten schon Meldung geschah. Es zeigt sich nun, wie segensreich diese von P. Wehinger (Vorarlberger) gegründete Anstalt sich entwickelt.

Mit zwanzig Kranken, die man zu ihm tragen musste, hat er angefangen. Schnell stieg deren Zahl auf 150. Es wurde die Aufführung neuer Gebäude nöthig, so dass dieses Aussätzigenheim bereits wie ein kleines Dorf aussieht. Das Land Birma zählt an die 30.000 solcher Kranken, demnach wird ein noch viel größerer Zudrang bevorstehen.

P. Wehinger, der sein eigenes Vermögen daran gesetzt hat, weil die Unterstützung von außen nicht ausreichte, widmet, von einem einzigen Mitbruder unterstützt, alle seine Kraft und Zeit der Pflege seiner Kranken. Für die weiblichen Kranken besteht eine eigene Abtheilung, die von einer hochherzigen

Dame aus Frankreich (jetzt Schwester Anna Jégu) mit zwei eingebornen christlichen Frauen bedient wird. Was diese Bedienung alles mit sich bringt, darüber werden manche Andeutungen gegeben, die es errathen lassen. Eines kann aber den P. T. Lesern nicht erlassen bleiben: die Bitte um Almosen. Die Anstalt hat noch eine Schuldenlast von 11.000 Mark zu tilgen und verfügt über keine Einnahmen.

Süd-Schantung. Bischof Anzer gibt in seinem diesjährigen Neujahrsgruße an die Missionsfreunde ein Bild von seinem Missionsfelde, aus welchem die Gegensätze von Licht und Schatten sich klar hervorheben.

Er schildert den Sturm der letzten Verfolgung durch den Geheimbund „vom großen Messer": 5 Kirchen und 50 Missionsgebäude liegen davon in Trümmern, das Hab und Gut der Christen ist geraubt oder zerstört, die Christen waren den ärgsten Misshandlungen ausgesetzt, aber fast alle sind sie standhaft treu geblieben.

Dann hebt er auch den lichtvollen Gegensatz hervor, den endlichen Sieg nach jahrelangem Kampfe um die Zulassung der katholischen Mission in Jendschoufu (der Geburtsstadt des Confucius), wogegen man sich mit allen in China möglichen Teufeleien gewehrt hat, bis endlich der Kaiser selbst auf Betreiben der deutschen Gesandtschaft und Reichsregierung den strengen Befehl zugunsten der katholischen Mission ertheilte.

Der Bau der Centralkirche schreitet vorwärts. Das Missionswerk hat selbst in dieser stürmischen Zeit nicht geruht. Es wurden bei 600 erwachsene Heiden, 284 Kinder von Katechumenen und 9000 sterbende Heidenkinder getauft, die Zahl der Katechumenen beträgt 9000. Der Bischof und seine Missionäre sind muthig und voll bester Hoffnung. Nur eines macht den Oberhirten bange: Nachdem die zugeschickten Mittel erschöpft sind, steht er gänzlich mittellos da gegenüber den großen Anforderungen, welche die Wiederherstellung des Zerstörten, die unabweisliche Errichtung von Schulen und die Fortsetzung des Kirchenbaues ihm auferlegen.

Ceylon. In Tschaffna leiten die Oblaten M. J. das bischöfliche Seminar zur Heranbildung eines einheimischen Clerus. Anfangs zeigten sich schwache Ergebnisse; das junge Volk hielt der ernsten Arbeit nicht stand; später gieng es besser, und sind doch bereits zehn Priester daraus hervorgegangen.

Aus dem Lehrerseminar der Mission haben bis jetzt 291 Zöglinge ihr Lehrbefähigungs-Zeugnis erworben und wirken mit gutem Erfolge in den Missionsschulen, die schon 25.900 Schüler zählen. Damit ist dem Missionswerke offenbar eine gute Grundlage gegeben.

In der Diöcese Colombo hat P. Davy O. M. J. im letzten Herbste eine Station in Yatiyana eröffnet, den Bau einer Kirche begonnen und eine Schule errichtet.

Philippinen-Insel. Die Freiburger katholischen Missionen brachten eine Reihe interessanter Artikel über dieses jetzt vielbesprochene Inselgebiet.

Die Gründung der katholischen Mission fällt in die Zeit der ersten Besitznahme durch die Spanier 1565. Noch nicht dreißig Jahre hernach hatte sie schon eine geordnete Hierarchie, ein Erzbisthum, vier Bisthümer; vier Orden theilen sich in die Missionsarbeit. Nach 200 Jahren zählte man 1,350.000 Christen, im Jahre 1859 war die Zahl auf 2,690.000

gewachsen, 1885 gar auf 5,839.860. Seither hat sie noch bedeutend zugenommen und wenn nicht große Störungen eintreten, so wird es nicht mehr lange dauern, dass das ganze Inselreich für die katholische Kirche gewonnen sein wird.

Das Unterrichtswesen ist in Händen des Clerus und es ist gut geleitet, selbst Gegner geben zu, dass die allgemeine Schulbildung dort mehr verbreitet sei, als in manchen romanischen Ländern. Das Volk ist eifrig im christlichen Leben und hält fest zur Priesterschaft. Dass dieses nicht zum Schaden des Volkes war, darüber hat sich seinerzeit ein Weltblatt, die „Times", ausgesprochen mit dem Urtheile: „Die Spanier haben auf den Philippinen mehrere Millionen Eingeborne dem katholischen Glauben gewonnen, — die Folge war eine unermessene Besserung ihrer socialen Lage."

II. Afrika.

Aegypten. Von den Kopten sind bis jetzt 1000 Schismatiker zur katholischen Kirche zurückgekehrt. Damit aber diese Bewegung nicht ins Stocken komme, ist auch materielle Unterstützung unumgänglich nothwendig, da für die neugegründeten Stationen alles Nöthige beschaffen werden muss.

So meldet zum Beispiel ein Franciscaner-Missionär, wie von den koptischen Bewohnern von Armeut beständig gebeten werde um Eröffnung einer katholischen Mission und um eine Schule. Die Franciscaner möchten umso schneller dieser Bitte entsprechen, weil die amerikanisch-protestantische Secte dort sehr zudringlich um Aufnahme sich bewirbt; kommen diese zuvor, so ist das Versäumnis wohl nie mehr gut zu machen!

Der Clerus ist gut organisiert und in musterhafter Haltung, aber in bitterer Armut und nicht in der Lage, die Auslagen für Kirchen und Schulen zu decken. Da ist schnelle und durchgreifende Hilfe nothwendig. — Helfen wir ihnen!

Deutsch-Ostafrika. Folgende Meldungen finden sich im Jahresberichte der St Benedictus-Genossenschaft in St. Ottilien.

In Dar-es-Salaam zählt das Internat der Ordensschwestern über 70 schwarze Mädchen, die nebst den Unterrichtsfächern auch in allen Verrichtungen des Haushaltes ausgebildet werden. Daneben besteht eine Fortbildungsschule mit höherem Lehrziele, aus welcher Lehrkräfte für die weibliche Bevölkerung der Landstationen herangebildet werden.

In ähnlicher Weise wird auch an der Station Kollasini unter den Negerknaben gearbeitet. An der Schule mit 112 Schülern gibt man neben dem Schulunterrichte auch sorgfältige Anleitung zu Landwirtschafts- und Handwerks-Arbeiten. Für die begabteren Knaben ist eine Katechistenschule zur Heranbildung einheimischer Lehrkräfte für die Schulen anderer Stationen.

In Lukuledi (1895 gegründet) musste man nicht, wie in den meisten anderen Stationen, mit Sclavenkindern den Unterricht beginnen, sondern fand unter dem freien Volke günstige Aufnahme und mehr als genug Arbeit.

Das Volk ist begabt und lerneifrig; der anfängliche Widerstand gegen die regelmäßige körperliche Arbeit, welche die Missionäre selbst leisten, aber auch von ihren Katechumenen fordern, schwindet mehr und mehr; trotzdem die protestantischen Missionäre keine Arbeitsforderung stellen und nur Unterricht ertheilen.

zeigt sich in der katholischen Mission immer größerer Zudrang. Das Volk fängt an, den Wert der Arbeit einzusehen, legt Felder, Gärten und Baumpflanzungen an, baut sich menschenwürdige Wohnungen, schickt die Kinder ordentlich zur Schule u. s. w.

Zu Kolasini gehören als Außenstationen: Chuckukwe und die Dörfer der Häuptlinge Tu-Kutua und Mwanamchekenje.

Die PP. Ambros und Alfons, beide erst im letzten Jahre in die Mission eingerückt, sind ins Landes-Innere zu dem Stamme der Wahehe geschickt worden.

Aequatorial-Afrika. Apostolisches Vicariat Ober-Nil. Die Millhill-Missionäre, die vor $1^1/_2$ Jahren dieses Theilgebiet von Uganda von den weißen Vätern übernahmen, haben dort ein schwieriges Arbeitsstück.

Die 1000 Katechumenen sind in kleinen Gruppen zerstreut unter den Moslims und Protestanten. Besonders die letzteren hatten die Oberhand, womit sie die katholische Minderheit schwer bedrückten. Das gute Einvernehmen des apostolischen Vicars Msgr. Hanlon mit der englischen Regierung hat hierin kräftig Abhilfe geschaffen.

Seither ist auch die Zahl der Katechumenen auf 4000 gestiegen, darunter ehemals protestantische Neger, 400 Erwachsene wurden getauft.

In der Station Nsambia wohnten im letzten Jahre 400 Katechumenen dem Unterrichte bei. Eine neue Station wurde in Nagalama, wo einheimische Katechisten bei 400 zum Unterrichte gesammelt hatten, errichtet, durch den Häuptling wurden die nöthigen Baulichkeiten beigestellt, freilich in landesüblicher Bauart aus Röhricht und Gras. Schon beim ersten Erscheinen des Bischofes, welcher den P. Prendergast selbst dort einführte, meldeten sich 20 Protestanten zur katholischen Kirche. Diese Erfolge sind hoch anzuschlagen, da der Bischof nur vier Priester zur Hilfe hat.

Apostolisches Vicariat Nord-Nyanza. Die weißen Väter haben die längst geplante Gründung einer neuen Station in Angriff genommen. Sie heißt Maria Schnee in Toro, liegt am Ruwenzori-Gebirge, dessen höchster Gipfel beständig mit Schnee bedeckt ist.

P. Achte hat die Leitung übernommen; der Anfang ist sehr erschwert, weil der König Kasagama durch die Engländer eingesetzt wurde und dafür einer anglicanischen Secte sich angegliedert hat, mit ihm natürlich alles, was dort hoffähig ist.

Inzwischen hat dieses Vicariat ein schweres Unglück getroffen. Dessen Oberhirt Bischof Msgr. Guillermain wurde auf einer Missionsreise in der Station Villa Maria von dem gefährlichen Schwarzwasser-Fieber ergriffen und starb nach zwei Tagen, erst 35 Jahre alt. Sein Tod ist für diese Mission umso bedauerlicher, als die Zahl der Missionskräfte viel zu klein und die Ueberladung derselben mit Arbeit viel zu groß ist. Im letzten Jahre sind auch vier Priester dieser Mission im kräftigsten Mannesalter gestorben. R. I. P.

P. Streicher wurde zum Administrator dieses Vicariates ernannt.

Apostolisches Vicariat Unyanyembe. In Uschirombo ist am 3. Juli 1896 der König Ndega gestorben.

Er hatte ein Jahr vorher, als er das erstemal gefährlich erkrankte, sich taufen lassen, später jedoch, als er sich wieder erholte, sich wenig um die Gebote der christlichen Religion gekümmert, jedoch bei der neuerlichen Erkrankung Reue gezeigt.

Nach seinem Tode hat sofort dessen Sohn als Mahaka VI. die Regierung angetreten. Er hieß früher Menesi und wurde ebenfalls vor einem Jahre auf den Namen Robert getauft, war bisher ein eifriger Christ und hat auch den Antritt seiner Regierung durch den Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars gefeiert. Gebe Gott, dass er als König seinem Glauben treu sich erweise!

Sambesi. Die Mission ist wieder in großer Bedrängnis. Ein Aufstand der Neger gegen die Regierung hat Boroma und Zumbo in große Gefahr miteinbezogen, Nicika musste zeitweilig verlassen werden. P. Hiller hat in seiner neuen Station 300 Kinder und 100 Erwachsene, ist aber infolge der Unruhen kaum mehr imstande, sie erhalten zu können.

Matabele-Land. Unser Salzburger Landsmann P. Andreas Hartmann S. J. meldet aus seiner Station Empandeni über die furchtbare Hungersnoth, die infolge der Trockenheit und Rinderpest ausgebrochen ist und unter seinen Leuten gräulich wüthet.

Die Mission theilt aus, soviel und solange sie kann. Es ist wie Tropfen auf glühender Platte. Die Erwachsenen ziehen aus, um Nahrung zu suchen. Sie finden: aber was für eine? Sie greifen zu dem verwesenden Aase der an der Rinderpest verendeten Zugthiere an den Karawanenstraßen! — Die zuhause gebliebenen Weiber und Kinder suchen bei den Missionären Hilfe. „Haben wir diese auch nicht mehr," sagen sie, „so sperren wir uns in unsere Hütten ein und sterben." Miseremini!

Apostolisches Vicariat Natal. Der greise Bischof Monsignore Jolivet meldet, dass er im ersten Halbjahre 1896 sieben neu erbaute Kirchen und Kapellen eingeweiht habe. Er ist voll Freude über das Vorwärtsgehen der Mission in seinem Gebiete. Trotz seiner hohen Jahre arbeitet er selber noch, wie ein Junger: es kommt oft vor, dass er an Sonntagen dreimal zu predigen hat. Die Mitarbeit der Trappisten ist ihm ein großer Trost.

Aus Marianhill wird gemeldet: Durch günstigen Ankauf eines großen Grundstückes ist den Trappisten die Eröffnung einer neuen Mission gelungen. Sie liegt unweit Reichenau an sehr geeigneter Stelle, von wo aus viele Kaffern-Niederlassungen gut zu erreichen sind. Sie erhielt den Namen Clairvaux und wurde mit einem Missionär besetzt.

In der erst kurz bestehenden Station Maria Trost ist man über die ersten Anfänge glücklich hinaus. Kapelle und Schwesternhaus sind fertig gestellt aus Fachwerk und Lehm und mit Gras bedeckt. Der liebe Heiland wohnt bereits darin zum großen Troste der Missionsleute. Im August wurde die Schule eröffnet mit fünf wissbegierigen Kleinen, seither sind ihrer schon 36. Auch Erwachsene kommen und nehmen willig den Unterricht an.

Auch Natal leidet unter den schrecklichen Heuschreckenschwärmen. Bei Marianhill zeigte sich jüngst ein solcher, weit über eine Stunde breit, und der Flug dauerte drei Stunden! Zum Glücke hat er sich dort nicht niedergelassen und sind überhaupt die Missionsstationen bis jetzt noch ziemlich gut durchgekommen.

Apostolisches Vicariat Ost-Cap. Die deutschen Dominicaner-Schwestern in King-Williamstown haben auf ihren Niederlassungen ungeheuren Schaden durch die Heuschreckenschwärme erlitten, ebenso durch die Rinderpest; die Frucht ihrer mühseligen Landwirtschaftsarbeit ist dahin,

zur Vergrößerung des Unglückes brannte ihnen im Kloster East London auch das Schulgebäude nieder.

West-Afrika. Apostolisches Vicariat Ober-Congo. Das Seminar für einheimische Zöglinge in Majumba übertrifft die anfänglichen Erwartungen. Es zählt 125 Knaben-Zöglinge, 5 Ordensnovizen und 6 Postulanten.

Dieses schwarze Volk zeigte bei den letzten Exercitien eine so musterhafte Haltung, dass man sieht: Alle sind vom besten Geiste beseelt und lassen hoffen, dass der Mission tüchtige Kräfte heranwachsen.

Nach der Station Baudouinville sind Ordensschwestern berufen worden und glücklich dort angekommen; sie haben die Pflege der 200 Mädchen im Waisenhause, den Unterricht der Frauen und die Krankenpflege übernommen.

Der Jubel, welchen ihr Einzug bei der gesammten Bevölkerung hervorrief, lässt schließen, dass dieses Volk schon ein Verständnis habe für die Wohlthat, Ordensschwestern zu besitzen und dass es sich dem Wirken derselben zugänglich zeigen werde.

Apostolische Präfectur Cimbebasien (nicht zu verwechseln mit der davon abgetrennten apostolischen Präfectur Nieder-Cimbebasien) ist Arbeitsgebiet der Väter vom heiligen Geiste. Diese sind nun in das Landes-Innere vorgedrungen, nördlich von Cunene in die Berglandschaft von Quicuma, Quivagua und Huambo und haben unter dem volksreichen Stamme der Bailundo ihre Arbeit begonnen mit Gründung der Station St. Maria Bailundo.

Es residiert dort ein Negerkönig, dessen Gebiet aber zugleich Schutzgebiet der Portugiesen ist, vor welchem Schutze die Einheimischen noch immer sich schützen möchten. Abgesehen von diesem gegenseitigen Schutze, der sich manchmal sehr kritisch äußert, wären dort sehr günstige Verhältnisse für das Gedeihen dieser jungen Mission, welche Ende December von zwei Patres und zwei Brüdern bezogen wurde. Der Unterricht wird schon von 150 Negerkindern besucht, noch bevor eine Schule fertig gestellt werden konnte.

Apostolische Präfectur Dahomey. Die Missionäre der Lyoner Gesellschaft, die in diesem früher so berüchtigten Gebiete arbeiten, melden guten Fortgang. Seit der Besetzung des Landes durch Frankreich sind Sclaverei und die grauenhaften Menschenopfer aus der Oeffentlichkeit verschwunden, kommen nur mehr vereinzelt heimlich vor.

Bei den Stämmen im Norden ist der Einfluss der Franzosen noch kaum fühlbar; jedoch sind sie froh, endlich der Gewalt des blutigen Wütheriches Behanzin los zu sein. Die Missionäre wollen, sobald sie die Mittel dazu finden, auch zu diesen vordringen. Es ist dieses sehr zu wünschen, weil bereits die Moslims sich an jene Leute herandrängen.

Kamerun. In Marienberg nimmt der Zudrang des schwarzen Volkes zur Mission derart zu, dass die Kirche schon viel zu klein wurde. Die Erwachsenen kommen mit den Kindern eifrig zum Unterrichte und können es kaum erwarten, bis die Vorbereitungszeit zur heiligen Taufe zu Ende geht. In den von Marienberg abhängigen Schulen sind schon über 650 Kinder.

Für diese Schulen wurde der Katechismus und die wohlbekannte Schuster'sche biblische Geschichte in die Landessprache (Dualla) übersetzt und in Druck gelegt. Die Missionäre freuen sich sehr auf dieses erwünschte Lehrmittel, für die Aufbringung der Druckkosten bitten sie um Unterstützung.

In die Togo-Mission sind am 19. December zwei Priester und ein Laienbruder, am 28. December vier Ordensschwestern abgegangen, die ersten, welche aus der Steyler-Missionsanstalt nach Afrika abgegeben wurden.

Nach Uganda wurden aus dem Missionshause Rozendaal in Holland sechs Priester geschickt.

III. Amerika.

Nordamerika. Aus der Indianer-Mission Süd-Dacota meldet P. Digmann S. J. von der Rosebud-Agentur, dass die langjährige Arbeit nach und nach ihre Früchte bringe. In den letzten zehn Jahren ergaben sich 1330 Taufen Erwachsener und 133 christliche Ehen.

Diese letztgenannte Zahl ist darum beachtenswert, weil die Dacotas-Indianer hauptsächlich gegen die christliche Ehe wegen ihrer Unauflöslichkeit sich sträubten. Das christliche Leben der Bekehrten ist geradezu musterhaft.

Gerade dort will die Regierung auf Grund ihrer kirchenfeindlichen Schulbeschlüsse den Hebel ansetzen, und macht ihre Vorbereitung zur Errichtung großartiger Staatsschulen, wodurch die katholischen Schulen lahmgelegt werden sollen. Deus providebit!

Der Franciscaner-Orden hat in den Vereinigten Staaten in zwei Provinzen und zwei Custodien 350 Priester, dazu 120 Cleriker, 60 Novizen und 400 Brüder. An Schulen, Waisenhäusern, Spitälern u. dgl. wirken über 500 Schwestern vom III. Orden S. Fr.

Süd-Amerika. Chile. Im Anschlusse an den Bericht über das Wirken der Kapuziner unter den Araucanern folgen auch Meldungen von der Arbeit der Franciscaner, welche dieses Gebiet früher allein besetzt hatten und einen Theil den Kapuzinern überließen.

Den Franciscanern verblieb die nördliche Hälfte zwischen dem Rio Cantin und dem Biobio und ist in zwei apostolische Präfecturen getheilt. Die westliche unter P. Borquez hat als Centralstation Angol, außer dieser noch sechs Stationen mit 2200 Katholiken, die Schulen zählen 618 Schüler, die Schwesternanstalt 137 Zöglinge.

Die östliche Präfectur unter P. Ortega hat außer der Centrale Collipulli noch sieben Stationen, jede mit Außenposten. Es ergaben sich 1895 über 4200 Taufen von erwachsenen Indianern, die Schülerzahl ist 703, bei den Schwestern 187. Der Einfluss der Missionäre ist durchgreifend.

Im übrigen Chile wirken größtentheils Weltpriester; jedoch ist großer Priestermangel, so dass zum Beispiel die Pfarrei Calbuco mit 25 Filialen nur einen einzigen Priester besitzt, welcher jüngst noch eine Insel mit 2000 Seelen übernehmen musste, weil der Bischof keinen eigenen Seelsorger stellen konnte! — Zum Glücke können die Jesuiten Aushilfedienste leisten.

Peru. In Cuzko, der einstigen Residenz der Inka, wurde unter großer Feierlichkeit durch den hochwürdigsten Bischof Falcon die Einweihung des altheidnischen Sonnentempels zu einer christlichen Kirche vollzogen.

Ecuador. Die schon erwähnte Verfolgung der katholischen Kirche nimmt noch immer zu. Die Salesianer-Missionäre wurden in der Nacht überfallen und über die Grenzen des Landes geschleppt. Um die Franciscaner in Quito vor demselben Schicksale zu schützen, stellte sich das Volk vor dem Kloster auf, die Regierung ließ auf die wehrlosen Leute schießen, achtzehn blieben todt am Platze, darunter auch Frauen und Kinder.

Am greulichsten sind die Zustände in Guayaquil, dessen Bewohnerschaft größtentheils religionslos und radical gesinnt ist, ihren Bischof Monsignore Pozo vertrieb und dessen Nachfolger Monsignore Bariga so behandelte, dass er vor Kummer starb.

Brasilien. Im Gebiete von Matto grosso, dessen Flächenraum dem von Frankreich, Spanien und Italien zusammen (!) gleichkommen soll, hausen noch die eingebornen Indianer. Man nennt sechzig Stämme derselben, wild- und kriegslustig, aller Cultur feind. Die Regierung hat deshalb um Missionäre gebeten und 1894 haben die Salesianer zu dieser Riesenarbeit sich herbeigelassen und die Station Cuyaba bezogen, wo sie als Stützpunkt das Collegium St. Gonzalo errichteten und von da ihre Wirksamkeit unter dem gefürchteten Stamme der Bororóes Coroadas begannen.

Diese Leute hatten bisher die Weißen nur von der schlechtesten Seite und Sorte kennen gelernt und es kostet ungemein Mühe, ihr Vertrauen zu gewinnen. Schon lernen sie mehr und mehr die Missionäre achten, hören sie gerne und lassen sich viele bereits zum Schwersten herbei, was man von ihnen verlangen kann, — nämlich zu regelmäßiger Arbeit und Aufgeben gewisser Gebräuche, die in sittlicher Beziehung sehr übel sind. Sehr gute Dienste leisten die Ordensschwestern. Alles ist noch im Werden begriffen.

Antillen-Inseln. Das apostolische Vicariat Curaçao umfasst die sechs holländischen Besitzungen im Kariben-Meere mit einer Bevölkerung von 50.000 Seelen. Seit 1868 ist es mit Dominicanern der holländischen Ordensprovinz besetzt. Dem Freimaurer- und Judenthume, welches dort alles beherrschte, setzten sie als erste Schanze die Gründung eines katholischen Blattes gegenüber. 1875 wurde ein Kloster gegründet, welches heute den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens bildet. Es folgte eine Reihe von Kirchen- und Schulbauten, ein Colleg, die Einführung der Schulbrüder und drei Schwestern-Congregationen; außer vier höheren bestehen 18 Elementarschulen unter Leitung der Schulbrüder mit nahezu 4000 Knaben; die Schwestern leiten 13 Elementarschulen und fünf mit höherem Lehrziele. Das Volk, großentheils eingewanderte Neger, ist nach und nach sehr eifrig in Ausübung des religiösen Lebens geworden.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Die Zahl der Katholiken beträgt jetzt 800.000, die katholische Hierarchie zählt sechs Erzbisthümer, 16 Bisthümer, welche auffallend große Zahl bedingt ist durch die Länderstrecken von ganz ungeheurer Ausdehnung, auf welchen die Katholiken verstreut sind.

Ausgezeichnete Dienste um die Ausbreitung der katholischen Kirche haben sich die Jesuiten erworben; selbst die weltlichen Behörden haben dort wiederholt ihre volle Anerkennung über das Wirken derselben in charitativen Anstalten ausgesprochen.

Aus der 1893 gegründeten Trappisten-Niederlassung an der Beagle-Bai (Diöcese Perth) richtet der Abt Dom Ambrosius an die Freiburger katholischen Missionen eine Meldung über die ersten Erfolge.

Nach langwierigen Arbeiten zur Errichtung der Kloster und Missionsgebäude, konnte man erst in das Missionswerk eingreifen und im August 1895 haben die Erstlinge aus dem Heidenthume die heilige Taufe empfangen. Es waren zwölf Jünglinge. Nachdem die Eltern vorher immer großen Widerstand gegen den

christlichen Unterricht gezeigt hatten, hat die Taufeierlichkeit einen so tiefen Eindruck gemacht, dass sich mehrere aus ihnen meldeten und bereit erklärten, die Vorbedingung zur Aufnahme zu erfüllen, nämlich das Aufgeben der Vielweiberei.

Es ist alle Hoffnung zu größeren Erfolgen.

Apostolisches Vicariat Melanesien. Auf Yule-Island (Britisch-Neu-Guinea) konnten die Missionäre vom heiligsten Herzen, den seit Jahren ständigen Bitten des Volkes entsprechend, eine neue Station in Ariropetana gründen. Das Volk jubelte über die Gewährung ihrer Bitte, es ward schon ein Missionshaus vor Ankunft der Missionäre fertig gestellt, unter Anleitung eines Bruders arbeiten die Leute nun am Baue eines Kirchleins und einer Schule.

Diese Leute, die so großes Verlangen nach christlichem Unterrichte zeigen, waren vor gar nicht langer Zeit noch mit Menschenfresserei wohlbekannt, wie es ihre Landsleute im Innern der Insel noch sind.

Ebenfalls wurde eine neue Station eröffnet in Banaomai.

P. Victor van Ryke, dem sie anvertraut ist, steht noch bei den ersten Anfängen, die, wie überall, schwierig sind.

Die Stämme der Umgebung sind verschiedensprachig, der Missionär ist bis jetzt nur der Roro-Sprache mächtig und muss die anderen erst durch den Verkehr lernen.

Dieses Volk ist bisher noch nie mit Weißen in Berührung gekommen, also auch nicht mit andersgläubigen Predigern. Es ist dieses ein günstiger Umstand. Die Haltung des Volkes ist auch, abgerechnet ihre landesübliche Trägheit, eine ganz gute, so dass der Missionär sichere Hoffnung auf vielen Erfolg hegt und seelenvergnügt sich allen Anstrengungen unterzieht.

Apostolisches Vicariat Neu-Pommern. Mit großer Freude berichtet Bischof Monsignore Couppé von der feierlichen Taufe, die in Malaguna am 17. März 347 Männern ertheilt wurde. Die kaiserlichen deutschen Beamten, von denen einer kürzlich katholisch geworden ist, wohnten der Feier bei inmitte einer Menschenmenge, die bei 3000 zählte, meist noch Heiden, die aus eigenem Antriebe gekommen waren und bei dieser Gelegenheit offen aussprachen, dass sie sofort zur Annahme des Glaubens bereit seien, wenn auch ihren Wohnorten eine Station näher gelegt werden könnte. Es ist dieses umso höher anzuschlagen, als dieses Volk inmitte der Weslyaner wohnt.

P. Fromm meldet aus derselben Station, dass im Juli 1896 auch 200 Frauen nach sorgfältiger Vorbereitung getauft wurden. Die Malaguna-Station besteht noch nicht drei Jahre und schon ist die Zahl der Katholiken auf 1000 gestiegen, es ist nicht mehr so ferne, dass alle katholisch sein werden. Die Missionäre haben allerdings Mühe genug, ihre Neubekehrten vor manchen üblen Einflüssen altgewohnter Uebel zu wahren, aber sie können doch sehen, wie nach und nach die Sonne der Gnade den Sieg über diese Stürme erringt.

In der jungen Station Takambur wurden im Mai 1896 die heilige Taufe an 49 Erwachsene und 4 Kinder ertheilt. Die Getauften halten sich sehr brav.

Es gibt dort vielerlei Schwierigkeit durch die häufig ausbrechende Uneinigkeit unter den verschiedenen Stämmen, zu deren Beilegung sich die Regierung gerne der Vermittlung der Missionäre bedient. P. Assunto scheint Specialist in diesem Fache zu sein und es ist wunderlich zu lesen, wie er mit den streitenden Parteien verhandelt und in den meisten Fällen es dahin bringt, dass sie sich wieder friedlich ausgleichen.

Apostolisches Vicariat Fidji-Inseln. Die Mission, die schon 1845 durch zwei Maristen übernommen wurde, von denen P. Bréhéret heute noch dort wirkt, hat die ganze Zeit mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Weslevaner waren dort zuvorgekommen und hatten die Häuptlinge schon für sich gewonnen und bedienen sich derselben noch immer als Sturmböcke gegen die römische Kirche.

Die englische Regierung zeigt sich dort auch mit dem Bestehen der katholischen Mission nicht einverstanden und hat dies auch zum Ausdrucke gebracht durch ein Schulgesetz, welchen den Häuptlingen das Recht einräumt, zu bestimmen, in welche Schule die Kinder ihres Stammes zu gehen haben. Seit Erhebung zum apostolischen Vicariate 1887 ist diese Bestimmung aufgehoben und arbeiten nun 30 Priester, 9 Brüder und 21 Schwestern in der Mission, besonders im Schulunterrichte und hat sich die Zahl der Katholiken auf 10.000 gehoben.

V. Europa.

Norwegen. Der hochwürdigste Bischof Monsignore Fallize besuchte auf der letzten Visitationsreise auch die Stationen Alten und Hammerfest.

Die erstgenannte ist eine Gemeinde von Lappländern, die sich um Kirchlein und Missionshaus niedergelassen haben.

Das Mannsvolk muss vielfach auswärts sein, um durch Jagd auf Robben, Bären und dergleichen den Lebensunterhalt mühsam zu gewinnen, Weiber und Kinder sind zuhause. Alles fühlte sich beglückt durch den Besuch des Bischofes, der vielen die heilige Firmung spendete. Die Kinder sind fleißig in der Schule. Sie erregten das Mitleid des Bischofes in ihrer dürftigen Kleidung, die gegen die dortige Kälte ganz ungenügend ist. Er gab, was er konnte, für diese frierenden Kleinen; es kann jedoch nicht ausreichen.

In Hammerfest fand er die Mission in sehr gutem Zustande. Sie besitzt eine schöne Kirche, Missionshaus, große Schule und Spital mit Ordensschwestern, deren Wirksamkeit vom Volke hoch geschätzt wird.

An der äußersten Nordostgrenze Norwegens (von Nord-Cap noch $1^1/_2$ Tagreisen Dampferfahrt) liegt die Festung Vardoehuus am Varanger-Fjord. Auch dort gibt es Katholiken: sie werden zeitweilig von Hammerfest aus pastoriert, bis es möglich sein wird, einen eigenen Priester dahin zu stellen.

Holland. Das Missionshaus Steyl, derzeit schon eine der größten Missionsanstalten der katholischen Kirche, zählt nun im 20. Jahre seines Bestehens 360 Zöglinge und 300 Brüder. Die Filialen in Neiße und in St. Gabriel bei Wien haben jede über 200 Zöglinge. Es sind bis jetzt schon über 100 Missionäre in die Missionen ausgesandt worden, und zwar nach China, Westafrika, Südamerika und Neu-Guinea.

Im October 1896 wurde die Anstalt durch den königlichen Commissär Ruys-Beerenbroeck besichtigt, der als gläubiger Katholik seine große Freude über das Gedeihen derselben äußerte, aber auch die Versicherung gab, dass die Regierung wie bisher dieser Anstalt die volle Freiheit ihres für die Menschheit so verdienstlichen Wirkens gewährleisten werde.

Turin. Seit October 1895 sind aus der Salesianer-Congregation des verstorbenen Don Bosco 50 Priester und 20 Schwestern in die Missionen in Amerika und Afrika abgeschickt worden. Damit ist die Zahl der in der Mission wirkenden Mitglieder auf 1200 gestiegen.

In Bosnien und Herzegowina ist seit 1878, wo diese Länder unter österreichische Verwaltung kamen, die Zahl der Katholiken von 209.400 auf 334.200 gestiegen; die Mission zählt 152 Pfarren.

Herzegowina. P. Benedict Babic O. S. Fr., Pfarrer in Konjicain Diöcese Mostar richtet eine Bitte um Hilfe an die katholischen Glaubensbrüder in Oesterreich.

Die Pfarre hat eine Ausdehnung von zwölf Stunden Länge und acht Stunden Breite mit 3000 Seelen, die unter Türken und Schismatiker verstreut, in tiefster Armut leben und bisher nicht einmal eine Kirche hatten, so dass der Gottesdienst unter freiem Himmel abgehalten werden musste. Darum wurde der Bau einer Kirche begonnen, konnte aber wegen Geldmangel nicht einmal unter Dach gebracht werden.

Das Werk der Glaubensverbeitung hatte im Jahre 1896 eine Gesammt-Einnahme von 6,587.049 Franc. Das Werk der heiligen Kindheit brachte es auf 3,494.104 Franc. Viele Almosen sind noch auf anderen Wegen den Missionszwecken zugeflossen, darunter auch manche Tröpflein durch unsere

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 2826 fl. 72 kr. Neu eingelaufen: Frl. Secauer 1 fl., für Süd-Schantung 50 kr.; Ungenannt 20 kr. für P. Hartmann: Hochw. Pfarrer Gusenleitner in Ohlstorf 5 fl. für Mission Adrianopel: Fräulein Achleitner in Schwanenstadt 25 fl. für Heidenkinder in Indien (Bombay): Hochw. Karl Penninger in Weinberg bei Käfermarkt 3 fl. für Mission Oranje-Fluss; Hochw. Dr. Karl Rehak, Pfarrer in Prag 11 fl. 50 kr. und Hochw. Ernest Schmausz, Pfarrer in Hlouberin 11 fl. 50 kr., zusammen 23 fl. für Mission Nagpore (Indien); Hochw. N. N. in St. Pölten 10 fl. für die Kapuziner in Allahabad (Indien; Hochw. Nopp, Dechant in Trofaiach 5 fl.; Elise Penetsdorfer in Schwanenstadt 1 fl. für Station Alten (Norwegen); Hochw. Trnka, Pfarrer in Kniebitz 5 fl. für West- und Ober-Tongking; Berichterstatter 4 fl. für Norwegen; durch Hochw. Pfarrer O. aus dem Nachlasse einer Verstorbenen 222 fl., und zwar für: Kapuziner-Mission Bettiah (Indien) 10 fl., P. Perrig in Tumaricop (Indien) 10 fl., Ordensschwestern in Maisur (Indien) 10 fl., Mission Dacca (Indien) 10 fl., P. Wehinger Mandalay 20 fl., Bischof Anzer Süd-Schantung 20 fl., Kopten-Mission der Franciscaner 20 fl., St. Benedict-Missionäre in Deutsch-Ostafrika 20 fl., Mission Ober-Nil 20 fl., P. Hartmann in Empandeni 20 fl., Dominicaner-Schwestern Williamstown 20 fl., Kamerun 10 fl., Trappisten Marianhill 5 fl., Neupommern 20 fl., Konjicain (Diöcese Mostar) 7 fl.; H. Lindner 1 fl., Eckl 10 kr. in Schwanenstadt für Empandeni. Summe der neuen Einläufe 311 fl. 80 kr.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 3138 fl. 52 kr.

Möge dieses Brünnlein nicht versiegen und die obgenannte Quelle des Werkes der Glaubensverbreitung und der heiligen Kindheit noch immer stärker fließen für die schmachtenden Fluren der Missionsgebiete, damit die Pflanzenwelt auf denselben nicht verdorre, sondern für Gott erblühe, dass die Schätze des geistigen Edelmetalles sich heben lassen und immer weiterhin den Armen das Evangelium gepredigt werde!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Ueber den Wein zur heiligen Messe.)** Im vorigen Jahre brachte die Quartalschrift einen Artikel mit der Ueberschrift: „Warum soll bei Beschaffung des Opferweines die größte Vorsicht beobachtet werden?" Die Grundsätze, die daselbst ausgesprochen werden, sind klar und deutlich — aber wie es schon geht, man übersieht das hie und da und hängt sich an eine Nebensache, die man losreißend vom Ganzen im eigenen Interesse verwertet. Wer literarisch thätig ist, weiß das. Bezüglich dieses Artikels ist ähnliches geschehen. Obwohl wörtlich zu lesen ist: „Es ist einleuchtend, dass ein solches Product (gallisierter Wein) eine mindestens unerlaubte Materie, wenn nicht ganz ungiltige Opfermaterie ist . . ." kam die Anfrage, ob es denn wahr sei, dass die Quartalschrift gallisierten Wein als erlaubte Opfermaterie erklärt habe? Die Redaction konnte die wohl a priori selbstverständliche Antwort geben: „Bitte, Seite 835 zu lesen." Andere hängen sich an eine andere Anschauung des Verfassers, wornach chaptalisierter Wein, weil der Zusatz unbedeutend ist, noch erlaubte Materie wäre. Wer den ganzen Artikel liest, wird gestehen müssen, dass der Autor trotz dieser Ansicht ganz entschieden gegen die Anwendung eines solchen Weines ist, und die Frage somit nur akademisch streift. Aber das macht nichts. Der Weinhändler Theodor Hohoff in Erbach im Rheingau findet sein Interesse, diese Nebenfrage aus dem Artikel herauszuheben und für sein Geschäft zu fructificieren. Er oder sein Rathgeber könnte zwar wissen, dass ein solches Vorgehen nicht geziemend ist, dass die Leser auf solche Weise irregeführt werden, aber er thut es doch. Wir wollen nun die Sache kurz machen und dem Herrn Hohoff erklären, dass wir, d. i. die Redaction dieser Zeitschrift, stehend auf dem Wiener Concil und den Rubriken des Missales nur reinen Wein, vinum de vite, für giltige und erlaubte Opfermaterie halten. Ueberdies hoffen wir, dass ein Mann, der eine so große Gewissenhaftigkeit an den Tag legt, wie Herr Hohoff, diese unsere kategorische Erklärung seinen Weinkunden zur Kenntnis bringen werde.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

II. **(Verzeichnis der hauptsächlichsten dem ersten und zweiten Orden des heiligen Franciscus verliehenen heiligen Ablässe,** die laut Breve Leo XIII. vom 7. Juli 1896, auch von den Tertiaren auf fünf Jahre können gewonnen werden. 1. Die minderen Brüder des heiligen Franciscus können alle Stationen-Ablässe von Rom, Jerusalem, Compostella, Assisi gewinnen, gleichsam als besuchten sie diese heiligen Stätten, so oft sie sechs Pater, Ave, Gloria vor dem Sacramentsaltare nach der Meinung des heiligen Vaters verrichten. Ebenso alle anderen auf immerwährende Zeiten gegebenen heiligen Ablässe. (Paul V. und Urban VIII. Rescripta authentica p. 386. n. 6. Bullar. Cap. tom. VI. p. 235.) Diese Ablässe können fürbittweise auch den armen Seelen zugewendet und mehrmals im Tage gewonnen werden, so zwar, dass ein minderer Bruder im Kloster mehr Ablässe gewinnt, als auf weiten Wallfahrten. (Ferraris, Indulg. Art. V. n. 9.) Da das gemeinsame Gebet

wirksamer und Gott wohlgefälliger ist, so können diese sechs Pater, Ave, Gloria auch gemeinschaftlich gebetet werden, wie es in vielen religiösen Genossenschaften bei dem Besuche des Allerheiligsten oder der sogenannten abendlichen Perdonanz der Brauch ist. (Ferraris. Indulg. Art. V. n. 4.) Zu bemerken ist auch noch, dass zur Erlangung dieser heiligen Ablässe weder Beicht, noch Communion vorgeschrieben ist, sondern einfach der Gnadenstand gefordert wird. (Leo X. Cum sicut 29. Mart. 1515, et Dum Praecelsa 19. Jan. 1515; Pius IX. Respons. S. C. J. 21. Mart. 1856.)

2. Kranke Ordensleute können in ihren Krankenzimmern und, wenn es nicht anders möglich ist, auf ihrem Krankenbette diese heiligen Ablässe gewinnen, wenn sie nach der Meinung des heiligen Vaters sechs Pater, Ave, Gloria beten. (Rescripta authent. p. 386. n. 4.)

3. Für die Abbetung des sogenannten Franciscaner-Rosenkranzes, der aus 70 Ave, 7 Pater, einem Pater und Ave für den heiligen Vater besteht, können sie einen vollkommenen Ablass gewinnen, laut Privilegium Leo X. und Paul V. (Decreta authent. n. 412 Bullar. Cap. tom. X. p. 473.)

Zu bemerken ist noch, dass zur Gewinnung dieses heiligen Ablasses kein geweihter Rosenkranz nothwendig ist. (Bullar. Cap. tom. X. p. 475.)

4. Jene Religiosen, welche den heiligen Kreuzweg verrichten, gewinnen alle jene Ablässe, welche mit dem Besuche der heiligen Orte in Jerusalem verbunden sind, die fast unzählig sind und eine arme Seele aus dem Fegfeuer befreien. (Rescripta auth. p. 395. n. 36.)

5. Die minderen Brüder können, nach der Concession Gregor XV. vom 10. December 1622, alle Ablässe und guten Werke den armen Seelen fürbittweise zuwenden. (Rescripta authent. p. 395, n. 35.

6. Die Kapuziner, welche nach der heiligen Beicht und Communion den Psalm Exaudiat mit den nachfolgenden Gebeten verrichten, oder, wenn sie nicht lesen können, drei Pater, Ave nach der Meinung des heiligen Vaters beten, können alle Ablässe der Kirchen Roms gewinnen, als wenn sie selbe persönlich besuchten. (Ex concessione Gregor XV. Breve 10. Dec. 1622.)

7. Einen vollkommenen Ablass, so oft sie das Todtenofficium und die sieben Bußpsalmen, oder die Gradualpsalmen zum Troste der armen Seelen im Fegfeuer beten.

Alte und kränkliche Personen gewinnen diese heiligen Ablässe durch Abbetung eines beliebigen Psalmes oder Hymnus zu Ehren des Herrn oder seiner heiligsten Mutter. (Ex concess. Leonis X. 21. Jul. 1517.)

8. Einen vollkommenen Ablass für die armen Seelen im Fegfeuer für die Abbetung des dritten Theiles des heiligen Rosenkranzes, d. h. fünf Dekaden und fünf Pater, Ave, Gloria vor dem allerheiligsten Sacramente. (Ex concess. Leonis X.)

9. Den nämlichen Ablass gewinnen alle jene, welche 33 Pater, Ave zu Ehren der 33 Lebensjahre Jesu verrichten; für alte und gebrechliche Personen genügt ein beliebiger Psalm oder Hymnus. (Pius II. Dig. Exaud. 4. Mart. 1462.)

10. Viermal im Jahre an einem Tage nach freier Wahl können sie den päpstlichen Segen erhalten. (Pius IX. 7. Aug. 1868.)

11. Die Generalabsolution am Tage der Erscheinung und Beschneidung des Herrn, am Feste der Himmelfahrt, der heiligsten Dreifaltigkeit und Frohnleichnam; am Feste der Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Opferung Mariens: am Feste des heiligen Petrus und Paulus, Franciscus, Clara, Allerheiligen, Katharina und an jedem Tage in der Charwoche. (Rescript. authent. Leonis X. 20. Aug. 1517. Pius IX. 18. Sept. 1862.)

Budja bei Smyrna. P. Agnellus O. Cap.

III. **(Zur Trauung von k. u. k. Officieren des Ruhestandes.)** Das „Wiener Diöcesanblatt" bringt in Nr. 23, Jahrg. 1896 folgendes: Aus Anlass mehrerer in letzter Zeit vorgekommener Fälle, in welchen „für Localanstellungen vorgemerkte" Officiere des Ruhestandes von Civilseelsorgern getraut wurden, ohne dass die vorgeschriebene militärbehördliche Bewilligung hiezu beigebracht worden wäre, hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit Zuschrift vom 16. November 1896, Z. 104464, infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. October 1896, Z. 23624, darauf aufmerksam gemacht, dass die Trauung eines Officiers des Ruhestandes erst dann vorgenommen werden darf, wenn sich der Trauende durch Einsichtnahme in das Pensionsdecret des Bräutigams über die Zulässigkeit der Vornahme des Trauungsactes die volle Ueberzeugung verschafft hat.

Ist der Bräutigam nach seinem Pensionsdecrete als „invalid" in den Ruhestand versetzt (Formular 1)[1] oder später erst als „invalid" classificiert, oder nachträglich aus der Vormerkung für Localanstellungen gelöscht worden (was ebenfalls auf dem Decrete ersichtlich sein muss), so bedarf derselbe zur Eheschließung keiner militärbehördlichen Bewilligung. Dagegen ist eine solche unbedingt erforderlich, wenn die Uebernahme des Bräutigams in den Ruhestand „unter Vormerkung für eine Localanstellung" oder diese Vormerkung erst später erfolgte (Formular 2)[2]. Die genaue Einsichtnahme in das Pensionsdecret des zu Trauenden kann sonach den Civilseelsorger jedes Zweifels überheben, ob der Officier des Ruhestandes zur Eheschließung einer militärbehördlichen Bewilligung bedarf oder nicht.

---

[1]) Dieses Decret lautet:

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium findet die Uebernahme Euer..... auf Grund der stattgehabten Superarbitrierung als invalid..... in den Ruhestand anzuordnen.

Die Pensionsgebür im Betrage von jährlich..... wird Euer..... vom 1..... 189 . unter Einem angewiesen.

[2]) Dieses Decret lautet:

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium findet die Uebernahme Euer..... auf Grund der stattgehabten Superarbitrierung in den Ruhestand unter Vormerkung für eine Localanstellung und für die Verwendung bei..... im Mobilisierungsfalle anzuordnen.

Die Pensionsgebür im Betrage von jährlich .... Gulden ..... wird Euer..... vom 1..... 189 . unter Einem angewiesen.

Hievon werden die wohlehrwürdigen Herren Pfarrer zur genauen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

IV. **Altar und Weihe einer Privatkapelle.** An die heilige Ritencongregation wurde die Anfrage gestellt: „In quodam Oratorio privato altare fuit solemni ritu consecratum. Poterat consecrari altare hoc, et peracta consecratio estne valida?“ Die Antwort lautete: „Negative ad primam partem, affirmative ad secundam (S. R. C. 24. Maji 1895. Dieser Grundsatz gilt auch für die Consecration der Kapelle selbst, denn gerade die Altarweihe ist der wichtigste und nothwendigste Theil einer Kirchenconsecration, so dass ohne sie diese nicht geschehen kann. Die genannte Congregation hatte überdies früher entschieden, „Oratoria privata nunquam benedicantur ritu praescripto in Rituali romano pro publicis Oratoriis“ (S. R. C. 11. mart. 1820, num. 4565, 10.)

Diese Bestimmungen gelten immer, sei es dass die Privatkapelle die Form eines Zimmers oder eines Gotteshauses habe, sei es dass sie einer Familie, einem Locus pius u. s. w. gehöre. Fürstbischof Aichner (Compendium Juris Ecclesiastici, editio quinta, pag. 666) definiert das Privatoratorium wie folgt: „E converso oratorium privatum illud censeri debet, quod in privatis aedibus exstructum vel iis ita contiguum est, ut janua in has dumtaxat aedes ducat, quin foras pateat exitus, et proin usibus privatorum tantum destinatur.“

Außerpfitsch (Tirol). Pfarrer P. Alverà.

V. **(Einsammeln der wild gewachsenen Erdbeeren — kein Diebstahl.)** Die arme Josefa S. hatte auf einer Alpe trotz des Verbotes eines der Miteigenthümer derselben wild gewachsene Erdbeeren im Werte von 1 fl. 50 kr. geklaubt, um sie zu verkaufen. Statt dessen wurde sie des Diebstahles angeklagt und verurtheilt. Der oberste Gerichtshof als Cassationshof hob in einer Plenarsitzung das Urtheil auf und erklärte: „Unbefugtes Einsammeln wild wachsender Erdbeeren, deren Verwertung sich der Grundeigenthümer nicht vorbehielt, kann sich als Forst- oder Feldfrevel darstellen; einen Diebstahl begründet es nicht.“ In der Begründung heißt es, dass der Verkaufswert der Erdbeeren lediglich der Ersatz für den Zeitverlust beim Sammeln und Feilbieten, und für die mit diesen Thätigkeiten verbundene Mühe darstellt, so dass sich die Beeren an Ort und Stelle wertlos darstellen. Der Grundeigenthümer ist allerdings berechtigt, das Sammeln sich vorzubehalten, aber das muss er ganz ausdrücklich erklären, sonst begründet sein gewöhnliches Verbot höchstens Forst- und Feldfrevel aber nicht Diebstahl. (Erkennt. des Cassationshofes vom 16. October 1894, Z. 12251.) Alverà.

VI. **(Applicatio pro populo der Expositi.)** Die Expositi pflegen nicht an den Sonn- und Festtagen pro populo die Messe zu applicieren, manchmal wird aber behauptet, dass sie dazu verpflichtet wären. Es scheint nun, dass die Praxis richtig sei. Von Quebec aus wurde an die Congregatio de Propaganda Fide folgende Anfrage

gestellt: In hac regione saepe contingit ut quaedam territoria valde ampla, sed populum valde dispersum continentia ab Episcopo circumscribantur ad tempus sub nomine „missionis“ non vero „parochiae“; eorum cura spiritualis aliquando committitur alieno presbytero, qui ibidem residet cum titulo „missionarii“, et omnia munera perficit quae sunt parochi propria, decimas et oblationes percipit sicut verus parochus: teneturne ille presbyter ad celebrandum „pro populo“ sicut parochus? Die befragte Congregation antwortete: Negative (S. Congr. de Propaganda Fide, 26. Febr. 1875.) Alverà.

VII. **(Sprache bei der Taufe.)** Bei der Spendung der Taufe hat man bekanntlich das Credo und Pater lateinisch zu beten. Die Ritencongregation hat nun erklärt, dass das bloß für den Priester vorgeschrieben sei, und die Pathen es in ihrer Sprache beten dürfen. (S. R. C., 30. Decemb. 1881 ad 18.) Alverà.

VIII. **(Das Theaterspielen der Kinder.)** Der berühmte Menschenkenner Alban Stolz äußert sich hierüber in seiner Erziehungskunst im allgemeinen in abträglicher Weise, jedoch läßt er Gründe sowohl für als gegen das Theaterspielen gelten. Gegen das Theaterspielen spricht 1. der Umstand, dass die Kinder dadurch sehr gern eitel und selbstgefällig werden, da sie ja nach jeder guten Aufführung ihrer Rolle allerseits mit Lobeserhebungen überhäuft werden. 2. Die Kinder werden durch ihre Rolle in einen phantastischen Ideenkreis erhoben und finden sich sodann schwerer in die Berufsgeschäfte des alltäglichen Lebens hinein. 3. Da das Theaterspielen eine bedeutende Vorbereitungszeit erfordert, so werden die Kinder durch das fortwährende Denken an das Theater und das Auftreten sowie wegen der vielen Proben und des Auswendiglernens von der ernsten Beschäftigung des Lernens in der Schule, die ohnehin schon genug Anforderungen an die Gedächtniskraft des Kindes stellt, abgelenkt; insbesondere aber wird auch das religiöse Leben durch die allzugroße Zerstreutheit der theaterspielenden Kinder leiden.

Auch für das Theaterspielen lassen sich einige, allerdings mehr accidentelle Gründe anführen, und zwar: 1. Die Kinder lernen dabei, sich anständig benehmen, üben das Gedächtnis, verbessern die Aussprache und den Vortrag, erhalten in guten Stücken eine edle Nahrung für ihre Denk- und Vorstellungsweise, erweitern ihre Kenntnisse, sie werden zu eifriger Lebensthätigkeit angespornt und finden endlich im Spiele eine außerordentliche Unterhaltung.

Ist indessen nach unserer Meinung die Aufführung von Theaterstücken durch Schulkinder nicht zu empfehlen, so mögen immerhin Ausnahmen gestattet sein, wobei jedoch stets einige Rücksicht zu nehmen ist: 1. auf eine gute Auswahl des Stückes, 2. auf den Charakter der Kinder und 3. auf die hiezu zu verwendende Zeit

IX. **(Verpflichtung zum Besuche des Religions-Unterrichtes beim Confessionswechsel.)** Ein Kind, welches

auf Grund eines Tauf- oder Geburtsscheines zur Theilnahme an einem bestimmten, seiner Confession entsprechenden Religions-Unterrichte verpflichtet wurde, kann verhalten werden, an diesem Religions-Unterrichte theilzunehmen, bis durch Beibringung eines rechtskräftigen Erkenntnisses der politischen Behörde erwiesen wird, dass das betreffende Kind dieser Confession nicht mehr angehöre. (Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1890, Z. 2619).

X. **(Unterliegen die Katecheten aus dem Seelsorgeclerus einer Disciplinarbehandlung seitens der Schulbehörde?)** Dem § 86 des Ges. vom 2. Mai 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 53) und dem Ministerial-Erlasse an die niederösterreichischen Landesschulräthe vom 14. Jänner 1878, Z. 12682, zufolge sind die Schulbehörden unzweifelhaft berechtigt, gegen Pflichtverletzungen auch der dem Seelsorgeclerus angehörigen, nicht schulbehördlich angestellten Religionslehrer der öffentlichen Volksschulen — insofern sich diese Pflichtverletzungen auf die Ausübung der Lehrthätigkeit in den Schulen beziehen — mit Disciplinar-Maßregeln vorzugehen. Die besondere Stellung dieser Religionslehrer bringt es jedoch mit sich, dass gegen dieselben die schulbehördliche Disciplinargewalt nicht in der Art angewendet werden könne, wie es gegenüber den von den Schulbehörden angestellten Lehrern gesetzlich vorgezeichnet ist; auch können als Disciplinar-Maßregeln gegen solche Religionslehrer füglich nur der Verweis und die Entfernung von dem betreffenden Religionslehramte in Anwendung kommen. Es erscheint vielmehr wegen der besonderen Stellung dieser Religionslehrer geboten, dass die Schulbehörden unmittelbar gegen dieselben erst dann vorgehen, wenn es nicht gelungen ist, die Abstellung wahrgenommener Unzukömmlichkeiten oder den Vollzug der schulbehördlichen Beschlüsse zu erlangen.

XI. **(Kann ein Kind, das noch nie die heiligen Sacramente empfangen hat, vorzeitig aus der Schule entlassen werden?)** Der § 21, al. 2, des Gesetzes vom 14. Mai 1869, beziehungsweise die Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618, bestimmt: „Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen (selbst bei vollendetem 14. Lebensjahre), wenn der Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzt." Wenn nun ein Schüler aus Religion nicht einmal die Kenntnisse sich angeeignet hat, welche zum würdigen und giltigen Empfange der heiligen Sacramente der Buße und des Altars nothwendig sind, so darf gesetzlich eine Dispens vom Schulbesuche in einem Alter unter 14 Jahren nicht gegeben werden.

XII. **(Die Quittungen der Religionslehrer)** über die ihnen auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, zukommenden Wegentschädigungen sind gemäß T. P. 48 e des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 unbedingt gebürenfrei.

XIII. **(Zur Stolataxfrage.)** Die Socialdemokraten verstanden es, dieselbe in jüngster Zeit zu einer brennenden Frage und zu einem Hetzmittel gegen den verhassten Clerus zu machen. Katholische Zeitschriften, wie das

Correspondenzblatt für den Clerus (1893 und 1897) und die Steyrer-Zeitung[1]) blieben die Antwort nicht schuldig und wir heben aus dieser das wesentlichste hervor: das Josefinische Stolpatent besteht nicht mehr zu Recht; denn dasselbe enthält Classificierungen (13) nach Ständen, die zum Theile nicht mehr bestehen, während andere dafür aufgetaucht sind (wie Fabriksherrn, Fabriksarbeiter) und nach vagen Vermögensverhältnissen, in „notorisch bemittelte" „wohl bemittelte" „weniger bemittelte", die juristisch sich nicht mehr aufrecht erhalten lassen. Ferner ist die Kaufkraft des Geldes vor 100 Jahren total verschieden von der jetzigen und trifft das Stolapatent nicht bloß den Pfarrer sondern auch andere Kirchenbedienstete, die nicht verpflichtet werden können, um so geringe Beträge, wie z. B. für Kreuztragen 3 kr., Fackeltragen 10 kr. Sargtragen je 18 kr., bei denen der damalige Taglohn als Richtschnur diente, Dienstleistungen zu verrichten. Zu diesen inneren Gründen für den Nichtbestand des Josefinischen St. P. kommt noch der äußere, nämlich die formelle Aufhebung durch das Staatsgesetz vom 5. November 1855 (Concordat), welches im Art. IV. der Kirche die Freiheit zurückgibt, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen (somit auch Eheaufgebote und Trauungen) ganz nach Vorschrift der Kirche zu ordnen und welches im Artikel XXXV alle Gesetze, Anordnungen und Verfügungen aufhebt, die dem Vertrage widerstreiten. Es besteht demnach dann die kirchliche, nach localen Verhältnissen und Gepflogenheiten ausgestaltete Stolataxe zu Recht. Die böhmischen Bischöfe sprachen sich im Jahre 1872 in einer Denkschrift an das Cultus-Ministerium in folgender Weise aus: Es ist allgemein anerkannt, dass die alten Stolordnungen mit ihren alten Classen und Ansätzen sich längst überlebt, als unpraktisch und unausführbar sich erwiesen haben, wie denn an Stelle derselben fast überall conventionelle oder usuelle Formen entstanden sind, welche nach dem Zeugnisse der Erfahrung von den Betheiligten ohne Anstand beobachtet werden. „Wohl im Hinblick auf das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, nach welchen (Art. 15) jede gesetzlich anerkannte Kirche ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Erlasse vom 22. Juli 1869, Z. 6202, den Grundsatz ausgesprochen, dass die Feststellung der Gebüren, welche aus Anlass kirchlicher Acte an die dabei beschäftigten Personen zu entrichten sind, zu jenen Angelegenheiten gehört, deren Regelung zunächst den competenten kirchlichen Organen zusteht.

Nun was sagt das interconfessionelle Gesetz vom 7. Mai 1874, welches das Concordat aufgehoben erklärte, über die Stoltaxe? Es sagt nirgends, dass das alte Josefinische Stolpatent wieder aufleben solle, sondern es spricht im § 24 ausdrücklich von der „bestehenden kirchlichen Stoltaxordnung" (also nicht von einer staatlichen oder Josefinischen). Diese kirchliche Stoltaxe entwickelte sich aus der ortsüblichen Gepflogenheit, wobei man sich allerdings, wo es dann immer thunlich erschien, an das Josefinische Stolpatent anlehnte. Diese observanzmäßige Stola ist im Gewohnheitsrechte

[1]) Die daselbst erschienenen Stola-Artikel sind in einer eigenen Broschüre erschienen, zu erhalten in der Pressvereinsdruckerei Steyr oder Linz.

begründet. Für den kirchlichen Bereich gibt es ohne Zweifel ein solches Recht, aber auch für den staatlichen.[1] § 26 bestimmt die Strafe bei Contraventionen gegen die Stoltaxordnungen, als welche offenbar mit Bezug auf § 24 nur die kirchliche Stoltaxe gemeint sein kann. Im Falle einer Beschwerde wäre mithin die Observanz der berechneten Stolagebür nachzuweisen, was durch den Hinweis auf die den letzten Jahren vollzogenen gleichen Acte mit gleicher Gebür genügt. Eine Mehrgebür ist in der Regel durch besondere Umstände betreffend die Art der Feierlichkeit oder den Zeitpunkt der Abhaltung begründet: indem die Partei die Function nach der ortsüblichen Weise verlangt, hat sie sich mit den bezüglichen Gebüren einverstanden erklärt oder es haben beide Theile ein Uebereinkommen geschlossen (conventionelle Stola. In diesen Fällen kann von einer Contravention, die strafbar wäre, keine Rede sein[2], bei Rückersatzklagen wäre von den Klägern die Quittung über die bezahlte Gebür zu verlangen und an größeren Orten bei Trauungen der Nachweis, dass die Kläger mit den Getrauten identisch sind. Wenn keine Contravention vorliegt und keine Strafe auszusprechen ist, erscheint die Verwaltungsbehörde incompetent, und ist in der Klagebeantwortung das Ersuchen zu stellen, die Klage als unberechtigt abzuweisen. Die Strafbarkeit einer Contravention erscheint übrigens nach § 4 des Gesetzes vom 3. April 1855 verjährt, wenn vom Zeitpunkte der angeblichen Uebertretung drei Monate verstrichen sind, ohne dass ein Verfahren eingeleitet wurde. Die Executierbarkeit der Stola durch die politische Behörde wird freilich nur in Fällen gewährt werden, wo nur die Josefinische Stola beansprucht war, während die Hereinbringung der usuellen oder conventionellen Stola durch die Gerichte zu geschehen hätte. Uebrigens wäre es sehr erwünscht, wenn die Regelung der Stolataxe von der kirchlichen Behörde in der Weise angebahnt würde, dass bei jeder Pfarre die observanzmäßige Gebür erhoben, vom Ordinariate begutachtet, beziehungsweise genehmigt würde. Die Zustimmung der Statthalterei[3] zu dieser Observanzgebür würde dann auch die politische Executierbarkeit derselben sichern, vielen Streitigkeiten vorbeugen und den gewissen Soci ihr beliebtes Hetzmittel gegen den Clerus nehmen.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

---

[1]) Dr. Victor von Fuchs erklärte in der Reichsrathssitzung vom 18. December 1896: An Stelle der vollständig unhaltbar gewordenen Stolpatente und deren Bestimmungen ist allmählig das Gewohnheitsrecht getreten. Dieses war nicht allein aufgebaut auf der Ueberzeugung derjenigen, welche höhere Stolgebüren forderten und derjenigen, welche diese gaben, sondern es stand der gewohnheitsrechtlichen Uebung auch die Duldung und stillschweigende Genehmigung der Staatsverwaltung zur Seite. § 10 des a. b. G. sage wohl, dass ein Gewohnheitsrecht nicht existiere, allein da das a. b. G. B. bloß privatrechtliche Angelegenheiten behandelt und die Stolforderungen öffentlich rechtlicher Natur sind, so ist in dieser Frage der § 10 nicht maßgebend." — [2]) Siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Mai 1893, Z. 1527, (theol. pr. Quartalschrift 1893, S. 499.) — [3]) Nach § 24 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 soll eine Abänderung der kirchlichen Stolordnung von der Regierung im Einvernehmen mit den Bischöfen geschehen (wäre umgekehrt richtig), nach § 25 kann eine höhere Gebür infolge Mehrleistung voraus begehrt werden, nach § 26 sind Contraventionen erst nach Anhören des Ordinariates zu ahnden.

XIV. **(Das Einkommen des Seelsorgers unter der normalmäßigen Congrua ist von der Gemeindeumlage frei.)** Der Tiroler Landesausschuß entschied unterm 13. Juli 1894, dass die Grundstücke des Legates Spagnolli, welche für die Congrua des Curaten von Aldeno gewidmet sind, von Gemeindezuschlägen nicht getroffen werden können. Diese Entscheidung bestätigte auch der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. October 1895, Z. 4814, indem er ausführte, dass gemäß § 73, Z. 2, der Gemeinde-Ordnung Seelsorger von Gemeindeumlagen bezüglich ihres Gehaltes gar nicht, hinsichtlich ihres Grundbesitzes aber nur insofern getroffen werden können, als das Erträgnis desselben mit Zurechnung des Gehaltes die Congrua übersteigt. Die Feststellung der gesetzlichen Congrua nach den geltenden Vorschriften kommt ausschließlich den Staatsbehörden zu. Nachdem die schließlich vom Ministerium richtig gestellte Fassion von Aldeno, in welcher das Reinerträgnis der fraglichen Gründe enthalten war, einen Gehaltsüberschuss nicht ergab, so gebürte dem Curaten daselbst die Befreiung von der Gemeindeumlage.[1])

XV. **(Rechtzeitige Vorlage der Bauoperate.)** Anlässlich der vielen Ansprüche bei Kirchenbaulichkeiten an den öffentlichen Patron und im Hinblick auf die Präliminierung diesbezüglicher Crediterfordernisse hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 19. December 1896, Z. 29530, die Weisung ergehen lassen, dass die Ansuchen der K. V. Verwaltung um Genehmigung von Bauoperateuren, bei welchen ein Patronatsbeitrag in Anspruch genommen wird, stets bis zu einem solchen Zeitpunkte gestellt werden sollen, dass es den politischen Behörden erster Instanz möglich ist, die vollständig instruierten Bauoperate bis längstens Ende Februar an die k. k. Statthalterei vorzulegen, um so zur Präliminierung der Patronatsauslagen für das nächst folgende Jahr noch rechtzeitig die erforderliche Bewilligung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht erlangen zu können. Im Versäumungsfalle müsste die Präliminierung um ein weiteres Jahr hinausgeschoben werden. P.

XVI. **(Die Concurrenzpflicht eines Beneficiaten zu Pfarrhofbaulichkeiten richtet sich nach der Congrua zur Zeit des Baunormales vom Jahre 1806.)** Der Pfarrbeneficiat in Str. wurde von den Behörden von der Beitragspflicht zu den Pfarrhofbaulichkeiten im Jahre 1890 befreit, weil das Beneficiateinkommen nur um 88 fl. 61 kr. die Congrua zur Zeit des Baunormales vom Jahre 1806 pr. 315 fl. ö. W. übersteigt. Das Patronatsamt Schw. war aber der Meinung, dass jener Ueberschuss zur Grundlage zu nehmen sei, aus welchen das aus dem Religionsfonde ergänzte standesgemäße Minimaleinkommen die im Jahre 1806 bestandene „canonische Portion"

---

[1]) Al. 3, § 73, der Gemeindeordnung für Oberösterreich 1864 besagt, dass die gesetzliche Congrua der Seelsorger nicht durch die Gemeindeumlage geschmälert werden darf. In diesem Sinne entschied auch der oberösterr. Landesausschuß gegenüber Gemeinden, die ohngeachtet der genannten Bestimmung die Gemeindeumlage von Seelsorgern ohne Congruaüberschuss gefordert hatten.

übersteigt. Diese Anschauung bezeichnete der Verwaltungsgerichtshof laut Erkenntnis vom 30. November 1895, Z. 5612, als irrig. Denn das Baunormale erkennt nur jene Pfarrer als beitragsverpflichtet, welche von „ihrer Pfründe" „ihren Einkünften" mehr als die canonische Portion, damals 300 fl. C.-M., beziehen. Die Einkünfte eines Beneficiums sind im § 3, Punkt 1, des Gesetzes vom 19. April 1885 näher bezeichnet, wozu eine Congrua-Ergänzung offenbar nicht gehört. Das erwähnte Gesetz regelt nun die Dotationsverhältnisse des Clerus, nicht aber die Bauconcurrenz, für welche das Normale vom Jahre 1806 giltig ist. Nach diesem kann aber ein Pfarrer in Böhmen nur dann zur Beitragsleistung herangezogen werden, wenn das eigene Beneficiat-Einkommen die Summe von 100 fl. über die damalige Congrua per 300 fl. übersteigt. P.

XVII. **(Als standesgemäßer Unterhalt für einen Seelsorger ist die jeweilige Congrua anzusehen.)** Die Gemeinde Storo wurde verhalten, ihrem Seelsorger die gesetzliche Congrua, insoweit das eigene Pfründen-Einkommen nicht hinreicht, zu leisten. Ihre Beschwerde, die sich auf die allgemeinen Bestimmungen des Erections-Instrumentes gründete, wurde aber vom Verwaltungsgerichtshof laut Erkenntnis vom 30. November 1895, Z. 5613, als unbegründet abgewiesen. Denn laut Erections-Instrument vom 11. Juli 1446 des Bischofes Albertinus wurde die Seelsorgestelle von Storo mit den Worten bewilligt: postquam universitas et homines praedicti tot bona, ex quibus capellanus hujus modi, se commode sustentare possit, realiter et cum effectu assignaverit. Bei der Allgemeinheit der Ausdrücke kann nicht angenommen werden, dass der Gemeinde die einmalige Widmung eines ziffermäßig festgestellten Pfründenvermögens aufgetragen wurde, sondern dass sie eben überhaupt für den standesmäßigen Unterhalt ihres Seelsorgers aufzukommen habe. Die einem Seelsorger gebürende, durch das Gesetz normierte Congrua muss aber als jenes Geld-äquivalent angesehen werden, in welchem die Verbindlichkeit zur Leistung des standesmäßigen Minimaleinkommens den ziffermäßigen Ausdruck findet. P.

XVIII. **(Verwirkung des Anspruches auf die Congrua-Ergänzung pro praeterito mangels eines Einbekenntnisses.)** Lorenz H. war vom 1. Februar 1887 bis 15. October 1890 exponierter Kaplan in B. mit allen Functionen eines selbständigen Seelsorgers. Sein Nachfolger Josef K. erhielt denn auch die für einen selbständigen Seelsorger normierte Congrua. Nun verlangte Lorenz H., der nur die Hilfspriester-Congrua bezogen hatte, dass ihm für die oberwähnte Zeit auch die Congrua eines selbständigen Seelsorgers zuerkannt und ihm die entsprechende Vergütung geleistet werde. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte aber mit Erkenntnis vom 21. December 1895, Z. 6146, dieses Begehren für unbegründet, und zwar wegen Mangel der rechtzeitigen Vorlage eines Einbekenntnisses. § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885 bestimmt, dass eine Ergänzung auf Grund vorzulegender Einbekenntnisse von der politischen Landesstelle zu entscheiden sei und die Ministerial-Verordnung vom

2. Juli 1885 besagt, dass die Einbekenntnisse über Anordnung des Cultusministers, jedenfalls aber beim Wechsel in der Person des Seelsorgers zu erneuern sind. Nun hat aber Lorenz H. dieser Vorschrift weder beim Dienstantritte in B., als ihm die Hilfspriester-Congrua angewiesen wurde, noch in der Folge entsprochen, obwohl ihm im Jahre 1890, als die Congrua-Ergänzung auf Grundlage des Gesetzes vom 15. April 1890 erhöht wurde, Gelegenheit geboten worden war.

XIX. **(Ein überlebender Ehetheil kann die Religion seines Kindes unter 7 Jahren nicht ändern.)** Mina Pfeifer wollte ihre drei Kinder unter 7 Jahren, welche katholisch getauft waren, in die evangelische Kirche übertragen lassen, und zwar mit Beistimmung des Vormundes derselben. Sie wurde aber mit ihrem Begehren schließlich auch vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20. December 1895, Z. 6106, abgewiesen. Die Ausnahmsbestimmung des Artikels 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, wornach Eltern das Religionsbekenntnis der noch nicht 7 Jahre alten Kinder vertragsmäßig ändern können, muss streng interpretiert werden. Wenn also ein solcher Vertrag wegen mangelnder Uebereinstimmung der Eltern nicht zustande kommt oder wegen Ablebens oder Willensunfähigkeit des einen Ehetheiles nicht zustande kommen kann, so gilt die Regel des Gesetzes, dass das Religionsbekenntnis der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre unverändert zu bleiben hat. Nachdem nun die Kinder des verstorbenen Raimund Pfeifer (katholisch) und der protestantischen Mina, nun verwitwete Pfeifer sämmtlich katholisch getauft wurden, so setzt dies einen Vertrag voraus und ist Mina Pfeifer nach dem Tode ihres Ehegatten für sich nicht berechtiget, das katholische Religionsbekenntnis ihrer Kinder zu ändern, auch nicht unter Beistimmung des Vormundes, da der Wille des verstorbenen Vaters in dem nur den Eltern zugestandenen Aenderungsrechte durch den Vormund nicht suppliert werden kann. P.

XX. **(Zur Renovation der Hostien.)** In einem Kloster Bayerns lebt ein alter Pater, welcher der Sacristei vorsteht. Eifrig waltet er seines Amtes. Seine Hauptaufmerksamkeit aber wendet er der Renovation der Hostien zu. Und dies nicht bloß im Kloster selbst. Da lässt er es sich nicht nehmen, zu renovieren und zu purificieren; fast, als wenn die andern Patres es nicht so gut könnten. So oft es nöthig ist, renoviert und purificiert er auch in der Stadtpfarrkirche und in der Filialkirche, einer kleinen Wallfahrt zu U. L. Frau. Allmonatlich werden per Post von einem größeren Frauenkloster frische große und kleine Hostien beschafft, und zwar nicht nur für die erwähnten Kirchen, vielmehr für sämmtliche Kirchen des Decanates. Mit größter Genauigkeit und Sauberkeit werden die großen wie die kleinen Hostien nach Bedarf für die einzelnen Kirchen abgezählt und eingepackt. Gelegentlich lässt es der geschäftige Sacristan auch nicht außer Acht, den einen oder anderen in genannter Hinsicht etwas säumigen Hochwürdigen Herrn in freundschaftlicher Weise zu mahnen. Gewiss ein Segen für das ganze Decanat! Ein Beispiel, welches zur Nachahmung aufmuntert. In jedem Decanate würde sich wohl an günstig gelegenem Orte ein Hochwürdiger

Herr finden zu gleichem verdienstvollen Unternehmen: gewiss zur Freude seiner lieben Confratres. Bei der nächsten Conferenz ließe sich ja die Sache leicht besprechen und in Angriff nehmen.

Bayern. P. Josephus a Leoniſſa Ord. Cap.

XXI. **(Aus der Praxis für die Praxis, oder: Die Nützlichkeit von Spruchversen im katechetischen Unterrichte.)** Nun bald zwanzig Jahre in der Volksschule in der Stadt und auf dem Lande arbeitend, fand ich, dass bei den Kleinen im Unterricht ein Sprüchlein mehr thut, als viele Worte. Es sind aber die oft gebrauchten gewöhnlich von der Art, dass sie, weil zu abstract, wenig herzlich sind und daher wenig taugen oder aber sprachlich sich nicht empfehlen. Hier ein Versuch mit der Bemerkung, dass der Verfasser, an poetischer Begabung arm, seine Sprüchlein nicht für mustergiltig hält, sondern dieselben nur zum Ersatz von Minderwertigem zum besten gibt.

Zu den Eigenschaften Gottes im kleinen Katechismus:

1. Gott ist ein reiner Geist,
Nicht sichtbar hier auf Erden;
Willst du ihn schauen einst,
Dann musst du selig werden.

2. Allmächtig bist du, großer Gott,
Kannst helfen mir in jeder Noth;
Auf dich will ich vertrauen
Und auf zum Himmel schauen.

3. Höchst gütig bist du, guter Gott,
Gibst Gnad' der Seel', dem Leibe Brot,
Und willst nach diesem Erdenleben
Mir deinen schönen Himmel geben.

4. Gott sieht mich überall,
Nie bin ich ganz allein;
Will darum immer gut,
Nie will ich böse sein.

5. Gott weiß alles, Gott kennt alles,
Er sieht alles klar;
Gott wird auch einst offenbaren,
Wie dein Leben war.

6. Höchst heilig ist Gott, er verabscheut die Sünd';
Zu Gott nur die kommen, die heilig auch sind.

7. Dem Bösen Straf', dem Guten Lohn,
Gibt der gerechte Gott,
Dir hier auf dieser Erde schon
Ganz sicher nach dem Tod.

8. Barmherzig ist der liebe Gott,
Er will dich nicht verdammen;
Bereue, beichte deine Sünd',
Bist rein in Jesu Namen

9. Ohne Anfang, ohne End'
Ist nur der ewige Gott.
Damit wir ewig selig sei'n,
Der Heiland litt den Tod.

Unter-Waltersdorf. Pfarrer Johann Gössinger.

XXII. **Bevollmächtigung zur kirchlichen Trauung.** Cajus und Tullia wünschen sich zu verehelichen und in B. von einem Klosterpater trauen zu lassen. Cajus arbeitet als Maurer bald längere, bald kürzere Zeit da und dort, wohnt sonst aber bei seinen Eltern in H., so auch gerade zur Zeit des Ehevorhabens, Tullia ist Dienstmagd in W., Hohenzollern'sche Filiale der badischen Pfarrei Z. Das Brautpaar beabsichtigt sich in der badischen Pfarrei L. häuslich niederzulassen, und bringt am Montag seinen Hausrath dorthin, kehrt zurück, übernachtet in H., um

am nächsten Morgen, also Dienstags, sich zur Trauung nach B. zu begeben. Wer hat nun dem Pater, der fragliche Trauung vornehmen soll, die schriftliche Delegation dazu zu ertheilen? Selbstverständlich der parochus proprius der Brautleute. Wer ist dies aber in obigem Falle? Natürlich der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Brautleute, oder Eines derselben, das Domicil oder Quasi Domicil haben. Cajus hat zweifellos bis zum fraglichen Montag sein Domicil in H., je nach Umständen auch noch ein Quasi-Domicil dort, wo er zuletzt längere Zeit in Arbeit war; Tullia hat ebenso zweifellos ihr Quasi-Domicil in W., Pfarrei Z., und zwar auch bis zu fraglichem Montag. Beide reisen an diesem Tage nach L., woselbst sie sich in Zukunft häuslich niederlassen wollen und bringen sogar ihren Hausrath mit. Verzieht aber Jemand nach einem anderen Orte mit der Intention, dortselbst seinen Wohnsitz zu nehmen, so gewinnt er dadurch mit dem ersten Tage daselbst sein Domicil. Darnach wäre nun der Pfarrer von L. vom Montage an auch parochus proprius des Cajus und der Tullia und hätte somit die Delegation zur kirchlichen Trauung derselben zu ertheilen. Da aber die Nupturienten schon abends, nach Einrichtung ihrer „künftigen" Wohnung, zum Uebernachten nach H. zurückkehren und somit kaum wenige Stunden sich in L. aufgehalten haben, dürfte es doch mindestens fraglich sein, ob sie das Domicil am letzten Orte wirklich gewonnen haben, dies umsomehr, da bei derartigen Personen eine bestimmte Intention sich kaum wird eruieren lassen. Sie würden wahrscheinlich am gleichen Abend in H. auf die Frage, ob sie schon in L. wohnen, sagen: Nein, wir ziehen erst nach der Hochzeit dorthin. Da man nun aber bezüglich der Giltigkeit beim Empfang der heiligen Sacramente den „sicheren" Weg wählen muss, ist es offenbar auch nöthig, dass der Pfarrer von H. nebst der Bescheinigung der Proclamationen auch noch die Delegation zur Trauung ertheilt, während der Pfarrer von Z. Genüge leistet durch Bescheinigung der Proclamationen und des Brautexamens.

Zell am Andelsbach (Baden. L. Löffler, Pfarrer.

XXIII. **(Zur Bestimmung der Religion eines Kindes.)** Der Jude Moses und die Katholikin Bertha verfehlten sich. Um bald Frau zu werden, beredet die Bertha den Moses, sich taufen zu lassen. Der Pastor helveticae confessionis machte aus beiden ein rein helvetisches Brautpaar. Der Sohn beider, Emil, ist natürlich auch helvetisch. Moses, der Helvet, hat aber jüdische Eheansichten. Er verlässt die Helveta Bertha, die jetzt wieder reumüthig zur katholischen Kirche zurückkehrt mit ihrem Sohne Emil. Angesichts ihrer Reue wird ihr die Wiederaufnahme in die katholische Kirche gewährt, desgleichen die Aufnahme ihres noch nicht 7 Jahre alten Sohnes Emil. Es obliegt in diesem Falle der katholischen Mutter die Erziehung des Kindes Emil. Durch die Conversion der Mutter wird die Ehe aus einer rein helvetischen eine Mischehe, in der die Ehegatten das Recht erhalten die Religion ihrer Kinder vertragsmäßig zu bestimmen. Da der Vater in diesem Falle, wo er Mutter und Kind vollständig verlässt, auf sein Recht de facto verzichtet, kann die Mutter dem Kinde die katholische Religion bestimmen. Jedoch verlangte zur Sicherheit die bischöfliche Behörde,

dass der Austritt aus dem evangelischen Glauben H. C. der weltlichen Behörde gemeldet werde.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XXIV. **(Clandestine Ehe null und nichtig.)** Die ledige katholische, nach Bayern heimatberechtigte Crescenz B. hat sich mit dem ledigen protestantischen, nach Württemberg zuständigen Rudolf Z. beim bayerischen Civilstandsamte R. verehelicht und dann beim protestantischen Pastor in R. Die Ehe war nicht glücklich. Crescenz ließ sich in Wien zuerst vom weltlichen Gerichte von Tisch und Bett scheiden, später wurde vom kgl. bayerischen Gerichte zu Passau nach langem Processe und bedeutenden Kosten mit Urtheil vom 22. Jänner 1896 das Civileheband als getrennt erklärt. Die St. Franciscus Regis-Conferenz wandte sich an das competente württembergische Oberamt, welches bestätigte, dass Crescenz Z. sich verehelichen könne. Das bischöfliche Ordinariat Passau bestätigte, dass in R. die lex Tridentina verpflichte. Auf dieses Gutachten gestützt erklärte das f. e. Wiener Ordinariat die Ehe der Crescenz Z. als clandestin und fügte die Erklärung bei, dass der Trauung der Crescenz Z. mit dem ledigen Katholiken Franz M. kein Hindernis entgegenstehe. Nachdem Crescenz Z. noch die Dispens vom § 120 a. b. G. erhalten hatte, fand am 4. Mai 1896 die Trauung statt. Ende: Acten Convolut!

Krasa.

XXV. **(Civildispens für eine nach Ungarn zuständig werdende Braut in Cisleithanien nicht nothwendig.)** Sandor Boldog, ein echter Ungar, d. h. gebürtig und zuständig nach Ungarn, will die nach Niederösterreich zuständige Bertha Boldog, sein Geschwisterkind heiraten. Beide sind in Wien wohnhaft. Die St. Franciscus Regis-Conferenz besorgte den Armen die päpstliche Dispens, das Aufgebot und die Civildispens vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft in Ungarn und suchte um Dispens bei der hohen k. k. n. ö. Statthalterei an. Letztere erklärte, in diesem Falle, wo die Braut nach Ungarn zuständig wird, genüge die Civildispens des ungarischen Justiz-Ministeriums.

Krasa.

XXVI. **(Eine jüdische Ehe zur Würde des Ehesacramentes erhoben.)** Bernard und Sarah, ein jüdisches Ehepaar, nehmen zu gleicher Zeit den katholischen Glauben an. Ihre im Judenthume eingegangene Ehe ist von dem kirchlichen Ehegerichte als giltig anerkannt worden. Im Momente der heiligen Taufe beider wird der monogame indissoluble Vertrag zur Würde des Ehesacramentes erhoben. Ueber Weisung des Ordinarius wurde der Eheconsens beider nicht abgenommen, es wurden jedoch alle Ceremonien sammt der Brautmesse gestattet, die Eintragung der Ehe ohne Nummer in das katholische Trauungsbuch verfügt. Auch wurde gestattet eine Bescheinigung aus dem Traubuche auszufolgen, in der jedoch der Trauungstag der vor dem Rabbiner abgeschlossenen Ehe ersichtlich gemacht wurde. Der jüdische Trauschein wurde im Pfarrarchiv aufbewahrt.

Krasa.

XXVII. **Soll bei der Taufe nebst dem Glaubensbekenntnis und Vater unser auch das Ave Maria gebetet werden?)** Antwort: Nein, aus dem einfachen Grunde, weil das Rituale nichts hierüber vorschreibt. Der Grund: das Volk betet nie das Vater unser allein — ist nicht stichhältig; denn es handelt sich hier nicht um den subjectiven Volksgebrauch, sondern um kirchlich festgesetzte, liturgische Gebete (wo Vater unser und Ave Maria durchaus nicht so „unzertrennlich" verbunden erscheinen!) Sonst müsste oder könnte auch der Priester am Schluss der Taufformel beifügen: . . . . Amen — da, wenn nicht immer, doch häufig die Doxologie mit Amen schließt. Und doch hat die S. R. C. (9. Juni 1853) auf eine diesbezügliche Anfrage erklärt: „Strictim in casu servetur Rituale Romanum." Wenn nicht einmal das Wörtchen Amen beigefügt werden soll, umsoweniger ein vollständiges Gebet wie das Ave Maria.

Wels Dr. Joh. Gföllner.

XXVIII. **(Muss bei jeder Wasserweihe neues Salz genommen und geweiht werden?)** Im vierten Hefte dieser Zeitschrift (Jahrgang 1896) Seite 998 wird die kirchliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, bei der Taufe und Wasserweihe nicht dasselbe geweihte Salz zu gebrauchen. Nur wird aus der Rubrik „hic ter mittat sal aquam in modum crucis" der Schluss gezogen, dass das ganze geweihte Salz mit dem Wasser vermischt werden soll, denn sonst würde gewiss nicht der Zusatz fehlen: „quod semel benedictum ad eundem usum deservire potest". Dem gegenüber sei hier auf eine Erklärung der S. R. C. vom 8. April 1713 n. 3853 ad 3.) hingewiesen, welche besagt: wenn von einer früheren Benediction noch geweihtes Salz vorhanden ist, so kann dieses verwendet und daher sogleich mit dem exorcismus aquae begonnen werden. Es ist daher nicht nothwendig, dass bei jeder Wasserweihe vorher auch Salz geweiht und das ganze geweihte Salz mit dem Wasser vermischt werde.

Wels. Dr. Joh. Gföllner.

XXIX. **(Darf man in der Sacristei taufen und hervorsegnen?)** Nach Vorschrift des Rit. Rom. sollte der Täufling eigentlich ad limen ecclesiae, also außerhalb der Kirche erwartet und erst bei den Worten „ingredere in templum Dei etc." in die Kirche geführt werden. Ohne Bedenken kann aber, wie auch allgemein üblich, der erste Theil des Taufritus in der Sacristei vollzogen werden; die Taufe selbst aber in der Sacristei vorzunehmen, steht nicht im Einklang mit der kirchlichen Vorschrift, wie die S. R. C. 16. März 1861 ausdrücklich erklärt hat: „Sine rationabili causa ab Episcopo approbanda non licet baptismum solemniter conferre in sacristia". Es nimmt sich eben doch eigenthümlich aus, wenn der Priester sagt: „ingredere in templum Dei" und der Täufling wird doch nicht hineingeführt! Eine causa rationabilis ist sicher nicht die Bequemlichkeit und Einfachheit; wohl aber z. B. die Kälte im Winter, die dem Kinde schaden könnte, wie dies auch die instructio pastoralis Eystettensis de sacr. bapt. c. 1.

§ 1. andeutet mit den Worten: „Ne vero ex nimio frigore tenerae proli damnum inferatur permittimus, ut sacra baptismi functio in sacristia calida peragi possit et cum aqua baptismali aliquo modo calefacta". Aus demselben Grunde ist es unstatthaft und ganz gegen den Zweck und die Bedeutung des kirchlichen Ritus, Wöchnerinnen einfach in der Sacristei hervorzusegnen, wie ein Blick auf die betreffende Rubrik deutlich beweist: es soll eben durch die benedictio mulieris post partum der kirchlichen Anschauung Ausdruck verliehen werden, dass das Weib durch die Geburt eines mit der Erbsünde behafteten Kindes und im Hinblicke auf die Heiligkeit und Reinheit des Gotteshauses eigentlich nicht würdig sei, die Kirche zu betreten, bevor es von dem Priester als rein erklärt und von ihm zum Altare geführt wird. Dr. Göllner.

XXX. **(Darf ein an einer mehrclassigen Volksschule angestellter Lehrer zwecks Versehung des Organistendienstes in einer vielbesuchten Filialkirche, außerhalb des Schulortes wohnen?)** Ein der obigen Frage ähnlicher Fall wurde vom k. k. Landesschulrathe von Böhmen in Prag am 8. October 1895 (Verordnungsblatt 10. Stk. 1895.) nachstehend entschieden: „Dem Ortsschulrathe in B. (Schulbezirk Přibram) wurde über dessen Ansuchen um Erlassung einer Verordnung, womit die Lehrer und Lehrerinnen in B. verhalten werden sollen, dortselbst zu wohnen, bekanntgegeben, dass keine Gesetzesbestimmung besteht, durch welche die Lehrerschaft in B. verhalten werden könnte, am Sitze der dortigen Schule zu wohnen."

Was in diesem Falle für Böhmen gilt, dürfte bei ähnlichen Fällen auch in anderen Kronländern Oesterreichs erlaubt sein: da wohl kein Landesgesetz über Schulaufsicht ꝛc. eine gesetzliche Bestimmung enthalten dürfte, nach welcher ein öffentlich angestellter Lehrer, mit Ausnahme des Schulleiters, dem eine Amtswohnung gebürt, verpflichtet werden könnte, unter allen Verhältnissen und Umständen nur innerhalb des Anstellungsrayons wohnen zu müssen. Die Hauptsache in solchem Falle ist doch die, dass jeder Lehrer sich der Einhaltung seiner gesetzlichen täglich vorgeschriebenen Unterrichtszeit befleißige und die Unterrichts-Ordnung genau einhalte.

Hostau. Dechant P. Steinbach.

XXXI. **(Zur Bewilligung einer Kirchenumlage ist der Landesausschuß nicht competent.)** Eine Gemeinde ist gezwungen, für die Kirche eine 10 ,ige Kirchenumlage einzuheben. Muss die Gemeinde darum beim Landesausschusse um Bewilligung ansuchen?

Nein. Die k. k. mährische Statthalterei hat am 2. Juli 1894, Z. 21678, verfügt: „Umlagen für kirchliche Zwecke bilden keinen Gegenstand des Ortsgemeinde-Präliminares und der Landesausschuß ist keinesfalls berechtigt, sich in eine Prüfung oder Bewilligung der von der Gemeindevertretung namens der Pfargemeinde beschlossenen, pfarrlichen Umlage einzulassen, da dem Wirkungskreise derselben Cultus-Angelegenheiten entrückt sind. Derlei pfarrliche Umlagen sind vielmehr als besondere Umlagen zu behandeln, zu deren Ausschreibung die Gemeindevertretung namens der Pfarrgemeinde im Grunde des § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl.

Nr. 50 ohne weitere Bewilligung berechtigt ist. Nur im Falle von Beschwerden kommt die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges der Gemeindevertretung, welche in diesem Falle gemäß der Ministerial-Verordnung vom 31. Mai 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878, nur als Pfarrgemeinde-Vertretung fungiert, den politischen Behörden als Cultusbehörden zu."

Eibesthal. Fr. Riedling, Pfarrer.

XXXII. **(Besteuerung der landwirtschaftl. Pächterhäuser.)** Häufig werden mit den Grundstücken zugleich Gebäude, in welchen die Pächter oder deren Gesinde wohnen, verpachtet. So geschieht es namentlich auch bei geistlichen Gütern, wenn dieselben im Gesammten an einen Pächter hintangegeben werden.

Seit dem Jahre 1882, wo die Gebäudesteuer in Kraft trat, wurde für solche Gebäude dem Bewirtschafter meistens die Hauszinssteuer vorgeschrieben, während von anderen Behörden nur die Hausclassensteuer gefordert wurde. Angesichts der Klagen über die Nothlage der Landwirtschaft, sowie im Hinblicke auf die häufige beträchtliche Schwierigkeit einer richtigen Erhebung des reinen Zinswertes von Gebäuden dieser Kategorie hat das k. k. Finanzministerium mit Erlass vom 2. November 1895 die Finanzbehörden angewiesen, vom Jahre 1896 angefangen, alle mit landwirtschaftlichen Grundstücken verpachteten Gebäude lediglich der Hausclassensteuer zu unterziehen, und somit, sofern sie bisher der Hauszinssteuer unterzogen waren, aus dieser auszuscheiden. Da die Hausclassensteuer im Großen und Ganzen weit mäßiger ist, als die Hauszinssteuer, bedeutet diese Anordnung für die betheiligten landwirtschaftlichen Kreise eine nicht unerhebliche Erleichterung. Fr. Riedling.

XXXIII. **(Bei verbotenen Spielen gegebene Darlehen sind nicht zurückforder- und einklagbar.)** Der Kläger beanspruchte von seinem Gegner, dem Geklagten, die Zurückbezahlung eines demselben beim verbotenen Spiele „Färbeln" dargeliehenen und übergebenen Betrages. Der k. k. oberste Gerichtshof in Wien hat aber mit Entscheidung vom 4. Februar 1896, Z. 854. = III. Senat zu Recht erkannt, dass das wissentlich zur Fortsetzung eines verbotenen Spieles gegebene Darlehen nach § 1174 a. b. G. B. nicht klagbar sei, obgleich dasselbe über Begehren des Geklagten guldenweise vom Kläger als Mitspieler eines verbotenen Spieles, entlehnt wurde; denn der Kläger als Mitspieler lieh das Geld nur in der Absicht dar, um eine nach dem Gesetze unerlaubte Handlung zu ermöglichen. Ein solcher zur Bewirkung einer unerlaubten Handlung gegebener Betrag kann aber nach § 1174 allg. bürgl. Gesetz-Buches nicht zurückgefordert werden. P. Steinbach.

XXXIV. **(Welcher Gemeinde gebürt das Armendrittel eines ab intestato verstorbenen unbepfründeten Geistlichen?)** Der sehr interessanten Entscheidung des obersten Gerichtshofes in dieser Frage vom 9. April 1895, Z. 4127, liegt folgender Thatbestand zugrunde: Der bei einer Kirche weder bleibend, noch vorübergehend angestellt gewesene, somit unbepfründete Priester N., der seit Jahren als Privat in B. lebte und dort ein Haus besaß, ist am 2. Juli 1892 an-

läßlich eines Ausfluges und im Begriffe, nach B. zurückzukehren, auf dem Wege im Gebiete der Gemeinde M. plötzlich vom Tode ereilt worden. Nachdem der Verstorbene keine letztwillige Anordnung hinterlassen hatte, trat die gesetzliche Erbfolge ein, wornach zwei Drittel des Nachlasses den Verwandten des Erblassers und ein Drittel dem Armenfonde zuzufallen hat. Nun erhoben um jenes Drittel des Armenfondes sowohl die Gemeinde B., in welcher der Verstorbene gelebt, als auch die Gemeinde M., in welcher der Erblasser gestorben, ihre Ansprüche. Die erste Instanz sprach das bestrittene Drittel dem Armenfonde der Gemeinde B. zu, indem sie an der Hand des § 6 des allg. bürgl. Gesetz-Buches die betreffenden Bestimmungen der Decrete über den Nachlass ab intestato verstorbener Geistlicher nicht nur grammatikalisch interpretierte, sondern auch auf die besonderen Umstände und Zeitverhältnisse, unter welchen jene Decrete erflossen, Rücksicht nahm; die zweite Instanz hingegen verwarf diese Entscheidung der ersten Instanz und erkannte das Drittel dem Armenfonde der Gemeinde M. zu, in welcher der Erblasser verstorben, unter folgender Begründung: Da es dem Gesetzgeber jener den Nachlass ab intestato verstorbener Geistlichen regulierenden Decrete nur darum handelte, überhaupt dem Armenfond, gleichviel wessen Ortes, einen Antheil an dem Vermögen zu verschaffen, so muss zufolge grammatikalischer Interpretation der Armenfond der Gemeinde M. als berechtigt für jenes Drittel erklärt werden, weil in dieser Gemeinde jener Geistliche gestorben ist.

Der oberste Gerichtshof verwarf diese Entscheidung der zweiten Instanz und stellte das erstrichterliche Urtheil wieder her: sohin hat das Armendrittel aus dem Nachlasse eines ab intestato verstorbenen unbepfründeten Geistlichen nicht in den Armenfond des Sterbeortes, sondern in den Armenfond der Gemeinde des letzten Wohnortes des Erblassers zu fließen. (Hofdecret vom 18. Juli 1772, Theres. Ges. S Bd. 6. S. 505 und vom 27. November 1807. J. G. S. Nr. 828.

Torskie (Galizien). Dr. Josef Schebesta.

XXXV. **(Wirkungskreis des Landesausschusses.)** Der Tiroler Landesausschuß verhielt unter Androhung einer Geldstrafe die Gemeinde M. zur Auszahlung der verfallenen Interessen eines der dortigen Kirche schuldigen Capitals und zur Entrichtung des Mesnerlohnes. Die betreffende Gemeinde recurrierte an den Verwaltungsgerichtshof, indem sie unter anderem auch Gegenforderungen bei der Leistung der Interessen geltend machte. Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde in merito begründet, da der Ausspruch, ob und unter welchen Modalitäten eine Gemeinde als Schuldnerin eines Capitals zur Zinsenentrichtung verpflichtet sei, ausschließlich dem ordentlichen Richter zukommt; ferner stellt sich die Entlohnung des Mesners als eine Leistung für Cultuszwecke dar, worüber im Streitfalle je nach den Umständen die Verwaltungsbehörden oder aber die Gerichte zu entscheiden haben. Auf alle Fälle entziehen sich beide Agenden der Cognition des Landesausschusses. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 4 Jänner 1895, Z. 50.)

Dr. Schebesta.

XXXVI. **(Concurrenzpflicht der Eingepfarrten.)** Eine Gemeinde bestritt vorm Verwaltungsgerichtshofe ihre Verpflichtung, als Eingepfarrte für die Herstellung der Wirtschaftsgebäude bei der dortigen Pfarre zu concurrieren, weil zu dieser Pfarre keine Wirtschaftsgebäude gehören und weil die Pfarre fassionsmäßig auch nicht mit Grundstücken dotiert sei, deren Bewirtschaftung den Bestand von Wirtschaftsgebäuden erforderlich machen würden, da sich in der öffentlichen Verhandlung vorm Verwaltungsgerichtshof nicht erwies, dass nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 18. April 1806 die fraglichen Gebäude Eigenthum und Zugehör der betreffenden Pfarre selbst bilden, noch solches nach dem Pfarrerrichtungs-Instrumente wegen der Dotationsverhältnisse der Pfarre zu bilden haben, so erkannte der Verwaltungsgerichtshof der Gemeinde Recht zu, indem er erklärte: Eine Concurrenzpflicht der Eingepfarrten für Pfarr-Wirtschaftsgebäude kann nur dann bestehen, wenn diese Gebäude ein Eigenthum und Zugehör der Pfarre selbst bilden und nach dem Pfarrerrichtungs-Instrument wegen der Dotationsverhältnisse der Pfarre auch zu bilden haben. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Februar 1895, Z. 564.)

Dr. Schebesta.

XXXVII. **(Pflicht zur Leistung der Schulumlage.)** Evangelische Gemeindemitglieder recurrierten gegen die ihnen, wie allen Gemeindemitgliedern auferlegte Schulumlage, weil sie in der Gemeinde ihre eigenen Schulen besitzen und erhalten. Allein das darüber erflossene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes fand diesen Beschwerdepunkt für nicht begründet, denn die eine eigene confessionelle Privatschule erhaltenden Gemeindemitglieder haben keinen Anspruch auf Befreiung von der gesetzlich alle Gemeindemitglieder treffenden Schulumlage für öffentliche — nicht confessionelle — Volksschulen. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. März 1895, Z. 1198.)

Dr. Schebesta.

XXXVIII. **(Remuneration und Intercalar-Rechnung eines Temporalien-Administrators.)** Ein Temporalien-Administrator hatte in seiner Rechnung eine Post für Ausbesserungen am und im Pfarrhause eingestellt, die er, ohne vorher die Erlaubnis des Religionsfondes einzuholen, ausführen ließ, weil sie laut einer Bescheinigung der Gemeinde nothwendig und dringlich waren. Das Ministerium strich jedoch diese Post, weil sie nicht ganz unaufschiebbar gewesen und es nicht angehe, bloß um den künftigen Pfarrer ein renoviertes Pfarrhaus zur Verfügung zu stellen, Bauführungen zu Lasten des Religionsfondes aufzuführen. Der Verwaltungsgerichtshof fand jedoch, dass der Administrator zur Ausführung dieser Ausbesserungen verpflichtet war, ohne erst zu untersuchen, ob hier eine Vernachlässigung des früheren Pfarrers vorliege, wodurch der Religionsfond oder der nachfolgende Pfarrer einen Ersatzanspruch gegen den abgetretenen Pfründner erlangt, oder ob möglicherweise ein Anspruch gegen eine Pfarrconcurrenz besteht, da ja laut Hofdecret vom Jahre 1816 dem Pfarradministrator lediglich die Einhebung der pfarrlichen Einkünfte und Bestreitung der nothwendigen Auslagen obliegt.

Weiters war in jener vom Ministerium für Cultus adjustierten Rechnung eine Post für Decanatsauslagen während der Sedisvacanz vom Ministerium eliminiert worden, weil die Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 107, nur von Ausgabsposten in den Fassionen spricht, auf die Intercalar-Rechnungen aber grundsätzlich nicht anwendbar ist. Der Verwaltungsgerichtshof stellte jedoch diese Post wieder her, weil das Pfründeneinkommen auch dazu bestimmt ist, auch die Auslagen für die Decanatsführung zu bestreiten, weshalb der Temporalien-Verwalter, welcher für dieses Einkommen für die Zeit der Sedisvacanz Rechnung zu legen hatte, allerdings berechtigt war, den mit Rücksicht auf die Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 107, entfallenden Pauschalbetrag in Ausgabe zu stellen, sobald überhaupt eine Decanatsführung während dieser Zeit mittelst eines vom fürstbischöflichen Ordinariate bestellten Vicars stattgefunden hat.

Ferner wurde dem Administrator von der Statthalterei eine Remuneration in der Höhe von 25 fl. bewilligt, wogegen der Administrator als einen zu geringfügigen Betrag recurrierte, worauf das Ministerium für Cultus diesen Betrag gar nur auf 15 fl. setzte. Der Verwaltungsgerichtshof fand nun: Da die Bemessung der Remuneration für den Temporalien-Administrator sich als eine Angelegenheit darstellt, in welcher die Administrativ-Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, so war die Beschwerde, insoferne sie die Tendenz verfolgt, eine Remuneration in einem höheren, als den von der ersten Instanz zuerkannten Betrage von 25 fl. als gesetzlich zukommend zu behaupten, wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes abzuweisen. Insoferne aber die vom Ministerium im Instanzenzuge verfügte Herabsetzung der Remuneration von 25 fl. auf 15 fl. angefochten wurde, musste der Verwaltungsgerichtshof die Verfügung des Ministeriums aufheben, weil die nicht in Handhabung des Aufsichtsrechtes, sondern über Recurs des Beschwerdeführers verfügte Herabsetzung der Remuneration von 25 fl. in dieser Angelegenheit, welche kein öffentliches Interesse berührt, eine unzulässige reformatio in pejus in sich schließt.

Bezüglich der für Weihrauch, Oel, Communionzettel vom Administrator in Rechnung gestellten Posten, die aber vom Ministerium eliminiert wurden, bemerkt der Verwaltungsgerichtshof, dass diese Auslagen fassionsmäßig das Kirchenvermögen treffen und daher der Temporalien-Administrator zu deren Bestreitung weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt war. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. December 1894, Z. 5077.)

Dr. Schebesta.

XXXIX. **(Welche Religionsgenossenschaften sind in Oesterreich** [mit Ausnahme von Ungarn 2c.] **gesetzlich und staatlich anerkannt?)** Nach der Angabe des Handbuches für den politischen Verwaltungsdienst von Ernst Mayrhofer, Wien 1896, gibt es nachverzeichnete Religionsgenossenschaften, die in Oesterreich gesetzliche Anerkennung genießen: 1. Die katholische Kirche des römischen, griechischen und armenischen Ritus; 2. die griechisch-orientalische Kirche; 3. die evangelischen Religionsgenossenschaften augsburgischen und helvetischen Be-

kenntnisses (Verfassung veröffentlicht mit Kundmachung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. December 1891 [R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1892]); 4. die altkatholische Religionsgesellschaft (Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. October 1877 [R.-G.-Bl. Nr. 99]); 5. die evangelische Brüderkirche (Herrnhutter) (Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. März 1880 [R.-G.-Bl. Nr. 40]); 6. die israelitische Religionsgenossenschaft (die äußeren Rechtsverhältnisse derselben wurden mit Gesetz vom 21. März 1890 [R.-G.-Bl. Nr. 57] neu geregelt).

Daneben kommen noch vor: die armenisch-orientalische Cultusgemeinde in Suczawa, die Lipowaner in der Bukowina, die Karaiten in Halicz, die Mennoniten in Kiernica und Neuhof (Bez.-Hptm. Gródek) und Einsiedl (Bez.-Hptm. Lemberg), die anglikanischen Glaubensgenossenschaften in Triest. Die gesetzliche Anerkennung von Religionsgenossenschaften findet im Kaiserthume Oesterreich nunmehr auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 68) statt. P. Steinbach.

XL. **(Zur Bedeutung und zum Gebrauch der Osterkerze.)** Gaßner schreibt in seinem vortrefflichen Handbuch der Pastoral: „Also ist die Osterkerze das Opfer der in der Osternacht begnadigten Mutterkirche. Wenn eine Mutter geboren hat, ... opfert sie eine Kerze. Die Kirche wird die glückliche Muttter neuer, im Wasser und dem heiligen Geiste wiedergeborener Kinder. Also wird die Osterkerze .... wohl dasselbe für die Kirche sein, was die Kerze bei der Benedictio mulieris post partum ist." Wie Langer in seiner „Hirtentasche" bemerkt, soll die Osterkerze nicht bei schwarzen Messen und auch nicht bei Messen in violetter Farbe, daher auch nicht bei denen der Bittprocessionen angezündet werden. Am Christihimmelfahrts-Feste wird sie nach dem Evangelium ausgelöscht, aber erst am Ende der Messe entfernt. W.

XLI. **(Wer hat die Benedictio mulieris post partum zu geben?)** Hierüber bestimmt ein Decret der Ritencongregation vom 13. Juni 1893: „Benedictionem mulieris post partum fieri debere a Parocho, si expetitus ipse fuerit, posse autem fieri a quocumque sacerdote, si expetitus ipse pariter fuerit, in quacumque Ecclesia vel oratorio publico certiore facto superiore Ecclesiae." W.

XLII. **(Zur Beschaffenheit der Beichtzettel.)** Dass es von großem Vortheile ist, Beichtzettel zur Osterzeit auszutheilen, ist allgemein anerkannt, — aber von noch größerem Werte würde diese Praxis sein, wenn diese Zettel auch einen entsprechenden Text enthielten, etwa die Formel der vollkommenen Reue, oder die Uebung der geistlichen Communion, der guten Meinung, Ablassgebete u. dgl. Nach meiner Ansicht sollten in einer Pfarre in einem Jahre nur Beichtzettel mit dem gleichen Gebete vertheilt und sollte in der Predigt mit einer passenden Erklärung darauf hingewiesen werden. Gar manche Seele würde dadurch zu heilsamen Uebungen angeleitet und im Guten befestigt werden. Esp.

XLIII. **(Bestätigung der erfüllten Stellungspflicht zur Verehelichung.)** Zu Nr. XXVII der kurzen Fragen des ersten

Heftes der Quartalschrift 1886 unter vorstehender Aufschrift eine Bemerkung: Den staatlichen Forderungen muss der Pfarrer entsprechen insoweit es nothwendig ist. Ist eine Verfügung der angezogenen k. k. Bezirkshauptmannschaft M. provociert worden, dann mögen sich die in diesem Rayon befindlichen Herren Pfarrer dadurch gebunden erachten, doch allgemein besteht eine solche Verpflichtung nicht, ansonst müsste sie von dem Ministerium erflossen sein. Es kann sich der verlündende oder trauende Pfarrer mit dem Certificat der Gemeinde über erfüllte Militärpflicht vollkommen genügen lassen, genügt doch selbst die persönliche Ueberzeugung, welche der Pfarrer genommen hat, auch ohne ein dieses Factum bescheinigendes Document. Wozu den Nupturienten unnöthige Auslagen durch ein gestempeltes Gesuch und, wie von Bezirkshauptmannschaften in Böhmen gefordert wurde, durch Einsendung eines 1 fl.-Stempels zur Ausfolgung dieses Nachweises verursachen? Es lässt sich die Rücksichtnahme auf behördliche Anordnungen auch übertreiben, das aber soll doch nicht zum Nachtheile der Parteien geschehen. Der Schreiber wäre in der Lage diesbezüglich die Meinungsäußerung einer Amtsperson als Beweis beizubringen, wenn er nicht Bedenken tragen würde, dieselbe ohne Autorisation zu veröffentlichen. Ne quid nimis!

Unter-Waltersdorf. Joh. Göginger, Pfarrer.

XLIV. **(Ex offo-Matrikenscheine.)** Solche Tauf-, Trau- und Todtenscheine sollen ohne Stempel nur ausgefertigt werden, wenn sie wirklich Ex-offo sind. Einer Partei gegen Vorweisung eines Armutszeugnisses solche Scheine auszufolgen, ist nicht gestattet, weil damit leicht ein Missbrauch getrieben werden kann. Hat ein Armer einen Matrikenschein bei einem Amte vorzulegen, so möge dieser Schein vom Amte als Ex-offo-Schein vom Pfarramte begehrt werden. Wohl haben nach § 23 Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, Personen, welche das Armenrecht besitzen, Anspruch auf Befreiung aller Stolgebüren, doch die Stempelfreiheit ist für sie nirgends ausgesprochen, folglich müssen selbe bei Verehelichung z. B. doch einen gestempelten Schein beibringen. (Vgl. C. Bl.)

Dr. Kerstgens.

XLV. **(Können in einer öffentlichen Pfarrkirche irgend welche Rechte durch Privatrechtstitel erworben werden?)** Diese Frage beantwortet ein bischöfliches Consistorium in Böhmen gelegentlich eines Gesuches um Entscheidung in Sachen des Verkaufes beziehungsweise der Ablösung von Kirchensitzen mit Anführung der Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 18. September 1868, Z. 7053, weil darin die Antwort auf die gestellte Frage enthalten ist. „Die Benutzung von Kirchenstühlen während des Gottesdienstes ist kein Gegenstand gemeinrechtlichen Verkehres. Wenn von Kirchenvorstehern auch gegen Entgelt die ausschließende Benutzung einzelnen Personen überlassen wird, so entsteht daraus noch kein privatrechtliches Verhältnis zwischen dem Kirchenvorsteher und einzelnen Personen, weil jene Ueberlassung stets nach den höheren Rücksichten der Kirchendisciplin beurtheilt werden und daher auch aus deren Gründen widerrufbar sein muss. Ueber die Frage, ob jemand ein Privatrecht, also ein im Executionswege durchführbares Recht

habe, von dem betreffenden Pfarrer die Einräumung eines Kirchenstuhles zur schließlichen Benützung während des Gottesdienstes zu verlangen, kann sonach von dem Civilrichter nicht verhandelt und von ihm nicht darüber entschieden werden. Verhandlungen und Entscheidungen darüber stehen nur den Behörden zu, welche über die Kirchendisciplin und die Kirchenverwaltung zu entscheiden haben." Dr. Kerstgens.

XLVI. (**Der Papst und die katholischen Zeitungen Deutschlands.**) In einem vom 18. Juni v. J. datierten Schreiben des heiligen Vaters an den Präsidenten des Augustinus-Vereins zur Pflege der katholischen Presse in Deutschland heißt es: „Zu denjenigen Mitteln, die am meisten zur Hebung der Religiosität und Sittlichkeit beitragen, werden mit gutem Rechte die katholischen Zeitungen gerechnet. Wir unterlassen es daher niemals, sei es durch Ermunterung und Rath oder durch lobende Auszeichnungen, katholische Männer anzuregen, dieser Art der Schriftstellerei ihre Aufmerksamkeit und Mühe in kluger Berechnung zu widmen. Wir freuen uns aber, dass unsere Wünsche, wie in den übrigen Ländern, so zumal in Deutschland in Erfüllung gegangen sind, wo die Blätter, welche dem katholischen Namen dienen, sowohl durch Zahl, wie durch Einfluss und Ansehen hervorragen."

XLVII. (**Zu einem Kranken gerufen, gehe gleich!**) Ich gieng als junger Kaplan von einer weit entlegenen Gemeindeschule todmüde und hungrig nachhause. Da begegnete mir ein alter Hausvater, erzählte nach einer freundlichen Einleitung, in seinem Hause befinde sich eine kranke Weibsperson, sie komme ihm recht schlecht vor, das Haus wäre nicht gar so entfernt, übrigens könne sie auch bald wieder besser werden — Obwohl ich schon damals eine Vorliebe für Kranke hatte, so war ich doch diesmal so unbesonnen und leichtfertig, indem ich mehr auf die Stimme meines knurrenden Magens hörte, und mir den Ort auch noch weiter vorstellte, als er war, gab dem Hausvater einige freundliche Worte zurück und den Auftrag, wenn sie gefährlicher werde, gleich den Versehboten zu schicken, sei es bei Tag oder Nacht. — Nach einigen Stunden war diese Weibsperson todt. Das Gerücht verlautete, sie hätte um die Folgen ihres Fehltrittes gegen das sechste Gebot unbemerkbar zu machen, Gift genommen. — Der böse Leumund erzählte auch, um diese Person wäre es kein Schaden, sie wäre ein leichtfertiges Weib gewesen, das auf das Beten nichts und auf Tanz und leichtfertiges Unterhalten viel gehalten habe. — Hätte der junge Kaplan die einladende Stimme des guten Heilandes zu dieser Kranken beachtet, hätte er sie trotz Hunger und Müdigkeit schnell besucht, ihr freundlich zugesprochen und sie getröstet und die heilige Beicht abgenommen, so wäre wahrscheinlich eine büßende Magdalena aus ihr geworden; — welches dürfte aber so das Los dieses armen verirrten Schäfleins geworden sein?

Heilbrunn. Joh. Haidemann, Pfarrer.

XLVIII. (**General-Communion der Feuerwehr am Florianitage.**) An einem Orte meiner Seelsorge wurde eine freiwillige Feuerwehr neu gegründet. Dieselbe erbat sich die Erlaubnis, bei den kirchlichen Processionen ausrücken zu dürfen, was bereitwillig zuge-

standen wurde. Ich wollte die Feuerwehr aber noch näher zu den Gnadenschätzen der Kirche hinzuführen und machte den Versuch dazu, indem ich alle Mitglieder derselben von der Kanzel für das Fest des heiligen Florian zur Ostercommunion einlud. Ich begründete diese Einladung damit, dass ich aufmerksam machte, dass der heilige Florian der Patron gegen das Feuer und somit auch Schutzherr der Feuerwehr sei. Die Feuerwehr kam wirklich zu meiner Freude am Florianitage zur heiligen Beicht und Ostercommunion und hält es so schon durch mehrere Jahre, und es ist meine Bitte an den heiligen Florian, dass er dieselbe bei dieser Uebung erhalte. Als die Feuerwehr das erstemal gemeinschaftlich kam, bemerkten einige, dass auch solche darunter waren, die schon längere Jahre nicht in ihrer Pfarrkirche (hoffentlich waren sie auswärts gegangen die Ostercommunion empfangen hatten. In früheren Zeiten gab es keinen bürgerlichen Verein, der nicht durch Gottesdienst und Sacramentenempfang der Kirche eingegliedert war; möchte es in künftigen Zeiten wieder so werden!

(W. Pr. V. Esp.)

XLIX. (**Passionsgesang.**) Nach Erklärung S. C. 1. Februar 1895 ad 1. darf die Passion gesungen werden vom Celebrans (Christus) und einem diaconus ministrans (Evangelist oder von zwei Diaconen, von denen der eine am Altare dient oder von den zwei Leviten, wenn der Subdiacon den Ordo des Diaconats hat.

München. Director Dr. Andreas Schmid.

L. (**Fleischessen am Freitag oder Fasttag.**) Auf S. 697 des Jahrganges 1896 (3. Heft) findet sich unter obiger Aufschrift eine Stelle, die irrige Ansichten zu verbreiten geeignet ist; daselbst heißt es nämlich: „Hat der Familienvater die Erlaubnis, an Fast- oder Abstinenztagen Fleischspeisen genießen zu dürfen, so können sämmtliche Familienmitglieder (auch Dienstpersonal) dieselben Speisen genießen, selbst im Falle, dass der Familienvater keine anderen Speisen bereiten lassen will..... (S P. Ap. d. d. 16. Jan. 1834 “) — Denn nach den unten angeführten Decreten der Sacra Poenitentiaria, durch welche der oben erwähnte Erlass (16. Jan. 1834) erklärt beziehungsweise näher bestimmt wurde, ist folgendes richtig und festzuhalten:

I. Die einem Familienvater gegebene Erlaubnis (Fleischspeisen zu genießen), erstreckt sich nicht auf die ganze Familie; doch der Beichtvater kann jenen Personen, welche unter der Gewalt des Familienvaters stehen (den Kindern und probabiliter auch den Dienstboten) erlauben, die dem Familienvater gestatteten Speisen zu genießen.

II. Da jedoch mit dem Familienvater nicht auch die übrigen Familienmitglieder dispensiert sind, so liegt der Grund, warum ihnen das Fleischessen erlaubt werden kann, nicht in der Dispens des Vaters, sondern in der Unmöglichkeit (impotentia), das Gebot zu beobachten; folglich kann den Kindern und den übrigen Familienmitgliedern das Fleischessen nur dann gestattet werden, wenn die Unmöglichkeit besteht, das Gebot zu beobachten, d. h. wenn sie sonst nichts oder nicht hinreichend zu essen hätten, indem ihnen der Vater andere Speisen verweigert, und sie solche anders-

woher nicht bekommen können. — Die Familienmutter und die Kinder können sich nämlich vom Familienvater nicht trennen, die Dienstboten müssen jedoch, wenn sie ohne Nachtheil können, um einen anderen Platz sich umsehen, an dem sie das Gebot beobachten können.

Ad I. Auf die Anfrage: An vi responsionis S. Poenit. (16. Jan. 1834) hisce verbis conceptae: Personis, quae sunt in potestate patris familias, cui facta est legitima facultas edendi carnes, permitti uti cibis patri familias indultis, etc. dispensato patrefamilias, intelligi debeant dispensati etiam ceteri eiusdem familiae?" — wurde also geantwortet: „S. Poenit. nunquam declaravit dispensationes concessas capiti familiae extendi ad totam familiam, sed tantum dedit directiones pro confessariis in actu practico circa eos, qui sub potestate sunt, et debent vesci cibis a parentibus datis." Siehe weiters die Decrete der S. Poenit. vom 27. Mai 1863 und 6. August 1860.

Ad II. Auf die Frage: „An ratio, propter quam filii familias uti possint cibis vetitis a patrefamilias exhibitis sit eorum impotentia physica sive moralis observandi praeceptum; seu potius indultum, quo gaudet pater familias?" — antwortete die Poenitentiarie unter dem 29. Dec 1862: „Ratio permissionis, de qua in quaesito proposito sermo, non est indultum patris familias, sed impotentia, in qua versantur filii familias observandi praeceptum."

Innsbruck. Aug. Dobretsberger.

LI. Prospect der Pia Societas Missionum.

Derselbe hat nur für jene Geltung, welche sich nicht für die Kameruner Mission berufen fühlen.

1. Gründung der Gesellschaft.

Unter der Zahl der vielen Priester, welche durch ihr heroisches Tugendbeispiel und ihren thätigen Seeleneifer in diesem Jahrhunderte hervorragen, befindet sich auch der Stifter der Gesellschaft, welche in Deutschland unter dem Namen der Pallottiner bekannt ist, der ehrwürdige Diener Gottes Vincenz Pallotti. Geboren 1795 von sehr frommen römischen Eltern, zeigte er schon von Kindheit an eine innige Frömmigkeit und einen wunderbaren Bußgeist. Wie aus seinem Beatifications-Processe hervorgeht, ist er eine von jenen besonders begnadigten Seelen, welche die Taufunschuld niemals verloren haben. 1818 zum Priester geweiht, widmete er die 32 Jahre seiner so fruchtbaren priesterlichen Wirksamkeit dem Seelenheile seiner Mitmenschen. Mit besonderer Vorliebe war er als Seelenführer und Beichtvater in den zahlreichen römischen Collegien und Seminarien thätig, um die Cleriker zu echt apostolischen Männern heranzubilden. Mit der Zustimmung der kirchlichen Autorität und dem Rathe ausgezeichneter Cardinäle, Bischöfe und Priester stiftete er im Jahre 1835 seine Genossenschaft von Säcularpriestern, welcher Seine Heiligkeit Papst Pius IX. den Namen Pia Societas Missionum beigelegt hat. Im Jahre 1850 starb der heiligmäßige Stifter in Rom und im Jahre 1887 wurde sein Beatifications-Proceß eingeleitet.

2. Zweck und Disciplin derselben.

Außer dem allgemeinen Zwecke aller Ordens-Congregationen sollten die Mitglieder seiner Gesellschaft den hochwürdigsten Ordinarien und dem Säcular-

Clerus nach Bedürfnis und Möglichkeit bescheiden alle erwünschten Dienste in der Seelsorge leisten und an der Verbreitung des katholischen Glaubens arbeiten.

Die Versprechungen, welche nach dem Noviziate der Gesellschaft gegeben werden, sind folgende sechs: 1. Armut. 2. Keuschheit. 3. Gehorsam. 4. Vollkommen gemeinschaftliches Leben. 5. Verzichtleistung auf die Annahme jeder kirchlichen Würde. 6. Beharrlichkeit in der Gesellschaft. Die äußere Disciplin ist nicht strenge, so dass auch schwächere Naturen, wenn nur sonst die genügende Gesundheit vorhanden ist, derselben gewachsen sind.

3. Ausbildung.

Jene Postulanten, welche die Studien beginnen, erhalten die nothwendige humanistische Ausbildung im Colleg zu Mairo in Piemont. Nachdem sie genügende Fortschritte in den Studien gemacht und ein gutes Betragen gezeigt haben, werden sie zum Noviziate zugelassen. Die Postulanten, welche fünf oder sechs Jahre das Gymnasium besucht haben, werden nach kurzer Probezeit zu demselben zugelassen. Das Novizenhaus ist in den Albaner Bergen bei Rom gelegen. Die Leitung desselben hat gegenwärtig ein Priester aus Bayern. Das Jahr, welches im Noviziate zugebracht wird, ist vor allem der Ausbildung im geistlichen Leben gewidmet. Der Novize soll in dieser Zeit sein Inneres nach dem Geiste des ehrwürdigen Stifters bilden, um so ein taugliches Mitglied seiner Gesellschaft zu werden und deren Zweck erfüllen zu können. Der ehrwürdige Diener Gottes wollte die Mitglieder seiner Genossenschaft besonders vom Geiste des Gehorsams und der Demuth, von der Liebe zum Stillschweigen und zur Bescheidenheit beseelt wissen. Die höheren Studien, welche vier bis fünf Jahre dauern, werden in Rom an der Gregorianischen Universität gemacht.

4. Niederlassungen der Congregationen.

Ihren eigentlichen Aufschwung hat die Gesellschaft unter dem 1889 verstorbenen Generalobern Markgraf Frà de Bruno genommen, welcher ein Genosse des ehrwürdigen Stifters war und von ihm zur Gründung einer Missionsstation in London geschickt wurde. Unter ihm kamen viele deutsch- und englischredende Mitglieder in die Gesellschaft. Außer den Häusern in Deutschland und in Kamerun hat die Gesellschaft Niederlassungen in England und in Nord- und Südamerika. Besonders groß ist das Arbeitsfeld der Gesellschaft in Brasilien, wo gute deutsche Congregations-Priester wegen ihrer Festigkeit und Beständigkeit unter sovielen Tausenden halbverlassener Katholiken verschiedener Nationen sehr segensreich wirken können.

5. Beruf und Aufnahme in dieselbe.

Wer in die Gesellschaft eintreten will, prüfe sich, ob er folgende Berufszeichen in sich wahrnehme:

1. Ein innere Neigung, in dieser Gesellschaft Gott dienen und sich ernstlich sowohl der Selbstheiligung, als dem Heile der Seelen widmen zu wollen.
2. Ein reines, gutes Leben, verbunden mit dem Vorsatze, nach dem Geiste des ehrwürdigen Stifters getreu leben zu wollen.
3. Die Bereitwilligkeit, in unsere Missionen in Europa oder Amerika zu gehen.

Die Bedingungen der Aufnahme sind diese:

1. Der entschiedene Wille, in der Gesellschaft bleiben zu wollen.
2. Einsendung des Tauf-, Firmungs-, Studien- und Sittenzeugnisses.
3. Während der Studienzeit eine jährliche Pension von 400 Mark.
4. Die genügende Gesundheit.

Brave und ordentliche Jünglinge, welche in einem Handwerke bewandert sind und bereit, in unsere Missionen in Amerika zu gehen, können, in discreter Anzahl Aufnahme finden.

Wofern jemand in die Gesellschaft einzutreten wünscht, ohne sich für Kamerun berufen zu fühlen, wende sich an: H. H. Aloys Pöppl in Rocca Priora pr. Roma via Frascati.

Wer in die gegenwärtigen Niederlassungen der Gesellschaft in Deutschland aufgenommen wird, kann später nicht mehr zu den anderen Missionen derselben übertreten, er muss bereit sein, in Deutschland oder Kamerun thätig sein zu wollen.

Alois Pöppl
deutscher Assistent des Generalobern der Gesellschaft.

LII. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Das Kirchenjahr.** Für Elementarschulen in Katechismusform erklärt von P. Leo Brunner O. S. F. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Freiburg. Dritte, verbesserte Auflage. Mit Titelbild. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung.

2) **Das christliche Kirchenjahr.** In Fragen und Antworten für die Schule und Christenlehre. Nebst einem Anhange, religiöse Lieder für die Festzeiten enthaltend. Von M. Pfaff, Professor in Donaueschingen. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Freiburg. Achte Auflage. Mit Titelbild. Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung.

3) **Krótka Historia Swieta K. Biskupa Fr. J. Knechta.** Fryburg w Bryzgowii. 1896. Ksiegarnia Nakladowa Herdera.

4) **Das Laienapostolat.** Ein Büchlein für die reifere Jugend und das Volk. Von Franz Xaver Wetzel. Ravensburg. Dorn'sche Verlags-Buchhandlung (F. Alber).

5) **Der kleine Missionär.** Ein Büchlein für die Kinder. Von Franz Xaver Wetzel. Zweite Auflage. Ravensburg. Dorn'sche Verlags-Buchhandlung (F. Alber).

6) **Ablass-Brevier,** oder: **Praktisches und möglichst vollständiges Ablass-, Hand- und Andachtsbuch.** Ein Vademecum für fromme und eifrige Katholiken. Zusammengestellt von P. Bonifacius Schneider O. S. B. Dritte, verbesserte und mit den neuesten Abläßen sehr vermehrte Auflage. Mit Approbation der hochwürdigsten Ordinariate München-Freising und Rottenburg. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlags-Buchhandlung. 1897.

7) **Heredität der Kleinen unter dem Schutze des heiligen Karl Borromäus in Königgrätz.** Nr. 40. „Der Talisman." Geschichtliche Erzählung aus dem 18. Jahrhundert für die reifere Jugend und Familien von Josef Straßer. Bischöfliche Buchdruckerei in Königgrätz. 1896.

8) **Die zweite Lavanter Diöcesan-Synode.** Gefeiert vom hochwürdigsten Herrn Fürstbischofe Dr. Michael Napotnik in den Tagen vom 28. September bis 2. October 1896 in der St Aloisius-Kirche zu Marburg. Vom Synodal-Lector und Ceremoniar. Marburg. 1896. Im Selbstverlag des Verfassers. St. Cyrillus-Buchdruckerei.

9) **Die Kunst aus unsern Fehlern Nutzen zu ziehen.** Nach dem heiligen Franz von Sales. Herausgegeben von P. Josef Tissot, Generaloberer der Missionäre vom heiligen Franz von Sales. Mit Genehmigung hoher kirchlicher Würdenträger. Aus dem Französischen übersetzt. Mit Approbation des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariats zu Mainz. Zweite und dritte verbesserte Auflage. 8°. (XV und 187 Seiten. Mainz, 1897. Franz Kirchheim. Preis geheftet M. 1.— = 60 kr.; gebunden M. 1.50 = 90 kr.

10) **Ratisbone.** Ein Epos von J. J. Krieg. Fulda. G. Nehrkorn'sche Buchhandlung (F. J. Reinhardt). 1896.

11) **Die Entzückung von Theophil Lenartowicz.** Uebersetzt von August Woycke. Durch die Lebensbeschreibung des Dichters eingeleitet und herausgegeben von Witold Leitgeber. Posen. J. Leitgeber & Comp. 1896.

12) Im Verlage der Lehrlingsanstalt in Martinsbühel sind folgende Schriften erschienen:
   a) **Das heilige Meßopfer.**
   b) **Widerlegung von Irrthümern gegen die heilige Beicht.** Von P. E. H. O. S. B. Dritte Auflage. Mit Approbation des hochwürdigsten Ordinariates von Salzburg.
   c) **Rosenkranz-Büchlein.** Von P. E. H. O. S. B. Mit Approbation der hochwürdigsten Ordinariate von Salzburg, Linz, St. Pölten, Lavant, Brünn und Budweis.
   d) **Jesus im allerheiligsten Altarssacramente unser größter Schatz.** Herausgegeben von P. Edmund Hager O. S. B. Dritte Auflage. Mit Approbation des hochwürdigsten fürstbischöflichen Ordinariates in Brixen.
   e) **Sechs Fragen über Sonn- und Feiertagsheiligung.** Von P. E. H. O. S. B. Mit Genehmigung des fürsterzbischöflichen Ordinariates in Salzburg.
   f) **Schatzkästlein.** Eine Sammlung von Rathschlägen zum Troste und zur Heiligung des Lebens. Aus dem Französischen. In der französischen Ausgabe mit mehrfacher bischöflicher Approbation und dem besonderen Segen des hochseligen Papstes Pius IX.
   g) **Unterweisungen für Kindsmädchen, welche aber auch Mütter mit Nutzen gebrauchen können.** Von Bertha Mutschlechner. Mit Zusätzen aus Pfarrer Kneipps „Kinderpflege" herausgegeben von dem Redacteur des „Christlichen Kinderfreund" P. Emund Hager O. S. B.

13) **Wachet über Gottes Kinder!** Ein Büchlein über katholische Kindererziehung. Nach bewährten Quellen herausgegeben von Sebastian Danner. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates von Brixen. Dritte, verbesserte Auflage. Martinsbühel, 1892. Im Verlag des Vereines katholischer Kinderfreunde.

14) **Divina Maiestas Verbi incarnati Domini et Salvatoris nostri Jesu Christi elucidata ex libris novi testamenti.** Selectio facta per Mich. Lendovšek, parochum Lavantinum. Cum permissu superiorum. Graecii 1897. Typis et sumptibus „Styriae".

15) **Gaben des katholischen Preßvereines in der Diöcese Seckau für das Jahr 1896.** Graz, 1896. Selbstverlag des katholischen Preßvereines.

16) **Wittenberg und Rom.** Christ oder Antichrist III. Band. II. Ueber Bibelkenntnis und Bibellesen in älterer und neuer Zeit. Von H. v. Noll, Gymnasiallehrer a. D. Berlin, 1896. Verlag der „Germania".

17) **O Isoucnosti a Bytnosti Boži.** I. O Isoucnosti Boži. Filosoficky uvažuje Fil. Dr. Eugen Kadeřávek. V Praze 1896. Cyrillo-Methodějská knihtiskárna a nakladatelstvi V. Kotrba. Cena 60 kr.

18) **Fil. Dr. Eugen Kadeřávek O Isoucnosti a bytnosti Boži.** II. O bytnosti Boži. V Praze 1897. Cyrillo-Methodějská knihtiskárna a nakladatelstvi V. Kotrba. Cena 1.20 zl.

19) **Zákon přirozený zlakadem zakonodárstvi lidského Filosoficky uvazuje** Fil. Dr. Eugen Kadeřávek, c. k. univ. professor. V. Praze. Nákladem spisovatelovým. — Tiskem kniž arcib. knithiskarny 1896.

20) **Nadace cirkevni zvlaště mešni.** Po stránce historické, právně kritické a najmě praktické podava Václav Kocian, kaplan n sv. Štěpána n Praze. Cena 1 zl. V Praze 1896 Cyrillo-Methodějská knihtiskárna V. Kotrba.

Redactionsschluss 8. März 1897 — ausgegeben 15. April 1897.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Becker, W., S. J., **Die christliche Erziehung oder Pflichten der Eltern.** (Standeslehren. I.) Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. (XVI u. 306 S.) M. 2 = fl. 1.20; gebunden in Leinwand M. 2.80 = fl. 1.68.

Früher ist von demselben Verfasser als II. Bändchen der „Standeslehren" erschienen:

— **Die Pflichten der Kinder und der christlichen Jugend.** M. 1.50 = 90 kr.; gebunden M. 2.20 = fl. 1.32.

Braig, Dr., **C., Die Grundzüge der Philosophie: Vom Sein.** Abriss der Ontologie. Gr. 8°. (VIII u. 158 S. M. 2 = fl. 1.20; geb. in Halbleinwand M. 2.50 = fl. 1.50.

Die „Grundzüge der Philosophie" sind auf 10 Theile berechnet. Außer der „Ontologie" liegt bereits vor:

— **Vom Denken.** Abriss der Logik. Gr 8°. (VIII und 142 S.) M. 2 = fl 1.20; gebunden M. 2.50 = fl. 1.50.

Brünner, P. **L**, O. S. F., **Das Kirchenjahr.** Für Elementarschulen in Katechismusform erklärt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Dritte, verbesserte Auflage. Mit Titelbild. 12°. (VIII u. 100 S.) Gebunden in Halbleinwand mit gedrucktem Umschlag 40 Pf. = 24 kr.

Chambaud-Charrier, A. von, Betrachtungen für die Anbetungsstunde der allerheiligsten Eucharistie. Mit Approbation des hochw. Capitel-Vicariats Freiburg. 12°. (X und 488 S.) M. 2.70 = fl. 1.62; gebunden in Leinwand mit Rothschnitt M. 3.40 = fl. 2.04.

Bildet einen Bestandtheil unserer „Ascetischen Bibliothek".

Detzel, H., Christliche Ikonographie. Ein Handbuch zum Verständnis der christlichen Kunst.

Zweiter (Schluss-) Band: **Die bildlichen Darstellungen der Heiligen.** Mit 318 Abbildungen. Gr. 8°. (XVIII und 714 S.) M. 9 = fl. 5.40; gebunden in Leinwand mit Lederrücken M. 11.50 = fl. 6.90. Früher ist erschienen:

Erster Band: **Die bildlichen Darstellungen Gottes, der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, der guten und bösen Geister und der göttlichen Geheimnisse.** Anhang: Die Weltschöpfung. — Die Sibyllen. — Die apokalyptischen Gestalten. — Judas Iskariot. — Mit 220 Abbildungen. Gr. 8°. (XVI und 584 S. und 10 Separatbilder.) M. 7 = fl. 4.20; gebunden M. 9.50 = fl. 5.70.

Dreher, Dr. **Th., Leitfaden der katholischen Religionslehre** für höhere Lehranstalten. 12°.

V. Kirchengeschichte. Zweite und dritte Auflage. (IV und 54 S.) 50 Pf. — 30 kr.

Früher sind erschienen:

I. **Die Glaubenslehre.** Dritte Auflage. (VIII und 64 S.) 50 Pf. = 30 kr.
II. **Die Sittenlehre.** Dritte Auflage. (IV und 52 S.) 50 Pf. = 30 kr.
III. **Die heiligen Sacramente.** Vierte Auflage. (IV und 32 S.) 30 Pf. = 18 kr.
IV. **Das Kirchenjahr.** Vierte Auflage. (IV und 36 S.) 30 Pf. = 18 kr.

Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom. Dem derzeitigen Rector Monsignore de Waal gewidmet von Mitgliedern und Freunden des Collegiums. Herausgegeben von Dr. St. Ehses. Mit zwei Tafeln und 12 Abbildungen im Texte. Lex.-8°. (XII und 308 S.) M. 12 = 7.20.

Gesellschaft, Deutsche, für christliche Kunst. Vierte Jahresmappe (1896) Mit 12 Folio-Tafeln in Kupferdruck und Phototypie und 20 Abbildungen im Texte, ausgewählt durch die Juroren Prof. G. Hauberrisser, Prof. Gabr. Seidl, Balthasar Schmitt, H. M. Waderé, M. Feuerstein, Gebh. Fugel, Univ.-Prof. Dr. Bach und Pfarrer Detzel. Nebst erläuterndem Texte (24 S.) von F. Festing, Pfarrer in Niederroth. In elegantem Umschlag M. 15 = fl. 9. (Commissions-Verlag.)

Die seit 1893 in Jahresmappen erfolgten Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für christliche Kunst wurden bis jetzt nur an Mitglieder geliefert. Nunmehr sollen dieselben durch den Buchhandel weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden. Durch die hohe Schönheit des Gebotenen wird hier ein würdiges religiöses Prachtwerk geboten.

Habingsreither, P. G., Lehrbuch der katholischen Religion für Mittelschulen und Lehrer-Seminare. Mit Approbation des hochw. Capitel-Vicariates Freiburg.

Zweiter Theil: **Die Lehre von den Sacramenten.** Zweite, verbesserte Auflage. Gr. 8°. (VIII und 98 S.) M. 1.20 = 72 kr. Früher sind erschienen:

1. **Die Glaubenslehre.** Zweite Auflage. (XVI und 160 S.) M. 2 = fl. 1.20. — 3. **Die Sittenlehre.** (XII und 130 S.) M. 1.60 = 96 kr. — 4. **Kirchengeschichte.** Zweite Auflage. (XII und 126 S.) M. 1.50 = 90 kr.

Hagemann, Dr. **G., Psychologie.** Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen, sowie zum Selbstunterrichte. Sechste, verbesserte Auflage. Gr. 8°. (VIII und 210 S.) M. 2.80 = fl. 1.68. — Bildet den III. Theil der „Elemente der Philosophie" des Verfassers.

Früher sind erschienen:

I. **Logik und Noetik.** Sechste Auflage. (XII und 216 S.) M. 2.80 = fl. 1.68.
II. **Metaphysik.** Fünfte Auflage. (VIII und 230 S.) M. 2.50 = fl. 1.50.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Hettinger, Dr. **F.**, **Apologie des Christenthums.** Siebente Auflage. Herausgegeben von Dr. E. Müller. 8°. III. Band: **Die Dogmen des Christenthums.** Erste Abtheilung. (XVI und 590 S.) M. 4 — fl. 2.40; gebunden in Halbfranz M. 5.80 = fl. 3.48.

Früher sind erschienen:

I. Band: **Der Beweis des Christenthums.** Erste Abtheilung. (XLIV und 568 S.) M. 4 = fl. 2.40; gebunden M. 5.80 = fl. 3.48.

II. Band: Dasselbe. Zweite Abtheilung. (VI und 510 S.) M. 4 = fl. 2.40; gebunden M. 5.80 = fl. 3.48. Erscheint in 20 Lieferungen oder 5 Bänden.

Janssen, J., Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters. Vierter Band: **Die politisch-kirchliche Revolution seit dem sogenannten Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 bis zur Verkündigung der Concordienformel im Jahre 1580 und ihre Bekämpfung während dieses Zeitraumes.** Fünfzehnte und sechzehnte, verbesserte Auflage, besorgt von L. Pastor. Gr. 8°. (XXXVI und 560 S.) M. 5 = fl. 3; gebunden in Leinwand M. 6.20 = fl. 3.72; in Halbfranz M. 7 = fl. 4.20.

König, Dr. **A., Handbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den mittleren Classen der Gymnasien und Realschulen. Mit Approbation der hochw. fürstbischöflichen, erzbischöflichen, bezw. bischöflichen Ordinariate von Breslau, Freiburg, Fulda, St. Gallen, Gnesen-Posen, Gurk, Hildesheim, Lavant, Leitmeritz, Münster, Olmütz, Prag, Sitten und Speier, sowie des Apostolischen Vicariates für Sachsen. Achte Auflage. 8°. (XVI und 300 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; gebunden in Halbleder M. 2.80 = fl. 1.68.

Krieg, Dr. **M.**, **Die Ueberarbeitung der Platonischen „Gesetze" durch Philipp von Opus.** Gr. 8°. (IV und 40 S.) M. 1.20 = 72 kr.

Otten, Dr., **Der Grundgedanke der Cartesianischen Philosophie.** Aus den Quellen dargestellt. Zum dreihundertjährigen Geburtsjubiläum Descartes. Gr. 8°. (VIII und 142 S.) M. 3.20 = fl. 1.92.

Sasse, J. B., S. J., **Institutiones theologicae de sacramentis Ecclesiae.**

Volumen primum: De sacramentis in genere. — De baptismo. — De confirmatione. — De ss. eucharistia. Cum approbatione Revmi Vic. Cap. Friburgensis et Super ordinis. Gr. 8°. (XVI u. 590 S.) M. 8 = fl. 4.80; geb. in Halbfranz M. 10 = fl. 6.

Das Werk erscheint in zwei Bänden.

Spillmann, J., S. J., **Ein Opfer des Beichtgeheimnisses.** Frei nach einer wahren Begebenheit erzählt. Dritte, unveränderte Auflage. 12°. (VIII und 318 S.) M. 2. = fl. 1.20; gebunden in Leinwand M. 3 = fl. 1.80.

Stolz, A., Christlicher Laufpass, gültig bis zum Tod. Andenken für männliche Jugend, welche aus der Schule entlassen wird. Zwanzigste Auflage. 16°. (12 S.) Zwölf Exemplare in einem Paket 40 Pf. = 24 kr.

Die 20. Auflage wurde vermehrt durch ein „Nachwort" über die Socialdemokratie (aus dem „Kalender für Zeit und Ewigkeit" 1880).

Studien, biblische. Herausgegeben von Prof. Dr. **O. Bardenhewer** in München.

II. Band, 1. Heft: **Bartmann,** Dr., **B., St. Paulus und St. Jacobus über die Rechtfertigung.** Mit Approbation des hochw. Capitel-Vicariats in Freiburg. Gr. 8°. (X. und 164 S.) M. 3.20 = fl. 1.92.

Früher ist erschienen:

I. Band, vollständig in 5 Heften (XLIV und 606 S.) M. 10.60 = fl. 6.36.

Uebung der Demuth, Die. Herausgegeben von Joachim Cardinal Pecci, jetzt Papst Leo XIII. Autorisierte Uebersetzung aus dem Italienischen von **J. M. Zoller.** Vierte Auflage. 16°. (VIII und 100 S.) Gebunden in Halbleder Imitation mit Rothschnitt 65 Pf. = 39 kr.

Waal, A. de, Der Campo Santo der Deutschen in Rom. Geschichte der nationalen Stiftung zum eilfhundertjährigen Jubiläum ihrer Gründung durch Karl den Grossen. Mit vier Abbildungen. 8°. (XII und 324 S.) M. 4 = fl. 2.40; gebunden in Leinwand mit Deckenpressung M. 5.20 = fl. 3.12.

Weiss, Fr. **X. M.,** O. Pr., **Lebensweisheit in der Tasche.** Sechste Auflage. (Unveränderter Abdruck der fünften, neu bearbeiteten Auflage.) 12°. (XVIII und 300 S.) M. 2.80 = fl. 1.68; gebunden in Leinwand mit Goldtitel M. 3.60 = fl. 2.16; in feinem Halbfranzband M. 5.50 = fl. 3.30.

Zenner, J. K., S. J., **Die Chorgesänge im Buche der Psalmen.** Ihre Existenz und ihre Form. In zwei Theilen. Mit Approbation des hochw. Capitel-Vicariates Freiburg. Mit einem Titelbilde in Lichtdruck. 4°. (XIV und 164 S.) M. 10 = fl. 6.

Zimmermann, A., S. J., **Die Universitäten in den Vereinigten Staaten Amerikas.** Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Gr. 8°. (X und 116 S.) M. 1.60 = 96 kr. (Bildet das 63. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach".)

Früher sind von demselben Verfasser erschienen:

— **Die Universitäten Englands im 16. Jahrhundert.** (46. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach".) M. 1.80 = fl. 1.08.

— **Englands „öffentliche Schulen"** von der Reformation bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Culturgeschichte. (56. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach".) M. 1.90 = fl. 1.14.

Ein neues Predigtwerk.

Soeben erschien:

Das Leben Jesu nach den vier Evangelien in Predigten dargestellt und betrachtet von **Caspar Berens**, Pfarrer in Rumbeck. Mit kirchl. Approbation. Zweiter Band. 528 Seiten. gr. 8°. Preis broschiert M. 4.80 = fl. 2.88; geb. in Halbfranz M. 6.40 = fl. 3.84. Der schon früher erschienene I. Band kostet brosch. M. 4.20 = fl. 2.52, gebunden M. 5.60 = fl. 3.36.

Durch vorliegendes Werk wird in der kathol.-homiletischen Literatur eine empfindliche Lücke ausgefüllt. Die bisher erschienenen Werke über das Leben Jesu, wie von Grimm, Lohmann, Meschler, Didon, sind theils nur für die private Betrachtung, insbesondere des Priesters, theils nur zum Unterricht für Gebildete geschrieben. Mit vorliegendem Predigtwerke nun beabsichtigt der rühmlichst bekannte Verfasser einmal dem gläubigen Volke eine für dasselbe passende Betrachtung in die Hand zu geben und dann auch dem hochw. Clerus Anleitung und Material zu gleichen Predigten zu bieten. Beide Aufgaben sind nach dem Urtheil der kath.-theol. Fachpresse in vorzüglicher Weise gelöst. Das ganze Werk wird drei Bände stark werden und im nächsten Jahre vollständig vorliegen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**

✤ Jos. Roth'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Ablaß-Brevier

oder vollständiges

Ablaß-, Hand- und Andachts-Buch

ein Vademecum für eifrige Katholiken

von

P. Bonifacius Schneider O. S. B.

Dritte verbesserte und mit den neuesten Abläßen sehr vermehrte Auflage.

Mit bischöfl. u. erzbischöfl. Approbation u. kolor. Titelbild.

Kl. 8° und 930 Seiten. **M. 3.50,**
in eleg. Einband m. Rotschn. **M. 4.20,** m. Goldschn. **M. 4.50.**

Die St. Benediktusstimmen nennen das Ablaß-Brevier **„eine wahre Fundgrube, die Anleitung giebt, wie und welche Abläße man täglich, monatlich, im Jahre gewinnen kann."**

Die bisherigen Vorzüge des Ablaß-Breviers finden sich auch in dieser stark vermehrten neuen Auflage vor. So bietet namentlich der **Ablaß-Kalender** rasche Orientierung über alle gleichartigen Ablaß-Gebete.

Bei schöner Ausstattung und einem Umfang von fast 1000 Druckseiten ist der Preis sehr billig, und ist dieses **vollständigste und neueste** Ablaß-Brevier **zugleich als Gebet- und Andachts-Buch zum täglichen Gebrauch sowie als schönes Geschenk** Priestern und Laien aufs beste zu empfehlen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen od. direkt v. d. Verlagshandlung.

B. Kühlen's Kunstverlag zu M. Gladbach.

Soeben erschien (direct oder durch jede kathol. Buchhandlung zu beziehen):

Zur dritten Centenarfeier

des Todes des seligen Petrus Canisius

a) Zwei Lieder zum sel. Petrus Canisius mit seinem **Portrait,** 8 Seiten (Lieder, Noten und Lebensbeschreibung):
No. 462 **F** auf feinem Papier mit Lichtdruckbild p. 100 M. 1. — = fl. 2.40.
„ 462 **P Propaganda-Ausgabe** f. Vereine, Schulen ꝛc. p. 100 M. 2. = fl. 1.20.

b) Der sel. Petrus Canisius, aus der Gesellschaft Jesu, Deutschlands zweiter Apostel. Ein **Büchlein** (ca. 112 Seiten) mit 12 Bildern, enthaltend: Eine kurze Geschichte seines Lebens nebst Andachtsübungen und Liedern zu seiner Ehre. Von P. Antonius. Farbiger Umschlag. Preis à 30 Pf. = 18 kr.

c) Portrait des sel. Canisius in Lichtdruck, z. Einrahmen, No. 514, 51×38 cm, à 80 Pf. = 48 kr. No. 514½, 29×20 cm, à 15 Pf. = 9 kr.

d) Bildchen des sel. Petrus Canisius in Lichtdruck: per 100 M. 1.20 = fl. —.72 und M. 2.— = fl. 1.20; mit 3 Textseiten per 100 M. 3.— = fl. 1.80.

Das gnadenreiche Prager Jesulein, seine Geschichte und andächtige Verehrung. Ein Büchlein, 90 Seiten, mit farbigem Titelbild und 9 Illustrationen. Farbiger Umschlag und Rothschnitt. Preis à 30 Pf. = 18 kr.

Bild des Prager Jesulein in Lichtdruck, z. Einrahmen, No. 551, 51×38 cm, à 80 Pf. = 48 kr. No. 551½, 29×20 cm, à 15 Pf. = 9 kr.

Bildchen des Prager Jesulein in Farben- u. Golddruck per 100 M. 1.60 = fl. —.96 u. M. 2.40 = fl. 1.44; mit drei Textseiten per 100 M. 3.— = fl. 1.80. In Lichtdruck per 100 M. 1.20 = fl. —.72 und M. 2.— = fl. 1.20.

Drei neue vierseitige Gebetszettel mit reichem Rand in Farbendruck, ein Miniaturbildchen in Lichtdruck auf der Vorderseite:
No. 612 Goldenes Alphabet aus der Nachfolge Christi p. 100 M. 3.50 = fl. 2.10
„ 613 Ein Gedanke für jeden Tag . . . . „ „ „ 3.50 = „ 2.10
„ 614 St. Antoniusbrot für die Armen . . „ „ „ 3.50 = „ 2.10

Illustriertes Communionandenken-Verzeichnis,

enthaltend die Beschreibung von ca. 50 Communion-Andenken, zum größten Theil mit Abbildungen, darunter das **neueste** Communion Andenken Nr. 49, der Heiland am Abendmahlstische, à 15 Pf. = 9 kr. — Preise der Communion-Andenken 5—30 Pf. = 3—18 kr. per Stück.

Dieselben können auch mit **polnischem** und **böhmischem** Text bezogen werden.

Die hochw. Geistlichkeit wird gebeten, sich dieses Verzeichnis, welches an dieselbe **gratis** und **franco** verschickt wird, kommen zu lassen.

Neue Subscription auf die

Bibliothek der Kirchenväter.

Ausgabe in 80 Bänden.

Näheres darüber enthält der **Prospect** sowie der **kurze Bericht** über die „Bibliothek der Kirchenväter", welche in jed. Buchhandlung oder direct von der Verlagshandlung gratis und franco erhältlich sind.

Jos. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten.

Neuigkeiten unseres Verlages:

Bobelka, Frz., **Religionsunterricht fürs erste Schuljahr.** 184 Seiten, gebd. . . . . 80 kr.

Freund, P. Georg, **Liberalismus** und **Socialdemokratie.** — **Die Sclaverei** oder **Christenthum** und **Heidenthum.** (Moser'sche Sammlung. Heft VII) 10 kr.

Hasert, Const., **Antworten der Vernunft** auf die Fragen: Wozu Religion, Gebet und Kirche? **1. u. 2. Auflage.** . . . . . 50 kr.

Heyret, M., **Reueacte und Liebesaffecte** des P. Marcus von Aviano. Mit einem Lebensbilde desselben. gebd. . . . . 70 kr.

Prattes, P. Marc., **Der christliche Jüngling.** 3. Aufl. gebd. in calico . . . . 70 kr.

— — **Die christliche Jungfrau.** gebd. in calico . . . . . fl. 1·—

Unter der Presse:

Oer, Dr. Frz., **Fürstbischof Johannes Bapt. Zwerger.** Ein Lebensbild. 30 Bogen ca. . . . . fl. 3·—

Ulr. Moser's Buchhandlung.
(J. Meyerhoff), Graz.

Franz Krombach,

Kunstmaler, Atelier: Loristr. 15, **München,**

übernimmt zu den mässigen Preisen die würdige Ausführung aller **Kirchengemälde,** sendet franco Probebilder und Skizzen etc.; sowie gratis illustr. Kataloge über complete

KREUZWEGE

jeder Grösse, von **100—3000 Mark,** in stilgerechten Eichenholz- und Goldrahmen.

Ia Referenzen über 25jährige Thätigkeit, darunter bestens empfohlen durch **bischöfl. Behörden,** bei welchen meine Bilder von Sachverständigen geprüft, **als würdig und erbaulich ausgeführt und wohlfeil befunden** wurden.

Literatur für die heilige Fasten- und Osterzeit:

Exercitienbuch für monatliche und jährliche Geisteserneuerung. Allen Christen zum Gebrauche von **P. Philibert Seeböck Ord. S. Fr.** Gr. 8°. 766 S. mit Stahlstich-Titelbild. Preis M. 3.60 = fl. 1.80; geb. Leinw. Marmorschn. M. 4.80 = fl. 2.40; Leinw. Rothschn. M. 5.— = fl. 2.50; Leder Rothschn. M. 5.70 = fl. 2.85; Leder Goldschnitt M. 6.— = fl. 3.—.

Dreitägige geistliche Exercitien für die Mitglieder des 3. Ordens des heil. Vaters Franciscus. Ergänzung zu allen Handbüchern für den 3. Orden von P. Philibert Seeböck Ord. S. Fr. 2. Aufl. 16°. 83 S. Preis broschiert 30 Pf. = 15 kr.

Die geheiligte Charwoche oder christliche Anleitung, diese Zeit durch Gebet und Betrachtungen andächtig und nützlich zuzubringen. Aus der heiligen Schrift, den Kirchenvätern und dem römischen Meßbuche zusammengetragen und aufs neue herausgegeben von **J. B. Ritzinger,** Pfarrer. 2. Aufl. 12°. 662 S. Mit gut leserlichem Druck, Farbendrucktitel und einem Stahlstich. Preis M. 1.40 = fl. —.75; geb. Leinw. Rothschn. M. 1.90 = fl. 1.—; Leder m. Rothschnitt M. 2.30 = fl. 1.20; Leder m. Goldschnitt M. 2.50 = fl. 1.50.

Oelberg-Andachten für die Todesangst Christi Bruderschaften, aber auch zum Gebrauche für Privat-Andachten an den Donnerstagen des ganzen Jahres, besonders zur heil. Fastenzeit. Herausgegeben von Martin Krabath. jub. Pfarrer. Mit 1 Stahlstich und Abbildungen der Kreuzwegstationen. 16°. 295 S. Preis 96 Pf. = 48 kr.; gebunden: Leinw. Rothschn. M. 1.40 = fl. —.70; Leder Rothschnitt M. 1.70 = fl. —.85.

Betrachtungen **über das Leiden Jesu Christi.** 400 S. kl. 8°. Preis 1 M. = 50 kr.; geb. in Halbleinwand M. 1.60 = fl. —.80 kr.

Rette deine Seele! Missionsbüchlein von **P. Philibert** Seeböck O. S. F., General Lector in Rom. Mit Approbation des f. e. Ordinariates Salzburg und Erlaubnis der Obern. 568 S. 16°, mit doppeltem Chromotitel und Widmungsblatt. Preis 90 Pf. = 45 kr.; gebunden: Kalbleder Imitation Rothschn. M. 1.20 = fl. —.60; Leinw. Rothschn. M. 1.30 = fl. —.65; Leinwand Goldschnitt M. 1.40 = fl. —.75; Leder Goldschn. M. 1.50 = fl. —.80; Chagriniert Schafleder Goldschnitt M. 1.80 = fl. 1. ; Franz. Einband mit Goldschnitt M. 2.— = fl. 1.20.

Dasselbe. **Ausgabe mit großem Druck.** 16°. 688 S. Preis M. 1.— = fl. —.50; gebunden: Leinw. Marmorschn. M. 1.50 = fl. —.80; Leinwand Rothschn. M. 1.60 = fl. —.90; Leder Rothschn. M. 1.90 = fl. 1.—; Leder Goldschnitt M. 2.10 = fl. 1.30.

Geistliche Betrachtungs-Uhr. Uebung eines ununterbrochenen inneren Umganges mit Jesus Christus in seinem Leben und Leiden und in seiner Glorie. Nach den 24 Stunden des Tages und der Nacht abgetheilt, von P. Singer O. S. Fr. Nach des Verfassers Tod für das christliche Volk umgearbeitet und vermehrt von P. Ph. Seeböck O. S. Fr. 5. Aufl. 16°. 428 S. Mit Stahlstich, dem Porträt des berühmten Verfassers und einem Tableau der Betrachtungs-Uhr. Brosch. M. 1.— = fl. —.50; geb. Leinw. mit Marmorschnitt M. 1.50 = fl. —.80; Leder mit Rothschnitt M. 1.85 = fl. 1.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und vom

Verlag von Anton Pustet in Salzburg.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XXI. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. — Preis 3 fl. ö. W. = 6 Mark.

Inhalt des erschienenen 1. Heftes.

Abhandlungen. R. v. Nostitz-Rieneck S. J., Die päpstlichen Urkunden für Thessalonike S. 1
E. Lingens S. J., Die eucharistische Consecrationsform S. 51
A. Straub S. J., Sinn des can. 22. sess VI. conc. Trid. S. 107
Recensionen. O. Fleischer, Neumen-Studien (H. Blenkers O. S. B.) S. 141. — C. Gutberlet, Der Mensch (B. Rinz S. J.) S. 145. — A. Schöpfer, Bibel und Wissenschaft (Fr. v. Hummelauer S. J.) S. 152. — J. Brucker S. J., Questions actuelles; Schöpfer, Bibel und Wissenschaft (J. B. Nisius S. J.) S. 155. — A. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi (E. Michael S. J.) S. 174. — C. Gutberlet, Dogmatische Theologie VII (J. Müller S. J.) S. 175. — B. Duhr S. J., Studienordnung der Ges. Jesu (A. Kröß S. J.) S. 186. — M. Heimbucher, Die Orden und Congregationen I. (J. Biederlack S. J.) S. 191. — S. Bäumer, Geschichte des Breviers (H. Blenkers O. S. B.) S. 194.
Analekten. Die Verwerfung der anglicanischen Weihen (E. Lingens S. J.) S. 198. — Zur Emmausfrage (J. B. Nisius S. J.) S. 200. — Zur Lebensgeschichte eines verschollenen Theologen (O. Pfülf S. J.) S. 204. — Zur Execration der Kirche (M. Gatterer S. J.) S. 208.
Literarischer Anzeiger Nr. 70 S. 1*

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes:

Christliche Schule der Weisheit oder Aussprüche und Erklärungen der Heiligen und anderer vorzüglicher Geisteslehrer der katholischen Kirche über verschiedene Gegenstände des geistlichen Lebens. Alphabetisch geordnet und mit einem ausführlichen Wort- und Sachregister versehen. Ein Handbuch für Beichtväter, Prediger und Religionslehrer, zugleich ein Hausbuch zur Belehrung und Erbauung für christliche Familien. Bearbeitet und herausgegeben von A. Kotte, Priester der Diöcese Münster. Mit bischöflicher Approbation. Dritter Band. 8. 698 S. Preis broch. M. 5.60 = fl. 3.36, in Halbfranz geb. M. 7.40 = fl. 4.44.

Sirach. Das Buch von der Weisheit, verfaßt von Jesus, dem Sohne Sirachs, erklärt für das christliche Volk von P. Leo Keel, Benedictiner von Einsiedeln. Mit bischöflicher Approbation. 8. IV und 376 S. Preis broch. M. 4.— = fl. 2.40, in Halbfranz geb. M. 5.50 = fl. 3.30.

Die Verehrung und Anbetung des allerheiligsten Sacramentes des Altares. Geschichtlich dargestellt von Dr. theol. Jakob Hoffmann, Professor und Religionslehrer am k. Luitpold-Gymnasium in München. Mit erzbischöfl. Approbation. 8. IX und 294 Seiten. Preis broch. M. 3.— = fl. 1.80, in Ganzleinwand geb. M. 3.60 = fl. 2.16.

Kreuzes-Pädagogik, heiligen Lippen abgelauscht. Erwägungen für Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen von Bruno. Mit bischöfl. Approbation. 12. 328 Seiten. Preis broch. M. 1.60 = fl. —.96, in Ganzleinwand geb. M. 1.90 = fl. 1.14.

Verlag von Anton Pustet in Salzburg.

Woernhart P. Leon. Maria O. S. F.. **Siebenundfünfzig Predigten über den dritten Orden des heiligen Vaters Franciscus bei Tertiaren-Versammlungen.** 322 S. gr. 8°. Preis broschiert fl. 1.20 = M. 2.40, gebunden in Halbfrzb. fl. 1.80 = M. 3.20. — (Porto 10 kr. = 20 Pf.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie durch die Verlagshandlung.

Nach längeren Vorbereitungen beginnt demnächst zu erscheinen, und wird in **Oesterreich** besonders freundliche Aufnahme finden:

Deutsch-Oesterreichische Literaturgeschichte.

Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Dichtung in Oesterreich-Ungarn.

Unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen herausgegeben von

Dr. J. W. Nagl und **Jacob Zeidler**

Docenten für deutsche Sprache an der k. k. Universität — k. k. Professor a. Staats-Obergymnasium im III. Bezirke

zu Wien.

Mit circa 200 Abbildungen im Texte, 15 Tafeln in Farbendruck und Holzschnitt und 10 Facsimile-Beilagen.

In 14 Lieferungen à 60 kr.

Mit der Herausgabe dieses Werkes ist ein immer und immer wieder ausgesprochener Wunsch, die in vorhandenen Literaturgeschichten etwas stiefmütterlich behandelten literarischen Arbeiten Oesterreich-Ungarns eingehender und vollständiger vor Augen zu führen, Wirklichkeit geworden. Dasselbe bietet ein schätzenswertes Supplement zu allen Literaturgeschichten und verdient, abgesehen von der **ernsten, wissenschaftlichen** und dabei doch **allgemein verständlichen** Darstellung, schon aus patriotischen Rücksichten die weiteste Verbreitung.

Das erste Heft versendet auf Verlangen franco

Qu. Haslingers Buchhandlung (J. Sachsperger) in Linz.

Für den Monat Mai

empfehlen wir unser **großes Lager** von

Gebet- und Betrachtungsbüchern

und eine reiche Auswahl von Werken, welche zu **Vorträgen** bei den **Maiandachten** geeignet erscheinen.

Wir heben davon namentlich hervor:

Alizon, Abbé, Maria unsere Trösterin. Betrachtungen und Erzählungen herausgeben von J. Schnabl fl. —.60
— Maria unsere Mittlerin. Betrachtungen u. Erzählungen herausgegeben von J. Schnabl . . . . fl. —.60
Beckx, S. J., Der Monat Mariä. Betrachtungen ꝛc. . . . . fl. —.90
Dilgskron, P. C., Foederis arca. Maimonatspredigten über die allerseligste Jungfrau und Gottesmutter Maria . . . . . fl. 1.20
— Die Heimsuchung der allersel. Jungfrau Maria. Maipredigten . fl. 1.20
Dosenbach, Maria, Vorbild der Jugend, oder: Die Jugend in ihrer Unschuld und Frömmigkeit . fl. —.60
Füßl, Josef, „Ave Maria." 31 Betrachtungen und: Der englische Gruß. Gebunden . . . . . fl. —.96
— Die allerseligste Jungfrau u. Gottesmutter Maria als Vorbild christlicher Tugenden . . . . . fl. 2.16
Gemminger, L., Marienblumen. Anreden zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria . . . . fl. —.72
— Ein Blumenstrauß, der Himmelskönigin im Mai gebunden fl. 1.08
Hünner, P. Karl, Unsere Liebe Frau in 32 Vorträgen zur Verehrung vorgestellt . . . . . fl. 1.50
Kerschbaumer, Maria vom guten Rath. Betrachtungen zum Vorlesen bei der Maiandacht . . . . . fl. —.80
— Neue Folge . . . fl. —.60
Kurz, Dr. Ant., Maipredigten. 31 Betrachtungen . . . . . fl. —.90
Kurz, Dr. Ant., Monat Mariä, oder: Predigten auf alle Tage des Monates Mai . . . . . fl. 1.20
Keller, Dr. Josef Ant., 150 Mariengeschichten z. Belebung d. Vertrauens um die mächtige Fürbitte der allerseligsten Jungfrau . . . fl. 1.50
Maria, Die Blume von Nazareth. Dargestellt in 34 kurzen Vorträgen, beziehungsweise Betrachtungen zur Maiandacht . . . . . fl. —.72
Ott, Gg., Maienblüten. Betrachtungen, Gebete u. Lieder der Himmelskönigin zur Maiandacht geweiht . fl. —.72
Patiß, P. G. S. J., Vorträge über das Magnificat f. d. Maiandacht fl. 1.30
Schlosser, Gg. S. J., Der Marienmonat . . . . . fl. —.90
Sklenczka, Sub tuum praesidium! Sieben Marien-Predigten für den Monat Mai . . . . . fl. —.50
Stecher, S. J., Mater admirabilis, oder: 32 Maivorträge . . . fl. 2.—
Thim, A., 31 Betrachtungen über das „Ave Maria". Vorträge für die Maiandachten . . . . . fl. —.90
— Die Marienfeste. 32 Vorträge für die Maiandachten . . . . fl. 1.08
— Salve Regina. Erklärt durch die heilige Schrift, die heiligen Väter und durch Erfahrung. 32 Erwägungen für die Maiandachten . . . fl. 1.20
Wenninger, P. A. S. J., Der Gnadenort Unserer Lieben Frau von Lourdes in Predigten f. d. Maimonat fl. 1.80
— Die Wunder von Lourdes in Marienpredigten . . . . . fl. 1.56

Auswahlsendungen werden stets gemacht von

Qu. Haslingers Buchhandlung (J. Sachsperger)

Linz a. d. Donau.

Specialgeschäft für katholische Literatur.

Es macht uns heute große Freude, den Lesern der Quartalschrift Mittheilung zu machen von der soeben erfolgten Ausgabe eines Werkes, das vermöge seiner Gründlichkeit, als auch seiner vorzüglichen Ausstattung eine Zierde der katholischen Literatur bildet.

Wir meinen damit:

Geschichte der Welt-Literatur

von **Alexander Baumgartner** S. J.

Dieses prächtige Werk wird in sechs Bänden vollständig sein, von denen zwei im Manuscripte druckfertig vorliegen und die **sämmtlichen Literaturen Westasiens und der Nilländer — Indiens und Ostasiens** umfassen. Diese beiden Bände werden noch in diesem Jahre vollständig erscheinen, und zwar der erste Band zunächst in circa sieben Lieferungen von durchschnittlich 5 Bogen zum Preise von 72 kr. pro Lieferung.

Vier weitere Bände werden behandeln: die **griechische und latein. Literatur des classischen Alterthums und der späteren Zeiten — die Literaturen der roman. Völker — die Literaturen der nordgermanischen und slavischen Völker — die deutsche Literatur.** Diese kommen, da ausgedehnte Vorarbeiten vorhanden, im Laufe der nächsten Jahre zur Ausgabe. — Möge ein so hervorragendes Werk des auf diesem Gebiet rühmlichst bekannten Herausgebers eine freundliche Aufnahme und verdiente Unterstützung seitens des hochw. Clerus finden, und dadurch die Arbeitslust des Autors, nicht minder aber auch den Unternehmungsgeist der Verlagshandlung (Herder in Freiburg) gebürend lohnen.

Das erste Heft wird auf Verlangen franco zur Einsicht vorgelegt von

Qu. Haslingers Buchhandlung (J. Sachsperger)

in Linz a. d. D.

(Specialgeschäft für katholische Literatur.)